

Heinrich Schnell

Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen

H. 5 : Mecklenburg im Zeitalter der Reformation 1503 - 1603

Berlin: Süsserott, 1900

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn76904493X>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext

mk - 1090 (5)

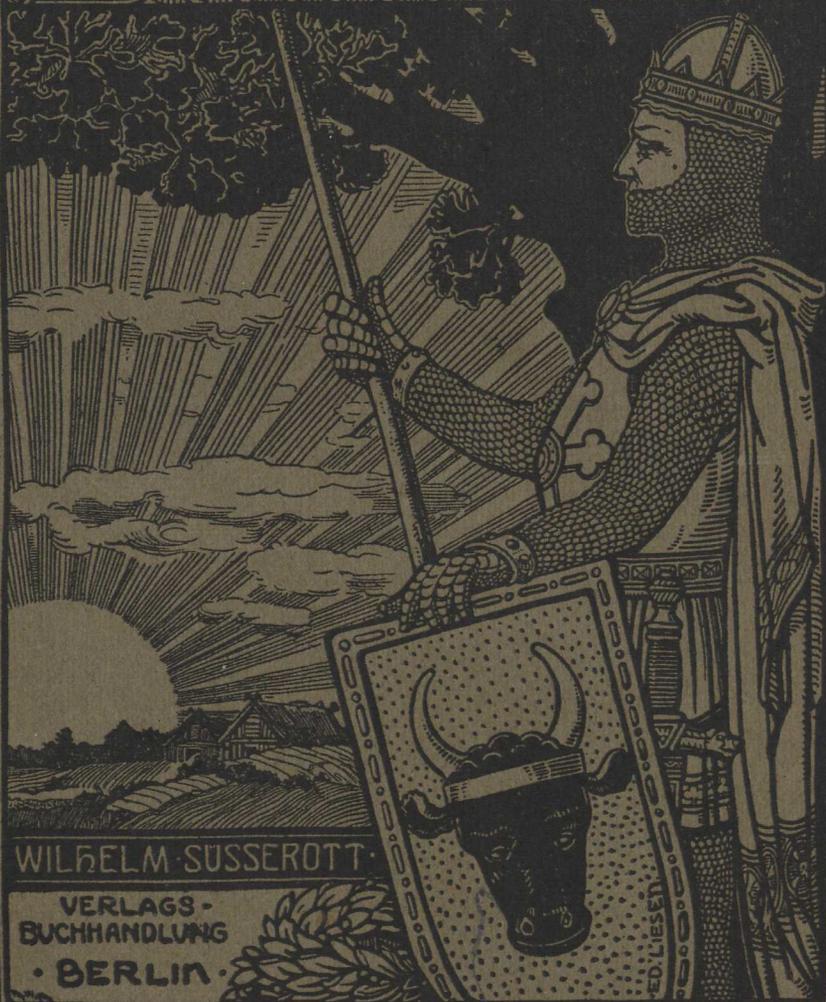


UB Rostock

28\$ 010 136 258



MECKLENBURGISCHE • GESCHICHTE • IN · EINZELDARSTELLUNGEN.



WILHELM · SUSSEROTT ·

VERLAGS ·
BUCHHANDLUNG
· BERLIN ·

SCHNELL-REFORMATIONSZEIT.

Mecklenburgische Geschichte

in Einzeldarstellungen.

Herausgegeben von den Herren

Oberlehrer **Dr. R. Beltz—Schwerin**, Pastor **C. Beyer—Laage**,
Schriftsteller **W. P. Graff—Schwerin**, Oberlehrer **A. Rische—Ludwigslust**,
Professor **Dr. A. Rudloff—Schwerin**,
Oberlehrer **Dr. H. Schnell—Güstrow**,
Regierungsrat **Dr. C. Schröder—Schwerin**, Oberlehrer **Dr. R. Wagner—Schwerin**.

- Heft **I. Vorgeschichte Mecklenburgs**
Oberlehrer Dr. Wagner—Schwerin und Oberlehrer Dr. Beltz—Schwerin
- „ **II. Die Wendenzeit**
Oberlehrer Dr. Wagner—Schwerin.
- „ **III. Die Germanisierung Mecklenburgs**
Professor Dr. Rudloff—Schwerin.
- „ **IV. Mecklenburgs Kampf um den Vorrang an der Ostsee
(die Hansa)** Oberlehrer Rische—Ludwigslust.
- „ **V. Mecklenburg im Zeitalter der Reformation**
Oberlehrer Dr. Schnell—Güstrow.
- „ **VI. Mecklenburg im Jahrhundert des Grossen Krieges**
Pastor Carl Beyer—Laage.
- „ **VII. Mecklenburgs Verfassungsverstreit im 18. Jahrhundert**
Schriftsteller W. P. Graff—Schwerin.
- „ **VIII. Die neuere Geschichte Mecklenburgs**
Regierungsrat Dr. Carl Schröder—Schwerin.
- „ **IX. Mecklenburgische Litteraturgeschichte**
Regierungsrat Dr. Carl Schröder—Schwerin.
-

Das Werk erscheint in 9 Heften à 2—3 Mk.

Bestellungen auf sämtliche Hefte zum Subskriptionspreise nehmen alle Buchhandlungen entgegen.



Verlag von
H. W. H. H. H. H.
Berlin
1881

Mecklenburgische Geschichte

in

Einzel Darstellungen.

~~~~~  
Herausgegeben von den Herren

Museumskonservator Oberlehrer **Dr. R. Selb-Schwerin**,  
Pastor **Carl Beyer-Laage**, Schriftsteller **W. P. Graff-Schwerin**,  
Oberlehrer **Adolf Rische-Ludwigslust**,  
Gymnasial-Professor **Dr. A. Rudloff-Schwerin**,  
Oberlehrer **Dr. H. Schnell-Güstrow**,  
Regierungsrat **Dr. C. Schröder-Schwerin**,  
Oberlehrer **Dr. R. Wagner-Schwerin**.

~~~~~  
Heft V.

Mecklenburg im Zeitalter der Reformation.

Von

Dr. Heinrich Schnell.

Wilhelm Süsserott.
Verlagsbuchhandlung.
Berlin.
1900.

Mecklenburg
im Zeitalter der Reformation.
1503—1603.

Von

Dr. Heinrich Schnell.

Wilhelm Süsserott.
Verlagsbuchhandlung.
Berlin.
1900.



Meiner lieben Mutter
und
dem Andenken meines teuren Vaters
gewidmet!

Inhaltsübersicht.

I. Mecklenburg am Vorabend der Reformation. 1503—1523.

1. Die Familie des Herzogs Magnus II.	S.	1
2. Die Hauspolitik Heinrichs und Albrechts	S.	2
3. Die auswärtige Politik der beiden Herzöge.	S.	10
4. Die innere Politik.	S.	22
5. Heinrichs und Albrechts Kirchenpolitik.	S.	30
6. Die Kirche am Vorabend der Reformation.	S.	38
7. Leben und Sitte des Volkes	S.	52
8. Besserungstreiben in der Kirche.	S.	61

II. Die Einführung der Reformation. 1524—1549.

9. Die Anfänge der Reformation.	S.	64
10. Die Stellung Heinrichs und Albrechts zur Reformation.	S.	69
11. Anfänge der rechtlichen Ordnung einer Landeskirche.	S.	93
12. Die katholische Großmachtpolitik des Herzogs Albrecht	S.	106
13. Herzog Heinrich als Landesvater.	S.	126

III. Der Ausbau der Landeskirche. 1550—1572.

14. Herzog Johann Albrechts Regierungsantritt.	S.	135
15. Johann Albrechts Kampf um den Glauben.	S.	140
16. Der Streit der Brüder und die wachsende Macht der Land- stände.	S.	153
17. Der Ausbau der Landeskirche.	S.	164
18. Johann Albrechts auswärtige Unternehmungen.	S.	195
19. Die Schulden tilgung und der Kampf um die Landeshoheit. S.		213
20. Johann Albrechts Persönlichkeit und Ende.	S.	231

IV. Die Wahrung der lutherischen Landeskirche. 1573—1603.

21. Die Beendigung der Erbstreitigkeiten im Fürstenhause.	S.	237
22. Herzog Ulrich und die Gegenreformation.	S.	245
23. Die Wahrung der lutherischen Landeskirche.	S.	267
24. Die Landesregierung des Herzogs Ulrich.	S.	275
25. Das mecklenburgische Volk am Abend des Reformations- jahrhunderts.	S.	280
Anmerkungen.	S.	294
Berichtigung.	S.	324

Vorrede.

Das Heft V der „Mecklenburgischen Geschichte in Einzeldarstellungen“ enthält die Reformationsgeschichte Mecklenburgs, ein Gebiet, welches sich nicht nur durch die Fülle des Stoffs, sondern auch durch die Bedeutung der geschichtlichen Ereignisse auszeichnet, welche diese wie für das kleine Land Mecklenburg, so für das große deutsche Vaterland gehabt haben.

Die Fülle des Stoffs springt sogleich in die Augen, wenn man die Jahrbücher des 1835 gegründeten Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, im ganzen 64 Jahreshefte, einsieht. Von dem verdienstvollen Forscher Tisch, dem Begründer des Vereins und seiner Jahrbücher, sowie von seinen Mitarbeitern, von seinen und ihren Nachfolgern, von vielen mecklenburgischen Männern, welche Verständnis und Fleiß für die Geschichte ihres engern Vaterlandes besaßen, ist im Laufe der Jahre auch auf dem Gebiete der Reformationsgeschichte ein so reicher und so bedeutungsvoller geschichtlicher Stoff aus den Quellen, wie das Großherzogliche Geheime und Hauptarchiv sie bietet, geschöpft und gewonnen, auch in Aufsätzen verarbeitet oder in Mitteilungen bekannt gemacht worden, daß eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte der Reformation in Mecklenburg dadurch nicht nur erleichtert, sondern geradezu erfordert zu werden schien.

Und doch ist in den Jahrbüchern erst ein Bruchteil des Stoffes gehoben; die Forschung muß auch die reichen Schätze an urkundlichem Material, welche noch im Archive ruhen, verwerten, die „Bürgen der Gerechtigkeit und der Wahrheit“, wie der große Chyträus sie mit Bezug auf ihre Bedeutung für die Geschichtsschreibung nennt.

Die Bedeutung der heimischen Geschichte dieses Zeitraums für die Reformationsgeschichte des gesamten Vaterlandes braucht nicht weiter erwiesen zu werden. Professor Dr. Schirmacher hat sie in einem größeren Werke „Johann Albrecht I, Herzog von Mecklenburg“ bereits 1885 dargethan. Und nicht nur Johann Albrecht I, sondern auch seine Vorgänger in der Regierung, Heinrich V und Albrecht VII, sowie sein Mitregent und Nachfolger, Herzog Ulrich, reichen mit ihrer Wirksamkeit und ihrer Bedeutung weit über die Grenzen ihres kleinen angestammten Landes hinaus.

Andererseits greifen die sozialen, religiösen und politischen Bewegungen des großen deutschen Vaterlandes in das engere Vaterland über und erscheinen, dem Schauplatze angemessen, auf kleinerem Raume und in engeren Grenzen dem Forscher um so deutlicher.

Für Kenntniss und Verständniss der mecklenburgischen Geschichte selbst aber bietet der vorliegende Zeitraum die unentbehrliche Voraussetzung. Ist doch in ihm unsere teure evangelisch-lutherische Landeskirche, die soeben ihr ehrwürdiges 350jähriges Jubiläum feierte, begründet und mit den herrlichen Ordnungen ausgebaut, die noch heute bestehen! Sind doch in jenem Zeitraum wesentliche staatliche Ordnungen und Einrichtungen entstanden, die die Geschichte der folgenden Jahrhunderte beherrschen und zum großen Teil bis heute unverändert fortwirken!

Wenn aber an einzelnen Stellen die Darstellung zu ausführlich geworden ist oder gar hier und da ein Feld umfaßt, das für die Forschung nahezu unfruchtbar, keine großen Resultate erbringt, so möge man der Liebe des Verfassers zu seiner mecklenburgischen Heimat dies zu gute halten. Wie sie bekanntlich viele Strecken von Heide zeigt, welche dennoch durch die Liebe zur Heimat verklärt, ja in ihrer Weise schön gefunden werden, so bitte ich um die gleiche Heimatsliebe, wenn manche Ausführungen in den Augen der Leser Heide sein sollten, und zu bedenken, daß es die Heide unserer Heimat ist, welche die Darstellung nicht übergehen wollte.

Mein Bestreben war, aus den Quellen ein wahrheitsgetreues Bild der geschichtlichen Ereignisse und Zustände zu gewinnen und darzustellen, wie die Reformation in Mecklenburg geworden ist, zugleich aber auch landläufige Vorstellungen und von gewisser Seite immer aufs neue vorgebrachte Behauptungen zurückzuweisen, welche in Wahrheit nur zeigen, wie die Reformation nicht geworden ist.

Mein Wunsch ist, der Verbreitung und Vertiefung der Kenntniss der heimischen Geschichte, für welche gerade in unsern Tagen eine lebhafte Teilnahme sich kundgiebt, an meinem geringen Teile helfen und dienen zu können.

Es bleibt mir die angenehme Pflicht, dem Herrn Geheimen Archivrat Dr. Grotefend sowie den übrigen Herren Beamten des Großherzoglichen Geheimen und Hauptarchivs zu Schwerin auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank für die mannigfaltige Unterstützung abzustatten, welche sie meinen Forschungen im Archive gewährten. Ich gedenke auch mit Dank des freundlichen Entgegenkommens der Herren Beamten an der Universitätsbibliothek und an der Bibliothek der Ritter- und Landschaft zu Rostock, an der Regierungsbibliothek zu Schwerin, sowie an der Domschul- und der Ratsbibliothek zu Güstrow.

Güstrow, Ostern 1900.

Dr. H. Schnell.

I. Mecklenburg am Vorabend der Reformation 1503—1523.

1. Die Familie des Herzogs Magnus II.

In fünfundzwanzigjähriger Ehe war dem Herzog Magnus und seiner Gemahlin, der pommerischen Herzogin Sophia, eine zahlreiche Familie erblickt, drei Söhne und vier Töchter.¹⁾ Die Vermählung der letzteren brachte das mecklenburgische Fürstenhaus in nahe verwandtschaftliche Verbindungen mit den angesehensten deutschen Fürstenhäusern des Reformationszeitalters. Zwar wurde die älteste Tochter Dorothea im zarten Alter von neun Jahren zu Ribnitz als Nonne eingekleidet und bald darauf zur Äbtissin gewählt, einem Amte, welches sie bis zu ihrem Tode innehatte²⁾. Aber ihre Schwester Sophia vermählte sich mit dem Herzog Johann von Sachsen, dem späteren Kurfürsten, und wurde nach dreijähriger Ehe am 30. Juni 1503 die Mutter Johann Friedrichs des Großmüthigen. Obwohl sie bald nach der Geburt im Kindbette starb, so war doch das Verhältnis der mecklenburgischen Fürsten zu den sächsischen Vettern ein inniges.³⁾ Ebenfalls im jugendlichen Alter verheiratete sich die Herzogin Anna mit dem Landgrafen Wilhelm II. von Hessen-Kassel. Ihr Sohn ist der Landgraf Philipp von Hessen, den die Mutter nach dem frühen Tode ihres Gemahls erzog, und für den sie, wenn auch unter großen Schwierigkeiten, die vormundschaftliche Regierung führte.⁴⁾ Nach dem Tode ihres Vaters Magnus und zwar im Juli 1512 verheiratete sich die jüngste Tochter, Katharina, mit dem Herzog Heinrich von Meissen. Sie, deren Schönheit von den Zeitgenossen gerühmt wird, ward die Mutter der Herzöge Moriz und August von Sachsen und somit die Stammutter der Albertinischen Linie des Hauses Sachsen.⁵⁾ In den Adern der Häupter der Reformation unter den Fürsten, eines Johann Friedrich, Philipp und Moriz fließt mecklenburgisches Blut.

Der älteste Sohn des herzoglichen Paares war Heinrich, geboren am 3. Mai 1479.⁶⁾ Von seiner Jugend ist nur soviel bekannt, daß er bereits in jungen Jahren an den Hof des Markgrafen Friedrich von Brandenburg kam, der durch seine Gemahlin, eine pommerische Prinzessin, mit dem mecklenburgischen Fürstenhause verwandt war.⁷⁾ Den in allen ritterlichen Übungen gewandten Prinzen bestimmte der Kaiser auf dem denkwürdigen Reichstage zu Worms 1495, in des Reiches Sold die Mecklenburg auferlegte Römerhülfe zu führen und im kaiserlichen Dienste zu bleiben. Der Vater, Herzog Magnus, sah letzteren als eine gute

Bersorgung des jungen Fürsten an und ermahnte in Hinsicht auf die Armut des Landes und die Zahl der fürstlichen Familienglieder seinen Sohn auszuhalten, obwohl der Kaiser mit der Zahlung des Gehaltes dauernd im Rückstand blieb. Aber Heinrich hatte in seiner Stellung Gelegenheit, nicht nur die fortwährende Geldnot des Kaisers kennen zu lernen, sondern auch Erfahrungen für seinen späteren Beruf zu sammeln. Fleißig übte er sich in den Waffen und trug mehr als einmal den Preis in den Wettkämpfen davon. Hatte er doch in Maximilian einen tüchtigen Meister im Waffenhandwerk, dessen ureigene Schöpfung die Ausbildung der gefürchteten deutschen Landsknechte war. An des Kaisers Seite stand Heinrich 1497 auf dem Zuge in die Niederlande. In des Kaisers Umgebung lernte er zugleich die Geschäftsführung des Hofes, Regierung und Staatskunst kennen; in Vertretung seines Vaters nahm er an dem Reichstag zu Augsburg 1500 teil, der dem Kaiser die Einsetzung des Reichsrates abrang, welcher fortan die oberste Gewalt in allen Reichsachen handhabte. Auf demselben Reichstag unterschrieb Heinrich am 10. Sept. die Kammergerichtsordnung: „Herzog Heinrich von Mechelburg, von wegen unsers Herrn und Vatters, Herzog Magnus von Mechelburg.“ Zum zweiten und dritten Male vom Kaiser bestellt, „getreulich am Hofe zu dienen, oder wohin auch in allen Sachen und Geschäften gehorsamlich sich brauchen zu lassen“, verließ Heinrich Pfingsten 1503 den kaiserlichen Dienst, um endgültig in die Heimat zurückzukehren, freilich, indem er noch Jahre lang seine Ansprüche auf ausstehendes Dienstgeld und auf die ihm verschriebene Grafschaft Leuchtenberg beim Kaiser geltend zu machen hatte.⁸⁾

Während der Abwesenheit Heinrichs war es im elterlichen Hause recht einsam gewesen; denn auch der am 3. September 1483 geborene Herzog Erich hatte die Heimat verlassen, hatte bis zum Herbst 1502 in Kostock studiert und war dann mit seinem Lehrer Boger nach Italien gereist, wo er fast zwei Jahre hindurch in Bologna eine gelehrte Bildung sich aneignete.⁹⁾ Zu Hause mochte nur der jüngste Sohn Albrecht geblieben sein. Von seiner Jugend ist auch nur soviel bekannt, daß der Kaiser den achtzehnjährigen Jüngling in seinen Dienst nahm, in welchem er bis zum Jahre 1508 blieb, mit demselben Erfolge wie Heinrich, indem er nämlich von dem geldarmen Kaiser seine Dienstgelder nicht erhalten konnte.¹⁰⁾

Am 20. November 1503 starb Herzog Magnus II und hinterließ das Erbe seinem Bruder Balthasar und seinen drei Söhnen Heinrich, Erich und Albrecht.

2. Die Hauspolitik Heinrichs und Albrechts.

Noch kurz vor seinem Tode hatte Herzog Magnus seine Söhne ermahnt, „in brüderlicher Einigkeit, in sämtlicher Regierung und Hofhaltung der Lande und Fürstentümer, auch ihrem fürstlichen Namen zu gute einträchtiglich zu bleiben.“ Der mittelalterliche für die Macht-

stellung der Fürstentümer so verhängnisvolle Grundsatz der Teilung derselben unter alle Söhne sollte für Mecklenburg durchbrochen werden und das soeben erst geeinte Land, wenn auch nicht in der Alleinregierung des Erstgeborenen, so doch ungeteilt in der Regierung aller männlichen Nachkommen verbleiben. Demgemäß hatten bereits Sophia und Katharina bei ihrer Verheiratung auf die Erbfolge Verzicht geleistet, allerdings nur bis zum Abgang des Mannesstammes, für welchen Fall sie sich das Erbrecht der Tochter nach mecklenburgischer Gewohnheit vorbehielten. Im Gehorsam gegen den väterlichen Willen vereinigte sich deshalb Heinrich für sich selbst und im Namen seiner Brüder, des in Italien abwesenden Erich und des unmündigen Albrecht, mit dem Oheim, Herzog Balthasar, am 27. Dezember 1503 zu Schwerin zur gemeinsamen Regierungsordnung.¹⁾ Sie wollen zum Lobe Gottes, ihrer Herrschaft gemeinem Nutzen, Land und Leuten zum Besten, in Schaden und Frommen bei einander bleiben. Als der „Elder Fürst“ wollte Balthasar besonders für die Regierung verantwortlich sein, aber keine Beschlüsse ohne Wissen und Willen seines ältesten Neffen fassen. Dafür bekam er auch seinen Teil an dem Erbe des verstorbenen Bruders, soweit es in Gold und Silber, Rüstung und Pferden bestand. Indem man die Mängel einer solchen gemeinsamen Regierung im Auge behielt, bestimmte man sogleich, daß die Witwe des Herzogs Magnus, Sophia von Pommern, nebst vier Räten etwaige Zwistigkeiten entscheiden solle. Die Teilung des Landes faßte man nur für den Fall ins Auge, daß kein „Vertragen“ möglich wäre.

Allein die Herzogin Sophia hörte nicht auf, ihre Söhne zur Eintracht zu ermahnen, und unter ihrem Einflusse schlossen sich die drei Söhne unmittelbar nach der Mutter Tode am 21. Mai 1504 zu Wismar noch enger zusammen.²⁾ In der Erkenntnis, daß es zur Erhaltung ihres fürstlichen Standes diene, wenn sie in ungeteilter Regierung bleiben, wollen sie in einem fürstlichen Hause, Hofe, Küche und Keller verbleiben. Aber einer von ihnen soll das Regiment lebenslänglich führen, doch unter dem Namen der Brüder, welchen er zum Unterhalt das Nötige giebt und auf Erfordern Rechenschaft abzulegen verpflichtet ist. Die Brüder verpflichteten sich, nichts vom Lande und seinen Einkünften „affhendig“ zu bringen und im Streitfalle sich dem Urteil der Stände und der verwandten Häuser Sachsen, Brandenburg, Braunschweig und Hessen zu unterwerfen. Auf Grund dieses Vertrages der drei Brüder errichteten Balthasar und Heinrich am 4. Dezember 1504 ihre Hofhaltungs- und Regimentsordnung, in welcher der Hofstaat sowie die Einkünfte festgesetzt wurden.³⁾

So forderte nun Balthasar am 30. März 1505 die Stände auf, ihre Lehen aus der Hand Heinrichs, Erichs und Albrechts zu empfangen. Als die Erbhuldigung und mit ihr die Bestätigung der Privilegien im April und Mai dieses Jahres stattgefunden hatte,⁴⁾ eilte Herzog Heinrich auf den Reichstag zu Köln und empfing in feierlicher Weise für sich und anstatt des Balthasar, Erich und Albrecht am 24. Juli die Be-

lehnung von Kaiser Maximilian.⁵⁾ So war der Zersplitterung des mecklenburgischen Landes vorgebeugt. Da Balthasar und Erich sich von der Regierung zurückzogen, Albrecht außer Landes ging, so ruhte die Last derselben wesentlich auf den Schultern Heinrichs. Heinrich ist fortan der Vorkämpfer des staatlichen Einheitsgedankens, welchen er bei allen Mängeln der gemeinsamen Regierungsordnung festhielt, wenn auch unter großen Kämpfen, die er mit seinem anders gesinnten Bruder Albrecht hernach auszufechten hatte.

Am 16. März 1507 starb Balthasar, nach kinderloser Ehe mit Margarete von Pommern, die in ihre Heimat zurückkehrte.⁶⁾ Noch blieb die Form der gemeinsamen Regierung, indem die drei Brüder am 14. September 1507 im Franziskanerkloster zu Schwerin den wismarschen Vertrag erneuerten.⁷⁾ Sie schienen aber schon den Tod eines von ihnen geahnt zu haben, des Herzogs Erich, der nach seiner Rückkehr vom Kofnitzer Reichstag an der Schwindsucht am 21. Dezember 1508 starb.⁸⁾ Denn gemäß einer Zusatzbestimmung zum wismarschen Vertrage von 1507 sollten nach dem Tode eines Fürsten die beiden andern gemeinsam weiter regieren.

Heinrich und Albrecht, welch letzterer 1508 aus dem kaiserlichen Dienste heimkehrte, dachten nun an eine Verheiratung. Ersterer fand die Gemahlin an der Prinzessin Ursula von Brandenburg, der Tochter des Kurfürsten Johann Cicero. Die Hochzeit fand am 17. Februar 1507 zu Cöln an der Spree statt. Aber bereits am 18. April 1510 starb dem Herzoge sein junges Glück.⁹⁾ Das mit dem Nachbarhause Brandenburg geknüppte verwandtschaftliche Band wurde durch den Tod allmählich loser, um so mehr, als Heinrich am 5. Juni 1513 eine neue Ehe mit Helena, der Tochter Philipps von der Pfalz, einging. Die Hochzeit wurde zu Wismar unter glänzenden ritterlichen und geselligen Feierlichkeiten gefeiert.¹⁰⁾

Auch Herzog Albrecht suchte und fand eine Braut in Elisabeth, der Tochter des Herzogs Heinrich von Braunschweig. Die geplante Verbindung war nicht ohne politische Bedeutung für Mecklenburg. Margarete von Lüneburg, die Witwe Heinrichs II. von Mecklenburg-Stargard, konnte nach dem Aussterben dieser Linie 1471 nicht zu ihrer „Leibzucht“ kommen. In die langwierigen Verhandlungen hatte Herzog Heinrich schon 1505 ohne Erfolg eingegriffen. Als nun Herzog Albrecht sich mit der Tochter Heinrichs von Braunschweig verlobte, glaubte letzterer, der ein Vetter der unglücklichen Margarete war und die Vollmacht derselben zur Einforderung ihres Leibgedinges hatte, durch die erneute Verbindung mit dem Hause Mecklenburg den Streit schlichten zu können. Als er aber dabei auf die vermeintlichen Ansprüche der stargardschen Fürstin zurückkam, ward dies für Albrecht ein Grund seines Rücktritts von der Verlobung. Dieser, der sich hatte hören lassen, in zehn Jahren noch nicht freien zu wollen, blieb einstweilen ledig.¹¹⁾

Aber Albrecht befand sich in großer Geldnot. Die Schulden, welche er im Dienste des Kaisers gemacht hatte, drückten ihn, und außer-

dem konnte er mit demjenigen, was ihm von Heinrich seit dem letzten Vertrage auszuführen war, nicht auskommen. Einstweilen gelang es Heinrich, den unzufriedenen Bruder mit einer jährlichen Summe von 3400 Gulden nebst freier Tafel für ihn und seinen Hofstaat zufrieden zu stellen. In diesem Vertrage, der am 6. Februar 1513 auf fünf Jahre geschlossen wurde, räumte Albrecht seinem Bruder wiederum die gesamte Regierung ein, mit der doppelten Bedingung, einmal daß Albrecht, wenn er im Lande verweile, auch zu allen wichtigen Landesfachen zugezogen würde, und sodann, daß alle Regierungsverordnungen in beider Namen erlassen würden.¹²⁾ Noch einmal war der Grundsatz des ungetheilten Landes bewahrt; aber wird Albrecht nach den fünf Jahren nicht doch die Erbteilung fordern? Heinrich seinerseits traf alle Vorkehrungen, einer Zerspaltung des Landes vorzubeugen. Auf den erledigten Bischofsitz zu Schwerin ließ er seinen Sohn Magnus postulieren. Die Versorgung der Prinzen mit geistlichen Pfründen ist ja ein wichtiges Streben der Landesherrn am Ausgang des Mittelalters, welche die Einheit des Landes und damit die Machtstellung desselben im Auge hatten. Ja, damit die Lehen bei mangelnden Erben nicht an das Reich heimfielen, schlossen die Fürsten unter einander Erbverbündungen. (Bezold, Geschichte der deutschen Reformation. Berlin 1890. S. 52.) So erneuerte Herzog Heinrich mit den Herzogen von Sachsen-Lauenburg, seinen Grenznachbarn, am 2. Februar 1518 den alten Erbvergleich, daß für den Fall des Aussterbens eines Hauses Mecklenburg in ganz Lauenburg und Lauenburg in einem gleichgeltenden Teil von Mecklenburg in Besitz und Regierung nachfolgen solle. Mit Brandenburg bestand ein Erbvergleich bereits seit 1442.¹³⁾

Inzwischen aber hatte Herzog Albrecht seine Unzufriedenheit mit dem geltenden Vertrage nicht mehr unterdrücken können. Ihm gegenüber hatte Heinrich, gestützt auf rechtliche Gutachten von Gelehrten und Universitäten, die Verträge von 1504—1513 vom Kaiser Maximilian am 14. April 1518 sich bestätigen lassen.¹⁴⁾ Noch einmal ließ Albrecht sich beschwichtigen, als die verwandten Häuser von Sachsen und Hessen durch ihre Räte im Verein mit etlichen Räten aus den mecklenburgischen Ständen zu Wismar am 28. November 1518 einen neuen Regierungsvertrag zustande brachten. Wiederum ist die Einheit des Landes, diesmal in der Form der gemeinsamen Regierung gewahrt. Der Vertrag bestimmt, daß beide Brüder in ungeteiltem Land und Leuten in gleichmäßiger Regierung bleiben; der außer Landes gehende Fürst läßt einen Bevollmächtigten zurück. Gemeinsam werden die Amtleute und Civilbedienten angenommen; ein gemeinsamer Kanzler steht den Geschäften vor, ein Hofmarschall und ein Rentmeister dem Hofstaate und den Einkünften, welche in zwei gleiche Teile zerlegt werden. Von den Kleinodien, der Barschaft, auch dem Kriegsvorrat auf den Schlössern soll ein Inventarium angelegt werden.

Wahrlich, ein Vertrag zu ideal, als daß er von Dauer sein konnte! Man merkt es dem Vertrage an, daß man unter allen Umständen

die Teilung des Landes verhüten wollte. Mochte Heinrich sehen, wie weit brüderliche Liebe allen Zwistigkeiten und Mißhelligkeiten der gemeinsamen Regierung gewachsen war!

Schon am 7. Mai 1520 mußte man zu einem neuen Vertrage schreiten. Albrecht beanspruchte seine Herrschaft für sich. Allein der greise Oheim, Herzog Bugislaw von Pommern, versuchte die Brüder mit einander zu vergleichen. Es kam unter Beihülfe des Bischofs von Camin und der mecklenburgischen Stände jener denkwürdige Neubrandenburger Hausvertrag zustande, ein „Mittelthing zwischen Teilung und Gemeinschaft“, der die Quelle unzähliger Wirren und gegenseitiger Erbitterungen werden sollte. Der Grundsatz der Teilung tritt in dem Vertrage insofern hervor, als die Städte, Flecken, Dörfer und Häuser des Landes geteilt werden; ebenso sind geteilt die Ablager in den Klöstern, die Gerichtsgefälle, Landesabgaben und Zölle; geteilt ist auch die Belehnung der heimgefallenen geistlichen und weltlichen Lehen; zur Teilung kommt auch die gesamte Barschaft der Eltern an Geld und Kleinodien. Aber dennoch wußte Bugislaw in seiner Weise den Gedanken der Einheit aufrecht zu erhalten. Alle zwei Jahre sollte in der Regierung der geteilten Städte gewechselt werden; keine Vogtei durfte in sich geteilt werden, mit Ausnahme von Schwerin, Güstrow, Stargard. Aus der Zahl der geteilten Städte wurden zwölf ausgeschieden, welche gemeinschaftlich blieben: Rostock, Wismar, Parchim, Brandenburg, Friedland, Schwerin, Güstrow, Waren, Röbel, Malchin, Sternberg, Teterow. Ebenso blieben gemeinschaftlich die Prälaten, das ist die Bistümer, Domstifter und die großen Feldklöster, sowie die Lehnmänner; überhaupt blieben die Stände gemeinschaftlich. Kein Fürst durfte ohne den andern den Unterthanen neue Steuern auferlegen. Jährlich sollten zwei Rechtstage gemeinsam zu Wismar gehalten werden. Der gemeinschaftliche Kanzler leitet die beiderseitigen Geschäfte und bringt Angelegenheiten, die beider Regierung angehen, an beide Fürsten, die in eiligen Fällen zu persönlicher Unterredung in Sternberg zusammen kommen wollen. Auch das Kriegsmaterial für die Landesverteidigung verbleibt gemeinsames Gut.

Bugislaw mochte einsehen, daß Albrecht auf diesem Wege nicht befriedigt werden konnte. Darum setzte er fest, daß Streitigkeiten durch neun mecklenburgische Schiedsmänner und durch ihn selbst und durch die Stände entschieden werden sollten, ferner, daß der Vertrag nur auf vier Jahre, bis zum 8. April 1524 dauern, hernach aber die Erbteilung eintreten solle. Hatte endlich Heinrich seine kaiserlichen Dienstgelder sowie das Heiratsgut seiner Gemahlinnen für den Nutzen des Landes und also auch des Bruders verwendet und wollte dieselben bei der bestimmten beiderseitigen Rechenschaftsablegung angerechnet wissen, eine Forderung, welcher Albrecht sich entschieden widersetzte, so half sich Bugislaw in kluger Weise auch darüber hinweg, indem Albrecht das Heiratsgut nur zur Hälfte und zwar mit den Zinsen erstatten, Heinrich

die Berechnung seiner Dienstgelder erst nach den vier Jahren vornehmen sollte, beide aber zu derselben Zeit vollständige Rechnung legen sollten.

Sofort begann das mühselige Werk der Auseinandersetzung. Aber da waren Forsten, welche noch nicht vermessen, und also schwer zu teilen waren; die Einkünfte der gemeinsamen Städte mußten verzeichnet, Register aufgemacht werden. Die für die Auseinandersetzung bestimmte Frist von vier Monaten verstrich, ohne daß Heinrich mehr als die Register von drei Ämtern einreichen konnte. Darüber ergrimmete Albrecht; zwar nahm er die Register entgegen, trat auch die Regierung seines Teils an, aber heimlich legte er zu drei Malen Protest ein, am 4. Okt. und 3. Nov. 1520 und 6. Sept. 1521, und behauptete, daß der Vertrag von 1520 schon deshalb null und nichtig sei, weil Heinrich die Frist von vier Monaten nicht innegehalten habe. Die Mißstimmung unter den Brüdern wuchs. Hatte Heinrich einen Küchenausguß im Schlosse zu Güstrow anlegen lassen, so beklagte Albrecht sich über den üblen Geruch unter seinen Fenstern und legte es seinem Bruder als Feindseligkeit aus. Albrecht hatte aus dem Amte Schwaan 50 Gulden für sich empfangen, aus der Koppel zu Boizenburg fünf Füllen genommen; Heinrich sah darin eine Beeinträchtigung für sich. Albrecht hielt eine Ritterbank zu Wismar ab, Heinrich wollte die Urteile nicht anerkennen. Albrecht ließ einige hundert Fuhren Holz wegfahren, die Heinrich zum Schloßbau in Plau verwenden wollte. Albrecht forderte von den gemeinsamen Städten ohne Heinrichs Wissen neue Abgaben. Albrecht beklagte sich, daß durch Schandlieder und Bilder sein Name landkundig verlästert würde, Heinrich beteuerte seine Unschuld. Diese Proben aus der Unmasse der Klagepunkte, die bei dem folgenden Prozesse von beiden Parteien gewissenhaft zusammengetragen wurden, mögen genügen. Man sieht, daß der Vertrag des Bugislaw zu wenig mit den tatsächlichen Schwierigkeiten einer Gemeinschaftsregierung rechnet, wie sie in der Lage der Dinge, in dem Widerstreben zweier verschiedener Naturen gegeben waren. Genug, anstatt zu versöhnen, erreichte Bugislaw, daß die beiden Brüder, wie Slagghert, der Chronist von Ribnik, sagt, „de ene den anderen vorwolgede unn nich seen mochte, ofte wolden wesen tho samen.“

Der Grund für das Verhalten Albrechts liegt in seinem Bestreben nach einer gänzlichen Erbteilung, der Heinrich in berechtigtem hauspolitischen Interesse entgegentrat. Die neue politische Anschauung von der Unteilbarkeit auch der kleineren Reichslehen mußte erst in schwerem Kampfe sicher gestellt werden. Heinrich war der Vertreter der neuen, Albrecht der althergebrachten Anschauung; das mag uns mit beiden Fürsten ausöhnen. Und Albrecht fand Freunde genug, die ihn unterstützten. Heinrich läßt es im Prozesse durchblicken, daß falsche Freunde den Bruder gegen ihn aufhetzten. Da kann nicht zu allerlezt an Joachim I. von Brandenburg gedacht werden, mit dessen Tochter Albrecht sich am 15. Nov. 1521 verlobte, und der ihn ganz in das Fahrwasser der brandenburgischen Politik zog. Die kleineren Zu-

trägereien und Verleumdungen mochten untergeordnete Beamte besorgen, wie der Hofmeister Worm, der bei Heinrich in Ungnade gefallen war.

Es ist ein trübes Bild, das der Prozeß entrollt, an dem aber nicht vorübergegangen werden darf. Wie verabredet, sollte Albrecht um Jakobi 1521 das Heiratsgeld Heinrichs auszahlen. Aber er weigerte sich, erklärte den Vertrag für nichtig, drohte mit seinen Freunden, die ihm zu seinem Lande wohl zu verhelfen wüßten. Da erwirkte Heinrich ein Paritormandat von Kaiser Karl V. an Bugislaw, daß dieser über den Vollzug des Vertrages wachen und gegebenen Falls den Landfrieden wahren sollte. Die Spannung erreicht einen hohen Grad, als auf dem Landtage zu Sternberg am 5. Jan. 1522 noch einmal der Weg der Güte versucht wird. Die sechs Begutachter hier stellen sich auf Albrechts Seite; aber Heinrich macht geltend, daß drei von ihnen nur gezwungen und überlistet ihre Unterschrift gegeben hätten. Heinrich läßt das Paritormandat drucken, Albrecht druckt seine Verteidigung und verteilt sie an die Lehnteute; sie alle werden Zeugen nicht nur, sondern Richter in der fürstbrüderlichen Irrung. Der Schwiegervater versucht, Albrecht in einzelnen Punkten seinen Willen zu verschaffen, indem er Heinrich auffordert, mit dem Bruder getrennte Residenz und getrennte Rechtsprechung bei Hofe zu verwilligen. Als dies nichts fruchtet, rät auch der kluge Alte am 25. März 1522 dem jungen Schwiegersohne, bei dem Vertrage von 1520 zu bleiben. Denn schon droht der Kaiser in eigener Person mit dem Reichskammergerichte; am 30. April ernennt er Albrecht, Erzbischof von Mainz, und Friedrich, Pfalzgraf bei Rhein, zu Schiedsrichtern und giebt ihnen auf, im Lande selbst beide Fürsten zu verhören, zu vertragen, auch an das Kammergericht darüber zu berichten. Vergeblich hatten noch in letzter Stunde die Bischöfe von Raseburg und Lübeck einen Ausgleich herzustellen versucht, vergeblich noch am 19. März 1522 vier Räte und die Bürgermeister von Wismar und Rostock zu Güstrow verhandelt, im besondern über die Rechtsfragen, ob der Vertrag noch Geltung habe, da Heinrich ihn in einem wichtigen Punkte nicht erfüllte, und ob nach kaiserlichem Rechte Lehen überhaupt teilbar wären.

Auf Anordnung Albrechts von Mainz und Friedrichs von der Pfalz traten dreizehn Schiedsrichter am 13. Juli zu Rostock zusammen. Jeder von den Fürsten hatte sechs ernannt, welche den dreizehnten hinzuwählten. Es war bestimmt, daß jeder Fürst seine Klage, Anspruch und Forderung schriftlich überreiche, worauf dann jeder das Recht haben sollte, in vierfacher Schrift sich zu verteidigen. Aber die gegnerischen Anwälte brachten es im ganzen auf 16 Schriften, von der Klage, Exception, Replik bis zur Septuplik. Heinrich läßt geltend machen, daß Albrecht seinen Teil angenommen und also den Vertrag ratifiziert habe, während Albrecht einwendet, der Vertrag habe seine Geltung überhaupt nie erlangt, da Heinrich die viermonatige Frist hinsichtlich der Auseinandersetzung nicht inne gehalten, letztere aber ungenügend, unvollkommen, ungerecht ins Werk gesetzt habe. Heinrich

wiederum entschuldigt die Versäumnis der Frist mit einer notwendigen Reise zum Kaiser, kann auch nicht zugeben, daß durch diesen Umstand der ganze Vertrag rechtlich hinfällig sein solle. Albrecht führt weiter an, daß der Vertrag dem Lande zu Nutzen und Eintracht gereichen sollte; weil aber das Gegenteil eingetreten sei, so müsse er schon aus diesem praktischen Grunde beseitigt werden. Ueberhaupt sei er, Albrecht, während seiner ganzen Jugend von Heinrich übervorteilt worden, indem dieser die Vormundschaft eigenmächtig angemacht habe; nun müsse er deshalb genaueste Rechenschaftsablegung von seinem Bruder fordern. Neben dieser Forderung stellt er kurz und bündig den Antrag, Heinrich anzuhalten, daß dieser eine Erbteilung mache und ihm die Wahl unter den beiden Teilen lasse. Für die Teilbarkeit der Reichslehen beruft Albrecht sich auf die Bibel, das geistliche Recht, den Sachsenspiegel. Heinrich, der sich von Rechtsgelehrten und Universitäten wiederum Gutachten eingeholt hatte, beruft sich für die Unteilbarkeit auch auf die Bibel, indem er Albrechts seltsam angeführtes Beispiel von Lot und Abraham widerlegt und sich auf einen Ausspruch Jesu beruft (Jediglich Reich, das mit ihm selbst uneins ist u. s. w.). Vom geistlichen Recht aber sagt er in bezeichnender Weise: „Dan was der Babst in theilung der pfarren oder bistumb schafft, wie sich die teilen sollen, mag pillich weltliche Fürsten in iren Theilungen nicht vorpinden.“ Der Sachsenspiegel sei in Mecklenburg nicht angenommen, mithin müsse man nach gemeinen kaiserlichen Rechten verfahren.

Als der Schriftenwechsel geschlossen war, kamen die Schiedsrichter am 2. Sept. persönlich zu Güstrow mit Albrecht zusammen, welcher für seine Aussagen Zeugen zu stellen erbötig war. Er bringt noch einmal seine Klagen vor, 28 an der Zahl, denen Heinrich 55 Gegenklagen gegenüberstellt. Da setzen die Dreizehnmänner die Schrift ans Reichskammergericht auf, welches alsbald am 12. April 1523 auf persönliches Betreiben Ferdinands, des Bruders des Kaisers, die Sache beschleunigte und das Zeugenverhör, wie Albrecht es beantragt hatte, in Mecklenburg selbst vorzunehmen befahl. Es fand am 7. Juli statt; 17 Zeugen sagten über die Vorgänge von 1520 zu Protokoll aus. Inzwischen ist Albrecht nicht müßig gewesen; er hat einen direkten kaiserlichen Auftrag ans Reichsregiment erwirkt, 20. Mai 1523, welches Heinrich anhalten soll, eine gleiche Erbteilung zu machen und Albrecht als dem jüngern die Wahl zu lassen, „wie allgemein üblich sei.“

Im März 1523 reisten beide Fürsten nach Nürnberg zum Reichsregiment und nahmen ihren Haß dahin mit. Albrecht reicht Schriften an das Reichsregiment ein und beklagte sich unter andern besonders über den Kanzler Kaspar Schöneich als einen, der „seynen eynd unde plicht jegen uns vorgethen.“ Das wird für Schöneich die Veranlassung, daß er selbst in zwei Vorträgen an das Reichsregiment sich verteidigt, während Heinrich in drei Eingaben seinen Diener und seine Sache in Schutz nimmt. Beide Fürsten lassen diese ihre Vorträge durch den Druck vervielfältigen und senden sie ihren Landständen in der Heimat ein, und

wiederum werden diese Mitwiffer und Zeugen des trüben Zernwürfnisses ihrer Landesherrn. Als aber das Reichsregiment den Prozeß beim Kammergericht seinen Gang gehen ließ, schienen die Wogen des brüderlichen Unwillens bei Albrecht ein wenig gedämpft zu sein. Er nahm gern Ferdinands Empfehlung für seinen Eintritt in englische Dienste und reichliche Besoldung an;¹⁵⁾ ja am 17. Jan. 1524 führte er seine Braut, Anna von Brandenburg, heim und feierte zu Wismar Fastnacht mit einem großen Turnier, „mit steken unn mit breken, mit groter Freude unn frohlichkeit“.¹⁶⁾

Die Hauspolitik Heinrichs und Albrechts am Vorabend der Reformation ist eine zwiespältige; dort das Bestreben, wenn nicht der Regierung des Erstgeborenen, so doch der gemeinsamen, jedenfalls aber der Einheit des Landes; hier der Eifer der Teilung und der Zerreißung und damit der Verringerung der äußern und innern Machtstellung. In der That, ein gefährlicher Zwiespalt, in jenen unruhigen Zeiten und „geswinden Läuften.“ Naturgemäß mußte auch die äußere und innere Politik von diesem Zwiespalt betroffen werden.

Am 8. Febr. 1525 fällt das Kammergericht sein Urteil. Es lautete im Sinne Heinrichs. Der Vertrag des Bugislav ist in Kraft, Albrecht muß ihm nachkommen. Auch ist Heinrich nicht schuldig, eine Erbteilung zu machen und Albrecht die Wahl zu lassen. Aber die Barschaft und die Kleinodien der Eltern sollen inventarisiert und geteilt werden. Heinrich darf mit Recht Anspruch wegen seines Heiratsgutes an Albrecht erheben, dieser wiederum Rechenschaft von den Einnahmen und Ausgaben seines Bruders fordern. Die sämtlichen Gerichtskosten werden gegen einander kompensiert.

3. Die auswärtige Politik der beiden Herzöge.

Das Jahr 1503 bezeichnet in der Regierung Kaiser Maximilians einen bedeutsamen Niedergang. Die unglücklichen Ereignisse des Jahres 1499 im Kriege gegen Frankreich wirkten für die nächsten Jahre nach zwei Seiten hin verderblich; nach außen: „Die Autorität des Reiches war weder in Italien, noch in der Eidgenossenschaft, noch an den östlichen Grenzen, wo Polen und Russen die deutschen Ritterchaften unaufhörlich bedrängten, wiederhergestellt.“ Nach innen: „Nicht allein war der Versuch, eine haltbare Verfassung für Krieg und Frieden zu gründen, gescheitert, es gab auch kein allgemein anerkanntes Gericht mehr.“ (Ranke deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Berlin 1852. Teil 1. S. 115.) Ja die Kurfürsten traten unter der Führung Bertholds von Mainz zu Gelnhausen 1502 zusammen, und es war kaum noch zweifelhaft, daß Maximilian dasselbe Schicksal erleiden würde wie

weiland König Wenzel. Aber mit Hilfe einzelner getreuer Reichsfürsten konnte Maximilian auf den Reichstagen zu Köln 1505 und Kostnitz 1507 noch einmal triumphieren. Die Stände bewilligten ihm nach einer Reichsmatrikel 4000 Mann gegen Ungarn und 12000 zum Zuge nach Italien. Dafür aber stellte der Kaiser das Kammergericht als ein ständisches, gemeinschaftliches wieder her. Diese beiden Einrichtungen, Kammergericht und Matrikularanschlag, sind es fortan, in denen die Einheit des Reiches fast drei Jahrhunderte lang sich ausgesprochen hat, aber in der Weise, daß das gemeinsame Kammergericht dem Gedanken des universalen Reiches Ausdruck gab, der Matrikularanschlag eines jeden Standes nach seiner Macht die Selbständigkeit derselben nicht antastete und dadurch die territoriale Entwicklung um ein gutes Stück vorwärts brachte. Allerdings das Verhältnis der Schweiz zum Reiche wurde nicht besser und enger, Frankreich ward nicht gedemüthigt, und die für das Reich ungünstige Entwicklung der Verhältnisse im Osten zeigte schließlich die nackte Wahrheit der selbstsüchtigen habsburgischen Hauspolitik. Das beginnende neue Jahrhundert zeigt uns die allmählich erstarkenden deutschen Reichsstände, wie sie über die Ordnungen des Reiches wachen, in Bündnissen sich einen und der habsburgischen Politik entgegen oder zur Seite treten.

Nach dem Tode zu Gelnhäusen standen Mecklenburgs Regenten zu denjenigen Fürsten, welche treu zum Kaiser sich hielten. Und sie hatten Grund dazu. Stand doch die Belehnung mit dem Lande und die kaiserliche Verleihung der Regalien noch aus! Aber auch persönlich war Heinrich, hernach auch Albrecht dem Kaiser verbunden. Fast sieben Jahre war Heinrich als Diener und Rath um den ritterlichen Kaiser gewesen, der ihm seine Freundschaft bewahrte und Albrecht ebenfalls an seinen Hof zog. Den Kölner Anschlag von 1505 führte letzterer dem Kaiser zu, und als dieser die Zahl der Fußknechte etwas klein fand, bezahlte er aus seiner Schatulle den anzuwerbenden Rest. Ferner durfte Albrecht zum Nutzen seines Heimatlandes den Kostnitzer Anschlag, der für Mecklenburg 40 Mann zu Pferde, 67 zu Fuß und 510 Gulden an Geld betrug, durch seine Person abverdienen.¹⁾ Auf die Seite des Kaisers stellte Heinrich sich ganz entschieden in den Landshuter Irrungen. Entgegen den Hausverträgen nämlich hatte Herzog Georg von Landshut seine Lande Ruprecht von der Pfalz vermacht, und nicht an die bayrische Linie. In dem entbrennenden Streite nahm der Kaiser die Partei Bayerns und sprach im April 1504 die Acht über den ungehorsamen Pfälzer aus. Heinrich erließ sofort ein Aufgebot seiner Mannschaft und eilte über Göttingen zu seinem Schwager Wilhelm von Hessen, mit dessen Truppen vereinigt er unter den Augen des Kaisers focht und die Sache desselben zum Siege führen half.²⁾

Um die Ordnungen des Reiches, besonders den Landfrieden, welcher zu Worms 1495 verkündigt war, kräftiger zum Ansehen zu bringen, waren auch von den mecklenburgischen Herzögen mit den Nachbarn Landfriedensbündnisse geschlossen worden. Noch immer standen die

Fehden zwischen den Rittern in voller Blüte, welche selbst die Fürstenmacht nicht scheuten. Aus dem Anfange unseres Jahrhunderts ist besonders die Pshl'sche Fehde bekannt geworden, welche der Ritter Friedrich von Pshl bereits 1497 den Herzögen angekündigt hatte und volle zehn Jahre aufrecht hielt, eine Fehde, reich an Blacereien und Gewaltthätigkeiten; wurden doch die beiden Söhne des Berend Malkan von Pshl geraubt und als Geißel gefangen gesetzt!³⁾ Noch immer wurde der Kaufmann, der Reisende auf offener Landstraße angefallen, beraubt, erschlagen. Die Grausamkeit der märkischen Raubritter war in Mecklenburg sprichwörtlich. Auch Herzog Bugislav klagt des öfteren, daß seine Unterthanen auf mecklenburgischen Landstraßen ausgeraubt seien und nicht wieder zu ihrem Eigenthum kommen könnten. Um „den Zugriffen auf kaiserlich freier Landstraße zu steuern,“ um entflohene Verbrecher nicht zu hegen und zu dulden, den beschädigten Unterthanen des Nachbarlandes wieder zu ihrem Eigenthum und Recht zu verhelfen, überhaupt Straßenräuber vorzubeseiden und zu bestrafen, war schon 1496, hernach 1498 ein Landfriedensbündniß zwischen Mecklenburg und Pommern aufgerichtet, in das auch Braunschweig eintrat. Gemäß demselben hielten mecklenburgische und pommerische Räte 1506 zu Barth und 1508 zu Anklam Tage ab, um Klagen zu erledigen. Am 26. Jan. 1508 erneuerten Heinrich, Erich und Albrecht das Bündniß mit Bugislav, Jürgen und Kasimir von Pommern, indem sie bekennen, daß sie sich „to hope gesetzt und erssiken verbunden haben, treulicken gegen einen jeden Mann tho bliwen, of Hülpe, Trost und Rat in allem Vermögen zu thun,“ zum Lobe Gottes und zum Frommen der Unterthanen ihre Lande „tho befredende“. ⁴⁾ Erbliche Bündnisse sollten es sein, wegen der Verwandtschaft der fürstlichen Häuser und der Nachbarschaft der Länder. Indem diese Bündnisse aber auch Schutzbündnisse gegen den Angriff mächtiger Nachbarn waren, bilden sie die Grundlage für die späteren größeren Fürstenbündnisse und sind schon in ihrem Entstehen für die wachsende Macht der norddeutschen Territorien von großer Bedeutung, welche sich durch dieselben enger an einander schließen. In dem Bunde mit Pommern bleibt immer Herzog Heinrich von Braunschweig der dritte; am 1. Mai 1510 erneuerte er ausdrücklich das alte Bündniß. ⁵⁾ Auch das Nachbarland Brandenburg stand in freundschaftlichem Verhältnisse zum Hause Mecklenburg. Joachim I. vermittelte in der Pshl'schen Fehde, stand wenigstens den Quikows in dem Streite um das Lehngut Stavenow nicht bei und legte Grenzstreitigkeiten um Dömitz und um Wittstock herum bei. ⁶⁾ Auch mit Pommern wurden wiederholt eintretende Grenzstreitigkeiten auf friedlichem Wege geschlichtet, und wenn man nicht zu einem Übereinkommen gelangen konnte, so trat Heinrich von Braunschweig endgültig vermittelnd ein. Als Bugislav mit seiner Stadt Stralsund zerfallen war, und die Stralsunder aus Rache die Insel Rügen verwüstet hatten, verhandelten Balthasar und Heinrich kraft des bestehenden Bündnisses zu Rostock im Januar 1504 zwischen den beiden Parteien und legten den Streit

gütlich bei. Den Nutzen dieses freund-nachbarlichen Verhältnisses sollte Mecklenburg in der Lübecker Fehde erfahren.

Mit Lübeck stand Mecklenburg seit dem Jahre 1503 im besten Einvernehmen. Das Haupt der Hanse bezahlte zusammen mit der Hansestadt Lüneburg ein jährliches Schutz- und Schirmgeld von 400 Mark und sicherte sich dadurch den Handelsverkehr durch Mecklenburg. Das gute Verhältnis wurde durch eine Fehde gestört, welche in ihren Ursachen so thöricht, in ihrem Verlaufe so gewaltthätig wurde. Die Lübecker waren bei einer Flußbesichtigung beschäftigt, ein Teil der Stepnitz gehörte nämlich zu Lübeck, als sie von drei trunkenen Bauern verhöhnt wurden. Sie nahmen zwei zu sich ins Boot, der dritte entlief und schrie bei seiner Herrin, Irmgard von Buchwald, um Hilfe für seine Genossen, die wie er sagte, in Lübeck hingerichtet werden sollten. Diese rief die Nachbarn herbei, bald wußte der ganze Adel Bescheid und zog bis an die Daffower Brücke. Inzwischen hatten die Lübecker die beiden Bauern gut bewirtet und laufen lassen. Aber schon war das Gerücht von dem Zuge des Adels nach Lübeck gedrungen. Einige Boten wurden auf Rundschaft ausgesandt; diese waren betrunken und ritten das hohe Korn nieder; dabei ertappt, wurde einer von ihnen erschlagen. In Lübeck schrie man über Landfriedensbruch; der Stadthauptmann zog aus, um ein adliges Gut „auszupochen“. Ein regelloser Haufe von Handwerksgesellen folgte, und da die Ritter ohnehin in Verdacht standen, Lübecker Kaufmannswagen angehalten zu haben, kam zu der Beutegier die Zerstörungslust, und ein paar Höfe flammten auf, eine Unthat, sehr zum Verdruß des Lübecker Rates, der wohl wußte, welche Strafe zu erwarten war. Auf Windesflügeln eilte die Nachricht von dem Überfall zu Herzog Heinrich, der sich gerade zu Köln beim Kaiser befand. Die Ermirung der Acht vom Kaiser war leicht geschehen. Heinrich eilte nach Mecklenburg zurück; einige Karthaunen, die Maximilian ihm gießen ließ, sollten bald folgen. Aber auch die Lübecker wandten sich an den Kaiser und erwirkten, daß dieser die Acht zurücknahm und die Sache gütlichem Ausgleich oder dem Kammergericht anheimgab. Im Oktober 1505 zu Schönberg, hernach im Februar 1506 zu Wismar verhandelte man, zwar ohne Erfolg, aber doch mit einem ganzen Aufgebote von schiedsrichterlichen Fürsten und den Räten derselben; denn es war Sitte, daß man nur vor ebenbürtigen Genossen Recht gab und nahm. Man kam im Juni zu Kiel abermals zusammen, wo Lübeck gerade mit Johann von Dänemark zu verhandeln hatte. An diesem gewann Heinrich einen Bundesgenossen, der eifrig dem Kriege das Wort redete. Letztere Rolle spielten sogleich vom Beginn der Irrungen aus übergroßer Rachgier die Edelleute der Daffower Gegend. König Johann nämlich stand im Kriege mit Schweden, das von der gewaltigen nordischen Union abgefallen war; er hatte Lübeck die Schifffahrt nach Schweden verboten und die ungehorsame Stadt befriedigt. Obwohl er sich mit ihr ausgesöhnt hatte, war er doch fortgefahren, Lübeckische Schiffe zu kapern und neue feindliche Maßregeln gegen die Hansestadt zu ergreifen. Man

schied also von Kiel in Unfrieden; Heinrich erließ den Befehl zum Aufgebot an seine Unterthanen und baute ein Blockhaus auf der Brücke bei Dassow, während der Kaiser ihn mittelbar dadurch unterstützte, daß er die Acht und Aberacht über Schweden verhängte und Lübeck den Handel dahin untersagte. Letzteres Mandat überbrachte Kurfürst Joachim und ließ es an die Kirchthüren zu Lübeck anschlagen. Da entschlossen die Lübecker sich zum Aeußersten, dem Krieg auf zwei Fronten, gegen Johann von Dänemark und den von Brandenburg und Braunschweig unterstützten Heinrich von Mecklenburg. Sie sandten am 12. August 1506 einen festen Absagebrief nach Schwerin und fielen von Lübeck und von Mölln aus ins Mecklenburgische ein. Einsichtige Leute, wie der Befehlshaber Hans v. Steinberg und der Bürgermeister Johann Herze, versuchten das Sengen und Brennen zu beschränken; vergebens! Sie kamen nur in den Verdacht, es mit den Mecklenburgern zu halten. Bis Grevesmühlen und Wittenburg flammten die Dörfer auf, dreißig Junkerhöfe gingen zu Grunde und wurden ausgeplündert; reiche Beute wurde nach Lübeck geschleppt. Inzwischen war das schwerfällige Aufgebot in Mecklenburg zustande gekommen. Am 25. August machten die Mecklenburger ihren ersten Einfall ins Lübeckische, Plünderung und Brand, Gleiches mit Gleichem vergeltend. Aber die starke Stadt zu belagern wagten sie nicht, sondern zogen sich in das feste Schönberg zurück, von wo sie zur Belagerung Möllns aufbrachen. Die Lübecker brandschatzten den Klützer Winkel und die Insel Poel. Heinrich lag ohne Erfolg vor Mölln, als die Städte Braunschweig, Hildesheim, Goslar, Magdeburg, unterstützt von Heinrich von Braunschweig, einen Stillstand von beiden Parteien erwirkten. Am 23. Oktober 1506 wurden die Gefangenen ausgeliefert und die Feindseligkeiten eingestellt; es wurde vereinbart, daß der Spruch des römischen Königs erwartet werden sollte. Herzog Bugislaw sollte zusammen mit Lüneburg nach dem Willen des Kaisers beide Parteien vergleichen. Der Stolz der Lübecker über die Erfolge war schier ohne Grenzen und machte sich in Siegesliedern Luft. Vollends, als Frankreichs König in habsburgfeindlichem Bestreben Dänemark mit Lübeck zu Segeberg am 7. Dez. 1506 ausgesöhnt hatte, und der Friede zu Nyköping am 7. Juli 1507 zustande gekommen war, ließ der endliche Ausgleich mit Mecklenburg noch ein volles Jahr auf sich warten. Die befreundete Stadt Lüneburg vermittelte ihn, am 15. Juli 1508: Alles, was sich an Unbill davor, darunter, danach und bisher mit Rauben, Mord, Brand begeben hat, soll gänzlich abgestellt sein. Heinrich verpflichtet sich, den Schaden seines Adels, denjenigen des Bischofs von Ratzburg, überhaupt den Schaden von „geistlich und weltlich“ zu stehen. Lübeck will sich seines Schadens gänzlich begeben. Allein in einem „geheimen und engen Rate“ wurde Heinrich als Abtrag auf die Schadenshaltung eine Summe von 4000 Gulden bewilligt. Dieser Satz, in das Friedensinstrument nicht aufgenommen, bekundet nicht sowohl den kaufmännischen Geist der Ratsherren, welche mit dem Nachbar in Freundschaft leben wollten, als vielmehr das veränderte große Ziel der

kaiserlichen Politik Maximilians. Lübeck schloß aus eben diesem Grunde an demselben 15. Juli von neuem einen Schutz- und Schirmvertrag mit Mecklenburg, es zahlte mit Lüneburg zusammen jährlich 500 Gulden, „dem Hofschlage Heinrichs to hulpe“; dafür sollte Heinrich Lübecks Unterthanen schützen wie seine eigenen, mit allen ihren Gütern und „Kopfschaften“, ein Vertrag, der noch 1508 wiederum auf zehn Jahre erneuert ward, und der nur die Fortsetzung der alten Verträge von 1291 und 1321 ist, deren volkstümliches Zeichen die Sendung des „Martensmannes“ am Abend des 10. Nov. von Lübeck nach Schwerin mit einer Tonne rheinischen Mosts als einer Anerkennung des Schirmrechtes bedeutete.⁷⁾

Die Wendung in der kaiserlichen Politik vom Jahre 1507 hatte den Frieden mit Lübeck beschleunigt. Letzteres hatte schon am 14. Mai 1508 mit Brandenburg einseitig seinen Frieden geschlossen und auch diesem ein Schutzgeld zugesichert. Galt es doch die Vorherrschaft in der Ostsee zu sichern! Der Kaiser gab seine Freundschaft zu Dänemark auf, da er die deutschen Interessen im Norden und im Osten festigen wollte, wie er im Süden den Krieg gegen Venedig und Frankreich plante. Das ist die „nationale“ Politik Maximilians im Jahre 1507, und in dieser vereinigte sich Deutschland auf jenem Kostnitzer Reichstag mit ihm. Im Süden sollte Mailand, im Norden Lübeck und der deutsche Orden erhalten bleiben, jenes gegen Frankreich, dieses gegen Dänemark und Polen. Als Maximilian über die Alpen nach Süden zog, erließ er an Johann von Dänemark die Mahnung, die Lübeckischen Verträge zu halten und sein Recht beim Kaiser zu suchen. Lübeck bekam dagegen die ausdrückliche Erlaubnis der Schwedenfahrt, wobei ihm die Acht nicht im Wege stehen sollte. An die norddeutschen Fürsten und Städte erging zweimal der Befehl, dem Dänenkönig nicht beizustehen. Nun schlossen sich im Norden alle national gesinnten Elemente zusammen, und man ging im Oktober 1508 auch ein Bündnis mit Schweden ein. Und schon ruft Mecklenburg zu den Waffen! Es hat sich im Archiv der Befehl zum Aufgebot auf den 1. September 1508 erhalten und die Nachricht, daß die beiden Herzöge von Braunschweig sowie Magnus von Lauenburg ebenfalls ein Aufgebot in Bereitschaft setzten; auch Pommern wollte sich anschließen, desgleichen rüstete Brandenburg!⁸⁾

Aber das Feuer der umfassenden nationalen Politik Maximilians war wie ein Strohfeuer bald verraucht. Im Dez. 1508 schloß er die Ligue von Cambrai und lieferte Mailand an Frankreich aus. Das wirkte auf die nordischen Verhältnisse zurück; die Rüstungen stockten, die Städte führten ihren Krieg gegen Dänemark allein, 1509—1512, und die Fürsten begnügten sich mit ihrer Vermittlung. Zwar landete König Johann zweimal, einmal bei Travemünde, dann bei Wismar, und brandschatzte das Land; aber die vereinigte Hanseflotte siegte bei Bornholm und behauptete die See. Auf dem Tage zu Rendsburg wurde der Friede verhandelt und zu Malmö am 23. April 1512 geschlossen: Schaden gegen Schaden wurde ausgeglichen. Was aber

die Lübecker erstrebten, Ausschluß der Holländer von der „Segellation“ auf der Ostsee, erreichten sie nicht.

Von diesem Schwanken der kaiserlichen Politik her datiert ein Umschwung in der Stellung des Herzogs Heinrich. Er suchte und fand Annäherung bei dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, mit dessen Schwester er sich 1511 verlobte. Stand aber die Pfalz seit dem Kriege von 1504 her in Opposition zum Kaiser, so wurde Heinrich durch die neuen verwandtschaftlichen Beziehungen in dieselbe mit hineingezogen. Auch der Einfluß Friedrichs des Weisen von Sachsen mag dahin gewirkt haben. Friedrich konnte dem Kaiser jenes Bündnis mit Frankreich nicht verzeihen und hielt sich fortan im Gegensatz zu Östreich, der durch die Aufhebung der Anwartschaft auf Jülich und Berg, welche Sachsen von 1486 her hatte, seitens des Kaisers nur noch verschärft war. Gerade aber mit Sachsen verknüpften das mecklenburgische Fürstenhaus nicht nur verwandtschaftliche Bande, es war auch zu Bündnisverträgen gekommen. Schon 1501 hatte Magnus und Balthasar auf zehn Jahre mit Kurfürst Friedrich und Herzog Johann von Sachsen ein gegenseitiges Bündnis zur Hülfeleistung geschlossen. Nachdem die zehn Jahre abgelaufen waren, wurde wegen eines neuen Bündnisses verhandelt; 1516 kamen die Räte in Quedlinburg zusammen und beredeten eine große und eine kleine Hülfe; die große betrug auf der Seite Sachsens 200 Pferde und 800 Fußgänger, die kleine 100 Pferde und 400 zu Fuß, auf der Seite Mecklenburgs dieselbe Zahl.⁹⁾ Damit seine Untertanen in steter Rüstung wären, bestellte Heinrich den Lazarus Siverd aus Grevesmühlen, daß er jährlich zweimal im ganzen Lande Musterung hielt.¹⁰⁾

Aber noch einmal ging Heinrich auf die kaiserliche Politik ein, als Maximilian zur Sicherung des deutschen Ordens gegen Polen mit Rußland ein Bündnis schloß. Auch der Dänenkönig Christian II, der seinem Vater Johann 1513 gefolgt war, schloß sich dem Kaiser an, verlobte sich mit Maximilians Enkelin, der Infantin Isabella, und gelobte in dem Heiratsvertrag ein Schutz- und Trugbündnis zu Gunsten des Ordens. Auf der Hochzeit zu Kopenhagen, an der Herzog Heinrich teilnahm, wurde ein Vertrag beredet, der am 20. Juli vollzogen ward:¹¹⁾ Auf Grund der Freundschaft von alters her und Nachbarschaft will Mecklenburg dem Könige im Kampfe gegen Schweden helfen, das mit Polen im Bunde war, und den Schweden keine Unterstützung schicken; dafür darf es selbst aller Hülfe von Dänemark gewärtig sein; aber niemand darf ohne Zustimmung des andern Frieden schließen. Ein großes nordisches Bündnis war geknüpft, zwischen Dänemark und dem Kaiser, zwischen Dänemark und Brandenburg, dessen Kurfürst mit Christians einziger Schwester Elisabeth vermählt war, Dänemark und Sachsen, dessen Fürst den jungen Dänenkönig seinen Neffen nannte. In diesem Bunde stand auch Mecklenburg. Jedoch in diesem Augenblicke zeigte sich die ganze Selbstsucht der habsburgischen Politik. Diese hatte durch alle Bündnisse auf Polen nur einen Druck ausüben wollen, damit

Maximilians Nachfolge in Böhmen und Ungarn sichergestellt würde. Auf der Zusammenkunft zu Wien, im Juli 1515, geschah letzteres von seiten Polens, Maximilian gab als Gegenleistung den Orden preis; die Weichselstädte Danzig, Thorn, Elbing wurden polnisch. Damit wurde dem nordischen Bündnisse einstweilen der Boden entzogen.

Der Politik Mecklenburgs ist eine führende Stellung nicht zuzuerkennen, wie es bei der Kleinheit des Landes auch nicht zu erwarten stand. Aber das hat sie bisher doch geleistet, daß sie einheitlich, auf das Erreichbare gerichtet, nicht nur zum Segen des Landes gereichte, sondern auch seinen Fürsten einen gewichtigen Namen im Räte der deutschen Fürsten verlieh. Die Politik Mecklenburgs ist bis zum Tode Maximilians 1519 eine vermittelnde, nach allen Seiten die Gegensätze mildernde, die Parteien einigende. Erst nach dem Tode des großen Kaisers schlägt sie andere Bahnen ein, wird aber nun durch das Verhalten Albrechts eine gespaltene. Besonders das letzte Regierungsjahr Maximilians zeigt die vermittelnde Stellung Mecklenburgs. Es war mit dem Kurfürstentum Sachsen innig verbunden, das aber in Opposition zu Habsburg sich hielt. Die verwandtschaftlichen Beziehungen Friedrichs des Weisen gingen durch ganz Deutschland. Friedrichs Schwester Margarete war Herzogin von Lüneburg, ihre Tochter die Gemahlin Karls von Geldern, jenes eifrigsten Gegners der habsburgischen Macht im Westen, der bleibend zu Frankreich sich hielt. So war eine Linie gegeben, auf der französischer Einfluß bis nach Schwerin gelangen konnte. Wir werden das noch bei der Königswahl 1519 sehen; hier genüge der Hinweis auf das Bündnis Mecklenburgs mit dem englischen Prinzen Richard von Suffolk, der auf der Flucht vor seinem Verwandten Heinrich VIII. von Frankreich aus Hülfe bei den deutschen Fürsten suchte. Der französische Geschäftsträger in Deutschland, Joachim Matkan, vermittelte es unter dem 14. März 1517.¹²⁾ Andererseits stand Mecklenburg in inniger Beziehung zu den habsburgfreundlichen Fürsten, zu Dänemark, zu Hessen, zur Pfalz, welch letztere seit kurzem in der Gunst des Kaisers sich sonnte, zu den wolfsbüttelschen Landen. Am 12. August 1516 war das erbliche Schutzbündnis mit Heinrich dem Jüngern, Wilhelm und Erich von Wolfsbüttel erneuert, gegen jedermann, Papst, Kaiser und das heilige Reich ausgenommen.¹³⁾ Indem 1518 der schon erwähnte Erbvergleich mit Sachsen-Lauenburg zustande kam, war eine kräftige Vereinigung innerhalb des ganzen niedersächsischen Kreises erzielt. Denn zum lauenburgischen Hause gehörte Bischof Erich von Münster, Bischof Johann von Hildesheim, Bernhard, Dompropst von Köln und Magnus von Lauenburg. Auch Schleswig-Holstein, im niedersächsischen Kreise recht bedeutend, stand in naher Verbindung mit Mecklenburg; Herzog Friedrich war mit einer Tochter Bugislavs von Pommern vermählt, jenes Oheims und väterlichen Freundes Heinrichs. Und Bugislav war mit den Prinzen Georg, Kasimir, Barnim der dritte im Bunde des wolfsbüttel-mecklenburgischen Schutzbündnisses von 1516. Pommern aber stand mit Brandenburg in fortwährendem Hader wegen der Ober-

lehnsherrlichkeit, der Bugislaw sich entziehen wollte. Doch auch hier versuchte Heinrich zu vermitteln.¹⁴⁾

Als Kaiser Maximilian am 12. Januar 1519 gestorben war, begannen jene französischen Wahlumtriebe ihr Unwesen, welche es auf nichts Geringeres abgesehen hatten als König Franz auf den deutschen Thron zu bringen. Im Norden war der aus Mecklenburg stammende Geschäftsträger Malkan besonders um Kurfürst Joachim I. thätig, im Süden wirkte der Admiral Bonnivet mit Geld und glänzenden Versprechungen an Familienverbindungen und Ehrenstellungen. Auch die Person des Herzogs Heinrich schien der Bemühungen wert zu sein, sowohl wegen seiner Machtmittel als auch besonders wegen seiner Verwandtschaft mit dem Kurfürsten von der Pfalz. Im März 1519 schrieb Heinrich von Lüneburg, der Schwiegervater Karls von Geldern, an Herzog Heinrich, daß er sich bei seinem Schwiegervater, dem Kurfürsten von der Pfalz, für Franz von Frankreich bemühen möge. Von Berlin aus lockte Malkan Herzog Albrecht mit einem ansehnlichen Dienstgelde, das Franz ihm zahlen würde. Er verspricht 3000 Kronen, denn der Andrang der jungen Fürsten zu Franz sei so stark; später würde ihm Franz noch ein höheres Jahrgeld verschaffen. Am 14. Mai 1519 ist Herzog Heinrich gewonnen und schließt unter Vermittelung des Franz von Bourdeilles und Joachim Malkan das Bündnis mit Frankreich ab, wie sehr auch sein Kanzler Kaspar Schöneich davon abriet. Heinrich erhielt ein Jahrgeld von 3000 Goldkronen zugesichert; dafür sollte er der Freund des Königs von Frankreich heißen, ihm Hülfe zuführen, vor allem aber in der Königswahl ihn unterstützen. Nach der Wahl sollte er sofort persönlich zu Koblenz den König mit 240 Pferden erwarten; die Reiter sollen von Franz besoldet, Heinrich aber noch mit 200 Goldkronen monatlich belohnt werden.¹⁵⁾ Am 6. Juni 1519 kam zu Mainz das Bündnis Franz's auch mit Albrecht zustande. Auch Albrecht erhielt 3000 Kronen als Jahrgeld und trat in den Dienst des Königs, der ihm dafür eine besondere monatliche Belohnung von 200 Kronen für seine Person und 10 Gulden für jedes Pferd in Aussicht stellte. So war also Mecklenburg dem Hause Habsburg ganz entfremdet, und schon war am spanischen Hof das Gerücht verbreitet, daß Heinrich in seinem Lande rüste. Bei der Beurteilung dieser Wendung der Politik Mecklenburgs darf der Umstand nicht außer acht gelassen werden, daß Heinrich in dem Bündnisvertrage Frankreich Hülfe versprach, doch nicht gegen das römische Reich; ferner, daß er dies Versprechen gab, soweit die Hülfeleistung mit seiner Ehre verträglich wäre. Außerdem teilte er seinen Standpunkt mit den meisten deutschen Fürsten, welche den französischen Bewerbungen gegenüber nicht taub blieben, selbst Joachim I. selbst Friedrich der Weise waren dagegen nicht gefeit. Dennoch kehrten diese zum Hause Habsburg endlich zurück, und als am 28. Juni die Sturmglocke in Frankfurt zur Wahl rief, waren alle Kurfürsten in der Wahl Karls von Spanien einig. Heinrich war flug genug, auf sein französisches Bündnis und Jahrgeld zu verzichten, und

mußte die Gunst des nach Deutschland ziehenden Karl sich zu gewinnen. Er reiste im Juli 1520 heimlich nach Brabant dem Kaiser entgegen, so heimlich, daß selbst Albrecht von dieser Reise nichts erfuhr.¹⁶⁾ Denn dieser blieb auch nach der Wahl im französischen Dienste. Zwar führte er seine Truppen nicht selbst, aber bezog noch drei Jahre lang seine Dienstgelber. Und hier nun setzt der Zwiespalt der Brüder auch in der äußern Politik ein.

Während der Vorbereitungen zur Kaiserwahl hatten in Deutschland nämlich zwei Kriege getobt, welche von Frankreich begünstigt wurden. Im Süden hatte Herzog Ulrich von Württemberg, durch französisches Geld unterstützt, die Stadt Keutlingen angegriffen. Allein der schwäbische Bund nahm ihm sein ganzes Land weg. Auch in Norddeutschland brannte das Kriegsfeuer in der sogenannten hildesheimischen Stiftsfehde.¹⁷⁾ Bischof Johann von Hildesheim stand mit seiner Ritterschaft in Fehde, ihm stand Heinrich der Mittlere von Lüneburg bei. Die Ritterschaft aber fand im Hause Wolfenbüttel Freunde, Heinrich den Jüngeren und seinen Bruder Christoph, Erzbischof von Bremen, sowie Erich den Älteren von Calenberg. Die erste Partei war französisch, die letztere österreichisch gesonnen. Ende Mai 1519 fiel der Calenberger und Wolfenbüttler unter furchtbaren Verheerungen in das feindliche Gebiet ein. Vergebens vermittelte Herzog Heinrich von Mecklenburg im Juni 1519 im Lager zu Gshede. Stand er doch mit beiden Parteien in gutem Einvernehmen! Da siegte Heinrich von Lüneburg, am Tage nach der Kaiserwahl, auf der Soltauer Heide. Allein zu spät! Der Habsburger war aus der Wahlurne hervorgegangen und nahm sich des Wolfenbüttlers nachdrücklich an, der auf zwei Fürstentagen zu Zerbst, im Januar und Mai 1520, an denen auch Heinrich von Mecklenburg teilnahm, trotzig sich geberdete und auf dem Wormser Reichstage 1521 die Acht gegen Hildesheim und Lüneburg durchsetzte. Heinrich von Lüneburg entfloh nach Frankreich. Das Haus Habsburg hatte gesiegt.

Im Anschluß an diese Stiftsfehde schlossen am 12. Mai 1519 viele Fürsten und Herrn des nordwestlichen Deutschlands zu Hörter den sogenannten lippischen Bund, zunächst auf 30 Jahre.¹⁸⁾ Sie waren alle an der Fehde nicht beteiligt, wollten aber die „deutsche Nation in Friede, Einigkeit und Wohlfahrt und jedermann bei Gleich und Recht erhalten und vor unrechter Gewalt schützen.“ Ein ähnlicher Bund ward am 5. Juni 1520 zu Lüneburg geschlossen zwischen Joachim von Brandenburg, Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, Johann, Bischof von Hildesheim, Erich, Bischof von Münster, Magnus, Herzog von Sachsen-Lauenburg, und Albrecht, Herzog von Mecklenburg. Es waren also diejenigen Fürsten, welche in der Stiftsfehde als gut französisch sich gezeigt hatten. Und in der That ist französischer Einfluß zu erkennen! Am 12. Mai 1520 fordert Malkan, der in französischen Diensten stand, Herzog Albrecht auf, nach Lüneburg zu kommen, auch seinen Bruder und beide Fürsten von Pommern mitzubringen. Unter dem harmlosen Titel eines Landfriedensbündnisses wurde also französische Politik getrieben.

Denn ein Landfriedensbündnis sollte es sein. „In Betrachtung der schweren Läufe, die sich jetzt im Reiche und allenthalben begeben oder hinfüro erheben möchten“; damit „in den Landen Aufruhr und Widerwille verhütet, Friede erhalten, der Kaufmann und jeder Reisende mit seiner Habe, in Kaufmannschaft und anderm Handel sicher sei, so sollen die Straßen bestellt, keine Räuberei und Plackerei geduldet werden, und wo Gewaltthat geschieht, will einer dem andern beistehen.“¹⁹⁾ Von den verbündeten Fürsten soll keiner dem andern feind werden, sondern alle wollen mit Leib und Gut, Landen und Leuten getreulich „behelfen und beraten“ sein, in allen unsern ighlichen Nöten, Kriegen und Geschäften.“ Die Bundeshilfe wird für jeden mit 200 gerüsteten Pferden und 400 Fußknechten festgestellt. Alle Fürsten nehmen den allerheiligsten Vater, den Papst, das römische Reich und den Kaiser aus. Daneben macht jeder seine besonderen Ausnahmen; Albrecht nimmt seinen Bruder aus. An demselben Tag aber erklärt Joachim an Albrecht, daß er Bugislaw von Pommern gegen ihn nicht ausgenommen haben will „aus beweglichen Ursachen“, sondern wenn Albrecht mit Bugislaw Fehde hat, will Joachim ihm beistehen. Nur unschwer erkennt man die Bedeutung dieser Bestimmung. Es ist der Groll, den Albrecht gegen den Oheim wegen der Teilung von 1520 im Herzen trägt; indem aber Heinrich an der Teilung des verehrten Oheims festhält und an der Person dieses selbst hängt, wird der Gegensatz zwischen den Brüdern auch auf dem Gebiete der äußeren Politik offenbar. In der That, lange hatte Joachim geschwankt, ob Albrecht seinen Bruder zu den Beratungen nach Lüneburg mitbringen solle. Schließlich war Heinrich der Beitritt freigelassen. Er trat aber nicht bei, sondern machte seinen Frieden mit dem Kaiser, und 1524 sehen wir ihn bei dem lippeischen, nicht bei dem lüneburgischen Bunde. Jener führte in den protestantischen Torgauer Bund hinein, die Fürsten dieses stehen hernach zum Teil in Halle in katholischer Gesinnung zusammen. Albrecht steht fortan im Fahrwasser der brandenburgischen Politik.

Heinrich hatte seine Wette mit Malcan gewonnen, dahin gehend, daß der Kaiser innerhalb sechs Monate, vom Frühling 1520 an gerechnet, in Deutschland sein würde. Im Dez. 1520 hielt er seinen Einzug in Worms; Heinrich und Albrecht besuchten beide in Person den Reichstag. Die ständische Regierungsform, wie sie unter Maximilian angestrebt worden war, kam in dem „Kaiserlicher Majestät Regiment im Reich“ zustande. Unter den 22 Besitzern hatte Herzog Heinrich für das fünfte Vierteljahr eine Besitzergstelle. Die Ordnung des Reichskammergerichts wurde durchgeführt, Heinrich hatte für das erste Vierteljahr eine Besitzergstelle, für das siebente den persönlichen Vorsitz. Ein Matrikularanschlag wurde gemacht, derselbe, nach dem das Reich sich Jahrhunderte hindurch bewaffnet hat; auf Mecklenburg entfielen 40 Pferde und 67 Mann. Die mecklenburgischen Fürsten empfangen beide die kaiserliche Belehnung, unterschrieben beide am 26. Mai die Ordnung des Regiments und den Reichstagsabschied. Aber nur Heinrich wurde zum Rat ernannt.²⁰⁾ Albrecht ging leer aus, ebenso wie sein Freund Joachim, dessen Diensterbieten Karl schroff zurückwies.

Als künftiger Schwiegersohn Joachims stellte Albrecht seine Kräfte ganz in den Dienst desselben. Der Herzog von Pommern, der „von niemand als dem Markgrafen sein Lehn nehmen durfte“ war zu Worms vom Kaiser belehnt worden. In seiner Erbitterung, die er mit Albrecht gemeinsam hatte, rüstete Joachim gegen Bugislaw. Aber dem lüneburgischen Bunde gegenüber hatte letzterer zu Fürstenberg am 11. Juni 1521 sich mit Heinrich von Mecklenburg und den lüneburgischen Herzogen — diese hatten ihn in ihrem Bunde mit Joachim ausdrücklich ausgenommen — zu einem Schutz- und Trugbündnis zusammengethan; Bugislaw verpflichtete sich zu 200, die übrigen zu 150 Pferden.²¹⁾ Pommern also zu verteidigen, scheint der Zweck eines Aufgebots von Heinrich aus jener Zeit, Pommern anzugreifen, derjenige des Aufgebots Albrechts an seine Lehnsleute zu sein. Aber es kam für dies Mal nicht zum Waffenausstrag, das Reichsregiment wies Joachim an, sich der Waffen zu enthalten. Für den vom Kaiser auch ferner zurückgesetzten Kurfürsten suchte Albrecht jetzt Annäherung beim sächsischen Hause. Am 11. Mai 1522 schrieb er zuerst nach Sachsen in diesem Sinne; in Wittenberg wurde am 11. Dez. eine Zusammenkunft der Fürsten abgehalten. Vollends aber bewies Albrecht seine Ergebenheit in den dänischen Angelegenheiten. Christian II hatte durch das Stockholmer Blutbad vom 8. Nov. 1520 den schwedischen Krieg entfesselt, den Gustav Wasa mit seinen Dalkarlar so vortrefflich führte. Er hatte die Hanse bedrückt, welche 1522 aufs umfassendste rüstete, um so mutiger, als Christians Oheim, Friedrich von Holstein, sich für sie erklärte. Lübeck, die dänischen Landstände, Friedrich von Holstein, Gustav Wasa entsandten ihre Flugschriften ins deutsche Land und beklagten sich über den grausamen König. Christian war der Schwager Joachims, Friedrich von Holstein der Schwiegersohn Bugislaws von Pommern. Der ganze Norden stand in Flammen. Am 13. April 1523 hatte Christian bereits sein Land verlassen und kam auf seiner Flucht nach Brandenburg. Lübeck und Schweden führten den Krieg voller Erfolge. Kurfürst Joachim vermittelte, auch Herzog Heinrich und Albrecht waren da, zuerst im Vertrage zu Bordesholm zwischen Christian und Friedrich von Holstein. Aber vergebens; die jütischen Stände erklärten sich für Friedrich, der dänische Adel huldigte ihm. Von Berlin aus rüstete Joachim mit Christian Truppen zum nordischen Kriege, welche an der Südgrenze Mecklenburgs und im Westen an der Elbe sich sammelten. Auch Albrecht bietet seine Lehnmänner auf, weil etliche „Kurfürsten, Fürsten und andere in merklicher Empörung“ teils mit ihrem Kriegsvolk schon zu Felde liegen, teils es beabsichtigen.²²⁾ Er reist hin und her für Christian, führt ihm Proviant zu, gestattet seinem Kriegsvolk den Durchzug durch sein Land und leistet ihm auf alle mögliche Weise Vorschub.²³⁾ Aber Christians Geldmittel reichten nicht hin, die geworbenen Scharen zerstreuten sich. Gustav Wasa blieb König in Schweden, Friedrich in Dänemark, die Hansestädte triumphierten. Herzog Heinrich aber konnte und durfte an dieser Politik Albrechts nicht teilnehmen; denn Lübeck zahlte Schutz- und Schirmgeld, und mit Bugislaw, dem Schwiegervater Friedrichs von Holstein, war er innig verbunden; er vermittelte, zog sich aber

nichtsdestoweniger den Verdacht Karls V. zu, als ob er Friedrich unterstützte habe.

Wahrlich, unruhige und „geswinde Läufe“ brachte der Vorabend der Reformation für Mecklenburg mit sich: Krieg an den Grenzen des Landes, Herzog Albrecht an demselben beteiligt; im fernen Süden liegt Sickingen mit der Ritterschaft gegen Trier zu Felde; schon gährt es in den benachbarten Landen und Städten von den Bewegungen der Reformation, während im fernen Osten der Türke zum Vernichtungszuge sich rüstet, gegen den man durch ein allgemeines Kirchengebet sich zu schützen suchte. Und der Kaiser im wilden Kriege mit Franz von Frankreich! Wie wird es im Innern unseres Vaterlandes aussehen?

4. Die innere Politik.

a. Die Landeshoheit.

Die innere Politik der Herzöge ist von dem Streben nach Ausgestaltung der Landeshoheit beherrscht. Die Landeshoheit ist fortan nicht bloß eine größere oder kleinere Summe von Rechten, welche der Landesherr seinen Ständen gegenüber sich vorbehalten hat, sondern sie erscheint unter dem einheitlichen Begriff der landesherrlichen Verwaltungshoheit, aus der ein landesherrliches Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht verbunden mit der notwendigen Landesaufsicht sich ableitet. Daß die territoriale Entwicklung im Innern Deutschlands diesem Ziele mit Erfolg zustrebte, liegt vor allem an der Schwäche des Reiches unter Maximilian, da die Reform der Reichsverfassung nicht vom Fleck wollte, und somit die Autorität des Reiches bei seinen Ständen dahinsiechte. Ja der Gang der Entwicklung im Reiche unterstützte geradezu das territoriale Streben nach Selbständigkeit. In der Reichsmatrikel von Köln 1505 ist jeder Stand nach seiner Macht angeschlagen und wird sich als ein Ganzes seiner selbst bewußt. An dem höchsten Gericht nehmen die Stände teil, als Stände sitzen sie im Reichsregiment. Seit 1495 liegt ihnen ferner die Sorge für den allgemeinen Landfrieden ob. Sie gehen Bündnisse mit einander ein, um ihre Unterthanen und Lande „tho befreden“. Aber indem sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts der enge und dürftige mittelalterliche Staatsbegriff erweitert hat, kommt auch dies der Ausgestaltung der Landeshoheit zu Gute. Nach jenem hat der Staat nur negative Aufgaben, Abwehr des Unrechts und der Friedensstörung; jetzt faßt er seine Aufgaben weiter, er muß Ordnung im Lande machen, für den gemeinen Wohlstand sorgen, „deme gemeinen besten und nutte to forderinge“. Das ist das Stichwort, durch das alle neuen staatlichen Aufgaben zusammengefaßt werden, die positive Fürsorge der öffentlichen Gewalt für bürgerliche Wohlfahrt. Sie äußert sich in den Polizeiordnungen, sei es des Reiches, zu welchen die Stände ihre Zustimmung geben, sei es der einzelnen Länder,

denen der Kaiser es anheimstellt, die nötige Verfügung zu thun und Satzungen zu machen. Die auf diese Weise erstarkende Landeshoheit findet einen treuen Bundesgenossen in dem römischen Recht, das schon seit dem 14. Jahrhundert in der Einführung begriffen, in den Händen der Doktoren an den Fürstenhöfen und in den Kanzleien die Souveränität des altrömischen Prinzeps verteidigte. Die Landeshoheit wird zur Landesherrschaft.¹⁾

Daß die Herrschaft in Mecklenburg auf demselben Wege demselben Ziele zustrebte, ist nicht schwer zu erweisen. Schon Herzog Magnus hatte in den Kämpfen der Domfehde gegen Rostock seine Landeshoheit geltend gemacht; er hatte, wie in seiner Leichenrede gepriesen wird, jedes Glied des Staates zu seiner Ordnung zurückgeführt. Seine Nachfolger sind in diesem Streben von ihren trefflichen Kanzlern unterstützt. Brand von Schöneich bekleidete von 1502—1507 dies Amt. Ihm folgte sein Neffe Kaspar; schon von 1503 als Gesandter in mecklenburgischen Diensten thätig, ist er seit 1507 Kanzler der beiden herzoglichen Brüder bis in die zwanziger Jahre, darauf des Herzogs Heinrich allein, über ein Menschenalter hindurch. Durch beide Schöneichs wurde die hochdeutsche Sprache in die Kanzlei eingeführt, wenn auch vorläufig noch in Befehlen an niedere Beamte die niederdeutsche Mundart beibehalten wurde. Auch wurde es unter ihnen Sitte, daß Urkunden allein ad mandatum des Fürsten vom Kanzler unterzeichnet wurden. Als Gesandter und Rat stand ihm in den ersten Jahren Dr. Nikolaus Marschalk Thurius zur Seite; beide waren lange Zeit die einzigen gelehrten Räte von Beruf am Hofe.²⁾ In römischer Rechtsgelehrsamkeit gebildet, mußte ihr Ansehen mehr verschlagen als das der vom Lande zu bestimmten Gelegenheiten hereingerufenen fürstlichen Räte vom Adel, zumal wenn dieselben wie Klaus von Lügow und Marquard von Behr im Jahre 1522 weder lesen noch schreiben konnten.³⁾

Wie hoch die Herzöge von ihrer Landeshoheit dachten, zeigt sich in ihrem Bestreben, jede fremde Gerichtsbarkeit auszuschließen. Die westfälischen Femgerichte reichten mit ihrem Einflusse auch bis ins mecklenburgische Land. Zu Worms 1495 hatte Herzog Magnus dieselben auszuschließen gesucht und sich einen Schutzbrief wider sie vom Kaiser verschafft. Aber dennoch blieb man nicht unbehelligt. Noch 1509 wurde Herzog Heinrich und Albrecht angezeigt, daß Rostocker Bürger und Bürgerinnen vor die Freistühle geladen seien. Die Fürsten thaten zwar die nötigen Schritte bei dem Bischof von Osnabrück und Administrator des Stiftes Baderborn sowie auch bei dem Richter; aber noch 1511 wurde ein gewisser Dudenberg in Ribniz gefänglich eingezogen, weil er des Herzogs Unterthanen mutwilliger Weise vor die westfälischen Gerichte gezogen habe. Im Oktober desselben Jahres ließen die Herzöge eine Verordnung gegen die Femgerichte ergehen. Diese wurde am 17. Jan. 1512 veröffentlicht und befahl mit Ernst, sich der westfälischen Gerichte nicht nur, sondern aller ausländischen Gerichte zu enthalten; die Übertreter sollen gestraft werden; denn die Fürsten sind gemeint und geneigt, jedermann auf sein Ansuchen zum Rechte zu verhelfen, und haben ihren Beamten befohlen, keine Zögerung

in den Prozeßhandlungen eintreten zu lassen.⁴⁾ Hielten sie so das fremde Gericht fern, so übten sie auch selbst strenge Aufsicht gegen die sogenannte Patrimonialgerichtsbarkeit, wie sie von den Vasallen ausgeübt wurde.⁵⁾ Jährlich hielten die Fürsten, zumeist in Person zwei Land- und Rechtstage ab, „apene Landtage“, auf den Umschlag und zu Michaelis in Güstrow und Wismar. Weil die Parteien oft zu spät kamen oder ganz ausblieben, so erließen die Fürsten „tho forderinge des gemeinen bestenn“ am 25. Jan. 1513 die Hofgerichtsordnung und bestimmten, daß die Parteien zur rechten Zeit sich einstellen und nicht vor dem Urteil abreißen sollten. Wenn die Kläger nicht anwesend seien, so sollten sie die Gerichtskosten bezahlen; sind aber die Beklagten, die „antworter“, nicht erschienen, so soll gegen sie verfahren werden. In demselben Jahre, am 29. Juni, verbieten die Herzöge das Angehen der geistlichen Gerichte in weltlichen Sachen, und zwar ausnahmslos. Denn es kam vielfach vor, daß weltliche Personen einander vor geistliche Gerichte zogen oder geistliche Personen weltliche wegen weltlicher Sachen; dadurch wurden die landesherrlichen Gerichte umgangen. Darum sollen fortan die Kläger den „Antwortern“ vor die gebürlichen Richter folgen und sich der geistlichen Gerichte enthalten, bei schwerer Strafe und Ungnade.⁶⁾ Der Ausschluß jeder fremden Gerichtshoheit kennzeichnet am besten die Einwohner des Landes als die Unterthanen des Landesherrn, dessen Landeshoheit auch darin zum Ausdruck kam, daß er die Güter von Selbstmördern einzuziehen als ein fürstliches Recht beanspruchte.⁷⁾

Die Sorge der Landesfürsten für das allgemeine Beste geht am deutlichsten aus der Polizeiordnung von 1516 hervor.⁸⁾ Es waren Heinrich und Albrecht allerhand Klagen von allerlei Unordnung im Lande überbracht worden. Schon 1512 verhandelten sie deshalb zu Krakow mit Abgeordneten der einzelnen Städte. Diesen wurde aufgegeben, jeder solle in seiner Heimat mit den Ratsmitgliedern sich weiter beraten und alsdann seine Wünsche vortragen. Am 24. April 1513 kam man zu Sternberg zusammen. Nach langen Verhandlungen wurde beschlossen, vorerst Erkundigungen über die Verwaltungsgrundsätze und Ortsgeohnheiten der einzelnen Städte einzuziehen. Zur Probe der Durchführbarkeit des Unternehmens wurden im Sommer 1513 die Verhältnisse der Stadt Schwerin genau verzeichnet, und darauf wurde am 13. Nov. 1513 der Sekretär Momnik im Lande herumgesandt. Derselbe besuchte im folgenden Jahre 33 Städte, lernte in eigener Anschauung die Verhältnisse derselben kennen und zeichnete Sitten und Gebräuche fleißig auf. Das Manuskript, 212 Seiten stark, ist noch im Schweriner Archiv erhalten. Auf Grund dieses Momnik'schen Berichtes wurde ein Entwurf zur Polizeiordnung ausgearbeitet, einer größeren Versammlung zu Wismar 1516 vorgelegt, von einer Kommission geprüft und am 10. Dezbr. 1516 verabschiedet, als „Ordeninge, statuta vund settinge dorch die durchluchtigenn, hochgebornen forsten vund herrn Hinricken vund hern Albrechten, gebrudere, hertogen to Mecklenborch etc, in gnantenn erer forstlickenn gnaden forstendhomen, landen, steden vund gebieden, dem gemeynen mitte thom besten,

im jare nra Christi unfes herrn gebort vefftheinhunderth vnd foßtheine publiciert, vorkhundet, vorgeamen vnd upgericht vund veflikten tho holden gebadem“. Die Polizeiordnung beſteht aus einer Vorrede, 60 Paragraphen und dem Beſchluß.

In der Polizeiordnung wird zuerſt eine Regelung des Schuldenweſens verſucht. Der Herzog hatte den Städten aufgegeben, alle Schuldenlaſten aufzuzeichnen, damit dieſelben „na radt“ der Herzöge und ihrer Räte „eindrechtlich gerechtverdigt und gemetigt“ werden. Allein da die Städte keine Luſt bezeigt hatten, ihre Vermögensverhältniſſe klar zu legen, ſo war die Maßregel nicht durchführbar geſeſen. Deſhalb wird in der Polizeiordnung nur allgemein verordnet, daß nicht übermäßige Zinſen genommen, die Pfändungen eingeſchränkt, die Schuldhafte verringert, Hypotheken nur mit Weiſung der Obrigkeit aufgenommen werden. Weiter wird eine ſtrenge Rechnungsablage ſeitens der Stadtkaffenberechner, der Vorſteher der Gotteshäuſer, der Kirchenjuraten geboten. Sodann wird noch einmal das Angehen der geiſtlichen Gerichte verboten, das Braurecht feſtgeſetzt, die Beziehung zwiſchen Stadt und Land in Handel und Verkehr geregelt. Den größten Raum nehmen die Verbote des Schlemmens ein. Die letzten Paragraphen werden von einer Feuerlöſchordnung ausgefüllt; die Strohdächer werden abgeſchafft, die Giebel der Häuſer dürfen nur aus Lehm oder Ziegeln beſtehen, Scheunen in der Stadt nicht mehr gebaut werden; Feuerlöſch- und Wehrgeräthſchaften ſollen alle Bürger zur Hand haben und viermal im Jahre die Gebäude auf Feuergefährlichkeit unterſucht werden.

Obwohl bei der Menge der Verordnungen manches Ortsübliche, welches von alters her beſtand, unangetaſtet gelaffen wird, ſo ſchwinden doch die lokalen Bräuche und Weiſheiten und Einigungen vor dem neuen Landesgeſetz des Landesherrn, und indem dieſer ſich vorbehält, ſeine Räte im Lande herumzuſenden, damit ſie ſich von der Ausführung der Ordnung überzeugen, inſonderheit, damit ſie die Kaffen der Städte und Kirchen prüfen, iſt ſchon eine beſtimmte Landesaufficht in der Verwaltung zu erkennen.

b. Die Landſtände.⁹⁾

Die Entwicklung der landſtändiſchen Verhältniſſe aufzuzeigen gehört einem früheren Zeitraum an; hier können zum Verſtändnis nur einige Bemerkungen gegeben werden. Den erſten Stand bildeten die Prälaten, an deren Spitze der Biſchof von Schwerin ſtand, und zu denen die Dompröpſte und andere Mitglieder der verſchiedenen Domkapitel, die Äbte der Klöſter und die Johanniterkomthure des Landes gehörten. Den zweiten Stand füllte die Ritterschaft, die Mannen oder Gudemannen, Ritter oder auch ſchon der Adel genannt; es ſind ſämtliche Vaſallen oder rittermäßige Lehnbeſitzer. An der Spitze ſtanden die erblichen Marſchälle; zu Anfang des 16. Jahrhunderts waren es für das Land Stargard die Hane auf Ruchelmiß, darauf die auf Baſedow, für Mecklenburg die Lüthows auf Eickhof, für Wenden die Maltſans auf Grubenhagen. Der dritte Stand

wurde von den abgeordneten Bürgermeistern der Städte gebildet, unter denen Rostock und Wismar, die beiden Seestädte, die bedeutendsten waren, außerdem Güstrow für das Land Wenden, Parchim für Mecklenburg, Neu-Brandenburg für das Land Stargard eine Art Vorrang behaupteten. Die Stände hatten ein jeder seine besonderen Privilegien. Einen landschaftlichen Verband bildeten sie nur in dem Lande Stargard, in Gemeinsamkeit standen sie im Lande Wenden. Unter der Regierung des Magnus und Balthasar, der Vorgänger unseres Heinrich und Albrecht, fand eine regelmäßige landständische Mitwirkung noch nicht statt. Ein erster gemeinsamer Landtag wurde zwar in Veranlassung der Rostocker Domfehde 1484 gehalten; allein im übrigen sind nur einzelne aus den Ständen als Vermittler und Schiedsrichter thätig, sie sind also ratgebend und zwar mit dem Ehrentitel der fürstlichen Räte, von denen einige zugleich ein Hofamt bekleideten. Erst unter der Regierung Heinrichs und Albrechts tritt eine regelmäßige Mitwirkung der Stände in Landesangelegenheiten hervor. Man pflegte auf der Brücke zu Sagsdorf bei Sternberg zusammen zu kommen, einem als Malstätte von alters her bekannten Orte, in der Nähe der Landesgrenzen der ehemaligen drei Herrschaften; die Verhandlungen geschahen unter freiem Himmel und dauerten nur die Länge eines Tages. Man kam auch zuweilen in Wismar oder Güstrow zusammen, 1542 zuerst in Sternberg selbst, 1556 zuerst auf dem Judenberge.

Wie stellten sich nun die privilegierten Stände zu dem Streben der Fürsten nach Landeshoheit? Die Antwort ist zugleich die Geschichte der Stände bis zum Jahre 1523. Zwei Fälle sind zunächst denkbar. Erstens, die Stände nehmen den Kampf mit der erstarkenden Fürstengewalt auf. Aber zu solchem Kampfe sind sie selbst nicht hinlänglich gerüstet. Das zeigt sich im Jahre 1505. Zum 16. Mai dieses Jahres beriefen Balthasar und Heinrich die Stände an die Sagsdorfer Brücke, um sich mit ihnen über den Empfang der Regalien zu bereden. Die Stände bewilligten dazu „ein stüwer und hulpe“, eine Beisteuer. Allein die Stadt Rostock weigerte sich mit Berufung auf ihre Privilegien, durch welche die Stadt von den Landbeden entfreit wäre. Die Herzöge forderten dennoch diese Hülfe und beauftragten den Bischof von Schwerin und den Ritter Heinrich von Plessen mit der Verhandlung. Ohne Zweifel mußte Rostock sich zur Zahlung verstehen, in welche die übrigen Stände bereits gewilligt hatten. War überhaupt die Bewilligung von außerordentlichen Steuern an die Zustimmung der Stände geknüpft — von regelmäßigen waren die Geistlichen gänzlich frei, die Ritter zahlten von ihren Hintersassen die Bede, die Städte die Ordbör — so mußte diese fortan häufiger sich vernetwendigen. Denn die Anforderungen von Reichs wegen mehrten sich. Zu dem Kölner Anschlag von 1505 wurden den Herzogen die Mittel bewilligt, und als Wismar seine Summe nicht sogleich zahlte, erhielt es am 19. Juni 1507 ein fürstliches Mahnschreiben. Als dann der Kostnitzer Anschlag von 1507 einlief, sperrte sich der Adel dagegen und wollte den Herzogen „ditmal in deme nicht to gefallen“ sein. Allein die Autorität des Reiches stand hinter den Fürsten: „Solcher Anschlag ist von kaiserlicher Majestät über

das ganze Reich gemacht und beliebt.“ Da half kein Sträuben. Rostock wurde am 24. Dez. 1508 gemahnt, zu einem bestimmten Termin zu zahlen in Rücksicht darauf, daß Albrecht in des Kaisers Diensten das Geld zur täglichen Notdurft brauchen müsse. Und als gar das Kloster Doberan sich auf kaiserliche Privilegien berief, wurde es an seine „rechtliche und gewöhnliche Pflicht“ erinnert und daran, daß es vor zwei Jahren ebenfalls bezahlt hätte. Ein Kampf mit Aussicht auf Erfolg war unter diesen Umständen für die Stände nicht möglich.

Aber, und damit kommen wir zu der zweiten Möglichkeit, die landständische Entwicklung muß in demselben Maße erstarken, wie die Landeshoheit sich hebt! Und dies ist wirklich der Fall gewesen. Die Stände kommen infolge der vermehrten Reichsanforderungen, zu denen noch Töchterausstattung kam, zu einer häufigen Anteilnahme an der Regierung. Wie die Stände das Steuerbewilligungsrecht in Händen hatten und seit 1515 rasch hinter einander ausübten, so mußten die Fürsten sich auch an sie wenden, wenn es galt, Ordnungen im Lande zu machen; denn die Stände waren selbst Obrigkeiten ihren Hinterlassen gegenüber. Und wenn gerade in der Polizeiordnung ein gewisser Höhepunkt in der Entwicklung der Landeshoheit erkannt wird, so sind doch auch die Stände an derselben beteiligt. Mit einzelnen von ihnen hat der Fürst zu Krakow und Sternberg Rat gepflogen; der Entwurf lag den gesamten Ständen zur Beratung vor; ihre Mitwirkung, besonders die der Prälaten erkennt man daran, daß in dem Paragraphen, der das Angehen der geistlichen Gerichte zum Inhalt hat, das ausschließliche Verbot derselben, wie es seit 1513 bestand, gemildert ist, insofern vor das geistliche Gericht diejenigen gezogen werden dürfen, welche ihre Zinsen an die Geistlichkeit nicht bezahlen. Die Polizeiordnung selbst ist mit Wissen und Willen der Räte und Landschaft, das ist der Stände, verfaßt. Ja noch mehr: die beiden Seestädte Wismar und Rostock lehnten die Ordnung ab, mit Berufung darauf, daß sie bereits „etlike, vorsichtige, lidelike ordeninge“ hätten, und es wurde ihnen nur auferlegt, die vorliegende Ordnung von 1516 fleißig zu erwägen, soviel als möglich und thunlich ihr zu folgen oder sonst ihrer alten ferner anzuhängen.

Sind hier die Stände in ihrer Gesamtheit genannt und vertreten, und es kommt ein „gemeiner“ Landtag für das Jahr 1517 hinzu, so ist doch noch keine Vereinigung derselben, keine Einheit festzustellen. Besonders das Land Stargard hat seinen Sonderlandtag bewahrt, wie einige noch vorhandene Einladungsschreiben beweisen. Der Abschluß der landständischen Verfassungsentwicklung aber ist erst da gegeben, wo die Landstände samt und sonders zur gemeinen Landschaft sich einen. Das geschah 1523, und zwar wie ich allerdings glaube nachweisen zu können, unter mittelbarem und unmittelbarem Einfluß des Herzog Heinrich, der selbst diese Entwicklung beschleunigte, ja veranlaßte. Die fürstbrüderlichen Irrungen waren es, in welche die Stände mithineingezogen wurden. 1503 sind in dem ersten Vertrage fünf Ständemitglieder als Zeugen nicht nur, sondern als künftig ersiehene Schiedsrichter etwaiger Streitigkeiten genannt; 1507 sind elf als

Zeugen des brüderlichen Handschlags zugegen. 1520 wird ausdrücklich bestimmt, daß Prälaten, Männen und Städte während vier Jahre ungeteilt bleiben sollten; erst wenn die Jahre verfloßen seien, sollte die Erbteilung möglich sein, aber ohne Verletzung der Privilegien der Stände. Dennoch forderte Albrecht schon vorher ungestüm die Teilung, ohne das Schiedsgericht der Stände erst abzuwarten oder demselben Gehör zu geben. Diese aber wurden durch das Paritormandat von 1521 angewiesen, über den Vertrag von 1520 zu wachen. Ständische Räte verhandeln vergeblich zu Sternberg, zu Güstrow, und sitzen im Schiedsgericht. Alles ohne Erfolg! Im Anfang des Jahres 1523 kommen ihnen Verteidigungsschriften aus Nürnberg seitens der feindlichen Brüder zu, und um die Wirren vollständig zu machen, am 18. Mai 1523 beruft Albrecht einseitig die Stände zum Landtag; die vorsichtigen unter ihnen fragen bei Heinrich an, ob sie folgen sollen oder nicht. Schon 1521 waren ihnen doppelte Befehle zugegangen, hinsichtlich eines Aufgebots; Albrecht hatte gewarnt, Heinrich einseitig zu folgen. Zu diesen Wirren kamen die Kriegsunruhen an der Grenze, wo Christian und Joachim und Albrecht rüsteten; Truppen durchzogen das Land, dem Norden zu; und von Süden her kam die furchtbare Mähr von Sickingens Zuge. Man sieht, die Veranlassung, welche die Stände angeben, stimmt. „Weil sich zur Zeit im heiligen Reich viel Aufruhr und Beschwerung zugetragen und täglich mehr zu besorgen.“ Und Herzog Heinrich ist es, der Interesse daran hat, daß seines Bruders Albrecht kriegerische Politik eingeengt werde. Aber auch die Zweckangabe stimmt: Die Bewahrung der Privilegien unter einander und des Friedens und der Einigkeit. Am 18. Mai war jener Landtagsruf von Albrecht gekommen; darauf hielten die Stände eine Tagfahrt zu Sternberg ab; hier wird die Union beliebt und am 1. August 1523 zu Rostock unterzeichnet. Der Friede unter ihnen war bei solchem einseitigen Vorgehen Albrechts in Gefahr; sie wahrten das Recht der Verträge. Das kam aber wiederum Herzog Heinrich zu gute, der mit aller Macht der Teilung widerstrebte. Denn die Union bildete fortan ein thatsächliches Hindernis der Teilung mecklenburgischer Lande, auf das Heinrich sich schon 1533 beziehen konnte, als Albrecht wiederum teilen wollte. Und vollends unter den Bevollmächtigten der Stände befinden sich Namen, die sonst fürstliche Räte bezeichnen, nämlich Klaus von Lügow, Henning Halberstadt, Kaspar Schöneich. Der Name des letzteren erregt Aufsehen. Ist Schöneich doch der zu Nürnberg von Albrecht Geschmähte, der sich beim Regiment verteidigen, und für den Heinrich eine Lanze einlegen muß! Ich halte es dennoch nicht bloß für wahrscheinlich, sondern für erwiesen, daß Heinrich die Hände im Spiel gehabt hat. Die Union der Stände kam seiner Politik zu gute. Sie setzte den hauspolitischen Bestrebungen Albrechts einen Damm entgegen, sie bildete ein Gegenwicht gegen Albrechts äußere Politik; sie hob überhaupt die Wirkungen der gespalteneu Politik der Brüder in etwas wieder auf, indem Mecklenburg am Vorabend der Reformation in der Union seiner Landstände als ein geeintes Land sich darstellte. Das ist ihre Bedeutung für das

Jahr 1523. Wie sie aber, besonders vermöge des von ihr eingesetzten engern Ausschusses von 23 Bevollmächtigten, ihre Privilegien fernerhin verteidigte, gehört späterer Ausführung an.

Der Gedankengang der „Union“ ist folgender: 1) Weil sich im Reiche viele Unruhen zutragen, hat man zum Lobe Gottes, den Fürsten und ihren Landen zur Ehre, Nutzen und Wohlfahrt sich vereinigt. 2) Man will den Fürsten gehorsam sein in allem, das man von Rechts wegen zu thun schuldig und pflichtig ist, auf daß man von denselben auch in seinen Rechten erhalten werde. 3) Wenn aber die Privilegien, Freiheiten, löbliche Gewohnheiten und altes Herkommen mit gewaltthamer That oder sonst angetastet werden, will man dagegen sich schützen, auch sich jedermanns annehmen, der in seinen Vorrechten verkürzt wird. 4) Auch unter einander will man auf Friede und Eintracht halten, Rechtsverlezer nicht haßen und hegen, wohl aber Verletzte in Städte, Häuser und Schlösser aufnehmen. 5) Der Verletzten will man sich auch in eigenen Zusammenkünften annehmen; drei Prälaten, nämlich der Bischof und der Dompropst von Schwerin nebst dem Abte von Doberan, vier Mannen aus dem Lande Mecklenburg, vier aus Wenden, ebensoviele aus Stargard, je zwei aus den Städten Rostock, Wismar, Neubrandenburg und Güstrow sollen dauernde Vollmacht dazu haben, und nur, wenn sie es für nötig erachten, rufen dieselben die Stände vollzählig zusammen. 6) Wenn jemand von dem Ausschusse mit Tode abgeht, soll ein anderer an seine Stelle gewählt werden. 7) Man versichert, daß man durch solche Vereinigung den Fürsten an ihren Rechten nichts „abgeschnitten“ haben und als treue Unterthanen allzeit erfunden sein will. 8) Man bedingt sich aus, daß man, wenns nötig erscheint, diese Beredung verlängern, verkürzen, verändern kann. Mit Handschlag verpflichten sich die Bevollmächtigten zur getreulichen Erfüllung der Union: 5 Geistliche, 23 Ritter, 6 Städte.

Freilich ein bleibender Friede unter den Ständen selbst war durch die Union noch nicht erzielt. Die Städte klagten fortwährend über Beeinträchtigung ihrer Nahrung durch das Bierbrauen und den Viehhandel der Ritter. Es sei nicht bloß wider die beschriebenen Rechte, sondern auch wider Gott selbst, machten die Städte 1536 geltend, daß mecklenburgische Edelleute die zusammengekauften Ochsen zum Teil in eigener Person auf die Märkte trieben. Die Edelleute brachten den Vorwurf vor, daß die Städte in geheimer Beratung auf der Priemerheide sich mit einander verschworen hätten, den ganzen Adel Mecklenburgs zu vertilgen.¹⁰⁾ So giftig konnte man auf einander sein, um bald darauf gegen die Landesfürsten geschlossen aufzutreten. Und als der Prälatenstand in der Reformation allmählich von der Bildfläche verschwand, nahmen sich die beiden anderen Stände desselben nicht an, außer daß sie auf einem Landtage 1552 klagten, daß die meisten Prälaten ihrer Pfünden entsetzt seien. Jene Klage erklärte sich aber daraus, daß nach der Beseitigung der Prälaten die übrigen Stände die Landeshülfsen künftig allein tragen sollten.

5. Heinrichs und Albrechts Kirchenpolitik.¹⁾

Mit der Ausgestaltung der Landeshoheit hielt die Kirchenhoheit gleichen Schritt. Das Mittelalter nämlich kennt eine solche nicht; es hat nur ganz konkrete Beziehungen der Fürsten zu örtlichen Kircheneinrichtungen, die über Vogteirecht und Patronat selten hinausgingen. Der Fürst hatte keine Rechte der Kirche gegenüber, die etwa aus einem landesherrlichen Titel hergeleitet werden konnten, einfach deshalb, weil es denselben ja nicht gab. Er hatte vielmehr nur Pflichten, wie diejenige, die Kirche zu schützen. Durch Zehntenbelegung wußte letztere ihre Getreuen zu belohnen. Die Hoheitsrechte des Landesfürsten waren durch die sogenannte kirchliche Freiheit gewaltig durchlöchert und verkleinert. Unter dieselbe begriff man die völlige Dienst- und Abgabefreiheit der Geistlichen und ihrer Untersassen in Klöstern und Gütern, das Vermögen der eigenen Niedergerichtsbarkeit sowie das Recht der Einbehaltung eines Drittels der Erträge der hohen Gerichtsbarkeit. Manchmal war auch die letzte ganz abgetreten; dann blieb nur die Landwehrpflicht als einziges nutzbares Hoheitsrecht. Blieb? Nein, selbst von dieser waren einige Klostersgüter namentlich befreit. Vollkommen reichsunmittelbar waren die Bistümer Schwerin und Rügenburg und standen, was ihre ursprünglichen Stiftsgüter, Dotalgüter, betrifft, selbständig da, ohne jegliche Abhängigkeit von den Fürsten; wußten sie doch auch für die später hinzukommenden Güter eine Freiheit nach der andern sich zu erringen!

Die Einzelausführung über dieses Verhältnis der Geistlichkeit und der Kirche zum Staate gehört der Periode des Mittelalters an. Hier braucht nur noch das Patronatsrecht erwähnt zu werden. Wer die Pfarre aussteuerte, hatte nach geistlichem Recht im allgemeinen auch das Patronatsrecht. Die mecklenburgischen Herzoge besaßen dasselbe an vielen Kirchen ihres Landes. Es diente ihnen seit alters zur Belohnung ergebener Diener und treuer Anhänger. Und so finden wir auch am Anfange des 16. Jahrhunderts fürstliche Diener mit Pfarren belehnt, nicht einer, sondern häufig mehreren, z. B. den Kanzler Brand Schöneich, den Sekretär Johann Mornick, den Geschäftsträger in Rom Dr. Zutpheld Wardenberg, den Hofrat und Domherrn Heinrich Bergmeier u. a.²⁾

Mit der erstarkenden Landeshoheit erweiterten sich auch allmählich die Rechte der Kirche gegenüber und wuchsen zur Kirchenhoheit aus. Dies Wachstum tritt uns zunächst und zumeist an dem Verhältnis Mecklenburgs zu seinen beiden Bistümern, Schwerin und Rügenburg, entgegen.³⁾ Seit dem Sturze Heinrichs des Löwen 1180 war die Lehnsherrlichkeit in die Hand Friedrich Barbarossas zurückgefallen, beide Stifter waren also reichsunmittelbar und hatten mit Gericht, Steuern und Landfolge der umliegenden mecklenburgischen Lande nichts zu schaffen. In den Matrikeln des Reiches seit 1431 werden sie auch nie überschlagen, wenn auch vom Schweriner Bischof bis jetzt

nicht nachgewiesen ist, daß er seinen Sitz auf der Fürstenbank des Reiches eingenommen und sein Stimmrecht ausgeübt hat. Mit der Reichsunmittelbarkeit ist es wohl verträglich, wenn die Fürsten gelegentlich die Lehns-herrlichkeit solcher Güter behaupten, welche nicht zum Stift selbst gehören, von Anfang an, sondern durch Schenkung oder Kauf nach und nach erworben waren, und jene sich deshalb nennen „ere werltiken Overfürsten“. Aber es verträgt sich damit schlechterdings nicht, wenn schon 1468 in einer Fehde Mecklenburgs mit Pommern vom Bischof Werner von Schwerin die Heeresfolge gefordert wurde. Sie wurde auf sein inständiges Bitten ihm für jenes Mal erlassen, aber der Herzog betonte doch den Satz, daß die Bischöfe mit Manndiensten verpflichtet seien. Je mehr nämlich die Grenzen des vereinigten Landes Mecklenburg seit 1359 um das Stift zusammenwuchsen, um so mißlicher ward es mit der Selbständigkeit desselben. Die Berührung mit Mecklenburg war auch gar zu eng. Bischof Rudolf 1385—1415, und Bischof Balthasar 1473 bis 1479 waren mecklenburgische Herzöge. Bischof Konrad Lost 1482—1503 war mecklenburgischer Rat; Johann Thun 1504—1506 war vor seiner Bischofswahl und auch nachher herzoglicher Rat, und Peter Balkow lange Jahre Gesandter in Rom gewesen, als er 1508 mit der Bischofsmütze geschmückt wurde. Außerdem stand eine ganze Anzahl Geistlicher als Kanzler, Sekretäre, Räte, im unmittelbaren herzoglichen Dienste.

Man suchte sich aber gegen den Einfluß des Nachbarlandes zu schützen. Schon als Johann Thun 1504 gewählt wurde, mußte er dem Domkapitel eine Wahlkapitulation unterschreiben, des Inhalts, daß er jede Unterordnung unter Mecklenburg meiden, jede Freiheit wahren, jede Abgabe und Beschwerde verhindern wolle. Als die herzoglichen Brüder 1505 sich huldigen ließen, erwirkte das Bistum Schwerin eine Schutzversicherung und Bestätigung aller Privilegien.

Aber die Abhängigkeit des Stiftes war nicht mehr aufzuhalten. Als Herzog Magnus 1494 von der Stadt Bügow, welche zum Stiftungsgute Schwerins gehörte, einen Beitrag zur Kaiserbede forderte, erhob der Bischof zwar Einspruch. Allein es kam nicht mehr der Bannfluch, wie 1321, als Heinrich II sein Besteuerungsrecht in Notfällen zu halten versucht hatte. Vielmehr fordert Herzog Heinrich des Stiftes Hülfe in der Lübecker Fehde 1506, 1508 Kaiserbede und Fräuleinsteuer und 1514 gar 500 Mark gewöhnlicher Landsteuer, so oft ihm von den Ständen des Fürstentums eine solche bewilligt wäre. Man bemerkt, wie der Einfluß des nach Landeshoheit strebenden Fürsten über die nahen Grenzen des Bistums sich erhebt und dasselbe seiner Reichsunmittelbarkeit entfremdet. Zwar noch 1508 hatte Bischof Peter Gejeke und Artikel seinen Stiftsunterthanen verordnet. Aber helfen konnte es seiner Würde nicht viel, wenn 1515 Kaiser Max dem Domstifte das Vorrecht erteilte, mit rotem Wachs siegeln zu dürfen; es mußte ihr vielmehr schaden und die Herzoge in ihrem Streben bestärken, wenn derselbe Kaiser 1506 zur Abtragung seiner Schulden dem Bischof Johann befahl, das Jubiläumsgeld, welches im Schweriner Sprengel aufgekomen wäre, dem Herzog Heinrich aus-

zuliefern. Vollends am 31. Dez. 1514 entzog Bischof Peter sich ganz dem Reiche und begab sich in den Schutz Mecklenburgs. Das Stift sollte jedesmal zur mecklenburgischen Landsteuer 500 Mark als Schutzgeld zahlen; dafür übernimmt der Herzog die volle Vertretung und alle Verpflichtungen dem Reiche gegenüber. Wahrlich, deutlicher kann die Landfälligkeit des Stiftes und die Hoheit des Herzogs kaum ausgedrückt werden! Vergeblich mußte alle Mühe des Kapitels scheinen, wenn auch der Kaiser ihm 1516 eine neue Bestätigung der Freiheiten des Bistums gab. Denn wenn auch jener Vertrag nur für die Lebenszeit des Bischofs Peter gelten sollte, nach seinem Tode traten Verhältnisse ein, welche den Vertrag dauernd, das Bistum zu einem Teil der mecklenburgischen Lande machten.

Das Domkapitel ist dem Herzog Heinrich darin willfährig, daß es am 21. Juni 1516 den erst siebenjährigen Sohn desselben, Magnus, zum Bischof postulierte. Zwar muß Heinrich dem Kapitel die Wahlkapitulation beschwören;⁴⁾ allein die geistlichen Herren bekennen darin, daß es ihnen darum zu thun sei, die Freundschaft des Herzogs dauernd zu besitzen. Auch sehen sie in ihm den natürlichen und gesetzmäßigen Vertreter des unmündigen Sohnes und haben nichts dagegen, daß die Einkünfte des Stiftes in des Herzogs Kammer gezogen und zum Unterhalt des Postulatus verwendet werden. Zwar hatte Heinrich in der Wahlkapitulation die Steuerfreiheit und alle Privilegien des Stiftes gewährleistet; allein das Kapitel hatte sich dem Fürsten gegenüber doch die Hände gebunden, wenn es die volle Verantwortung beim römischen Stuhl und die Vertretung für die völlig unkanonische Wahl Herzog Heinrich zuschiebt. Die geistliche Versorgung des Sprengels und die eigentliche Kirchenregierung lag allerdings in den Händen des Zutpheld Wardenberg und des Propstes Reimar Hane. Die Verrichtung der bischöflichen Amtshandlungen lag dem Suffraganbischof Dietrich von Sebaste ob. Aber die Vertretung des Stiftes von seiten Heinrichs hinsichtlich der Reichssteuern und Dienste blieb bei Bestand,⁵⁾ ja der stiftliche Beitrag zu den Landsteuern wurde auf 1000 Mark erhöht. Bis zum Jahre 1526 verwaltete das Kapitel neben dem Herzog die Stiftseinnahmen. In diesem Jahre erlangte der 17jährige Magnus die selbständige Administration, vier Jahre vor der festgesetzten Zeit, und fortan zog der Vater die Einnahmen allein ein.

Und noch ein anderer Umstand mußte das Band zwischen dem Stifte und Mecklenburg immer fester knüpfen. In der Union der Stände 1523 unterschreiben fünf Prälaten „alle vullmächtige Befehlshebbere in Stede und Rahmen aller Prälaten.“ Obenan steht der Stellvertretende Administrator des Bistums Schwerin, Ulrich Malchow. Allerdings die Stiftsritterschaft mit ihrem Marschall und die Stiftsstädte waren dabei nicht vertreten; aber die fünf unterzeichnen dennoch „vullmächtig“ und bezeugen somit nicht nur ein landständisches Verhältnis des Stiftes, sondern auch aller Prälaten des Landes und ihrer geistlichen Besitzungen. Und wenn auch von Reichs wegen an der Unmittelbarkeit des Stiftes festgehalten wurde, wie noch 1521 in der Wormser Reichsmatrikel, so sah Mecklenburg bereits das Stift als seinen Landstand an. Fügte das Stift sich aber einstweilen der

Landeshoheit, so war der Weg für die kirchliche Hoheit über den ganzen Sprengel für den Landesfürsten gebahnt und offen.

Auch das Bistum Rügen wurde zu engerm Anschlusse an Mecklenburg getrieben.⁶⁾ Bischof Johann V, 1479—1511, war mecklenburgischer Rat und als solcher besonders in der Domsehe thätig. 1504 nahm man die Freundschaft des mecklenburgischen Fürstenhauses im Vergleich mit Wismar wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit gern in Anspruch und ließ sich den Schiedspruch der Herzöge Balthasar und Heinrich gefallen. 1506 öffnete man den von Lübeck Bedrängten freiwillig die Festung Schönberg. Aber man erkannte die eigene Ohnmacht gar zu gut; schon war man an die Verwandlung des Prämonstratenser Mönchsordens, in dessen Regeln die Domherrn lebten, gegangen und hatte das Stift zu einem weltlichen Domherrnstift umgeformt, damit man „mehr Hülfe in geistlichen und weltlichen Dingen“ habe; denn infolge der strengen Ordenssatzungen waren die Söhne vornehmer Familien des Landes dem Stift fern geblieben. Noch holt man die kaiserliche Belehnung ein, 1515 und 1521. Aber im letzten Falle wurde schon Herzog Albrecht vom Kaiser beauftragt, den Lehnseid für ihn in Empfang zu nehmen. Bereits aber hilft kaiserliche Belehnung nicht mehr, nicht mehr Ernennung des Bischofs zum kaiserlichen Rat. Heinrich III Bergmeier, 1511—1524, der in mecklenburgischen Diensten gestanden, aber das Amt eines Kanzlers 1507 „groten bueses“ halber abgelehnt hatte, wurde fortwährend von Magnus von Sachsen-Lauenburg angefeindet, der selbst vor persönlichen Vergewaltigungen nicht zurückschrak. War doch Heinrich Bergmeier früher des Herzogs Stubenheizer, dann sein Schreiber gewesen! Und daran erinnerte der Herzog sich nur allzu gern. Am 18. April 1507 rief das Kapitel die mecklenburgischen Herzöge zum Schutze an, und auch der Papst forderte sie zur Hülfe auf. Darum sandten sie ihre Räte zum Vergleich zwischen den streitenden Parteien; Herzog Heinrich in Person eröffnete die Vergleichsverhandlung zu Lenschow am 7. Dez. 1518 und abermals am 31. März 1519. Hier erklärte der Bischof, daß das Stift immer reichsunmittelbar gewesen sei und keinen andern Schutzherrn als die Herzöge von Mecklenburg hätte. In dem endgültigen Vergleich vom 26. Nov. 1519 gelobte Mecklenburg dem Bischof seinen Schutz, den letzterer um so mehr in Anspruch nahm, als der Herzog von Sachsen seine Angriffe fortsetzte. Ein engerer Anschluß als in diesem Schutzverhältnis gegeben ist, bestand zwischen dem Bistum und dem Herzogtum Mecklenburg nicht; besonders unter dem thatkräftigen Bischof Georg wahrte das Stift seine Unmittelbarkeit.

Die Kräftigung der Landeshoheit zeigt sich im Anfang des 16. Jahrhunderts auch den Johanniterstiftungen gegenüber. Mecklenburg hatte drei Johanniterkommthureien, zu Kraak, zu Mirow und zu Nemerow, dazu die Priorei Eizen.⁷⁾ Seit 1496 schwebte am päpstlichen Hofe bereits ein Prozeß, den Peter Waldow, hernach Zutpheld Wardenberg für die Herzöge führten. Es handelte sich um die Ablagergerechtigkeit, um die Hand- und Spanndienste, Kornlieferungen und außerordentliche Beden, welche der Orden verweigerte, die Herzöge aber forderten. Der Orden erkannte seit

seiner Bewidmung in Mecklenburg den Landesherrn als Lehnsherrn an, und die Ritter genossen ihre verheißenen Vorrechte. Aber neue Aufgaben der Landesherrschaft waren entstanden, von denen das 13. Jahrhundert nichts geahnt hatte. Da sollte der Orden jetzt Ablager für die Reisen der Fürsten und ihres Gefolges geben, sollte Naturallieferungen für die Jäger leisten, sollte Beden bezahlen und häufige Rosstdienste stellen. 1505 wurde das erste Urteil, 1514 das zweite Urteil zu Rom gefällt. Der Johanniterorden wurde in die Kosten verurteilt, die Ausdehnung der Landeshoheit auf die Güter des Ordens damit gesetzlich anerkannt.

Überhaupt machte die Landeshoheit vor der geistlichen Freiheit nicht immer Halt. Die Bede wurde selbst vom Kloster Doberan verlangt und gegeben, das sich, wie wir schon gesehen haben, auf kaiserliche Befreiung dagegen vergebens berief. Ebenso sahen wir bereits, wie die geistliche Gerichtsbarkeit beschränkt wurde. Fassen wir zusammen: Die Landeshoheit auch der Kirche gegenüber ist am Vorabend der Reformation in Mecklenburg in voller Erstarkung begriffen; die kirchliche Freiheit schützt nicht mehr; die einzelnen Rechte des Staates der Kirche gegenüber wachsen zu einem einheitlichen Hoheitsrecht zusammen, der Kirchenhoheit, die zugleich das Streben nach dem Kirchenregiment in sich birgt.

Letzteres ist noch ferner zu erweisen. Je mehr Selbständigkeit die deutschen Territorialgewalten gegenüber der Reichsgewalt erlangten, desto mehr brach die Anschauung sich Bahn, daß ihnen für ihr Gebiet eine ähnliche Gewalt der Kirche gegenüber zustände wie Kaiser und Reich; sie nahmen teil an der dem Kaiser zustehenden *advocatia ecclesiae*, dem Schutz- und Schirmrecht an der Kirche. War es nach mittelalterlicher Rechtsanschauung Pflicht des Staates gewesen, falschen Gottesdienst zu unterdrücken, die religiöse Grundlage des Staates nicht antasten zu lassen, so wurde die Pflicht zum Recht, über die Religion zu wachen. Schon die *Reformatio Sigismundi* 1436 hatte dieses Recht der Stände betont, und 1512 spricht der Reichsabschied es ausdrücklich aus, daß neben dem Kaiser als dem rechten Vogt und Schirmherrn der christlichen Kirche „auch Kurfürsten, Fürsten und andere Stände des Reichs sich in diese Sachen schlagen und Wege fürnehmen, wie solche Beschwerde zum förderlichsten und besten abgewendet, verhütet und zur Besserung gestellt werden möge.“

Schutz der Kirche angeedeihen zu lassen, waren die mecklenburgischen Herzöge bald in der Lage. Die Ritterschaft des Klützer Ortes war der Lübecker Geistlichkeit mit bedeutenden Summen verschuldet. Da nicht Domstifter oder Klöster, sondern kleinere geistliche Stiftungen die Gläubiger waren, so zeigte der Adel nicht übel Lust, seinen Verpflichtungen gegen die Schwachen sich zu entziehen. Schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts hatte man seitens der Lübecker Geistlichkeit die Hilfe Mecklenburgs mit Erfolg angerufen. Aber schon 1501 und 1502, zuletzt am 29. März 1503 mußten die Herzöge die Sache der Kirche wiederum vertreten. Die Zinsen, seit Jahren unbezahlt, hatten die Höhe von 30000 Mark erreicht. Da bestimmten die Fürsten die Geistlichkeit zur Niederschlagung dieser Summe,

auch zur Herabsetzung des Zinsfußes auf 5%; aber sie verpflichteten sich, daß die herzoglichen Vögte und Knechte fortan der Kirche zur Beitreibung ihrer Forderungen beistehen sollten, daß die Schuldner selbst mit geistlichem Gerichte und dem Banne verfolgt werden dürften. Als dennoch die „Gudemannen“ nicht zahlten, nahmen auch Heinrich und Albrecht 1511 die Sache in die Hand. Am 17. Juni 1511 bestimmten sie, daß man die Zinsen überhaupt fallen lasse, aber auch, daß das Kapital in 15 Jahren zurückgezahlt werden sollte. Endlich am 6. Dez. 1512 kam der Schlußvergleich zustande, daß die Ritter die Kapitalien zinsenlos in 10 Jahren abzahlten. Als dennoch die Ritter nicht gehorsam waren, forderten die Herzoge durch gedruckte Befehle auf das bestimmteste zur Zahlung auf und drohten mit gewaltsamer Beitreibung des Geldes.⁸⁾

Andererseits traten die Fürsten auch Übergriffen der Geistlichen entgegen, z. B. in Friedland, wo der bischöflich-havelbergische Offizial sich gegen den Rat der Stadt allerlei Übergriffe zu schulden kommen ließ; auch in Güstrow, wo die Geistlichkeit nach dreimaligem Brande der Stadt in fast allen Grundstücken ihre Schuldverschreibungen sicher stellte und dadurch die Stadt in ihre Gewalt bringen wollte.⁹⁾

In der Polizeiordnung von 1516 haben wir bereits die landesherrliche Fürsorge für das allgemeine Beste, den gemeinen Nutzen, kennen gelernt; in der landesherrlichen Polizeigewalt hatten die sich erweiternden Staatsaufgaben einen Rechtstitel gefunden. Was hinderte, diese Gewalt auch auf die kirchliche Lage auszudehnen? Zum allgemeinen Wohl gehörte doch auch das Seelenheil der Unterthanen; die Obrigkeit war nach damaliger Anschauung Gott für die Führung ihres Amtes verantwortlich. Wenn also die Kirche ihrer Pflicht nicht nachkam, und wir werden dies ja hernach zu erweisen haben, so fand die weltliche Obrigkeit Gelegenheit fürsorgend einzugreifen. Auch Herzog Heinrich nimmt das Recht kirchlicher Versorgung in sehr verschiedenen Formen in die Hand! Im Jahre 1515 befiehlt er der Geistlichkeit, über die kirchlichen Stiftungen und das Patronatsrecht zu berichten, sowie die Stiftungsurkunden zu sammeln und einzureichen. Denn er habe gehört, daß die geistlichen Güter durch Geistliche und Weltliche geschwächt und nicht mehr nach dem Willen der Stifter gebraucht würden, daß man die Einkünfte der gottesdienstlichen Lehen einbehalte, ohne den Gottesdienst zu pflegen, daß man auch in fürstliche Patronate sich eingedrängt habe. Aber der Fürst hat die Lehen zu schirmen und darauf zu sehen, daß sie ohne Abbruch in ihrem Wesen bleiben und zur Erhaltung der Gottesdienste dienen. Darum soll man die Stiftungsregister hervorholen, vergleichen, nichts abhanden kommen lassen, fürstliches Patronatsrecht achten, gemäß der Stiftung den Gottesdienst halten.¹⁰⁾ Das ist in der That ein kirchliches Thätigwerden des Landesherrn. Es knüpft zunächst an das Patronatsrecht an, welches die Fürsten an vielen Pfarren hatten, sei es durch Stiftungen der Vorfahren, sei es durch den Heimfall erledigter Lehen, zu welchen jene gehörten. Aber es kommt als neuer Gesichtspunkt der Umstand hinzu, daß die Fürsten über die geistlichen Lehen zu wachen haben „nach vermöge und uthwifunge unserer forst=

licken avercheiden vrigheiden“, d. h. der obrigkeitlichen Freiheit, welche also auf kirchliche Dinge sich bereits erstreckt.

Es kann zweifelhaft sein, ob hierher nicht auch schon der Befehl des Herzogs Magnus von 1501 an die Stadt Boizenburg gerechnet werden kann, daß man bei Sterbefällen vier Schilling für das Glockenläuten bezahlen solle, Arme aber umsonst das Geläute erhielten. Jedenfalls gehört dahin die Annahme einer Beschwerde desselben Herzogs 1495 von Grabower Priestern gegen den Bischof Johann von Raseburg inbetreff der Messefeier mit Malvasier statt mit reinem Wein. Sich rechtfertigend antwortete der Bischof, daß ihm in der Fabeler Heide zur Messe einmal halb Wein halb Bier gereicht worden sei, und nur zur Mehrung des Gottesdienstes in guter Meinung habe er jene Verordnung erlassen.¹¹⁾ Aber noch ein anderes: Die Herzoge nahmen ihr Präsentationsrecht entschiedener in die Hand. Abgesehen davon, daß Heinrich die unkanonische Wahl seines Sohnes Magnus zum Bischof von Schwerin durchsetzte, so hatte er schon 1504 einen Ritter Plate, obwohl derselbe nicht Mitglied des Ordens war, für die Komthurei Kraak präsentiert, und auch noch später wählten die Herzoge Personen von ihrem Adel zu diesen Stellen, weil sie geltend machten, daß die Komthureien in Mecklenburg zu dem Zwecke von den Vorfahren gestiftet seien, daß der Adel erhalten werde, und die Fürsten der Komthure als Räte sich bedienen könnten.

Wir können auch die Bestrebungen der Fürsten nach Visitationen der Klöster hinzunehmen. Zwar leiteten sie diese nicht selbst, wie etwa Herzog Georg von Sachsen, der die Klöster durch zwei Juristen visitieren ließ. Allein die Herzoge betrieben dies Werk und standen der ausführenden geistlichen Gewalt mit ihrer persönlichen Gegenwart zur Seite. So war es schon 1468 mit dem Schwarzen Kloster zu Wismar geschehen, 1492 mit dem Nonnenkloster zu Ribnitz, 1495 mit Rühn,¹²⁾ ganz nach dem Wunsche jenes Karthäusers Vicle Dessin, der 1477 die Herzoge zur Reformation der Klöster aufforderte. 1502 allerdings protestierte der Abt des Mutterklosters Amelungsborn gegen eine Visitation des Klosters Doberan. Mit welchem Erfolge, ist unbekannt.¹³⁾ Aber wiederum wissen wir, daß Heinrich den Bischof Johann von Thun thatkräftig in der Reformationsthätigkeit unterstützte. Wenngleich nun eine solche Unterstützung der geistlichen Macht durch die weltliche im Mittelalter nichts Seltenes ist, so bietet doch im Zusammenhang der Entwicklung eine solche Anteilnahme ein geeignetes Moment für ein selbständiges kirchliches Thätigwerden.

Auch sonst sorgten die Herzoge für die Vermehrung des Gottesdienstes. Die Einrichtung des Rostocker Domstiftes hatte bereits Magnus gegen den Unwillen der ganzen Hansestadt Rostock durchgesetzt, zur Versorgung von Professoren der Universität und zur Förderung des Gottesdienstes. Derselbe Fürst bethätigte seinen kirchlichen Eifer besonders in der Stadt Sternberg. Nach der Verbrennung der Juden daselbst 1492 und zur Erinnerung an die blutende Hostie war die heilige Blutskapelle gestiftet worden, zu der aus ganz Deutschland, ja aus Europa die Gläubigen strömten, und in welche die Gaben reichlich flossen. Magnus hatte einen der drei Schlüssel des

Opferstocks. Während nun zu Anfang ein Drittel der Einkünfte zum Bau der Kapelle und für die Schweriner Domkirche, ein zweites für den Pfarrer zu Sternberg, das letzte Drittel für das Rostocker Domstift verwendet werden sollten, ging Heinrichs Sorge 1515 dahin, daß von dem „merklichen“ Opfer, es betrug bis 400 Gulden und mehr, der Pfarrer 100 Gulden für seine Gebühr haben solle, der Rest aber verwendet würde „in arme kloster der Junefrauen und bruder, der vil in unsern landen ist, vnd auch in arme, vorkallene gotzheuser zu widerbrennung und erhaltung derselben.“ Zur Hebung des Gottesdienstes in der heil. Blutskapelle hatten die Fürsten eine Vikarei gestiftet, die sogenannte Fürstenkommende. Derselbe Herzog Magnus hatte außerdem die Fronleichnamskapelle gebaut und Priester angestellt, auch ein Augustinerkloster zu gründen versprochen. Das Versprechen einzulösen war Heinrichs Aufgabe. Der Schweriner Bischof mußte ihm sein Opfergeld und das des Rostocker Domkapitels, welches aus der Blutskapelle floß, auf ein Jahr zu Gunsten des Baues abtreten. 1507 erteilten die Herzoge den Stiftungsbrief dem in Mecklenburg noch unbekanntem Orden. 1510 war das Kloster fertig, welches Heinrich in seinen Schutz nahm. Als 1514 die Augustinermönche von der Sternberger Geistlichkeit heftig angefeindet wurden, ja vom Schweriner Bischof in den Bann gethan wurden, befahl Heinrich den Sternbergern, Frieden zu halten, und erwirkte die Aufhebung des Bannes.¹⁴⁾

Ja, selbst dem Ratzburger Bischof Heinrich Bergmeier gegenüber konnte Heinrich seine Sorge für den Gottesdienst bethätigen. Dieser war seit 1507 Pfarrer an St. Petri zu Rostock; als er aber 1511 Bischof geworden war, ließ er die Pfarrgebäude verfallen und die Seelsorge durch einen Kaplan höchst nachlässig üben. Die Fürsten, welche das Patronat hatten, bewogen ihn 1515 zum Verzicht auf die Pfarre, und Heinrich warf ihm am Ostermontage 1516 nicht ohne Erbitterung vor, daß er die Besetzung der Pfarre fast zwei Jahre hingehalten, überhaupt die Pfarre mit großem Abbruch des Gottesdienstes verwaltet habe,¹⁵⁾ — wiederum ein Beweis dafür, wie auch das Patronatsrecht dem Fürsten die Handhabe zum kirchlichen Thätigwerden bietet.

Das Resultat unserer Ausführungen wird zusammengefaßt folgendes sein: Das Streben nach der Kirchenhoheit hält mit dem Erstarken der Landeshoheit gleichen Schritt, ja ist ein wesentlicher Faktor in der Entwicklung der letzteren. Die Kirchenhoheit ist bereits erkennbar in dem Rechte des Schutzes, der Aufsicht, der Sorge für die Kirche und den Gottesdienst (*ius advocatiæ, inspiciendi, cavendi, reformandi*). Obwohl die mittelalterliche Kirche nur eine allgemeine Kirche und in dieser nur Provinzen kennt, obwohl sie ein Recht der weltlichen Obrigkeit zu kirchlichen Dingen durchaus für sich in Anspruch nimmt, höchstens als ein Notrecht gelten läßt, so ist doch eine mecklenburgische Landeskirche schon im Entstehen begriffen, eine Art landesherrlichen Kirchenregiments bereits in zahlreichen Fällen geübt. Mithin ist eine Entwicklung gegeben, an welche die Reformatoren nur anzuknüpfen brauch-

ten. Zwar noch konkurrierte das landesherrliche Kirchenregiment mit dem bischöflichen, noch gab es nur eine allgemeine Kirche. Aber die bischöfliche Gewalt fiel bald weg, die Bande der allgemeinen Kirche wurden durch die Thatfachen zerrissen. Das göttliche Recht der Obrigkeit zu kirchlichen Dingen ward nach zwei Seiten hin erwiesen; einmal ist sie als vornehmstes Glied des christlichen Körpers, als welcher das Gemeinwesen dargestellt wurde, verpflichtet, Ordnung zu machen, sodann wacht sie über beide Tafeln des göttlichen Gesetzes. Man sieht die geradlinige Entwicklung der vor-reformatischen Verhältnisse in die Reformation hinein. Landeskirchentum und landesherrliches Kirchenregiment in ihren Anfängen sind am Vorabend der Reformation auch für unser Vaterland Mecklenburg zu erweisen.¹⁶⁾

6. Die Kirche am Vorabend der Reformation.¹⁾

Daß der Staat seine Macht auch über die Kirche ausdehnen konnte, liegt in dieser selbst begründet. Das ganze 15. Jahrhundert hatte dieselbe arg zerrüttet und soweit verderbt, daß die Allmacht zur Ohnmacht ward, die festgefügteten Glieder auseinanderfielen und fremdem Einflusse das zu thun gestatteten, was man selbst nicht mehr leisten konnte oder wollte.

Vor allem verderblich war auch für die mecklenburgische Kirche, wie sie den Bischöfen von Schwerin, Rügenburg, Lübeck, Camin und Havelberg unterstand, die Einwirkung des päpstlichen Stuhles. Der Papst hatte das Recht, die Bischöfe zu bestätigen; dafür nahm er die Annaten, eigentlich die Einkünfte des ersten Jahres.²⁾ Annaten wurden auch von den niederen Pfründen erhoben und machten die Hälfte eines Jahreseinkommens aus; denn auch die niederen Pfründen wurden von dem goldenen Fische nicht verschont, welches keinen Winkel in Deutschland undurchsucht ließ. Nach dem Wiener Konkordate von 1448 stand dem Papste die Besetzung derselben in den ungleichen Monaten des Jahres zu. Außerdem hatte er das Patronat der ersten Stelle des Rostocker Domstifts, der Dompropstei, sich bei der Stiftung 1484 ausdrücklich vorbehalten. Der Papst hatte also Gelegenheit genug, seine Getreuen durch Verleihung von Pfründen zu belohnen. Zu diesen zählte besonders Peter Walckow, von 1508—1516 Bischof von Schwerin, und Zutpheld Wardenberg, seit 1516 Verwalter desselben Bistums.

Der Papst nahm Klagen und Appellationen an, welche vom Stiftsgericht zu Bützow an den Erzbischof von Bremen, von da nach Rom gingen; aber auch Appellationen gegen das Verfahren des Erzbischofs wurden vom römischen Stuhl nicht zurückgewiesen.³⁾ Die Appellationen kosteten natürlich Geld.

Geld brachten auch die verwirkten Kirchenstrafen ein. So eifersüchtig auch der Schweriner Bischof über die ihm zustehenden Fälle wachte,

so mußte er doch 44 Fälle dem Papste überlassen, und je häufiger diese eintraten, um so reichlicher floß der goldene Strom nach Sünden; ein Taxenbuch sorgte dafür, daß kein Tropfen verloren ging.⁴⁾ Auch aus anderen Rechten mehr wurde Kapital geschlagen. Durch die Vermittlung des mecklenburgischen Geschäftsträgers in Rom suchte Heinrich und erhielt die Erlaubnis, das Opfergeld im Blocke zu Sternberg nach seinem Ermessen verteilen zu dürfen, sowie die päpstliche Bestätigung für die Verlegung des heiligen Blutes in Güstrow, welches bislang in der Blutskirche, darauf aber im Dom verehrt wurde. Wohl mehr aus Gunst als für Geld erhielt der Herzog 1514 ein päpstliches Konfessionale, das ist einen Beichtbrief, der den Beichtvater bevollmächtigte, in gewissen Fällen von der Beobachtung kanonischer Vorschriften, als da sind Fasten und Enthaltung des Fleischgenusses, sein fürstliches Beichtkind zu entbinden.

Die ergiebigste Quelle für den päpstlichen Säckel bildete aber der Ablass, welchen päpstliche Gnade wie über andere deutsche Länder reichlich auch über unser Vaterland austeilte.⁵⁾ Von Avignon her waren schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts die Ablassbriefe an die Kirchen zu Gadebusch, Gnoien, Ramin bei Laage gekommen. Letztere Kirche machte es den Gläubigen besonders leicht; konnte man doch durch einmaligen Rundgang um den Kirchhof schon 40 Tage Erlaß der Fegefeuerstrafe verdienen! Im 15. Jahrhundert hatte dann die Marienkirche zu Rostock, die Klosterkirche in Dargun, die Georgenkirche in Parchim, die Domkirche zu Güstrow reichlichen Ablass von Rom erhalten. Ja auf seiner Romreise besorgte Herzog Magnus persönlich für 1000 Dukaten Ablass, während Wardenberg nicht müde ward, den Ablass für die Güstrower Domkirche 1514 erneuern zu lassen. Der Schweriner Dom aber konnte sich Ablassbriefe von vier Päpsten rühmen, Honorius III., Bonifaz IX., Sixtus IV., Julius II. Zählt man die in Aussicht gestellten Jahre zusammen, so ergiebt sich die stattliche Zahl von 1277 Jahren, die man durch den Besuch der Kirche und Unterstützung ihres Baufonds verdienen konnte. Die Hochflut des Ablasses aber kam erst, als der Papst seine Ablasskrämer aus sandte. 1463, darauf 1471 war Marianus de Fregno im Lande gewesen; leider verlor er die Kasse, die man ihm nicht wieder ausfolgen wollte. Johann Kammernann war ihm gefolgt; leider nahm der böse Rat von Wismar das sauer eingesammelte Geld einstweilen in Verwahrung, und es ist nicht festzustellen, ob es je nach Rom an seine Adresse gekommen ist. 1503 erschien der päpstliche Kardinal Raymund. Wie ein Souverain auf politischem Gebiete legte er die Streitigkeiten zwischen Lübeck und Dänemark bei. In Rostock verlieh er der Landfahrer-Krämer-Kompagnie so reichlich Ablass, daß jedes Mitglied derselben, welches ein Mitglied zu Grabe geleiten und sonst zur Aufrechterhaltung der Bruderschaft thätig sein würde, 100 Tage Erlaß des Fegefeuers haben sollte. In Schwerin stellte er für den Bau zweier fürstlichen Hofkapellen viele hundert Tage Ablass aus. Fleißig predigte er auch im übrigen Lande den Jubiläumsablass des Papstes Alexander VI. Seit dem Jahre 1300 nämlich wurde zu Rom alle 100 Jahre ein Jubelfest gefeiert und Ablass denjenigen erteilt, welche 15 Tage

lang je einmal die Kirchen Petri und Pauli besuchten. Allein die geldgierigen Römer, welche ihren Vorteil wohl einsahen, verkürzten die Frist auf 50, dann auf 33 Jahre; endlich seit 1470 wurde ein solches Jubeljahr alle 25 Jahre abgehalten, auch war bereits vom Besuch Roms dispensiert, wenn man nur die Reisekosten erlegte und in der Heimat an bestimmten Kirchen sieben Altäre, entsprechend den sieben Kirchen Roms, besuchte. Die Feier des Jubeljahres selbst muß offenbar den Mecklenburgern gefallen haben. Denn 1516 lud in Rostock der Dekan Barthold Möller zur Feier eines kirchlichen Jubelfestes ein, bestehend in Betrachtung von sieben Abschnitten aus der Leidensgeschichte Christi in Verbindung mit dem je fünfmaligen Gebete des Vaterunser und des Ave maria, besondern Nutzen für die Sündenvergebung und den Erlaß des Fegefeuers verheißend.⁶⁾ In demselben Jahre hatte ein neuer Ablasskrämer im Lande sein Wesen, Johannes Arcimbold, Doktor beider Rechte. Auch er teilte fleißig aus; den Nonnen in Neukloster gab er bereitwilligst Anteil an allen guten Werken, Messen und Gebeten der ganzen Kirche. Da er außerdem die Vollmacht besaß, „Butterbriefe“ zu erteilen, so wurde seine Kasse auch durch diese bereichert, da man wohl nicht gern die Gelegenheit vorbeigehen ließ, für ein wenig die Erlaubnis zu erwirken, in den Fasten ohne Sünde Butter und Käse genießen zu dürfen. Ein Jahr später erschien ein neuer Ablasskrämer, der Legat Dominikus; auch er heimste genug ein, wenn er auch ein Drittel der Einnahmen zu landeskirchlichen Zwecken abgeben mußte.

Ranke (S. 193) teilt eine Berechnung mit, nach der jährlich nach Rom an 300 000 Gulden flossen. Wahrlich ein reicher Goldstrom! Daran hat Mecklenburg seinen Anteil; es waren keine trockenen Bäche, welche aus dem Lande hinausführten. So klagt der Beichtvater des Ribnitzer Klosters, Slagghert, ganz mit Recht: *D o welk eyne sneydicheyt (=Geldschneiderei) unn besnydinge dar dorch ys vullenbroch. Simon, Symon, pecunia tua sit tecum in perdicione.*“ Und im Reim pflegte man zu sagen:

„De Römische Hoff schnappet na Geldt,
Laten Risten vnd Kasten in der welt,
Bringestu Geldt schwar ane tall,
Unde beschwereft eren Bündel auerall,
So werstu syn ein werdiger Gast,
Entleddiget werden von aller Last.“

Die Geldfrage spielte auch bei den geistlichen Oberen des eigenen Landes eine große Rolle. Unerbittlich wurde der Zehnte durch kirchliche Beamte oder Laien eingefordert, die man dafür belohnte. Es wurde darauf gesehen, daß der Bauer denselben in reinem Korn erlegte; das sei *iure divino*, göttlichen Rechtes. Denjenigen, welche des Zehnten sich weigerten, wurde das kirchliche Begräbniß versagt. Daneben wurde Geld gefordert, wo ein Priester einzusetzen, ein Altar zu weihen, eine Glocke zu taufen, ein Friedhof in Benutzung zu nehmen war, nach dem Grundsatz „Geldt moth by der Saken syn.“

Fremde Almosenjammler durchzogen das Land und schleppten das Geld

von dannen. Von allen Geldsammlern die fleißigsten waren ohne Zweifel die Bettelmönche.⁷⁾ Sie drängten sich in die Seelsorge der einzelnen Gemeinden ein, lasen Messen, hörten Beichte und — schleppten das Geld in ihre Klöster. Ranke erwähnt (S. 194), daß die Bettelmönche in Deutschland es bis auf eine Million jährlich brachten. Dabei waren sie sehr bescheiden; für drei Käse gaben sie kraft päpstlicher Vollmacht Ablass und sagten drei Gratias zu!

Kostspielige Wallfahrten mußten unternommen werden. Man pilgerte zum heiligen Blute in Wilsnack in Brandenburg, dessen Wunderwerke in Schriften und fliegenden Blättern angepriesen wurden, oder zum heiligen Blut nach Tschow bei Wittstock, oder gar zum heiligen Rock nach Trier, der 1512 aufgefunden wurde, ein Ereignis, welches in zwei plattdeutschen Schriften den staunenden Mecklenburgern mitgeteilt ward. Als 1501 beim Schützenfest zu Rostock ein Schütze verkehentlich getötet war, mußte der Thäter zwei Wallfahrten machen, nach Mariä Einsiedeln und nach Aachen. Kranke aller Art suchten Heilung beim heiligen Ewald zu Thann im Elsaß.⁸⁾

Ging so das Geld zum großen Teil außer Landes, so war doch auch dafür gesorgt, daß die Gulden der Frommen der Kirche im Lande zu gute kamen. Das heilige Blut zu Sternberg war zu größtem Ansehen nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa gelangt, und so war der Zudrang der Gläubigen ein ungeheurer. Viele Wunder geschahen, Weihgeschenke, Krücken, Abbildungen von geheilten Gliedern, vielfach in edlen Metallen, waren an den Wänden aufgehängt.⁹⁾ Auch die Bischöfe hatten die Vollmacht, Ablass zu erteilen, und machten reichlichen Gebrauch davon. Sie hatten solchen im 14. und 15. Jahrhundert zum Bau von Kirchen und Kapellen erteilt, zum Bau und Unterhalt der Kirche und der Blutskapelle zu Doberan, sowie der Kirche zu Althof (1368. 1450. 1461); zum Bau der Kapelle zum heiligen Kreuz (1475 und 1476) und der St. Jürgenkirche in Wismar (1444. 1449); 1400 zum Bau in Neukloster; 1473 zum Bau des Turms der St. Georgenkirche zu Parchim. 1493 gab Bischof Konrad Lost den Brüdern vom gemeinsamen Leben einen vierzigtägigen Ablass, und 1502 durften sie zum Bau ihres Klosters Ablass allen Helfern und Freunden erteilen, ja sogar Anteil an allen ihren gottseligen Verdiensten; Konfraternitätsbriefe nannte man solche Briefe. Besonders die Antoniusheeren zu Tempzin waren auf Ablass bedacht. Am 14. Sept. 1504 lassen sie sich einen Ablass von 40 Tagen vom Bischof Johann von Rakeburg, am 18. Febr. 1507 denselben von Johann von Havelberg, am 22. Febr. desselben Jahres vom Bischof Martin von Camin ausstellen, für alle, welche die Kirche in Tempzin besuchen oder wenigstens den Voratz haben, die dort beten und etwas Gutes für den Orden stiften an Baugeldern und Almosen, 40 Tage auf jede Reliquie gerechnet, die die Kirche birgt. Alle aber übertraf die Schweriner Domkirche. 1492 verordnet der Bischof Konrad Lost ausdrücklich allen Geistlichen seines Sprengels, daß sie in der Zeit vor Ostern und Weihnachten auf den Kanzeln das Volk ermahnen, für den Bau dieser Kirche zu sorgen, welche die Mutter des ganzen Sprengels ist. Dadurch habe das Volk

teil an den guten Werken der Priester der Kirche und an den Ablässen derselben. Konrad giebt aus eigener Machtvollkommenheit noch 40 Tage Ablass hinzu, wenn jemand zum Bau etwas giebt. 1519 veröffentlichte man die Zahl der Ablässe und erneuerte das Gebot, an gewissen Sonntagen den schwerinischen Ablass dem Volke anzupreisen. Als 1508 die Güstrower Pfarrkirche gebaut werden sollte, die Einwohner aber wegen der wiederholten Feuersbrünste die Baukosten nicht aufbringen konnten, half der Bischof bereitwilligst mit vierzigtäglichem Ablass aus, den die Hülfsbereiten sich erwerben mochten.¹⁰⁾ Es ist wahr, jeder sinkende Kirchturm, jeder abbröckelnde Mauerstein wurde durch Ablass gestützt und ersetzt. Das Geld aber spielte eine große Rolle im kirchlichen Leben.

Für Geld wurden von den Priestern Messen gelesen für Lebende und Verstorbene; wer reichlich zahlen konnte, war wohl daran; denn so sagte man: Kopperen Geldt kopperen Seelmissen. Die eifrigen Priester lasen eifertig Kirchmessen, Brautmessen, Froh- und Hohemessen, Seel- und Friedemessen, Messen für Gebärende und Schwangere, Reismessen für Wandersleute, Messen gegen Krankheit und Unwetter. Um so eifriger las man stiftungsmäßige Messen, damit man die in Testamenten ausgesetzten Kapitalien sich erhielt, auf welche habgierige Verwandte des Erblassers gierige Augen warfen. Ja es kam auch vor, daß die Priester das Verfahren vereinfachten. Anstatt die Messe zu lesen, welche irgend ein armes Beichtkind zur Sühnung seiner Sünde gelobt hatte, strichen sie das Geld ein, führten es in ihren Pfarreinnahmen auf, mahnten auch wohl gar die säumigen Zahler. Überhaupt wurde in aller Form und auf jegliche Art, von Sterbenden und Lebenden, für die Kirche und ihre Zwecke, zum Besten der Geber sowohl wie der Begabten, gesammelt, gebettelt, genommen, gewonnen.¹¹⁾ Der kleinen Kapelle zum heil. Kreuze in Wismar vermachte ein Wismarischer Bürger 1523 nur vier Schilling, während Herzog Heinrich und Albrecht 1516 einen ganzen Hof zu Seelmissen dem Kloster Ribnitz gaben.

Man kann dies habgierige Streben der Geistlichkeit nicht besser schildern als es geschehen ist, mit folgendem: De Pāwestlyken syn de unvorshamesten Erghbedeler, de alder grōvesten parteken freter, de nicht alleine van armen nodtroffrigen Lüden de Almissen gefordert, sondern ock van Königen, Försten, Steden und Dörperen, desülve hūchlicher wyse affgebedelt hebben; se hebben mit eren valstricken und angelen de schönen und grōnen Wijsche und herlyken Höltinge, Heyde und Weyde, Acker, Sehen, Landt und Stadtgüder tho sich gevischet, vnd practischer wyse an sich gebracht. Alles hefft möten by en Geldt sweten, wo koldt ydt ock im Winter gewesen, und wo armliek sich ein arm Minsche hefft behulpen. Ja men hefft ock de francken in Dodesnöden nicht vorschonet, sonderen desülven also geöliget, dat de Olye in ere Lampen geslaten, nevenst dem im Testamente affgedrungenen Präbenden. Nein Burmann was so arm, wenn he starff und ock alleine eine Kōhe im Stalle hedde, desülve musste de Kerckhere hebben, thor Willigen und Seelmissen, de nagelatene Frowe und arme kinder mochten suer edder söte daromme sehen, hunger und kummer lyden,

dar passede man nicht up. Ein Ryker överst mußte beth in de Büsse rücken, sonderlyken wen he krank wart, konden se ere böse wahr düir ge- noch verslyten und vorsellen, wenn se en droweden mit dem Banne und Fegfür, denn darmede lockeden se en de olden Goldtgülden, und de olden penninge aff, also denne worden de Schimmelpötte ummegestacket, und de Schätte hervorgehalet, wo deep se ock begraven, unde wo hart se vor- schlaten weren.¹²⁾

Dabei hatte unser armes Vaterland eine unendliche Zahl von frommen Müßiggängern zu ernähren. Noch kurz vor der Reformation waren Klöster in Sternberg 1500 und Güstrow 1509 gestiftet. Im ganzen waren vorhanden 12 Nonnen- und 16 Mönchsklöster; Nonnen- klöster zu Malchow, Dobbertin, Neukloster, Eldena, Rühn, Rehna, Zarrentin, Jvenack, Wanzka, zum heiligen Kreuz in und Bethlehem bei Rostock, Ribnitz; Mönchsklöster zu Tempzin bei Sternberg, in Sternberg selbst, Doberan, Dargun, Marienehe bei Rostock, drei Klöster in Rostock, Köbel, zwei Klöster in Wismar, Schwerin, Neubrandenburg, Parchim, Güstrow, Broda. Die Zahl ihrer Injassen läßt sich nur annähernd bestimmen, sie mag sich auf wenigstens 500 Nonnen und 300 Mönche belaufen haben. Bedeutend größer war die Zahl der Weltgeistlichen; wir können auch diese nur annähernd bestimmen, und zwar aus der großen Zahl von Altären, öffentlichen in den Kirchen und privaten in den Häusern der Vornehmen. Zur Beforgung aller war eine große Menge von Geistlichen nötig, wenn auch nicht auf jeden Altar ein Geistlicher kam. Da waren der Rektor der Kirche, Vikare, welche zu bestimmten gottesdienstlichen Handlungen ver- pflichtet waren, deren Stellen von Privatleuten, Brüderschäften, Zünften besoldet wurden, dann Marienzeitenjänger und Almojenarii; letzteres sind solche, welche aus bestimmten Fonds Almojen verteilen oder aus solchen für kirchliche Verrichtungen Zuwendungen erhielten. Man hat noch im Reformationszeitalter das ganze Heer der Geistlichkeit auf 14000 Köpfe eingeschätzt.¹³⁾ Eine Vorstellung von dieser Zahl kann man sich machen, wenn man Rostocker Verhältnisse berücksichtigt, über die wir genau unter- richtet sind. Rostock hatte 1470 182 Altäre in seinen Mauern und 204 geistliche Lehne. 1504 war die Zahl noch ein wenig größer, da inzwischen neue Vikareien gestiftet waren, auch das Domstift mit 15 Stellen ein- gerichtet war. Zum Vergleich mag auch die Zahl der Geistlichen dienen, welche 1580 im Lande gezählt wurde; sie war 446, soweit hatte die Reformation aufgeräumt.*) Jedenfalls belief sich am Vorabend der Reformation das geistliche Heer weit höher als das ganze Aufgebot der waffenfähigen Mannschaft. (14000 : 5000) Die Einkünfte der geistlichen Stellen waren natürlich verschieden. Die niedrigste Domherrnstelle in Güstrow z. B. brachte 15 Gulden, ein Kapellenlehen zu Friedland 10 Gulden, die Pfarrstelle zu St. Marien in Rostock jedoch 100 Mark; alle Lehnen zusammen warfen in Rostock die für damalige Zeiten erhebliche Summe von 4470 Mark 8½ schl. ab.

*) Nach dem Staatskalender von 1900 giebt es 348 Geistliche im Lande.

Erheblicher waren die Kapitalien, welche die frommen Mönche gesammelt hatten und bei abgepaßten Gelegenheiten in sicheren Hypotheken anlegten; am erheblichsten aber die reichen Besizungen der Klöster, unter denen Doberan obenan stand, Besizungen, welche den Wohlstand des Landes ausmachten, indem sie neben liegenden Grundstücken, die zum Teil musterhaft bewirtschaftet waren, vor allen auf Mühlen und Salzwerke sich erstreckten.¹⁴⁾

Fassen wir zusammen: Die römische Kirche in unserm Lande am Vorabend der Reformation stellte ungeheure Anforderungen an die Steuerkraft desselben. Der finanzielle Druck des päpstlichen Stuhls, die geheiligten Ketten des fortwährend angepriesenen Ablasses und der empfohlenen und befohlenen Messen und sonstigen verdienstlichen Werke, die ungeheure Zahl der vom Volke getragenen und ernährten geistlichen Personen, alles zusammen mußte die Religion dieser Kirche als gewinnbringendes Geschäft hinstellen, in dem die Geistlichen feilhalten und gewinnen, das Volk aber kauft und zahlt.

Diese Erscheinung erklärt sich nur aus der vollständig geschäftlichen und rein äußerlichen Auffassung der Gnadenmittel. Rein geschäftlich und äußerlich bestimmte Papst und Bischof die Höhe und Länge des Ablasses, sie, die Herren nicht nur der diesseitigen, sondern auch der jenseitigen Welt. Zwar fehlt in den Ablassvorschriften die Forderung der Buße nicht. Aber wie leicht wurde dieselbe doch übersehen! Das Wort erscheint nur versteckt zwischen all den Anpreisungen und nimmt sich eigentümlich aus, wenn die Sündenvergebung und Fegefeuererlaß an Außerlichkeiten geknüpft ist, wie das Kniebeugen im Gottesdienst, wofür 40 Tage in Aussicht standen, oder den Besuch einer Kirche, wie zu Doberan — Frauen, welche dieselbe nicht betreten durften, empfingen die Gnade schon auf der Schwelle stehend —, oder auch nur den Voratz, die Kirche zu besuchen. Recht deutlich tritt die Art des Ablasses, das rein Außerliche, uns in den Bestimmungen des Raymund 1503 entgegen, welche er zu Gunsten der Hofkapellen zu Güstrow und Schwerin erließ. Wer die Hofkapelle an bestimmten Festen zu bestimmten Zeiten besuchte und eine hilfreiche Hand für den Bau hatte, erhielt für jeden Besuch 100 Tage Ablass; wer außerdem vor der geweihten Tafel und den Reliquienkapseln dreimal das Vaterunser und den engelischen Gruß betete, erhielt für jede Reliquie ebenfalls 100 Tage; ebenso wer während der Predigt aufmerksam gestanden, wer bei bestimmten Worten die Knie gebeugt hat, wer Wachstücker sich anzünden läßt, wer bei der Elevation drei Vaterunser und Avemaria gesprochen hat, u. s. w. u. s. w.

Man kann diese Sitte nicht mit dem Hinweis auf die „Mehring des Gottesdienstes“ entschuldigen, wie die Ablassbriefe sich ausdrücken, wo es gilt, zum Besuch gewisser Gotteshäuser anzuspornen, auch nicht mit dem Hinweis auf die herrlichen Baudenkmäler an Kirchen und Kapellen, welche frommer Eifer gebaut und in gutem baulichen Zustande erhalten hat. Übrigens sind die kirchlichen Neubauten im 15 Jahrhundert nicht mehr

sehr zahlreich.¹⁵⁾ So herrliche und wahrhaft großartige Kirchenbauten das katholische Mittelalter in Mecklenburg auch hervorgebracht hat, so ist doch mancher Baustein für sie herangetragen worden von einer auf irrige Bahnen geleiteten Frömmigkeit, einer solchen, die die Seligkeit sich verdienen zu können vermeinte.

Wie die Kirchen aber für besonders heilig gehalten wurden — in jedem Altar mußte eine Reliquie vermauert sein; in der Kirche und um dieselbe wählte man mit Vorliebe sein Grab; die Kirchen waren voll „gestopft und voll gepfropft“ mit Heiligenbildern —, so bildeten sie zugleich den Mittel- und Hauptpunkt des Wunderglaubens und der Heiligenverehrung. An den Altären wurde der Erlöser immer aufs neue geopfert; mit abergläubischer Scheu und dumpfer Stille verhartete das Volk beim Hochamt, bewunderte es die im „Hüfeken“ aufbewahrte und ausgestellte Hostie. An kunstvollen Taufbecken wurde das erste Sakrament vollzogen, in der Kirche wurde die Verlobung gesegnet, aus ihr das heilige Öl geholt, das dem Sterbenden die letzte Reise erleichtete. Der Wunderglaube erreichte seinen höchsten Gipfel in der Anbetung des heiligen Blutes. Die katholische Brotverwandlungslehre feierte darin ihren größten Triumph, daß die Menge andachtsvoll vor der gemarterten Hostie niederkniete. Heiliges Blut war zu Schwerin, in einem Zapis aufbewahrt; Graf Heinrich I sollte es 1220 von einem Kreuzzug mitgebracht haben. Heiliges Blut war zu Kradow und Güstrow, doch minder berühmt; Juden hatten eine Hostie sich verschafft, sie mit Nadeln durchbohrt, Blut war aus derselben geflossen, Heilungen geschahen durch dasselbe, Grund genug, Kapellen zu bauen, mit Andacht und Geld Anbetung zu thun. Juden hatten zu Sternberg bei einem Hochzeitsfeste eine Hostie durchbohrt, waren durch das ausfließende Blut erschreckt worden, das Ereignis sprach sich bald aus. Das Sternberger Heiligtum war fertig, bald so berühmt, daß Schwerin die reichen Gaben beneidete. Die Juden kamen ins Feuer, fast 200 Jahre hindurch wurden Israeliten im Lande nicht gesehen. Heiliges Blut war auch in Doberan; ein Hirte aus Steffenshagen hatte die Oblate im Munde behalten, damit er sie als Schutz für seine Herde gegen Wölfe gebrauchte. Aber sie schwigte Blut, und das Mirakel war fertig. Noch kurz vor der Reformation wurde der Glaube an das heilige Blut durch die Schriften des herzoglichen Rats Dr. Nikolaus Marschall genährt, welcher 1512 und darnach 1522 die wunderbare Begebenheit zu Sternberg ausführlich darstellte. Aber auch Güstrow blieb nicht zurück und ließ 1510 eine Geschichte seines Blutes drucken, während auch die Flugblätter aus Wilsnack zu immer größerer Verehrung aufforderten.¹⁶⁾

Von Reliquien hatte Mecklenburg außer den in den Altären vermauerten seine stattliche Anzahl. Es gab einen Dorn aus der Krone Christi, ein Stück vom Kreuze, ein wunderthätiges Marienbild zu Rostock, ein anderes zu Zürow bei Wismar, Gebeine des heil. Georg, ein Schädel der 11000 Ritter u. a. Der überaus fleißige Sammler Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen hat die Herzöge Heinrich und Albrecht um Über-
sendung einiger Reliquien, da er berichtet sei, daß in etlichen Kirchen viel

und groß Heiligtum sich befinden sollte.¹⁷⁾ — Der Wunderglaube fand seine tägliche Nahrung in der priesterlichen Segnung der Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, des Flachses, des Salzes, der Kerzen, in dem Beschwören des Gewitters und anderen abergläubischen Ceremonien; an Mariä Lichtmeß ließ man z. B. Wachskerzen weihen, denen besondere Kraft innewohnen sollte. In die Wunderwirkung der Kirche erstreckte sich auch auf das Gebet für den guten Strand, durch welches sie den biedereren Strandbewohnern längs der ganzen Küste reichliche Beute aus gestrandeten Schiffen wünschte.¹⁸⁾

Auch der Heiligendienst hängt aufs engste mit der Kirche zusammen; in ihnen fand er seine stete Nahrung.¹⁹⁾ Jede Kirche gehörte einem Heiligen, gewöhnlich mehreren zu. Auf den Altären stand die ganze Reihe der Heiligen in hölzernen Gestalten, aber goldstrahlend da. Manche von ihnen galten für besonders schutzkräftig und wurden in bestimmten Fällen angerufen. Die heilige Apollonia half gegen Zahnschmerzen, St. Valentin gegen Epilepsie, St. Klara gegen Augenschmerzen usw. Daneben und darunter hatte man 14, darnach sogar 15 besondere Nothelfer. Unter ihnen spielt vor allem der heilige Christoph eine Rolle; in Überlebensgröße stand sein Bild in den Kirchen, so daß es dem Eintretenden sofort sichtbar wurde. Meinte man doch, wer den heiligen Christoph gesehen, werde an diesem Tage nicht sterben; hold war er auch und gewogen den Wanderern und den Seefahrern, da er auf Anrufen für gut Wetter und günstigen Wind sorgte. An Wegen pflanzte auch, eine Nachahmung des wunderthätigen Christusbildes in Lucca in Italien, ein bekleideter Crucifixus mit der Dornenkrone zu stehen. Bei der ersten Beichte bekam jeder junge Christ „seinen“ Apostel zugewiesen, dem er zeitlebens besonders zu dienen hatte. Um die Wahl zu erleichtern, bediente man sich eines Rades, an dem die Bildnisse der 12 Apostel hingen, und welches herumgedreht ward; jeder hatte sich einen zu „greifen“. Alle Heiligen aber mußten in Festen und Messen verehrt werden. Damit man auch ja keinen überseh und auf jedes Fest sich vorbereiten konnte, waren einige Merkverse, genannt Ciffojanus, verfaßt worden, die im Reim die Feste aufzählten. Auch an Mariendienst ist in Mecklenburg das Bestmögliche geleistet worden, entsprechend dem Charakter der Kirche als einer Marien-, nicht Christuskirche. Unter den Bildergestalten der Heiligen nimmt sie die erste Stelle ein, häufig mit ihrer Mutter, der Heiligen Anna, und dem Christuskinde zusammen; daher betete man zur „hunte Anna sulffedrudde“. Die Künstler können sich in Darstellungen aus dem Leben der Maria garnicht genug thun; man sieht ihre Krankheit, ihren Tod, Maria im Sarge, ihr Begräbniß und ihre Himmelfahrt, zuweilen recht sinnfällig ausgemalt, indem bei dem Bilde „Mariä Tod“ die Pantoffeln unter dem Bette nicht fehlen. Man dachtete, las und betete ihr zu Ehren den Marienpsalter; auf fliegenden Blättern wurden Marienlieder verbreitet; so z. B. eins mit folgender Anfangstrophe: „Ury fro myn herte lycht yn sorgghen, dach nacht unn morgen, verborgen hec dencke, wo hec Maria schencke, eyn frölyck yaer.“ Glaubte man doch, daß ihrer Fürsprache der Sohn nicht widerstehen

könnte. Man feierte Marienfest, den Besuch des Engels bei Maria, ihren Geburtstag, ihre Himmelfahrt, u. a., auch das Fest der „medelinge“, der sieben Schmerzen Marias unter dem Kreuze. Besonders die Dominikaner wurden nicht müde, Marias Lob zu singen, wenn auch die Franziskaner sie darum anfochten. 1517 veröffentlichte Kornelius de Snekis, Dominikanerprior zu Rostock, seine Rosenkranzpredigten und forderte zum Eintritt in die Bruderschaft des Rosenkranzes auf; in derselben werden alle Sünden vergeben, da Maria mitbetet. Darum kann die Bruderschaft auch von allen ihren guten Werken mitteilen. Jeder Teilnehmer hat 15 Jahre und 600 Tage Ablass, sofern er drei Rosenkränze betet. Wie sollten die frommen Mönche nicht Zuspruch haben, da die Jungfrau Maria „grote nütticheyt und groten aflat“ versprach? Als schon das Evangelium nach Mecklenburg gekommen war, konnte ein Priester in Muchow noch predigen, daß diejenigen, welche Christus durch die Thür in den Himmel nicht einlassen will, von Maria durch ein Fenster eingelassen werden. Tag und Nacht wurden in den Klöstern, auch in Kirchen die Marienzeiten, die „grotten tyden“, gesungen.

Die Äußerlichkeit und das Sinnenfällige gaben dem Gottesdienst sein Gepräge. Weihwasser, Kerzen, priesterliche Kraft, Aufzüge durch die Kirche, Bilderreichtum, Orgelspiel und Gesang mußte und sollte die Sinne gefangennehmen. Mit metallenen Munde riefen herrlich verzierte Glocken, wie sie Meister Heinrich von Kampen zu Gadebusch goß, zur Andacht, während bunte Glasfenster von Büzower Glasern kunstgerecht eingesetzt wurden. Aber nicht genug; zur rechten Feier des Palmsonntages gehörte der Esel, der aus Holz gefertigt und auf Rollen gestellt, durch die Kirche gezogen wurde und Christi Einzug veranschaulichen mußte.²⁰⁾ Von der Darstellung des Leidens Christi wird uns folgendes aus Stralsund erzählt. „Tho St. Johannes was een Gardian, heht Schlaggert, de hadde 5 effte 6 Poppen thogerichtet, de tögede he dem Volk, de eene: So was Christus gestalt vor Annas. De andere: So gestalt was Caiphaz, so was Pilatus; und so fort an, dat em ock bißwylen etlike Poppen entfallen von der Canzel. Mit solckem Göckelwerke brachten se de Tydt hen by 7 Stunden, van 7 Schlägen bet dat een effte twe up den Middag schlug.“ Die Christmette pflegte man hier und da durch Mitbringen von Ziegen und Schafen in die Kirchen zu feiern, deren Geschrei mit dem Tuten der Hirteninstrumente und dem Gesang der Andächtigen sich mischte. Bei der Firmelung bekam der Gefirmelte einen kräftigen Backenstreich, um ihn anzudeuten, daß er Christi wegen Leid tragen müsse. — Für die private Frömmigkeit sorgte das Fasten; es war ausgemacht, daß derjenige, welcher an 12 bestimmten Freitagen, den sog. twelff güldenen Frygdagen, bei Wasser und Brot fastete, mehr Gnade und Seligkeit verdiene, als „wenn he twelff schepel Goldes umme Gades willen geve.“ Erbauungsschriften waren nicht selten: Auslegungen der 10 Gebote, denen aber besondere Ratschläge zur Vollkommenheit angehängt waren, Gewissensspiegel für alle Feste und Gebetsstunden, das Buch „van der navolghinge Ihesu cristi“, „Der sele richte styck“, welches zur fleißigen Betrachtung des Leidens Christi auf-

fordert, „Der Seelen Trostspiegel“, in welchem u. a. zur Anbetung der heil. drei Könige aufgefordert wurde, und Erzählungen zur Auslegung der 10 Gebote gegeben werden; dazu manche Gebetbücher und Legenden-sammlungen. Von Innigkeit religiöser Empfindens zeugt das Mühlenlied; es beginnt: „Ein möle yf buwen wil, ach god wuste yf wormede, hadt yf hantgherede unn wuste wor van, to hant wolt yf heven an.“ Und nun werden in 24 solchen Strophen die Kirche, das ist die Mühle, der Mühlen Bauleute, das sind die Prediger, die die Mühle zum Gehen bringenden Apostel, die einen Sack mit Weizen bringende Jungfrau Maria, die das Korn in die Mühle schüttenden Evangelisten vorgeführt. Diese Poesie wurde auch vom Pinsel des Künstlers in den Kirchen dargestellt und führte so die Heilslehren des Christentums dem Volke vor Augen. Aber selbst in den persönlichen Verkehr des Christen mit seinem Gott, in das Gebet, war das geschäftliche Wesen eingedrungen. Es gab Gebetsbrüderschaften, wie die erwähnte des Kornelius de Snefis und diejenige zu Sternberg, welche, natürlich gegen Bezahlung, für die heimreisenden Pilger weiter betete.

Bildete somit die Kirche den eigentlichen Mittelpunkt des mittelalterlich-katholischen Lebens, so stand auch das öffentliche Leben zum großen Teil ihr nahe. In den hohen Räumen wurde über Stadtsachen verhandelt, an ihre Pforten schlug man gerichtliche Ladungen, ja manchmal mußte sie die erbeuteten Strandgüter bis zur Teilung aufnehmen. Auf den Kirchhöfen, sie galten für befriedete Stätten, fanden Huldigungen der Unterthanen statt, unter der Linde gerichtliche und staatliche Verhandlungen. Den Platz zwischen den Außenpfeilern füllten Wohnbuden aus.²¹⁾

Wie stand es endlich mit dem Geist des Klerus, mit seinem sittlichen Leben? Von einem Widerstreit zwischen der Lehre und dem Leben ihrer Diener kann aus naheliegenden Gründen nicht wohl die Rede sein. Wo von oben her die Religion geschäftlich behandelt wurde, wo in der Übung der Kirche das rein Außerliche das Herrschende war, mußten die Kleriker als Stand unmittelbar davon beeinflusst werden. Und so finden wir denn auch am Vorabend der Reformation das Laster der Habsucht in hohem Grade bei den Geistlichen. Zwar der räuberische Priester, der zu Wismar und anderswo alle möglichen Gegenstände gestohlen hatte und dafür im Kerker zu Schönberg sein Leben endete, ist nur eine Einzelfigur. Der Erwerb an Häusern und Grundstücken durch Kauf oder Testamente kann wohl für den sparsamen haushälterischen Sinn zeugen; aber die Beteiligung an Handels- und Rechtsgeschäften läßt die frommen Herrn schon in anderm Lichte erscheinen. Zur Entschuldigung dürfte jedoch die Armut vieler Geistlichen dienen. Die Vikare und Kapellane hatten oft ihre liebe Not, was bei der großen Zahl nicht ausbleiben konnte; besonders aber wenn der Pfriündeninhaber selbst den größten Nutzen ziehen wollte, fiel für den armen Kapellan nicht viel ab. Diese Entschuldigung fällt jedoch bei dem Friedländer Offizial Friedrich Suerker weg, welcher Begräbniszgelde zu Propsteitafel zog, anstatt sie den Baufassern zu lassen, wie es recht war, der bereits gezahlte Gebühren zum zweiten Male einforderte,

gewisse Aufkünfte, von denen ein Vikar besoldet wurde, zu seinem Tisch legte, den Bürgern große Stafgelder abzwickte, ihnen den gebührenden Lohn vorenthielt.

Man darf jedoch nicht sagen, daß die Geistlichkeit deshalb vom Volke nicht angefeindet ward. Dieses hatte ein offenes Auge für geistliche Habsucht. Die Magistrate von Wismar und Rostock verboten den fernern Gütererwerb in ihren Mauern, Güstrow machte ihn von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig. Überall fing man an, Renten und Pächte einzubehalten; zwar folgte der Kirchenbann solchem Verfahren auf dem Fuße, wie für die Adligen im Klüger Winkel und Reimar von Lehsten auf Kobrow bei Laage. Der Ritter eiferte dagegen, daß „die Bäume den Geistlichen zweimal im Jahre grünen sollten, während sie allen übrigen nur einmal grünt.“ Der Bischof Konrad Lost giebt in seinen Synodalsstatuten zu, daß das Volk die Geistlichkeit wegen der zahlreichen Schuldverschreibungen bereits recht haßte. Empörten sich doch auch die Bauern von Klockenfagen gegen die Äbtissin von Ribnitz, als ihnen diese bei der Erntearbeit die ihnen zukommende Kost nicht gegeben hatte! Sie ließen sich zwar beschwichtigen; der anerzogene Respekt stellte sich wieder ein, von dem der Berichterstatter Slagghert sehr bezeichnend sagt: „Si vis vel non vis, du mößt wesen horjam, dat is vis.“ Dennoch wagten sich oftmals Diebe an den heiligen Besitz der Kirche; zum Schutz gegen dieselben hielt man in den großen Kirchen der Seestädte Hunde!²²⁾

Ein anderes Laster, die Unkeuschheit, ist ebenfalls für Mecklenburg zu erweisen; der Eölibat forderte auch hier seine Opfer. Es waren nicht nur einzelne räudige Schafe, sondern das Übel war offenbar in größere Kreise gedrungen, wie die ausführlichen Bestimmungen des Bischofs Konrad Lost verraten. Er verbietet den Konkubinat, das nachbarliche Wohnen von Frauen; die „Köfeschen und Beddemakerschen“ spielten also eine große Rolle. Und schon 1519 werden die Bestimmungen von neuem eingeschärft; beide Male jedoch erscheint die Strafe im Übertretungsfall außerordentlich gering, 10 Gulden. Daneben ergab die Geistlichkeit sich den weltlichen Vergnügungen, besuchte fleißig die Wein- und Bierstuben; sie hielten selbst Kneipen in ihren Wohnungen, luden einander zu „rittermäßigen“ Schmäusen und Gelagen ein; man ließ ganz unkanonisch den Bart wachsen, schämte sich der geistlichen Kleidung und liebäugelte mit der Mode.²³⁾

Zu diesen moralischen Fehlern kam nicht selten der Mangel an Bildung und Gelehrsamkeit. Vom letzten Dominikanerprior zu Röbel, Thomas Lamperti, lautet z. B. ein amtliches Urteil: „Er ist ein ungelerner, unverständiger, arger papist, versteht die heilige Schrift selber nicht, furet ein unerlich leben.“ Die amtlichen Erhebungen von 1535 wissen von manchen ungelehrten, ungeschickten, von solchen, die nicht den Glauben sprechen und die Sakramente gebrauchen können, die besser zum Hirten auf dem Felde als zum Seelsorger passen. Dennoch hastete in abergläubischer Scheu die Ehrfurcht des Volkes an dem Priesterrock, der die Person des

Geweiheten, „des Plattenpaffen“, deckte.²⁴⁾ Aber die Eifersucht unter den Geistlichen selbst öffnete dem Volk schon manchmal die Augen. Die mecklenburgischen Franziskaner sorgten dafür, daß die Nuchlosigkeit der Dominikaner, ihrer Rivalen, welche Gott und seine Mutter verleugnet, die Hostie vergiftet hätten, „unter dem schyn des hilligen kledes heylose unnd leydyge boven“ sind, ihren Landsleuten und Beichtkindern bekannt ward.²⁵⁾ Aber auch in Büchern wurden die Laster der Geistlichen schonungslos aufgedeckt. Der „Keineke Vos“ mit seinen Anspielungen auf den geistlichen Stand war 1498 in Lübeck niederdeutsch erschienen, 1517 ward er auch in Rostock gedruckt. Das Narrenschiff des Schweizerz Sebastian Brant, welches nach Narragonien fährt und der Narren viel an Bord hat, erschien ebenfalls niederdeutsch zu Rostock 1519; der Volkswitz geißelte darin die Bettelmöche, den Reliquienhandel und das Pfründensystem. Selbst in dem Redentinerosterpiel von 1466 kommt die Geistlichkeit schlecht weg; Satanas holt den Priester vom Psalmlesen herbei. Dennoch bestätigt uns dieses Spiel auch den Respekt des Volkes vor der Person des Geweiheten: Der Verfasser des Spiels läßt sogar den Obersten der Teufel vor dem Weihrauch und dem Weihwasser zurückweichen und vor dem „schlichten“ Wort, das der Priester predigt. Aber es werden letzterem gehörig die Leviten gelesen, daß er gedankenlos seinen Gottesdienst verrichte, auch denselben wohl ganz über sein gut Essen und Trinken vergesse; und schüchtern erst ist es angedeutet, daß der Priester nicht in die Vorhölle, das Fegefeuer, gehöre, sondern in die Verdammnis selbst.

Nicht ohne weiteres und rückhaltlos jedoch darf man die mecklenburgischen Klöster der Verweltlichung und Entfittlichung zeihen. Sie scheinen einen ehrbaren Charakter bis an ihre Einziehung bewahrt zu haben, sehr zum Vorteil gegenüber den Klagen anderer Länder. Zwar die großen Cisterzienserklöster Doberan und Dargun haben offenbar ihre civilisatorische Aufgabe früher erfüllt. Im 15. Jahrhundert findet sich keine nennenswerte Erweiterung ihrer Begüterungen, die in den Jahrhunderten vorher so großartig gewachsen waren. Im Gegenteil, die Klöster klagen bereits über die Lasten der fürstlichen Ablager und über Mangel. Noch 1478 war Doberan besonders reich, des Ansehens würdig unter allen Klöstern an der Ostsee genannt worden; sein Abt hatte bischöfliche Insignien. Aber zweimal im Jahre hatten die Herzoge Ablager mit ihrem ganzen Hofgesinde, zwei Wochen lang im Herbst und sechs in den Fasten; 1525 war die Last so groß, die Kräfte so gering, daß man sich darüber beschwerte. Dargun sank bald so sehr, daß z. B. 1529 silberne und goldene Gefäße verpfändet werden mußten. Auch die Johanniterkomthureien klagten über Armut; 1533 wurde der Komthur Matthias von Slow abberufen, wegen schlechter Bewirtschaftung; sein Nachfolger, Belling, erschoss sich, da er keine Möglichkeit der Besserung sah. Ja später klagt ein Komthur, daß er an den Gütern noch zusehen müsse. Die Antoniuspräceptorei Tempzin war vom Mutterhause Grünberg in Hessen wiederholt arg ausgezogen worden; sie hatte 30000 Gulden Schulden, und es bedurfte der ganzen Sparsamkeit des Vorstehers Johann Hagenow, den Schaden einigermaßen wieder gut zu

machen. Auch das Kloster Rehna war sehr arm, wie sich bei seiner Visitation 1534 herausstellte. Überhaupt verordnete schon Konrad Lost 1492, daß nicht zu viele Personen in die Klöster aufgenommen würden, des Unterhaltes der Inassen halber. Fürs Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock war die Zahl der geistlichen Schwestern ausdrücklich auf 40 festgesetzt worden. Je näher die „Ketzeri“ kam, desto größer war die Not; 1526 nahmen die Schwestern schon Bürgertöchter in weltlicher Kleidung in Pension. Von einem schwelgerischen Leben in den Klöstern darf mithin nicht geredet werden.

Dennoch sind auch Spuren der hereinbrechenden Zerrüttung nachzuweisen. Die Strenge der klösterlichen Einsamkeit ward schon durchbrochen. Konrad Lost muß verordnen, daß niemand zu Hochzeiten und Besuchen bei seinen Verwandten das Kloster verläßt, ohne auf besondere Erlaubnis des Propstes. Als 1530 die Nonnen in Ribnitz zu einem Begräbnis ausführen, schüttelte der greise Beichtvater verwundernd und mißbilligend den Kopf. Der Bischof hielt es für besonders nötig, die Pröpste der Klöster zu einem ehrsamem Leben zu ermahnen; er verbot weltlichen Personen den Zutritt überhaupt, forderte auch die Nonnen nachdrücklichst auf, ihren Gottesdienst zu warten. Man sperrte sich gegen die Gefahren der Öffentlichkeit ab, wie in Ribnitz, wo die Äbtissin eine eigene Klosterbadestube bauen ließ, damit man nicht die öffentliche städtische zu besuchen nötig hätte. Die Lust zum Eintritt ins Kloster war immer noch groß. Aber die Klöster scheuten sich auch nicht mehr, Witwen in ihre Reihen aufzunehmen, z. B. Ribnitz 1525; allerdings klagt der biedere Slagghert lebhaft darüber, besonders auch, weil die Aufnahme wegen des Vermögens der Witwe geschehen wäre.²⁶⁾

Besondere Fälle von Ausschreitungen lasterhafter Art sind bislang nicht nachzuweisen. Es herrschte ein friedliches stilles Leben in den Klöstern; die Ribnitzer Chronik erzählt uns sehr anschaulich, wie die Nonnen ihren Gottesdienst warten, gelegentlich auch Flachs raufen und Hopfen pflücken, den sie aber bei ihrer Ungeschicklichkeit verderben, wie die fürstliche Äbtissin selbst Kalk und Steine zuträgt, damit der Beichtvater ein Fenster zumauere, welches den Mägden Gelegenheit zu heimlichen Ausflügen gab. Für besonders streng galt das Kloster der Prämonstratenserinnen zu Rehna, welches größtenteils von adligen Familien aufgesucht, von einer stargardischen Herzogin, Elisabeth, von 1490—1532 regiert wurde. Auch die drei Dominikanerklöster zu Rostock, Wismar, Röbel gehörten den reformierten Klöstern seit 1468, bezw. 1502 an. Vollends die Antoniusbrüder hatten ein strenges Regiment unter Johann Kran, dem Nachfolger Johann Hagenows, 1500—1518. Dieser gründete sogar 1507 die Präzeptorei zu Ermeland, 1514 zu Lennwarden in Livland. Soviel Kraft spürte der Orden in sich; allerdings es wurde auch ausdrücklich ausbedungen, daß der Bischof solche Brüder einfach wegzagen sollte, die etwa ein ungeistliches Leben führten. Auch der strenge Orden der Karthäuser zu Marienehe bei Rostock blieb bis zu seinem Untergange in aller Tugendhaftigkeit. Noch 1510 wurden statuta ordinis festgelegt. Weibern durften die Brüder

keine Beichte abnehmen; sie durften nur bis an die Warnow und das Stadtgebiet von Rostock ihre Spaziergänge ausdehnen; sie beschäftigten sich in stillem Fleiße mit Feldarbeit und Bücherabschreiben; ihr strenger Prior Bicke Dessin forderte 1477 ein frommes Leben, strengste Erfüllung der Gebote Gottes. Was er den andern Klöstern des Landes vorwirft, und dies dient weiter zur Bestätigung unserer oben vorgetragenen Ansicht, ist nur, daß sie in Übungen gottesdienstlicher Vorschriften aufgehen. Dagegen lobt er die Brüder vom gemeinsamen Leben, die Michaelisbrüder in Rostock. In der That, diese behaupteten ihr altes Ansehen. Ihre Schult'hätigkeit war über die Grenzen des Landes hinaus berühmt, ihre Buchdruckerei arbeitete fleißig, ihre Glieder waren Lehrer an der Universität. An strengem Leben werden die Augustiner zu Sternberg ihnen nicht nachgestanden haben, wenigstens erregten sie bald nach der Stiftung des Klosters den Neid der Weltgeistlichkeit. Noch wahrten die Klöster ihr Ansehen entlaufenen Mönchen gegenüber. 1491 war ein Rostocker, Hans Prange, den Karthäusern entlaufen. Aber das Kloster behauptete sein Recht, gegen welches die Stadt und der Herzog den ungetreuen Bruder nicht schützen konnte. Hans Prange wurde ins Stettiner Kloster versetzt. Die unverbrüchliche Treue gegen die Ordensregel, die unerbittliche Strenge gegen Ungehorsame und Abtrünnige ist in der Person des letzten Karthäuserpriors Marquard Behr geradezu verkörpert. Marquard Behr in Marienehe, Johann Hagenow und Johann Kran in Tempzin, Dorothea in Ribnitz sind wahrhafte Idealgestalten des Mönchtums, um so höher zu schätzen, als sie am Vorabend der Reformation lebten, als das Mönchtum seine Blütezeit längst hinter sich hatte.

7. Leben und Gütte des Volkes.¹⁾

„Die Mecklenburger sind wie die Behäm“, d. h. Keger wie die hussitischen Böhmen, sagte man 1514 in Rom. Das mochte auf das Verhältnis zum heiligen Stuhl zutreffen. Das Volk hielt nichtsdestoweniger an seiner Religion fest. Das zeigen die Werke der christlichen Nächstenliebe. Aber wir müssen auch zugleich betonen, daß man mit aller Liebeshätigkeit nur sein eigenes Seelenheil suchte. Sie ist ein Ausfluß der mönchischen Frömmigkeit, die Gutes thut, nicht um die Not des Armen zu lindern, sondern ad remedium animae, um selbst immer größere und sicherere Anwartschaft auf die Seligkeit zu erwerben. Und so ist die Nächstenliebe noch weit von der echten evangelischen entfernt; weil sie auch die bürgerliche Pflicht der Armenversorgung verkennet, ist sie von der evangelischen Gemeindecarmenpflege ebenfalls entfernt. Die Anstalten der christlichen Liebeshätigkeit sind am Vorabend der Reformation wesentlich stiftischer Art. Als Ordensanstalt bestand nur diejenige der schon erwähnten Antonius-Hospitaliter zu Tempzin bei Sternberg. Das Ansehen dieser blieb um so

größer, als die Brüder im Besitz vieler Heilmittel waren, die besonders gegen das St. Antoniusfeuer, auch Höllenfeuer genannt, wirksam waren. Gern gab man deshalb den umherziehenden Brüdern Almosen, mästete für sie Schweine, „Tönniesferkel“, die das Vorrecht hatten, in den Straßen herumlaufen zu dürfen, gekennzeichniet durch eine Glocke um den Hals und ein Kreuzeszeichen am Fuß. Die stiftischen Anstalten der Städte unterstanden den Stadtobrigkeiten und den kirchlichen Behörden nur insoweit, als mit ihnen kirchliche Einrichtungen verbunden waren. Sie hatten nämlich zumeist eigene Kirchen, Kapellen, Friedhöfe; die Insassen waren zu der Teilnahme an gottesdienstlichen Handlungen verpflichtet. Keine Stadt aber war so klein, daß sie nicht wenigstens zwei wohlthätige Anstalten gehabt haben wird; Barchim hatte sogar 10, das kleine Laage 3, Sternberg und Plau ebenfalls 3.

Das bekannteste Hospital ist das heil. Geisthospital. Dasselbe ist nicht eigentlich ein Krankenhaus, sondern eher ein Armenhaus oder besser ein Pfründenhaus, in das man sich einkaufen konnte, um im Alter oder im Zustande der Gebrechlichkeit eine Zuflucht zu haben. Die Stellen hießen Präbenden „Pröven“. Jede Pröve gewährte, z. B. in Sternberg außer freier Wohnung mit etwas Gartenbau und Feuerung eine ausreichende Lieferung an Brot, jährlich ein paar Schuhe und Fische für die Fastenzeit. Das Einkaufsgeld betrug 10 Mark. An der Spitze des Spitals stand ein Hofmeister oder auch zwei Provisoren. Wenn auch das Hospital in Rostock Glende herbergte und speiste, so war der Charakter des heil. Geisthospitals doch wesentlich Pfründenanstalt, in welcher man sein Kapital auf eine Art Leibrente sicher anlegen konnte; indem sie aber von mildthätigen Stiftern bedacht wurden, bildet ihre Erscheinung eine Seite der christlichen Liebesthätigkeit. Dasselbe gilt von den St. Georghospitälern. Ursprünglich zur Aufnahme der Aussägigen, der an der „Mißelsucht“ Leidenden errichtet, lagen sie der Ansteckungsgefahr wegen vor den Thoren der Stadt; ein Opferstock am Wege sammelte milde Gaben ein. Als die gefährliche Krankheit seltener wurde, wurde auch das St. Georghospital zum Einkauf der Alten und Gebrechlichen benutzt. Auch St. Georg war mit kirchlichen Verrichtungen verbunden. Für Rostock ist außerdem noch ein Spital St. Lazarus erweislich, welches beim erstmaligen Auftreten der schwarzen Pocken am Ende des 15. Jahrhunderts errichtet zu sein scheint. Als Gasthäuser für Arme und Pilgrime dienten die St. Gertrudenhospitäler. Das Rostocker bot Raum für 17 Fremde oder „Glende“; im Volksmunde hießen solche Häuser „Gast-Huß“. Gelegenheit zum Gottesdienst fanden die Fremden in St. Gertrud-Kapellen vor den Thoren der Städte.²⁾

Indem diese stiftischen Anstalten zum Einkaufe benutzt wurden, war für die wirklich Armen noch nichts gethan. Zwar gab es für sie, wie in Plau, St. Anna-Kommenden, denn St. Anna war die Patronin der Armen; auch „Seelbäder“ wurden für sie gestiftet, durch welche den Armen die Wohlthat des Bades in den in allen Städten vorhandenen Badestuben zu teil werden sollte. Eine geordnete Armenpflege bestand nicht. Diese konnte auch die genossenschaftliche Liebesthätigkeit, die der Vereinigungen und Bruderschaften nicht leisten. Die Bewohner der Städte nämlich hatten sich

zu Zünften und Vereinen zusammengethan, da wurden auch die Frommen zünftig und wiederum die Zünftigen fromm. Die hauptsächlichste Art dieser Vereine bildeten die Kalände, sogenannt, weil sie an den ersten Tagen der Monate (Kalendae) zusammenzukommen pflegten. Ein solcher Kaland hieß Glenden-Kaland oder Lütken-Kaland, wenn er aus Geistlichen und Laien bestand, dagegen Herren-Kaland, wenn nur Geistliche darin waren oder doch nur wenige und zwar vornehme Laien. In Rostock gab es einen Herrenkaland, dem sämtliche Geistliche angehörten, aber auch Bürgermeister und Ratmänner, ja zuweilen die Landesfürsten waren Mitglieder. Daneben wird der Glendenkaland erwähnt. Außerdem bestand ein heil. Leichnamskaland zu St. Marien, ein Kaland U. L. Frauen, St. Johannis und aller Heiligen, ein St. Jakobikaland, St. Nikolaikaland. Andererseits finden wir in Sternberg einen Ritterkaland aus den rittermäßigen Familien, welche in der Stadt mit Häusern ansässig waren. Wiederum gehörten zum Teterower Kaland nur die 12 Priester der Stadt. Am besten sind wir über den Güstrower Kaland St. Gregorii und Augustini unterrichtet. An seiner Spitze stand ein Priester als Dekan. 1523 waren es 21 Mitglieder, alle bis auf zwei geistlichen Standes. Die Bruderschaft war 1340 gestiftet, 1349 vom Bischof von Camin bestätigt und mit Ablass reichlich versehen, 1508 neu bestätigt. Nach den Statuten kam man an den Sonntagen nach den Tagen des heil. Gregor und Augustin in der Pfarrkirche zum Messelesen zusammen, und zwar zum Heil der verstorbenen Brüder. Darnach feierte man ein Gastmahl. Nach dem „Gasteböth“ wurde den Armen Almosen und Bier gespendet. Starb ein Bruder, so bereitete die Bruderschaft das Leichenbegängnis; armen Brüdern half sie mit Geldunterstützungen; in der Pfarrkirche hatte sie einen eigenen Altar zum Messelesen, an dem seit 1500 eine Messe zu Ehren der fünf Wunden Christi gelesen ward. Neben diesem Kaland gab es noch denjenigen St. Johannis und St. Katharinen ebenfalls die St. Jakobsbruderschaft, zu der auch Herzog Balthasar nebst, seiner Gemahlin und seinem Bruder und seiner Schwester gehörten. Die Kalände sind ein Beispiel genossenschaftlicher Armenpflege, in erster Linie auf die armen Priester, dann auch auf das Volk berechnet: Almosen, Ausstattung von Leichenbegängnissen, Seelenmessen; der kirchliche Charakter aber ist scharf ausgeprägt.³⁾

Auch die Gilden übten in ihrer Art christliche Nächstenliebe. Wir finden sog. Glendengilden, welche die Heimatlosen und Verfesteten aufnahmen, wie in Plau; die Warener ließ alle Woche drei Messen lesen; die Sternberger gab den Armen Holz und Feurung; die Dömniger zählte 30 Mitglieder; die Teterower lud die Priesterschaft am Abend vor Himmelfahrt und am Himmelfahrtstage selbst zum Schmause, wofür diese Seelenmessen lasen; für andere Messen bezahlte die Gilde. Die Glendengilden sorgten aber auch für das Begräbniß der Brüder und Schwestern mit „lichte und holbede“. Hierin berühren sie sich mit anderen Bruderschaften, mit der Lieben Frauengilde zu Krakow: „wennher eyns daruth vörstervet, dorto moet eyn jeder Bruder unnd iuster thom begengnis offern und hebben dorto ewige gedechtnissen.“ Die heil. Leichnamsgilde zu Goldberg

ließ alle Donnerstag heil. Leichnamsmesse lesen. In Bützow gab es drei Gilden mit demselben Zweck neben einander: Die St. Johannisgilde, bei der Pest im 14. Jahrhundert gestiftet, die heil. Geist Brüderschaft oder Voldeck-Brüderschaft, die St. Martinsgilde; die Statuten der letzteren sind noch 1497 neu bestätigt. Es ist den Mitgliedern zur Pflicht gemacht, „dat Lyf to der Kulen to draghende“; die Gilde lieferte zur Beerdigung Lichter und Leichentuch (Voldeck); gegen 1 Pfund Wachs verlieh sie ihre Geräte an Freunde. Der Kirchherr bekam zu Pfingsten vier Schillinge. Zu Begräbniszwecken diente auch die heil. Geistbrüderschaft der Schuster und Bäcker sowie diejenige der Schmiede zu Sternberg; sie mußten ihre kranken Brüder besuchen, die Toten beerdigen, unter Vorantragen der Fahne, Messe lesen lassen und beim Begräbnis Almosen an die Armen geben. Ähnliche Zwecke neben andern verfolgte auch die Dreiuunddreißiger Gilde in Parchim, die ihre Stiftung bis 1376 zurückführt.

Die Gilden führen uns schon auf die Zünfte und Ämter. Ein Teil derselben stand in enger Berührung mit kirchlichen Zwecken. Die Landfahrerkrämernkompagnie zu Rostock, 1466 gestiftet, sorgt durch tägliche Messen für das Seelenheil der auf der Reise befindlichen Brüder, welche in großer Fährlichkeit sind und oft den Gottesdienst versäumen müssen. Sie hat einen eigenen Altar in der Kirche St. Johannis, der Papst hat ihnen einen eigenen Beichtvater bestätigt; sie haben teil an allen guten Werken der Dominikaner. Am Trinitatisfest vereinigt man sich zu Hoch- und Seelmessen in Gedächtnisfeiern der Verstorbenen. Herzog Magnus, auch Bischof Johann IV von Schwerin waren deren Mitglieder, dazu auch eine große Zahl auswärtiger Kaufleute. Das Amt der Glaser und Maler zu Rostock besoldete einen Vikar in der Marienkirche, dessen Wahl ihm zustand; zu Vikarstellen zahlten auch die Schuhmacher-Älterleute, die Schneider, die Pelzer, Schmiede, Gerber und Schlächter. Daneben besorgten die Ämter ihre Leichenbegängnisse mit Lichtern und Laten, Gefolge und Seelmessen. Das Amt der wismarschen Wolllenweber hatte eine eigene Wolllenwebervikarei; an Sonn- und Festtagen hielt der Vikar Messe für das Amt, jeden Mittwoch eine Messe zu Ehren der heil. Jungfrau; auch die Gesellen hatten einen eigenen Altar. In der Kapelle Maria zu Weiden unterhielt das Amt ein Licht; seine Zusammenkünfte hatte es in seiner eigenen Kapelle in der Gorgenkirche.⁴⁾

Doch alle diese Vereinigungen, Brüderschaften, Gilden, Ämter dienten auch geselligen Zwecken. Wer die Aufnahme „eschede“, mußte ein Gastmahl oder wenigstens so und so viele Tonnen Bier geben; bei den „Morgenspraken“, das ist den 2—4 mal jährlich stattfindenden Versammlungen, ging es hoch her; es sind uns noch Speisetzettel erhalten, welche einer modernen Tafel Ehre machen würden. Wir sehen neben großer Frömmigkeit der Brüder eine ungemein große Lebensfreude, die an Schmaus und Trank Gefallen findet. Es ist schon bemerkt, daß Herzog Heinrich als Landesvater einem derartigen üppigen Lebenswandel durch die Polizeiordnung zu steuern suchte; als dieselbe in Kraft trat, meinte man, lange keinen so strengen Herrn gehabt zu haben. Auch zu Festen vereinigte man sich;

Schützengilden befanden sich überall. Die Rostocker Krämer hatten in den Pfingsttagen ihr Papegoyenschießen, mit der Armbrust und dem Bogen nach dem Vogel; ein eigenes Papegoyenschießen hatten sogar ihre Kaufgesellen, ebensogut wie die Edelleute. In Wismar war das Papegoyenschießen ein wahres Frühlingsfest, vor dem Schützenkönig ritt in feierlichem Zuge ein geschmückter Knabe, der Maigraf. In Leipzig sollte 1498 ein großes Preisschießen veranstaltet werden, nach Mecklenburg hin wurden Einladungen verschickt.

Man fand schon Gefallen an Lotterien. 1518 veranstaltete der Rostocker Bürger Eler Lange eine Auspielung von 24 wertvollen Gegenständen für den Pfingstmarkt. Er nennt es einen „potte des geluckes“ und fordert zum Einsatz von einem Schilling auf als „vor eyne hovische kortwile“. Das Geschäft muß ihm und den Rostockern gefallen haben; denn 1523 ist er wiederum mit einer Lotterie da. Das Los kostet aber schon 1½ Schl. Und welche Gewinne! Das erst und lezt gezogene Los bekommt jedes einen Becher extra; vergoldete Becher im Werte von 150, 112, 80, 70, 64 Gulden, daneben Silbergeräte, Damast, Pelzwerk wurden ausgespielt.⁵⁾

Auch in poetischen Ergüssen zeigt sich die Lebenslust des Volkes. In dichterischer Form forderte man einander zum Trinken auf, stellte die Gänge einer gutbesetzten Tafel zusammen, luden die Hochzeitsbitter zum frohen Feste, besangen die „Gesellen“ das zarte Geschlecht.⁶⁾ Dem auf Frömmigkeit und das Heil der Seele gerichteten kirchlichen Sinne widersprach derbe Lebensfreude durchaus nicht. Die Kirche störte diese nicht; sie versuchte auch hierin ihr Ansehen geltend zu machen. Mit den Festtagen der Kirchweihe war die Kirmes verbunden, ein großer Markt. Am Abend des heiligen Martin, das ist des 10. Novembers, des Patronus der Armen, dessen Symbol die Gans war, durfte dieser leckere Vogel auf keinem Tische fehlen. Trinkgelage und Schmausereien zeichneten diesen „heiligen“ Abend aus, und am nächsten Morgen lieferte man in fetten Gänsen, Hühnern, Korn seine Naturalabgaben an die Geistlichkeit. In Schwerin erwartete man den Lübecker Martensmann, und in Rostock bliesen die Stadtmusikanten vor den Häufern den „Martin“ aus.⁷⁾ Die Fastnacht wurde mit allen Thorheiten gefeiert, gleichsam als eine Milderung der harten Fastenzeit. Im geistlichen Schauspiel ließ die Kirche sich den Witz des Volkes gefallen, begünstigte dasselbe als ein Mittel der Andacht. Und in der That, wenn die schaulustige Menge zu Redentin bei Wismar die Vorgänge bei dem siegreichen Aufstehen Christi schaute, dann beim Schluß des Spiels in die nahe Kirche zur Osterfrühmesse strömte und unter dem Eindruck des nächtlich Gesehenen das „Christ ist erstanden“ sang, so mag der Gewinn an Andacht wahrlich nicht gering gewesen sein.

Für die Bildung des Volkes sorgte die Kirche nach ihrer Weise. An den Kirchen, in den Klöstern, bei den Domkapiteln gab es Schulen. Aber diese Pfarr-, Kloster- und Kapitelschulen waren nur für die Zwecke der Kirche berechnet, die den Gesang der Chorknaben nicht entbehren konnte. So wenig oder soviel wir über die Lehrgegenstände wissen, sie werden vor

allem Singen und Religion, Schreiben und Latein in sich begriffen haben. Die Leistungen können nicht hoch gewesen sein, da gewöhnlich nur ein Rektor vorhanden war, der einen Schulgehilfen hielt. Erst die Michaelisbrüder in Rostock betonten in rechter Weise die Realien und hielten eine deutsche Schule, in der Deutsch, Rechnen und Schreiben gelehrt wurde. Dennoch ist das Streben nach höherer Bildung auch in unserm Lande deutlich erkennbar; es läßt sich zahlenmäßig belegen. Die Landesuniversität Rostock zählte 1507 135, 1508 191, 1509 153, 1512 119, 1513 186 Hörer, unter denen allerdings eine große Anzahl von Ausländern war. Aber auch auf auswärtigen Universitäten werden Mecklenburger gezählt. In Bologna sind von 1450—1523 38 eingeschrieben, in Heidelberg 1, in Erfurt 14, in Basel 3, in Greifswald gar 256, während Wittenberg von 1502—23 schon 13 und Frankfurt an der Oder von 1506—1523 23 Mecklenburger zu ihren Hörern zählten.⁸⁾

Für Volksbildung sorgten am Vorabend der Reformation bereits zahlreiche Bücher. In Rostock druckten die Michaelisbrüder, der Sekretär Hermann Barckhusen von 1505—1517, der herzogliche Rat und Professor Nikolaus Marschalk von 1514—1522, endlich Ludwig Diez von 1515—1545. Die Formschneider Melchior Schwarzenberg und Erhard Altdorffer gaben kunstvolle Holzschnitte in den Druckwerken bei. Das Papier, auch Pergament, wurde zumeist aus Lübeck bezogen, auch wohl aus Neustadt und Grabow, wo sich Papiermühlen befanden. Außer Gebeten, unter welchen das niederdeutsche „*crux fidelis*“ die erste Stelle einnahm, und den Heiligenlegenden, waren es die Wundererzählungen vom heiligen Blute in Sternberg und Wilsnack, die durch den Druck vervielfältigt wurden. Hinzukommt ein Buch, welches die langwierige Rostocker Domfehde behandelt; das Buch von der Dithmarschen Schlacht 1500 wurde begierig gelesen und war geeignet, den Patriotismus zu beleben. Die vaterländische Geschichte wird 1522 in einem Auszug der mecklenburgischen Chroniken gelesen. Zu den Volksbüchern zählten auch die Geschichte der Meerfee Melusine, der geduldigen Griseldis, der sieben weisen Meister, Alexanders des Großen, der Zerstörung Trojas. Reineke Vos wurde seit 1517 in der niederdeutschen Bearbeitung des Hermann Barckhusen den Lesern dargeboten, dazu das Narrenschiff von Narragonien; ja auch ein Kalender durfte nicht fehlen „Der schapherderj kalender“. Er giebt außer dem Kalenderüblichen noch gesundheitliche Vorschriften über Aderlassen und Schröpfen, Regeln für Land- und Hauswirtschaft und eine — Physiognomik zur Erkennung des lieben Nächsten aus seinen Augen. Ein anderer Kalender verband das Nützliche mit dem Frommen, indem er zugleich ein Gebetbüchlein darstellte. Für Hausarznei diente ein Buch mit dem Titel „Dat boek der Wundenarstedye“, seit 1518. Wer Latein konnte, konnte sich aus dem Buche des fürstlichen Leibarztes Giltheim belehren, über alle Krankheiten vom Kopf bis zum Fuß.

Für die gelehrte Bildung sorgte seit 1506 eine griechische Grammatik von Albert Kranz; ebensolche und eine hebräische, dazu eine lateinische Orthographie gab Marschalk heraus; es gab bereits eine Logik, auch einen

Kommentar zum Donat, der auf den Lateinschulen gelesen wurde. Der Jurist konnte das lübische Recht und die Bamberger Halsgerichtsordnung studieren, der Naturforscher eine Naturgeschichte von Marschall. Letzterer hob die Kenntniss der Geschichte, auch der vaterländischen durch seine wiederholten und mannigfachen Geschichtsdarstellungen; leider nicht immer in rechter Weise, indem Marschall es gerade war, der die Ahnenreihe des Fürstenhauses auf den König Anthyrius und die Amazonengattin desselben bis zur Zeit Alexanders des Großen zurückführte. Dem Studium der Geschichte dienten auch die nach seinem Tode herausgegebenen Werke des großen Staatsmannes und Gelehrten Albert Krantz, der in Rostock gelehrt hatte und in Hamburg gestorben war.¹⁰⁾

Die gelehrte Bildung am Vorabend der Reformation bekam auch in unserm Vaterlande einen Anstoß durch den Humanismus, jenes wissenschaftliche Streben, welches aus dem reichen Born der klassischen Griechen und Römer schöpfte und durch die Kenntniss der alten Sprachen dem Evangelium den Weg bahnte. Um 1490 herum war in Rostock besuchsweise der große Humanist Konrad Celtes. Sein Aufenthalt scheint schon gewirkt zu haben; denn als 1503 der berühmte Hermann von dem Busch kam, las man bereits den Juvenal. Busch selbst erklärte Cicero, Virgil, Ovid. Sein Gegner, Tilemann Heverlingh, einer der angesehensten Lehrer Rostocks jener Zeit, setzte seine Ausweisung durch, da der Ruhm des Busch den seinigen überstrahlte. 1510 kam der Ritter und Gelehrte Ulrich von Hutten auf seinem unstäten Wanderleben nach Rostock, wo er gastfreundliche Aufnahme fand und segensreich wirkte. Allein seines Bleibens war nicht lange, 1512 bereits verließ er Rostock. Doch der Humanismus hatte nun um so fester Wurzeln gefaßt. Johannes Badus, der in Erfurt, dem Sitze der Humanisten, studiert hatte, wirkte als Professor, neben ihm der schon öfter erwähnte Nikolaus Marschall. Staunenswert ist die Gelehrsamkeit des letzteren; neben seinem eigenen Felde, dem Studium des Rechts, arbeitete er auch auf dem Gebiete der Naturgeschichte und besonders der Geschichte; daneben ist er es gerade, der die griechische Sprache behandelte. Der Humanismus in Rostock blieb aber in den kirchlichen Bahnen, wie die 1520 herausgegebene Studienordnung, welche überall von den herrschenden Grundanschauungen bedingt ist, und die Namen der hervorragendsten Universitätslehrer, Barthold Moller, Kornelius de Snekis, Johannes Kruse, Peter Boye, Marschall, Giltzheim beweisen. Aber auch das Ansehen der Universität sank. Die Pest des Jahres 1518 minderte die Hörerzahl auf 50; sie stieg zwar 1522 wiederum auf 78, um 1523 gar auf 27 zu sinken.¹¹⁾

Was Leben und Sitte des Volkes am Vorabend der Reformation anbetrifft, so findet sich von bewußtem Unglauben und Verachtung der Religion in jener Zeit keine Spur; es herrschte vielmehr eine weit verbreitete Frömmigkeit; die Religion stand im Mittelpunkte des öffentlichen und häuslichen Lebens. Nur so ist es erklärlich, daß die Reformation auch bei uns so große Fortschritte machen konnte. Aber die Frömmigkeit bewegte sich durch und durch in den Bahnen der Heiligen- und Mariakirche, ebenso äußerlich wie geschäftlich, das Fegfeuer

möglichst abzukürzen, die Seligkeit zu verdienen. Indem sie sich aber äußert in dem Massenhaften an Kirchen und Stiftungen, an Kultushandlungen und Messen, an Heiligen- und Reliquienverehrung, an Wallfahrten, Gebeten und Ablässen, offenbart sie zugleich das ungestillte Heilswelangen, welches, und das ist noch heute echt katholisch, keine Heilsgewißheit kennt, sondern nur Hilfsmittel und Garantien, die den Menschen über sein Seligwerden beruhigen sollen. Und neben dieser Frömmigkeit ging eine derbe Lebensfreude her, die das Leben genießt, aber auch in Wit und Spott gegen die Geistlichkeit sich ergießt, deren bevorzugte Stellung an mehr als einem Punkte erschüttert ist.

Und auch über den „Sittenverfall“ noch ein Wort. Zwar besitzen wir keine Moralstatistik aus jenen Jahren. Aber einzelne recht traurige Bilder lassen sich aus den urfunden Nachrichten erbringen, welche verfallene Sitten schon in der katholischen Zeit wohl erweisen können. Der Landfriede von 1495 war noch nicht überall und immer zur Geltung gekommen, Placereien blieben nicht aus, wie wir gesehen haben. Im Redentiner Osterspiel werden die Standesünden der einzelnen Berufe hart gegeißelt, im Narrenschiff unter andern die Bußsucht der Frauen. Für minderwertig hielt man den Rest der wendischen Bevölkerung, die im Tabeleer Land bei Lübbtheen sich noch erhalten hatte. Die Wenden galten für „unverständlich“; wer in eine Zunft aufgenommen werden wollte, mußte nachweisen, daß er nicht von Wenden abstammte, aber auch nicht von fahrendem Volk. Zu letzterem zählten auch die Zigeuner, „Tatteren aus Kleinägypten“ genannt, welche für jedes Jahr einen neuen Paß zu erwirken hatten.

Wollen wir den Finger auf das Laster der Zeit legen, so ist es zunächst die Zaubereisünde, welche in üppiger Giftblüte stand. Bekannt waren die „Wolkentover“, welche den Bauern die Milch verderben konnten, und andere, die man „Wikkere“ nannte. Sie wollten mit der Wünschelrute Schätze finden, mit gegen den Strom geschöpftem Wasser das Vieh kurieren, mit Totenerde, die man vom Grabe eines Neubestatteten nahm und vor die Hausthüre schüttete, einen mißliebigen Nachbarn töten, u. a. m. Noch 1536 bekennt ein Prediger aus dem Hannoverschen, der eine Anstellung in Mecklenburg suchte, daß er vor sechs Jahren alle Bücher der schwarzen Kunst, darin er sehr bewandert gewesen sei, verbrannt habe. Daß auch sonst die Geistlichkeit die Zaubereisünde pflegte, wissen wir aus einem Rostocker Gerichtsprotokollbuche. Der heftigste Feind Slüters, der Priester Joachim Ribur, läßt Totenerde vor Slüters Haus streuen, offenbar glaubte er selbst an dies „Teufelswerk“. Andere nutzten dagegen den Aberglauben des Volkes aus, wie jener lange Priester Johann Brunn, der die Leute lehrte, im Krystall zu sehen, oder wie die Teterower Priester, die den Gebrauch der Wünschelrute lehrten, oder wie Ribur selbst, der die Absolution im Stalle lesen und also krankes Vieh gesund machen sollte.¹²⁾

Ein zweites Laster ist das des Trunkes. Die vielen Feste und Biere, Wodelbier bei der Ernte, Hanenbier des Neuwermählten für seine Zunftgenossen, Hoikenbier des neuerwählten Rats Herrn u. a. gaben Gelegenheit zu Unmäßigkeiten genug. Und wenn 1524 zu Heidelberg einige

deutsche Fürsten unter sich ein Trunkverbot machten und von demselben nur absteheu wollten, wenn sie sich in Sachsen, Brandenburg, Pommern, Mecklenburg befänden, wo zu trinken Gewohnheit sei, so ist das allerdings ein schlechtes Zeichen der Zeit, aber auch der Süddeutschen, die das Schlechte im Norden, nur nicht bei sich selbst suchten.

Die Sünde wider das sechste Gebot, die Begleiterin der Unmäßigkeit im Essen und Trinken, wird auch in unserm Lande im Schwange gewesen sein, nicht mehr und nicht minder als überall zu allen Zeiten. Die Geringschätzung der Ehe seitens der Geistlichkeit sowie die Sünden derselben mußten allerdings sehr nachtheilig wirken, und es ist ganz und gar ein Zeichen der Derbheit, wenn das Bordellwesen nicht nur in Flor stand, sondern auch der Besuch solcher Häuser ziemlich ungeniert, ja manchmal unter einem gewissen Pomp stattfand.¹³⁾

Daß auch der Spielteufel sein Unwesen trieb, beweist wohl am besten der eigentümliche Revers, den ein Edelmann, Henneke Holstein auf Ankershagen, dem Lehrer seiner Kinder 1539 ausstellte, in welchem er sich verpflichtete, zwei Jahre lang nicht zu spielen; nur bei einem Gastmahl solle es ihm freistehen, jedoch nicht um Geld. Hier ist der Revers: „Ich Henneke Holst bekenne mit dieser meiner Handschriefft, das ich dem achtbaren würdigen und hochgelarten Magister Simon Leupoldt mein Spilen auf heut dato hab verkauft auf karten, werfeln und beskulen (Regel) 2 Jar lanck und habe ime bei meinen eren und waren Worten uf schelmischelten und bei eddelmans geloben zugesagt, nit zu spilen, so lange die zwei jar varen, wir sein, wo wir wollen; aber des abentds bei unsem wirt, dar wir zu tisch gehen, so wir zur colation (Abendschmaus) gehen, da wil mirs der magister zu rechter zeit verleuben; so oft ich aber werde umb gelt spilen, wil ich im 6 penninge geben, so oft ver nestel, wil ich 3 pennige geben zur peen (Strafe). Des zu urkundt und merer sicherheit hab ich meinen Namen noch einmal unten angeschrieben. Ankershagen, Dinstag des marterwoch anno 39. H. H.“¹⁴⁾ Wir sehen aber den Einfluß des reformatorisch gesinnten Hauslehrers, der seinen Herrn zu heilen sucht.

Die gerichtlich erkannten Strafen für Vergehen aller Art waren entsetzlich hart und können wohl von einem mehr barbarischen Zeitgeist Zeugnis ablegen; auf Bigamie stand Todesstrafe, eine Kindesmörderin wurde lebendig begraben, ein Pferdedieb gehängt, im Ketzerprozeß wurde die Folter angewendet. Durch Zwicken mit Zangen wurde die Todesstrafe noch verschärft, welche vielleicht auch noch durch die „eiserne Jungfrau“ vollzogen wurde. Wenigstens im Schlosse zu Schwerin und zu Woldegk sind Spuren gefunden, die auf die Jungfrau weisen, welche durch ihre Umarmung mit breiten Schwertern die Verbrecher in Stücke schnitt.¹⁵⁾

8. Besserungsstreben in der Kirche.

Das Besserungsstreben ist am Vorabend der Reformation auch in Mecklenburg recht weit ausgeprägt. Zwei markige Bischofsgestalten sind es, welche die Herstellung einer scharfen Zucht unter der Geistlichkeit sich angelegen sein ließen und dem eingerissenen Unwesen in den Sitten und kirchlichen Ordnungen einen Damm entgegensetzten. Nikolaus Böödeker von Schwerin erließ 1444 strenge Synodalstatuten, welche die päpstliche Bestätigung fanden und 1452 auf einer zweiten Synode noch vermehrt wurden. 1492 erließ Konrad Löst, welcher den Schweriner Bischofsstuhl von 1482—1503 innehatte, abermals Synodalstatuten. Dieselben griffen scharf in die Mißbräuche ein, regelten den Mißbrauch des Pfründenwesens, strafte den unsittlichen und anstößigen Wandel der Geistlichen, hielten auch auf die würdige Instandhaltung der kirchlichen Gebäude und verhinderten die Entfremdung kirchlicher Güter. Auf Grund seiner Statuten hatte Böödeker 1453 das Cisterziensernonnenkloster zum heil. Kreuz in Rostock reformiert; Löst visitierte 1495 das Kloster Rühn. Auch sonst wissen wir von klösterlichen Visitationen, zu denen die weltliche Gewalt, wie wir gesehen haben, drängte und half. Vom Bischof Johann von Thun gerade ist bekannt, daß er die Klöster in den Bereich seines Besserungsstrebens zog.

In den Jahren von 1519—1529, im Ordinarium der Schweriner Kirche, der Ergänzung desselben, der Agende und dem Breviarium wurden Löst's Statuten ausdrücklich ins Gedächtnis zurückgerufen und von neuem bestätigt. In dem Ordinarium von 1519, das bei Strafe des Bannes von den Kirchen anzuschaffen und an eiserner Kette aufzubewahren war, wurde eine Gleichmäßigkeit der Gottesdienste und Amtshandlungen der Geistlichen befohlen. 1520 wurden Mißbräuche der Beichtpraxis beseitigt. 1521 sah man die Lehre Luthers bereits für so gefährlich an, daß der Papst die Absolution der Lutherischen sich vorbehielt; zugleich wurden die alten Agenden, in die sich manches Sinnlose eingeschlichen hatte, abgeschafft, eine neue eingeführt. Im Anhang erscheint schon die gegen Luther gerichtete Verdammungsbulle. 1529 kam eine neue Gottesdienstordnung heraus nebst einem Kalender, der tägliche Gebete und Leseabschnitte enthielt. Man sieht, wie das Domkapitel und seine Vorsteher sich alle Mühe gaben, das Kirchenwesen zu erneuern.

Aber wie die Synodalstatuten zunächst nur rein äußerliche Dinge berücksichtigen, so verbauen sie damit sich selbst den Zugang zur Besserung der Lehre, auf die es gerade ankam. Zudem lag die Ausführung der Gesetze an den kirchlichen Beamten, welche Übertretungsfälle anzuzeigen hatten. Da war in Rostock der Generaloffizial des Bischofs, in Schwerin der Dompropst. Außerdem war der schwerinsche Sprengel in 7 Archidiaconate geteilt: Rostock, Parchim, Kröpelin, Dobbertin, Waren, Triebsees, Stralsund. Die Archidiaconen übten das Kirchenregiment. In der rage-

burgischen Diözese verwalteten dies Amt der Dompropst zu Ratzburg und die Pröpste zu Rehna und Eldena. In Köbel und Friedland saß je ein havelbergischer Offizial. Aber wenn diese geistlichen Oberen, wie Friedrich Suerker und sein Nachfolger Heinrich Hassé in Friedland, selbst in allerschlechtem Rufe standen! Sie mußten Synoden, „Sendt“, mit der ihnen untergeordneten Geistlichkeit anstellen, welche gegen Strafe des Bannes zu derselben zu erscheinen hatte. Aber die würdigen Herrn pflegten sich teure Rekognitionengebühren zahlen zu lassen. Und wie hielten sie den „Sendt“? Wenn sie beide Augen zudrückten! In der That, der gleichzeitige Geschichtschreiber, Albert Kranz, beklagt das Vertuschungsverfahren dieser würdigen Herren. Er giebt allein ihnen die Schuld, daß das Unkraut im Garten sich immer weiter ausbreitete. So sagt er weiter: Die Furcht vor der göttlichen Strafe allein thuts bei der Geistlichkeit nicht mehr; sie trösteten sich mit der Menge der gleichen Sünder, um so mehr als die Obern die Augen zudrückten. Und so schließt er: Wenn es dem Bischof Johann selbst mit Hilfe des weltlichen Arms nicht gelang, so muß man bei andern ganz verzweifeln.¹⁾

Dennoch finden sich auch unter der Geistlichkeit selbst Personen, die es recht meinten. Wir haben dieselben schon erwähnt: Vicke Dessin und Marquard Behr, Johann Hagenow und Johann Kranz, die Äbtissin Dorothea. Gegen die Ausartung des Ablasses trat 1516 der Rostocker Professor Konrad Pegel mit einer Schrift auf, welche er seinem Zögling Herzog Magnus widmete, dessen Lehrer er seit 1514 war. Aber Pegel ist kein Luther, der dem Ablasswesen kühn zu Leibe geht. Mit keinem Wort erwähnt er in seiner gelehrten Schrift, die sich auf Beispiele der alten Griechen und Römer, nicht auf die Schrift stützt, den Ablass. In echt katholischer Weise fordert er von dem reinigen Christen die Wiedergutmachung seiner Sünden; aber neben Fasten und Geldspenden fordert er, und das giebt seiner Schrift einen evangelischen Hauch, sowohl den aufrichtigen Schmerz über die Sünde als besonders das Gebet an den gnädigen Gott.²⁾

Pegel wird ein Schüler des Magisters und Priesters Nikolaus Ruge genannt, der bis jetzt mit Vorliebe als Vorläufer der Reformation in Mecklenburg bezeichnet wurde; erst ganz neuerdings ist ihm diese Ehre strittig gemacht, als nachgewiesen ist, daß die Schriften dieses merkwürdigen Mannes Übersetzungen der Werke des „Ketzers“ Johann Hus aus Prag sind. Einwirkungen eines andern „Ketzers“, Wiclifs in England, sind für unser Vaterland schon aus dem Ende des 14. Jahrhunderts in Wismar und 1404 in Rostock nachzuweisen; hier wurde eine Bürgerfrau von der katholischen Inquisition auf öffentlichem Markte verbrannt. Und so wissen wir nun auch, daß die „Ketzereien“ des Hus nach Mecklenburg gekommen sind. Ein Rostocker Magister war von 1467—1496 an der hussitischen Universität thätig gewesen; in Rostock selbst pflegten Versammlungen der zur böhmischen Richtung Gehörenden stattzufinden, in einem Keller, den das Volk verleumderisch „Ruß- oder Poßkeller“ nannte. Zu diesen hielt sich Nik. Ruge, Lehrer an der Universität, und beförderte ihre Gemeinschaft durch seine Übersetzungen. Sie sind das „Bokelen van dem repe“, in dem Glaube, Liebe,

Hoffnung, die drei Stricke, zu einem Strick zusammengeflochten werden, an dem der Mensch aus Sünde und Tod sich retten kann, eine Auslegung des Glaubens, der 10 Gebote und des Vaterunser. Die eifrige Inquisition des Dominikaners Joachim Ratstein, der mit Feuer, Marter und Stock drohte, ließ die Bücher verbrennen, den Ruze nach Wismar und Livland verfolgen. Nur einige Exemplare vergrub ein Freund und bewahrte sie der Nachwelt auf. Ruze aber scheint um 1508 in Klostock gestorben zu sein, wenn auch kein „Vorreformator“, so doch immerhin ein Vertreter derjenigen Richtung, welche nach ihrer Weise die Kirche bessern wollte.³⁾ Das Licht des reinen Wortes Gottes leuchtete auch unserem Vaterlande von Wittenberg her.



II. Die Einführung der Reformation. 1524—1549.

9. Die Anfänge der Reformation.

Die Kunde von Martin Luthers Auftreten ist in Wort und Schrift recht bald nach Mecklenburg gekommen. Schon 1520 traf ein Augustinermonch in Sternberg ein, vermutlich der spätere Prior des dortigen Klosters, Johann Steenwyck, und 1521 beehrte und erhielt Konrad Pegel die Erlaubnis, seine Erziehungsthätigkeit am Hofe zu Schwerin zu unterbrechen und in Wittenberg bei Luther und Melanchthon zu studieren. Von dort war soeben ein Freund des jungen Magnus gekommen, Antonius von Preen, und mit allen Ehren von Herzog Heinrich aufgenommen worden. Herzog Albrecht sah wiederholt den kühnen Gottesmann zu Wittenberg. Hier wie zu Worms, wo auch Herzog Heinrich anwesend war, scheint Luthers Auftreten einen günstigen Eindruck bei den Herzögen hinterlassen zu haben; denn das Wormser Edikt, in welchem Luther mit seinen Anhängern in Acht und Aberacht erklärt wurde, ward im Lande nicht veröffentlicht. Vielmehr erhielt der Professor Marschalk 1522 bestimmten Befehl, über das Neue Testament Vorlesungen zu halten, und die Universität den Auftrag, die Studenten zum Besuch derselben aufzufordern. Schon waren Luthers Schriften bekannt und wurden zu verbotenen Büchern gestempelt, aber vielleicht um so mehr gesucht, als der fleißige Buchdrucker Diez die päpstliche Bannbulle gegen Luther 1522 auflegte und in seiner Druckerei vervielfältigte.

Der erste Schüler Martin Luthers aus Mecklenburg war jener eben genannte Antonius von Preen, der bereits 1521 die Domkantorei in Rostock von Herzog Heinrich erhielt. In demselben Jahre traten in Rostock zwei Männer mit evangelischer Überzeugung auf, welche Luthers Schriften studiert hatten, ein Kaplan an der Jakobikirche, Sylvester Tegetmeier, und der Franziskaner Stephan Kempe. Allerdings sie verließen Rostock sehr bald. Der zweite Schüler Martin Luthers kam erst 1524, der Augustiner Heinrich Möller von Egenhausen, der in Wismar zuerst vor Herzog Albrecht, dann in der Stadt dauernd thätig wurde. Hatten doch beide Herzoge zu Anfang des Jahres 1524 Martin Luther um Prädikanten gebeten! Im Juli desselben Jahres sandte letzterer jenen Heinrich Möller an den Gesinnungsgenossen Johann Steenwyck ab. Noch häufiger sehen wir in der Folge

Martin Luther Geistliche in unser Land senden; besonders Dietrich von Malkan auf Grubenhagen, der in Wittenberg studiert hatte, blieb in Verkehr mit Luther, der ihm zu mehreren Malen Prediger empfahl.¹⁾

Zu Rostock trat als Reformator seit 1523 Slüter, oder wie er eigentlich heißt, Joachim Kuger, eines Fährmanns Sohn aus Dömitz, auf. Er hatte Luthers Lehre aus Büchern geschöpft und wirkte seit 1521 als Lehrer an der Schule zu St. Peter; 1523 wurde er Kaplan an derselben Kirche und hatte nun Gelegenheit, in Predigten zum Volke zu reden. Dabei hatte er großen Zulauf, zwar nicht von den Vornehmen, sondern von den Handwerkern und dem geringeren Volke, dem die Studenten sich zugesellten. Unter der Linde vor der Kirche sprach er zu Hunderten und Tausenden, die um ihn standen, von den Zweigen der Bäume oder aus den Fenstern der Häuser ihm lauschten.²⁾ In Wismar predigten neben Möller die Franziskanermönche Heinrich Rever und Klemens Timme. Ersteren setzte der Rat 1525 als Guardian des Klosters ein und erkannte seine Predigt ausdrücklich an. Einem gewissen Johannes Windt öffneten Schiffer und Bootsleute gegen den Willen des Pfarrherrn die Kanzel zu St. Nikolai. Zu Güstrow in der Kirche zum heil. Geist wirkte Joachim Kruse seit 1525 in evangelischem Sinne. Um Ostern desselben Jahres predigte ein Augustiner Henning Krurow zu Neubrandenburg, im Sommer 1525 derselbe auch in Friedland. Es ist bedeutsam, daß soviele Augustiner, Luthers Ordensbrüder, zuerst als Verkünder der neuen Lehre auftraten, bedeutsam und ein Zeichen für das eifrige Schriftstudium dieses nach dem heil. Augustin sich nennenden Ordens. Schon 1524 hatte eine Zeit lang zu Neubrandenburg der Augustiner und spätere Stralsunder Chronist Johann Berkmann gewirkt. Wahrhaft erhebend ist es, wenn wir 1527 zu Sternberg die Augustiner ihr Klosterleben freiwillig aufgeben sehen, ein erstes Beispiel friedlicher Klosterreformation im Lande. Auch andere Mönche sagten den dumpfen Klostermauern Valet und predigten die reine Lehre. Berichtet doch Slagghert, daß überall viele „entlaufene Mönnicke“ sich aufhielten! Die Familie der Riben auf Galenbeck bei Friedland beschäftigte einen solchen als Hauslehrer. Er ging bereitwilligst mit nach Friedland, als die lutherisch Gesinnten ihn holten, und predigte ihnen. Auch die Flotow zu Stuer hatten einen Hauslehrer, Cyriakus Bernburg, welcher im Dorfe predigte, weil der Pfarrherr ganz untüchtig war. Ja es mag die Klage unseres Slagghert Grund haben, wenn er berichtet, daß 1526 viele adlige Familien sich heimlich evangelische Prädikanten hielten. Ganz offen thaten es in diesem Jahre die Plessen zu Gressow im Klützer Ort. Da war ein blinder Pfarrer. Dieser selbst und die Pfarrkinder baten den Gutsherrn um einen Hülfsprediger. Zwar hatte Berend von Plessen das Patronat nicht; aber bei dem Bischof von Rakeburg als Patron war keine Hülfe zu erwarten. Da setzte Berend den Thomas Alderpul ein, der seiner lutherischen Predigt wegen aus Lübeck ausgewiesen war. Als dieser nun das Evangelium „hell und lauter“ predigte, wollte das Volk den katholischen Priester und seinen katholischen Kaplan nicht behalten. Berend nahm das Patronatsrecht nach seiner Weise in die Hand, that eine Frage an das ganze Kirchspiel, welches mit dem Prediger

Herrn Thomas versorgt sein wollte, da er Gottes Wort besser zu sagen wisse, und setzte ihn ein. Das Beispiel wirkte bald; zu Klütz, in Dörfern der Umgegend fingen hier und da die Geistlichen an, sich zu verheiraten, auf Heiligenverehrung und Mönchsleben zu schelten, überhaupt in evangelischem Sinne zu wirken. — Aus anderen Städten des Landes wird noch berichtet, daß zu Schwerin 1527 Jürgen Westphal und Martin Oberländer, 1529 Egidius Faber, und daß zu Parchim seit 1528 Kaspar Lönnies predigte. Never und Klemens Timme erhielten in Jürgen Berensfelder einen Helfer. Auch Slüter in Rostock bekam 1528 seinen alten Gegner Valentin Korte zum Amtsgenossen und Paschen Gruwel zum Beistand, und im nächsten Jahre erstanden in Matthäus Eddeler und Peter Hanekendall neue evangelische Glaubenszeugen, denen der früher so eifrige Katholik Antonius Becker an St. Nikolai sich anschloß. Besonders förderfam der neuen Lehre war es gewesen, daß 1526 der Streit über die unbesleckte Empfängnis der Jungfrau Maria zwischen den Dominikaner= („swarten“) und Franziskaner= mönchen („grauen“) wiederum ausbrach. Jene leugneten dieselbe, diese verteidigten sie, und beide Parteien kämpften so erbittert gegen einander, daß ein Bürgermeister ihnen gesagt haben soll, er könne nicht mehr raten und helfen, weil sie ihre Lehre selbst öffentlich stinkend gemacht hätten.³⁾

Der Inhalt der Predigten aller dieser Männer ist uns dahin bekannt geworden, daß sie gegen die Marienverehrung und die katholische Werkgerechtigkeit gerichtet war; lehrte, daß alle Christen in gleicher Weise Priester wären und deshalb keinen bevorzugten Priesterstand anzuerkennen nötig hätten; verkündete, daß jede fromme Dienstmagd vor Gott besser wäre dem die Mönche in ihrer Heiligkeit; betonte, daß der Bischof zum Predigen da wäre, nicht zum Herrschen. Die Folgen konnten bei den Hören nicht ausbleiben. Abte man einerseits sich in wahrer evangelischer Frömmigkeit, besuchte fleißig die Predigten, betete und besprach sich eifrig über Fragen der Lehre, so versuchte man andererseits die Gebungen zurückzuhalten, welche für gottesdienstliche Zwecke ausgesetzt waren; die Bauern weigerten sich des Zehnten, die Städter wollten die städtischen Lasten als Abgaben, Hülfe bei der Schanzarbeit auch von der Geistlichkeit getragen wissen; die Testamente von Geistlichen verbesserte man nach seiner Art, indem man mit natürlichem Gerechtigkeitsfönn den unverförgten „Röfischen“ und ihren Kindern aus dem Erbe den Unterhalt anwies. Es darf auch nicht verschwiegen werden, daß die Pacht fortan planmäßig einbehalten, Zinsen fast nicht mehr bezahlt, die Häuser der Geistlichen in schlechtem baulichen Zustand belassen und verwahrloft wurden. Mit dem heiligen Eifer um die Wahrheit verband sich gar häufig unlautere Habgier.

Den „Martinianern“ gegenüber ist die Gegenpartei aber auch nicht müßig geblieben. In der That machte das Evangelium in den zwanziger Jahren nicht so reißende Fortschritte, wie gewöhnlich angenommen wird. In Rostock stand das Domkapitel noch in voller Kraft und besetzte die ihm zustehenden Stellen mit Personen seiner Richtung; evangelische „Pfarrherrn“ sind noch selten im Lande; mit Ausnahme von Möller und Alderpul sind

die Lutherischen in Prädikantenstellungen. Das Domkapitel wurde unterstützt durch die streng katholische Universität. Auch das Schweriner Domkapitel vergab seiner Würde nichts, und von Bügow wird uns berichtet, daß die Lutherischen auf Betreiben der Domherren ihre Gottesdienste vor den Thoren der Stadt halten mußten. Das Güstrower Domkapitel blieb ebenfalls starrsinnig, und da Malchin, Teterow, Laage von ihm besetzt waren, konnten diese Städte auf evangelische Versorgung noch warten. Daselbe war der Fall, wo Klöster das Patronatsrecht hatten, wie in Waren, das neben Penzlin und 14 Kirchdörfern dem Kloster Broda zu Patronatsrecht noch 1500 von Papst Alexander VI. bestätigt war.⁴⁾ Dazu waren überall die Offiziale geschäftig, und da ihre geistliche Gewalt nicht mehr ausreichte, erschöpften sie sich in Klagen bei Herzog Heinrich.⁵⁾ Einer von ihnen, der Offizial zu Friedland, verbot dem Mönch das Predigen, und als dies nicht half, rief der Bischof von Havelberg, zu dessen Sprengel Friedland gehörte, den lästigen Mönch ab. Die gesamte Priesterschaft zu Friedland beschwerte sich 1526 in ausführlichem Schreiben bei dem Herzog und ebenfalls bei dem Bischof Busso von Havelberg, der seinerseits nicht säumte, ganz höflich und freundlich den Herzog um Abstellung der Beschwerden zu bitten. Bei der offenkundigen Ohnmacht zur Selbstverteidigung kam alles darauf an, wie die Landesfürsten sich stellen würden. Einstweilen half sich der überaus schneidige Bischof Georg von Blumenthal in Raseburg, der zugleich Bischof von Lebus in der Mark, zur Zeit der Einsetzung des Alderpul zu Gressow im Lande nicht anwesend gewesen war, auf höchst einfache Weise. Bei „nachtschlafender Zeit“ ließ er mit einer guten Anzahl seiner Reiter und reißigen Diener den Alderpul auf dem Pfarrhofs überfallen, ihn schlagen, binden, ins Schloß Schönberg führen und in hartes Gefängnis setzen. Der Bischof blieb gegen alle Vorstellungen der Plessen sowie der Herzoge taub. Dafür sandten die Plessen und ihre Nachbarn und Freunde dem stolzen Kirchenfürsten am 26. Dez. 1529 einen trotzigen Absagebrief, überfielen in der Zahl von 100 Rittern und vielen Knechten des Bischofs Gebiet und führten große Beute hinweg — ein Beispiel eines Religionskrieges im kleinen. Der Bischof ruhte nicht, bis er die Sache ans Reichskammergericht gebracht hatte. Alderpul aber schmachtete länger als ein Jahr im Gefängnisse. Vom Bischof Georg bekamten noch 1540 die erschreckten Geistlichen: „Behüt uns Gott vor dem Papste und dem Bischof von Lebus, es ist ein Teufel wie der andere.“

Von den Anfechtungen niederer Art, wie Verleumdungen, ja solchen unflätiger Art, Nachstellungen, ja mit Gift und abergläubischen Zaubermitteln, können wir absehen. Die in ihrem Bestand bedrohte katholische Geistlichkeit hat darin alles nur Erdenkbare versucht und erprobt, wacker unterstützt von denen, die ihrer geistlichen Bearbeitung sich willig unterwarfen. Erhalten ist uns ein lateinisches Schmähdgedicht auf Martin Luther, angefertigt von einem Predigermönch zu Wismar, der seine ganze Galle in giftigen Worten ausschüttete.⁶⁾ Gewiß hätte die Geistlichkeit mehr Erfolg gehabt, wenn die weltliche Obrigkeit, der Rat, ihr tapferer zur Seite gestanden hätte. Dieser nahm in Friedland eine abwartende und vorsichtige Stellung ein. Zwar

machte er insoweit gemeinschaftliche Sache mit den „Martinianern“, als er die Geistlichkeit unter die weltliche Gerichtsbarkeit und zu den Stadtlasten heranzog; denn „Reformation über den geistlichen und weltlichen Stand“ war sein Stichwort. Aber er erkannte gar bald seine obrigkeitliche Stellung, vermöge welcher er jeden Aufruhr zu mißbilligen, Frieden und Einigkeit zu erhalten hatte. Und wenn zu Friedland ein toller Haufe unzufriedener Bürger unter Anführung ihres Karsten Rawoth und des Studenten der Theologie Bartholomäus Hannemann in der Fastnacht 1526 das Versammlungshaus der Priesterschaft stürmte, die Fenster den Priestern einwarf und dem Offizial Heinrich Hasse, dem lange nicht ohne Grund verhassten, derb zu Leibe ging, so zog der Rat zwar die Rädelsführer ein, entließ sie jedoch bald wieder, da er den strohfeuerartig aufflackernden Groll der Bürger zur Genüge kannte. Aber als dann 70 Bürger mit einer Bittschrift beim Herzog um Übersendung eines Predigers vorstellig wurden, riet der Rat dringend ab, weil Geistliche, das heißt katholische, genug in Friedland wären, und die Anwesenheit von lutherischen Predigern nur Unfrieden stiften würde. Es ist der Landfriede, die öffentliche Ruhe, welche der Rat wahren will, und so verdanken wir es den Stadtobrigkeiten nicht zum mindesten, daß die Reformation nicht zur Revolution ausarten durfte. Recht zaghaft war anfangs wohl der Rat zu Ribniß. Auf Veranlassung der Äbtissin des Klosters setzte er einen Schmiedeknecht ins Gefängnis, der den Prediger des Sonntags öffentlich Lügen gestraft hatte; als die Bürger murrten, ließ er ihn jedoch wieder frei. Am Sonntag Jubilate 1526 predigte derselbe Schmiedeknecht im Freien aus „seinem deutschen Buche“. Aber die willensstarke Äbtissin wußte dennoch seine Ausweisung aus der Stadt durchzusetzen. „Also schal men smedeknechte uth luchten“, schließt der Chronist seinen Bericht. Als 1527 ein Grobschmied das Opfer vom Altar nahm, mußte er sich verbitten, zur Sühne zwei Pferde ein Jahr lang unentgeltlich beschlagen und mit 30 Bürgern in die Kirche gehen und daselbst 30 Pfennige opfern. Freimütiger ging der wismarsche Rat vor, indem er seinerseits schon 1525 Silberwerk und Kleinodien im Franziskanerkloster verzeichnen und seinen Predigern viel Freiheit ließ. Der Lübecker Rat hielt es deshalb für nötig, am 30. März 1526 den Rat zu Wismar aufzufordern, dahin zu wirken, daß die jungen Kaufleute, die in den Niederlanden thätig waren, sich der lutherischen Lehre und der verbotenen Bücher enthielten. Seltsam ist die Begründung: „Da es dem Handel leicht zum Nachteil gereichen könnte.“ Hatte doch in England Heinrich VIII in seinem Haß gegen Luther alle Bücher dem Kontor zu London wegnehmen lassen! Ablehnend verhielt sich der Kostocker Rat; doch begnügte er sich den Frieden innerhalb der Stadt zu wahren; darum verbot er beiden Parteien die Disputationen. Erst durch den Ratsyndikus Johann Oldendorp wurde der Rat der neuen Lehre freundlicher gestimmt; er willfahrte dem Verlangen der Bürgerschaft und setzte 1528, dann 1529 auch seinerseits lutherische Prädikanten ein. Und als er 1530 und 1531 die Reformation einführt, erklärt er, immer nur dem Drängen der Bürgerschaft nachgeben zu müssen.

Die Einführung der Reformation wurde erst durch das Vorgehen des Herzogs Heinrich beschleunigt, zugleich aber in durchaus friedliche Bahnen gelenkt.

10. Die Stellung Heinrichs und Albrechts zur Reformation.¹⁾

Von vornherein muß die Behauptung zurückgewiesen werden, als ob Heinrich eine schwankende Haltung gezeigt habe, und Albrecht vom Evangelium wieder abgefallen sei. Albrecht ist nie evangelisch gewesen. Allerdings der Chronist Reimar Rode erzählt: „Duße hertig Albrecht, alse Doctor Martinus Luther begunde tho schriben, nam he dat Evangelium an.“ Allein diese Bemerkung ist nur darauf zu beziehen, daß er evangelische Prediger anstellte, und wir werden sogleich sehen, welche Bewandtnis es damit hatte. Es wird uns vielmehr von Albrecht berichtet, daß er 1525 in Ribnitz sich Messe lesen ließ und sogar seinem Neffen Magnus die lutherische Lehre dringend widerrieth. Anders steht es mit seiner Gemahlin Anna, der brandenburgischen Kurfürstentochter. Auf Betreiben ihres Bruders legte sie die „heillose Kappe“ ab, trat aus dem Kloster und ward 1521 die Braut Albrechts. Ihre evangelische Mutter wird das Ihre dazu gethan haben, daß Anna eine eifrige Lutheranerin ward. Als solche zeigte sich die Jungvermählte bei ihrem ersten Auftreten im neuen Vaterlande, freilich um hernach nur soviel eifriger katholisch zu werden. 1539 z. B. gelobte sie bei Gelegenheit einer Krankheit ihres Sohnes Christoph, für den Fall seiner Genesung zum heil. Blute in Sternberg zu wallfahrten und ein wächsernes Bild, so schwer wie der Prinz, zu opfern.

Von Herzog Heinrich ist bekannt, daß er 1523 Luther in Wittenberg gesehen und gehört hat. Aber in demselben Jahre 1523 stiftete er noch eine Fürstentommende zur Mehrung des Gottesdienstes in der Blutschapelle zu Sternberg. Und so wagte Luther es nicht, in Briefwechsel mit dem Herzoge zu treten, obwohl dieser um Prädikanten bat. Wie erklärt sich dieser Widerspruch in der Haltung des Fürsten? Herzog Heinrich war als Vater des jungen Bischofs Magnus zugleich der Vormund desselben! Als solchen hatte das Kapitel ihn gewählt; als solcher leistete er demselben den auferlegten Eid für die Innehaltung der Wahlkapitulation, die ihm auferlegte, dafür zu sorgen, daß in der kirchlichen Versorgung kein Mangel eintrete. Hinzu kommt, daß in seiner nächsten Umgebung, besonders in seinem Kanzler Kaspar Schöneich der Katholizismus eine feste Stütze hatte. Wie konnte Heinrich lutherischen Gedanken auch nur Raum geben? Von Rom aus berichtete ihm Wardenberg die Stimmung des päpstlichen Hofes, daß ein Kind des Todes der sei, welcher den Namen Luthers ausspräche. Von Stralsund aus, das ja zum schwerinschen Sprengel gehörte, und von Rostock aus suchten die Offiziale seine Hülfe in Sachen, die „unsen g. h. van Swerin mercklich betreffen und to nadele langen“, und nennen ihn „unszes g. h. tho Zweryn vader und naturlige vormunder oek des Stiffts Clerischen hanthaver“.²⁾

Das Verhalten der Herzoge zur Reformation läßt sich mit einem Wort gar nicht bezeichnen. Es ist folgendes: Sie erkennen sich als Schutz- und Schirmherrn ihrer Kirche. Als solche nehmen sie die Beschwerden der Offiziale entgegen. So erhalten sie auch 1523 das Rundschreiben des Papstes Hadrian aus der Hand des Nuntius Chieregatti, der sie zur Unterdrückung der „gottlosen und verbrecherischen Kexer“ auffordert, und 1525 den Brief des Kardinallegaten Campegius, der die bedingungslose Ausrottung der staatsgefährlichen lutherischen Partei ihnen ans Herz legt. Auch Wardenberg rät ihnen von Rom aus, dem Beispiel der lutherfeindlichen italienischen Fürsten zu folgen und ohne Gnade alle reformatorischen Regungen niederzuhalten.³⁾

Allein die mecklenburgischen Herzoge sind nicht geneigt, ihre weltliche Macht der Kirche bedingungslos zu leihen, gegen deren Verderbnis sie ihre Augen nicht verschließen konnten. Hatten sie doch das Reformationsrecht der weltlichen Obrigkeit bereits kennen gelernt! Zwar konkurrierte noch das bischöfliche Kirchenregiment des Caminers, der nicht anders als sein Landesherr Bugislaw dachte, welcher bis zu seinem Ende 1523 katholisch blieb, und des Rakeburgers sowie des Havelbergers, die wir schon kennen lernten. Aber die Herzoge wußten, daß alle Obrigkeit Gott verantwortlich und zum Dienst des gemeinen Wesens ist. Und da forderten die Reichstagsbeschlüsse sie ja gerade zur Ausübung ihres Reformationsrechtes heraus, daß sie für das Seelenheil ihrer Unterthanen durch Predigt des göttlichen Wortes sorgten! Wiederum aber legte die Handhabung des Landfriedens dieser die Beschränkung dahin auf, daß die Ruhe des Staates durch die Prediger nicht gestört werde.

Die Reichstagsbeschlüsse! Der Gang der politischen Ereignisse brachte es mit sich, daß der fast allmächtige Kaiser Karl V, in dessen Reich die Sonne nicht unterging, doch nicht Macht genug hatte, die Kexerei in Deutschland auszurotten. Von Worms war er nach Spanien zurückgekehrt, Deutschland dem Reichsregimente überlassend. Dieses aber hatte durchaus keine Lust, das Wormser Edikt durchzuführen. Vielmehr nahm es das Geständnis der Reformbedürftigkeit der Kirche und die Versprechungen des Papstes Hadrian entgegen, wollte aber trotz des Drängens Chieregattis in die Verfolgung der lutherischen Meinung nicht willigen, um der eingestandenen Mißstände willen das Wormser Edikt nicht vollziehen. Auf Grund eines Gutachtens der Stände kam im Februar 1523 der Beschluß zustande: Das Wormser Edikt ist unausführbar; der Papst beruft ein Konzil in einer deutschen Stadt; es soll nichts gelehrt werden als das rechte lautere Evangelium, gütig, sanftmütig und christlich nach der Lehre und Auslegung der bewährten und von der christlichen Kirche angenommenen Schriften. Selbst die Namhaftmachung der vier großen lateinischen Kirchenväter, des Hieronymus, Augustin, Ambrosius und Gregor unterbleibt. Dieser Beschluß wurde als kaiserliches Edikt ins Reich verkündet. Und unsere mecklenburgischen Herzoge waren beide auf dem Reichstag anwesend!

Weiter! Am 18. April 1524 kam es zu dem zweiten Reichstagsbeschluß zu Nürnberg, den Heinrich und Albrecht beide unterschrieben. Die

Stände erklärten, das Wormser Edikt soviel als möglich halten zu wollen, forderten aber dringend die Berufung des Konzils; inzwischen sollte das heilige Evangelium und Gottes Wort gepredigt werden. Letztere Bestimmung ist allerdings bei der Ausfertigung durch die Reichskanzlei weggelassen, war aber dadurch nicht aus der Welt geschafft.

Der unvollzählige Reichstag zu Augsburg im Dez. 1525 wiederholte die Beschlüsse von 1523 und 1524. Alles aber kam darauf an, wie der Reichstag zu Speier, der auf den 1. Mai 1526 ausgeschrieben war, ausfallen würde. Die Reformation hatte große Fortschritte in deutschen Landen gemacht. Aber auch der Kaiser war mächtiger als zuvor. König Franz von Frankreich war sein Gefangener, der Papst sein Freund. Deshalb war auch das Ausschreiben ein höchst drohendes. Aber wieder einmal wirkte die politische Opposition gegen den Kaiser zu Gunsten der Lutheraner. Der Papst und der freigelassene Franz hatten die Ligue zu Cognac geschlossen, Krieg drohte dem Kaiser von Westen, und auch von Osten, wo der gewaltige Sultan Suleiman mit seinen ungezählten Scharen heranrückte. Der Papst auf seiten der Feinde des Kaisers, dieser auf die Hilfe Deutschlands angewiesen! So kam es zu dem denkwürdigen Reichstagsbeschluss von Speier am 27. August 1526: Jeder Stand solle in Sachen, die das Wormser Edikt betreffen, so leben, regieren und es halten, wie er es gegen Gott und Kaiserliche Majestät zu verantworten sich getraue. Diese Worte enthalten die gesetzliche Grundlage der Ausbildung der deutschen Landeskirchen, insofern als den Landesfürsten in Annahme und Verwerfung der Reformation freie Hand gelassen wird.

Wir müssen es unsern Landesfürsten zum Ruhme nachsagen, daß sie gewissenhaft ihr Recht der Kirche ihres Landes gegenüber auf Grund dieser Reichstagsbeschlüsse auf völlig gesetzlichem Wege ausübten. Wir haben Beispiele genug, um die vorgetragene Ansicht nach allen Seiten hin zu belegen.

Als 1522 der Rat zu Stralsund für seine dänische Kriegsrüstung auch die Geistlichkeit besteuern wollte, antwortete Heinrich dem klage führenden Wardenberg, daß dieselbe keine Abgaben geben solle, „dewyle in deme Rykesdage noch nycht hoslathen were upp szodanen handel“. ⁴⁾ Und als ein Jahr darauf der Dffizial von Stralsund gegen die Prediger um ein Vorschreiben bat, forderte Heinrich nichtsdestoweniger genauern Bericht. Wie das Vorschreiben hernach ausgefallen ist, wissen wir nicht. Aber 1524 werben beide Herzoge in Wittenberg um evangelische Prediger. Wort Gottes predigen zu lassen, gebot ihnen der Reichstag! Aber daneben tasteten die Fürsten die katholische Geistlichkeit nicht an. Denn bald darauf, als Wöller in Wismar zu predigen angefangen hatte, bat der Pfarrherr zu St. Nikolai, Franz Werkmeister, Herzog Heinrich um seine Entlassung oder doch um Versekung, da er seiner Untüchtigkeit ehrlicherweise sich bewußt war. Aber obwohl Werkmeister wiederholt bat, der Herzog schützte ihn an seiner Stelle gegen alle Anfeindungen.

Es kam dem Herzog darauf an, den Landfrieden zu wahren. Als 1525 trotz an ihn ergangener Warnung Klüter dennoch durch seine Pre-

digten Zwietracht säte, mußte er auf des Herzogs Befehl die Stadt räumen und kehrte erst nach neun Monaten zurück. Da erwies ihm der Herzog die Gunst, daß er ihn zu einer Unterredung zog und mit einem neuen Priesterkleid beschenkte. Ebenso trat Heinrich in Wismar auf, wo er 1526 eine bereits angekündigte Disputation verbot, zu der das Volk schon Pechtonnen und Holz in Bereitschaft hatte, um die unterliegende Partei zu verbrennen. Auch 1527 verbot er zu disputieren, weil zu besorgen wäre, daß daraus viel mehr Aufruhr, denn Einigkeit erwachsen möchte. Er befiehlt vielmehr, sich des Disputierens und Scheltens auf den Predigtstühlen zu enthalten und das Wort Gottes „luther und rein, sondern jenigen thosagt“ zu predigen. Das sei nach Billigkeit und des Fürsten zuverlässiger Meinung.⁵⁾ Auch Herzog Albrecht ließ den Joachim Kruse in der Kapelle zum heiligen Geist zu Güstrow ungehindert predigen; er bestimmte ihm die Zeit, morgens früh vor und nachmittags nach den Gottesdiensten der übrigen Kirchen. Aber Kruse soll allwege allein das wahrhaftige Evangelium und Wort Gottes verkünden, sich sonst ungebührlichen ungestümen Schmähens enthalten, anders denn das Wort Gottes sträflich ausweiset; er soll einen jeden gütlich und tugendlich dazu reizen, damit Aufruhr und Widerwille verbleibe. Der Herzog nimmt ihn aber auch gegen alle in Schutz, die ihn mit Worten oder Werken molestieren, bei Vermeidung seiner ernstlichen Strafe und Ungnade. In der Sorge für den Landfrieden verordnete Heinrich 1526 eine Kommission in die erregte Stadt Friedland. Diese forderte den Rat, die Priester und die Bürgerschaft zusammen, und da ein friedliches Zusammenleben nicht zu erwarten stand, befahl sie im Namen des Fürsten, daß alle insgesamt sich nach alter, christlicher Gewohnheit schicken sollten, ohne Zulassung der neuen Prediger, bis der Herzog aus Befehl kaiserlicher Majestät andere Botschaft erlassen würde, und daß der Pfarrer mit seinen Kapellanen das heilige Evangelium predigen solle, nach Auslegung der vier Doktoren der heiligen Kirche, in christlicher Liebe, ohne Schelten und Aufruhr. Trotz aller Bitten bekamen die Friedländer erst 1532 einen lutherischen Prediger, obwohl sie 1528 bereits für einen in Aussicht genommenen Prädikanten versicherten, daß ganz gewiß kein Aufruhr wieder entstehen solle.

Als Schutz- und Schirmherrn der Kirche zeigten die Landesherren sich besonders in den Bestrebungen zum Schutze der Gerechtfame aller Kirchendiener. Es ist bezeichnend, daß Heinrich die Rostocker Geistlichkeit 1526 in Schutz nimmt, als der Rat nach dem Willen des Volkes sie zu den Schanzarbeiten heranziehen wollte. Als die Klagen über die Einbehaltung der Zinsen, Pächte, der Zehnten, Einkünfte der Kirche sich mehrten, berief Herzog Albrecht die Ritterschaft und die Städte zu einem Rechtstage nach Rostock. Aber man wartete das Ende der Verhandlungen garnicht ab und ließ sich aufs neue laden, dies Mal nach Schwerin, auf den 22. Okt. 1525, wo der Herzog mit Bewilligung der Geistlichen gütliche Handlung thun wollte. Der Erfolg blieb zweifelhaft; denn beide Herzoge beriefen die Geistlichkeit und die Stände abermals auf den 14. April 1526 nach Sternberg zusammen. Die seit drei Jahren nicht mehr gezahlten Zinsen werden zu gütlichem Ausspruche der Fürsten gestellt, die die nun zu zahlende Summe

vergleichen wollen. Wer aber erst zwei Jahre und kürzere Zeit innebehalten hat, soll unweigerlich zahlen. Die Zinsen der in Gütern verpfändeten Kapitalien sollen fortan nur 4% betragen, bis letztere abbezahlt sind. Wer aber rechtlichen Austrag wünscht, soll, und das ist gegenüber der Polizeiordnung von 1516 das Neue, nicht mehr vor die geistlichen Gerichte gehen, sondern die Fürsten mit ihren Räten wollen selbst zu Gericht sitzen, bis von Reichs wegen eine Ordnung erlassen wird. Am 5. Aug. erließ Albrecht eine ernstliche Mahnung zur Zahlung, da er entschlossen sei, die Geistlichkeit zu schützen. Aber obwohl beide Parteien den Vertrag treulich zu halten gelobten, zahlte man dennoch nicht. Die Fürsten hatten für diesen Fall die Exekution verkündigt. Aber zumeist kamen die Boten garnicht dazu, dieselbe anzubringen, weil die säumigen Schuldner unter Hohn und Spott dieselben vom Hofe jagten, so daß man keinen Boten zur Überbringung der Exekution mehr finden konnte. Nur eine und zwar recht gewaltsame Exekution ist überliefert. 1528 ließ das Rostocker Domkapitel 300 Mann unter Anführung eines Priesters gegen Heinrich Smecker auf Wüstenfelde ziehen, ihm Ochsen und Pferde wegtreiben, Thüren und Kasten erbrechen.

Es ist uns noch ein Schuldverzeichnis erhalten, welches der Lübecker Rat 1529 einsandte. Darnach betrug die Summe dessen, was der Klützer Adel nach Lübeck schuldig war, 37 420 Mark „Hauptstuhl“. Er bezahlte aber weder Zins noch Kapital; von einem Dorfe Klüssow bei Grevesmühlen heißt es: Sie hadden in velen Jaren noch pacht noch hur dem Closter gegeben, weren unde synt arge boven. Wiederum im Dez. 1529 beklagten sich die vier Domkapitel des Landes über gänzliche Einbehaltung der Zehnten und Pächte. Albrecht antwortete am 4. Jan. 1530 tröstend, daß er auf dem nächsten Rechtstag die Sachen vornehmen werde. Aber schon 1532 kamen vom Schweriner Domkapitel neue Klagen. Vergeblich war der Bann des Bischofs Georg in seinem Rakeburger Sprengel.

Den Herzogen kann Verschümmnis nicht schuld gegeben werden. Albrecht erließ ein Mandat, daß niemand geistliche Güter unterschlagen solle, und Heinrich ordnete 1532 seine Räte ab, um einen Vergleich mit den pommerschen Edelleuten zu treffen, welche den Zehnten nicht bezahlt hatten. Rostocker Bürger entzogen 1532 einem geistlichen Lehnen die Pächte; sofort verbat Heinrich sich die „Desolation“ der Lehne und drohte mit Arrest der Güter der betreffenden Bürger. Dennoch beklagten sich die Geistlichen, daß sie trotz des Abschiedes von 1526 zu Sternberg nur eine einzige Exekution ausgewirkt hätten, und der Schweriner Domdechant Dr. Johann Knutzen beklagte sich gar bei Kaiser und Reich über die Herabsetzung des Zinsfußes. Wenn noch irgend ein Vorwurf gegen die Landesherrschaft geltend gemacht wird, so braucht man nur an die Verteidigung der Herzoge Knute gegenüber zu erinnern. Da sagen sie aus, daß sie sich nur zur Erhaltung des Gottesdienstes in gütliche Unterhandlung eingelassen hätten, um in den schweren Zeitläuften zwischen Geistlichen und Weltlichen Widerwillen und Nachteil zu verhüten; die Geistlichkeit habe auch den Vertrag freien guten Willens angenommen. Aber die Herzöge betonten auch, daß es nach alter Weise nicht mehr habe gehen können, sintemal die Geistlichkeit mit mannig-

faltigen, harten, wucherischen Kontrakten und unbilligen, ungewöhnlichen Zinsen viele Jahre wider Recht und alle Billigkeit die Leute beschwert, alle Verschreibungen ohne Wissen der Obrigkeit auf die Grundstücke ausgeschrieben habe. Es wird dadurch dem katholischerseits so gern gemachten Vorwurf der Kirchenberaubung der Boden entzogen; die Geistlichkeit hatte ihr Loß zum großen Teil selbst verschuldet.⁶⁾

Übrigens brachte auch nicht die Reformation die Kirchenberaubung mit sich, wir sahen dieselbe schon am Ausgange des 15. Jahrhunderts (S. 34). Daß manche Fürsten hart und habüchlich zuzufahren, kann nicht bestritten werden. Magnus von Lauenburg, der immer das Räteburger Stift bedrängt hatte, schon vor Luthers Auftreten, hielt die Stiftsgüter, weil in seinem Lande belegen, für seine eigenen, ja trieb es endlich so arg, daß er vor dem Reichsgericht verklagt wurde, das die Acht über ihn aussprach. Unter den Exekutoren war 1532 auch unser Herzog Heinrich.

Um Klarheit für die weitere Entwicklung zu gewinnen, müssen wir hier den Gang der politischen Ereignisse einschalten, soweit Mecklenburg an ihnen beteiligt ist. Es ist die nordische Politik, die uns zuerst beschäftigt. König Sigismund von Polen durfte der habsburgischen Abmachung von 1515 um so weniger trauen, als der Hochmeister von Preußen bei Ferdinand, dem Bruder des Kaisers, sich aufhielt und diesen gegen Polen für sich zu gewinnen suchte. Da suchte Sigismund die alten Familienverbindungen seines Hauses auf. Der Herzog Bugislaw von Pommern war sein Schwager; die Söhne desselben, Georg I und Barnim XI, seit 1523 die Nachfolger des Vaters in der Regierung, waren Vettern des Herzogs Heinrich. Am 4. März 1524 kam zu Danzig die Verabredung eines Schutz- und Trutzbündnisses zwischen Polen, Pommern, Mecklenburg zustande. Am 13. Dez. unterschrieb Heinrich und verpflichtete sich dadurch, dem Könige von Polen gegen jeden Feind beizustehen, ihm mit 500 Knechten und 200 Pferden nebst dem nötigen Geschütz zu helfen. Andererseits wollte auch Polen und Pommern Mecklenburg mit bestimmter Hülfe Beistand thun. Immer aber sollte der Landfriede aufrecht erhalten, zur Bestrafung von Gewaltthätigkeiten ein Bundesgericht eingesetzt werden. In diesen Bund versuchte Herzog Heinrich auch den Holsteiner, König Friedrich von Dänemark, hineinzuziehen. Mit Erfolg! Nicht nur dieser trat bei — es galt ja den Schutz seiner Krone, die Christian ihm gerne entreißen wollte, — sondern auch der Hochmeister, der bei Habsburg keine Hülfe gefunden hatte und darauf unter Polens Oberlehns-hoheit sein Land zu einem weltlichen Herzogtum gemacht hatte. Daraus aber, daß wiederum Malzan, der französische Parteigänger, im Auftrage Polens die Höfe besuchte, kann man mit Recht folgern, daß französischer Einfluß bei dem Bündnis mit im Spiele war.⁷⁾

Der ganze Norden stand im Bunde zusammen, eine gewaltige Opposition gegen die nordischen Pläne Kaiser Karls. Kam es diesem doch vor allem darauf an, seinem Schwager Christian wiederum zum Reiche

zu verhelfen! Am 26. März 1525 drückte er sein Befremden über das Bündnis in einem Briefe an Heinrich aus; das Bündnis sei gegen ihn selbst gerichtet, da er seine Schwester und ihre unschuldigen Kindlein wie sich selbst liebe.⁸⁾ Indem der Kaiser aber sein Schreiben auch an Albrecht richtete, verkannte er diesen ganz und gar. Dieser war längst aus der Opposition gegen Habsburg herausgetreten; König Christian wieder einzusetzen, war sein heißestes Bemühen. Da die Mittel der Gewalt versagten, versuchte er den Weg gütlicher Unterhandlung, um so eifriger, als auch wohl die Mutter seiner jungen Gemahlin, Elisabeth, des vertriebenen Königs Schwester, die die Tochter in ihr neues Vaterland Mecklenburg zu begleiten sich nicht nehmen ließ, ihn mit ihren Bitten anging. Noch im Sommer 1524 sehen wir Albrecht zu Kopenhagen mit König Friedrich gütliche, wenn auch vergebliche Unterhandlungen pflegen.

Noch ein anderes Bündnis bestand im nördlichen Deutschland, aber nicht in Opposition zur habsburgischen Macht. Es ist das jener lippische Bund von 1519 (S. 19). Nachdem Heinrich der Jüngere von Braunschweig ihm beigetreten war, hörte dieser nicht auf, für denselben zu werben. Im Winter 1524 fordert er Heinrich von Mecklenburg zum Beitritt auf und bittet ihn zugleich, die pommerischen Herzöge heranzuziehen. Persönlich bei ihm vorzusprechen läßt der Braunschweiger alle drei ein, wenn sie zum Tag nach Hannover reiten. Am 16. Dez. 1525 ward zu Hannover der lippische Bund erneuert, die Pommeren und Herzog Heinrich traten bei, und zwar auf zehn Jahre. Am 12. März 1526 wurde auch Kursachsen aufgenommen. In der That war, wenn auch nur in der Form des Landfriedensbündnisses, ein engeres Band um Norddeutschland geschlungen, welches um so größere Bedeutung haben konnte, als Heinrich von Mecklenburg und die Pommerherzöge das verbindende Glied mit dem großen polnischen Bunde bildeten.⁹⁾

Aber hielt das Band auch? Nein; denn der lippische Bund war nicht allein zu Ehren Gottes, sondern auch zu „Ehren seiner Mutter Maria und päpstlicher Heiligkeit“ aufgerichtet und verpflichtete die Verbündeten, die „Mutter Gottes und alle Heiligen anzurufen und der Dreieinigkeit zu Ehren Messe lesen zu lassen.“ Wie nun, wenn diese seine katholische Grundlage engere Verbindung mit dem katholischen Kaiser suchen ließ! Einstweilen mochte der Bund im Bauernkrieg seine Wirkung nicht verfehlen; wenigstens haben wir ein Aufgebot von Herzog Heinrich an seine Vasallen von 1526, worin er nach dem Wunsche des Kurfürsten von Sachsen und von Mainz einen „Rütherdeent“ fordert, weil „in etlichen örden düidischer Nation etliche vele Burscoppenn sich gegen ehre overicheyten empört“ hätten.¹⁰⁾ Aber gerade jener Heinrich von Braunschweig stand in enger Verbindung mit Herzog Georg von Sachsen und Joachim von Brandenburg, die zu Dessau und zu Halle ein katholisches Bündnis geschlossen hatten. Und eben Heinrich ließ sich nach Spanien zu des Kaisers Majestät senden, und hier in Sevilla empfing er am 23. März 1526 kaiserliche Aufträge an die Fürsten, welche der „Luterischen lere nicht anhengig“ seien. Auch die beiden Mecklenburger erhielten durch Heinrich von Braunschweig das

kaiserliche Schreiben: Die verdamnte Lehre nimmt täglich zu, wodurch viel Mord und Aufruhr im Lande entsteht. Der Kaiser will die Irrlehre mit den Wurzeln ausreißen, will aus Spanien nach Rom, dann nach Deutschland kommen, damit das heilige Reich einig, die Kirche nicht zerrissen sei. Der Kaiser ermahnt, nicht lutherisch zu werden und weder durch List noch Gewalt von der Kirche sich abwendig machen zu lassen.¹¹⁾ Konnte der Lippe'sche Bund da noch bestehen, wenn er dank des Braunschweigers Bemühungen die habsburgische religiöse Opposition stützen und tragen sollte? Es war längst ein anderer Bund dem Abschlusse nahe, als die spanischen Briefe bekannt wurden.

Fast unmittelbar nach dem zweiten Nürnberger Reichstage von 1524 hatten katholische Fürsten einen Tag zu Regensburg abgehalten; der rührige Georg von Sachsen warb zu Dessau im Juli 1525, hernach zu Halle; der Kurfürst von Mainz, Georg von Sachsen, Joachim von Brandenburg, Heinrich von Braunschweig schlossen sich im katholischen Sinne eng an einander. Aber auch die Evangelischen waren nicht müßig gewesen. Zu Saalfeld war der Kurfürst von Sachsen mit Markgraf Kasimir von Brandenburg ins Einvernehmen getreten; im Nov. 1525 kam der feurige jugendlich ungestüme Landgraf Philipp von Hessen mit Kurfürst Johann von Sachsen auf Schloß Friedewalt zusammen und, was sie beredeten, ward Ende Febr. 1526 zu Gotha näher festgestellt und am 4. März zu Torgau ratifiziert. Es ist der Torgauer Bund: Man ist erbötig die reine Lehre zu schirmen, von Gottes wegen schuldig und pflichtig die Unterthanen gegen unbillige Gewalt zu schützen, dieselben vielmehr ferner mit dem Worte der Schrift zu weiden; deshalb setzt man Leib und Gut, Land, Herrschaften, Leut' und alles Vermögen bei einander und will im Vertrauen auf den Allmächtigen einander beistehen. Am 12. Juni wurde zu Magdeburg das Torgauer Bündnis untersiegelt; Glieder waren der Kurfürst Johann von Sachsen; Philipp, Otto, Ernst und Franz, Herzöge von Braunschweig; Landgraf Philipp von Hessen; Fürst Wolf zu Anhalt; Gebhard und Albrecht, Herren zu Mansfeld; und Herzog Heinrich von Mecklenburg! Sein Beitritt darf uns nicht wundernehmen; war er doch mit den Häuptern des Bundes nahe verwandt! Da er in seinem Lande, wenn auch auf gesetzlicher Grundlage, die neue Predigt zugelassen hatte, so drohte auch ihm Gefahr, die durch den Brief aus Spanien noch klarer vor die Augen gestellt, durch das drohende Ausschreiben des Speirer Reichstages auf 1526 näher gerückt war. Und so nahm er teil an dem großen Schutzbündnis der Evangelischen, in dem ein großer Teil auch der politischen Opposition gegen Habsburg sich zusammenfand; im Juli 1526 trat das Herzogtum Preußen bei, im April 1528 auch Dänemark.¹²⁾

Doch einstweilen ging die Gefahr vorüber. Der Halbmond im Osten und der „allerchristlichste König“ im Westen bedrohten den Kaiser so sehr, daß er in Speier den Evangelischen alles willigen mußte, um ihre Hülfe zu bekommen. Evangelische Landsknechte waren es, die ihm 1527 Rom stürmen halfen. Als des Reiches Fürst hatte auch Heinrich 1526 zum

Römerzuge aufgeboten, jeder Lehmann sollte sich mit zwei Pferden und einem Knecht bereit halten.¹³⁾

Fern von seinem Bruder steht Herzog Albrecht. Zwar wurde sein Name nicht in Dessau und Halle genannt, gehörte auch vielleicht nicht dort hin, weil Albrecht daheim evangelische Prediger wirken ließ. Albrecht lebte ganz für den unglücklichen Christian. Pfingsten 1526 sagte er für denselben auf 18000 Gulden und 1080 Gulden Zinsen gut, welche Summe in Berlin und Köln deponiert wurde. Christian verpfändete dafür seine Silberschätze, Kleinode und Schmuckstücke. Außerdem versprach er ihm aus Dankbarkeit 10000 Gulden, die in Lübeck, Hamburg und Holstein gangbar wären, nach zwei Jahren, wenn er sein Reich wiederbekäme. Mittlerweile wollte er ihm 600 Gulden Zinsen zahlen, einige Güter in Holstein einthun. Dazu sollte Albrecht den lebenslänglichen Nießbrauch von Segeberg haben. In der That, ein hoher Preis für den Herzog!¹⁴⁾ Für Christian wußte er nirgends bessere Hülfe als bei Habsburg, bei Ferdinand. Und so reichte Albrecht die Hand bereitwilligst auch letzterem, der in seinen Erblanden von manchen Feinden bedrängt war. Joachim Malkan, der die Farbe gewechselt hat, wirkt thatkräftig für Ferdinand; er rät nicht nur Albrecht, bei Ferdinand zu erscheinen, sondern fordert ihn am 12. April 1527 auch auf, seinen Schwiegervater Joachim mitzubringen. Nach der unglücklichen Türken Schlacht bei Mohacz 1526, in der König Ludwig von Ungarn gefallen war, stand ja das habsburgische Erbe in Gefahr. „Narrenspiel will Raum haben,“ schreibt der Kurfürst Johann von Sachsen am 17. Juni 1527 nach Mecklenburg an Herzog Heinrich; „ich hore nit gern deines brudern herzog albrechts thoricht beginnen, es were auch besser underlassen gewest.“¹⁵⁾

Der neue Freund, Ferdinand, bot gegen die Türken auf. Es gehe garnicht gegen die Türken, sondern nur gegen den Woywoden Johann von Zapolya, der dem Ferdinand sein Erbland streitig macht, sagten die Fürsten Deutschlands und weigerten sich. Aber Joachim schickte Hülfe, und auch Albrecht bot in seinem Lande auf; allerdings mit schlechtem Erfolge. Der Adel daheim weigerte sich zu zahlen, die Städte berieten zu Zabel und hörten auf der Seestadt Rostock Entscheid. Man wußte wohl zu gut, wozu Albrecht die Kräfte seines Landes gebrauchen wollte.¹⁶⁾ Ferdinand aber wurde am 3. Nov. 1527 zu Stuhlweißenburg gekrönt und die habsburgische Macht im Osten wieder befestigt.

Das Jahr 1528 brachte der Wirren so viele mit sich. Ein Beamter aus der Kanzlei Herzogs Georg, Dr. Otto Paß, hatte sich vermessen, Schriftstücke beibringen zu können, aus denen hervorgehen sollte, daß ein großer katholischer Bund geschlossen, das Schwert schon geschärft sei, mit dem man der evangelischen Sache den Garaus machen wollte. Der leicht erregte Landgraf hatte ihm und seinen Akten vertraut; er rüstete, gleichfalls Kurfürst Johann. Der Bürgerkrieg schien unvermeidlich. Da klärte der Irrtum sich, Paß war ein ehrloser Verleumder, der des lieben Geldes wegen auf eigene Hand Politik gemacht hatte. Aber die Spannung, welche zwischen den beiden Heerlagern bestand, war unermesslich gewachsen. Da brach Ritter Nikolaus von Minkwitz in der Niederlausitz auf, gegen den

Bischof von Lebus in eigener Angelegenheit, sagte er; die katholische Partei meinte er. Die Stadt Fürstenwalde, des Bischofs Residenz, wurde überfallen, beraubt, geplündert Schloß und Domstift. Da rüstete Joachim, und auch Albrecht hatte Gelegenheit, ihm seine Ergebenheit zu bezeugen. Am 31. Oktober bot er seine Lehnsleute auf:¹⁷⁾ „Wo sich Etliche krige-handelinge, by unser naberschoep erwghen, der halven tho besorgen dat es velychte oek unsern fürstendom umnd Lande berören mochte.“ Denn bereits am 3. Nov. hatte Joachim in freundnachbarlichem Interesse gemahnt, auf der Hut zu sein, auch die festen Häuser Grabow, Gorlosen, Dömitz, Neustadt zu bewahren. Auch Herzog Heinrich bot den Adel auf, da in der Nachbarschaft Völker versammelt wären, die leicht einfallen könnten. Allein Winkwitz hatte sich zurückgezogen und erwartete ohne Bangen seinen Prozeß in Prag, sein stattlich Heer für jeden Fall zusammenhaltend. Freunde hatte der edle Ritter aber auch in Mecklenburg, wo er im klüger Ort eine Zeit lang sich aufhalten durfte. Der Zusammenstoß der beiden Parteien war einstweilen aufgeschoben.

Zwei Ereignisse traten ein, welche die politische Stellung Albrechts beeinflussten. Der langjährige Streit zwischen Brandenburg und Pommern ward endlich beigelegt. Am 26. Aug. 1529, zu Schloß Grimnitz, gab Joachim seine Rechte an Pommern auf und verlobte seine Tochter Margarete dem Herzog Georg, dessen erste Gemahlin gestorben war. Georg vertrat fortan die Politik Joachims und feierte mit seinem neuen Schwager Albrecht Verbrüderung.

Das andere Ereignis betrifft die Flucht der von ihrem katholischen Gemahl Joachim unmenzlich gequälten Kurfürstin Elisabeth. Sie hatte in ihren Gemächern heimlich das Abendmahl unter beiderlei Gestalt genommen. Joachim drohte und wütete. Zwischen den Eltern vermittelte der Schwiegersohn. Allein vergebens! Joachim war entschlossen, die Ungetreue vom Leben zum Tode zu bringen; er ließ sich jedoch raten, sie auf ein Schloß zu setzen und bis an ihren Tod einzuschließen; schließlich gab er Frist bis Ostern 1528. Aber die edle Elisabeth wartete die Zeit nicht ab, am 25. März verließ sie als Bäuerin verkleidet Berlin, suchte und fand eine Zuflucht bei Johann von Sachsen in Torgau. Der Kaiser forderte vergebens ihre Rückkehr; heldenmütig antwortete die Kurfürstin, nur dann zurückkehren zu wollen, wenn sie vor Verfolgungen des katholischen Gemahls sicher sein könnte. Und der ihr zur Flucht verhalf, war der flüchtige Bruder, König Christian. Für ihn hatte die Flucht der Schwester und ihre Rettung die schlimme Wirkung, daß fortan Joachim ihn „seinen abgesagten Feind“ nannte und mit Friedrich von Dänemark seinen Frieden machte. Denn auch König Christian war dem Luthertum ergeben und geneigt. Es stand aber schlimm um ihn, da er allein auf des katholischen Kaisers Hilfe angewiesen war, wenn er nicht dessen Freundschaft behielt. Darum bequente er sich am 8. Februar 1530 zu einer Beschreibung, in der er bezeugt, stets von guter Gesinnung gegen Karl und Ferdinand zu sein, und wenn er auch ein wenig den Ketzern angehangen habe, so wolle er doch fortan streng katholisch sich halten und alle Untertanen nach seiner Wiedereinsetzung dazu anhalten.¹⁸⁾ Durch diesen Schritt von seiten

Christians tritt Herzog Albrecht in noch engere Verbindung mit dem Hause Habsburg, und der geschickte Vermittler Joachim Malkan wies ihn nachdrücklich darauf hin, daß er ja im Juli 1529 auf dem Fürstentage bei Kaiser und König sich einfinden möge, um „pey Mt. etwas auszurichten.“¹⁹⁾ Zu Augsburg am 29. Juli 1530 ernannte ihn der Kaiser zu seinem Rat und Hofdiener, wegen seiner herrlichen „Rede“ oder auf Verwenden des dankbaren Christian; zu Aachen 1531 bei der Krönung Ferdinands durfte er das Amt des „Fürschneiders“ ausüben.²⁰⁾

Vom Hoflager des Kaisers kommend, brachte er bestimmte Befehle an die Bürgermeister von Lübeck zu Gunsten der alten Verfassung und des Katholizismus mit. In Lübeck—nämlich war unter Kämpfen mit dem Rat die alte Stadtverfassung gestürzt; der Ausschuß der 64 überwachte die Ausgaben des Rates und förderte die Reformation. Bugenhagen erschien im Oktober 1530 und richtete das Kirchenwesen nach evangelischem Muster ein; die Stadt Lübeck trat dem evangelischen Bunde zu Schmalkalden bei. Da verließen am Abend vor dem Ostersfeste, dem 8. April 1531, Lübeck's Bürgermeister Nikolaus Brömse und Hermann Plönies die keizerliche Stadt und begaben sich nach Gadebusch zu ihrem Gesinnungsgenossen Herzog Albrecht. Von hier aus erließen sie unter dem 20. Mai ein Manifest an Kurfürsten, Fürsten, Prälaten und andere Stände des Reiches und brachten dann ihre Klage bei Kaiser Karl an.²¹⁾ Sie durften um so eher auf Erfolg rechnen, als Lübeck im Frühjahr 1532 emsig rüstete, um König Friedrich von Dänemark zu unterstützen, der im Oktober 1531 von Christian II. in Norwegen hart angegriffen wurde. Der katholische Gegensatz spielte auch an dem Becken der Ostsee seine Rolle, und Herzog Albrecht hielt ihn aufrecht, als Träger habsburgischer Politik, derselben, welche in Mitteldeutschland das katholische Bündnis zu Halle vom 21. Nov. 1533 hochhielt, wo Albrecht von Mainz, Joachim von Brandenburg, Georg von Sachsen, Heinrich und Erich von Braunschweig zur Abwehr der Schmalkaldener zusammengetreten waren.

Aber König Christian war im Juli 1532 zu Kopenhagen verräterisch gefangen genommen und schmachtete im Gefängnis zu Sonderburg. Da starb Friedrich I, sein glücklicher Nebenbuhler. Albrecht hoffte auf die Thronbesteigung des Gefangenen; allein Friedrichs Sohn, Christian III, schien die meisten Aussichten auf den Thron zu haben, und mit ihm schloß Maria, die Regentin der Niederlande, im Auftrage ihres kaiserlichen Bruders am 9. Sept. 1533 ein Freundschaftsbündnis. Dennoch ließ Albrecht sich in seiner Politik zu Gunsten des gefangenen Christian nicht beirren; er blieb habsburgisch und katholisch, wengleich er nach neuen Bundesgenossen sich umsehen mußte. Diese Bestrebungen Albrechts, katholische Großmachtsbestrebungen, müssen einer späteren Ausführung vorbehalten werden.

Der Anschluß an Habsburg hatte für Albrecht den Vorteil gebracht, daß der Kaiser und sein Bruder ihn in seinen Erbteilungsbestrebungen wacker unterstützten. Wir müssen da ein wenig zurückgreifen, denn auch diese sind zum Verständnis der Einführung der Reformation in Mecklenburg wichtig. Kaum war das Urteil des Reichskammergerichts 1525 ergangen,

als Albrecht sich nach neuen Mitteln für sein Ziel umjah. Mit seinem Schwager Erich von Braunschweig, der gleich ihm eine Tochter Joachims heimführte, schloß er ein Bündnis, worin dieser ihm seine Hülfe in der Erbteilung zusagte, die Heinrich ihm „so freventlich“ vorenthielt.²²⁾ Albrecht ließ sich auch durch das richterliche Urteil von 1525 nicht abschrecken, sondern schrieb ohne Wissen Heinrichs einen Landtag aus und forderte für sich eine Landbede. Heinrich unterließ nicht, die Landschaft darauf aufmerksam zu machen, daß sie beiden verpflichtet sei, und was sie bewillige, ihm zur Hälfte gebühre. Wiederum begann der unheilvolle Streit; mit Eifer unterhandelten am 25. Juni 1526 zu Güstrow mecklenburgische Räte, nämlich Klaus von Lüchow, Hennicke von Halberstadt, Matthias von Örken Kaspar von Schöneich; mit ihnen brandenburgische Räte, ja auch der junge Markgraf Joachim war persönlich als „gütlicher Handeler“ da. Der Vorschlag des letzteren war für Albrecht so übel nicht. Er sollte jene 11000 Gulden Heiratsgeld nach einem Jahre an Heinrich entrichten, der auf die Zinsen verzichten will, wenn Albrecht auf die Rechnungsablage verzichtet. Die Stände sollen zu Sternberg zusammentreten und eine volle Erbteilung machen; selbst Schloß und Amt Schwerin soll geteilt werden, die übrigen Ämter gegen einander verglichen, die Teile „ausgekavelt“ werden. Heinrich antwortete denn auch, daß ihm solcher Vorschlag „beschwerlich“ wäre. Aber auch Albrecht suchte erst beim Schwiegervater in Berlin Rat, und dieser lautete verneinend, hauptsächlich wohl wegen der 11000 Gulden. Darauf machte Markgraf Joachim allein ohne die Räte einen neuen Vorschlag; das Heiratsgeld wurde auf 10000 Gulden ermäßigt, alle strittigen Punkte sollten dem Kammergericht anheimgestellt werden. Nun aber lehnte Heinrich ab. Ward so die Teilung einstweilen hinausgeschoben, so waren die Brüder doch einander wieder näher gekommen. „Freundlich“ hielten sie mit einander einen Rechtstag auf Michaelis 1526 zu Güstrow ab; hier verabredeten sie einen gemeinsamen Landtag, der am 5. Nov. zu Sagsdorf abgehalten wurde. Hier bat Albrecht die Landschaft, daß sie die Teilung sich angelegen sein ließe. Und der Landtagsauschuß von 1523 trat nun in Thätigkeit. Als Heinrich die Vermittlung desselben zurückwies, reisten die meisten Ständemitglieder ab. Albrecht schrieb einen neuen Landtag aus. Die Erschienenen hörten im Kloster zu Sternberg Albrechts Beteuerung an, daß er seinen Bruder nicht „verunglimpfen“ wolle; er sei von Gott, Natur, Billigkeit und allen Rechten gerade so wie sein Bruder zu ihren beiderseitigen Landen und Leuten berechtigt. Er wies darauf hin, daß vor einer vollständigen Teilung Joachim den Braut-schatz nicht herausgeben würde; er bat, man möchte doch Herzog Heinrich zur Teilung anhalten. Der große Ausschuß ging noch einmal auf sein Vorbringen ein und fertigte die Ratmannen von Rostock und Wismar nebst drei Rittern nach Schwerin zu Heinrich ab. Dieser aber hatte Eile, nach Züterbogn zur Vergleichshandlung zwischen Pommern und Brandenburg zu kommen. Als er zurückkehrte, bestellte Albrecht die Verordneten auf den 5. Mai 1527 nach Schwerin. Was sie ausgerichtet haben, wissen wir nicht; am 4. Nov. waren dieselben abermals in Schwerin. Inzwischen

hatte Markgraf Joachim sich einen kaiserlichen Befehl an Heinrich zur Vergleichung erwirkt. Die habsburgische Politik war Albrecht für seine Freundschaft erkenntlich. Am 12. Mai 1527 schrieb Ferdinand an Heinrich, er möge eine Erbteilung machen, die dem Lande überaus dienlich sei, und am 29. Juni benachrichtigte Kaiser Karl den Herzog, daß er Erich von Braunschweig und Graf Ulrich von Helfenstein ein Kommissorium zur Teilung des Landes, aller Städte, Schlösser, Märkte, Flecken, auch der Ritterschaft und des Adels erteilt habe. Aber die Kommissare schienen keine Eile zu haben; denn am 31. Aug. 1528 bekam der Graf von Helfenstein ein erneuertes kaiserliches Schreiben; ein drittes ist datiert „Toledo 15. Februar 1529“; diesmal wies der Kaiser mit Ernst darauf hin, daß Erbteilung im Reich Gewohnheit sei, ein Satz, den Heinrich bislang bestritten, Albrecht behauptet hatte. Ja, der Kaiser forderte die Kommissare auf, andere Fürsten, auch die Stände des Landes hinzuziehen, die Unterthanen gegebenen Falls mit Gewalt zu zwingen. Aber der Graf ließ sich Zeit. Erst Sonnabend nach Allerheiligen 1532 schickte er und Erich Nachricht nach Mecklenburg, daß sie das Kommissorium hätten. Und von einem endlichen Erfolg ist nichts bekannt geworden. Himmel und Erde setzte Albrecht in Bewegung; er bat, Heinrich von Sachsen möge seine Räte schicken. Dieser aber entschuldigt sich, daß er Herzog Heinrich in gleicher Weise verwandt wäre. Und auch Herzog Georg bedauert ganz kurz, daß er seine Räte zum Vergleiche nicht senden könne. Wohl hatten vier mecklenburgische Ritter am 22. April 1530 wegen einiger Landgüter in den Vogteien Ribnitz und Schwaan, auch wegen der Güter Sparow und Kobande Vergleiche getroffen; allein die vollständige Erbteilung unterblieb, bis Ereignisse eintraten, die Albrecht seinem Bruder willfährig machten und ihn Frieden schließen ließen.

Vorerst aber wurde der brüderliche Gegensatz noch durch die Fragen der Religion verschärft. Brachte die Politik Herzog Albrecht dem Hause Habsburg näher, so war dadurch von vornherein die Hoffnung ausgeschlossen, daß er für die evangelische Sache je würde gewonnen werden. Zwar so lange Albrechts Kanzler Wolfgang Ketwig wirkte, und das war bis zum Jahre 1529, hielt Albrecht vom offenen Papismus und der offenen Feindschaft gegen den evangelischen Glauben sich fern. Aber hernach und gerade in der entscheidenden Zeit lagen seine gesamten Staatsgeschäfte in der Hand zweier papistischen Geistlichen. Seit 1529 war sein Kanzler Joachim v. Jetze, ein eifriger Katholik, aber ein Mann, der, wie wir noch sehen werden, die Religion ganz in den Dienst der Politik stellte. Zu Gesandtschaften gebrauchte Albrecht den Domherrn Dr. Johann Knuze, einen Papisten, vielleicht noch eifriger als Jetze; hat man ihn doch den „König“ der Papisten genannt.²³⁾ Die politische Stellungnahme Albrechts, sein Freundschaftsverhältnis mit lauter katholischen Gewalten erklärt uns zur Genüge den Rücktritt seiner Gemahlin Anna zum alten Glauben, sowie die feindselige Haltung Albrechts gegen die Reformation seit dem Jahre 1529. Aber lutherisch gewesen ist Herzog Albrecht nie; deshalb kann von einem Schwanken oder gar einem Rücktritt bei ihm nicht die Rede sein. Viel-

mehr hat er in der dänischen Sache, wie wir noch sehen werden, trotz aller Lockungen als überzeugten Katholiken sich bewiesen.

Bei diesen inneren und äußeren Wirren beobachtete Herzog Heinrich eine segensreiche Neutralitätspolitik; wir sehen ihn weder zu Schmalkalden noch zu Halle. Sein Verhalten zur Reformation blieb unentwegt von der reichsgeföhrlichen Entwicklung abhängig, den gesetzmäßigen Boden nicht verlassend.

Am 29. Juni 1528 war zu Barcelona der Friede zwischen Kaiser und Papst zustande gekommen, und ersterer hatte die Ausrottung der Ketzerei versprochen. Infolgedessen war ihm auch der Papst zu willen, indem er nicht nur den alten Feind der Habsburger, Johann Zapolya, in den Bann that, sondern auch den neuen Gegner, König Heinrich VIII., der von des Kaisers Tante sich scheiden lassen wollte, nach Rom citierte und also die päpstliche Genehmigung zur Ehescheidung versagte. Dazu versprach der Papst die Berufung eines Konzils. Am 5. Juli 1529 kam auch der Friede mit Franz zu Cambrai zum Abschluß; letzterer versprach zur Unterdrückung der Ketzerei getreulich Hülfe zu thun. So mußte das Ausschreiben des Speierer Reichstages die Deutschen bedenklich machen. Am 6. und 7. April ward das Gutachten angenommen und trotz der am 19. April erfolgten Protestation einiger evangelischen Stände zum Beschluß erhoben: Wer bis jetzt das Wormser Edikt gehalten, solle es auch ferner thun. In den Landschaften, wo man davon abgewichen, solle man keine weitere Neuerung machen und niemandem verwehren Messe zu halten. Kein geistlicher Stand solle seiner Obrigkeit, Rente, Gült entsetzt werden dürfen, bei Nacht und Aberacht. Die Sekten, welche dem Sakramente des wahren Leibes und Blutes widersprechen, solle man garnicht dulden, so wenig wie die Wiedertäufer. Der Name Heinrichs findet sich nicht unter den protestierenden Ständen, vielmehr unterschrieben zwei Bevollmächtigte für Mecklenburg den Abschied im Namen der beiden Fürsten.

Einstweilen konnte der Kaiser nicht daran denken, die Protestanten mit Gewalt zu unterdrücken. Denn am 4. Mai 1529 erhob sich Suleiman wieder, Johann von Zapolya schloß sich ihm an; am 26. Sept. stand er vor Wien. Im Reiche sandte man die eilende Türkenhülfe. Aber auch die Feinde der Habsburger regten sich; bereits im Mai zogen Reiter und Fußknechte durch Norddeutschland, dem Zapolya zu Hülfe. So wenigstens hatte man Ferdinand berichtet. Darum ließ er am 15. Mai durch Malzhan Herzog Heinrich eine Warnung und Befehl zugehen, die Zuzüge zu verbieten. Auch die Stadt Wismar bekam Auftrag, etwaige Boten des Woywoden festzunehmen. Da Ferdinand auch Franz von Frankreich in Verdacht hatte, als ob dieser mit seinem Geld Habsburgs Widersacher unterstützte, so mahnte Malzhan am 22. Mai, alles französische Geld, das vielleicht zu Schiff ankäme, als „gute Beute“ zu betrachten. Über die Vorgänge der Belagerung Wiens sind wir aus Malzhan's Privatbriefen unterrichtet, welche er an seine Eltern daheim sandte.²⁴⁾ Dieser schrieb von Prag aus: „Der Türke liegt vor Wien mit großer Macht, über drei oder viermalhunderttausend Mann stark.“ Die „neue Zeitung“ wurde Herzog Heinrich mitgeteilt, und am

16. Okt. boten die Herzoge zur schleunigen Hülfe gegen den Erbfeind auf, „aufs ernsthafteste zu rüsten und zum Ausbruch bereit zu halten“. Allein zu spät! Denn Malkans Mutter, Gödel, konnte am 2. Dez. Herzog Heinrich einen neuen Brief des Sohnes mitteilen, in welchem dieser schrieb, daß der Türke von Wien zurück über die Grenze gewichen sei. Am 15. Oktober hatte er nach einem letzten vergeblichen Sturm die Belagerung aufgehoben. Die abendländische Christenheit war gerettet.

Friedlich lautete das Ausschreiben des Augsburger Reichstages. Heinrich und Albrecht waren persönlich anwesend, um ihren Vettern aus Pommern zur kaiserlichen Belehnung zu verhelfen. Eine sehr seltene gleichzeitige Druckschrift erzählt:²⁵⁾ Herzog Heinrich der jünger von Braunschweig und Lünenburgk, Herzog Heinrich von Mechelburg, Herzog Ernst von Braunschweig und Lünenburg und Herzog Albrecht von Mechelburgk, diese vier fürsten waren mit fürstlicher klaidung, auch mit perlin geschmücker und gulden ketten fast köstlich beklaidt, giengen alle vier neben einander die pruck in stiffel und sporn auffen zu dem kaiserlichen stul, darauff der Kaiser in seiner Maie. saß, knieten vor der Kai. Maie. nider, wie sich zu thun gebürt, die Kai. Maie. umb belehnung der Fürsten zu bitten.“ Auf 25. Juni 1530 wurde auf diesem denkwürdigen Reichstag bekanntlich das Augsburger Glaubensbekenntnis überreicht. Die mecklenburgischen Fürsten gehörten nicht zu den Bekennern, unterschrieben vielmehr am 19. Nov. 1530 den Abschied: Den Protestanten wurde bis zum 15. April 1531 Bedenkzeit gegeben, sie sollten niemand zu ihrer Sekte nötigen, in Sachen des Glaubens nichts Neues drucken lassen, den Mönchen Beichte und Messe gestatten.

Thränen in den Augen hatte der Kurfürst Johann von Sachsen sich beim Kaiser verabschiedet, der ihm sagte: „Dheim, Dheim, das hätte ich mich zu Ew. Liebden nicht versehen.“ Wessen versah sich der Kaiser von Mecklenburg?

Heinrich bewahrte den Standpunkt der Neutralitätspolitik. Dem schmalkaldischen Bunde, dessen Grund am 22. Dez. 1530 gelegt wurde, trat er nicht bei, obwohl Gesandte des Bundes auch zu ihm kamen; er entschuldigte sich, dieweil seine Gesandten den Reichsbeschluß unterschrieben hätten; aber nichts Feindseliges gegen den Bund im Sinne zu haben, versicherte er gern. Also das streng gesetzliche Verhalten des Reichsfürsten auch hier! Aber mußte er denn nicht für sich fürchten, da der Fiskal beim Kammergericht auf den Abschied verpflichtet war? Und konnte dieser nicht jeden Tag gegen ihn die Klage anhängig machen, da Heinrich in seinem Lande das Wormser Edikt, dessen Innehaltung zu Augsburg aufs neue zur Pflicht gemacht war, keineswegs bislang gehalten hatte, gedeckt allerdings durch die Reichsbeschlüsse von 1522 und 1526? Heinrich wird sich diese Gefahren nicht verhehlt haben, besonders da er sein Verhalten zur Reformation nicht änderte. Und in der That, im Sommer 1532 trug er sich mit dem Gedanken, den Schmalkaldenern beizustehen. Sein Sohn Magnus sollte nach Sachsen an den Hof des Kurfürsten gehen. Aber auch nur eine Weile schwankte der Vater. Magnus reiste vorerst nicht ab. Nicht mit

Unrecht warf man in Sachsen dem Herzog vor, er warte nur auf den Schluß des Reichstages.²⁶⁾

In der That! Die Gefahr, die seit Augsburg drohte, war so groß nicht gewesen. Der Sultan Suleiman rüstete wieder einmal. Auf einem Landtag zu Sagsdorf, am 20. Mai 1531, lag schon ein Mandat Ferdinands vor, gegen die Türkengefahr eine allgemeine Rüstung vorzunehmen und auf acht Monate sich einzurichten. Trotz aller schimpflichen Friedensanerbietungen von seiten Ferdinands ließ Suleiman sich nicht zurückhalten; es blieb dem König und seinem Bruder nichts weiter übrig, als in den Nürnberger Reichstagsabschied zu willigen. Nun wurde allseitig eifrig gerüstet. Mecklenburg sandte die ausgeschriebenen 40 zu Roß und 67 zu Fuß auf zwei bis vier Monate zunächst nach Wien zu Hülfe. Als verordneter „Pfennigmeister“ folgte der Schar Pfarrer Antonius Schröder aus Parchim, „des Herzogs Sekretär“, von Parchim über Havelberg, Wittenberg, Leipzig, Hof, Regensburg, die Donau abwärts nach Wien.²⁷⁾

Der Nürnberger Reichstagsabschied vom 23. Juli 1532 ist der erste Religionsfriede! Durch die politischen Ereignisse gedrängt hatte der Kaiser ihn sich abringen lassen. Bis zu einem freien gemeinen Konzil wurde Friede in Sachen der Religion verkündet, kein Stand des Reiches sollte den andern angreifen. Und indem in einer geheimen Erklärung vom Kaiser zugegeben wurde, daß die Prozesse beim Reichskammergericht eingestellt werden sollten, war die Lage der Evangelischen gesichert. Hatte nun Herzog Heinrich von Mecklenburg in Sachen der Religion vom Reiche nichts zu fürchten, so wurde er nunmehr vor die Frage gestellt: Reformation oder nicht? Wofür wird er sich entscheiden?

Es konnte scheinen, als ob er der Sache der Protestanten fortan beitreten würde. Denn zum Dez. 1533 sandte der Herzog seine Räte zum Tage nach Augsburg und half an seinem Teile und im Verein mit seinem Neffen Philipp von Hessen dem unglücklichen von Habsburg des Throns beraubten Herzog Christoph von Württemberg wiederum zur Herrschaft, zu Land und Leuten.²⁸⁾ Als aber 1536 der schmalkaldische Bund erneuert wurde, trat Herzog Heinrich ihm abermals nicht bei, indem er besonders von seinem Kanzler Schöneich sich bestimmen ließ, die Neutralitätspolitik nicht zu verlassen. Allerdings man erzählt, daß der Herzog schon das Pferd zur Abreise bestiegen habe, aber daß Schöneich in die Zügel gegriffen und so den Herzog im letzten Augenblicke zum Bleiben veranlaßt habe.

Wir sind nunmehr in der Lage, der Herzöge Verhalten zur Reformation im eigenen Lande vorfolgen zu können.

In jenem Religionskrieg im Bistum Radeburg (S. 67) drückte Heinrich dem Bischof Georg sein Mißfallen darüber aus, daß er in seine, des Herzogs Gerichte eingegriffen habe. Aber am 17. Dez. 1529 versuchte Georg den Prediger Aderpul als Sektierer darzustellen, der die Obrigkeit nicht achte und gepredigt habe: Alle Dinge über, unter und in der Erde, Holzung, Wasser, Weide und Jagd seien einem jeglichen gemein und niemand sonderlich

zuständig. So wenigstens, berichtete der Bischof, sei ihm von einigen Bauern berichtet worden; nach dem Speirer Beschluß dürften Sekten nicht geduldet werden. Georg berief sich noch weiter darauf, daß er das Patronat in Gressow habe, deshalb auch den Pfarrer absetzen könne; denn ihm wie den Herzogen sei befohlen worden, bei dem alten christlichen Glauben und den alten Ceremonien zu bleiben. Der Bischof verbat sich den Eingriff in seine Jurisdiktion. Als nun der Adel mit bewaffneter Hand sein Recht suchte, mußte es den Herzogen darum zu thun sein, den Landfrieden zu wahren. Die Plessen bekamen gemessenen Befehl, denselben nicht zu stören, den Bischof in Ruhe zu lassen, ihm den angerichteten Schaden zu ersetzen. Ja Herzog Albrecht rüstete und wurde auf seinem Zuge nur durch die fürstliche Äbtissin zu Rehna von Gewaltmaßregeln gegen die Plessen zurückgehalten. Heinrich aber mochte insofern „durch die Finger sehen“, als er durch seine Landfriedensbefehle seiner Pflicht genügt zu haben glaubte.²⁹⁾

Den Landfrieden zu schützen erkannte Heinrich als seine Aufgabe, als er den „Vollbrüdern“, d. h. den Brüdern vom gemeinsamen Leben, zu Rostock das Emserche Neue Testament zu drucken verbot. Emser nämlich, Sekretär im Dienste des Herzogs Georg von Sachsen, hatte das Neue Testament herausgegeben, von dem Martin Luther bekannte: „Dem Text nach mag ich es wohl leiden, als der fast ganz und gar mein Text ist und auch mir abgestohlen ist von Wort zu Wort.“ Aber dennoch schrieben auf Verreiben Luthers am 25. Nov. die Räte des Kurfürsten von Sachsen sowie am 27. Nov. Luther selbst an den Herzog Heinrich und baten, die niederländische Ausgabe zu verhindern; denn die giftigen Zusätze des Emser seien verderblich; angesehen wo solcher Druck durch Heinrichs Vergunst oder Nachsicht ausginge, möchte der Satan hernachmals großen Rumor und Beschwerde machen. Luther schließt seinen Brief mit den Worten: „Ich hoffe aber und bitte, Christus werde G. F. G. als einen Liebhaber des Wortes Gottes wohl eingeben zu thun, das seinem göttlichen Willen lieb sei“. Am 18. Dez. erging denn auch der Befehl an den Rostocker Rat zur strengsten Unterdrückung des Testaments. „Bey denen, die es lesen, mocht es nicht allein keinen nützparrlichen frucht, besunder mircklichen, vorderblichen Schaden pringen.“ Das ist aber dem Herzog als der Obrigkeit ganz beschwerlich und gar unleidlich, dem Herzog, der für den Landfrieden nicht minder als für die rechte Predigt des göttlichen Wortes Sorge trägt. Obwohl nun zwar der Rostocker Rat dem Befehle nachkam, wandten sich die Brüder an Herzog Albrecht und — setzten den Druck fort. Er wurde erst 1532 vernichtet, und der Rektor des Brüderklosters mit Hausarrest belegt, bis er Urfehde schwur und frei kam.³⁰⁾

Albrecht also begünstigte die katholischen Pläne. Dafür las ihm der lutherische Prädikant Jürgen Westphal in einem ausführlichen Briefe gehörig die Leviten. Dabei stützt sich aber Albrecht auch auf den Speirer Reichstagsbeschluß, wenn er den klagenden Domkapiteln eine Abschrift des betreffenden Passus übersendet und sie tröstet: „Sovill aber die Gottesdinst unde Ceremonien antrifft, ist hievor unßer bevel gewest unde auch noch, das die nach

alten gebrauch der heiligen kirchen unde vermoge des abscheides des jungst gehaltenen Rechtstags zu Speier gehalten soll werden.“³¹⁾

Denen aber, die Gottes Wort nicht rein predigten, war auch Heinrich nicht gewogen. Er und Albrecht verboten am 6. Mai 1530 dem Buchdrucker Diez die weitere Herausgabe der von Never zu Wismar ins Niederdeutsche übertragenen Schrift des schweizerischen Reformators Zwingli „Aßlegen und gründ der Schlußreden“. Never, jener Reformator Wismars, war bald dem Zwinglianismus, dann den Wiedertäufern in die Arme gefallen. Überhaupt machten letztere gar früh von sich reden. Auch der Rostocker Ratsyndikus Oldendorp stand im Verdacht; aber Heinrich überzeugte sich von der Grundlosigkeit des Verdachts und lobte Oldendorp als einen, der „die unsern als der Obrigkeit gepürlichen Gehorsam seines eussersten Vermögens bewegt“. Ein Jahr später, 1531, predigte in Rostock ein gewisser Barthold im Sinne Zwinglis, indem er die Privatbeichte verwarf. Herzog Heinrich wollte ihn abgesetzt wissen, da er zum Aufruhr predigte. Das geschah, nachdem man noch Gutachten von den vier größten Theologen, Luther, Melancthon, Urban Rhegius und Bugenhagen eingeholt hatte.³²⁾

Indem aber der Herzog darüber sich beschwerte, daß Barthold die Marienzeiten, welche doch nicht „ungudtlich“ gehandelt wurden, zu verstoßen sich unterstehen solle und einen frommen Mann von guter Lehre zu schicken versprach, erkennen wir schon die Wirkungen des Augsburger Reichstages. Heinrich berief sich auch ausdrücklich auf ihn, als in der Stiftsstadt Bügow das Verlangen nach dem Luthertum 1531 in der Weise sich regte, daß man die Messe und andere Ceremonien abstellen wollte. Weil auf dem Reichstag zu Augsburg, heißt es, beschlossen ist, bei den alten Ceremonien bis zum Konzil zu bleiben, so soll man sich keineswegs unterstehen, in solchen althergebrachten christlichen Ceremonien etwas abzuthun oder zu ändern, auch die Geistlichkeit solche zu vollbringen nicht hindern.³³⁾

Am Abend des 23. März 1531 waren bei Heinrich und seinem Sohne Magnus auf dem Schlosse zu Schwaan die Abgesandten des Rostocker Domkapitels, Beschwerde über die beabsichtigte Abstellung der Ceremonien seitens des Rates führend. Aber der Herzog gab den Zurückkehrenden den bestimmten Bescheid mit, keineswegs die Ceremonien fallen zu lassen, sonst „moße syne g. waldt myt walde sturen“. Am selben Abend war auch Klüter in Schwaan, auch Aberpul aus Malchin, wohin der Herzog ihn versetzt hatte, da die Bauern in Gressow über seine Amtsführung geklagt hatten. Letzterer hatte in Malchin Widerstand gefunden. Und derselbe Herzog, der in Rostock und Bügow die alten Ceremonien erhalten will, befiehlt Aberpul, „dat wort gots aldar dem Volcke ferner wie vor geschehen, lauter und reyne zu predigen und zu verkündigen und sich hinfuder also lichtlich nicht verschreyken oder vorjagen zu laten“. Ja, er ließ ihn feierlich durch seinen Sekretär und den Vogt von Stavenhagen einsetzen, gab der Stadt Friedland Jürgen Berensfelder als Prädikanten, setzte Faustinus Labe in Sternberg ein.³⁴⁾

Daß dieser Standpunkt nur ein halber, unhaltbarer war, sollte Heinrich bald erfahren. Der Güstrower Dompropst als Patron der Malchiner Kirche verbot dem Klüter, dem lutherischen Prädikanten zum Abend-

mahl Messgewand und Kelch zu geben. Die Papisten lästerten, daß die Martinianer wie die Hunde ohne Sakramente hingeworfen würden, und beriefen sich darauf, daß Herzog Heinrich nur den Predigtstuhl erlaubt habe; der Rat unterstützte sie dabei. Da wandten sich am 11. Nov. 1531 die Evangelischen an Herzog Heinrich mit der Bitte um Beistand, damit sie das heil. Abendmahl erhalten könnten. Und sie haben recht, wenn sie sagen: „Dat Evangelium bringeth myth sich of den notrostigen gebruck der Sacramenth“. Heinrich aber glaubte neben der Predigt die altehrwürdigen Ceremonien erhalten zu können. Es ist bezeichnend, daß er für den Präbikanten Berensfelder die Dominikaner zu Pasewalk bat, ihm ihr leerstehendes Haus in Friedland auf ein Jahr zu überlassen.

Herzog Albrecht aber dachte an vollkommene Erfüllung des Augsburger Abschiedes in katholischem Sinn. Den Alderpul in Malchin verjagte er, und als dieser wiederkehrte, fragte er ihn nach seiner Vollmacht. Den Matthias Papenhagen in Neubrandenburg setzte er ab; Faustinus Labes vertrieb er aus Güstrow, obwohl dieser sich kühn darauf berief, daß Albrecht 1525 dem Kruse die Predigt erlaubt, ja geboten habe. Als der Vogt zu Neubrandenburg den Papenhagen nicht absetzen wollte, erschien Albrecht selbst und — verhörte den Prediger, am 15. Febr. 1532; am 16. Febr. kam Berensfelder in Friedland an die Reihe. Albrecht fragte, ob das Sakrament, wenn es im „Hüfeken“ stände, ein Sakrament sei. Alderpul hatte kühn und ganz richtig geantwortet: Nein, denn außer dem Abendmahl sei die Hostie ein Mißbrauch. Berensfelder aber zeigte sich nicht so gelehrt; er erklärte, schon an Luther und Bugenhagen geschrieben zu haben, aber diese wären auch noch im Zweifel. Genug, Herzog Albrecht glaubte nun noch einen neuen Grund, den der Sakramentierer, zu haben und verjagte alle drei. Die genannten Städte gehörten nun in die Zahl der gemeinsam regierten, und so mußte Heinrich von den Maßregeln des Bruders betroffen werden. Der brüderliche Zwist treibt auch auf diesem Gebiete seine Blüten. Alderpul und Berensfelder reichten nunmehr rechtgläubige Bekenntnisse an Heinrich ein. Dieser sandte milde Briefe an den Rat zu Friedland, wo die lutherischen Bürger ausgewandert waren. Als alles nichts fruchtete, erschien er persönlich zu Friedland und führte Berensfelder wieder ein.³⁵⁾

Heinrich hielt noch immer an seinem alten Standpunkt fest: Keine Predigt, doch Ceremonien nicht ändern! Dieser Standpunkt tritt recht deutlich noch am 23. Jan. 1532 in einem Briefe an Bürgermeister und Ratmänner zu Parchim hervor: Es ist dem Herzog glaublich berichtet, daß in jüngster Zeit die Parchimenser in eigener Gewalt und ganz unbedächtigt zugefahren sind, alle Gottesdienste und Ceremonien, so von alters her gehalten sind, niederzulegen; daß sie ferner anstatt derselben viel „ungeschickte und unlöbliche fürnehmunge“ gebrauchen, das mehr zu Beschwerung denn zu gutem Rechte diene. Der Herzog fordert deshalb mit Ernst, die Ämte der Messen und der Ceremonien, welche sie von alters her hielten, auch die Kirchherrn und Kapellänen in ihren Pfarrechten nicht zu hindern, und darneben das heilige Wort Gottes und heiliges Evangelium lauter und rein unverhindert predigen zu lassen.³⁶⁾

Noch ein Beispiel für das streng rechtliche Verfahren Heinrichs möge hier Platz finden. Jener böse Hans Prange (S. 52) war den Karthäusern 1531 wieder einmal entlaufen; er gedachte vielleicht in die Reformation Rostocks unterzutauchen. Aber der strenge Prior forderte den „entlaufenen Bruder“ zurück. Die Volksstimme hatte Mitleid mit diesem, der nachgiebige Rat versuchte mit dem Kloster zu unterhandeln. Seine Abgesandten nahmen aber ungefähr vierzig handfeste Bürger mit, welche den Hans Prange zur Not mit der Faust zu verteidigen gesonnen waren. Als Prange die Rolle des Klägers spielen wollte, verließ der Prior die Sitzung. Mit keinem „Verräter des Kreuzes Christi“ wolle er unterhandeln. Die Boten, unter ihnen Oldendorp, bezogen diese Worte auf sich, und der Rat verbot den Brüdern den Besuch der Stadt, indem er sich wohlweislich durch jenen alten Vorwand schützte, daß durch die Karthäuser in der Stadt Aufruhr entstehen könnte. Von beiden Parteien ließ sich der gerechte Herzog berichten und gebot am 23. Mai 1532 dem Rostocker Räte, das „mutwillige Verbot“ aufzuheben, die Mönche wider Recht mit der That nicht beleidigen zu lassen. „Wir hetten wol für pillich und ziemlich geacht, das dieselben armen geistlichen leuthe darubir nicht ferrer angezogen, noch beswert hetten sollen werden,“ ist und bleibt des Herzogs Meinung. Die braven Karthäuser aber klagten wohl über die schweren Zeiten, sprachen aber die freudige Überzeugung aus, daß es ihnen vergönnt sein werde, in ihrem Kloster unter dem Schutze des Landesherrn Gott zu preisen, wozu es gestiftet sei.³⁷⁾

Das unaufhaltfame Vordringen der Reformation im mecklenburgischen Volke wird durch zwei Berichte erläutert, welche an den Hof des Herzogs Heinrich gingen.³⁸⁾ Auf Erfordern berichtete die Universität Rostock am 24. April 1530 über die Ursachen ihres Verfalls. Als ersten Grund führt sie an: Seitdem die „Martinianische Lehre und Faktion“ sich erhoben hätte und beinahe bis zur ganzen deutschen Nation gedrungen wäre, seien dadurch viele Städte bewogen, ihre Kinder daheim zu halten und nicht zur Universität zu senden. Der zweite Bericht von dem Kapellan Schünemann an der heiligen Blutskapelle zu Sternberg vom 26. März 1532 vermeldet, daß kein Opfer mehr zur Erhaltung des ewigen Lichts einkommt, auch sonst die Gaben sich sehr verringert haben; außerdem seien keine Sänger mehr vorhanden zum Gesange bei der Vorzeigung der Wunderhostie.

Da trat denn auch die Wendung in dem Verhalten Heinrichs ein. Die Messe am Weihnachtstage 1532 scheint zugleich der Abschied des Herzogs vom Katholizismus zu sein; im Jahre 1533 tritt überall die evangelische Überzeugung klar hervor.³⁹⁾ War doch des Herzogs Eid, einst dem Kapitel geschworen, am 16. Sept. 1532 erledigt, als der junge Fürst Magnus die Verwaltung seines Bistums selbst in die Hand nahm! Und gerade dieser war von stauenswerthem religiösen Eifer, wie wir bald sehen werden. Aber nicht minder vorsichtig und streng rechtlich handelte der evangelische Herzog Heinrich, als es in seinen katholischen Jahren Ziel und Streben seiner Regierung gewesen war.

Zunächst hatte Heinrich den Streit mit seinem Bruder auszufechten. Die beiden Prediger Aderpul und Berensfelder waren nicht geneigt, Albrecht

nachzugeben, sondern erboten sich, ihre Lehre vor dem Landtage zu vertreten. Die Folge war, daß in der That 1533 die evangelischen Bürger von Parchim, Neubrandenburg, Friedland, Malchin und Woldegk bei den zu Rostock auf dem Landtage versammelten Landständen anhielten, sie gegen die päpstlichen Verfolgungen zu schützen. Sie beriefen sich zu ihren Gunsten auf die Reichsverordnungen wegen der Religion. Der Landtag hat also Gelegenheit, recht willkommene, für die Kirche des Landes thätig zu werden. Die Bittsteller begründeten ihren Schritt damit, daß an den Religionsfachen den Ständen und dem ganzen Lande das allerhöchste und meiste gelegen sei. Nun seien aber in diesem „guten, schönen, gnadenreichen Lande“ alle Menschen gut evangelisch. Nichtsdestoweniger drohe man ihnen, sie auf den papistischen antichristlichen Glauben zu zwingen. Und man wünscht doch nur, daß im Lande das Wort Gottes „reyn, lutter, klar und sunder menschligen thosath, sunder uprhur, tho frede und mit frucht“ gepredigt wird. Was die Stände geantwortet haben, ist nicht bekannt geworden.⁴⁰⁾

Herzog Albrecht beklagte sich über die evangelischen Bestrebungen des Bruders durch seinen getreuen Knuke beim Kaiser, der in Italien weilte. Aber Knuke konnte eine zusagende Antwort so bald nicht erlangen. Inzwischen schrieb Albrecht auch an König Ferdinand und bat um ein Pönalmandat. Rostock habe das Schwarzemönchskloster zu einem Kornspeicher gemacht, Wismar das seinige gesperrt. Er, Albrecht habe sich nach königlichem Befehle gerichtet und aus den gemeinsamen Städten die Prediger vertrieben, Heinrich aber habe sie wieder eingesetzt. Albrecht beruft sich ferner auf den Religionsfrieden, daß niemand den andern der Religion halber angriffe noch Verhinderung thue. Sehr mit Unrecht! Denn er selbst war es ja gewesen, der vertrieben hatte in Fällen, wo, wie in den gemeinsamen Städten, das Besetzungsrecht gemeinsam war. Albrecht spricht es unumwunden aus, Heinrich habe geäußert: Kaiserliche und Königliche Majestät haben ihm in dem, das seiner Seelen Seligkeit betrifft, nicht zu gebieten.⁴¹⁾

Am 29. Juli 1533 übertrug Ferdinand den brüderlichen Ausgleich dem Herzoge Heinrich von Braunschweig, der Heinrich von Mecklenburg auffordern sollte, von seinem Fürnehmen abzustehen und sich allenthalben gemäß dem nürnbergischen Abschied zu verhalten. Jedoch der Braunschweiger schien es so eilig nicht zu haben. Erst am 30. Sept. teilte er seinen ihm gewordenen Auftrag an Heinrich mit. Und Heinrich antwortete ihm mit gutem Gewissen: Er habe sich dem nürnbergischen Abschied gemäß und gehorsam verhalten, auch ohne das zu keiner Zeit davor oder darnach den Geistlichen an ihrer Habe und Gütern Verhinderung gethan und habe, was von alters her gebraucht sei, ohne Abbruch bestehen lassen, was er auch ferner zu thun willig sei. Man sieht, daß auch nach seiner Entscheidung von Heinrich keine gewaltthätige Einwirkung zu Gunsten der Reformation zu erwarten stand.⁴²⁾

Auch Albrecht glaubte den Nürnberger Abschied nach seiner Weise halten zu müssen. Martin Luther selbst nämlich suchte zwischen den Fürsten zu vermitteln. Er schrieb an Albrecht. Am 15. Aug. 1533 antwortete

derselbe, er könne aus Luthers Brief verspüren, daß dieser es treulich mit ihm meine; Albrecht würde auf seiner Reise in Wittenberg selbst mit Luther verhandeln. Als aus der Reise nichts wurde, schrieb Albrecht sich entschuldigend von neuem und rechtfertigte seinen Standpunkt. Herzog Heinrich habe Kaiser und König zu Nürnberg und Augsburg zugesagt und bewilligt, es bei der alten löblichen und christlichen Religion zu halten und bis zum Konzil geschehen zu lassen. Letzteres also müsse man erstreben; das sei um der einfältigen innigen christgläubigen Herzen wegen hoch und sonderlich groß von nöten; daß es am schiersten fürgenommen werde, solle Luther mit allen Mitteln fördern.⁴³⁾ Wir merken, daß auch Albrecht gegen die Fehler der alten Kirche nicht blind war.

Darin traf er ja mit seinem Bruder zusammen, daß er die Landeshoheit der Kirche gegenüber gewahrt wissen wollte. In eben dem Jahre, da der Streit mit dem Bruder am heftigsten wütete, setzte Albrecht seinen Freund Kurt von Restorf als Komthur in Kraak ein und vertrieb den vom Heermeister eingesetzten. Dieser mochte beim Landtag und beim Kaiser vorstellig werden; Albrecht blieb dabei, der Komthur müsse ein Mecklenburger sein, zur Erhaltung des einheimischen Adels und der fürstlichen Räte; Fremde hätten die Komthureien immer nur beraubt. Dieselbe Forderung stellte er auch bei den Komthureien Mirow und Nemerow.

Und noch ein anderes führte die beiden Brüder der Ausöhnung näher. Am 30. Juli ließ Albrecht durch seinen Schwiegervater Joachim erklären, er habe nie die Prediger vertreiben wollen; nur die Zwinglianer könne er nicht leiden. Und bereits machte er den Vorschlag, die Kirchen und Kanzeln zu teilen, nur solle jeder Prediger sich der Schmähworte enthalten, die mehr den Aufruhr als den Frieden beförderten. Dieser Vorschlag, so gut er gemeint war, führte jedoch einstweilen noch nicht zum Ziel. Denn der Zorn Albrechts über die neue Lehre äußerte sich noch auf zwei Stellen. In Sternberg verbot er dem Faustinus Labes am 23. Aug. 1533 die deutsche Messe, Taufen und Beerdigungen; allerdings, fügte er hinzu „bis er mit Heinrich sich derhalben vereinigt habe, das unsers verhoffens kurzlich gescheen soll.“ Der Sternberger Rat, an den dies Schreiben gelangte, mochte zaghaft werden; hatte doch Albrecht gedroht, Gewalt mit Gewalt zu steuern! Allein Herzog Heinrichs Hofprediger Egidius Faber sprach dem Räte Mut zu, seinen Präbikanten nur fortfahren zu lassen. „Wird er aber meytter etwa durch eynen gottlosen angefochten, so beruf er sich zum Ersten auf Herzog Heynrich, der ym solchs beholfen hat.“⁴⁴⁾

Auch die Stadt Rostock leistete Albrecht hartnäckigen Widerstand. Zwar hatte der Fürst seit dem 30. Juni 1533 ein königliches Mandat gegen die Stadt in Händen. Aber erst am 10. Oktober ließ er es abgeben; besonders gegen den „Unruhstifter“ Oldendorp richtete sich sein Unwille. Der Rat antwortete kühnlich, die Religion sei nicht ihre, sondern Gottes Sache. Man hat Herzog Heinrich um Einschreiten, wandte sich Beschwerde führend wiederholt an die Verordneten der Landschaft; Oldendorp verteidigte sich in einer geharnischten Schrift.⁴⁵⁾

Der ganze Zorn Albrechts ist in einem Briefe an den Schwiegervater zu Berlin ausgeschüttet. Am 17. Sept. schreibt er an ihn: Das Mandat des Kaisers geht dahin, daß niemand den andern um der Religion willen molestieren soll; dennoch hat Heinrich die Prediger immer wieder eingesetzt; die Rostocker haben alle Klöster zugeschlossen, den Dom, der doch den Fürsten gehört, eingenommen; Wismar hats ihnen nachgemacht; überhaupt hat unser Bruder „die lutherische lere“ angenommen. Besonders erbost ist Albrecht über den Hofprediger Faber, der durch sein Buch über das heilige Blut zu Schwerin, zu dem Martin Luther die Vorrede schrieb, der Anbetung desselben ein für allemal Ziel gesetzt hatte. Ihn und Labes schalt Albrecht als Zwinglianer, weil sie das heilige Sakrament und das heilige Marienbild Teufel genannt und gepredigt hätten, in der Kirche seien zwei Teufel, einer werde den andern austreiben. Aber gerade das Buch des Faber nahm Heinrich in Schutz. Als das Schweriner Domkapitel am 20. Nov. 1533 über dasselbe sich beklagte, antwortete der Fürst: Wenn jemand in dem Buche etwas Ungöttliches und der heiligen Schrift nicht Gemäßes fände, wolle er Faber Einhalt gebieten. Aber den Tadel der Prediger gegen die abgöttischen Mißbräuche zu verbieten, stehe ihm nicht frei, soferne solches mit Gottes Wort geschehe, angesehen, daß auch der Herr Christus vor Zeiten härtiglich gegen Mißbräuche geredet habe.⁴⁶⁾ Heinrich hat in der That zu voller evangelischer Klarheit sich durchgerungen.

Und nun, da der Streit der Brüder den Höhepunkt erreicht hatte, kam auch der Vertrag zustande. Albrechts politische Bestrebungen, die wir noch kennen lernen werden, mußten ihn den Frieden des Bruders und des Landes suchen lassen. Zu Anfang des Jahres 1534 verglich man sich folgendergestalt: An Sonn- und Festtagen sollten die Evangelischen in den gemeinsamen Städten von 6—8 Uhr morgens die Kirche benutzen, an Wochentagen Mittwochs und Freitags um dieselbe Zeit. Die Prediger sollen sich alles Schmähens enthalten, göttliche Schrift lauter und rein predigen. Wer das nicht innehält, wird abgesetzt.⁴⁷⁾ Einträchtiglich ließen beide Fürsten die Schätze und Eigentumsstücke des Augustinerklosters aufnehmen, damit nichts abhanden komme. Einmütig sandten sie im Monat Juni zwei Geistliche ins Land, welche ein Register der Kirchen herzoglichen Patronates aufertigen und ihre Einkünfte verzeichnen sollten. Auf diese Weise wurde der Kirchenberaubung durch Bürger und Adlige am besten vorgebeugt.⁴⁸⁾ Mit Kirchenräubern hatten unsere Herzoge nichts gemein.

Mit jenem Vergleich von 1534 verließ Albrecht seinen katholischen Standpunkt nicht. Er handelte eben so, wie die katholischen Stände alle und noch 1555; sie gaben eine Zeit lang nach, durch die Umstände gedrängt. Zu Recht erkannte Albrecht die lutherische Sache nicht an. Die Pfarren seines Teils besetzte er mit ihm ergebenen Katholiken; der eifrige Zeke erhielt als Pfründen die Propstei Eldena und die Pfarre Gadebusch; er reformierte hier nach seiner Weise, indem er die Marienzeiten wiederherstellte, im übrigen alles an sich nahm, was nicht niet- und nagelfest war.⁴⁹⁾

Aber auch in dem Recht seinen Pfarren gegenüber band Albrecht

sich am 10. Okt. und 14. Nov. die Hände. Er versprach den wendischen Städten, die ihn zum Befehlshaber in Dänemark machten, „Gades wort und evangelien reyne, lutter und clar wedder und jegen alle ungegrunten lere der papisten und ander swermer, so wol hir ime lande als im Rike Sweden, unwormenget predigen und holden tho laten, und was der entjegen ihunder in seiner f. g. gebeden edder in Swedenn noch brucklick sin mochte, gar und ganz affschaffen“ zu wollen. Und im November sagte er zu, daß er in Dänemark sowohl wie in Mecklenburg seinem lieben Bruder Heinrich gleichförmig predigen lassen und alle Mißbräuche ganz und gar abschaffen wolle.⁵⁰⁾

Diese Zugeständnisse Albrechts bilden die rechtliche Grundlage, auf der fortan das Luthertum in der Mecklenburger Lande von Heinrich eingeführt wird.

Dieselbe nordische Politik Albrechts brachte auch den brüderlichen Zwist hinsichtlich der Erbteilung auf geraume Zeit zum Schweigen. Schon im Oktober hatte Albrecht sich erboten, mit seinem Bruder zum Nutzen der wendischen Städte „ein löbliches Verständniß zu handeln“. Am 25. Nov. hatten dann Lübecker und Rostocker Ratmannen Vorschläge gemacht. Am 22. Dez. kam zu Schwerin der Vertrag zustande.⁵¹⁾ Die Erbteilung wird 20 Jahre ausgesetzt; jeder behält den anfänglich ihm zugewiesenen Teil an Ämtern, Schlössern und Häusern. Die Stände sind gemeinschaftlich, ohne daß ein Fürst vor dem andern mehr Ansehens und Vorteils hat. Von dem Heiratsgeld Heinrichs zahlt Albrecht 11000 Gulden sowie 1000 Gulden Zinsen am heil. drei Könige Tag 1538 zu Wismar aus; alle anderen Forderungen läßt Heinrich fallen, Albrecht ebenso die Forderung hinsichtlich der Rechnungsablage. Zu den gemeinsamen Städten kommt als dreizehnte Woldegk. Die Gefälle gehören jedem Fürsten zur Hälfte. Montag nach Jubilate und nach Michaelis werden auf gemeinsame Kosten offene Rechtstage zu Wismar und Güstrow abgehalten. Kein Fürst will die Vorrechte der Stände antasten; bewilligte Reden werden geteilt. Aber das bewegliche fürstliche Eigentum als Silber, Leinenzug, Kleinode, auch die „Artillerie“ soll baldigst in Schwerin in zwei gleiche Teile zerlegt und um diese gelost werden. In den gemeinsamen Städten soll immer nur ein Stadtvogt sein, der beiden Fürsten verpflichtet ist. Die Verpflichtungen der Stifte Schwerin, Rakeburg, Havelberg bleiben gemein, die Ablager sind gleich. Die geistlichen Lehen werden geteilt, damit jeder Freiheit in seiner Belehnung hat. Marnitz, Gorlosen, Dömitz, Eickhof, soweit sie verpfändet oder zu Lehen ausgethan sind, bleiben bis zum Rückfall gemein; gelost wird um den fürstlichen Hof zu Wismar, die Ämter Neukalen und Bredenhagen und andere einzelne Güter. Ja, ein Gut, Bredentin, soll beiden umschichtig Jahr für Jahr gehören. Wenn aber Irrungen entstehen, so verheißt man, sich vier Räten von der Landschaft in ihrem Schiedspruch zu unterwerfen.

Ist in diesem Vertrage dem Gedanken der Teilung in soweit Raum gegeben, als jeder Fürst seinen Wirkungskreis behält, ohne daß alle zwei Jahre ein Wechsel einzutreten hatte, wie 1520, so ist in den 13 gemein-

samen Städten, den gemeinsamen Ständen, den Rechtstagen u. a. m. die Einheit des Landes gewahrt. Heinrichs staatsmännische Überzeugung von der Notwendigkeit ungeteilter mecklenburgischer Lande hatte den Sieg behalten. Und in 20 Jahren mochte sich manches ändern; beide Herzoge haben das Ende derselben nicht erlebt.

11. Anfänge der rechtlichen Ordnung einer Landeskirche.

Rechtliche Ordnungen evangelischen Christentums finden sich in unserm Vaterlande zuerst in der alten Hansestadt Rostock. Am 30. Dez. 1530 bereits erließ der Rat eine Ordnung in Religionsfachen in sieben Artikeln: Die Prädikanten sollen Gottes Wort rein, lauter und klar predigen; sie mögen in brüderlichen Zusammenkünften über das Wort der Schrift sich ferner belehren, Zwinglianer unter sich nicht dulden, überhaupt jede abweichende Lehrmeinung dem Räte anzeigen, keinesfalls in Schmähreden sich ergehen; in den Gottesdiensten wird der Gesang von zwei Psalmen zur Erbauung der Gemeinde verordnet.

Wenn aber das Kirchenregiment Ordnungen der Kirche zu machen und über die Innehaltung derselben zu wachen hat,¹⁾ so sehen wir demnach den Rostocker Rat an jenem 30. Dez. das Kirchenregiment selbständig in die Hand nehmen, unbekümmert um den Bischof zu Schwerin, dem allein es zustand; der Rat maßte sich ein innerkirchliches Amt an. Wissenschaftlich zu begründen versuchte der Syndikus Oldendorp dies Verfahren durch seine Schriften. In der ersten von 1529 „Wat byllic unn recht ys“ zeigte er, daß alle göttliche Ordnung über den menschlichen Gesetzen stehe, und in der zweiten von 1530 „Wo men gude Politie und ordenunge erholden möghe“ that er dar, daß die obrigkeitlichen Anordnungen der Zeit nicht minder als dem gemeinen Besten entsprechen müssen. Eine Begründung seines Verfahrens entlehnte der Rat aus seiner beständigen Furcht vor Aufruhr, der sich erheben möchte. Darum erließ er die Ordnung zur Ehre Gottes und zur Erhaltung gemeinen Friedens, dem ungestümen Vornehmen des gemeinen Volkes vorzukommen, zugleich aber auch, um eines jeden Gewissen in Ruhe zu stellen. Das Amt der weltlichen Obrigkeit also ist es, welche die Ausübung kirchenregimentlicher Funktionen hinzunimmt. Letzterer leiht der Rat seine weltliche Strafgewalt, indem er gegen Übertreter gebührlige Hülfe zur Strafe verschaffen will. Dabei blieb er sich seines eigenmächtigen Handelns wohl bewußt, indem er, wenn auch in nichts-sagender Form erklärte, daß er der kaiserlichen Majestät, den Landesfürsten oder sonst jemand, also auch dem Bischof von Schwerin, in seiner gebührligen Gerechtigkeit nichts abzubrechen denke. Und er fügte wohlweislich auch die Richtschnur seiner Handlungsweise hinzu: Gottes Wort. Wenn man etwas Besseres aus demselben begründen könnte, so würde der Rat sich fügen.

Allein wenn der Rat das Kirchenregiment in die Hand nimmt, so ist er von den Theologen als Sachverständigen beraten. Er forderte Slüter und seinen Anhang sowohl wie die Katholiken zur Begutachtung seiner Vorschläge und zu neuen hinsichtlich der Kirchengebräuche auf. Slüter reichte denn auch sein Gutachten am 10. März ein; die Katholiken aber weigerten sich. Das Gutachten sandte der Rat nach Wittenberg, wo es die Billigung Luthers und Melanchthons fand.²⁾

Da setzte der Rat seine kirchenregimentliche Thätigkeit fort, indem er die Kirchengebräuche ordnete: Das Abendmahl wird in beiderlei Gestalt ausgeteilt, Predigten werden in allen Kirchen gehalten; daneben darf unter einer Gestalt nur noch auf Verlangen das Abendmahl gefeiert werden; lateinische Gesänge bleiben zur Übung der Schuljugend. Am Palmsonntag 1531, den 1. April, wurde in Rostock zum ersten Male der Gottesdienst nach der neuen Weise abgehalten. Für ein Gesangbuch hatte Slüter gesorgt. Schon 1525 hatte er eine Sammlung deutscher Kirchenlieder herausgegeben, 54 an der Zahl, darunter 24 von Luther selbst; und gerade 1531 kam ein neues Gesangbuch heraus. Daneben sorgte ein evangelisches Gebetbüchlein in niederdeutscher Sprache für die häusliche Erbauung, ein Katechismus, „schone unnd ser nutte Christlike underwyjunge“, für den Unterricht in den religiösen Lehren. Und als dann im Sommer 1531 die lateinische Feier des Abendmahls ganz verboten wurde, behandelte Oldendorp die widerstrebenden Domherrn kurz und bündig, indem er das Sakrament zu halten ihnen verbot; die Stadt dürfe nicht um zehn oder zwölf Personen willen in Gefahr gebracht werden.

Auf dem eingeschlagenen Wege fortfahrend, gebot der Rat allen Mönchen, sich fortan nur noch in bürgerlicher Kleidung auf der Straße zu zeigen; er erlaubte den öffentlichen Verkauf von Fleisch in der Fastenzeit, verbot nach Biestow oder Kessin zu gehen, um Messe zu hören, untersagte den Eintritt ins Karthäuser Mönchskloster. So er versuchte auch die Klöster zu reformieren, indem er die Nonnen vom heil. Kreuz aufforderte, lutherisch zu werden, und ihnen kurzer Hand einen lutherischen Prediger schickte. Endlich hob er die Mönchsklöster auf und machte sie zu Schulanstalten und Armenhäusern; die geistlichen Güter der Kalande verwendete er zur Besoldung der Kirchen- und Schuldiener.

Natürlich gingen die Anordnungen nicht ohne Unruhe vor sich. Herzog Albrecht erwirkte, wie wir gesehen haben, einen strengen Befehl von König Ferdinand, gegen welchen die Rostocker kühnlich protestierten. Der Haß der Katholiken wandte sich besonders gegen Oldendorp; am 27. Aug. 1533 ward ein Schand- und Schmähbrief gefunden, der die Unruhe in der Stadt auf den Siedepunkt brachte. Nichtsdestoweniger hielt Oldendorp sich in seiner Stellung, und als er 1534 Rostock verließ, hatte die Reformation längst gesiegt.³⁾

In seinen kirchenregimentlichen Bestrebungen stand Rostock nicht vereinzelt da. Das sogenannte wendische Quartier der Hanse, die Städte Hamburg, Lübeck, Bremen, Lüneburg, Rostock und Stralsund, sandten ihre Theologen, aus jeder Stadt einen, nach Hamburg, um hier am 15. April 1535

in Sachen der Religion gemeinsamen Beschluß zu fassen. Der Grund der allgemeinen Unruhe wurde in den Wiedertäufern gesucht, welche gerade damals in Münster ihr unheilvolles Wesen trieben und überhaupt die Obrigkeit als göttliche Ordnung verwarfen. In diesem ungeheurnmäßigen Treiben erblickten die städtischen Obrigkeiten den Rechtsgrund ihres gewaltsamen Einschreitens gegen die „Verstörer des gemeinen Friedens“. Gefahr des öffentlichen Aufruhrs erblickte man auch in den Sakramentierern, also den Anhängern Zwinglis, und den Papisten, welche heimlich die Leute zu ihrer Lehre überredeten; darum soll die Obrigkeit diese in den Städten nicht dulden. Zu dieser der Obrigkeit von sich aus zustehenden Sorge trat nun bei allen sechs Städten das kirchenregimentliche Handeln. Eigentümlich ist die Begründung: „Weil sie mit dem Schwert allein nicht ausgelöscht werden können, so muß die reine Predigt desto mehr bekräftigt werden.“ Und in der That, die verbündeten Städte beredeten und wurden einig über 17 Artikel der Lehre und Kirchengebräuche sowie über eine Gottesdienstordnung. In der Lehre machte man die Augsburgerische Konfession grundlegend. Bedeutsam sind folgende Sätze: Keine Stadt darf verjagte Prediger hegen; die lateinischen Gesänge werden beibehalten, sowohl der Schüler wegen als auch, weil bei dem deutschen Gesang die „Zierlichkeit“ des Gottesdienstes verloren geht; beibehalten ist die Priesterkleidung; der Katechismus ist fleißig zu treiben; die weltliche Obrigkeit hat die Pflicht, die Prediger zu versorgen und für dieselben die Kirchengüter zu benutzen; endlich muß sie sich auch der Ehesachen annehmen, welche allein vor die weltliche Obrigkeit gehören.

Die Folge des Hamburger Tages war nun ein strenges Mandat der Stadt Lübeck wider die Wiedertäufer. Die Stadt Wismar hatte sich an den Verhandlungen in Hamburg nicht beteiligt; von den folgenden Hansetagen zu Lüneburg und Lübeck erhielt sie am 11. Aug. 1535 ein gar strenges Mandat. In Wismars Mauern nämlich war der Reformator der Stadt, Never, sowie sein Gehülfe Heinrich Timmermann der Irrlehre zugefallen. Der Lübecker Superintendent hatte sie geprüft und befunden, daß die Prediger die Gegenwart des Leibes und Blutes im Abendmahl leugneten und das Recht der Kindertaufe bestritten. Das hielt man für „ganz erschrecklich, schedelich, verführesk und in summa by uns andern gar unleydenlich tho hörende“; man erinnerte die Schwesterstadt an die Tyrannei in Münster; man forderte sie auf, den Prädikanten ein ewiges Stillschweigen aufzuerlegen; und das ist der Schluß: „Damit wy also sentlich eynen Godt, eynen glowen, eyn Wort, eyne Dope, und eynesley Sacramente hebben, ock inholde gades wordes bekennen und handhaven mügen.“⁴⁾

Gar ernst nahm man es mit den Wiedertäufern. Vom Verhör weg reiste der Lübecker Superintendent, um Klage bei Herzog Heinrich zu führen. Dieser ließ Never verhören und ein schriftliches Bekenntnis von ihm fordern. Ausweichend sagte dieser zwar, die Sachen seien ihm zu hoch. Aber in einer zweiten Gesandtschaft bestürmten die Lübecker den Herzog noch dringender. Dieser sandte Nevers Bekenntnis an Luther nach Wittenberg ein. Am 1. Juli 1536 forderte der Kurfürst von Sachsen unsern Herzog auf, allen

Zwinglianismus abzuthun, und am 4. Juli riet Luther eindringlich, daß der Fürst schaffe, damit Never „seinen Stab anderswohin setze“. ⁵⁾

Die Hansestädte behielten ein scharfes Auge auf die Wiedertäufer, welche nach der Erstürmung von Münster überallhin sich zerstreuten, wenn auch ein strengeres Einschreiten vorerst nicht allgemein durchgeführt wurde. Am 6. Juli 1537 forderte Lübeck den Rostocker Rat auf, nach dem Anstifter der Wiedertäuferei in Münster, dem Pfaffen Berndt Rathmann, zu fahnden, welcher sich heimlich in Rostock aufhalten und sogar die Gastfreundschaft eines Predigers genießen sollte. Wenn nun auch Rathmanns Anwesenheit nicht zu erweisen ist, so fanden sich doch thatsächlich im Lande viele Wiedertäufer, auch in Ribnitz waren zahlreiche versteckt. Am 28. Juli 1538 erließ der Rostocker Rat ein Edikt gegen die Wiedertäufer und forderte, daß alle, welche in den letzten vier Jahren von den Niederlanden eingewandert wären, ein Zeugnis ihrer Obrigkeit beibrächten, daß sie mit dem Laster der Wiedertäuferei nichts gemein hätten; sonst sollten sie die Stadt meiden. ⁶⁾

Das Auftauchen der Sekten veranlaßte nun auch Herzog Heinrich zu einem neuen wichtigen Schritte. Er entsandte 1535 seinen Hofprediger Egidius Faber und den Prediger Nikolaus Ruzke aus dem Lande Stargard zu einer Kirchenvisitation. Der Herzog erkannte den religiösen Beruf der Obrigkeit, zu verhüten, daß durch die zwinglische und wiedertäuferische Lehre die Unterthanen verführt würden; solche Irrtümer seien ungöttlich, darum dem Herzog unleidlich. Indem Herzog Heinrich die Visitation nur im Bereiche seiner Macht, also in seinem Landesteil und den gemeinsamen Städten, dagegen nicht in dem Teile Albrechts und dem bischöflichen Lande, anstellen läßt, bezeugt er zugleich, daß er für seine Lande und Leute das innerkirchliche Amt des Regiments zu handhaben gesonnen ist. Nicht nur die der Obrigkeit widerstrebenden Wiedertäufer sollen untersucht werden, sondern auch alle andern ungegründeten Ceremonien, d. h. diejenigen der Papisten. Der Herzog will sich davon überzeugen, ob eine gebührende Ordnung gehalten wird; er befiehlt, eine Ordnung den Predigern zu überreichen, damit Eintracht im Lande herrsche. Der Landesherr will auf tüchtige Pfarrherrn und Prädikanten sehen und die Gemeinden mit solchen versorgen. Man soll überall in den Kirchen Armenkasten für die Armen aufstellen. Man soll die Einkünfte der Pfarren verzeichnen, damit jeder das Seine bekomme. Man soll aber auch Schulen einrichten, sowohl damit die Kinder in der Kirche singen können, als auch damit sie heranwachsen „dem gemeynen besten zu dienst und Nutz.“ Daneben übt der Fürst seine Polizeigewalt. Unter der Predigt sollen Wein- und Bierhäuser geschlossen bleiben; öffentliche Laster und Argernisse sollen gestraft werden, jedoch so, daß die Prediger in ihren Ansprachen sich alles Schmähens enthalten und nur das predigen, was „zu Fridt, eynigkeit, gehorsam und guther pollicey dienet.“

Seinem innerkirchlichen Amte leihet der Fürst seine weltliche Straf-
gewalt noch nicht. Die Visitatoren sollen überall nur freundlich ver-
mahnen; sie sollen sich nur in solche Gegenden begeben, wo bereits lutherisch

gepredigt wird. Der Fürst ist jeder weltlichen Strafe und jedem gewaltsamen Eingriff abhold. Darum müssen die Visitatoren ihn erst ermahnen, „nachzudrücken“; nur bei einem Prediger, zu Gresse, dürfen sie Landesverweisung vorschlagen; denn „wir haben in dyser Visitacion noch seyn gleich nicht gefunden.“ Im übrigen geht ihr Rat nur dahin, eine allgemeine Disputation im Lande zu veranstalten.⁷⁾

Pflichten und Rechte des bischöflichen Amtes sind es, die der Fürst in den Grenzen seines Landes ausübt, dasselbe was seit 1528 der Kurfürst von Sachsen bereits gethan hatte. Diesen hatte Luther gebeten, das bischöfliche, das ist das „Besucheamt“, aus christlicher Liebe in die Hand zu nehmen, weil die rechtmäßigen Bischöfe es versäumten; einen andern Rechtsgrund als das Gebot der Liebe hatte der Reformator nicht gewußt. Auch Herzog Heinrich übte dies Amt durch die beiden Visitatoren. Allerdings das Schweriner Domkapitel, welches freundlich anzusprechen der Herzog erlaubt hatte, fragte nach der Vollmacht des Fürsten, und da es solche nicht anzuerkennen vermochte, weigerte es sich der Visitation. Die bischöfliche Thätigkeit des Herzogs blieb einstweilen auf die engen Grenzen seines Landes beschränkt.

Das neue Amt des Bischofs seines Landes, welches als rein innerkirchlich von der weltlichen Macht zu unterscheiden war, suchte nun auch Herzog Heinrich nach dem Vorgange Sachsens durch ein rein innerkirchliches Organ auszuüben, d. h. er schuf für sein Land das Superintendentenamt. Der erste Superintendent war Johann Kiebsling zu Parchim. Der Herzog hatte ihn 1537 in Braunschweig predigen hören, hatte ihn vom dortigen Räte zu einer vorübergehenden Wirksamkeit nach Mecklenburg erbeten und seit 1540 dauernd in seine Dienste gezogen.⁸⁾ Erst 1547 ward der zweite Superintendent, Gerd Omeken, zu Güstrow angestellt.⁹⁾

Zu dem Landesteile, welcher Herzog Albrecht allein angehörte, blieb alles einstweilen beim alten. Der eifrige Kanzler Zeze führte in Gadebusch und Eldena noch häßliche Auftritte herbei. Zu den Prädikanten sagte er, daß sie Laien wären und blieben, er wollte auch den Gott und das Sakrament derselben mit Füßen treten; im lutherischen Abendmahl machte ein Teufel den andern. Zeze verbot deshalb das Abendmahl, da die Prädikanten keine gesalbten „Plattenpapen“ wären. Als in Gadebusch Ostern 1546 das lutherische Abendmahl gefeiert werden sollte, lief Zeze hinzu und riß die Oblaten vom Altare und predigte: „Sieh, du läuffst zu den lutherischen Buben; mit dem Gotte, den dir die Lutherischen geben, will ich meine Schweine mästen. Ich will meine Seele zum Pfande setzen, daß es genug sei, wenn man das Sakrament in einer Gestalt empfängt.“¹⁰⁾

Auch sonst wahrte die katholische Geistlichkeit noch kräftig ihre Rechtsgewalt. Als 1538 in Laage die Gemeinde den deutschen Gesang „Allein Gott in der Höh' sei Ehr“ anstimmte, ruhte der katholische Kirchherr nicht eher, als bis sie zu einer Strafe von 30 Gulden verurteilt war. Besonders thatkräftig zeigte sich der Bischof von Havelberg, Bussio II von Alvensleben. Der lutherische Prediger Martin Voß war 1535 von der Guts-

herrschaft zu Finken und Dammwolde eingesetzt. Diesen ließ Busso greifen und in Wittstock ins Gefängnis werfen. Der Lehnsherr auf Finken beschwerte sich darüber beim Bischof. Trotzig antwortete dieser am 29. Juni 1535: Martin Boff stehe unter seinem Regimente, da hätte der Herzog von Mecklenburg nichts drein zu reden; er wolle nach wie vor sein Stift Havelberg, zu dem Finken gehöre, selbst regieren. Wie der Herr, so der Knecht! Die Möbel steckten 1539 das Haus des neuen lutherischen Predigers in Brand.¹¹⁾

Wie wird sich der neue Bischof von Schwerin, Herzog Magnus, verhalten? In welchem Sinne wird er das Kirchenregiment führen?

Herzog Magnus war am 4. Juli 1509 zu Stargard geboren. Der Vater ließ ihm eine sehr sorgfältige Erziehung zu teil werden. Der Professor Konrad Pegel wurde an den Hof berufen, ihm folgte Arnold Büren, beide Schüler Luthers und Melanchthons.¹²⁾ In des Fürsten Umgebung befand sich auch jener Antonius von Preen, der in Wittenberg studiert hatte. Diese Erziehung hatte für den Fürsten segensreiche Folgen. Einmal lernte er die klassischen Sprachen von Grund auf, ja erlangte eine solche Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der lateinischen Sprache, daß er am Hofe des Oheims zu Sachsen 1533 den päpstlichen Nuntius und den kaiserlichen Gesandten mit einer glänzenden lateinischen Rede begrüßte, die alle in Erstaunen setzte. Was Wunder, daß Kurfürst Johann Friedrich den Prinzen mit nach Wien nahm, als er die Belehnung bei König Ferdinand nachsuchte! Am 20. Nov. 1535 hielt Magnus hier kniend die Anrede an Ferdinand, der im königlichen Habit da saß.¹³⁾ Der junge Fürst blieb auch nach dem Weggange seines Lehrers Büren an die Universität Rostock mit diesem in regem Briefverkehr, schüttete ihm sein Herz aus, erbat seinen Rat. Die Liebe zu den humanistischen Wissenschaften war so groß, daß noch 1539 der fürstliche Vater in Wittenberg nach einem Lehrer forschte, der mit dem nunmehr Dreißigjährigen die Wissenschaften treiben könnte.

Die zweite segensreiche Einwirkung der musterhaften Erziehung war die, daß der Fürst frühe Liebe zum Luthertum gewann. Er stand in vertrautem Verkehr mit Melanchthon, welcher in einem eigenhändigen Briefe seine Studien lobte. Ein Jahr später lernte jener den Lernbegierigen in Weimar persönlich kennen, widmete ihm seinen Kommentar zu den Sprüchen Salomos, 1529 und wiederholt 1548; 1540 schickte er ihm sein Buch über die Kirche zu. Da darf es nicht Wunder nehmen, daß der zum Bischof Berufene auch auf theologischem Gebiete sich heimisch fühlen konnte.¹⁴⁾

Die Liebe zum Luthertum zeigte sich schon 1527 bei dem Achtzehnjährigen. Damals bat er seinen Vater um die Anstellung seines „Diener“ Otto Nitzew in Sternberg, der für die rechtlichaffene Predigt des göttlichen Wortes sorgen würde. Und 1529 erließ er in Übereinstimmung mit seinem Kapitel an alle Geistlichen seines Sprengels die Mahnung, im Gebete andächtiger zu sein; der Gesang von fünf Psalmen in andächtiger Weise sei besser als der Gesang sämtlicher Psalmen ohne Andacht; überhaupt sollten die Psalmensänger jährlich das Neue Testament durchlesen. In diesem Sinne erließ er eine veränderte Vorschrift hinsichtlich der Zeitengesänge.¹⁵⁾

Auf seinen hohen Fürstenberuf wies ihn Melancthon in einem Briefe vom Febr. 1530 hin. Es kam der 16. Sept. 1532 heran, an dem Magnus den Eid leisten sollte. Schon 1516 hatte der Papst diesen vorgeschrieben. Aber in demselben kamen die Worte vor: „Ich schwöre, das Ansehen der römischen Kirche, des Papstes und seiner Nachfolger stets unentwegt zu verteidigen, nichts gegen den heiligen Stuhl zu unternehmen, alle Ketzer nach Kräften zu verfolgen.“ Konnte, durfte er diesen Eid leisten? Magnus ging ernsthaft mit sich zu Räte, bat auch seinen alten Lehrer um Rat, damit er sich zu nichts verpflichte, was zu seiner Seele Schaden gereichen könnte.¹⁶⁾ Er schwor den Eid nicht; deshalb wurde er auch nicht Bischof, sondern nannte sich nur Administrator des Bistums. Magnus verband also Protestantismus und Bistum mit einander. Dem Kapitel genügte er dadurch, daß er die Wahlkapitulation beschwor, in welcher er die Freiheiten desselben gewährleistete, aber auch zugleich versprechen mußte, eine Veränderung nur mit dem Willen desselben vornehmen zu wollen. Aber wollte dies überhaupt? Die alten Domherrn hatten eine beneidenswerte Festigkeit in der Beibehaltung der alten Formen. Magnus hatte sich ihnen gegenüber die Hände gebunden; nur mit Güte und der Bewilligung der Äbten konnte er etwas durchsetzen. Am 17. Sept. nahm er das Schloß zu Bützow ein; am 18. huldigten ihm die Stiftsvasallen und empfingen unter der üblichen Darreichung des Hutes die Belehnung mit den Stiftsgütern; am 19. Sept. versprach die Stadt Bützow Gehorsam.

Aber der Vater hielt den Sohn für zu unerfahren, als daß er in jenen stürmischen Zeiten die Regierung führen könnte. Darum entsandte er ihn an den kursächsischen Hof um „ferneren Vorsehens und Erfahrungen“ willen. Was konnte er hier anders lernen als evangelische Kirchenregierung und lutherisches Wesen? Und so klagt er auch 1533 seinem geliebten Freunde und Lehrer, daß daheim die Universität so langsam reformiert würde, daß Albrecht dem Vater so feindselig sich in den Weg stellte. Aus Sachsen heimgekehrt, fand er Klagen des Kapitels vor. Da ließ er sie hart an; sie seien gottlose und heillose Leute, unterdrückten das Wort Gottes; niemand von ihnen gereiche Fürst und Staat zur Zierde und Nutzen. Und als der Kanzler zur weiteren Überlegung auffordert und rät, den Schein zu wahren, weist Magnus diesen Rat mit Entrüstung von sich, berichtet vielmehr seinem Lehrer, diesen um Auskunft angehend.¹⁷⁾ Was Büren geraten hat, zeigt Magni Auftreten auf dem Tage zu Barchim am 10. Nov. 1538.

Magnus wußte sehr wohl, wie in den Stiften, Klöstern und Städten, welche Herzog Albrecht allein gehörten, noch viel gottloses Wesen in Winkel, Wallfahrten, Wunderblut herrschte. Er selbst ist dem Kapitel gegenüber durch seinen Eid gebunden; andererseits ist das Bistum Schwerin nur ein kleiner Teil von Mecklenburg. Camin und Havelberg sowie Rakeburg haben einen großen Teil inne. Deshalb ist seine Meinung, daß der Landesfürst eine Kirchenordnung machen müsse, mit Hinzuziehung gelehrter trefflicher Leute, die er, Magnus, zu erfordern sich erbietet. So schrieb Magnus zu Anfang des Jahres 1539 an Luther, bei dem er sich Trost

und Rat hinsichtlich seines Schrittes auf dem Landtage zu Parchim holte, und wir sehen, wie der Herzog Heinrich von seinem Sohne, dem Administrator, gedrängt wird, das Kirchenregiment in seine Hand zu nehmen.

„Ich erbat acht Tage vor dem Landtage des Vaters Rat“, schreibt Magnus weiter. Dieser aber wollte die Sache ins Bedenken ziehen. Der feinfühlende Magnus fragte nicht wieder, damit er den Vater nicht betrübte, wenn er gegen den Rat desselben doch auftrat. Lieb ist mir Sokrates, so dachte er, lieb ist mir Plato, doch lieber ist mir die Wahrheit! Und er trat zu Parchim auf, bezeugte seine Gewissensbedenken, daß keine Ordnung der Kirche vorhanden wäre, und doch Unschicklichkeiten und Mängel täglich gespürt würden; das mache ihm Gewissensbedenken, um so größere, als es nicht Leib, Gut, Ehre und Schimpf, sondern der Seelen Wohlfahrt und Seligkeit, das teuerste und ewige Gut beträfe. Wenn da die versammelten Stände und die Fürsten es an sich fehlen lassen, so will er seines Gewissens sicher und frei stehen. Und was antwortete man ihm? Man wollte die wichtige Sache in Bedenken ziehen und zu gelegener Zeit mit gebührender Antwort sich vernehmen lassen. Magnus mußte die Antwort anerkennen; wußte er doch, wie wenig geneigt Albrecht dem Evangelium war; kannte er doch die vorsichtige Besonnenheit seines Vaters, an dessen Hofe eine katholische Partei immer noch eine gewisse Rolle spielte!¹⁸⁾

Dieser Tag von Parchim ist ohne Zweifel für die Reformation in unserm Lande von großer Wichtigkeit, ein Vorläufer des Sternberger Tages von 1549. Magnus aber suchte Rat beim Kurfürsten von Sachsen, welcher ihm am 12. Jan. 1539 antwortete und riet, seine Kirche zu reformieren, die widerspenstigen Prediger abzuschaffen oder zu bannen. Wenn er aber seines Eides wegen das zu thun sich nicht getraue, solle er sein Bistum lieber fahren lassen als durch Versäumung seines Amtes sich verjüandigen. Am 13. Mai 1539 wünschte Melanchthon dem Fürsten Glück, daß er die Mißbräuche abschaffen wolle. Am Tage darauf antwortete auch Luther: Magnus habe seine Pflicht voll und ganz gethan; da die Herrschaften der Diözese Schwerin geteilt seien, könne er nicht zwingen, sondern nur erinnern; er solle sich begnügen, über die Erfüllung des Versprechens seitens der Fürsten zu wachen.¹⁹⁾

Diesen Rat befolgte Magnus. Zu Anfang des Jahres 1540 verhandelte er freundlich mit dem Domkapitel zu Bützow, ohne Härte, aber mit mannhafter Überzeugung. Und siehe da! Was Gewalt nicht vermochte, das erreichte die Sanftmut. Die Domherrn versprachen die Abstellung der Messe, nahmen die Hostie aus der Monstranz und stellten letztere als Zeichen für jedermann öffentlich aus; nur die Zeitengefänge behielten sie bei, fügten sich jedoch der Einführung eines Gesangbuches. Die Bützower, welche bei der Visitation 1535 geklagt hatten, daß sie außerhalb der Stadt ihren Gottesdienst halten müßten, sahen mit einem Schlage ihre Stadt lutherisch. Voller Freude berichtete Magnus von seinen Erfolgen an seinen Lehrer und an den Kurfürsten von Sachsen. Die Domherrn blieben aber im rechtlichen Besitz ihrer Pfründen, bis einer nach dem andern wegstarb.²⁰⁾

Soviel hatte Magnus erreicht, daß der Vater die bereits 1537 in Aussicht genommene Kirchenordnung einführen ließ. Zu Rostock wurde 1540 die Nürnberger Ordnung in niederdeutscher Sprache gedruckt und zusammen mit dem Neuen Testament an die Pfarren verkauft und verteilt. Sie enthält elf Lehrartikel, welche in bedeutungsvoller Weise vorangestellt sind als das Wort Gottes, gemäß welchem der Fürst sein Reformationsrecht üben muß. Das Reformationsrecht hat an demselben seine Schranke. Dann folgt eine Gottesdienstordnung, darauf Trau-, Begräbnis-, Festordnung. Aus der katholischen Zeit sind das Westerhemd bei der Taufe, die Elevation der Hostie und das Messgewand beibehalten. Am Schluß der Ordnung findet sich eine Vermahnung an alle Prediger des Landes, die Ordnung treulich zu halten und nichts hinzuzuthun. Mecklenburg hat von 1540 an seine Kirchenordnung, gemeinsam mit denjenigen Ländern, in denen ebenfalls die nürnbergische angenommen war. Wenn die Kirchenordnung aber noch nicht im Namen der Fürsten veröffentlicht wurde, so zeugt das dafür, daß Heinrich das Kirchenregiment noch nicht für den ganzen Umfang seines Landes in die Hand genommen hatte; es bestand eben zu Havelberg und Camin und Rügen noch bischöfliches Kirchenregiment zu Recht.²¹⁾

Darum wurde die Ordnung durch eine Kirchenvisitation 1541/42 allmählich eingeführt, die auch in Herzog Albrechts Landen stattfand. Und Riebling versuchte überall die Beobachtung derselben zu empfehlen, damit im ganzen Lande eine Übereinstimmung der Lehre und der Kirchengebräuche bestände. Der Widerspruch blieb auch nicht aus. Zu Malchin, Laage, Güstrow verwarf man Visitation und Ordnung, indem man sich feck auf Herzog Albrecht berufen zu können vermeinte. Allein nun zeigt sich der Fortschritt in der Handhabung des Kirchenregiments seitens des Landesfürsten. Der Visitator Riebling versucht das Recht des bischöflichen Amtes zu erweisen; er beruft sich auf die Schrift, daß alle gottseligen Fürsten für den wahren Gottesdienst gesorgt haben, und führt Adam, die Patriarchen, Josua, die israelitischen Könige und den Römer Konstantin als Beispiele an. Sodann aber thut er den religiösen Beruf der Obrigkeit dar: „Der allmächtige Gott will solches heilige Amt von S. J. G. haben“; der Fürst muß Gott Rechenschaft geben. Dennoch hat auch in dieser Visitation der Fürst die weltliche Strafgewalt seinem innerkirchlichen Amte nur in beschränktem Maßstabe geliehen, nämlich nur gegen die Wiedertäufer und Sakramentierer, gegen welche die weltliche Obrigkeit als solche einzuschreiten hat; im übrigen vermahnt der Fürst christlich, will des Bluts und der Verdammnis der Ungehorsamen nicht schuldig sein. Schließlich aber geht sein Bestreben dahin, daß noch mehr Superintendenten eingesetzt werden; wenigstens in Wismar und Rostock muß der Visitator den Rat daraufhin anreden; leider ohne Erfolg, indem letztere Stadt mit einem „obersten“ Prediger sich begnügte.

An der Visitation beteiligten sich zwei Geistliche, Riebling und der Pastor Rückenbieter aus Schwerin; aber auch, und das ist das Neue, weltliche Beamte. Erwähnt wird der Rat Kurt Pentz und der Sekretär Simon Leupold; letzterer, ein Schüler Melanchthons, war durch Melanchthons

Empfehlung seit 1539 in Heinrichs Diensten; ein reger Briefwechsel verband Lehrer und Schüler. Simon Leupold hat, wie wir in den fünfziger Jahren noch erkennen, in der Kirchenregierung Mecklenburgs Großes geleistet.²²⁾

Die Erfahrungen, welche man in der Visitation machte, waren noch ziemlich traurige. An manchen Stellen erschienen Pastor und Juraten überhaupt nicht; man fand wie 1540 noch viele arge Papisten, die recht häufig in Sünden wider das sechste Gebot lebten, dabei aber durchaus unfähig zur Führung des geistlichen Amtes waren. Die „Bürung“ an sich zu reißen hatten die Edelleute noch nicht aufgehört. Die Domkapitel hielten ihre Patronatskirchen hartnäckig verschlossen; ja vom Abt zu Doberan wird berichtet, daß er die Gemeinde Steffenshagen seit 10 Jahren ohne Seelsorger gelassen hat. Mit Gewalt ließ sich da vorerst nichts machen. Stellte doch Herzog Albrecht noch 1540 einen Vikar an der Blutskapelle zu Schwerin an, zu derselben Zeit, als Herzog Heinrich die Sängerkapelle kündigte! 1541 wird in Wismar noch ein Testament gemacht, in dem die Erblasserin ihre Seele der Himmelskönigin, einen Teil ihres Vermögens zu „Seelbädern“ hingiebt. In demselben Jahre stellte der Rat zu Wismar noch einen Messpriester an, den der Bischof von Radeburg präsentierte. Und gar 1548 mußte selbst Herzog Magnus einen papistischen Vikar für die heil. Geistkirche zu Rostock bestätigen. In der That, man war noch weit entfernt, allen „papistischen Sauerteig“ ausgerottet zu haben.²³⁾

Dennoch wirkte Herzog Heinrich im Stillen fort; er sorgte für tüchtige Lehrer an seiner Universität. Melanchthon unterstützte ihn darin wacker. „Denn es ist vor Augen, daß die hohe Notdurft fordert, daß Fürsten und Regenten den Studien und Kirchen Förderung und Hülfe erzeigen.“ Im Lande reiste Niebling umher, die Prediger sammelnd, die Versammelten belehrend. Seine Gottesdienstordnung, die 1545 in Rostock gedruckt wurde und die amtlichen Erfahrungen des Superintendenten enthielt, wurde überall in den Gottesdiensten gebraucht. Zahlreiche Gebetbüchlein sorgten für die häusliche Frömmigkeit, während ein „Katechismus edder Kinderlehre“ die Heilswahrheiten an jung und alt vermittelte. Bibeln und Psalmbüchlein in niederdeutscher Sprache standen den Lern- und Lehrbegierigen zu Gebote. Die plattdeutsche Predigt war für jedermann verständlich.²⁴⁾

Die ungestörte Verbreitung der evangelischen Lehre förderten die Reichstagsbeschlüsse. Im Frankfurter Anstand vom 19. April 1539 wurden die Exekutionen des Kammergerichts endgültig ausgeschlossen. Zu Hagenau, Worms und Regensburg hatte die deutsche Nationalversammlung, ein Konzil ohne den Papst, stattgefunden. Zwar hatte man gerade beim entscheidenden Artikel, der Lehre vom Abendmahl, sich noch nicht verglichen; aber der Kaiser gab die wichtige Erklärung ab, daß fortan die Beisitzer im Kammergericht aus den Protestanten nicht verweigert werden durften. Noch mehr! Kein Geistlicher sollte seiner Rente entsetzt werden; also auch nicht die bereits angestellten evangelischen Prediger. Der Kaiser erlaubte sogar, Stifte und Klöster zu christlicher Reformation anzuhalten. Der Reichstag zu Speier 1544 ging darin noch weiter: Von einer Wieder-

herstellung der bischöflichen Amtsgewalt war keine Rede mehr; den Protestanten ward nachgelassen, aus den geistlichen Gütern die Diener ihrer Kirchen und Schulen zu besolden. Schon „erhielt der Zustand der evangelischen Landeskirchen im allgemeinen die Bestätigung des Reiches.“²⁵⁾

Diese Reichsbeschlüsse bedeuten die Aufhebung der bischöflichen Gerichtsgewalt. Für letzteres haben wir aus Mecklenburg ein Beispiel. 1542 nämlich hat der Prediger Glasow aus Friedland, der seit sechs Jahren Vikar war, um Einsetzung in das Amt des Propstes, nun nicht bei dem Bischof von Havelberg, sondern bei Herzog Magnus.²⁶⁾

Jene Reichsbeschlüsse kamen dann vor allem dem Administrator Magnus zu gute. Er verordnete 1542 und 1544 evangelische Visitationen in seinen Stiftsländern, unter Leitung des herzoglichen Superintendenten Niebling. Für seine Person that der Fürst 1543 einen bedeutungsvollen Schritt, indem er sich mit Elisabeth von Dänemark verheiratete. Das war der völlige Bruch mit dem Katholizismus. Bereits 1538 soll Matkan für den Fürsten eine Ehe mit einer polnischen Prinzessin zu vermitteln versucht haben. Am Abend St. Johannis, also am 23. Juni 1539, redete auf dem Schlosse zu Mirow Herzog Magnus seinen Vater wegen der Eingehung einer Ehe an. Es mußte auch diesem daran liegen; denn sein zweiter und letzter Sohn Herzog Philipp war geisteskrank und also kein Erbe in der Herrschaft zu erwarten. Magnus klagte dem Vater seine Gewissensnot in dieser Sache, die nicht nur seines Lebens Wohlfahrt, sondern das teuerste Pfand seiner Seelen Seligkeit beträfe.²⁷⁾ Was mag der Vater damals geraten haben?

Am 6. Nov. 1542 fand zu Lübeck die Eheveredung mit der Schwester Christians III. von Dänemark statt. Die Braut erhielt 15000 Goldgulden als Mitgift „recht von Schlag und Gewicht“, dazu Silbergeschirr und Kleinodien wie es „einer fürstlichen Tochter gebührt“. Herzog Heinrich verschrieb der Schwiegertochter 2250 Gulden jährlichen Gutes, dazu Holzung, Weideland usw., als Leibgeding Stadt und Amt Grabow. Zu Kiel fand 1543 die Hochzeit statt, mit größter Feierlichkeit holte das Land das junge Paar ein.

Herzog Magnus sah das Stift als einen Landstand von Mecklenburg und sich selbst als den ersten Prälaten des Landes an. Darum nahm er an den Reichstagen nicht teil, obwohl er dazu eingeladen wurde. Wohl zahlte er 1545 die Reichsaufgabe, aber nur, um sie fortan ganz zu verweigern; 1548 reichte deshalb der Reichsfiskal die Klage gegen den Administrator ein, der seinen Pflichten gegen das Reich durch Zahlung der Abgaben an Mecklenburg genügt zu haben glaubte.²⁸⁾

Allein die friedliche Entwicklung der Reformation sollte einen argen Stoß erleiden. Am 13. Dez. 1545 war vom Papst endlich das Konzil zu Trident eröffnet worden. Der Kaiser forderte auf dem Reichstag zu Worms im Mai 1545 die Unterwerfung unter dasselbe; die Protestanten lehnten es ab mit der Begründung, daß es kein „freies“ christliches Konzil wäre. Karl sah seine ganze Lebensaufgabe gescheitert, wenn es nicht gelang, die Protestanten zu zwingen. Er rüstete heimlich und offen; der

schmalkaldische Krieg brach aus; Moritz ging zum Kaiser über. Vergebens forderte Melanchthon am 1. Febr. 1547 unsern Herzog Heinrich zur Vermittlung auf. Ihm sowie auch Georg von Anhalt gegenüber lehnte Heinrich ab, nachdem Moritz bereits die Vermittlung des Kurfürsten von Brandenburg, ausgeschlagen hatte. Am 24. April 1547, auf dem Feld zu Mühlberg an der Elbe, wurde Kurfürst Johann Friedrich Gefangener des Kaisers. „Eure Werke haben euch dahin gebracht, wo ihr seid“, so kam es drohend aus dem Munde des Kaisers. Am 1. Sept. 1547 trat der Reichstag zu Augsburg zusammen; die Protestanten willigten in das Konzil. Es galt, bis zum Schluß des Konzils einstweilen Ordnung zu schaffen. Diese wurde im Augsburger Interim am 15. Mai 1548 gegeben. Es wurde den Protestanten Priesterehe und der Kelch zugestanden; die Messe blieb erhalten, ebenso die Stellung des Papstes als obersten Bischofs; die Kirche bleibt Auslegerin der heiligen Schriften; es bleiben die sieben Sakramente, die Heiligenverehrung, die katholischen Gebräuche beim Gottesdienst. Die katholische Brotverwandlungslehre ist beibehalten, in der Rechtfertigungslehre sind Bestimmungen getroffen, die beide Konfessionen befriedigen sollen. Können sie es? Der Protestantismus ist in der That nur in einigen seiner vornehmsten Abweichungen geduldet; es werden ihm zudem Bestimmungen aufgedrängt, die mit seinem Wesen im Grunde ganz und garnicht sich vertragen. Wird das Interim angenommen, so bedeutet es den Todesstoß für das Luthertum. Was wird Heinrich von Mecklenburg thun?

Sein Bruder Albrecht ist ihm gestorben, seine Neffen sind zu Augsburg anwesend, um die Belehnung vom Kaiser zu erbitten. Vom Reichstag eilt Johann Albrecht auf kurze Zeit nach Hause, um sich huldigen zu lassen. In der Heimat ist man fest entschlossen beim Luthertum zu verharren. Bei der Huldigung zu Krakow am 27. März 1548 bittet der Sprecher Dietrich von Malkan um die Erhaltung des göttlichen Wortes.²⁹⁾ Mit diesen Eindrücken reiste der jugendliche Fürst wieder nach Augsburg und unterschrieb am 30. Juni 1548 den Reichstagsabschied. Aber als der Kaiser von ihm Erklärungen über das Interim verlangte, mußte er zwar Gehorsam versprechen; er entschuldigte sich jedoch damit, daß er nicht mit einem Male alles zu Werk richten könnte, sondern mit der Zeit eins nach dem andern fügen und anstellen wollte.³⁰⁾

Inzwischen war an Herzog Heinrich das Interim in lateinischer und deutscher Sprache geschickt und er aufgefordert worden, sich in dreißig Tagen darüber zu äußern. Der vorsichtige Fürst antwortete dem Kaiser unverzüglich, daß er in dieser die Seelen betreffenden Angelegenheit sich erst mit seiner Landschaft bereden müsse; diese aber sofort zusammen zu rufen, hindere die „sterbliche“ Zeit. In der That wüthete die Pest gar arg im Lande.

Die Gefahr schwebte über dem Haupte des Herzogs. Einem Fürsten hatte der Kaiser bereits zu verstehen gegeben, daß nächstens ein paar tausend Spanier in sein Land einrücken würden. Zu einigen Gesandten hatte die Umgebung des Kaisers geäußert: „Ihr sollt noch spanisch lernen.“ Dazu fing man in Süddeutschland schon an, mit Gewalt vorzugehen, an 400

Prediger wurden verjagt und irrten im Lande umher. Aus Sachsen kam Johann Lucka nach Mecklenburg und fand ein Asyl bei Dietrich von Malzhan. Herzog Johann Albrecht hatte ihn am 5. Oktober 1547 zum Kanzler ernannt und versprochen, ihn bei der christlichen Religion, „die man lutherisch nennt“, zu schützen. Und gerade dieser Mann wurde für die damalige Zeit bedeutsam.

Dem schon regte sich im Norden der Widerspruch gegen das Interim, besonders die Stadt Magdeburg gab eine heftige Erklärung dagegen ab. Die Gefahr rückte näher. Zum zweiten Male kam das kaiserliche Mahnschreiben: Der Kaiser ist lange genug mit geschickten Worten und Listigkeiten aufgezogen und hingehalten worden; jetzt will er eine endliche Erklärung, eine Antwort auf kurze Wege, auf Ja oder Nein.

Da beriefen die Herzoge ihre Stände, dazu die Universität, dazu die Geistlichen unter der Führung der beiden Superintendenten auf den 19. Juni nach Sternberg,³¹⁾ um „in dieser allerhochwichtigsten Sachen, die jenen seligkeit belangendt,“ ihren Rat und Bedenken zu hören. Und sie kamen alle einmütig in großer Anzahl, als nie bei einander gesehen. Der Kanzler Johann Lucka³²⁾ eröffnete die Verhandlungen und mahnte zum getreulichsten Festhalten an Gottes Wort, das Interim zu verwerfen, alle Gefahren mutig auf sich zu nehmen. Nur drei Äbte und Pröpste widersprachen. Die andern alle erklärten, bei der reinen evangelischen und apostolischen Lehre zu bleiben, baten ihre Landesfürsten, sie dabei zu schützen, und versprachen Leib Gut und Blut daran zu setzen. Man beauftragte den Kanzler mit der Abfassung der Antwort an den Kaiser; man sandte diese nebst einem Glaubensbekenntnisse, welches nach der Vorlage des Bekenntnisses des Landes Lüneburg aufgesetzt wurde, nach Brüssel an den Kaiser ein, den man hat, hieran nichts ändern zu wollen; man würde ihm gehorsam sein in allem, soweit es nicht gegen Gottes Wort und die Gewissen ginge.

Der 20. Juni 1549 ist der Geburtstag der mecklenburgischen Landeskirche. Mecklenburg hat sein Bekenntnis vor dem Kaiser abgelegt. Mecklenburgs Fürsten, die Stände, die Universität und die Geistlichkeit; es will sein und ist ein evangelisches Land. Die Herrschaft des Krummstabes ist dahin, die Grenzsteine der Sprengel sind verschwunden; der Süden wie der Westen und der Osten gehören fortan zu derselben Kirche, deren Grenzen die Landesgrenzen sind.

Johann Albrecht gab seiner Freude Ausdruck dadurch, daß er Thaler schlagen ließ mit der Inschrift: O Herr, gib den Feinden deines Wortes nicht den Sieg!

Welch eine kühne That! Zu Sternberg langte Bottschaft an, wie hart die Abgesandten Pommerns in Brüssel vom Kaiser angelassen worden waren. Dem Kaiser selbst wurde von dritter Seite die Nachricht zugetragen, daß die Mecklenburger den Tag zu Sternberg abgehalten hätten, jenes „dicke sächsische Geschlecht der Lutheraner.“ Der Kaiser aber ließ einthweilen nichts von sich hören. Erst vom Reichstag zu Augsburg aus

sandte er am 23. März 1551 ein neues Mandat an Johann Albrecht und die Aufforderung einer bestimmten Erklärung. Wollte er die Antwort von Sternberg mit Stillschweigen übergehen? Oder hoffte er des getreuen Albrecht Sohn doch noch zu sich herüberzuziehen?

12. Die katholische Großmachtpolitik des Herzogs Albrecht.¹⁾

Die Bestrebungen des Herzogs Albrecht, den unglücklichen Christian von Dänemark zu unterstützen und zu befreien, erhielten durch die Verhältnisse der großen nordischen Politik neue Förderung. Nicht nur Christian zu befreien, sondern ihn zu beerben, die Krone Dänemarks, ja die Schwedens zu erwerben war das weiter gesteckte Ziel unseres kühnen Herzogs. Eine Großmacht um das Becken der Ostsee herum, der Vorrang Mecklenburgs auf dem baltischen Meere! Wahrlich großartige Pläne! — Wenn nur die Mittel des Fürsten reichen! —

Die sechs wendischen Hansestädte Lübeck, Vüeneburg, Hamburg, Wismar, Rostock und Stralsund, die innerhalb der großen Hanse in besonderem Bundesverhältnisse zu einander standen, hatten bei den Verhältnissen der nordischen Politik in dem ersten Viertel des neuen Jahrhunderts nur verloren. Man hatte Gustav Wasa von Schweden unterstützt und zum Danke 1523 weitgehende Handelsprivilegien erhalten, welche einer Herrschaft über Schweden gleichkamen. Aber die Schweden hatten die drückenden Vorrechte der Hanseaten bald bitter genug gefühlt und forderten 1529 und 1531 Abänderungen, ja gestatteten den niederländischen Schiffen gewisse Handelsfreiheiten. Man hatte fort und fort König Friedrich gegen seinen Neffen Christian II. unterstützt, hatte aber auch in Dänemark den Ausschluß der Niederländer von der Ostsee nicht durchsetzen können. Die Hansestädte machten geltend, daß die Stapelgüter, Güter, welche wie Tuch, Wachs, Häute, Pelzwerk, Kupfer in großen Mengen auf den Markt kommen, von altersher bereits nicht durch den Sund geführt werden dürften, sondern nach Lübeck auf den Markt gebracht werden müßten. „Für die Segelation der Holländer in die Ostsee ein Maß zu setzen,“ drangen die Seestädte in König Friedrich von neuem, als Christian im Oktober 1531 in Norwegen eingefallen war und seinem Oheim hart zusetzte. Aber letzterer willigte nur für den Augenblick ein und gab bald darauf auch den Holländern günstige Handelsbedingungen. Dänemark von der Vormundschaft der Lübecker im Handelswesen frei zu machen, war sein eifrigstes Bestreben. Die Lübecker mochten zusehen, wie sie mit eigenen Mitteln die holländischen Schiffe aus dem Sund fernhielten. In der That führten diese bis in das Frühjahr 1534 einen Seekrieg gegen die Nebenbuhler und mußten im Frieden von Hamburg (26. März 1534) den Niederländern doch den Sund freigeben. Von Dänemark konnte man um so weniger Wiederherstellung der alten Vorrechte erwarten, als nach dem Tode des Vaters König

Christian III im September 1533 seinen Frieden mit Kaiser Karl V. und Maria, der Regentin der Niederlande, machte. Das Haus Habsburg verzichtete auf die Unterstützung Christians II.; die niederländischen Handelsinteressen überwogen die Rücksichten der Hauspolitik.

Da nahm Lübeck die Fäden der nordischen Politik selbständig in die Hand: Christian II sollte befreit und in sein Land wieder eingesetzt werden; Schweden sollte erobert und die nordischen Länder zum Abschluß günstiger Handelsverträge gezwungen werden. Der Mann, der diesen Plan unternahm, war Jürgen Wullenwever, ein aus Hamburg gebürtiger Kaufmann, der als Wortführer der 64 Ausschußbürger den alten Rat gestürzt, seine Anhänger in den Rat gebracht hatte und getragen durch das Ansehen, welches er bei der Menge hatte, Bürgermeister geworden war. Ihm half treulich der von Rostock nach Lübeck berufene Syndikus Dr. Oldendorp sowie der kühne Kriegsmann und Söldnerführer Marx Meyer. Lübeck, das Haupt der Hanse, hatte die neue Lehre des Luthertums zugleich mit der neuen Verfassung auf demokratischer Grundlage angenommen; kaiserliche Mandate forderten vergebens die Wiederherstellung des alten Zustandes.

Wullenwever war es, der dem König von Schweden zurief, er wolle ihm nächste Fastnacht seinen Besuch machen und ihm einen Mummenschanz bringen, der nicht schwach sei. Zum Führer der Unternehmungen in Schweden bestimmte er den aus Schweden verbannten Svante Sture, den Sohn des früheren Reichsverwesers. Als dieser weder durch Güte noch durch Gewalt zur Annahme des Postens zu bewegen war, ging man den Grafen Johann von Hoya, einen Schwager des Königs Gustav, an; und dieser war bereit. Versprach man ihm doch die Herrschaft über ganz Schweden!

Für Dänemark bestimmte man den Grafen Christoph von Oldenburg, einen entfernten Verwandten Christians II. Er hatte Philipp von Hessen im Bauernkrieg gedient, hatte dann im Dienste der niederländischen Regierung gestanden und war als nachgeborener Sohn eines deutschen Fürstenhauses, der daheim kein Erbteil besaß, immer bereit, für guten Sold und Kriegsruhm zu kämpfen, besonders wenn ihm die Aussichten auf eine Krone gemacht wurden. Und diese machte ihm Jürgen Wullenwever, aber mehr heimlich als offen und nicht mit der redlichen Absicht, ihn auch wirklich auf den Thron zu bringen. Aber der Graf mußte sich Lübeck verpflichten. Der befreite Christian soll in die Hände der Lübecker gestellt, alle Handelsrechte in den nordischen Reichen sollen gehalten und noch vermehrt werden; die Lübecker sollen Ersatz für ausgelegte Kriegsgelder bekommen, in der Zwischenzeit aber den Sund und seinen Zoll besitzen; nach Christians Tod soll kein König ohne Zustimmung Lübecks gewählt werden. Mit der Befreiung Christians und der Sendung des Oldenburger Grafen einverstanden waren die Städte Ellenbogen (Malmö) und Kopenhagen, deren Bürgermeister, beide Deutsche von Geburt, Jürgen Kock und Ambrosius Bogbinder, von gleichem Hasse gegen Christian III. befeelt sich gern des alten Christian erinnerten, der den übermütigen dänischen Großen immer strenge entgegen getreten war.

Mit fecker Hand warf Lübeck am 13. Mai 1534 Christian III. den Fehdehandschuh hin und fiel in Holstein ein. Aber als die Erfolge nicht so groß waren, wie man gerechnet hatte, ließ man dennoch den Oldenburger Grafen nach Dänemark übersetzen, indem man mit den Holsteinern selbst fertig zu werden glaubte. Größerer Unmut aber befiel die Lübecker, als man bei den verbündeten Städten nicht das gewünschte Entgegenkommen fand. Da man die Schuld dem Räte beimaß, schrieb Lübeck an die Gemeinden und forderte zum Kampf gegen Dänemark auf, um „der Sache Gottes und dem heiligen Evangelium“ Beistand zu bringen. Das ist fortan das Stichwort, unter dem die protestantischen Städte den Krieg führen wollen. Am 29. Juni fand ein Hanjetag zu Lübeck statt, auf dem das Bündnis erneuert und der gemeinsame Krieg beschlossen werden sollte. Aber als man zu keinem Beschluß kommen konnte, sandte Wullenwever seine Getreuen an die Gemeinden nach Wismar, Rostock und Stralsund ab und hatte hier wie auch in Hamburg und Lüneburg Erfolg.

Das demokratische Element rang auch in diesen Städten mit dem Rat um die Herrschaft oder wenigstens um die Teilnahme an derselben. Zu Rostock hatte die Gemeinde am 13. und 14. Juni 64 Ausschußbürger gewählt, die gemeinsam mit dem Räte „der Stadt und dem gemeinen Besten vorstehen“ sollten. Die Bürger waren eine „eidliche Verbindung“ eingegangen, „der Sache Gottes und des heiligen Evangelii Beistand zu thun, dem Rat in allen rechtfertigen Dingen Hülfe zu leisten und das gemeine Beste fördern zu helfen.“ Wer seinen Eid nicht hielt, sei nicht würdig in der „guten Stadt“ Rostock zu wohnen.

Auf dem Tage zu Lübeck hatte Wullenwever seine geheimen Pläne enthüllt. Die Städte allein seien zu schwach, den Oldenburger Grafen zu „handhaben“ und das begonnene Werk auszuführen; man müsse sich deshalb an ein benachbartes Fürstenhaus anlehnen. Der Fürst, mit dem er schon unterhandle, sei Albrecht von Mecklenburg.

Dieser war keinen Augenblick unthätig gewesen. Er hatte seine Verbindungen mit dem niederländischen Hofe enger knüpfen wollen; aber man hatte seinen in Aussicht gestellten Besuch zu vereiteln gewußt, weil die Sache der Niederländer mit Christian II. und dem Mecklenburger nicht mehr die gemeinsame war. Dennoch baten die Töchter des gefangenen Königs ihn, in seiner Thätigkeit für den unglücklichen Vater nicht müde und matt zu werden. Er verhandelte brieflich mit der katholischen Partei im Norden, den Bischöfen von Roskilde und von Aarhus sowie mit dem Erzbischof von Lund. Da erfuhr er von der veränderten Absicht der Lübeckischen Politik, die bis dahin gegen Christian II., also auch ihm entgegen gewesen war. Als er nämlich einst auf Poel ein Lusthaus bauen wollte, hatten die Lübecker bei Wismar und Rostock sich über den Bau beschwert, weil sie eine Festung darin erkannten, die ihnen Abbruch thun könnte.²⁾ Als dann Dr. Oldendorp nach Lübeck berufen wurde, rächte Albrecht sich, indem er ihm das Geleit verweigerte. Nun aber war die Zeit gekommen, da der vom Kaiser verlassene Fürst mit Lübeck gemeinsame Pläne verfolgte. Er wollte Christian befreien, Lübeck wollte dasselbe! Aber er war katholisch

und hielt es mit der katholischen Partei, und Lübeck war evangelisch und gehörte dem schmalkaldischen Bunde an! Lange Verhandlungen mußten erst die Hindernisse zwischen den Verbündeten beseitigen.

Zu zweien Malen ist der Herzog heimlich im Hause des demokratischen Bürgermeisters zu Lübeck gewesen. Zuerst erbot er sich, den Oldenburger mit 100 gerüsteten Pferden zu unterstützen. Dann versuchte er zwischen Lübeck und dem Holsteiner Christian III. zu vermitteln, unter der Bedingung, daß der gefangene Christian frei würde. Davon aber wollte ersterer nichts wissen. Nun kam Herzog Albrecht mit bestimmteren Absichten; er wollte im Verein mit den Hansestädten Christian befreien, damit nach dem Tode desselben er oder einer seiner Söhne auf dem dänischen Throne nachfolgte; für alle Hilfe wollte er später Lübeck alle möglichen Vorteile zuwenden. Hier zeigt sich zuerst die Großmachtspolitik des Herzogs.

Aber noch ging Lübeck nicht darauf ein. Wullenwever erklärte, daß er darauf nichts zu antworten wisse, und schlug nur vor, daß der Herzog mit 100 oder auch nur mit 50 Pferden gegen Soldzahlung dem Grafen diene; fürs Pferd solle er 10 Gulden haben. Die Städte verabredeten mit dem Herzog eine Zusammenkunft zu Wismar. Aber man ließ ihn warten und erst am 5. Juli zu Wismar, hernach am 22. Juli zu Gadebusch führte Dr. Oldendorp die mündlichen Verhandlungen. Weitgehende Verpflichtungen soll Albrecht auf sich nehmen: Er soll das Evangelium predigen lassen und alle Bündnisse mit der katholischen Partei abthun, ja er soll selbst in den schmalkaldischen Bund eintreten. Er soll Lübeck auch gegen den Holsteiner helfen, den erledigten Christian II. in Lübecks Hand überliefern; er soll seine Dienste auch dem Kampfe gegen Schweden leihen sowie im Seekriege gegen die Holländer Beistand leisten. Was aber Lübeck mit den verbündeten Städten Kopenhagen und Ellenbogen beredet, darein hat der Herzog sich nicht zu mischen; er soll vielmehr seinem Adel jeglichen Handel verbieten. Dafür versprach die Hansestadt, ihn zum Regenten und Gouverneur von Dänemark, nach dem Tode Christians ihn oder seinen ältesten Sohn zum Könige des Landes zu machen. Aber auch mit dem Oldenburger Grafen, der auch um die Befreiung Christians sich mühte, sollte Albrecht sich abfinden, überhaupt für die Sicherung des Vertrages als Bürgen seinen Schwiegervater Joachim, seinen Bruder Heinrich, die Stände seines Landes beibringen.

Konnte Albrecht diese Bedingungen eingehen? Vor allen hinderte ihn der erste Artikel von der Religion; davon wollte er, der Katholik, nichts wissen! Und würden der Bruder und der Schwiegervater die verlangte Bürgschaft übernehmen? Die Bedenken des Herzogs aber kamen den Lübeckern gerade recht. Denn sie verhandelten zu gleicher Zeit noch mit dem Kurfürsten von Sachsen und mit dem König von England. Einstweilen galt es, den thatenlustigen Herzog hinzuhalten. Man schreibt ihm am 27. Juli, daß man ohne den Grafen und die beiden dänischen Städte nichts unternehmen könne. Man hält ihm vor, daß Albrecht besonders den ersten Artikel von der Religion halten müsse. Als Albrecht die Untersiegung des Vertrages seitens Lübecks mit allem Ernste nachsucht,

schreibt Wullenwever am 4. August zurück: „Ist mangelt noch an dem hoveth stücke und dem ersten Artickeln, welcher eth Fundament der ganzen sacken is, als gades wort belangende; dat scholde eth erste synn, unnd moth eth erste sin, vnd is ock eth rechte houetstücke in desser angehauen veide, negeß Koning Christierns vorlosinge.“ Wir sehen genug: Herzog Albrecht ist noch nicht gesonnen, soweit mit der protestantischen Stadt sich einzulassen, daß er ihr in allen religiösen Fragen zu willen sein mag.

Auch ohne den ersten Artikel versuchte er zum Ziel zu kommen. Zu persönlicher Beredung lud er den Grafen von Hoya zu sich; diesen aber hielt Lübeck innerhalb seiner Mauern zurück. Da sandte Albrecht seinen Rat Dr. Winter nach Lübeck und von da nach Dänemark. Er soll auf Albrechts Bundesgenossen, Joachim von Brandenburg, Erich von Braunschweig, Heinrich von Mecklenburg verweisen sowie auf seinen sonstigen Einfluß bei deutschen Fürsten. In Lübeck soll Dr. Winter durchsetzen, daß die Hansestadt Albrecht mit 3—400 Pferden und 1000 Knechten in Sold nimmt und — darauf scheint's angekommen zu sein — sofort 3—4000 Gulden zahle, damit Albrecht mit Heeresmacht alsobald nach Dänemark ziehen kann. Wiederum aber schlugen die Lübecker auch dies aus; die Stadt sei bereits in zu große Unkosten durch die Kriegsausgaben gestürzt; Albrecht solle sich an den Grafen wenden. Da reiste Dr. Winter nach Dänemark; aber hier drückte man nur im allgemeinen seine Freude über Albrechts Willigkeit aus. Die protestantischen Dänen trauten ihm nicht, und Graf Christoph wollte seine Erfolge gern für sich allein behalten. Denn am 13. Juli hatte er Kopenhagen eingenommen und sich für Christian II. huldigen lassen. Das Volk war auf seiner Seite; man wollte und brauchte den Mecklenburger für Dänemark nicht.

Doch andere Verhältnisse traten ein, die der Politik Wullenwevers eine Wendung gaben. Am 1. Oktober entsagte der Kurfürst von Sachsen endgültig allen Plänen auf die dänische Krone. Zwar Heinrich von England war bereit, den Lübeckern gegen Dänemark zu helfen, ein Bündnis mit ihnen zu Lande und zu Wasser zu schließen, 20000 Gulden zu den Kriegskosten zu zahlen. Das that er, um die Hülfe der Hansestädte zu haben, wenn ihm von der katholischen Christenheit der Krieg erklärt würde, wegen der Ehescheidungsangelegenheit. Hatte er doch seine erste Gemahlin, die Tante Karls V., weggeschickt! Nun fürchtete er Papst, Konzil und Kaiser, vergebens suchte er durch Gutachten der evangelischen Prediger in den Hansestädten seine Handlungsweise zu rechtfertigen. Aber Heinrich VIII bedang sich nach Christians Befreiung den Thron Dänemarks aus und die Vollmacht, denselben nach seinem Belieben zu besetzen, für den Fall, daß er selbst ihn nicht mehr haben wolle. Ein solcher Verbündeter aber war Wullenwever mit Recht zu gewaltig und zu übermütig. Man kam immer wieder auf Herzog Albrecht zurück.

Zwar mit König Christian III. als Herzog zu Holstein hatte man sich im Frieden zu Stockelsdorf am 18. Nov. geeinigt. Es war das Verdienst des Herzogs Heinrich von Mecklenburg, daß ein Abkommen zwischen Lübeck und dem Holsteiner, beiden schmalkaldischen Bundesver-

wandten, getroffen wurde. Christian hatte den Lübeckern in Travemünde, ja vor den Mauern der Stadt arg zugesetzt. Lübeck war den Feind im Vaterlande gern los, Christian hatte eben so gern seine Hände frei, um sich ganz gegen Dänemark wenden und seinen Thron erobern zu können. Da kam jener eigentümliche Friede zu stande, in welchem die Gegner den Krieg zu Hause einstellten, aber inbetreff der dänischen Thronfrage jeder seiner Politik nach wie vor folgte. Der Krieg veränderte nur seinen Schauplatz. Christian III konnte nach Dänemark übersetzen; aber auch Lübeck betrieb ebendasselbst mit der größten Entschlossenheit seine Sache: Befreiung Christians II., Eroberung der nordischen Reiche!

König Gustav von Schweden stand im Bündnis mit Christian III. und nahm lübeckische Schiffe weg. Unverzagt nahm Wullenwever den Angriffskrieg auch gegen Schweden auf, dessen Krone als Lockmittel für ehrgeizige Fürsten dienen mußte. Und die wendischen Städte versprachen eine nach der andern thatkräftige Hülfe; Rostock stellte 4500, Hamburg 1000 Mark in Aussicht. Herzog Albrecht nahm auch dies Anerbieten an. Da man ihm Dänemarks wegen Schwierigkeiten machte, so war ihm Schwedens Krone eben recht, die vor fast zwei Jahrhunderten seinen Vorfahr gleichen Namens geschmückt hatte. Neue Verträge wurden dieserhalb entworfen. Zwar forderte man nicht mehr, daß Albrecht dem schmalkaldischen Bunde beitrete, aber „Gottes Wort sollte er frei in Schweden predigen lassen,“ nicht minder als in der Heimat. Alle Handelsvorrechte, welche die Hanseaten in Schweden hatten, bleiben natürlich bestehen; der schwedische Adel darf selbständig keinen Handel treiben. Dazu verlangt Lübeck auch zwei feste Plätze in Schweden und sorgt für den Grafen von Hoya, der Finnland haben soll. Vor der Eroberung Schwedens soll aber Albrecht bei der Befreiung Christians und der Unterwerfung Dänemarks helfen. Der Herzog läßt sich den schwedischen Thron für sich oder seinen Sohn ausdrücklich sicher stellen, auch Hülfe sich versprechen für den Fall, daß Christian von Holstein und Kaiser Karl gegen Albrechts Erwerbungen Einspruch erhöben. Dieser Entwurf datierte vom 10. Oktober 1534; am 14. Oktober wurde er Rostock zur Untersiegung gesandt. An letzterer lag Albrecht viel; hatte er doch schon den Rostockern sich verschrieben, daß er für ihre geleistete Hülfe sie von der Landsteuer befreien wolle, welche seine Stände ihm für den Krieg bewilligen sollten!

Aber der Entwurf blieb einstweilen liegen. Herzog Albrecht hatte nie gemeint, Dänemark aus dem Auge zu lassen; Lübeck hatte ihm widerstanden, weil es sich dem Grafen Christoph verpflichtet und bemerkt hatte, wie wenig den Dänen an dem Mecklenburger gelegen wäre. Dann aber hatte die drückende Not bei Wullenwever angepocht. Christian III hatte mit Heeresmacht vor der Stadt gelegen und die Trave gesperrt; der gemeine Mann begann schon zu murren. Da mußte eiligst Hülfe geschafft werden. Einerseits hatte man sich die Friedensunterhandlungen des Herzogs Heinrich gefallen lassen, die, wie schon gesagt, zum Stockelsdorfer Vertrage schließlich führten. Andererseits hatte man schleunige Hülfe gegen den vor den Mauern stehenden Feind gesucht. Und nun willigte Wullen-

wever darein, daß Albrecht Dänemark bekommen sollte, wenigstens so lange bis Schweden erobert wäre. Dafür sollte er aber eilig, eilig mit bewaffneter Mannschaft nach Lübeck kommen und gegen Christian III. helfen. „Christus unser Heiland“, so schrieb Wullenwever, wolle j. f. g. ein tröstlich Herze geben, allhier aufs eiligste mit Rüstung als ein mecklenburgisch Fürst zu kommen; so kann es j. f. g. und denselben Kindern, ja dem ganzen mecklenburgischen Hause Ehre, Gut und Wohlfahrt bringen.“ Hülfe zu bringen jedoch war Albrecht nicht in der Lage, Lübeck mußte sich selbst helfen; aber der thatendurstige Fürst freute sich einstweilen seiner Erfolge, die er wenigstens auf dem Papier hatte.

Am 16. Oktober verabredete er mit dem Grafen von Hoya und Bernhard von Melen die Eroberung Schwedens und wies jedem von beiden den ihm zufallenden Besitz an Schlössern und Ortschaften an. Melen, ein Deutscher von Geburt, mit König Gustav verwandt, hatte ebenso wie Hoya Heimat und König verlassen und plante Unternehmungen gegen den Verwandten. Voll Freude suchte Albrecht auch seinen Bruder Heinrich für seine Pläne günstig zu stimmen. Er schrieb am 27. Oktober an den Kanzler Schöneich³⁾: Schweden und Dänemark sei ihm angeboten; Heinrich könne eins von diesen Reichen für sich nehmen, jedoch wolle Albrecht sich die Wahl vorbehalten. Schöneich möchte dafür sorgen, daß j. L. ein solches Glück diesmal nicht abschlagen würden. Die Landschaft hätte ja bereits ihre Zustimmung ausgesprochen; so wird man das Königreich Dänemark gewinnen; „auß Denmarken mus man Sweden erobern.“ Mit derselben stolzen Freude schrieb er an Christians Tochter Dorothea sowie an die Königin Maria in den Niederlanden, letztere um ihre Gunst und Fürsprache bei dem kaiserlichen Bruder bittend. Es ist und bleibt ihm allerdings Ernst mit der Befreiung Christians, aber auch mit dem Preis: Nach Christians Tode die Krone! Getrübt und sehr herabgestimmt wurde seine Freude durch das ablehnende Verhalten des Schwiegervaters, Joachims von Brandenburg. Joachim hatte vor Jahresfrist nach dem Tode König Friedrichs für seiner Söhne einen sich Hoffnung auf die dänische Krone gemacht und Albrecht um seine Vermittlung gebeten. Nun aber erfuhr er, daß der Kaiser selbst Absichten auf den dänischen Thron habe. Darum riet er Herzog Albrecht dringend, von dem Unternehmen abzustehen, ja er verbot den nach Dänemark Ziehenden den Durchzug durch sein Land, besonders, und darin erkennen wir den eisernen Kurfürsten, weil Lübeck wider die Kaiserliche Majestät, den Landfrieden und die Ordnung des Reiches gehandelt hätte.

Doch der Alte warnte und drohte vergebens. Am 14. November setzten Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund einen neuen Vertrag mit dem Herzog fest, in welchem sie ihm Dänemark einräumen, das er bei Lebzeiten Christians II. als ein „Regent und Gubernator“, nachher aber als erwählter König besitzen sollte. Aber Albrecht soll sich mit dem Oldenburger Grafen abfinden; nach der Eroberung Dänemarks soll es gegen Schweden gehen. Die übrigen Bestimmungen waren ziemlich dieselben wie in den

früheren Verhandlungen, auch jene, daß Herzog Heinrich und die Stände durch ihre Unterschrift sich verbürgen sollten.⁴⁾

Zur näheren Besprechung kam man am 20. Nov. in Wismar zusammen. Und hier schienen zunächst alle Pläne zu Wasser zu werden. Die Abgesandten der Städte Ellenbogen und Kopenhagen wollen keine bestimmten Verpflichtungen eingehen; Klostok und Stralsund zaudern ebenfalls und fordern 14 Tage Bedenkzeit. Albrecht schlägt deshalb vor, daß jede Stadt einen Gesandten nach Dänemark abfertigen möge, damit alle von der Lage der Dinge sich persönlich überzeugen. Doch Dr. Odbendorp drängt zum Handeln; der Graf Hoya soll im Namen des Herzogs hinübergehen, Lübeck will ihm 3000 Knechte stellen. Am Sonntag, den 22. Nov. nachmittags 3 Uhr, legte Odbendorp in der Marienkirche den Vertrag zum Untersiegeln vor. Aber es unterblieb, als um 4 Uhr Herzog Heinrich mit seinem Gefolge in die Stadt einritt. Am 23. Nov. unterhandelte man mit ihm, welche Hülfe er gegen Dänemark stellen wolle; dann solle er Schweden bekommen; er möge doch Beistand thun zur Förderung von Gottes Ehre, Wohlfahrt des gemeinen Besten, Rettung des gemeinen Kaufmanns und Beseitigung der „geswinden Tyrannie“ des Königs Gustav.

Was wird Herzog Heinrich antworten? Er lehnte nicht ganz ab. Er ließ erklären, daß er nichts begehre, was er mit rechten Ehren und Billigkeit nicht erwerben möchte. Wenn aber die Städte mit Gustav von Schweden sich nicht vergleichen könnten, alsdann wolle der Herzog die Bedingungen der Städte hören und mit billiger Antwort sich vernehmen lassen. Einen weitem Schritt hat der Herzog nicht gethan; er ist vielmehr ganz von dem Plane zurückgetreten, den er bei ruhiger Überlegung entschieden mißbilligen mußte. Dennoch verbreitete sich das Gerücht, als ob Herzog Magnus oder auch sein Bruder Philipp die schwedische Krone tragen sollten. Und der Schwiegervater Gustavs von Schweden, Herzog Magnus von Lauenburg, fragte besorgt bei Schöneich an, ob das Gerücht auf Wahrheit beruhe. Der Kanzler aber konnte schon am 25. Nov., also zwei Tage nach der Verhandlungen, antworten: „das mein gnediger herre meins vorsehens in selben sachen sich nicht eingelassen, vil weyniger bewilliget“.

So blieben auch die wismarschen Verhandlungen zwischen den Städten und Albrecht ohne Erfolg. Klostok sollte 400 Knechte stellen, wollte sich aber nur zur Zahlung von 4000 Gulden verstehen; Stralsund weigerte sich auch der Zahlung. Lübeck dagegen sandte 1000 Knechte unter Marg Meyers Führung über Warnemünde nach Dänemark ab.

Am 11. Dez. kamen die Parteien zum letzten Male im Kloster Marienehe bei Klostok zusammen. Hier unterschrieben Lübeck und Klostok, Wismar verlangte Frist. Die Stralsunder Boten aber schnitten heimlich ihr Siegel wieder ab und entfernten sich. Zu einem Austausch der gegenseitigen Verschreibungen kam es wiederum nicht. Albrecht aber gab jetzt dem Grafen von Hoya eine Instruktion für seine dänischen Unternehmungen und unterstellte ihm die 1000 lübeckischen Knechte und die 150 Reiter, welsch letztere er selbst geworben hatte. Das Unternehmen war begonnen!

Aber die Aussichten waren keineswegs günstige. Als Mary Meyer zu Schiffe ging, fehlte der Sold; die Knechte weigerten sich der Einschiffung, bis Meyer und Wullenwever aus eigenen Mitteln 1000 Gulden vorschossen. Denn Herzog Albrecht hatte kein Geld; in seiner Not hatte er in Kostock vergebens um eine Anleihe nachgesucht. Er hatte sich sogar herbeigelassen, der stolzen Hansestadt jetzt rückhaltlos den Schutz des Evangeliums und die freie Predigt zu versprechen. Als Abgesandter Lübeck's ging Wullenwever nach Kopenhagen hinüber, ein Bote Kostock's folgte ihm; aber Wismar und Stralsund schickten keine Boten und bekundeten dadurch ihre geringe Neigung für das Unternehmen. In Dänemark selbst hatten die schwedischen Truppen Vorteil über Vorteil errungen; bald wollte Christian III mit ihnen sich vereinen, der soeben einen Bauernaufstand in Jütland glücklich gedämpft hatte. Beide Könige waren in vollständigem Einvernehmen mit einander; „es gelte Lübeck zu hindern“, schrieb Christian III, „daß es nicht mit diesen hochberühmten alten Königreichen wie ein Krämer mit seinem Knapsack handeln möge.“

Am meisten verhaßt war die mecklenburgische Unternehmung dem Oldenburger Grafen. Zwar Vergleichshandlungen Christians III., der ihm die Untreue seiner Lübecker vor die Augen führte, schlug er aus. Aber am burgundischen Hofe mühte er sich um Hülfe, indem er versprach, Dänemark von Burgund als Lehen zu nehmen. Dennoch ließ er sich herbei, an Albrecht um Hülfe zu schreiben; aber Dänemark wollte er selbst behalten, der Mecklenburger sollte mit Schweden zufrieden sein. Als der Graf von Hoya landen wollte, wehrte Christoph ihm die Landung. Wullenwever, eben in Dänemark angelangt, hatte alle Hände voll zu thun, um Graf Christoph zufrieden zu stellen. Erst am 18. Jan. 1535 hat der Bürgermeister den Grafen mürbe, daß er in Albrechts Kommen willigt, ja selbst an ihn schreibt, ihm gleichen Anteil an Städten und Schlössern verheißt, die Feste Wardingborg bereits einräumt. Der Graf mußte wohl diesen letzten Retter sich gefallen lassen. Mary Meyer nämlich war in Helsingborg von den Schweden gefangen genommen und saß auf dem festen Schlosse Warberg. Der dänische Adel, bislang ihm ergeben, fiel vom Grafen ab und zog sich auf seine festen Schlösser zurück.

Herzog Albrecht hatte in Dänemark drei Vertraute, die für ihn wirkten, den einen, seinen Amtmann aus Fürstenberg, Hans Anderssen, einen gebürtigen Dänen, der unter dem niedern Volke mit Glück Stimmung für seinen Herrn machte. Treulich half ihm Albrechts Kanzler, der schlaue Joachim von Zeze. Der dritte Vertraute, Albrechts bestellter Feldherr, Graf Hoya, suchte seinen eigenen Vorteil, indem er sich von den Städten besondere Verschreibungen ausstellen ließ. Die Stimmung der Dänen war für Albrecht durchaus nicht günstig. Der Bischof von Roskilde zeigte triumphierend den Brief, den der katholische Albrecht in katholischem Sinn vor einem Jahre an ihn geschrieben hatte. Da wurden die protestantischen Dänen arg bestürzt, einen katholischen Herrscher wollten sie nicht; man flüsterte ihnen auch schon in die Ohren, daß es sich garnicht um die Befreiung Christians handele; Christian sage man, den Thron meine man.

Aber Zeje und Anderssen bearbeiteten die Menge. Ersterer zeigte sich als einen vollendeten Heuchler. Er riet seinem Herrn, nur ja nicht sein Herz jedermann zu öffnen. „E. g. muß ye dem Evangelio beysteen und dar nicht abfallen, so wirth e. g. alhie alle Thren willen vorschaffen.“ Und ein andermal schreibt er: „Vor einem aber muß sich e. g. mit allem vleisse hüten, das Sie sich der Messen und aller alten Ceremonien entschlagen und mit dem gemeinen man helffen und bewilligen die Bischöffe, Ebte und den Adel zu verjagen.“ Ja schließlich erdreistete er sich, dem Herzog zu raten: „So mothe sich E. f. g. ock gans Heymmellich holden meth dem Hochwerdigen ampt der Hilligen mißen unde einen guden predicanten meth brengen.“ So war jener dunkle Ehrenmann recht voll Zuversicht: Der gemeine Mann hängt an Herzog Albrecht und wünscht nicht anders, denn daß er möchte herein kommen. Zeje will Herrn Omnes, d. i. den Pöbel, aufwecken und alle Widersacher damit zu Paaren treiben. Ein neues Mittel sich beliebt zu machen glaubt Wullenwever für den Herzog gefunden zu haben; er solle seine Schwiegermutter, die in Wittenberg zurückgezogen lebte, aber bei ihren dänischen Landsleuten als eifrige Protestantin beliebt war, und seine Gemahlin Anna nach Dänemark mitbringen.

Je verwickelter die Verhältnisse in Dänemark wurden, desto mehr rief man nach Albrecht. Graf Christoph war längst beim dänischen Reichsrat verhaftet. Und wie grausam ging er auch gegen den Adel vor! Eine Witwe, Anna Holgers, wurde erschlagen, den Söhnen der Vornehmsten, deren er habhaft werden konnte, ließ er zwei Finger abschlagen. Einzelne feste Schlösser ließ er belagern, um die Besitzer zur Übergabe zu zwingen. Dabei waren die Verbündeten unter einander uneinig: „Der Graf ist gegen Jürgen Kock, Jürgen wiederum gegen den Grafen, Wullenwever ist gegen sie beide“ schreibt Zeje am 1. Febr. in die Heimat. Dieser Uneinigkeit halber riefen nun alle den Herzog, der Graf allerdings, indem er zu gleicher Zeit auch mit fremden Fürsten heimlich verhandelte. Das wurde für Zeje der Grund, daß er seinen Herrn zum schleunigsten Kommen aufforderte: „E. g. soll sein eigen Heil ja nicht versäumen; kann e. g. nicht 3—400 Pferde mitbringen, so bringe Sie nur 100 und schaffe, daß die übrigen nachkommen.“ Weiter in einem spätern Brief: „Haben e. g. nicht 100 Pferde, so kommen Sie bloß mit dem Hofgesinde; wer zuerst kommt, führt die Braut heim.“ Der verschlagene Dr. Oldendorp riet, Schmucksachen und Wein vom besten zu schicken, mit denselben würde s. g. ein gut Wildbret fangen können.

Bei Herzog Albrecht aber fehlte es noch an vielen Dingen, vor allen an Geld. Wieder und wieder kommt Zeje mit Mahnschreiben: Er habe keinen roten Heller mehr, die Reiter aber wollten Zahlung haben; sie martern ihn von allen Seiten, also daß er lieber wollte 200 Meilen von ihnen sein. Außerdem waren die Versicherungsbriefe noch nicht ausgewechselt; die Städte trauten Albrecht nicht recht hinsichtlich der Religion. Dr. Oldendorp kam persönlich nach Mecklenburg, um allenthalben anzutreiben, und es gelang ihm am 12. Febr. auf einem Tage zu Rostock, alle bis auf Stralsund zur Siegelung zu bewegen. Und da hat auch Herzog Albrecht

feierlichst darin gewilligt, geschehen zu lassen, was christlich und göttlich sei, und seinem Bruder Heinrich die Angelegenheit zu befehlen. Damit verließ der Herzog seinen katholischen Standpunkt, der Politik zuliebe. Er hat die Schuld schwer büßen müssen. Nun aber ließ er sich die bündigsten Zusicherungen geben, daß er dem Grafen sich unterzuordnen nicht nötig habe; seine fürstliche Ehre wollte er wahren. Aber wiederum wurden die Urkunden nicht ausgetauscht und blieben in Wismar liegen; so groß war das gegenseitige Mißtrauen. Man fühlte auch zu gut die eigene Ohnmacht. Wullenwever kam wieder auf den Vorschlag zurück, die Hilfe Burgunds und Englands sich zu verschaffen. Besser ein ferner Freund als ein naher Feind, ist seine Meinung. Bernhard von Melen ging in der That nach England ab; aber Heinrich VIII verstand sich nur zu allgemeinen Versicherungen; erst müsse er von den dänischen Ständen genauere Kunde haben. Die Verbindung mit König Ferdinand übernahm der gewandte Malcan. Und hier wie in Burgund fand man Entgegenkommen, aber nicht wie Albrecht dachte. Der Kaiser nämlich wollte seinen getreuen Pfalzgraf Friedrich belohnen, den Bruder des Kurfürsten Ludwig. Dieser sollte König von Dänemark werden und Christians Tochter Dorothea heiraten. Wegen dieses Planes verhielt man sich behutsam und vorsichtig sowohl gegen Albrecht als auch gegen Christian III. Letzterer aber hatte die günstigsten Ausichten auf Erfolg. Gustav von Schweden lag thatkräftig zu Felde; Preußen, Lüneburg, Hessen, Brandenburg, Mainz unterstützten ihn mit Rat und That. Norwegen war ganz auf seiner Seite. Am 20. März eroberte er ganz Fünen. Er schätzte seine Macht auf 22 Fähnlein und 1600 Kasse.

Noch immer zögerte Herzog Albrecht; es fehlte ihm an dem Nötigsten, Geld und Truppen. Am 15. Febr. hatte er den Adel nach Wismar verschrieben; aber er war nicht vollzählig erschienen; und als die Ritter am 26. Febr. in Güstrow zusammen gekommen waren, wollten sie ohne Prälaten und Städte nichts beschließen. Albrecht schrieb einen Landtag auf den 17. März nach Güstrow aus, inzwischen aber sollten die Lehnsleute mit Harnischen, Pferden und Knechten sich schon bereit halten.⁵⁾ Am 20. März bot Albrecht zu einem Zuge auf drei Monate nach Dänemark auf. Aber man bewilligte dem Fürsten nur $\frac{1}{2}$ Landbede. Wegen des Aufgebots entschuldigte man sich mit der Kürze der Zeit und der von Holstein drohenden Gefahr eines Einfalls. Albrechts Räte verhandelten auch mit den Prälaten und den kleinern Städten allein. Endlich drohte Albrecht mit Entziehung des Lehns; da stellten die Lehnsleute einige Reiter; aber erst im Juli schifften sie sich nach Dänemark ein.⁶⁾ In seiner Geldnot ließ der Herzog leichtere Münzen schlagen, die aber auswärts, z. B. in Hamburg, verboten wurden. Der eigene Schwiegervater riet dem Sohne noch einmal dringend ab, spöttisch sprach er: Albrecht möge dies Jahr noch Herzog von Mecklenburg bleiben. Unwillig war Albrecht von dannen gegangen. Und sein Bruder Heinrich? Dieser beklagte es aufrichtig, daß Albrecht ohne seinen Rat sich mit den Städten eingelassen hätte. Herzog Heinrich hatte den Weg gütlichen Vergleiches mit Christian III. versucht. Ohne Erfolg! Vielmehr klagte Heinrich,

daß er garnicht laut dagegen reden dürfe, um nicht bei dem Bruder in Verdacht zu kommen. So blieb ihm nichts übrig, als dem Bruder anzuzeigen, daß er ihm nicht zu raten wisse.

Aber immer dringender wurden die Briefe aus Kopenhagen. Am 9. März schrieb Zege: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst; wenn Heinz nicht kommt, kommt Kunz. Sein fürstlicher Herr möge nur nicht glauben, daß man ein Königreich mit Schreiben und Briefen einnehmen könne. „Ich habe,“ so bekennt er selbst, „so lange den Leuten vorgelogen und betrogen, daß ich schier niemand mehr ansehen darf.“ Ganze 138 Joachimsthaler hatte Albrecht gesandt, mehr Geld und Truppen forderte Zege. Am 12. März mahnte auch Wullenwever, daß Albrecht noch vor Ostern hinüber gehe, sonst wäre es besser ganz unterlassen gewesen. Am 26. März mahnt auch Dr. Oldendorp, daß Albrecht sich aufmache. Aber er soll zwei Prädikanten mitbringen; denn „alle Schrift bezeugt, daß nie und zu keinen Zeiten ein Fürst Gelingen gehabt hat, der auf Gottes Wort nicht dachte.“

Und nun war auch Herzog Albrecht entschlossen. Lübeck hatte schärfere Briefe an die dänischen Städte geschrieben, daß sie Herzog Albrecht nicht nur einen Teil der Schlösser, sondern auch das ganze Regiment einräumen und alle Schlösser überliefern sollten. Die Rot hatte den Grafen am 20. März zur Bitte veranlaßt, Herzog Albrecht möge kommen. Aber ihm einen Platz im Regiment zu geben, war der Graf nicht gesonnen. Darauf bestand wiederum der Fürst, und so warteten die Streitigkeiten schon, bevor Albrecht den dänischen Boden betreten hatte. Am 8. April schiffte Albrecht mit seiner Gemahlin sich in Rostock ein, mit 40 Reitern und einem Fähnlein Knechte; aber das Hofgesinde, Pferde und Jagdhunde folgten in großer Anzahl. Auch Wullenwever war in der Begleitung; man landete in Nykjöbing, am 16. April erschien Albrecht in Kopenhagen.

Graf Christoph hielt fest an dem, was ihm versprochen war; er willigte wohl in eine Teilung der Ämter und Einkünfte, aber die Schlösser und das Regiment wollte er mit niemand teilen. Albrecht hatte nicht die Machtmittel ihn zu zwingen; kaum zwei Fähnlein folgten ihm nach und nach aus der Heimat, dazu gebrach es an Pulver und anderm Kriegsbedarf. „Albrecht ist nicht als ein Fürst gekommen,“ klagte Wullenwever; er habe seine Abreise übereilt, entschuldigte sich der Fürst. Graf Christoph fuhr fort, heimlich mit Burgund, ja auch mit Geldern, dem Erbfeind Habsburgs, zu verhandeln. Mit Albrecht zusammen wandte er sich an England um Hülfe. Albrecht klopfte bei seinen alten katholischen Freunden in Deutschland an. Aber diese zuckten die Achseln, sei es, daß sie erfahren hatten, wie Albrecht den Protestanten Zugeständnisse gemacht hatte, sei es, daß sie an die Befreiung Christians nicht mehr glaubten und argwöhnten, daß Albrecht selbstsüchtige Ziele verfolgte.

Alles kam auf die kriegerischen Erfolge an. Bei Assens auf Fünen waren die Söldner von Christian III. eingeschlossen. Wir müssen schlagen und siegen, meinte Dr. Oldendorp, sonst werden wir uns bei den Ohren kratzen. Da kam am 11. Juni der Schlag. Ranzau, der Feldherr Christians, siegte am Ohsenberge über den Grafen von Hoya, der in der Schlacht fiel.

Der 16. Juni brachte den zweiten Schlag; der dänische Held Peter Skramtrug einen Sieg über die Flotte bei Svendborg davon. Schnell eroberten die Gegner ganz Fünen, Christian III ließ sich huldigen. Nur in Seeland und Schonen behaupteten sich noch die Eindringlinge. Dennoch verlor Albrecht den Mut nicht. Sein getreuer Christoffer von Lüchow stellte ihm Truppen in Aussicht.

Anders stand die Sache in Lübeck. Die verbündeten Hansestädte, besonders Hamburg, aber auch Köln, hatten schon lange die demokratische Regierungsform in Lübeck beargwöhnt, die sie mit der münsterischen Empörung als verwandt ansahen. Man plante einen großen Hanseetag. Aber vorher versuchten Hamburg und Lüneburg die Schwesterstadt mit Christian III. auszuföhnen. Dieser aber war sehr siegesfroh und wollte von einer Befreiung Christians II. nichts wissen. Lebendig werde man ihn nicht bekommen, sagte er; wenn die ganze Besatzung des Schlosses Sonderburg bis auf einen gefallen sei, dann werde dieser noch Christian das Herz abstechen. Aber auch die Hansestädte, vor allem Rostock, stellten stolze Bedingungen: Freiheit Christians II., Bewahrung aller Privilegien, Zustimmung Albrechts! Am 10. Juli begann der Hanseetag zu Lüneburg. Anwesend waren Boten des fernen Westens, aus Zwoll und Deventer, Köln, Soest, Dortmund, Paderborn, Osnabrück; aus Lüneburg, Hamburg, Bremen, Braunschweig, Hildesheim, Hannover, Einbeck, Göttingen, Magdeburg; aus Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Danzig, Riga; aber auch Gesandte der Fürsten von Braunschweig, Sachsen, Hessen, Brandenburg, Mainz waren zugegen. Man giebt Lübeck alle Schuld des Krieges und fordert von ihm unumwundene Anerkennung Christians III. Christian II. ließ Lübeck bald fallen. Aber hinsichtlich des Grafen Christoph und des Herzogs Albrecht blieb die Stadt fest; ohne dieselben könne sie in nichts willigen. Es wurde beschlossen, beide Fürsten durch Gesandte befragen zu lassen. In betreff des Friedens mit Christian nahm man endlich die angebotene Vermittelung Sachsens an.

Inzwischen war auch in Dänemark eine Wendung eingetreten. Die beiden Fürsten, Albrecht und Christoph, waren seit dem 24. Juli in Kopenhagen eingeschlossen; außer dieser Stadt hielt sich nur noch Marx Meyer, der sich in den Besitz des Schlosses gesetzt hatte, wo man ihn gefangen gehalten hatte. „Nun ist es nicht anders“, mußte auch Albrecht sich eingestehen, „es will von nöten sein Hülfe zu suchen und anzunehmen, wo man weiß und kann.“ Aber er ist auch um die ihm gemachten Versprechungen besorgt. Er hatte Kunde davon, daß der Pfalzgraf am 18. Mai mit der Prinzessin Dorothea sich verlobt und schon an die Städte und Graf Christoph geschrieben hatte, nicht an ihn. In der That, der Pfalzgraf betrieb seine Sache mit großem Eifer. Er bat Herzog Heinrich um seinen Beistand; er schrieb freundlich an Christian III. und forderte seine Rechte als des Schwiegerohnes des rechtmäßigen Königs. Aus den Niederlanden kamen schon Spieße, Pulver, Geld. Aber von Wullenwever wollte man nichts wissen, Habsburg hatte vor, über ihn zum Siege zu schreiten. Die Wiederherstellung des alten Zustandes in der Stadt forderte ein Reichskammergerichtsmandat

binnen 6 Wochen und 3 Tagen. Vergebens bemühte sich der Bürgermeister um Heinrichs Fürsprache beim kaiserlichen Hofe. Wullenwevers Stellung war untergraben. Die neuen Ratsmitglieder dankten ab, am 26. Aug. trat Wullenwever freiwillig zurück; am 28. Aug. wurde der flüchtige Brömse feierlich in die Stadt eingeholt. Man hatte dem Edikt des Kaisers Gehorsam geleistet, bis auf die Religion; hier blieb es bei der lutherischen Veränderung.

Die Einigung Lübecks mit dem Dänenkönig Christian III. wünschten die Glieder des schmalkaldischen Bundes von ganzem Herzen. Im Oktober 1535 wurde eine niederländische Gesandtschaft in Norddeutschland erwartet, die für den Pfalzgrafen wirken sollte. Wenn also der Kaiser mit Ernst sich der Sache des letzteren annehmen sollte, dann würde der Kampf der Protestanten und Katholiken nach dem Norden getragen. Um in diesem stark zu sein, mußten alle protestantischen Mächte geschlossen dastehen, also auch Lübeck in Frieden mit Christian III. Philipp von Hessen ließ sich keine Mühe verdrießen. „Des heiligen teuren Evangeliums wegen ist eine Ausöhnung not“, erklärte er. Am 6. Nov. wurde der Hamburger Tag eröffnet. Herzog Ernst von Braunschweig war persönlich anwesend, Sachsen und Hessen schickten Gesandten. Auch die dänischen Städte, auch Albrecht und Christoph hatten ihre Gesandten da. Aber ohne Ergebnis ging die Versammlung auseinander und vertagte sich auf den 26. Dez.

Denn Herzog Heinrich nahm sich noch einmal der Sache des Bruders an. Er durchschaute recht gut die Pläne der Friedenspartei, die in der Hansestadt sich gebildet hatte. Man wollte wohl den Frieden, wollte aber auch die beiden Fürsten in Dänemark von sich abschütteln. Und in der That, auf dem Wege des Vertrages war von Christian III., der überall siegreich gewesen war, für die Befreiung Christians II. und die Schadloshaltung Albrechts, geschweige für die Ansprüche desselben auf Herrschaft in Dänemark nichts zu erreichen. Sollte alle Mühe vergebens gewesen sein? Schon im Jan. 1535 hatte Heinrich mit dem Dänenkönig verhandelt; doch ohne Erfolg. Nun lehnte der Herzog Lübecks Aufforderung, nach Hamburg zu kommen, ab, vielmehr ließ er Lübeck wiederholt auffordern, seinen Verpflichtungen gegen den Bruder nachzukommen und sich in keinen Frieden einzulassen; und, fügte er hinzu, die Stadt würde den Zorn des Kaisers sich zuziehen, falls sie einseitig Frieden schlösse. Daraufhin beschloß denn Lübeck wirklich die Fortführung des Krieges. Noch einmal flammte die Begeisterung für die große Sache auf; Rostock selbst ließ den hundertsten Pfennig strenge eintreiben und nahm 6—7000 Gulden zur Kriegführung auf. Herzog Heinrich beschickte die Städte alle nach einander. Mitte Oktober waren 21 Schiffe mit Lebensmitteln und Kriegsbedarf segelfertig. Aber es herrschte nicht die rechte Einigkeit, man begnügte sich, Kopenhagen mit Proviant zu versorgen. Die Seele des Unternehmens, Fürgen Wullenwever, fehlte. Er saß in der Gefangenschaft des Erzbischofs von Bremen; durch die Folter erpreßte man allerhand Geständnisse von ihm; hernach hat man ihn hingerichtet, den Leichnam gevierteilt und auf Räder geflochten; der „Gigant“, wie ihn ein Zeitgenosse nannte, hatte seine Rolle ausgespielt.

In Kopenhagen hielt sich Albrecht ungebeugten Sinnes. Die Not trieb am 1. Dez. den Grafen Christoph, alle Forderungen einzugehen, die Albrecht noch an ihn stellte. Er willigte gänzlich darein, daß Albrecht nach dem Tode Christians II. Dänemark besitzen sollte. Auf der einen Seite hoffte Albrecht auf Hülfe von England, die immer noch ausstand, auf der andern hoffte er auf die Unterstützung des Pfalzgrafen, den er am 16. Nov. um Geld angegangen hatte, nicht zweifelnd, daß „f. L. gegen Christian II. allerseits zu Gutem freundlich sich erzeigen würde“. Denn die Befreiung Christians war sein Hauptziel. Mußte er sich aber nicht bereits eingestehen, daß nach dem Tode dieses ein anderer Erbe, nämlich der pfalzgräfliche Schwiegersohn, nach der Krone trachtete? Oder wußte er, daß von diesem nichts zu befürchten war? In der That, der Pfalzgraf hatte ganz andere Pläne. Philipp von Hessen versicherte, daß der Pfalzgraf ihm in mündlicher Unterredung mitgeteilt habe, wenn es bei ihm stände, würde er in der Pfalz bleiben, die ihm nach dem Tode seines Bruders zufiele. „Es liegt am Haus zu Burgunden, und nicht an ihm!“ So konnte also Albrecht noch auf den Preis seiner Mühen hoffen. Mit Freude vernahm er, daß der Pfalzgraf 40 000 Joachimsthaler nach Kopenhagen abschicken wollte. Am 7. Dez. entließ auch Kaiser Karl eine Gesandtschaft nach Dänemark mit der Weisung an den Herzog, standzuhalten. Außerdem betrieb letzterer beim Kammergericht den Prozeß gegen Christian III. und erwartete die Verkündigung der Acht und Aberacht gegen ihn.

Am 15. Jan. 1536 traten die Friedensvermittler zu Hamburg wieder zusammen. Und nun erklärte Lübeck, an Herzog Albrecht nicht gebunden zu sein; nur Rostock und Wismar forderten Entschädigung für ihn, während Kopenhagen und Ellenbogen für die Freilassung Christians II. eintraten und unwillig den Tag verließen. Der Kanzler Kaspar von Schöneich war zugegen und mühte sich Lübeck zurückzuhalten. Die Gesandten Christians III. berichten ihrem Herrn: „Der mecklenburgische Kanzler ist sehr zornig und sieht übel aus; die Fürsten wollen aber ihm noch diesen Tag die Hörner schaben.“ Und allerdings trotz seiner Gegenbemühungen kam am 14. Febr. der Hamburger Friede zustande. Lübeck trat vom Kriege zurück. Binnen sechs Wochen sollen die Belagerten sich erklären, ob sie freien Abzug und eine Entschädigung von 15 000 Gulden annehmen wollten.

Diese aber setzten den Krieg fort, auch Rostock und Wismar blieben ihrem Landesherrn treu, obwohl am 4. März die 64 abgetreten waren; „aff, aff, aff“ hatten die Bürger ihnen zugerufen. Christian III hatte es nicht anders erwartet. Bereits im Sept. 1535 hatte er sich um Hülfe an den französischen König gewendet, „den Beschützer aller derer, die von ungerechten Waffen bedrängt sind“, will sagen, von Habsburgs Macht. Kaiser Karl, von seinem Zuge nach Tunis heimgekehrt, betrieb die Angelegenheiten des Nordens mit Macht. Eine kaiserliche Gesandtschaft bereifte die Höfe der Fürsten, Pfalzgraf Ludwig ging nach den Niederlanden, um die Flotte nach Dänemark auszurüsten.

Andererseits machte auch Christian III Ernst. Unterstützt von dem habsburgfeindlichen Geldern ließ er Truppen an Hollands Grenze zusammen-

ziehen, welche in die Niederlande einfallen sollten. Christians Bundesgenosse, der Herzog von Lauenburg, drohte offen, in Mecklenburg einfallen zu wollen, und man fürchtete im Lande auch einen Einfall von Holstein. Am 5. März sah Heinrich sich veranlaßt, seine Lehnsleute aufzubieten. Warnungen seien ihm zugekommen von wunderlichen Praktiken; zur Rettung des Vaterlandes und der Bewohner Wohlfahrt solle man sich rüsten und an der Grenze von Lauenburg sich bereit halten. 7)

Für Herzog Albrecht mußte alles darauf ankommen, daß er Zeit gewann, so lange bis die Hülfe des Kaisers ankam. Einige Jünglinge aus dem dänischen Adel schickte er nach Mecklenburg als Geiseln. Er suchte bei seinen katholischen Freunden aufs neue um Beistand nach. Umsonst! Am 28. April schrieb ihm sein Schwager Joachim von Brandenburg, er solle sich aus Kopenhagen weg begeben. Wullenweber habe auf der Folter bekant, daß es nicht die Sache des Evangeliums gewesen wäre, weshalb Lübeck den Krieg geführt hätte, sondern nur, um Christian II. selbst in die Hand zu bekommen. Aber der Kurfürst predigte tauben Ohren. Schon hatte sich die Stadt Ellenbogen ergeben; auch Marx Meyer mußte kapitulieren und wurde hingerichtet. Kopenhagen wurde enge eingeschlossen, auch von der Seeseite. Da kam ein Abgesandter der Königin Maria an, Leonhard Junk. Er war auf der Reise auch in Schwerin gewesen; Herzog Heinrich hatte ihm einige Schuten mit Lebensmitteln mitgegeben. Aber eine halbe Meile von Kopenhagen wurden sie von Peter Skram überfallen, nur wenige gelangten in den Hafen.

Die Instruktion, welche Junk von der Königin bekommen hatte, war sehr vorsichtig gehalten. Er soll die Belagerten verträsten, daß sie sich noch fünf bis sechs Wochen halten. Aber, soll er betonen, die Entsetzung geschehe nur wegen des Pfalzgrafen Friedrich, dieser würde die Belagerten belohnen und schadlos halten. Geldzahlungen soll Junk nicht leisten, sondern mit der Eile seiner Abreise sich entschuldigen; höchstens den einzelnen Hauptleuten darf er auf den Sold kleine Summen vorschießen, auf keinen Fall die Reiter und Knechte für die Königin in Pflicht nehmen, allein, und nur wenn man drängt, auf den Namen Friedrichs. Man sieht, daß die niederländische Regierung wohl gewinnen, aber nichts daran setzen wollte. Der Pfalzgraf wäre gewillt, erklärte sie, Graf Christoph eine lebenslängliche Pension, Herzog Albrecht die Anwartschaft auf ein dänisches Bistum für einen seiner Söhne zu geben. Aber die Ausfahrt der Schiffe verzögerte sich von Tag zu Tag. Am 25. Mai, dann am 9. Juni ermahnte Maria zum Ausharren. Am 12. Juli sollte die Flotte endlich die Anker lichten. Auch der 12. Juli verstrich.

Und in Kopenhagen war die Not so groß. Vergebens bat Albrecht um die größte Eile in den Niederlanden, vergebens auch um Proviant bei seinem Bruder Heinrich. Peter Skram hielt die Stadt auf der Seeseite eng eingeschlossen, zu Lande hielt das Heer Christians III. Wacht. Eine Verschwörung der Bürger gegen die Soldaten entstand; sie wurde aber entdeckt, viele wurden hingerichtet. Die Not erreichte den höchsten Gipfel. Die Leute sterben vor Hunger und Kummer, schreibt Herzog Albrecht am

19. Juni. Lebensmittel waren nicht mehr zu haben; man aß Pferde und Ragen, Ratten und Mäuse, um nur das Leben zu fristen. Eines Tages kam eine Anzahl Fahrzeuge in Sicht. Man jubelte. Aber sie ließen sich zurückschlagen. Christian III hatte zum Hohn sie wie zum Entsatz herankommen und zurückschlagen lassen. Noch am 8. Juli lehnte Albrecht die Übergabe ab und schoß dem Grafen Christoph 32000 Gulden vor, wofür ihm dieser Schiffe und Geschütz verpfändete. Aber die Not, die Not! Albrecht selbst hatte kein Brot mehr; nur ein Kofs für sich und eine Kuh für seine Gemahlin, die in Kindesnöten lag, einen Sohn gebar und beerdigte. Trauriger war das Los der Soldaten, die dem Hunger in großer Anzahl erlagen, das Los der unglücklichen Bevölkerung. Und doch soll der Bürgermeister Bogbinder gesagt haben: Es ist noch nicht so schlimm wie in Jerusalem, wo man die eigenen Kinder gegessen hat. Aber kein Segel zeigte sich am Horizont. Am 28. Juli kapitulierte Kopenhagen, am 29. zog der Feind ein. Auf seinem letzten Rosse ritt Herzog Albrecht dem Sieger entgegen.

Die Bedingungen waren hart. Der Oldenburger Graf mußte Abbitte leisten. Herzog Albrecht wurde mit den Seinen und mit Hab und Gut, doch ohne Schiffe und Geschütz, an die mecklenburgische Küste gebracht. Ein schiebsrichterlicher Spruch sollte von Philipp von Hessen und dem Erzbischof von Mainz über den zugefügten Schaden abgegeben werden. Auf die Nachricht von der Übergabe Kopenhagens wurde in den Niederlanden die Flotte sofort wieder abgetakelt.

Die Hansestädte Rostock und Wismar, welche in Treue zu ihrem Landesherrn gestanden hatten, erlangten erst im Oktober 1537 gegen eine Zahlung von 10000 Gulden ihre Handelsrechte von Dänemark wieder, von Schweden gar erst 1546. Christian II aber schmachtete noch bis zum Jahre 1549 in Gefangenschaft; seine letzten Jahre hat er still und vergessen in Kallundborg verlebt.

So endete das Unternehmen unglücklich für die Hanse. Die Zeit des alten Ruhms war dahin; die alte Einigkeit und Kraft, die alte Macht und Geschlossenheit der Städte bestand nicht mehr. Geeint und geschlossen hätten sie Sieger über die Fürsten sein können; so aber sank ihre Blüte in den Staub. Und man betrachtete es als eine Strafe des Himmels, als 1538 kein Hering gefangen wurde.

Aber auch für Herzog Albrecht und unser Vaterland Mecklenburg hatte die Unternehmung üble Folgen. Die Vorherrschaft an der Ostsee zu behaupten, eine Großmacht zu gründen, dieser Gedanke war in ein Nichts zeronnen. Herzog Albrecht hatte eben seine Mittel an Geld, Truppen und Bundesgenossen bei weitem überschätzt. Zu rühmen ist seine Treue, mit der er dem unglücklichen Christian zugethan war, wenn wir auch nicht verkennen dürfen, daß die Hoffnung, ein großes Ziel für sich zu erreichen, unsern Herzog bei dem Befreiungsversuch bestimmte und leitete. Eine ungeheure Schuldenlast blieb ihm zeit seines Lebens die Erinnerung an seine Ostseepolitik.

In der That ist das letzte Jahrzehnt seines Lebens von der Sorge um die „spanische Schuld“ vollständig in Anspruch genommen.⁸⁾ Im Februar 1537 weilte der Herzog volle vierzehn Tage am niederländischen Hofe, um die Anerkennung und Bezahlung der Schuld zu erlangen, die er auf 300000 Gulden berechnete. Allein die Königin bot ihm nur den Sold für seine Truppen für die letzten 2½ Monate der Belagerung, während welcher Zeit dem Herzog Entsatz aus den Niederlanden zugesichert war. Wir haben ja gesehen, wie vorsichtig die Instruktion des Leonhard Junk vom 20. April 1536 abgefaßt war; darauf berief sich die Königin. Albrecht nahm das Anerbieten nicht an, sondern reiste unwillig von dannen, um bei „allen Fürsten und Potentaten“ Klage zu führen. Im Pfingstfeste 1537 schrieb er an den Kaiser. Er berief sich darauf, daß er fortwährend dem Kaiser gehorjam gewesen sei in denjenigen Dingen, die die kaiserlichen Kommissare laut Kredenzbrief vom 7. Dez. 1535 ihm befohlen hätten. Nun steht zwar in jenem Brief keine besondere Verpflichtung des Kaisers. Die Kommissare sollten „etwas“ in des Kaisers Namen bei Herzog Albrecht „anbringen“, worin letzterer sich willfährig erzeigen soll. Was das ist, wissen wir nicht. Es werden mündlich gegebene Versprechungen gewesen sein. Darauf berief sich Albrecht und bat um eine gnädige Abhülfe seiner Schulden, darin er Kais. Maj. Sachen halber säße; sonst würde er und seine Erben zu gründlichem ewigen Verderben an Land und Leuten kommen.

Mit seiner Gemahlin Anna reiste der Fürst bald nach Pfingsten 1537 nach Süddeutschland, um bei Pfalzgraf Friedrich seine Sache zu betreiben und auch König Ferdinand selbst aufzusuchen. Die katholische Partei des Südens nahm den Freund aus dem Norden freundlich auf; Bischof Christoph von Augsburg hob den in seiner Stadt Augsburg geborenen Sohn des herzoglichen Paares aus der Taufe und verlieh ihm seinen Namen. Erzbischof Albrecht von Mainz legte Fürsprache für Albrecht ein. König Ferdinand schrieb persönlich an seinen kaiserlichen Bruder. Pfalzgraf Friedrich vermittelte bei der Königin Maria, welche endlich 7000 Gulden und für 2000 Gulden Leder und Kleidungsstücke für die Söldner herausgab.

Ein geringer Abschlag! Die Hauptleute mahnten um den noch ausstehenden Sold. Albrecht bat seinen Bruder um Bürgschaft, welche dieser aber ablehnte.⁹⁾ Da reiste der Herzog zum zweiten Male nach Süddeutschland. Seine katholischen Freunde hatte sich eben in der Ligue zu Nürnberg zusammengethan. Albrecht erwirkte ein Mandat, daß die Hauptleute mit $\frac{3}{4}$ der Bezahlung zufrieden sein sollten, sowie eine Anweisung auf 300000 Gulden an die Königin Maria. Diese aber zahlte nicht.

Zum dritten Male brach der Herzog nach Süddeutschland auf, zum Reichstag von Regensburg 1541. Gern hätte seine Gemahlin ihn begleitet, wenn nicht — das Reisegeld gefehlt hätte. Ihr Bruder Joachim II, den sie darum anging, wies sie ab. Und doch war sie leidend und wünschte ein Bad zu benutzen. Ihr Gemahl aber müsse den Reichstag aufsuchen, schreibt die unglückliche Fürstin, „wu seyn lieb und wir nyt anders wollen gar zu bettler werden.“ So groß war die Armut am Hofe Albrechts.

Auch den Reichstag zu Speier 1542 besuchte Albrecht. Wiederum wurde ihm eine Anweisung an die Königin gegeben; er erhielt Vorschreiben an die mecklenburgischen Stände, daß man den Fürsten von der Schuldenlast entbinde, eben solche Vorschreiben an die Stadt Lübeck und die wendischen Städte. Vergebens aber forderte Herzog Albrecht den Versicherungsbrief, welcher seit 1536 in Wismar niedergelegt war. Lübeck gar ließ alle Briefe und Siegel aus Wullenwebers Zeit durch kaiserliche Machtvollkommenheit kassieren.

Papier hatte des Kaisers Majestät für unsern Herzog immer übrig. 1543 empfahl er dringend einen der Söhne Albrechts zum Koadjutoramt bei dem Meister des deutschen Ordens in Livland, um das Herzog Albrecht sich eifrig bewarb. Die Beziehungen zwischen Mecklenburg und Livland waren in der That recht lebendig. Abgesehen von dem Handelsverkehr der Hansestädte nach Riga, Reval, Dorpat, hatten 1514 die Antoniusherren von Tempzin zu Lennwarden in Livland eine Filiale gegründet, welche von Mecklenburg aus verwaltet wurde. Und schon 1525 waren die mecklenburgischen Herzöge von Karl V. zu Konservatoren der livländischen Bistümer bestellt worden. Bereits 1529 hatte sich Albrecht selbst um den Stuhl des Ordensmeisters beworben. Nunmehr erstrebte er mit dem genannten Fürschreiben des Kaisers das Koadjutorenamt für seinen ältesten Sohn. Die Aussichten schienen recht günstig zu sein, da Albrecht sogar einen Haufen Knechte unter der Führung Johann Albrechts dem Ordensmeister zuschicken wollte. Noch kurz nach Albrechts Tode erließ der Kaiser ein dringendes Fürschreiben an den Ordensmeister für die Wahl Johann Albrechts.¹⁰⁾

Albrecht nahm auch seine Erbteilungspläne wieder auf.¹¹⁾ Zu Speier erwirkte er, daß König Ferdinand Kommissare verordnete, welche den Bischof Georg von Haseburg sowie Bussio von Havelberg hinzuziehen und die Erbteilung ins Werk setzen sollten. Auch Kaiser Karl bestimmte im Sept. 1543, als Albrecht ihn in den Niederlanden aufsuchte, Kommissare, welche eine „fürstliche, aufrichtige, redliche, gleiche Erbteilung aller Lande machen sollten, wie es im heiligen Reich Recht und Gewohnheit ist.“ Aber von einem Erfolg ist nichts weiter zu finden, als daß ein Tag zu Schwerin angesetzt, aber bald wieder abgekündigt wurde. Albrecht besuchte auch noch den Reichstag zu Speier 1544, wiewohl vergeblich.

In der Heimat waren inzwischen wunderliche Dinge geschehen. Albrechts Kanzler Peter von Spengel wurde beschuldigt, zusammen mit dem herzoglichen Rat Jürgen von Karlewitz die Herzogin Anna beredet zu haben, ihren Gemahl mit des Kurfürsten von Brandenburg Hilfe und Zuthat des Regiments zu entheben und einen ihrer Söhne an die Stelle zu setzen. Alle genannten Personen haben später den Anschlag bestritten; allein das Gerücht ging und zeigte die Unzufriedenheit zu Hause, wo die Schulden sehr drückend gefühlt wurden.¹²⁾

Auch von Kriessunruhen war man nicht verschont geblieben. Zu Anfang des Jahres 1542 wurde über die Türkenhilfe beraten, welche zu Regensburg von König Ferdinand beantragt war. Denn Suleiman hatte

am 25. Aug. 1541 Ofen eingenommen und bedrohte mit starker Heeresmacht die abendländische Christenheit. Die Lehnsleute rüsteten sich zum Zuge, die Klöster mußten Heerwagen stellen, von den Kanzeln wurde Mittwochs oder Freitags das Türkengebet verlesen.¹³⁾

1543 drohte dem Lande von nachbarlicher Seite Gefahr. Der katholische Heinrich von Braunschweig war vom schmalkaldischen Bunde angegriffen, seine Feste Wolfenbüttel erobert, er selbst vertrieben worden. Der Kaiser holte zum entscheidenden Schlage gegen den Herzog von Geldern aus und führte denselben mit Glück. Heinrich von Braunschweig aber warb überall Söldner. Im Mecklenburgischen sammelten sich solche. Herzog Heinrich erließ eine Verordnung an Prälaten, Adel und Städte, daß sie zur Abwendung eines feindlichen Überfalls auf das erste Aufgebot sich bereit halten sollten. Doch die Gefahr ging vorüber.¹⁴⁾

Herzog Albrecht besuchte den Reichstag zu Regensburg 1545, darauf im Juli 1546 den neuen Reichstag daselbst. Auf letzteren begleitete ihn seine Gemahlin und sein Sohn Christoph. In Linz, wo sie Ferdinand persönlich aufsuchten, versprach derselbe, für den jungen Herzog zu sorgen. Denn noch sah Albrecht seine Forderungen nicht erfüllt. Mit Pfalzgraf Friedrich hatte er in ununterbrochener Verbindung gestanden und mit demselben die Aufständischen in Schweden gegen ihren König Gustav unterstützt, indem noch einmal die leise Hoffnung in ihm wach wurde, daß er Schwedens sich bemächtigen könnte. Aber Gustav beklagte sich bei Herzog Heinrich über den Bruder, und die Verbindungen mit dem Pfalzgrafen wurden allmählich lockerer, besonders als seit 1543 der Administrator Magnus, Albrechts Neffe, sich mit Elisabeth, der Schwester Christians III., vermählt hatte.¹⁵⁾ Ja selbst diesen früheren Gegner ihres Gemahls um Unterstützung anzufragen, sah die Herzogin durch die Not sich veranlaßt, indem sie an die Verwandtschaft der fürstlichen Häuser erinnerte. Der König antwortete höflich, aber ablehnend, indem er die Bittstellerin an Kurfürst Joachim, ihren Bruder, verwies.¹⁶⁾

Trotz aller Abweisungen, die er erfuhr, blieb Herzog Albrecht der katholischen Partei treu. Auf dem Reichstag zu Augsburg bewirkte er nebst seiner Schwester Katharina die Annäherung des Sohnes der letzteren, des jungen Moritz von Sachsen, an die habsburgische Partei, jenes Moritz, der die Sache der Schmalkaldener preisgebend zum Verräter am Protestantismus wurde. Noch auf dem Sterbebette soll Albrecht sich dieser letzten That gerühmt haben, wie uns der Chronist Keimar Rode berichtet: „Er habe hertog Moritz affgespannet, dat evangelische Bund thoreten, darup wolde he frölichen sterven.“ Zur Teilnahme am schmalkaldischen Krieg aber bestimmte der Herzog seine beiden Söhne, Johann Albrecht und Georg, welche mit einigen Reitern unter dem Markgrafen Johann von Küstrin auf seiten des Kaisers ins Feld gezogen.

Zu Regensburg empfing Albrecht auch die letzten Versicherungen vom Kaiser, gleichsam zum Dank für seine katholische Treue. Sie waren folgende: Das Privilegium eines neuen Zolles im Lande; der Anlegung zweier Häfen, eines in der Göldeitz, eines auf der Recknitz; dazu eine Empfehlung

an die Reichsräte, Stände und Unterthanen des Reiches Schweden, Herzog Albrecht als ihren rechtmäßigen König anzunehmen; ein Befehl an den kaiserlichen Statthalter in Ostfriesland, Herzog Albrecht bei der Eroberung Schwedens mit Schiffen und 400 Knechten beizustehen; eine Empfehlung an Heinrich VIII. von England, daß er dem Herzoge ebenfalls beistehen möchte; die Befreiung von allen Reichsanlagen, als Türkensteuer, gemeinem Pfennig, Unterhaltung des Kammergerichts, bis die Schuld abgetragen sei; zuletzt und zwar seit dem 21. Juli das Reichserbvorschneideramt, bestehend in der Ehre, an Festtagen mit der Serviette über dem Arm und dem Messer in der Hand Ehrendienste an der kaiserlichen Tafel zu verrichten, wie es der Herzog schon 1530 auszuüben der Ehre gewürdigt war.¹⁷⁾ Man sieht nur leere Versprechungen, welche nicht geeignet sein konnten, die Armut des mecklenburgischen Hofes zu heben.

Bevor noch das kaiserliche Siegel unter die Verschreibung gesetzt war, verließ der kranke Fürst den Reichstag; im November kehrte er nach Schwerin zurück. Hier starb er am 7. Jan. 1547 und wurde am 17. Jan. in Doberan beigesetzt.

Noch auf seinem Sterbebette sprach Herzog Albrecht den Wunsch aus, daß seine Söhne bei den alten christlichen Ceremonien bleiben sollten, wie er das in seinem Leben gehalten hätte. In der That, der Fürst war ein aufrichtiger Katholik, zeit seines ganzen Lebens. Die neue Lehre hatte ihn nicht überzeugt, um so weniger, als er gewahrte, wie der Irrtum Zwinglis und der Wiedertäufer sowohl als auch die Habsucht der kirchenräuberischen Abtgen und Städte an ihre Fersen sich heftete. Und wenn er durch die politischen Verhältnisse gedrängt den Hansestädten 1534 friedliche Zusicherungen in betreff der Religion machte, zu Recht bestehend erkannte er die neue Lehre nicht an. (Vergl. S. 91).

In seinen politischen Bestrebungen ist Herzog Albrecht nicht glücklich gewesen. Unternehmungslust ist ihm nicht abzuspochen; ein Abenteuerer ist er nicht: Christian II. zu erlösen war seine Lebensaufgabe, ein Reich sich zu erobern sein Ziel. Aber die Mittel, zu gering an sich, zu wenig zuverlässig seitens seiner Bundesgenossen, versagten. Der jüngere Prinz begehrte vergebens für sich die Herrschaft, die der ältere zum Segen des Landes behauptete. Beide Brüder aber, in ihrem ganz verschiedenen Wesen, trotz gegenseitiger Anfeindung auf manchen Gebieten, haben in der Sorge um das Wohl ihrer Unterthanen ihre Kräfte zum Besten des Landes verwendet, Heinrich aber in erster Linie.

13. Herzog Heinrich als Landesvater.

Die Ruhe der deutschen Länder im Reformationszeitalter wurde häufig durch Fehden unterbrochen, welche die allzeit Kampflustigen mit ihren Nachbarn ausfochten, um sich zu ihrem wohlbegründeten oder vermeintlichen Rechte zu verhelfen. Die kaiserlichen Landfriedensgesetze von 1495 und 1521 verboten zwar jede Art der Selbsthülfe; aber in die peinliche Gerichts-

ordnung Kaiser Karls V. vom Jahre 1532 hatte sich in Artikel 129 ein Paragraph eingeschlichen, welcher die Fehden unter gewissen Bedingungen für straflos erklärte. Dieses Gesetz war von Mecklenburg nun zwar nicht angenommen worden, aber das Fehdewesen stand in schönster Blüte und das nicht nur in der Form der rechtlichen Selbsthilfe, sondern gar oft verbunden mit gewöhnlicher Wegelagerei. Um „Zugriffen“ aller Art zu steuern, hatte unser Vaterland, wie wir bereits gesehen haben, mit den Nachbarländern Landfriedensbündnisse geschlossen. Aber die Fehdelust war nicht ganz auszurotten gewesen. So waren Jaspas und Hans von Stralendorf sowie ein Herr von Bieregge wegen gewalthätiger Handlungen bei Herzog Albrecht angeklagt. Weil auch sonst „viel Plackerei, Räuberei, ja sogar Kirchenbrechen“ vorkam, berief der Herzog auf den Rat zweier Landräte 1521 ein außerordentliches Gericht, eine sogenannte Ritterbank, nach Wismar. Die Beisitzer waren aus dem Stande der Lehnsleute und aus den Magistraten der beiden Seestädte. Das Gericht wurde zu Wismar öffentlich gehalten, jeder durfte vortreten, um Beschwerde über Gewaltthat anzubringen; des Herzogs Hauptmann zu Lübz trat als öffentlicher peinlicher Verkläger auf. Das Urteil gegen die genannten Angeklagten erging auf Verlust von Helm und Schild, d. h. ihres Lehns. Diese benutzten jedoch die Uneinigkeit der beiden Brüder und beschwerten sich über das harte Urteil bei Herzog Heinrich. Aber dieser war auch selbst von der Notwendigkeit, Plackereien und Straßenraub zu hindern, durchdrungen. Wie die Angeklagten davon gekommen sind, vermag ich nicht zu sagen; aber 1526 erließ der Herzog Verordnungen gegen das Unwesen, welche 1527 und 1528 wiederholt und erneuert wurden. Dennoch blieben die Klagen nicht aus. 1532 beklagte sich Philipp, Herzog zu Pommern, über Henning Holstein auf Ankershagen, der einen räuberischen Einfall in Pommern gewagt hatte. Ja auch Herzog Albrecht schien im eigenen Lande nicht sicher zu sein; wenigstens warf Henning seinem früheren Freunde Klaus von Passow zu Goldberg vor, daß er den Herzog Albrecht habe aufheben wollen. Hatten sich 1530 die Pommernherzoge beschwert, daß etliche ihrer Unterthanen auf öffentlicher Straße in Mecklenburg überfallen, beraubt und ermordet wären, so beklagte Herzog Barnim zu Pommern 1545 sich namentlich über einen Georg Teske, der bei Gelegenheit einer Fehde die in Pommern geraubten Güter zu Ribnitz verteilt habe. Franz von Holstendorf, ein Ritter aus der Uckermark, welcher Herzog Albrecht in Dänemark gedient hatte, hatte seine übertriebenen Geldforderungen vom Herzog nicht erfüllt gesehen. Er schlug seit dem Jahre 1539 wiederholt Fehdebriefe an die Thore von Neubrandenburg, führte wiederholt den Bürgermeister Hans Bergstein und den Ratmann Achim Behr auf seine Feste, beraubte und fing vom Jahrmarkt heimkehrende Bürger; den Achim Lewezow zu Lunow ließ er überfallen, nachdem er in seinem Hause gastliche Aufnahme gefunden hatte, schleppte ihn hinweg und ließ ihn „zur Vermeidung von Leibeszufahrt“ gegen 2800 Gulden frei. Endlich ward Holstendorf gefangen, und es sollte ihm der peinliche Prozeß gemacht werden. Aber auswärtige Fürsten legten sich ins Mittel. Erst 1552 ließ Herzog Johann Albrecht

den Ritter Urfehde schwören und ihn versprechen, den angerichteten Schaden zu ersetzen, wogegen ihm die „Leibesstrafe“ erlassen und die Freiheit geschenkt wurde. Ebenso gewalthätig zeigte sich ein mecklenburgischer Edelmann, Martin von Waldensfels auf Gorlosen. Er hatte auf seiten Christians III. in Dänemark gefochten, hatte von diesem keine Entschädigung erhalten können und hielt sich deshalb an den Bischof von Lübeck, den er gefangen nahm und selbst gegen ein Lösegeld von 8000 Thalern nicht freiließ. Der Bischof starb in der Haft, Waldensfels wurde in die Acht erklärt, seine Güter wurden von den Herzogen eingezogen. Die Stadt Rostock wußte sich der Wegelagerer kräftig zu erwehren. 1549 gelang es ihr, fünf Edelleute nebst den Knechten gefangen zu nehmen, welche in der Ribnitzer Heide Straßenraub getrieben hatten. Vergebens versuchte Herzog Heinrich die äußerste Strafe von den Ergriffenen fernzuhalten. Bollrat von der Lütke und seine Knechte wurden hingerichtet, die übrigen schworen Urfehde und kamen frei. Die schlimmste Unthat verübten 1550 Levin Kampz und Ulrich Stralendorf, indem sie mit Feuerbüchsen das Schloß Berend Plastens überfielen, den Sohn des Besitzers erschlugen und seine Tochter ins Feuer warfen. Wegen Landfriedensbruch wurden die beiden Spießgesellen beim Reichskammergericht verklagt, welches erst 1560 und 1580 — gemäß der schleppenden Geschäftsführung des Gerichtes — sie beide ihrer Güter für verlustig und für vogelfrei erklärte.¹⁾

Als 1548 der Kaiser einen neuen Landfrieden verkünden ließ, nahmen auch die Herzoge von Mecklenburg denselben an und schlossen mit Brandenburg und Pommern ein Landfriedensbündnis gegen Befehder, Räuber und Mordbrenner. Dies norddeutsche Landfriedensgesetz wurde 1550 veröffentlicht, ein Wahrzeichen dafür, daß die Ruhe im Innern des Landes und an seinen Grenzen von unsern Herzogen aufrecht erhalten werden sollte.

Diese war für die Hebung des Wohlstandes und die gedeihliche Entwicklung aller erwerblichen Berufe notwendig. Die Hebung der letzteren, die Kräfte des Landes zu wecken und zu beleben, war Herzog Heinrichs gleichmäßiges Streben. In unserm Vaterlande wurde schon in jenen Zeiten reichlich Salz gewonnen. Allerdings die Salzquelle zu Sülten bei Sternberg hatte geringen Ertrag und war in Privatbesitz; Salzquellen waren auch bei Neuenkirchen bei Schwaan, bei Ribnitz, bei Golchen in Pommern, ohne daß über ihren Ertrag etwas bekannt ist; aber den größten Ertrag lieferte die Saline zu Sülze, an denen die Landesherrschaft wenigstens einen Anteil hatte. Herzog Heinrich nun kaufte 1527 für 100 Gulden die Saline zu Conow von dem damaligen Erbpächter des Eldenaerklosters, dem sie gehörte. Die Saline war gänzlich in Verfall geraten; sofort wurde der Bau eines neuen Salzbrunnens in Gegenwart unseres Herzogs begonnen; ein Salzfieder wurde in Dienst genommen. Im folgenden Jahre 1528 wurde der Bau einer großartigen Saline angefangen. Leider verfolgte Unglück das Unternehmen des Herzogs. Wildes Wasser stellte sich ein, die Gebäude brannten eines Tages gänzlich nieder, und 1543 verkauften die Herzoge das Werk an einen Privatunternehmer. Aber jene Gegend unseres Vaterlandes mit ihrem Reichtum an Mineralien hatte doch

das Auge des Herzogs Heinrich auf sich gezogen. Es findet sich aus dem Jahre 1527 ein eigenhändiges Schriftstück, worin er die Erbauung eines neuen Salzbrunnens, die Anfertigung von neuen Salzpfaunen aus Blei und von Salztinnen nach dem Lüneburger Bande, die Anfuhr des Holzes zum Sieden, Kosten und Erträge der Saline plant und berechnet; aber nicht dies allein, er nimmt in Bedenken und Angriff eine Brauerei zu Eldena, Papier-, Walk- und Sägemühlen, dazu Tuchfärberei und Tuchweberei; der Herzog kennt schon den Gips am Wanzeberge und an der Saline zu Conow, sowie glimmerhaltigen Sand in der Zabler Heide und will alle Schätze des Bodens verwertet wissen. Er denkt an das Eisenwerk zu Neustadt, wo schon 1520 eine Pulvermühle, später außerdem eine Papiermühle stand. Die Eisenmühle zu Grabow war eingegangen; dafür befand sich zu Neustadt eine Eisenschmelzhütte und ein Eisenhammer, 1544 wurde ein Blechhammer dazu angelegt. Herzog Albrecht gab ihn einem Nürnberger Meister in Erbpacht, der sich verpflichten mußte, Harnischblech, Pfannenblech und Schloßblech auf Befehl an den Hof zu liefern. Das Eisen fand sich im Lande als Rafeneisenstein, gewöhnlich Klump genannt, vor, welcher ungefähr 30 % reines Eisen gab. Leider hatten die Eisenwerke kein langes Bestehen, unzweckmäßige Kontrakte mit den Meistern, teilweise auch der Mangel an Holz für die Öfen führten den baldigen Untergang der Werke herbei.²⁾

Unter den Handwerken blühte besonders die Tuchweberei, der auch der Herzog seine Fürsorge zuwandte. In Rostock und Wismar, in den Städten an der Elbe, in Neubrandenburg arbeiteten fleißige Meister, zu Zünften vereint. In letzterer Stadt sollen 150 Wollenweber gewesen sein. Feineres niederländisches Tuch galt noch für Luxus.

In den Gärten und auf den Feldern wurde in sehr großem Umfange der Hopfenbau betrieben. Denn das Bier war das ausschließliche Getränk, die Braugerechtigkeit aber in den Händen der Städte; auf dem Lande durfte die Ritterschaft und die Geistlichkeit nur für den eigenen Bedarf brauen. Die teuren Braupfaunen waren häufig Eigentum der Kirchen, die sie gegen Entgelt ausliehen. Vergebens versuchte Herzog Heinrich den Weinbau einzuführen. Weinberge gab es in Schwerin, Neukloster und Güstrow; sie waren im Besitz der Geistlichkeit, welche vorzugsweise den Abendmahlswein daraus gewann. Herzog Heinrich legte Weinberge zu Schwerin, Lübz, Grevesmühlen, Mirow, Stargard und Plau an. Er ließ 1506 durch seinen „Weinmann“ Reben vom Rhein, später aus Franken holen. Leider war der Wein recht sauer. Deshalb bezog der Fürst aus Guben in der Lausitz den damals bekannten „Gubenschen“ Wein.³⁾

Durch seine Bauwerke förderte der Herzog die Baukunst. In den ersten Jahren seiner Regierung baute er die Schloßkapelle zu Schwerin, welche 1507 eingeweiht wurde. 1512 ließ er zur Aufnahme seiner Gemahlin Helena von der Pfalz an Stelle des alten Fürstenhofes zu Wismar ein neues Schloß aufführen, welches durch einen verdeckten Gang mit der Georgenkirche verbunden wurde. In demselben Jahre fing er am Schweriner Schloß zu bauen an, baute 1520 das sog. neue Haus an demselben und fügte weitere Veränderungen in den dreißiger Jahren hinzu. Zur Seite

standen ihm dabei als Maurermeister Gabriel Wulf und Gabriel Biring und als Baumeister der Maler Erhart Altorffer. Unter den Bauhandwerkern zeichneten sich vor allen die Töpfer aus. Von Nürnberg her war die Kunst des Reliefbildens gekommen, der Reliefs auf den hellgrün glasureten Ofenfacheln, Portraits und Inschriften enthaltend. Lustheizungen waren in größeren Gebäuden nicht selten. Die Anfänge einer Bauordnung finden sich schon in der Polizeiordnung von 1516.⁴⁾

Überhaupt ist diese ein bleibendes Denkmal der Sorge unserer Herzöge für den Wohlstand des Landes. Wir haben dieselbe schon in anderem Zusammenhange erwähnt; soviel soll hier noch nachgetragen werden: Die Verbote des Schlemmens hatten den Bauern so wenig gefallen, daß sie laut erklärt haben sollen, lange keinen so strengen Herrn gehabt zu haben. Am 4. Oktober 1542 wurde die alte Polizeiordnung aufs neue erlassen und ihre Beobachtung eingeschärft. Entsprechend dem Reichsgesetze von 1530 über das Schuldenwesen ist die Bestimmung neu aufgenommen, daß der Zinsfuß fortan 5 % nicht übersteigen solle. Wiederholte Verordnungen stellten den Wucher unter Strafe. Die zweite neue Bestimmung betrifft das Einlager. Die Bürgen eines Schuldners mußten sich verpflichten, falls der letztere mit der Zahlung säumte, in das Einlager in der Herberge einer Stadt zu reiten und dasselbe nicht vor erfolgter Zahlung zu verlassen. Nun war es aber vorgekommen, daß die Bürgen mit einer großen Anzahl von Knechten einritten und in Saus und Braus lebten, so daß der Schuldner, dem die Zehrungskosten oblagen, immer tiefer ins Unglück kam und sein Erbe und Gut verlassen und „räumen“ mußte. In richtiger Erkenntnis des Übelstandes bestimmten die Herzöge in der Polizeiordnung, daß der Bürge fortan nur acht Schilling für den Tag auf Kosten des Schuldners verzehren dürfte.

Für den Wohlstand des Landes sorgte auch eine Verordnung der Herzöge, welche am 7. Mai hochdeutsch, am 15. Aug. 1549 in niederdeutscher Sprache herauskam. Sie richtete sich gegen Landstreicher und Kriegsfrohner, verbot das Tragen von Schießgewehren, betraf aber auch die unerlaubte Jagd. Die Ordnung führt aus, daß Handwerker und Bauern mit ihren Büchsen das Wild abschießen oder verzagen, auch sich selbst an Leib und Gesundheit durch den mutwilligen unvorsichtigen Gebrauch der Schußwaffen schädigen, ja auch durch Explosion des Pulvers Brände hervorzurufen haben! Außerdem vernachlässigten die Bauern ihre Arbeit „durch solchen ungöttlichen Müßiggang und ungebührliches Vornehmen“. Zum „allgemeinen Besten“ wurde jene Verordnung erlassen und, damit sie allen bekannt würde, von den Kanzeln verlesen.⁶⁾

Der Wohlstand des Landes erlitt gar häufig durch Pest und Seuchen gefährliche Einbußen. Für die Gesundheitspflege geschah noch sehr wenig; selbst die Fürsten hatten nicht immer einen ständigen Leibarzt. Öffentliche Badestuben, welche in allen Städten vorhanden waren, sorgten wohl für ein gesundes Bad und körperliche Reinlichkeit. Die Seebäder kannte man garnicht. Als Herzog Albrecht 1533 auf Poel ein Lusthaus sich bauen wollte, rieten die besorgten Rostocker ab, weil an der See keine „Luft“ sei

könnte. Wenn die Epidemien auftraten, wütheten sie fürchterlich. 1510, dann 1519 forderte die Pest unzählige Opfer. 1529 erschien eine neue Krankheit, „der englische Schweiß“. Sie kam von England her über Hamburg in unser Vaterland, wo ein auffallend warmer Winter und ein nasses Frühjahr ihr die Stätte bereitet hatten. Sie verschonte Kinder und Greise, führte aber Erwachsene in 24 Stunden vom Leben zum Tode. Über Lübeck, Wismar, Rostock, zog die Krankheit an der Ostseeküste dahin; aber auch elbawärts gehend brach sie am 10. Aug. in Boizenburg aus und ließ bis zum 13. Aug. fünfzig Leute sterben. Die Herzoge suchten ihr Land durch Sperremaßnahmen zu schützen, der Verkehr mit Wismar und den infizierten Städten wurde verboten. Aber man forderte auch Berichte von Ärzten ein, welche im Lande bekannt gemacht wurden. Der Bericht des Rostocker Professors Rhembert Gilgheim ist uns erhalten. Neben Medikamenten, die er verordnet, dringt er auf „gut Regiment in Essen und Trinken“; er betont sehr richtig, daß „man den Kranken trosten soll, das er freimütig sei“; „Einbeckisch Bier und Güstrowisch“ seien die besten Getränke zur Stärkung. 1549 wüthete die Pest außerordentlich arg im Lande, so sehr, daß Herzog Heinrich mit der Ausschreibung jenes Sternberger Landtages, wie wir gesehen haben, zögerte. Am 15. Aug. wurde dann eine Verordnung erlassen, daß der auf Michaelis festgesetzte Rechtstag bis auf den April des nächsten Jahres verschoben werden sollte. Man wollte Menschenansammlungen vermeiden und verbot deshalb auch alle Jahrmärkte. Dagegen sollten die Prediger um 12 Uhr mittags täglich die Glocken läuten lassen, an jedem Mittwoch und Freitag einen Gottesdienst halten und die Gemeinden zum Gebet und zur Buße ermahnen.⁷⁾

Zum Wohlstand eines Landes gehört auch die Blüte von Kunst und Wissenschaft. Herzog Heinrich war selbst ein eifriger Jünger der ersteren. Zu Althof suchte er Altertümer und sammelte sie. In Doberan ließ er die berühmten Epitaphien erneuern, schmückte das dortige Kloster durch kunstvolle Fenster, auf die er später die Bilder seiner Vorfahren malen ließ. Sein Hofmaler Erhart Altorffer mußte die Bildnisse sämtlicher mecklenburgischen Fürsten und ihrer Gemahlinnen auf Pergament malen. Als der Herzog 1530 persönlich auf dem Augsburger Reichstag war, ließ er sich porträtieren und silberne Medaillen mit seinem Bildnis prägen, die er zu Gnadenpfennigen, d. h. zu Ordensauszeichnungen, gebrauchte. Der berühmte Nürnberger Rotgießer, Peter Vischer, fertigte im Auftrage Heinrichs kunstvolle Grabmäler für die beiden verstorbenen Herzoginnen Ursula und Helena an.

Daß der Herzog den Wissenschaften nicht abgeneigt war, zeigt schon die Thatfache, daß er seinem Sohn Magnus eine gediegene klassische Erziehung geben ließ. Auch unterstützte er die Jünger der Musen. 1536 bat Martin Luther ihn um ein Stipendium für einen mecklenburgischen Studenten aus Rastow, Mathias Koloff; „es ist hochnötig“, schrieb Martin Luther, „daß man Leute erziehe, die zu Kirchenämtern tüchtig sind, darauf eben vor Zeiten Könige und Fürsten so groß gewendet und viel gestiftet haben.“⁸⁾ Darum wandte Heinrich seine Sorge auch der Rostocker Universität zu. Sein Rat Marschalk siedelte nach Rostock über, um dort zu lehren; der

Mediziner Giltzheim genoß das fürstliche Vertrauen in hohem Maße. Büren und Pegel kehrten vom Schweriner Hofe auf das Ratheder zurück, neue Professoren wurden vom Fürsten berufen, ja auch Melanchthon selbst erhielt einen Ruf nach Rostock; da er ablehnte, so kamen seine Schüler, der Philosoph Heinrich Welpius, die Theologen Heinrich Smedenstede, Johannes Kurifaber, der Jurist Johannes Hofmann. Melanchthon ermunterte den Fürsten in seiner Sorge um die Universität; denn es sei vor Augen, daß die hohe Notdurst fordert, daß löbliche Fürsten und Regenten den Studien und Kirchen Förderung und Hilfe erzeigen. Als der Rostocker Rat die Universität seiner Gerichtsbarkeit unterwerfen wollte, trat der Fürst ihm entgegen und wahrte die Freiheit der Akademie und das Eigentum derselben.⁹⁾

Auch das niedere Schulwesen zog der Fürst in den Kreis seiner Bestrebungen zum Wohle des Landes. 1534 wies er die Visitatoren ausdrücklich an, den Rat und die Kirchenjuraten zu bestimmen, daß sie Schulen für die Kinder aufrichteten und sich mit einem gelehrten Schulmeister ver sähen. In der Visitation von 1541 richtete der Fürst sein Augenmerk wiederum auf die Schulen und stellte z. B. in Sternberg Mittel zur Erhaltung des Rektors und des „Schulgefallen“ zur Verfügung. In Güstrow förderte er 1537 die Ratschule, indem er den Rat anwies, die Lehrer besser zu besolden, auch Schulvisitationen anzustellen; in Schwerin blühte eine vom Herzog 1532 gegründete Stadtschule, während er sich in Güstrow die Mühe nicht verdrießen ließ, die Domkapitelschule auszugestalten.

Trotz aller dieser Werke des Friedens versäumte der Herzog nicht, die Wehrkraft des Landes zu stärken. Er baute die Burg Plau zur Festung aus. 1538 begann der Maurermeister Gabriel Wulf den Bau eines neuen Büchsenhauses auf dem Schlosse zu Plau, 56 Ellen lang, 16 weit, 13 hoch, unten 2, oben 1½ Ellen dick. Die Steine entnahm er der abgebrochenen St. Georgenkapelle. 1541 wurde ein Graben vom Thore bis an den See angelagt, die Brustwehren wurden erhöht. 1548 wurde die erste herzogliche Festung des Landes fertig; andere, minder starke, waren Schwaan und Sternberg. Auf der Burg Plau war als ständige Besatzung ein Hauptmann, ein Büchsen schütze, der die Aufsicht über das Wallgeschütz und das Zeughaus sowie die Pulvermühle führte, ein Wachtmeister, sowie mehrere Landsknechte. Als Büchsenmeister wird in Plau Ludwig Wüstendahl erwähnt, als Geschützgießer kommt in Gadebusch Heinrich von Kampen vor. Der Geschichtschreiber Marschall rühmt mit Recht, daß Heinrich mitten im Frieden die Sorge für den Krieg nicht beiseite setzte.¹⁰⁾

Das Leben am Hofe des Herzogs war ein ziemlich einfaches. Denn die Einkünfte waren sehr gering. Die fürstlichen Domänen waren nicht sehr bedeutend, einige waren zu Leibgedingsämtern verschrieben, andere für Schuld verpfändet. Dazu lieferten die Regalien, welche aus der Gerichtsbarkeit, den Zöllen, dem Münzwesen, Geleits- und Schützgeldern flossen, mehr oder minder hohe Einkünfte. Hinzu kamen die Beträge der Beden von dem flachen Lande und die Drböbre von den Städten, soweit sie nicht durch Schenkung oder Privilegien erlassen waren. Außerordentliche Steuern mußten oft aufgebracht werden und wurden von den Landständen gefordert.

Herzog Heinrich war arm. Aber von Jugend auf war er gewöhnt, sparsam und haushälterisch zu wirtschaften; genau verzeichnete er die Einnahmen und Ausgaben, wie ein noch vorhandenes Rechnungsbuch beweist.

Infolge der Armut war auch der Hofstaat ein sehr geringer. Er war in der schon genannten Hofordnung 1504 genau bestimmt. Auf der fürstlichen Tafel sollten zu Mittag neun, zu Abend sieben Schüsseln stehen, auf der Räte Tafel sechs und fünf Schüsseln; das ganze Hofpersonal nämlich wurde bei Hofe gespeist. Man ging um 9 Uhr, in der Fastenzeit um 10 Uhr, des Abends um 4 Uhr zu Tische. Dennoch war die Fröhlichkeit bei Hofe nicht verbannt. Beweis ist die Hochzeit des Herzogs zu Wismar 1513. Am Tage vor derselben ritten neun Fürsten in Wismar ein, mit goldenen Kürassen und langen Lanzen, mit Heerpauken und Trompeten; hinter ihnen kam der Herzog mit den Geladenen vom einheimischen Adel. Am nächsten Tage ritt man der Braut entgegen, nicht im Kürass, sondern in langen sammetnen Kleidern. Die Braut kam mit zwei vergoldeten Wagen und einem Gefolge von 100 Pferden; mit lustiger Musik wurde sie in die Stadt eingeholt. Nach der Trauung begann das Hochzeitsmahl. Am Sonntag fand festlicher Kirchgang statt; etliche hundert Edelknaben, Fackeln haltend, bildeten bis zur Kirche Spalier. Am Dienstag fand auf dem Markte großes Turnier, am Mittwoch Gefellenstechen statt; 1800 Rosse wurden gezählt. Überhaupt wurden häufig Turniere angezettelt, bis seit 1537 an ihre Stelle das Ringelstechen trat, seitdem nämlich Herzog Philipp auf einem Turnier erheblich verletzt worden war. Unter den Hochzeitsgästen zeichnete sich durch ihren Putz die „Fiencksche“, die Gemahlin des Jürgen von Fienke auf Grese aus, obwohl man ihr eigens verboten hatte, ihre besten Kleider zu gebrauchen. Diese Edel dame scheint vor allen ihren Standesgenossinnen reich gewesen zu sein. Bei ihrem Tode wurde ihr Barvermögen niedrig auf 60000 Mark veranschlagt. Da uns die Inventarien erhalten sind, hat man den ganzen Nachlaß nach heutigem Gelde auf eine Million Mark geschätzt. Allerdings konnte eine so reiche Frau sich auch einen mit Perlen so sehr gesteyften Rock auf der Hochzeit eines Landedelmannes leisten, daß sie bei der Stillmesse, wie der Chronist berichtet, nicht niederknien konnte, sondern in ihrem Rock als in einer Tonne stehen bleiben mußte.¹²⁾

Herzog Heinrich liebte zu seiner Erholung gar sehr die Jagd. Tüchtige Jäger, brauchbare Leithunde, abgerichtete Falken suchte er an den befreundeten Höfen zu erlangen, wie die zahlreichen vorhandenen Briefe ausweisen. Die Forsten in der Umgegend von Schwerin, Güstrow, Stargard, auch Walsmühlen, wo er sich gern aufhielt, boten dem Herzog genügende Gelegenheit, dem edlen Weidwerk obzuliegen. *A. V. 130.*

In seiner Familie verfolgte den Herzog eitel Unglück. Zwei Gemahlinnen starben ihm nach kurzer Ehe. Seine älteste Tochter, Sophia von Lüneburg, wurde ihm ebenfalls frühe entrißen.¹³⁾ Seine beiden jüngsten Töchter, welche nach Schlesien „um des Glaubens willen“, darin die Ehemänner mit Mecklenburg übereinstimmten, verheiratet waren, fanden in ihrer Ehe kein Glück. Der Gemahl der einen, Friedrich III von Liegnitz,

war dem Trunke ergeben und wurde darauf seiner Herrschaft enteignet.¹³⁾ Der Gemahl der andern, Heinrich von Münsterberg-Ols, mußte 1542 seine Herrschaft verpfänden und starb schon 1548, seine Witwe mit fünf Kindern in Armut zurücklassend. In einem herzbewegenden Briefe zeigte die Tochter dem greisen Vater ihr Unglück an und bittet um Trost, Rat, Hilfe.¹⁴⁾ Herzog Philipp krankte seit jenem Turnier und erhielt bis an seinen Tod die volle Klarheit des Geistes nicht wieder. Des Vaters ganze Hoffnung beruhte auf dem Administrator Magnus. Aber die Ehe desselben mit der dänischen Prinzessin blieb kinderlos, zur großen Freude der Papisten, die darin eine Strafe des Himmels für den Abfall sahen. Herzog Heinrich stand am 28. Jan. 1550 am Sarge des letzten Sohnes, mit Thränen in den Augen bezeugend, daß der Entschlafene während seines Lebens den Vater nie betrübt habe.¹⁵⁾ Der nunmehr ganz Einsame ging, trotz seiner 72 Jahre, am 24. Mai 1551 die Ehe mit der viel jüngeren Prinzessin Ursula von Sachsen-Lauenburg ein, welche den Gemahl noch bis 1578 überlebte.¹⁶⁾

Am 6. Febr. 1552 starb Herzog Heinrich und wurde in der neu erbauten Fürstengruft unter der heiligen Blutkapelle im Dom zu Schwerin beigelegt. Ein schlichter hölzerner Sarg nahm die irdischen Überreste auf, die ohne Kleidung und Schmuck hineingelegt wurden, gemäß der der Reformationszeit eigentümlichen und rührenden Verachtung alles Irdischen im Tode.¹⁷⁾

„Den die Landsknechte pflegen Fredemake zu schelten,“ sagt eine Chronik, die dem Fürsten wenig wohlgesinnt war. Den Ehrennamen des Friedfertigen führte er schon zu Lebzeiten bei hoch und niedrig. In der That liebte er den Frieden, wemgleich er, von hoher Gestalt und kräftigem Körperbau, in seiner Jugend ein Meister der Fechtkunst war. Außer in der Lübecker Fehde 1506—1508 hat er kaum je das Schwert gezogen. Sein Sinn war Friede, seine Art Sanftmut, seine Lebensaufgabe Vermittlung unter streitenden Parteien aufzurichten. Im Frieden suchte er den Wohlstand des Landes zu fördern, im Frieden vor allem führte er die Reformation in das Land ein, ohne Gewaltthat und Raub, ohne Zwang und Eigennutz. War er doch selbst ein überzeugter Christ! Täglich soll er den 71. Psalm gebetet haben, sowie folgendes Gebet: „Herr mein Gott, auf den ich traue, meine Regierung ist mir schwer, viel schwerer aber wird mir sein, daß ich von allen meinen Unterthanen am jüngsten Gericht muß Rechenschaft geben. Darum stehe mir bei und hilf mir, mein Gott, daß ich nichts wider mein Gewissen vorzüglich handele, und da es aus Schwachheit und Unwissenheit geschehen, wie ich es muß bekennen, so verzeihe mir um Deines lieben Sohnes willen. Amen.“¹⁸⁾

Die friedfertige Regierung unseres Herzogs bewahrte das Land vor den Stürmen des schmalkaldischen Krieges. In Frieden legte der Herzog den Grund zu unserer Landeskirche, den Ausbau seinem Nachfolger überlassend, der auf dem Epitaphium ihn preist als „den Wächter der wahren Religion, der heiligen Gerechtigkeit und andauernden Friedens.“

III. Der Ausbau der Landeskirche. 1550—1572.

14. Herzog Johann Albrechts Regierungsantritt.¹⁾

Reicher Kinderseggen war im Hause des Herzogs Albrecht erbliht. Die Herzogin Anna hatte dem Gemahl in dreiundzwanzigjähriger Ehe zehn Kinder geschenkt. Zwar vier von ihnen waren noch im ersten Lebensjahre eines frühen Todes gestorben. Die Überlebenden, fünf Söhne und eine Tochter, bildeten die Freude des herzoglichen Paares. Die beiden ältesten Söhne, Johann Albrecht geb. am 23. Dez. 1525, und Ulrich geb. am 5. März 1527, erhielten ihren Unterricht von dem Dompfarr Johann Sperling, katholisch ganz im Sinne der Eltern. Jedoch die dänische Expedition, an der die Herzogin teilnahm, nötigte die Eltern, die beiden jüngeren Kinder, Georg, geb. am 22. Febr. 1528, und Anna, geb. am 14. Okt. 1533, im zartesten Alter aus dem Hause zu geben. Ihre Erziehung übernahm der Mutter Schwester Elisabeth, die Gemahlin des Herzogs Erich von Braunschweig-Büneburg. Aber als diese im Jahre 1538 zur neuen Lehre übertrat, lernten auch die mecklenburgischen Kinder den Geist der Reformation kennen und genossen den Unterricht des großen Corvinus am Hofe zu Münden. Die Eltern konnten es nicht hindern. Die Armut daheim, die häufigen Reisen zum Kaiser brachten es mit sich, daß die Eltern die Erziehung ihrer Kinder fremden Händen anvertrauen mußten. Herzogin Anna begnügte sich, ihre beiden jüngsten Kinder bei sich zu behalten, den am 30. Juni 1537 zu Augsburg geborenen Herzog Christoph und den am 28. Sept. 1540 geborenen Sohn Karl. Johann Albrecht aber und Ulrich verließen um das Osterfest 1539 die Heimat; jener ging nach Berlin, um mit seinem Vetter, dem Kurprinzen Georg, zusammen erzogen zu werden, dieser nach München, wo er an dem Erbherzog Albrecht einen Altersgenossen hatte. Während nun Herzog Ulrich die katholische Universität Ingolstadt besuchte und auch nachher am katholischen Hofe zu München verblieb, kam Johann Albrecht in evangelische Umgebung. Im Oktober 1539 sah er Philipp Melanchthon persönlich zu Berlin, und am 1. Nov. desselben Jahres nahm der Kurfürst von Brandenburg mit seinem Hofe zum ersten Male das heil. Abendmahl in beiderlei Gestalt. Im jugendlichen Alter also wurde Johann Albrecht evangelisch, besuchte die Universität Frankfurt, blieb bis zum Jahre 1546 am evangelischen Hofe zu Berlin. Mit Stolz hat er sich später darauf berufen, daß er von

seinen kindlichen Jahren an bei der reinen göttlichen Lehre und Wahrheit christlich und fürstlich auferzogen sei. In der Fremde lernten alle drei Prinzen schon frühe die Not des Lebens kennen, da der Vater nicht imstande war, ihre Bedürfnisse ausreichend zu befriedigen; die Briefe nach der Heimat laufen von Bitten und Klagen über.²⁾

Dem Vater kam es darauf an, seine Söhne dem Kaiser zu empfehlen. Auf dem Regensburger Reichstag 1541 ließ er seinen Sohn Ulrich von München zu sich kommen. Herzog Georg begab sich mit seinem Busenfreunde Erich in die Dienste des Kaisers, und diesen seinen Sohn betraute Albrecht mit der schwierigen Aufgabe, am kaiserlichen Hofe in allen Stücken für ihn zu wirken. Herzog Johann Albrecht jedoch, so ungestüm es ihn von Berlin wegtrieb, da er nach nützlicher Thätigkeit verlangte, durfte den Vater erst 1546 zum Reichstag begleiten. Auf diesem aber wurde der Krieg gegen die Schmalkaldener beschlossen. Als getreuer katholischer Reichsfürst befahl Albrecht Reiter aufzubringen, seine Söhne Johann Albrecht und Georg sollten unter der Führung des Hans von Küstrin den Feldzug mitmachen. Mit welcher Stimmung mag der evangelische Johann Albrecht auf der katholischen Seite gestanden haben!

Am 10. März 1547 jedoch erhielt er die Nachricht vom Tode seines Vaters; auffällig spät! Die Mutter mag Veränderungen im evangelischen Sinne gefürchtet haben. Erst einen Monat nach dem Ableben des Gemahls sandte sie die Todesnachricht nach München an Ulrich ab, der sie dann dem Bruder zusandte. Diesen hielt es nicht länger in der Fremde, er heurlaubte sich zu Ulm vom Kaiser, am 10. April langte er zu Lübz an; Georg blieb im Feldlager, Ulrich in München.³⁾ „Als nächster Erbe und ältester Sohn übernahm Johann Albrecht die Administration und das Regiment des Fürstentums Mecklenburg“, er ernannte zwei Statthalter und eilte zum Kaiser zurück, bei dem er noch gerade zur rechten Zeit eintraf, um Zeuge des unglücklichen Gefechtes bei Mühlberg an der Elbe zu werden. Woher diese Eile? Nun, Johann Albrechts Aussichten für die Zukunft, obwohl er selbst evangelisch war, lagen in der allernächsten Zeit in der Hand des Kaisers: Die Tilgung der ungeheuren Schuldenlast, die Lehnsübertragung, die Auseinandersetzung mit den Brüdern Ulrich und Georg. Beide erschienen auf dem Reichstag zu Augsburg, der am 1. Sept. 1547 eröffnet wurde. Darum konnte Herzog Johann Albrecht auch im Sommer nicht daran denken, in Mecklenburg zu bleiben. Zum zweiten Male verließ er auf der Reise nach dem Süden Deutschlands im Oktober das Land und begab sich nach Augsburg, wo er im November mit seinen Brüdern die kaiserliche Beilehnung erhielt.

Unmittelbar darauf überreichten die Brüder dem Kaiser eine Denkschrift, in der sie die unerträgliche Notlage ihres Hauses auseinandersetzten; sie erbaten von Kaiser und König Vorschreiben an die Landstände Mecklenburgs zur Übernahme der Schulden und an Herzog Heinrich zu seiner Einwilligung⁴⁾ Der Kaiser zögerte keinen Augenblick, auf diese Bitte einzugehen. Mochten die Brüder sehen, wie weit sie mit seinem Empfehlungs-

schreiben kämen! Die Schuldenlast des Vaters ist es, welche fortan auf die Regierungshandlungen der Herzoge bestimmend und lähmend einwirkt.

Im Vaterlande fanden nun zunächst die Huldigungen statt, am 13. März 1548 zu Beidendorf für das Herzogtum Mecklenburg, am 27. zu Krakow für das Land Wenden, am 10. April zu Rölpin für das Land Stargard, während die Huldigung der Städte im Laufe des Sommers erfolgte.⁵⁾ Dazwischen fiel am Johannistag 1548 der erste gemeinsame Landtag zu Wismar. Die Stände versprachen den bedrängten Landesherren durch die Entrichtung einer doppelten Landbede Hülfe zu leisten, nämlich von jeder Hufe zwei Mark, von jedem Hause zwei Gulden und von jeder Bude einen Gulden, alles aus gutem Willen, da sie eine Verpflichtung zur Übernahme landesherrlicher Schulden nicht anerkannten. Das war nur wenig, was die Brüder erreicht hatten. So reisten sie denn wieder auf den Reichstag, dessen Abschied sie am 31. Juli unterschrieben, nicht ohne den Kaiser mit neuen Anträgen zu bestürmen. Johann Albrecht hat ihn kurz und gut um das Bistum „Büchow“, indem er geltend machte, daß durch die Verheiratung des Administrators Magnus dasselbe erbedigt sei. In der That hatte schon Herzog Albrecht sich um dasselbe bemüht, gewiß mit einem Schein des Rechts, weil Magnus das Bistum als ein nahezu weltlich gewordenes Fürstentum besaß; nach den Verträgen der beiden Brüder aber sollten die heimgefallenen Stifter ihnen zu gleichen Teilen gehören. Wiederum ging der Kaiser gern auf Johann Albrechts Antrag ein. Magnus bekam den kaiserlichen Befehl, schleunigst abzutanken, das Kapitel den Auftrag, Johann Albrecht oder einen seiner Brüder zum Bischof zu wählen.

Allein die Aussichten waren für die Brüder recht zweifelhafter Natur. Sofort nämlich forderte Herzog Heinrich die Rückzahlung von 2000 vorgestreckten Gulden und nahm von der bewilligten Landbede die Hälfte für sich in Anspruch. Erst als die Brüder den Administrator wegen des Stifts beruhigten, begnügte sich Herzog Heinrich mit 6000 Gulden und ließ den Rest der doppelten Bede seinen Neffen zur Schuldenabtragung. Ein Tropfen auf den heißen Stein! In ihrer „höchsten Not“ wandten sie sich abermal an den Kaiser. Sie forderten eine Entschädigung von 200000 Gulden und erbaten die Hülfe des Kaisers „zur Wiedergewinnung des vor Zeiten ihren Vorfahren verpfändeten Königreichs Schweden.“ Haben die Brüder wirklich daran gedacht, die Großmachtspläne ihres Vaters wieder aufzunehmen? Wahrscheinlich ist es, daß sie durch ihre letzte Bitte den Kaiser an seine früheren Versprechungen erinnern und so derselben größeren Nachdruck verleihen wollten.

Einstweilen konnten sie sich unter einander nicht über die Regierung einigen, da keiner verzichten wollte. Sollte das Land noch weiter geteilt werden? Herzog Heinrich lehnte den kaiserlichen Auftrag, die Brüder zu vergleichen, ab; aber Ulrich war damals verständig genug, auf sechs Jahre seinem ältern Bruder die Regierung allein abzutreten. Nur so schien Aussicht auf Abtragung der väterlichen Schulden vorhanden zu sein. Auf

einem Landtag zu Sternberg, am 21. Oktober 1549, stellte Johann Albrecht von neuem den Antrag auf Schuldentilgung. Die bereits bewilligte Summe wäre zur Einlösung verpfändeter Burgen und zu einem nur geringen Abtrag der Hauptsumme verwendet. Da nicht alle Stände erschienen waren, und die Erschienenen um einen neuen Landtag zu Wismar baten, schrieb Johann Albrecht trotz des Widerspruches seines Oheims denselben zum 29. Dez. aus.⁶⁾ Hier bewilligten die Stände eine einfache Landbede, von der aber Herzog Heinrich sofort die Hälfte für sich forderte. Johann Albrecht mochte versuchen, dem Oheim das Recht streitig zu machen, Landtage zu verhindern und die Hälfte der Beden für sich zu fordern!

Es lag dem Herzog auch die Sorge für seine Mutter und seine unmündigen Geschwister ob. Für die junge Herzogin Anna war der Hof zu Münden keine passende Stätte mehr, da der streng katholische Herzog Erich seiner Mutter viel zu schaffen machte. Im Namen der Brüder wurde Anna um Michaelis 1549 aus Münden abgeholt; sie blieb am Hofe ihres Bruders Johann Albrecht bis zu ihrer Heirat 1566. Hierher kam im August 1550 auch Herzog Christoph, den sein Bruder der besseren Ausbildung wegen von der Mutter losbat. Die alte Herzogin Anna behielt nur ihren jüngsten Sohn Karl auf ihrem Witwensitz bei sich. Ihr gehörten die Ämter Lüz und Crivitz. Durch einen Vertrag vom 28. Dez. 1549, den der Kurfürst Johann II als ihr Bruder vermittelte, erhielt die herzogliche Witwe die volle Regierung der beiden Ämter, insbesondere sollte sie in ihrer Religion ungehindert und ungetrübt bleiben und auch die kirchlichen Ämter nach ihrem Gefallen besetzen dürfen. Herzogin Anna führte ein ziemlich freund- und liebeloses Dasein, sie kränkelte viel und lange an den Folgen eines Giftes, das eine treulose Kammerfrau ihr beigebracht hatte. Treu hielt sie an der alten Religion, obwohl der Sohn sich mühte, die Mutter für die neue Lehre zu gewinnen. Der Erfolg war nur, daß sie immer mißtrauischer gegen Johann Albrecht wurde und mehr als einmal seine Politik zu durchkreuzen suchte, wie wir hernach sehen werden.

Das Verhältnis Johann Albrechts zu seinem Bruder Ulrich schien ein immer besseres werden zu sollen, die Notwendigkeit einer Landesteilung zwischen den beiden Brüdern und der Unsegen der Doppelregierung in weite Ferne gerückt zu sein, als am 28. Jan. 1550 der Administrator Magnus starb. Johann Albrecht ließ durch seine Räte für die Wahl Ulrichs werben. Aber ein neuer Bewerber trat in der Person Georgs auf, der auf kaiserliche Vorschreiben pochte und bereits das Stift mit Truppenmacht bedrohte. Man beeilte sich deshalb mit der Wahl; zu Wismar, wohin sie geflüchtet waren, postulierten die Domherrn am 26. März den Herzog Ulrich zum Bischof. Da das Kapitel noch nicht mit dem Papste brechen wollte, sollte Ulrich erst die päpstliche Bestätigung erwirken, inzwischen als Konservator und Protektor das Stift regieren. Letzteres wurde ihm zugestanden, weil Georg noch immer das Stift bedrohte, und schon am 2. April nahm Ulrich Besitz von den Stiftshäusern. Mit der katholischen Religion schien es dem Neugewählten Ernst zu sein; am 27. März empfing er zu Wismar die niederen Grade der Priesterweihe aus der Hand des

aus Schweden vertriebenen Bischofs Magnus Haraldson „unter Mitwirkung der Gnade des siebenförmigen Geistes.“ Dieses Zugeständnis Ulrichs läßt sich garnicht anders erklären, als daß er in der That katholischer Überzeugung war, in der ihn seine Erziehung am Hofe zu München nur hatte befestigen können. So leistete er auch am 20. Mai dem Kapitel den vorgeschriebenen Eid, in dem er sich unter anderm verpflichtete, für sich und sein Haus kein Erbrecht am Stift für die Zukunft zu beanspruchen, den Ritus und die Ceremonien der katholischen Kirche zu wahren, vor allem aber die Bestätigung vom Papste einzuholen. Und am 26. Juni wurde Ulrich feierlich durch das Kapitel zum Bischof proklamiert. Ein katholischer Bischof mitten in einem Lande, das ein Jahr vorher mit großer Entschiedenheit sein Bekenntnis zum neuen Glauben abgelegt hat! Wie reimt sich das?

Ulrich nahm es mit seinem Versprechen sehr genau. Im Oktober reiste sein Gesandter Agidius Ferber mit blanken 56 Thalern in der Tasche nach Rom, um die Bestätigung zu erwirken. Aber obwohl fort und fort Geld nachgesandt wurde, damit man die Thore zum Vatikan öffnete, Ferber konnte nichts ausrichten; er hatte nicht genug Geschenke, und schon war in Rom das Gerücht verbreitet, Herzog Ulrich sei ein Lutheraner. Da war endlich das Stift geneigt, auch ohne päpstliche Konfirmation seinem Administrator zu huldigen. Im Herbst 1552 erfolgte die Huldigung, Herzog Ulrich wurde Landesherr des Stifts. Sein erster Beamter war der Stifzhauptmann Jürgen Wackerbarth; das Domkapitel gedachte in Ruhe seiner Privilegien und der alten Religion zu leben. Ulrich aber betrachtete das Stift als „einen inkorporierten Stand des Landes Mecklenburg“, bis ihn das Kammergericht später eines andern belehrte.

Die Wahl des Herzogs auf den bischöflichen Stuhl hatte den freiwilligen Verzicht Ulrichs auf die Mitregierung in Mecklenburg zur Folge. Am 21. April 1550 trat Ulrich dem älteren Bruder die Regierung in den väterlichen Landen auf zehn Jahre ab, und zwar die Regierung mit allen Einkünften. Er bedang sich nur „Nachtfutter und Mahl“ für den Fall seiner Reisen aus. Wenn er aber seines Bistums entsetzt werden sollte, dann soll es ihm freistehen, die Übergabe der Regierung zu fordern; inzwischen solle Johann Albrecht allein die Regierung führen, nach zehn Jahren weitere brüderliche Vergleichung eintreten. In der That, das Nachgeben Ulrichs zeugt von großer Einsicht und Liebe zum Lande, das nur durch die Regierung eines Fürsten von der Schuldenlast befreit werden konnte. In einer Zusatzbestimmung allerdings ist der Fall vorgesehen, wenn Herzog Heinrich inzwischen mit Tode abgehen sollte. Dann will Ulrich die Freiheit haben, „seinen gebührenden Anteil zu fordern“. Sollte das heißen, daß Ulrich nur den Anteil an Land, oder auch an der Regierung zu fordern berechtigt sei? Johann Albrecht verstand es in ersterem, Ulrich in letzterem Sinne, und hierin lag hernach die Quelle der brüderlichen Irrungen. Vorerst war Ulrich friedfertig gesonnen. Denn als Herzog Heinrich am 1. März 1552 starb, vereinbarten die Brüder, daß alles beim alten bliebe, bis Johann Albrecht von seinem Feldzuge wieder daheim

wäre. Dadurch war die Gefahr einer Landesteilung und der Unsegen der Doppelregierung eine Zeitlang abgewendet.

Aber längst drohte von anderer Seite Gefahr. Herzog Georg stand gegen seine Brüder. Den flüchtigen Kanzler seines Vaters, Peter von Spengel, hatte er in seinen Dienst genommen und durch denselben am kaiserlichen Hofe für sich werben lassen. Für ein Jahrgeld von 2000 Kronen war Georg selbst in den Dienst des Kaisers getreten. Hierdurch und durch seine thätige Teilnahme am schmalkaldischen Kriege hatte er die Gunst des Kaisers in hohem Maße zu eigen, die sich in dem Versprechen des Schweriner Bistums zeigte. Als Ulrich gewählt werden sollte, fiel Georg, unterstützt von Franz von Lauenburg, in sein Vaterland ein, besetzte das Kloster Rühn und bedrohte am 13. März 1550 Bülow. Da boten auch Herzog Heinrich und Ulrich ihre Lehnsleute auf; der Bruderkrieg stand vor der Thür. Der von einer Reise nach Preußen heimkehrende Herzog Johann Albrecht hatte alle Mühe, den Ausbruch des Krieges zu verhindern. Markgraf Johann von Küstrin, der Oheim der Brüder, und pommerische Räte eilten herbei, und es gelang ihnen, einen vorläufigen Vergleich abzufassen. Georg überließ die Entscheidung seines Anspruchs an die Regierung dem Oheim Herzog Heinrich. Im Schweriner Vertrag vom 22. April 1550 erklärte Georg, seine Ansprüche an die Stiftsregierung auf dem Wege Rechtsens geltend machen zu wollen; neben Johann Albrecht an der Regierung der väterlichen Lande teilzunehmen, verzichtete er, da „er als ein junger Fürst sich gerne noch etwas versuchen wollte.“ Johann Albrecht machte den Vorschlag, Georg solle bei jährlicher Rechnungsablegung den fünften Teil der Überschüsse erhalten oder ohne Rechnungsablegung jährlich 1000 Gulden. Die Antwort auf diesen Vorschlag behielt Georg sich vor. Er zog mit seinem Kriegsvolk ins Amt Wittenburg und war durchaus nicht zu bewegen, dasselbe zu entlassen. Fort und fort zeigte er sich gegen Johann Albrecht feindselig. Welche Pläne verfolgte der kriegsmutige Herzog Georg? „Es hält etwas hinter den Weiden, das nicht hervor will“, schrieb Johann Albrecht an ihn. Und in der That, Herzog Georg war an dem „Kampf um den Glauben“ bereits stark beteiligt. Das Verhalten Georgs zu seinen Brüdern greift in den großen Kampf über, der Deutschlands Fürsten in zwei feindliche Heerlager teilte.

15. Johann Albrechts Kampf um den Glauben.¹⁾

Durch den Sieg bei Mühlberg war der Kaiser Herr von ganz Deutschland geworden; unter dem Namen des Interim suchte er seinen Willen demselben aufzudrücken. Zwei deutsche Fürsten wurden in entehrender Haft gehalten, Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen; der Verräter der protestantischen Sache, Herzog Moritz von Sachsen, hatte die Kur und die Lande seines Veters erlangt; er wie sein Freund Markgraf Hans von Brandenburg standen bei dem Kaiser

in hoher Gunst. Doch der Widerspruch gegen das Interim war längst laut geworden, und die zornigen Drohungen des Kaisers fachten ihn erst recht an. Noch standen Truppen unter Führung des Grafen von Mansfeld in Niedersachsen ungeschwächt da, und das feste stolze Magdeburg, das Bollwerk der Protestanten im Norden, spottete der Acht des Reiches. Es niederzulegen war die Absicht des Kaisers. Um die Vollziehung der Acht bewarb sich eifrig des Kaisers Parteigänger Herzog Heinrich von Braunschweig, nicht minder auch Kurfürst Moriz, dem die Schirmherrschaft über Magdeburg und Halberstadt versprochen war. Aber Moriz war dem Kaiser nicht blindlings ergeben. Die Worte seines entthronten und gefangenen Oheims bei der Beilehnung des Neffen mit der geraubten Kur „Ach was haben wir an ihm für einen Sohn erzogen!“ bezeichneten zugleich die Stimmung des Landes, das den neuen Landesherren nur unfreundlich aufnahm und ihm sogar die Heeresfolge verweigerte, als er gegen die Ächter von Magdeburg ziehen wollte. Schon war die Einführung des kaiserlichen Interims von Moriz und auch von Hans von Küstlin verweigert worden, schon hatten beide Fürsten versucht, mit einander und dem König von Polen sowie dem Herzoge von Preußen ein Bündnis gegen den Kaiser zu bereeden. Aber Moriz fand auch bei den Fürsten kein Vertrauen; seine Absichten gegen Magdeburg ließen ihn als „gut spanisch“ erscheinen; welches Spiel er selbst zu spielen gedachte, verriet er nicht.

Markgraf Hans von Küstlin versuchte die Fäden selbständig weiter zu spinnen. Geeignet zur Bundesgenossenschaft erschienen ihm unsere Herzoge. Sie beglückwünschte er zur heldenmüthigen Ablehnung des Interims; auf sie glaubte er sich verlassen zu können, da Johann Albrecht der Einladung des kaiserlichen Kommissars Lazarus Schwendi im Frühling 1548 nach Hannover nicht gefolgt war, wo letzterer im Auftrage des Kaisers die Fürsten gegen die „Rebellen“ zu einem „guten Verständnis“ unter einander bringen sollte, da ferner Heinrich und Johann Albrecht trotz kaiserlichen Mandats im Sommer 1549 den Kreistag nicht besuchten, auf dem gegen Magdeburg Beschluß gefaßt werden sollte. Günstige Gelegenheit schien dem Markgrafen die Hochzeit des Herzogs Albrecht von Preußen zu sein, welcher sich in zweiter Ehe mit Anna Marie von Braunschweig vermählen wollte; Hans versuchte nicht, Johann Albrecht zum schleunigen Erscheinen in Königsberg aufzufordern. Johann Albrecht kam als Hochzeitsgast; er fand hier die künftige Lebensgefährtin, seine Anna Sophie, mit der er sich am Hochzeitstage, dem 24. Febr. 1550, verlobte. Aber die Zeit war ernst und an Heimführung der Braut noch nicht zu denken; am 26. Febr. schlossen die drei Fürsten Herzog Albrecht von Preußen, Markgraf Hans von Küstlin und Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg ein geheimes Verteidigungsbündnis mit einander: Jeder wollte dem andern im Fall eines feindlichen Angriffs um der Religion oder anderer Ursachen willen mit einer bestimmten Anzahl Pferde und, wenn es die Not erforderte, mit der ganzen Kraft gegen jedermann zu Hülfe kommen. Johann Albrecht verpflichtete sich, 400 Pferde zu rüsten und auf drei Monate zu unterhalten, dieselbe Verpflichtung übernahm Markgraf Hans; Herzog Albrecht dagegen

versprach eine bestimmte Summe Geldes, da ihm sein Lehnverhältnis zu Polen, das mit dem Kaiser im Bunde stand, eine Hilfsleistung an Truppen unterlagte. Erst durch dies Bündnis fand der Beschluß des Sternberger Landtages vom 20. Juni 1549 und die Einführung der Reformation in unser Land die notwendige Sicherheit gegen jede Gefahr, welche ihr vom Kaiser und dem Reiche drohte. Johann Albrecht hat es oft und vielfältig bezeugt, daß, was in diesen Dingen geschehen, von ihm wegen der wahren Religion, des Vaterlandes und der Freiheit, treulich gemeint gewesen sei. „Es ist der einzige und kein anderer Weg“, schrieb er einmal, „jetzt menschlich davon vor der Hand oder zu finden, durch welchen man die Unterthanen und uns mit göttlicher Hilfe bei reiner Lehre halten und bleiben möchte.“ Und in einem Briefe an seine Braut spricht er seine fröhliche Zuversicht aus, daß Gott in rechtem Glauben und öffentlichem Bekenntnis ihn erhalten werde. „Behalten wir das, als wir sollen, so können wir nichts, ja nichts verlieren.“²⁾

Den Verbündeten kam es darauf an, den jungen Bund durch Werbung von Genossen zu stärken. Aber nicht alle dachten wie sie. Der König von Dänemark, so eifrig lutherisch er war, konnte sich nicht zu einem Bündnis gegen den Kaiser entschließen. Die Seestädte, welche anfänglich wohl bereit waren, zogen ihre Versprechungen zurück und schlossen nur ihr altes Bündnis unter einander enger: Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Wismar, Rostock, Stralsund. Herzog Philipp von Pommern gab vor, erst abwarten zu wollen, wo es mit dem Reichstage hinaus wolle. Dieser wurde am 13. März einberufen, und schon hörte man in der Umgebung des Kaisers die Drohung, daß man die lutherischen Buben mores lehren wolle, sie sollten noch alle die Pestilenz kriegen. Nur Heinrich von Mecklenburg, veranlaßt besonders durch den hochgebildeten Dietrich von Malzan, trat im April 1550 mit 200 Reitern dem Bunde bei. Es war Gefahr, daß die Wetter, wenn sie jetzt schon losbrächen, alle treffen würden. Denn noch geringere Erfolge als Johann Albrecht hatte der Markgraf aufzuweisen. Dieser hegte Mißtrauen gegen Herzog August von Sachsen, der den Vater befreien wollte, sowie den Markgrafen Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, der die kaiserliche Ungnade bereits zu fürchten hatte; beide Fürsten hatten also Grund genug dem Bunde beizutreten. Aus demselben Mißtrauen hielt der Markgraf sich von Hessen fern, dessen Landgraf noch immer in der Gefangenschaft des Kaisers schmachtete. Mit größerer Zuversicht aber erwartete er die Erfolge seines Vermittlers am französischen Hofe. Lauteten von hier aus die Antworten zuerst ausweichend und unbestimmt, allmählich wurden sie fester und ließen erkennen, daß Heinrich II nicht abgeneigt war, unter gewissen Umständen thatkräftige Hilfe zu leisten. Eben war der französische Krieg mit England beendet, so mußte es Heinrich schmeicheln, in die deutschen Verhältnisse eingreifen zu dürfen, um so mehr, als er noch von anderer Seite her dazu aufgefordert wurde.

Wessen er sich zum Könige von Frankreich versehen könnte, er „mit der Gesellschaft, so er mitbringen würde,“ so hatte nämlich Kurfürst Moriz durch einen Vertrauten anfragen lassen. Ein zweiter protestantischer

Fürstebund war also im Werke und Moritz sein Anführer! Auch ihm streckte König Heinrich seine Hand entgegen.³⁾

Neues Leben kam allerseits in die Verhandlungen durch den mecklenburgischen Herzog Georg. Dieser, ein rechter Kriegermann, hatte sich mit 100 Pferden dem Markgrafen Albrecht Alcibiades versprochen, im Kriege Englands gegen Frankreich zu dienen. Nun der Krieg beendet war, sann er auf neue Thaten. Vor Bügow war es ihm nicht gelungen; trotz des Schweriner Abkommens, an das er sich garnicht gebunden fühlte, lag er mit seinem Heerhaufen im Amte Wittenburg. Plötzlich, um Pfingsten 1550, brach er auf und zog als „kaiserlicher Majestät Diener“ seinem Freunde Heinrich von Braunschweig zu Hülfe, der seine rebellische Hauptstadt Braunschweig belagerte. Ebenso rüstete Erich von Braunschweig-Calenberg für Heinrich, und man erzählte die seltsame Mähr, daß auch Kurfürst Joachim II. nicht ferne wäre, der sich vom Kaiser als Lohn der Treue das Herzogtum Mecklenburg nach dem Tode Herzog Heinrichs ausgeben habe. Es hatte den Anschein, als ob alle Kaiserlichen sich in Waffen zusammenscharten, um dem jungen Bund zuvorzukommen. Allein Moritz zauderte aus begreiflichen Gründen, Heinrich vor Braunschweig die erbetene Hülfe zuzuführen; dem Kaiser war an schnellem einseitigen Vorschlagen nicht gelegen; er befahl dem Herzog Heinrich, die Belagerung aufzuheben, was dieser um so lieber that, als er der festen Stadt doch nicht Herr werden konnte. Die glücklich abgewandte Gefahr trieb die Bundesherrscher zu entschiedenerm Vorgehen. Im Juli bereits beschloßen Johann Albrecht und Hans von Küsslin, Soldaten auf Wartegeld zu nehmen, und nun betrieb besonders ersterer die Verhandlungen mit Frankreich; er will selbst nach Frankreich reisen, wenn der französische König seine Erlaubnis zur Reise giebt. Dieser aber ließ zu Anfang September erwidern, daß er einen Abgesandten nach Deutschland abfertigen werde, der an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen solle.⁴⁾

Aber die Kriegsgefahr war näher, als man in Mecklenburg glaubte. Herzog Georg, der vor Braunschweig nichts mehr zu thun hatte, rückte mit 200 Pferden vor Dömitz, erbrach es, verkaufte das Korn, das dort „für die armen Leute aufbewahrt war“, und löste dafür 2000 Thaler, die er gut gebrauchen zu können glaubte. Denn als Johann Albrecht sich diese Gewaltthat verbat, sparte Georg nicht mit Drohungen, deren hauptsächlichste die war, er wolle den Bund bald auflösen. Wenn auch Johann Albrecht das Wissen seines Bruders um den Bund nicht befremden konnte, da Markgraf Hans vergebens versucht hatte, letzteren für den Bund zu gewinnen, so mußte es ihn doch bestürzt machen, daß Georg eine solche Drohung bereit hatte, deren Ausführung einen bestimmten Plan der Gegner voraussetzte. Und es schien in der That mit der Drohung Ernst zu werden; denn Georg nahm die vor Braunschweig Entlassenen in seinen Sold. Dazu lag Heinrich von Braunschweig schon auf der Lauer, die jungen Herren von Lüneburg-Celle zu überfallen. In dieser großen Gefahr fragten die mecklenburgischen Herzoge Heinrich und Johann Albrecht bei den Heerführern Georgs an, ob sie sich gegen Mecklenburg gebrauchen lassen wollten.

Die Antwort ist ~~nicht~~ nicht bekannt; jedenfalls aber rüsteten die beiden Herzoge mit allem Eifer und ließen an verschiedene Höfe Schreiben mit der Bitte ergehen, ihrem Werbehauptmann Joachim von Holstein auf Ankershagen Werbungen zu verstaten. Sie erbaten Hülfe von Polen, Dänemark, Holstein, Pommern und baten den Kurfürsten von Brandenburg, die Elbübergänge zu bewachen und Georg den Durchzug nicht zu gestatten. In der Meinung, Georg habe es auf das Schweriner Stift abgesehen, wandten sie sich auch an den Kaiser und gaben ihm von ihren notgedrungenen Gegenrüstungen Kunde, da Georg wohl mit kaiserlicher Begnadigung geprahlt, aber noch keinen schriftlichen Ausweis vorgebracht hätte.

Doch die Sorge war überflüssig. Am 13. Sept. fiel Georg mit seinen Scharen plötzlich ins Magdeburgische ein; am 15. nahm er Wanzleben, am 21. Kloster Hilbesleben und brachte den Magdeburgern am 22. eine empfindliche Niederlage bei; 200 Bürger und viele Bauern wurden erschlagen, 300 gefangen genommen, eine Wagenburg und viel Geschütz erobert. In Mecklenburg fürchtete man, Georg habe vor der geächteten Stadt nur Beute machen wollen und würde sich jetzt nach Mecklenburg wenden. Allein es kam ganz anders. In Schönebeck stieß Kurfürst Moritz mit den Truppen Georgs zusammen, nahm sie in seinen Sold und ließ sie auf drei Monate schwören; dann begann die regelrechte Belagerung Magdeburgs seitens der vereinten Fürsten; denn am 1. Okt. 1550 hatte Magdeburg alle Versuche zur friedlichen Beilegung weit abgewiesen und heldenmütig bekannt, für seinen Glauben das Leben einsetzen zu wollen. Draußen vor der Stadt tobte der Kriegslärm, den Oberbefehl führte Markgraf Albrecht Alcibiades, die Reiterei kommandierte Georg.⁵⁾

Wie kam er vor Magdeburg, wie zum Kurfürsten Moritz? Man hat ein Einverständnis Georgs mit Moritz angenommen. Sehr mit Unrecht! Georg stand vielmehr in des Kaisers Dienst und Sold; so vertrat er des Kaisers Sache gegen die geächtete Reichsstadt, und eben wurde auf dem Reichstag darüber verhandelt, wer die Acht an Magdeburg vollstrecken sollte. Aber Georg suchte auch seinen Vorteil; die eroberten Stiftsgüter nannte er sein eigen und erbat sie sich vom Kaiser. Gerade die Schwierigkeiten aber, auf die er mit seiner Bitte stieß, ketteten ihn enger an Moritz, von dem er die Erfüllung seines Wunsches und die Mittel zu seiner Durchführung hoffen durfte. Im vorläufigen Besitz seiner Beute beruhigte Georg nun auch die von den mecklenburgischen Ständen an ihn abgefertigte Gesandtschaft. Zwar pochte er nach wie vor auf ein kaiserliches Begnadigungsschreiben, erklärte aber, aus der väterlichen Erbschaft nur zwei oder drei Schlösser und Ämter für sich zu beanspruchen. Dieselben Erklärungen gab er auch dem vermittelnden Kurfürsten Joachim, so daß dieser im Verein mit Moritz bei Heinrich und Johann Albrecht für die friedfertige Gesinnung Georgs sich verbürgte und dieselben aufforderte, die Truppen zu entlassen. Letztere fingen in der That an, die 3000 geworbenen Soldaten mit ihren zehn Hauptleuten zu beurlauben.

Aber durften sie das? Sollte das Volk denn ^{von} Feinde zuziehen? Dieser bedrängte Magdeburg mehr und mehr. „Des Schießens ist drinnen

und draußen kein Ende, daß die Kugeln einem zuweilen nicht gar weit vom Leibe geflogen," berichtet der mecklenburgische Kanzler Scheiring, der mit von der Gesandtschaft gewesen war. Sollte der Bund nicht vergebens geschlossen sein, so mußte er Magdeburg Hülfe bringen. Allerdings man hatte ihn nur zur Defensive geschlossen, und gerade dieser Umstand hatte das Zustandekommen des französischen Bündnisses bisher verhindert. Noch im September war ein französischer Graf in Mecklenburg gewesen; Frankreich wollte sich zur Hülfe nur für den Fall der Offensive verstehen. Fort und fort aber rieten Albrecht von Preußen und Hans von Küstrin vom Angriffskrieg ab und beharrten bei der Verteidigungsstellung.

Aber man durfte nicht warten, bis Magdeburg gefallen war; dann hatte man den Krieg vor dem eignen Hause. So behielt denn Johann Albrecht die geworbenen Truppen; er hielt auch bei den Seestädten um Hülfe an. Lübeck, Lüneburg, Hamburg zahlten 3000 Thaler, die zur Unterhaltung der Knechte noch fehlenden 1500 Thaler nahmen Johann Albrecht und Heinrich auf sich. Am 2. Nov. setzte Oberst Wilhelm Wallerdum bei Dömitz und Boizenburg über die Elbe und zog bis nach Rothenburg, wo er sich verschanzte und den Oberbefehl dem Grafen Wolrad von Mansfeld und Hans von Heideck übergab, die sich verpflichteten, „das Kriegsvolk in allen Dingen der gemeinen Sache zum Besten zu halten, damit Gottes Ehre und des bekümmerten Vaterlandes Wohlfahrt gefördert würden.“

So spitzte sich die Lage der Dinge zu; der Kampf zwischen Johann Albrecht und seinen Genossen mit Moritz und den seinigen schien unausbleiblich zu sein. Bei Magdeburg mußte es sich entscheiden, von welcher Gesinnung Moritz wirklich war.

Aus Frankreich hatte Moritz seinerseits nur eine sehr zurückhaltende Antwort bekommen; man traute ihm nicht, da man vor allen Dingen nicht wußte, ob er es mit der Ausführung des kaiserlichen Achtbefehls gegen die Stadt ernst meinte oder nicht. Allmählich ließ Moritz sein Spiel deutlicher werden. Ohne den Willen des Kaisers zu befragen, ließ er den Magdeburgern gewisse Bedingungen in betreff der Übergabe stellen. Sie sollten ihre Religion behalten, vor dem Kaiser einen Fußfall thun, 100 000 Gulden zahlen, die Stadt aber ihm und dem Kurfürsten von Brandenburg übergeben. Doch Magdeburg lehnte zum zweiten Male ab. Moritz ließ sich sogar die Vermittlung des Markgrafen gefallen. Dieser aber bedang sich aus, natürlich zur Stärkung seines Bundes, daß die Besatzung ihm schwören solle. Das wollte Moritz nicht, konnte es auch nicht zugeben. Noch deutlicher gab Moritz seine Karten zu erkennen; er schrieb dem Herzoge von Preußen, er sei den Magdeburgern wegen ihrer Religion nicht feind, nur sollte die Stadt von ihrer „Halsstarrigkeit“ ablassen! In demselben Briefe aber beklagte er sich, daß im Norden Truppen gesammelt würden, um Magdeburg zu entsetzen. Wiederum forderte er von den mecklenburgischen Fürsten die Kriegshülfe, welche sie laut des sächsischen Kreistages von Halle und Jüterbog für seinen kaiserlichen Auftrag vor Magdeburg zu stellen verpflichtet wären. Daneben bezeigte er allen Eifer, mit den

heftischen Abgesandten zum Abschlusse eines Bündnisvertrages zu kommen. Was wollte also Moritz eigentlich? Aus des Kaisers Diensten treten? In denselben standen die Truppen im Norden auch nicht; Johann Albrecht und Hans erklärten vielmehr schon rund heraus auf kaiserliche Schreiben hin: Es sei ihnen von Rüstungen nichts anderes bewußt, als was zu ihrer Nothdurft, deren sie viel lieber ledig sein wollten, erforderlich wäre. So konnte Moritz also sein Spiel gänzlich enthüllen und mit den Verbündeten gemeinsame Sache machen! Daß er es noch nicht that, zeigt nur, daß „er sich nicht an die Wand drücken lassen, sondern neben andern etwas sein wollte.“ Er wolle, um ungefressen davon zu kommen, sich lieber hinter den Kaiser und seinen Schwarm verkriechen — so lauteten seine eigenen Worte, die ebenso sehr sein Mißtrauen gegen die Verbündeten bezeugen als sein Selbstgefühl. So mußte es ihm zuerst darauf ankommen, die Truppenansammlungen im Norden zu zerstreuen, die ihm gefährlich werden konnten. Am 19. Dez. brach Moritz gegen Verden auf; Kurfürst Joachim blieb bei der Belagerung Magdeburgs zurück.⁶⁾

Die Truppen bei Verden beliefen sich auf 8000 Landsknechte und 800 Reiter, Moritz verfügte nur über 4000 zu Fuß und 1200 Pferde. Sein Abmarsch brachte die Verbündeten in große Bestürzung. Markgraf Hans befürchtete, daß wenn Moritz das mecklenburgische Geschütz bei den Truppen vorfände, der Bund entdeckt und in größte Gefahr gebracht würde. Und bei Johann Albrecht forderten die Befehlshaber ungestüm Verstärkungen. Da wurde das erlösende Wort des Moritz bekannt. Am 17. Dez. hatte er geschrieben, es sei ihm glaubhaft berichtet worden, das Kriegsvolk solle zur Erledigung des Landgrafen Philipp aus der Haft beim Kaiser dienen, auch Frankreich wolle tapfer eingreifen; es wäre 1000 Gulden wert, wenn er es eher gewußt hätte; nur müsse man das große Mißtrauen fahren lassen; wo nicht, so könne man getrost sagen, Gott gebe unserm Deutschland gute Nacht. Am 29. Dez. erhielt Johann Albrecht von diesem Briefe Kunde; bereit das Mißtrauen fahren zu lassen, forderte er Moritz zu einer Besprechung auf den 9. Jan. 1551 auf. Aber schon war die Entscheidung durch Waffengewalt gefallen. Es lag Moritz daran, sich des Kriegsvolks zu bemächtigen. That er es nicht, so öffnete er dem Kaiser zu frühe die Augen über seine wahren Absichten. Aber obwohl die obersten Anführer verständigt waren, der Haufe wollte den Eid nicht leisten. Er zog sich nach Verden zurück, kapitulierte aber schon am 6. Jan. Die Truppen wurden mit der Verpflichtung entlassen, in drei Monaten nicht gegen Magdeburg sich gebrauchen zu lassen. Dem Kaiser stattete Moritz von seinen Waffenerfolgen Bericht ab, und dieser, verblendet genug, gab seiner Freude lauten Ausdruck. Den geächteten Söldnerführer Hans von Heideck nahm Moritz in seinen Dienst und überhäufte ihn mit Ehren.

Johann Albrecht vertraute Moritz nun ganz, besonders seitdem der Befehlshaber der Truppen, Volrad von Mansfeld, bei ihm gewesen war und erklärt hatte, Moritz hätte sich ganz und gar „umgekehrt“ und sei bereit, auch die beiden gefangenen Fürsten zu befreien. Auf Johann Albrechts Brief hatte Moritz geantwortet, er würde der Sache nachdenken und Bot-

schaft senden. Zum 14. Febr. lud er Johann Albrecht nach Dresden ein. Die Einladung traf in Schwerin ein, als Johann Albrecht auf einer Reise nach Dänemark abwesend war, um sichere Zusagen in betreff der Hülfe zu holen. Leider blieb die Reise vergeblich; von Dänemark war nichts zu erlangen.

Aber am 20. Febr. waren schon die Verhandlungen zwischen Markgraf Hans und Kurfürst Moritz eröffnet, Verhandlungen in betreff eines Defensivbündnisses. Der Markgraf sprach zuerst: „Du weißt, daß ich nach dem Reichstag zu Augsburg dem Kaiser nicht gut geworden bin. Hätte ich ihm ein Blatt unter die Füße welgern können, ich wollte es gethan haben.“ Als der Markgraf dem Kurfürsten wegen des Zuges nach Verden Vorhaltungen machte, antwortete dieser: „Du weißt, daß ich des Mannes Diener bin, darum Du in diesen Dingen gegen mich einhalten solltest. Zudem siehst Du, was das für ein schwerer Vogel ist. So bin ich ja auch, soviel die Religion belangt, kein Mameluk, sondern glaube ebenso wie Du.“ Man setzte die Verhandlungen bis zum 27. Febr. fort. Dann übernahm es der Markgraf, mit Pommern, Preußen, Mecklenburg weiter zu verhandeln, ja er erbot sich, selbst nach Frankreich zu gehen, um dort das Bündnis zum Abschluß zu bringen.

Am 29. April stellte Herzog Heinrich seinem Neffen Johann Albrecht und dem Markgrafen Vollmacht aus, für ihn zu unterhandeln: „Was beide Fürsten zur Erhaltung der wahren christlichen Religion, auch sonst zum Schutze des Vaterlandes, Freiheit und Abhaltung unbilliger Überwältigung zusagen, geloben wir bei unserer fürstlichen Ehre unverbrüchlich zu vollziehen und rata et grata zu halten.“ Mit größtem Eifer betrieb Werner Hahn von Basedow als Befehlshaber die Werbungen.⁷⁾

Am 22. Mai 1551 kamen zu Torgau Moritz, Hans, Johann Albrecht und Wilhelm von Hessen zusammen, die Beredung zu Dresden zu ratifizieren. Aber es blieb der Gegensatz der Offensive, für die Moritz, und der Defensive, für die Hans und Johann Albrecht stimmten. Dennoch wuchs die Zuversicht der Fürsten, da sich das Gerücht verbreitete und schnell Glauben fand, daß der Kaiser gestorben sei. Am 25. Mai sandte man einen Vertrauten nach Frankreich ab: Der König möge zur Verteidigungsstellung helfen, damit man „dem viehischen Servitut“ entgehe. Schon hier in Torgau wurde die Absendung des jungen Herzogs Christoph und des jungen Landgrafen als Geißel nach Frankreich in Aussicht genommen. Die Instruktion aber, welche der Vertraute mitnahm, lautete so, daß der französische König wohl herauslesen konnte, die deutschen Fürsten wären zur Offensive entschlossen. Markgraf Hans wirkte nichtsdestoweniger für die von ihm immer festgehaltene Defensive. Ende August war er zu Mirow, wo Herzog Heinrich 383 Reiter auf drei Monate zu stellen versprach, ihm aber auch Vollmacht gab, für die Offensive zu stimmen, wenn nach dem Ernst der Lage alle Fürsten diese für nötig hielten. War doch kurz vorher von Herzog Ulrich aus München die Nachricht eingetroffen, der Kaiser sei nicht tot, er, Ulrich, habe ihn persönlich gesehen; der Kaiser rüste gewaltig, angeblich gegen Italien, und habe bereits 10 Fähnlein Knechte und 2000 Pferde im Dienst.

Markgraf Hans besorgte auch die Beschickung Englands — leider erfolglos — und die der Seestädte sowie Pommerns und Preußens. Von Mirou aus schickten Heinrich und Johann Albrecht Gesandte, welche im Verein mit denjenigen Joachims und Moritz' die Freilassung Philipps und Johann Friedrichs beim Kaiser betreiben sollten.⁸⁾

Zu Anfang August war der Vertraute aus Frankreich zurückgekommen, ihm folgte der Bischof von Bayonne als Unterhändler. Zu Lochau fanden Ende September die abschließenden Verhandlungen statt. Und hier beharrte Markgraf Johann bei seinem Standpunkte der Defensiv, er ganz allein. Denn Johann Albrecht, welcher einige Tage nach Eröffnung der Verhandlungen eintraf, neigte jetzt ebenfalls zur Offensiv. Der Bischof von Bayonne übergab seine Instruktion. Sie lautete: Der König von Frankreich achtet die Freundschaft Deutschlands hoch, er will des Kaisers Feind werden und mit den Fürsten gemeinschaftlich Krieg führen; er sagt eine ehrliche Summe Geldes monatlich zu, er will auch seinerseits Geiseln stellen und keinen Frieden ohne den Willen der Fürsten eingehen. Hinsichtlich des ihm angetragenen Kaisertums bemerkt er bescheiden, daß er sich an seiner ererbten Herrschaft genügen lasse.

Am 3. Oktober, — Markgraf Hans trat von seinem Widerspruch endlich zurück, — war das Offensivbündnis fertig, bis auf die Reinschrift, die in der Nacht hergestellt werden sollte. Aber beim Wein entzweite sich der Markgraf mit dem Kurfürsten Moritz, und zornigen Gemüthes gingen sie von einander. Johann Albrecht versuchte vergeblich zu vermitteln; allein in der Frühe des 4. Oktobers verließ der Markgraf Lochau. Nichtsdestoweniger unterschrieb man am 5. Oktober den Vertrag, indem man vorbehielt, die Zustimmung Heinrichs von Mecklenburg, Franz' von Lauenburg und Albrechts von Preußen, für die der Markgraf Vollmacht gehabt hatte, nachträglich einzuholen. Am 3. Nov. trat Herzog Heinrich von Mecklenburg dem Bunde bei; Johann Albrecht sollte in eigener Person ins Feld ziehen, Heinrich aber sich beider Lande und Leute zum treulichsten befohlen sein lassen.⁹⁾

Das Bündnis war geschlossen. Aber um welchen Preis! Der Religion ward in der Urkunde nicht gedacht; man durfte doch bei dem französischen König nicht anstoßen! Ferner achteten es die Fürsten für gut, daß des Königs Majestät in Frankreich die Städte, so von alters her zum deutschen Reiche gehörten und nicht deutscher Sprache wären, Metz, Toul, Verdun und Cambrai und „was derselben mehr wäre“, einnehme, freilich mit Vorbehalt des Reiches Gerechtigkeit an denselben. Ein Artikel unseligen Andenkens! Johann Albrecht, der ihn mitbewilligt hat, hat später genugsam dafür büßen müssen. Die Fürsten entschuldigden sich damals mit der Nothlage. „Sollten wir des Mannes nervum belli nicht haben,“ schrieb Moritz, „so achte ich den Handel bei mir unmöglich.“ Johann Albrecht aber schrieb seinem Schwiegervater: „Des Kaisers Gesandter hat sich öffentlich geäußert, er habe Befehl, nach der Eroberung Magdeburgs Reiter und Knechte nach Mecklenburg zu führen.“ Die augenblickliche Gefahr übermog alle Bedenken.

Vergebens hat Johann Albrecht versucht, den Markgrafen Hans mit Kurfürst Moritz zu versöhnen: „Zwei harte Steine, die nicht gut zum Kleinmahlen taugen!“ Markgraf Hans suchte vielmehr Johann Albrecht Verdacht gegen Moritz einzulösen und ihn an sich zu ketten. Aber schon munkelte man, daß der Markgraf in näheren Beziehungen zum Kaiser stände, und Johann Albrecht mußte ihn ermahnen, alle Privathandel beiseite zu setzen und nur das allgemeine Wohl ins Auge zu fassen. Auch der Herzog von Preußen, der endlich durch den Schwiegersohn umgestimmt war und Reiter zum Angriffskriege sandte, bemühte sich vergeblich um Hans. Es war nicht des letzteren Meinung, „während die andern den Tanz unternahmen, hinter dem Ofen Kastanien zu braten.“ Im April 1552 verpflichtete er sich in aller Form dem Kaiser, dem er dann mit 400 Pferden zuzog. So war durch gegenseitiges Mißtrauen und durch Privatfeindschaft, vor allem aber durch die Eifersucht des Moritz und des Markgrafen auf einander letzterer dem Bunde verloren, der ihn zwei Jahre vorher gestiftet hatte.

Dafür aber war ein anderer gewonnen, der mecklenburgische Kriegsmann Herzog Georg. Bei einem Ausfall war er den Magdeburgern in die Hände gefallen, die ihn in Haft hielten. Eine dumpfe Stimmung hatte sich seiner bemächtigt, welche auch der Leibarzt Johann Albrechts, Dr. Crol, und der Superintendent Omeken nicht verschrecken konnten, Männer, welche Johann Albrecht zu ihm in seine Gefangenschaft geschickt hatte. Der Kaiser wollte ihm die eroberten Stiftsgüter nicht lassen; bei niemand anders als bei Moritz konnte Georg Hilfe erhoffen. Dieser aber stand gegen den Kaiser, am 9. Nov. hatten die Magdeburger ihn bereits in die Stadt gelassen. So mußte auch Georg den Übertritt zu den Verbündeten vollziehen. Aber auch dieser Schritt schien ihm nicht helfen zu sollen. Am 20. März führte Kurfürst Joachim seinen Sohn Friedrich ins Stift ein, der nicht geneigt war, die Güter als zum Stift gehörig herauszugeben. Auch in seinen Plänen auf Mecklenburg fand Georg bei Moritz kein williges Gehör; nach dem Tode des Herzogs Heinrich forderte Georg Landesteilung und einen Teil für sich, Ulrich sollte alsdann das Stift ruhig gebrauchen können. Allein Georgs zweideutiger Gönner, Kurfürst Moritz, befand sich schon auf dem Kriegszuge; am 5. April zog er in Augsburg ein.¹⁰⁾

Die Verhandlungen mit Frankreich waren zum endgültigen Abschluß gekommen. Heinrich II zahlte im ersten Monat 100 000 Kronen, alle folgenden 80 000. Johann Albrechts Rat, Joachim Malkan, und Markgraf Albrecht Alcibiades hatten am 18. Jan. 1552 zu Chambord den Vertrag abgeschlossen; zu Friedewalde in Hessen vollzog Moritz am 14. Febr. die letzten Entscheidungen. Deutsche Fürsten standen mit dem Erbfeinde gegen den Kaiser.

In Mecklenburg wurde gerüstet, zum 8. März sollte man zu Halle auf dem Musterplatz sein. Aber erst am 17. März traf Johann Albrecht hier ein. Er hatte ein persönliches Opfer zu bringen. Gegen den Willen seiner Mutter entführte er den Herzog Christoph, angeblich, damit er am sächsischen Hofe unterrichtet, in Wahrheit, damit er nach Frankreich als Geißel gesandt würde. Am 26. Febr. verließ Christoph Dresden, begleitet

von seinem Hofmeister Joachim von Klenow und seinem neuen Lehrer Wolfgang Leupold. In Basel traf er mit dem jungen Landgrafen zusammen und setzte die Reise nach Frankreich fort, ein notwendiges Opfer der Politik des älteren Bruders. Am 23. April kam er in Paris an. Dagegen aber klagte die herzogliche Mutter, wenn sie Christoph nicht wieder sehe, würde sie Johann Albrecht im jüngsten Gericht verklagen.¹¹⁾

Die ersten Waffenerfolge waren bald zu verzeichnen; Nürnberg mußte 100000 Gulden als Hülfsteuer zahlen. Am 13. April begann Moriz die Belagerung von Ulm, Johann Albrecht machte mit Wilhelm von Hessen einen Zug nach Oberschwaben, um hier von den Städten Kriegskontributionen einzutreiben. Inzwischen hatte Moriz die Belagerung Ulms bereits aufgegeben und war mit König Ferdinand in Verhandlungen getreten, die am 29. April zu Passau fortgeführt werden sollten. Johann Albrecht aber wollte von einem Waffenstillstand nichts wissen, er forderte den Durchbruch nach Tirol, um den Fuchs, d. i. den Kaiser, in seiner Höhle, in Innsbruck aufzusuchen. Johann Albrecht drang durch. Am 19. Mai wurde das Eingangsthor in Tirol, die Ehrenberger Klause, gestürmt; Herzog Georg, tapfer wie er war, zeichnete sich außerordentlich aus; 2000 Mann wurden gefangen, 30 Geschütze genommen, reiche Kriegsbeute gemacht. Wiederum verzögerte Moriz den Weitermarsch auf Innsbruck; stand er doch in Verhandlungen mit König Ferdinand und zog nur widerwillig weiter! Aber schon meuterten seine Knechte, schossen sogar auf ihn und riefen ihm zu: „Gehl Hut, gehl Hut, Du Verräter!“ In solchem Ansehen stand der Kurfürst bei seinen Truppen. Endlich, am 23. Mai, erfolgte der Einzug in Innsbruck, welches der Kaiser am Abend des 19. verlassen hatte. Herzog Georg machte reiche Beute an kaiserlichem Gut.¹²⁾

Am 25. Mai ritt Moriz begleitet von Herzog Georg aus Innsbruck ab und begab sich zu den Verhandlungen nach Passau, welche bis zum 18. Juni dauerten; der Waffenstillstand wurde bis zum 3. Juli verlängert. Nach der Abreise des Moriz kam Johann Albrecht in Innsbruck an. Da er Moriz nicht mehr antraf, bat er ihn schriftlich, nicht eher abzuschließen, als bis er seine, Johann Albrechts, Vorschläge gehört hätte. Letztere waren in der Hauptsache folgende: Die wahre Religion muß ein für allemal geschützt sein; darum ist die Jurisdiktion der Geistlichen ferner nicht zu gestatten. Die beiden gefangenen Fürsten müssen befreit werden. Für Mecklenburg forderte der Herzog Abtrag der dänischen Schuld, das Stift Rastenburg für Christoph, die Freiheit des Stifts Schwerin von Schatzungen. Hinsichtlich der habsburgischen Bestrebungen auf Erblichmachung der Kaiserwürde soll es bei der goldenen Bulle, also der Wahl der Kurfürsten, verbleiben. Eine besonders wichtige Bestimmung für Johann Albrecht war die, daß der Friede nicht ohne die Zustimmung Frankreichs abgeschlossen würde. Der Herzog hielt sich damit nur an den Vertrag, der diesen Satz enthielt. In seinen Forderungen ließ Moriz diesen Punkt ganz beiseite; auch hinsichtlich der Religion forderte er nicht einen beständigen Frieden, sondern wollte vom Kaiser eine Nationalversammlung eingerufen sehen, auf welcher die Irrungen verglichen werden sollten. Seine Verbündeten machten

mit Recht dagegen geltend, daß man damit nur einen halbjährigen Religionsfrieden erzielte und dem Kaiser selbst das Schwert in die Hand lieferte. Am 26. Juni war Moritz bei seinen Verbündeten im Lager, am 3. Juli begab er sich noch einmal zu König Ferdinand, der ihm den Willen seines Bruders mittheilte, nämlich die Religionsache auf den Reichstag zu bringen. Einen beständigen Religionsfrieden lehnte Karl V entschieden ab.¹³⁾

Troßdem war es Moritz nicht möglich, von seinen Verbündeten weiteres Entgegenkommen zu gewinnen, sie blieben bei ihren Bedenken gegen den Vertrag stehen. In einer besonderen Deklaration betonte Johann Albrecht noch einmal, daß Gottes Wort frei gelassen werden müsse; dennoch gab er insoweit nach, als er einräumte, daß die streitigen Punkte auf dem nächsten Reichstage zur Vergleichung gebracht werden möchten. Und in einem letzten gemeinsamen Bedenken suchten die drei Kriegsfürsten Johann Albrecht, Pfalzgraf Ottheinrich und Landgraf Wilhelm noch einmal dem Kurfürsten die Gefahr vor Augen zu stellen, welche in dem Vertrage für sie läge; sie forderten aber, bevor der Vertrag anerkannt würde, daß sie mit dem König von Frankreich darüber beratschlagten. Dies geschah offenbar, damit man Zeit gewönne. Denn vielleicht konnte die Entscheidung vor Frankfurt zugleich die Entscheidung über den Vertrag bringen, und nicht zum Nachtheil der Verbündeten!

Denn es war längst kein Geheimnis mehr, daß Oestreich mit aller Gewalt rüstete. Frankfurt a. M. war der Mittelpunkt des Widerstandes, gegen den sich die Verbündeten nun richteten. Gelang es, die feste Stadt zu nehmen, dann konnte man um so fester bei seinen Forderungen beharren. Allein die Stürme auf die Festung blieben erfolglos. Als nun Gesandte Ferdinands im Lager erschienen, war Moritz bereit, und der Landgraf von Hessen stellte sich auf seine Seite, den Vertrag endgültig anzunehmen. Am 1. August 1552 wurde die Friedenshandlung vollzogen, welche unter dem Namen des Passauer Vertrages bekannt ist. Der immerwährende Religionsfriede bleibt verjagt, auf einem künftigen Reichstag wird über die Abstellung des Zwiepaltes Bestimmung getroffen; bis dahin ist Friede.

Johann Albrecht blieb nichts weiter übrig, als sich zu fügen. Den Passauer Vertrag hat er nicht unterschrieben. Welche Stimmung mochte ihn bewegen, als er sich treulos von den Bundesgenossen verlassen sah und gewahrte, wie wenig dieselben ihr Heinrich II. gegebenes Wort hielten! Zwar die „deutsche Libertät“ schien wiederhergestellt zu sein; aber die Frage der Religion blieb nach wie vor offen, und der Krieg mochte von neuem beginnen, wenn die katholische Partei sich stark genug dünkte! Errungen war nur die Befreiung der gefangenen Reichsfürsten und die Beseitigung des Interims; die Dinge waren in den Zustand vor dem schmalkaldischen Krieg zurückgeführt.

Noch einen bitteren Tropfen bekam Johann Albrecht zu kosten. Bei einem Sturm auf Frankfurt war Herzog Georg allzu verwegend vorgegangen; mit dem Fausthammer hatte er an das Thor von Sachsenhausen gepocht, als eine Kanonenkugel ihm den Schenkel zermettete. Der Herzog lebte noch anderthalb Stunden und empfing das heilige Abendmahl,

dann starb er in den Armen seines Bruders Johann Albrecht. Dieser ließ die Leiche nach Schwerin überführen, wo sie am 7. August in dem Erbbegräbniße im Dom, das eben erst die Leiche Heinrichs V. aufgenommen hatte, beigesetzt wurde.¹⁴⁾

Auch vor Magdeburg ließ Kurfürst Moritz seinen Vetter Johann Albrecht im Stich, obwohl er versprochen hatte, ihm als Erben des Herzogs Georg die Stiftsgüter zu verschaffen. Als im Auftrag Johann Albrechts Herzog Ulrich mit zwei Räten in den Stiftsämnern erschien, sandte auch Joachim seine Räte und forderte die Güter für seinen Sohn, den Erzbischof. Als Johann Albrecht persönlich kam, wurde die Huldigung nichtsdestoweniger vorgenommen; „der gemeine Mann wollte lieber mecklenburgisch als pfäffisch sein.“ Aber der Erzbischof beanstandete das Eigentumsrecht der Mecklenburger: Herzog Georg habe wohl die Güter eingenommen, jedoch gehörten sie dem Stift, welchem die Magdeburger sie räuberisch entzogen hätten. Zudem wäre Georg zu den Widersachern des Kaisers übergegangen, der Kaiser würde die Güter Georg nie eingeräumt haben. Johann Albrecht mußte der Gewalt weichen. Noch einmal versuchte er der Güter mächtig zu werden, als im Laufe des Sommers der Erzbischof Friedrich starb. Allein das Kapitel postulierte den Markgrafen Sigismund von Brandenburg. Alle Bemühungen, in den Besitz zu kommen, waren vergebens. Moritz leistete keinen Beistand, das Haus Brandenburg triumphierte über Mecklenburg.¹⁵⁾

Auch im Punkt der Kriegsentschädigung ließen die Verbündeten unsern Herzog in Stich. Obwohl die Vertragsgelder und Brandschatzungen je nach der Größe der Kriegslieferung verteilt werden sollten, dennoch hatte Johann Albrecht keinen Heller erhalten, auch nicht eins von den erbeuteten Geschützen. Nach zehnjähriger Bemühung ließen sich Sachsen und Hessen herbei, ihn mit 5000 Thalern und zwei Geschützen abzufinden. Und doch hatte Johann Albrecht die doppelte Kriegshilfe ins Feld geführt und hatte mit darunter leiden müssen, als Frankreich in gerechtem Mißtrauen gegen Moritz die Zahlung der Subsidien zurückhielt.¹⁶⁾

Aus den französischen Beziehungen schlecht und recht zurückzutreten ließ sich Johann Albrecht angelegen sein. Er hatte noch vom Feldlager aus seinen Rat Joachim von Malkan nach Frankreich gesandt, damit der König ihn seiner Zusage entbände und seinen Bruder losgäbe. Obwohl Malkan versuchte, engere Beziehungen zum französischen Hofe herzustellen, er fand in Schwerin keine Gegenliebe mehr. Johann Albrechts Kanzler, Johann von Lucka, hielt Malkan vom Hofe fern, weil er seinen Einfluß auf den Herzog für bedenklich hielt; „der Herzog möge sich von ihm nicht wieder aufs Eis führen lassen.“ Es scheint ja aus diesen Worten hervorzugehen, daß man Malkan die Schuld beimaß, daß Johann Albrecht Beziehungen mit dem französischen Könige angeknüpft hatte. Es wird wahrscheinlich, leider fehlen die Briefe Malkans aus dem Jahre 1550, daß dieser, der so manchen fremden Potentaten gedient hatte, die Fäden der Verbindung mit Frankreich spann; wenn man will, dürfte man in dem Wirken dieses Mannes eine geringe Entschuldigung für unsern Herzog erkennen.¹⁷⁾

Im Febr. 1553 kam Herzog Christoph heil und gesund aus Paris im Vaterlande wieder an. „Gott sei Lob und Dank, daß Christoph in Schwerin angekommen ist. Das hätte ich nicht zu erleben gehofft!“ So freute sich die Herzogin-Wittwe Anna.

16. Der Streit der Brüder und die wachsende Macht der Landstände.¹⁾

Aus dem Feldlager hatte Johann Albrecht im April 1552 eine Regierungsverordnung an seine Räte in der Heimat erlassen.²⁾ Im Verein mit diesen sollte der Überbringer jener, der Kanzler Johann von Lucka, dafür sorgen, daß die Gefahr eines feindlichen Überfalls in der Abwesenheit des Herzogs vom Lande ferngehalten würde. Würde der Parteigänger des Kaisers im Norden, Herzog Heinrich von Braunschweig, das Land gefährden, dann sollte dem Herzog eilend Kunde gegeben, auch sollten die befreundeten Fürsten von Sachsen und Brandenburg, Dänemark und Preußen um Hilfe angegangen werden. Aber der besorgte Überfall blieb aus. Nichtsdestoweniger schloß der vorsichtige Kanzler noch im Juni Verträge mit den Hansestädten ab, in welchen sich diese zu Geldzahlungen für den Fall verpflichteten, daß der Herzog angegriffen würde. Dafür sollten sie an den Erwerbungen des Friedens mit dem Kaiser teilhaben.

Jene Regierungsverordnung bestimmte ferner, daß alsbald ein Landtag abgehalten würde, damit die Stände die Kosten der Unterhaltung des Kriegsvolks, welches Johann Albrecht gestellt hatte, auf sich nähmen. Der Fürst stützte seine Forderung an die Landstände darauf, daß er der wahren Religion und deutscher Freiheit halben und also Land und Leuten zum Besten sich in die Kriegshandlung eingelassen habe. Zum 26. Juli berief der Kanzler die Landstände nach Güstrow. Sie erschienen in großer Anzahl, die Landschaft brachte sogar, wohl in Erwartung der kommenden Dinge, einen Fürsprecher in der Person des Antonius Freudenberg mit. Die Stände verweigerten die Hilfe und zwar mit nichtigen Gründen: Der Stand der Prälaten sei nicht berufen! Allein die Stände wußten wohl, daß dieser bereits in dem evangelischen Lande beseitigt war. Das Silberwerk sei ohne Wissen und Willen der Stände aus Klöstern und Gotteshäusern fortgeschafft! Allein nicht für sich hatten die Fürsten das Kirchenvermögen in Anspruch genommen und verwandt. Der Herzog habe sich mit keinem Stande über den Feldzug beraten! Aber konnte denn bei der Heimlichkeit der Sache vorher darüber verhandelt werden, wenn man nicht das ganze Geheimnis preisgeben wollte? Schließlich erklärten die Stände, welche doch auf irgend eine Weise ihre Liebe zum Vaterland bekunden mußten, daß sie immer geneigt wären, für den Schutz ihrer Fürsten, für die Erhaltung der Religion einzutreten; aber einen Angriffskrieg zu führen sei ganz und gar nicht ihre Meinung! In der That, der Blick dieser Land-

stände reicht über den nächstliegenden Vorteil und das eigene Interesse nicht hinaus. Und es war schon sehr viel, wenn der Kanzler wohl durch die Unterstützung des Dietrich von Malcan wenigstens die Zusicherung erlangte, daß man sich unterthänig und gebührend äußern wolle, wenn Johann Albrecht erst wieder daheim wäre.³⁾

Im September 1552 kam dieser aus dem Kriege zurück; die Religion war durch den Passauer Vertrag gesichert; wenn auch Verhandlungen auf dem Reichstage bevorstanden, so war doch das Interim beseitigt, der Wille des Kaisers und der katholischen Reichsstände einstweilen gebrochen. Dem konnten auch die Landstände sich nicht ganz verschließen. Wiederum übernahmen sie aber nicht die ganze Summe, sondern auf dem Landtage zu Rostock im Dez. 1552 bewilligte der Adel eine Bierzise; die Landschaft allerdings beharrte auch jetzt noch bei ihrem Widerspruche. Zum Januar 1553 berief der Herzog den Landtag abermals, diesmal nach Güstrow; er hoffte seinen Willen durchzusetzen. Aber da trat ihm ein neuer Gegner in den Weg, sein Bruder Ulrich.

Das Verhältnis Ulrichs zu Johann Albrecht war in den ersten Jahren der Regierung ein recht freundliches gewesen. Johann Albrecht hatte ihn bei der Bewerbung um das Bistum Schwerin unterstützt, Ulrich hatte dem Bruder die Regierung im Lande Mecklenburg abgetreten. Freundlich klingen seine Briefe, die er an den Bruder von München aus sendet, wohin er sich begeben hatte.⁴⁾ Ulrich mochte auch selbst für sein Bistum fürchten; in großer Sorge schreibt er einmal an Johann Albrecht, daß ein gewisser Bischof nach Rom gefordert, wegen des Luthertums angeklagt, ins Gefängnis geworfen und wegen der lutherischen Ketzerei hart verwahrt sei. Obwohl Ulrich die päpstliche Bestätigung seiner Wahl noch nicht erlangt hatte, so scheint aus seiner Besorgnis auch schon hervorzugehen, daß er selbst dem Luthertum nicht mehr fremd gegenüberstand. Am 16. Okt. 1551 verließ Ulrich München und begab sich nach Mecklenburg.⁵⁾ Wir wissen nicht, wie weit Johann Albrecht ihn in seine Pläne einweihte. Jedenfalls stimmte Ulrich nicht allen Unternehmungen des Bruders bei. Die führende Stellung, welche Johann Albrecht im Fürstenbunde einnahm, legte ihm und dem Lande Opfer auf, welche, wie wir gesehen haben, selbst von den Verbündeten nur schlecht gedankt wurden.

Der in dem brüderlichen Vertrage vom 21. April 1550 vorgesehene Fall war eingetreten, als Herzog Heinrich am 6. Februar 1552 starb. Mithin stand es Ulrich frei, „seinen gebührenden Anteil“ zu fordern. Aber schon besetzte Johann Albrecht das Schloß Plau, ohne der Zustimmung Ulrichs sich zu versichern. Dennoch kam letzterer seinem Bruder freundlich entgegen, insofern er jenen neuen Vertrag vom 1. März 1552 mit ihm schloß. Gemäß diesem sollten aber in der Abwesenheit Johann Albrechts „alle Sachen in dem Stande, wie sie igo stehen, beruhen und sonst allen Teilen ohne Nachteil bestehen bleiben.“ Es bedeutete mithin eine Verletzung des Vertrages, wenn Johann Albrecht die Siegel von den Baronschaften, welche in den Kellern des Plauer Schlosses verwahrt waren, reißen, Kleinodien entnehmen, auch einige Geschütze umgießen ließ. Aller-

dinge die Noth des Krieges trieb ihn dazu, und Herzog Heinrich hatte sich bei Lebzeiten für den Krieg verpflichtet. In derselben Nothlage, denn er mußte Sold für die Reiter schaffen, hatte er aus einigen Klöstern Silber genommen und in der Münze prägen lassen. Ulrich dagegen hielt sich an den letzten brüderlichen Vertrag nicht mehr für gebunden, um so weniger, als Herzog Georg ungestüm seinen Anteil am Erbe des Oheims gefordert und am Pfingstabend Blau gewaltsam hatte besetzen lassen. So verbot Ulrich den Amtleuten in dem Lande des Herzogs Heinrich, Pächte an Johann Albrecht abzuliefern. Denn er forderte „seinen gebührenden Anteil“. Diesen verstand er nicht nur in der Theilung des Landes, welches Herzog Heinrich gehört hatte, sondern in dem Anteil an der Gesamtregierung des Landes und in vollständiger Gütertheilung nach der Art, wie Heinrich und Albrecht das Land besessen hätten. In der That steht nichts der Deutung jener Bestimmung entgegen, wie Ulrich sie eben gab. Denn zu Lebzeiten Herzog Heinrichs wäre es ein Unding gewesen, das Land noch weiter zu theilen. Johann Albrecht aber wollte durch jene Bestimmung eine Mitregierung Ulrichs auf jeden Fall ausgeschlossen sehen. Noch manches andere kam hinzu: Ulrich beklagte sich, daß Johann Albrecht das Ehegeld der Witwe des Magnus verbraucht, daß er mit den Landsteuern nicht die Schulden abgetragen, sondern infolge seiner Kriegspläne neue gemacht habe. Er betonte auch, daß jener Vertrag garnicht die kaiserliche Genehmigung erhalten habe und auch gegen das Lehnrecht verstoße. Genug, der brüderliche Zwiespalt war da, gerade so wie zwischen Oheim und Vater in den zwanziger Jahren, nur mit dem Unterschiede, daß er für das Land von ungleich verhängnisvollerer Einwirkung geworden ist.⁶⁾

Die gleichen Interessen in betreff der Erwerbung der magdeburgischen Stiftsgüter konnten die Herzoge einander nicht näher bringen. Johann Albrecht hoffte vergebens auf den Besuch des Bruders in Schwerin und in Güstrow. Er ließ mit ihm durch zwei Räte unterhandeln, sandte auch seine sämtlichen Landräthe, denen Ulrich am 9. Jan. 1553 antwortete, er wolle allenthalben das halbe Land haben, da er mit Johann Albrecht in gleichem Alter stehe. Dem zu Güstrow versammelten Landtage untersagte Ulrich jede Steuerbewilligung. Und wiederum nimmt und erhält der Landtag die willkommene Gelegenheit, vermittelnd zwischen die streitenden Fürsten treten zu können. Ein Abordnung desselben sucht Ulrich in Schwaan auf und findet, daß Ulrich einem brüderlichen Vertrage durchaus nicht abgeneigt ist. Persönlich sucht dieser den Oheim Joachim von Brandenburg als Schiedsrichter zu gewinnen; auch Johann Albrecht wendet sich an ihn und erbittet die Vermittlung des Hans von Küstrin und des Herzogs Philipp von Pommern hinzu. Ulrich lehnt die beiden letzten ab und schlägt dafür den Kurfürsten Moritz und seinen Bruder August von Sachsen vor. Diese verweigerte Johann Albrecht seinerseits und bittet Joachim II., allein die Verhandlung in die Hand nehmen zu wollen. Wohl war es Ulrich mit dieser Ernst; er ernannte für sich drei Räte zu seinen Bevollmächtigten. Aber was er von Johann Albrecht forderte, die Freigabe der Schlösser Herzog Heinrichs, konnte er nicht erlangen. Johann Albrecht berief sich

auf sein Unvermögen, die Witwe Herzog Heinrichs, den kranken Herzog Philipp sowie die eigenen Geschwister zu unterhalten und aus seinem mit Schulden beschwerten Lande die Regierung zu bestellen. Da that Ulrich den einzigen noch übrig bleibenden Schritt, er wandte sich an den Kaiser, welcher am 28. April den Kurfürsten Moritz und seinen Bruder August sowie Joachim II. und Heinrich von Braunschweig zu Kommissaren ernannte. Das Kommissorium wurde jedoch durch die ausbrechende Markgrafensfehde, in die auch Mecklenburg hineingezogen wurde, vereitelt.

Der Markgraf Albrecht Alcibiades von Brandenburg-Kulmbach, der Parteigenosse Herzog Johann Albrechts im Fürstenbunde, hatte gegen die Bischöfe von Würzburg und Bamberg sowie gegen die Stadt Nürnberg den Weg der Selbsthilfe betreten. Mit seinem ehemaligen Freunde Moritz zerfallen, brachte er diesen gegen sich in Waffen. König Ferdinand suchte aus dem Zwiste der Protestanten Nutzen zu ziehen, indem er zu Eger alle Gegner des Markgrafen zu vereinen gedachte. Im Norden stand Heinrich von Braunschweig auf der Seite Ferdinands; der Kampf drohte ganz Deutschland zu beschäftigen, indem er alte und neue Gegner gegen einander ins Feld brachte. Heinrich fiel zuerst ins Land seiner braunschweigischen Vetter ein, deren Mutter Elisabeth, eine brandenburgische Prinzessin, die Kräfte des ganzen Hauses Brandenburg zum Beistande des Kulmbachers zu sammeln suchte. In Mecklenburg wurde bekannt, daß Heinrich nach der Eroberung des lüneburgischen Landes sich gegen Mecklenburg wenden wolle; gedachte er doch endlich mit Johann Albrecht abzurechnen, dem er vorwarf, durch fortgesetzte feindliche Maßregeln ihn geschädigt zu haben; jener habe ihm Brief und Siegel gebrochen und sich nicht an den alten Erbvertrag von 1516 gehalten! Johann Albrecht befand sich also im Stande der Nothwehr, wenn er nun Rüstungen zur Verteidigung vornehmen ließ; denn keineswegs wollte er in den Markgräflerkrieg sich einmischen. Dennoch entging er nicht dem Verdachte, ein Genosse des Kulmbachers zu sein, ja mit Frankreich im Bunde zu stehen, beschuldigte ihn Heinrich von Braunschweig. Bei diesem befand sich seit einigen Wochen der Herzog Ulrich. Er fühlte sich in Mecklenburg nicht mehr sicher, seitdem sein Bruder ihn im Kloster Rehna hatte überfallen und aufheben wollen. So glaubte er wenigstens; später stellte sich freilich heraus, daß Johann Albrecht nach Rehna Reiter geschickt hatte und zwar zu einer Zeit, da Herzog Ulrich garnicht anwesend war, und nur, um Korn zur Hofhaltung nach Schwerin zu holen. Wie die Sachen aber einmal lagen, trat zu der brüderlichen Irrung bittere Feindschaft. Auf Grund der Erzählung Ulrichs von dem angeblichen Überfall lehnte Herzog Heinrich den friedlichen Ausgleichstag ab, den Sachsen und Brandenburg für den 6. Juni zu Zerbst angesetzt hatten; ja als Johann Albrecht ihn durch Gesandte freundlich dazu ersuchen lassen wollte, wies er dieselben ungnädig und unfreundlich ab und ließ ihnen die übergebene Instruktion durch den Pförtner nachwerfen.⁷⁾

Die dem Lande drohende Gefahr ging einstweilen vorüber. Markgraf Albrecht Alcibiades wandte sich nach Norden gegen seinen Feind, den Braunschweiger; in Gilmärschen rückte er heran, am 20. Juni nahm ihn

die Stadt Braunschweig jubelnd auf. Dennoch verfolgte Johann Albrecht eine gemäßigte vermittelnde Politik. Einem großen brandenburgischen Bündnisse, wie es Elisabeth plante, blieb er fern; er begnügte sich damit, die Versöhnung der einstigen Freunde, Moriz' und Albrechts, anzubahnen. Persönlich erschien er im Lager des Moriz zu Einbeck; obwohl der Kurfürst Lust zum Frieden hatte, so berichtete Johann Albrecht an seinen Oheim nach Berlin,⁸⁾ so hätten doch Heinrich von Braunschweig, etliche Kriegsräte und die Pfaffen abgeraten. Dann traf er mit dem Markgrafen zu Hannover zusammen, welcher die Friedensartikel annahm und in drei Tagen sich zu erklären versprach. Aber schon am 9. Juli fand das Treffen bei Sievershausen statt. Der Markgraf verlor die Schlacht, der Sieger, Moriz von Sachsen, das Leben; 8000 Tote bedeckten das Feld, unter ihnen die beiden Söhne Heinrichs von Braunschweig. Johann Albrecht setzte seine Verhandlungen fort; am 1. Sept. 1553 kam es zu Vochau zu einem Vertrage, der am 11. Sept. zu Braunschweig zum Abschluß gelangte; er betraf die Versöhnung des Kurfürsten August von Sachsen mit dem Kulmbacher. Die drei Häuser Brandenburg, Sachsen und Hessen versprachen ihre alte Erbteilung zu erneuern. Und so stand eine festgefügte Macht evangelischer Fürsten dem römischen Könige Ferdinand gegenüber, der den Vertrag nicht anerkennend die Bestrafung des Markgrafen forderte.

Herzog Heinrich von Braunschweig war also isoliert, und der Markgraf hatte freie Bahn gegen ihn. Aber ersterer bekam thatkräftige Hülfe von den fränkischen Bischöfen und der Stadt Nürnberg, während letzterer vergebens Geld aufzutreiben suchte. Seine meuternden Truppen wurden am 12. Sept. von Heinrich abermals geschlagen. Der Markgraf floh in seine Erblande, Heinrich triumphierte und zwang seinen Vetter Erich zum Frieden und zur Verpflichtung, seine Mutter Elisabeth des Landes zu verweisen. Noch unterhandelte Johann Albrecht bei König Ferdinand, bei den Bischöfen und der Stadt Nürnberg; allein ohne Erfolg. Dabei kam er selbst in Gefahr, beim Kaiser für einen Feind desselben zu gelten, und er mußte sich eigens dagegen verwahren; aber er sagte und beklagte auch, daß Deutschland sich also zerfleische. „Wollte Gott, man hätte meinem einfältigen Bedenken nachgelebet, da sollte Deutschland viel tausend Gulden billig um geben, beide Parteien viel 1000 Gulden schuldig sein.“ Dennoch konnten des Herzogs Neigungen bei niemand anders sein denn bei seinem früheren Waffengefährten und dem Hause Brandenburg, dem er verwandt war. „Wo man sich nicht vertragen will, schrieb er in jener Zeit an den unglücklichen Markgrafen, wird das Geschlecht der Adler sich nicht verlassen.“ An ihm als einem Verwandten des Hauses Brandenburg sollte man keinen Mangel spüren. Diese Gesinnung konnte Heinrich von Braunschweig nicht verborgen bleiben; er wußte auch, daß Johann Albrecht etliche hundert Reiter im Lande hatte. Zudem erfuhr er von seinem Freunde Ulrich, daß dieser ein neues kaiserliches Mandat gegen Johann Albrecht in Bezug auf die Erbteilung ausgewirkt und schon am 27. Sept. die Klage beim Reichskammergericht anhängig gemacht hatte.

Da konnte Herzog Heinrich seine spanierfreundliche Gesinnung nicht besser beweisen und sein Rachegefühl gegen Johann Albrecht nicht besser befriedigen, als daß er gegen Mecklenburg ausbrach. Er zog durch brandenburgisches Gebiet, wo er die Werbungen störte, die für den Markgrafen in vollem Gange waren; am 22. April besetzte er mit seinen Truppen zwei mecklenburgische Ämter. Und drei Tage später stand Herzog Ulrich mit 1500 Reitern und 24 Fähnlein Knechte, die er im Stift Verden gesammelt hatte, an der Elbe. Wollte Ulrich es zum äußersten kommen lassen, den Bürgerkrieg ins Land tragen? Unmutig mochte er jedenfalls geworden sein, als ihm zu Weihnacht 1553 der Kurfürst von Sachsen das Kommissorium aufkündigte. Aber trotzdem hatte er noch am 24. März denselben wiederholt um die Wiederaufnahme der Vergleichshandlung gebeten; dieser jedoch hatte abermals abgelehnt. So führte allein der Weg der Gewalt zum Ziel? — Es ist nicht zum verheerenden Bürgerkriege gekommen; die verbündeten Herzoge begnügten sich mit der Besetzung einiger Ämter an der Grenze.⁹⁾

Die Verhandlungen wurden nun, da das Land bedroht war, von den Landständen mit Eifer aufgenommen. Sie beschickten den Herzog Heinrich, erinnerten ihn daran, daß „sie ihm in ihrem Herzen und Gemüte immer sehr zugethan gewesen seien“, und baten ihn, sich der gütlichen Handlung zwischen den beiden Fürsten anzunehmen. Ebenso ließen sie Ulrich eruchen, vom Weg der Gewalt abzustehen; denn „die Friedfertigen und die den Frieden helfen pflanzen, werden von Gott mit einem zierlichen Namen geziert und Kinder Gottes genannt“. ¹⁰⁾ In ihren Bestrebungen kam den Ständen Kurfürst Joachim zu Hülfe. Am 14. Mai beauftragte er zwei Räte, zu Johann Albrecht zu reisen und ihn an seinen freundschaftlichen Vorschlag und Rat zu erinnern, nämlich in die Teilung des Landes zu willigen; es drohe ganz gewiß die größte Gefahr von seiten des Braunschweigers; und nicht allein für Mecklenburg, „das Feuer werde auch Brandenburg ergreifen“. Diese Gesandten trafen den mecklenburgischen Landtag versammelt, und noch einmal bekamen sie von Hause die Weisung, alles zu thun, um der Gewalt zu steuern. Ulrich hielt mit großer Siegesgewißheit an seinen Behauptungen und Forderungen fest; nicht minder Johann Albrecht, der die Hülfe des Landes für den Fall erbat, daß Ulrich sein Schwert nicht in die Scheide steckte.

Wie sollte sich die Landschaft verhalten? Den Krieg wollte sie jedenfalls vom Lande fernhalten. Sie vertrat also fortan den Standpunkt Ulrichs und machte in diesem Sinne am 29. Mai ihre Vorschläge, die dahin gingen, daß das ganze Land in Schwerin und Stargard geteilt würde. Ulrich nimmt Stargard und das Stift Schwerin, übernimmt aber die Sorge für einen Bruder, Karl oder Christoph; Johann Albrecht erhält den schwerinischen Anteil und das Kloster Doberan, dazu die Sorge für den andern Prinzen. Gemeinschaftlich sorgen beide für Herzog Philipp und ihre Schwester Anna. Aber sämtliche Schulden und alle Kriegskosten sollen durch eine Landbede bezahlt werden. In jedem Landesteile wird das Erstgeburtsrecht (Primogenitur) fortan bestehen.

Da gab Johann Albrecht nach, die eigenen Landstände verließen ihn ja. Ob sie ihren Vorschlag nicht bald bereuen werden? — Nur eine Bedingung knüpfte Johann Albrecht daran, es sollten die Kriegskosten Ulrichs nicht vom gesamten Lande getragen werden. Dieselbe Einwendung machte Ulrich hinsichtlich der Kriegskosten Johann Albrechts; ausdrücklich betonte er auch, daß der Vertrag nur bis zur Mündigkeit der Brüder dauern sollte. Als nun die Stände von Sternberg aus Herzog Ulrich um Vollziehung des Vertrages baten, antwortete er am 7. Juni im Lager von Boizenburg, ausführlich seine Bedingung stellend. Er fordert zu seiner Hälfte noch die Stadt Dömitz als einen freien Paß an der Elbe; er fordert sein vollkommenes Hoheitsrecht im Stift Schwerin, in das er sich alle Einmischungen verbittet; wenn das Land Johann Albrechts Schulden bezahlt, sollen auch die seinigen nicht vergessen werden; die Landschaft soll Garantie leisten, daß die Burschaften und Kleinodien richtig geteilt werden; Johann Albrecht soll Rechnung von allen eingenommenen Burschaften, auch über das Kirchen Silber legen, vorher sein Kriegsvolk entlassen, nie ohne Vorwissen der Landschaft und Ulrichs Rüstungen anstellen. Zum Schluß fordert Ulrich genügende Garantie für die vollständige Erfüllung seiner Forderungen. Am 10. Juni empfiehlt der Landtag die Annahme derselben.

Am eben diesem Tage nimmt Johann Albrecht den Vertrag an, der Gewalt weichend, nicht aus Überzeugung vom Recht desselben. „Ich habe Frieden geschlossen“, schreibt er in jenen Tagen an Melancthon, „zwar einen unbilligen, aber zum Nutzen des Vaterlandes.“ In Monatsfrist sollte die Auseinanderteilung durch den verordneten Ausschuß des Landtages vorgenommen werden. Dieser bestand aus folgenden acht Personen: Jürgen Malhan, Kurt Rohr, Hartwig von Bülow, Christoph und Werner Hane, Joachim Krause, Hans Sperling und Johann Lüchow zum Eickhof. Die Erfüllung des Vertrages garantierten durch Unterschrift und Siegel 35 Edelleute, die Bürgermeister von Rostock, Wismar, Güstrow, Neubrandenburg, sowie ein Ratmann aus Parchim. Der Ausschuß bezahlte im Lager zu Wittenburg 16000 Thaler für die fremden Truppen, welche allmählich das Land verließen, sehr gegen den Wunsch des Braunschweigers, welcher dem „Franzosenfreund“ gern etwas am Zeuge geflickt hätte.¹¹⁾

Es sollte nun das schwierige Werk der Teilung beginnen. Aber das war so leicht nicht. Und schon wurden hier und da Stimmen laut, welche sich gegen die Teilung aussprachen. Da drohte ja der landschaftliche Verband, wie er seit 1523 bestand, vernichtet zu werden! Rostock und Wismar wollten nicht von einander gerissen werden; ihnen war außerdem das Regiment zweier Landesherrn bequemer als das eines Herrn. Dazu mußten bestimmte Beschlüsse wegen der Schuldentilgung gefaßt werden; die Hypothekengläubiger mochten auch wohl anfangen, um ihre Summen in dem geteilten Lande Besorgnis zu hegen. Mit der Beseitigung der augenblicklichen Kriegsgefahr kamen den Landständen andere Gedanken. Der Monat verging, noch im Oktober war die Teilung nicht von der Stelle gekommen.

Was die Schuldenabtragung anbetraf, so hatten die Stände im Oktober 1553 zu Wismar dem Herzog Johann Albrecht zugesagt, ihm ein frei Land

und Häuser zu verschaffen. Der Adel hatte 20 Gulden von jedem Hofdienst, die Städte hatten eine doppelte Landbede und den halben hundertsten Pfennig vom Vermögen bewilligt. Rostock hatte sich allerdings gesträubt, und durch die eintretenden Wirren war nichts erreicht worden. Aus dem Wittenburger Lager zurückkehrend, schrieb die acht Ausschußglieder einen Landtag auf den 2. Juli nach Sternberg aus, damit man sich schlüssig würde, wie die übermäßige Summe, mit der das unschuldige Land beschwert worden war, zuwege gebracht würde. In der That, ein kühnes Unterfangen des Ausschusses, selbständig einen Landtag auszuschreiben! Hat Johann Albrecht, hat Ulrich stillschweigend zugeesehen? Wir wissen es nicht, wissen auch nicht, ob der Landtag zustande gekommen ist. Genug, wenn wir bemerken, wie die Not des Landesfürsten ein Wachsen der landständischen Macht zur Folge hat! Auf den Landtagen, die nun in rascher Folge zu Güstrow, zu Wismar, und wiederum zu Güstrow stattfanden, handelte es sich um die Abtragung der fürstlichen Schulden. Ein Hindernis bildete die Äußerung Ulrichs, daß Johann Albrecht schon so viele Steuern gewährt seien, und daß er schon so viel Kleinodien aus Klöstern und Stiften an sich gebracht habe, daß er längst seiner Schulden hätte ledig sein können. Das mochten auch die Seestädte denken, deren Vertreter auf dem Landtage zu Wismar 1553 sich wohl Zugeständnisse entzweien ließen, welche aber dennoch zu zahlen auf allen folgenden Landtagen sich sträubten, bevor nicht der Artikel wegen der Regierung in Ordnung gebracht wäre, ja ausdrücklich die Erklärung abgaben, in Wismar nichts bewilligt zu haben.¹²⁾

Und in der That, von der brüderlichen Einigung war man noch gar weit entfernt! Es gingen Dinge vor, welche den ganzen boizenburgischen Keßel wieder umstürzen konnten. Im September nämlich schickte Johann Albrecht seinen Sekretär Andreas Høe an den Hof des Kaisers, welcher Karl V. über Johann Albrechts Stellung zu Kaiser und Reich Aufklärung geben sollte, wie er sich nicht in die Markgrafensfehde eingelassen habe, wie er im Gegenteil durch Heinrich von Braunschweig gewaltsam bedrängt, wie endlich auf dem Wege der Gewalt von seinem Bruder ihm dies Zugeständnis der Erbteilung abgedrungen worden sei. Er bittet, der Kaiser möge die Erbteilung hindern. Dieser Schritt zeugte freilich nicht von großer Festigkeit des Herzogs; allein er fühlte sich in seinem Innern nicht an den abgerungenen Vertrag gebunden. Ähnlich erging es einem großen Theil der Landstände. Am 26. Sept. ging ein Laufzettel an Ritterschaft und Städte durch das Land, von einem Verfasser, der sich nicht nannte, der aber die Stände „bei den Eiden und Pflichten, damit Ritterschaft, Städte und Stände einander verwandt und zugethan seien“, auf Martini nach Rostock zu kommen berief, um „von notwendigen ehrlichen Sachen zu reden“. Der Laufzettel erinnerte deutlich genug an die Union von 1523. Am 5. Dez. wurde thatsächlich der Ausschuß der Ritterschaft erneuert, aus dem nur noch zwei Personen am Leben waren, welche 1523 gewählt waren. Es wurden zwölf Edelleute in den Ausschuß gewählt, je vier aus dem Lande Wenden, Stargard, Mecklenburg. Zwar hören wir nichts von der Neuwahl der übrigen elf

Deputierten aus den Prälaten und Städten; aber das ist jedenfalls zu ersehen, daß durch diese Erneuerung des Ausschusses die Macht der Stände gestärkt wurde. Und wie 1523 die Union ein Hindernis der vollen Landesteilung, wie sie von Herzog Albrecht angestrebt wurde, bildete, so bildete der Ausschuß ein solches für die Teilungsabsichten des Sohnes nämlich Ulrichs. Und wie 1523 Herzog Heinrich seine Hände im Spiel hatte, so wird Johann Albrecht 1554 auch nicht unwissend gewesen sein; ihm lag ja gerade daran, die Landesteilung zu verhindern. Ist man noch zweifelhaft, so schwinden die Bedenken, wenn man Dietrich von Malkan im Ausschuß findet, den vertrautesten Ratgeber Johann Albrechts. Von dem Teilungsausschuß der acht Ritter finden sich im Unionsausschuß auch nur drei Namen: Christoffer Hane, Jürgen Malkan, Hartwig von Bülow. Ihnen ganz besonders mochte der boizenburgische Vertrag vom 7. Juni 1554 leid sein. Der Zwist der Brüder hatte wieder einmal die Landstände erstarren lassen.¹³⁾

Aber nun kam es darauf an, den Zwist der Brüder zu beseitigen, doch so, daß die vollständige Landesteilung abgewehrt wurde. Johann Albrecht sowohl wie die Stände schlugen den verkehrten Weg ein, indem sie sich an Joachim II. wandten. Wie sollte dieser anders raten als er vorher gethan hatte, nämlich die Teilung des Landes durchzuführen? Zu Ruppin verkündete er am 11. Febr. 1555 folgende Präliminarien: Weil die Teilung nicht binnen Monatsfrist, wie im boizenburgischen Rezeß vorgesehen, erfolgt ist, so soll sie am 10. März von sechs Edelleuten zu Boizenburg vorgenommen werden; können diese sich nicht vereinen, so treten noch vier brandenburgische Edelleute hinzu; wenn ohne Erfolg, dann will Joachim selbst mit seinem Sohne die Obmannschaft übernehmen, damit zu Johannes die Teilung vollzogen sei. Inzwischen sollte die Regierung gemeinschaftlich geführt werden, jedoch sollte Ulrich das Schloß Güstrow bereits am 17. Febr. besetzen. Konnte Johann Albrecht diese Bestimmung annehmen? Er verweigerte sie und wurde darin durch den Umstand unterstützt, daß Ulrich am 11. Jan. vor dem Reichskammergericht wegen Landfriedensbruchs verurteilt war, sowie dadurch, daß am 28. Jan. der Kaiser ihn wieder zu Gnaden annahm. Der durch den Bruder abgerungene Vertrag war für null und nichtig erklärt. Die Sache stand also für Johann Albrecht recht gut.¹⁴⁾

Es zeugt aber wiederum nicht von großer Festigkeit, daß er durch eine augenblickliche Not gedrängt von seiner Weigerung, die Ruppiner Präliminarien anzunehmen, abstand. Johann Albrecht hatte nämlich seine Vermählung mit der preussischen Prinzessin Anna Sophie auf den 24. Febr. festgesetzt. Die Hochzeit sollte zu Wismar gefeiert werden, der Schwiegervater wollte selbst seine Tochter dem Gemahl zuführen. Aber nun verweigerte Herzog Ulrich die Erhebung der Steuern für die Hochzeit, die Benutzung des zu Plau verwahrten Silbergeschirrs, ja er weigerte sich, den Geleitsbrief für den Herzog von Preußen auszustellen. Da hat Johann Albrecht in den Ruppiner Vertrag gewilligt. Herzog Ulrich hatte seinen Willen durchgesetzt, er erschien selbst auf der Hochzeit, nicht aber alle 39

eingeladenen fürstlichen Gäste. So wenig traute man dem Frieden. Dennoch wandte sich das Herz Ulrichs auf der Hochzeit dem Bruder wieder zu. Was allen Vermittlern nicht gelingen war, dem klugen Herzoge von Preußen gelang es mit freundlichen Worten; er vermochte Herzog Ulrich zu der Anerkennung des Unsegens einer getrennten Regierung getheilten Landes. Und Ulrich war versöhnlich genug gestimmt, er willigte am 11. März in den wismarschen Erbvertrag, er begnügte sich mit der Gütertheilung, wie sie unter Heinrich und Albrecht stattgefunden hatte, und verzichtete auf vollständige Landesteilung. Die Einheit Mecklenburgs blieb gewahrt.

Der wismarsche Vertrag bestimmte im großen und ganzen folgendes: Johann Albrecht erhält den Landesteil, welchen schon sein Vater hatte; wenn aber die beiden Teile sich nicht in allen Stücken vergleichen lassen, so soll das Los entscheiden. Die Schlösser, Städte und Ablagergerechtigkeiten, welche gemeinsam waren, bleiben es, ebenso die Ausschreiben der Landtage, Hofdienste und Landessteuern, bis zur Volljährigkeit Herzog Christophs und Karls. Die Kirchenregierung und die Sorge für die Universität bleibt gemeinschaftlich. Das Stift Schwerin steht Ulrich allein zu, für Rakeburg hat Johann Albrecht die Administration bis zur Mündigkeit seines vom Kapitel erwählten Bruders Christoph. Gemeinschaftlich sind das zu bestellende Landgericht, die Kosten der Reichstage und der Prozesse vor dem Kammergericht. Johann Albrecht nimmt einen der unmündigen Brüder zu sich, außerdem die Prinzessin Anna, Ulrich übernimmt die Sorge für den andern Bruder. Wegen der Schulden werden beide Brüder sich an die Landschaft wenden; Johann Albrecht braucht nicht Rechnung von den bisher empfangenen Beden zu legen. Die Kleinodien Herzog Heinrichs bleiben ungeteilt in Plau in Verwahrung, nur das Geschütz desselben wird geteilt. Beide Fürsten entsagen allen Bündnissen und Rüstungen ohne gemeine Bewilligung. Mißverständnisse sollen die beiderseitigen Landräte ausgleichen; gelingt es ihnen nicht, so wollen die nächsten Verwandten von Brandenburg und Pommern dazutreten. Johann Albrecht und Ulrich unterschreiben und untersiegeln den Vertrag und geloben ihn treulich zu halten. Ebenfalls unterschreiben und unterschreiben sechs Edelleute.¹⁵⁾

Der Landtag, auf dem der Vertrag bestätigt werden sollte, trat am 31. März zu Güstrow zusammen. Die Landschaft sollte jetzt nach Beseitigung der brüderlichen Irrungen die Schulden abtragen und zuerst die verpfändeten Schlösser auslösen. Man erwiderte, daß man erst ein Verzeichnis der Schulden zu Händen haben müsse, auch wollten die Städte mit ihren Ältesten zu Hause Rücksprache nehmen. Dabei blieben sie, trotzdem die Herzoge betonten, daß man ja längst die Übernahme der Schulden zugestanden habe, und es also keiner weitem Rücksprache mehr bedürfe. Dazu brachten die Stände eine ganze Menge einzelner Beschwerden vor, deren Abstellung sie dringend verlangten.

Am 19. Mai wurde zu Güstrow ein zweiter Landtag abgehalten. Die Fürsten legten ein Verzeichnis der Schulden vor, in Summa 487 305 Gulden. Trotzdem den Fürsten ein freies Land versprochen war, boten

Ritterschaft und Landstädte nur 250000 Gulden an, während die Seestädte nur eine kleine Summe bewilligen zu können vorgaben. Da bei den Verhandlungen sich allmählich viele Stände entfernt hatten, so blieb den Fürsten nichts weiter übrig, als einen neuen Landtag auf den 17. Juni nach Sternberg auszuschieben, unter Androhung der Lehnentziehung für die Ausbleibenden. Hier drang Dietrich von Matzan am 19. Juni mit seinem Antrage durch: der Adel wird auf fünf Jahre jedes Jahr von zehn Gulden seines Einkommens an Geld und Kornpächten je einen Gulden, von jedem Drömt Korn je sechs Schillinge, von Hafer je drei Schillinge, der Bauer aber die doppelte Landbede zahlen, die Landstädte werden außer dieser jährlich einen Gulden von jedem Drömt Malz, der bei ihnen gemahlen würde, und einen Gulden von jedem Ohm Wein entrichten. Die Seestädte allerdings beharrten noch in ihrer Weigerung, und die Landstädte ließen sich zusichern, daß die Herzoge ihre Sonderinteressen gegen den Adel schützen, also das Viehtreiben außer Landes, das Bierbrauen und die Handwerker auf dem Lande verbieten, sie auch später nicht mit der Malzsize beschweren wollten.¹⁶⁾

Doch nicht ganz leichten Kaufes sollten die Fürsten davon kommen. Sie mußten sich zu einem Revers verstehen des Inhalts, daß sie die Stände bei der Augsburger Konfession erhalten, ihre Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten bewahren, aus der bewilligten freiwilligen Hülfe für sich kein Recht herleiten, im Gegenteil immer nur „vorhergehende freie und gutwillige Bewilligung“ der getreuen Stände anerkennen wollten. Mit diesem ausdrücklich von der Landesherrschaft anerkannten Steuerbewilligungsrechte hatte die Landschaft ein Fundamentalrecht, den Kernpunkt der landständischen Verfassung, erworben.

Zum Zweck der Schuldentilgung ernannten die Stände einen Ausschuß von 14 Personen von Adel. Und dieser Ausschuß, der an die Stelle des Unionsausschusses von 1523 und 1554 trat, stellt das neue landständische Organ dar, das mit der aufsteigenden Fürstenmacht erfolgreich zu konkurrieren imstande war. Denn die Schulden wurden nur sehr langsam getilgt, neue kamen hinzu, der Schuldentilgungsausschuß mußte immer wieder erneuert werden, bis aus ihm 1622 der Engere Ausschuß hervorging. Es muß aber betont werden, daß er seine Vollmacht und also seine Berechtigung nur in der Abtragung der fürstlichen Schulden besaß, so lange solche bestanden.¹⁷⁾

In der Ausführung der Teilung nach dem Inhalt des wismarschen Vertrages brachen die brüderlichen Wirren von neuem aus. Ulrich beanstandete den Vertrag, er nahm selbst das Schloß Plau ein, wollte auch den Revers nicht versiegeln noch dem Ausschuß die Hülfe entrichten lassen. Welche Gründe er hatte, wissen wir nicht. Es brauchte nicht böser Wille zu sein; Zwistigkeiten konnten eben bei einem solchen Riesenwerk, wie die Teilung war, nicht ausbleiben. Sie beizulegen berief Joachim II den Teilungsausschuß auf den 24. Nov. 1555 nach Cöln, die Fürsten auf den nächstfolgenden Tag. Inzwischen war wenigstens ein Punkt unter den Brüdern beigelegt, Ulrich gab die Schuldenabtragung frei, als Johann

Albrecht sich mit ihm über das Leibgedinge der Witwe des Herzogs Magnus, welche Ulrich zu ehelichen gedachte, verglich. Dann suchte Ulrich seinen Oheim persönlich in Cöln auf.

Johann Albrecht wartete aber die friedliche Lösung nicht ab, sondern hatte bereits beim Kammergericht Schritte gethan, das ihm am 23. Dez. ein Mandat erteilte, sehr zu Ungunsten Ulrichs. Mit Recht war dieser über das ungestüme Vorgehen des Bruders erzürnt und verbot seinerseits die Landeshilfe. Es hatte nämlich Johann Albrecht sich auch in weit-schauende Pläne wegen Livland eingelassen, wie wir noch sehen werden, Pläne, welche Ulrichs Besorgnis rege machen mußten. Es war also die höchste Zeit, daß Joachim sich der Sache mit Nachdruck annahm. Nachdem am 26. Juni vergebens von den Räten verhandelt war, erfolgte durch den Kurfürsten laut des wismarschen Vertrages am 1. August 1556 der ruppinsche Schiedspruch. Nach diesem sollte das Land nicht mehr in „Heinrichs- und Albrechtsteil“ auseinander gelegt, sondern vollständige Gleichheit der Teile erstrebt werden. Johann Albrecht erhielt Schloß und Amt Schwerin, Ulrich Schloß und Amt Güstrow; die beiden Städte Schwerin und Güstrow bleiben nichtsdestoweniger gemeinschaftlich. Zwei Ämter vorweg behält Johann Albrecht, so lange er seine Mutter zu versorgen hat; zwei Ämter vorweg werden an Ulrich übertragen, der dafür den Arrest, welchen er auf die Landsteuer gelegt hat, aufhebt. Was weiter über die Landesklöster bestimmt wurde, behalten wir einem andern Zusammenhang vor. Ausdrücklich sollte der ruppinsche Schiedspruch nur als Ausführung des wismarschen Vertrages und nur bis zur Volljährigkeit der beiden jüngern Prinzen gelten. Die Eintracht unter den Brüdern hat er nicht hergestellt; der Zwist setzte sich ohn' Aufhören fort.¹⁸⁾

17. Der Ausbau der Landeskirche.

Wessen man sich zu Johann Albrecht in Sachen der Religion zu versehen hatte, konnte man sogleich im ersten Jahre seiner Regierung erfahren. Der Kanzler seines Vaters, Joachim von Zeke, welcher auf seiner Pfarre zu Gadebusch gar heftig gegen das Luthertum eiferte, wurde auf die Klage des Rates und der Gemeinde im August 1547 abgesetzt, und als ein herzoglicher Beamter nach althergebrachter Weise die gute Pfarre als willkommene Pfürnde für seinen unmündigen Sohn beehrte, schlug der Herzog die Bitte ab und gab der Gemeinde einen tüchtigen evangelischen Pastor. Noch in demselben Jahre hat Johann Albrecht den Hofprediger seines Oheims von Schwerin los und setzte ihn, Gerd Omeken, der vor kaum einem halben Jahre erst nach Mecklenburg gekommen war, als Propst an die Spitze des Domkapitels nach Güstrow, das durch ihn der Reformation entgegengeführt wurde. Wie Johann Albrecht dann dem Oheim in der Verwerfung des Interims und der Ablegung des Glaubensbekenntnisses auf jenem Sternberger Landtage am 20. Juni 1549 zur Seite trat, wie er dann nicht ruhte, bis jenes Bekenntnis durch den Fürstenbund und den Krieg mit der habsburgischen Macht sicher gestellt war, ist aus dem Vor-

hergehenden bekannt. In jenen Tagen, da Johann Albrecht seine ganze Thätigkeit dem Fürstenbunde zuwandte, fand er noch Muße genug, die Abfassung einer neuen Kirchenordnung seinem Oheim Heinrich anzuraten. Hatte doch die alte Ordnung von 1540 nur beschränkte Geltung! Sie enthielt auch nichts über die Verfassung der Landeskirche, die seit dem 20. Juni 1549 bestand. Sie auszubauen war die wichtigste Aufgabe und eine Lebensaufgabe Johann Albrechts.

Johann Riebling übernahm die Arbeit der Abfassung einer neuen Kirchenordnung, ihm halfen die Professoren Büren und Aurifaber zu Klostock sowie der Superintendent Omeken in Güstrow. Das Werk jedoch stockte bald. Erst unmittelbar nach der Beisetzung Herzog Heinrichs gab Johann Albrecht einen neuen Auftrag; die schwerinschen Prediger Küfenbieter und Rothmann arbeiteten dies Mal mit. Die Ordnung wurde darauf Philipp Melancthon vorgelegt und mit Verbesserungen desselben in Wittenberg gedruckt. Diese unsere Kirchenordnung von 1552 ist für viele Landeskirchen vorbildlich geworden. Für Johann Albrecht aber gab sie die Grundzüge seiner nunmehr einzuschlagenden Kirchenpolitik ab; mit der er die mecklenburgische Landeskirche ausbaute.¹⁾

Die Kirchenordnung geht von der Wichtigkeit des göttlich gestifteten Predigtamts aus. Damit Jesus Christus und göttliche Lehre im menschlichen Geschlechte bekannt werden, ist das Predigtamt eingesetzt, heilig Evangelium zu predigen, Sacramente zu reichen, Sünden zu vergeben, Prediger und die Kirche zu ordnen, Sünden allein mit Gottes Wort zu strafen. Aber es ist keine weltliche Macht und leiblicher Zwang, da ihm weltliche Herrschaft, wie in der römischen Kirche, ganz und gar nicht gebührt. Daß nun in ihren Landen das Evangelium vom Predigtamt rein und treulich gepredigt wird, dafür Fleiß zu thun ist die Herrschaft im Herzogtum Mecklenburg Gott vor allen Dingen schuldig. Dieser Satz wird aus der obrigkeitlichen Stellung des Landesherrn erwiesen. Die Fürsten sind das vorzüglichste Glied der christlichen Kirche, sie vor allen haben für dieselbe zu sorgen. Sodann geht der Beruf der weltlichen Obrigkeit nicht bloß dahin, auf äußerliche Zucht und Ordnung in weltlichen Dingen zu halten, die Erfüllung der zweiten Tafel der göttlichen Gebote zu beobachten, sondern auch die Sorge für die erste Tafel liegt ihr ob, d. h. sie soll der Abgötterei wehren und rechten Gottesdienst pflanzen. Es ist ja dies die Lehre der Reformatoren von dem Beruf der Obrigkeit, deren Sorge nach dem mittelalterlichen Begriffe nur auf die zeitlichen Dinge sich erstreckt, hingegen nach dem vollern neuen Begriffe auch das Heil der Seele miteinbezieht. Die Lehre vom religiösen Beruf der Obrigkeit ist Rechtsüberzeugung jener Zeit. Er ist eine Pflicht an der Kirche Gottes, aber nach der Seite hin näher bestimmt, daß die Obrigkeit nicht eigenen Gottesdienst aufrichten darf, sondern gemäß dem Wort Gottes in heiliger Schrift und Bekenntnis verfährt. In der Kirchenordnung steht deshalb die Lehre voran als die Richtschnur, nach der das kirchliche Handeln des Landesherrn verläuft. Darum ist er auch schuldig, den Irrtum wider Gottes Wort zu strafen und zu beseitigen. Weiter ist das Bekenntnis der Kirchenordnung das

einzig im Lande zu dulddende; eine Glaubensfreiheit ist also ausgeschlossen; Staat und Kirche sind eins, die Grenzen jenes das Gebiet dieser. In der Sorge um die Kirche bestellt der Herzog das Kirchenregiment, d. h. er setzt Beamte der Kirche ein, die Superintendenten, er verordnet Visitationen und schafft das obere Kirchengengericht, das Konsistorium.

Zur Erhaltung des Predigtamts gehört auch die Erhaltung der Prediger, für deren auskömmliche Versorgung der Landesherr einzutreten hat. Es gehört dazu die Sorge für die Schulen, niedere und höhere, sowie für die Universität. Eben diesen allen sollen die Kirchengüter zu nuzze kommen, die durch die Aufhebung des römischen Bekenntnisses frei geworden waren, aber ihren kirchlichen Charakter nicht verlieren durften. Die Obrigkeit will deshalb die Kirchenräuber in Strafe nehmen, die Güter nicht zerreißen lassen, sondern sie erhalten, daß dadurch der Universität, Schulen und der Kirche Zulage verordnet würde.

Das ist in kurzen Worten die religiös-politische Grundlage der nunmehrigen Stellung der Landesherrn zur Landeskirche. Bei der engen Beziehung der Kirche zum Staat ist es nicht zu verwundern, wenn die Landstände die Sorge für die Kirche zu den allgemeinen Landesangelegenheiten rechneten, in denen sie Gehör und Mitwirkung forderten. Schon zu Herzog Albrechts Zeit hatten bedrängte Unterthanen sich an den Landtag gewandt, um Schutz in der Religion gegen den feindlichen Herzog zu erlangen. (Seite 89.) Und 1549 hatte der Landtag das Bekenntnis zu Sternberg gut geheißten, zu dem man seine Zustimmung erforderte. Was Wunder, wenn die Stände auf dem Landtage zu Güstrow 1552 klagten, daß das Kirchen Silber und die Kleinodien ohne ihr Wissen und Zuthun genommen seien! Sie forderten und erhielten es, daß die neue Kirchenordnung ihnen vorgelegt und von ihnen genehmigt wurde. Mitglieder der Stände befinden sich unter den Visitatoren; die Visitationsinstruktion ist ihnen vorgelegt, ob sie auch etwas daran zu erinnern hätten. Sie sichern ihr Patronatsrecht und sprechen ihre Zustimmung zu der Einsetzung des Konsistoriums aus. Ja, auf dem Landtage zu Güstrow am 31. März 1555 tragen die Stände darauf an, daß alle Ketzereien und Sekten, also auch der Katholizismus, im ganzen Lande abgethan werden. In der That, ist die Sorge für die Kirche ein Teil des obrigkeitlichen Berufs, dann ist sie auch Landesangelegenheit, an der die Stände als Vertreter des Landes Anteil nehmen. Und insofern nehmen die Stände an dem landesherrlichen Kirchenregiment teil, als letzteres eine obrigkeitliche Pflicht für die Kirche bedeutet. Sofern es aber als innerkirchliches Amt verstanden wird, welches die Bischöfe in evangelischem Sinne hätten führen sollen, nämlich die Kirche lehren und geistlich regieren, ist das Kirchenregiment in dem Superintendentenamte und dem obern Kirchengengericht sichergestellt.

Für diese Kirchenpolitik giebt der Augsburger Religionsfriede von 1555 die reichsgesetzliche Grundlage. Der Paragraph 15 des Reichstagsabschiedes bestimmt, daß kein Stand des Reiches von wegen der Augsburgischen Konfession und derselbigen Lehre, Religion und Glauben gewaltsam überzogen, beschädigt oder vergewaltigt, sondern daß er bei solcher Religion

und Kirchengebräuchen gelassen werde. Die geistliche Jurisdiktion ist nach § 20 wider die Augsburgerischen Konfessions-Verwandten suspendiert und außer Kraft gesetzt. Unterthanen, welche der Religion wegen aus einem Gebiete auswandern wollen, haben das Recht dazu. Wegen der geistlichen Fürsten ist bestimmt, daß, falls ein solcher zur neuen Lehre übertreten würde, er seiner Würde verlustig gehen solle (der sog. geistliche Vorbehalt). Diesem gegenüber setzten die Evangelischen es durch, daß in einer besondern Deklaration die evangelischen Unterthanen geistlicher Landesherrn von ihrer Religion nicht abgedrängt, auch nicht zur Auswanderung veranlaßt werden sollten. In dem Augsburger Religionsfrieden wurde das Reformationsrecht der weltlichen Obrigkeit bestätigt, zwar nicht in dem Sinne, als ob die katholischen Stände eine wirkliche Kirchenverbesserung derselben anerkannten, sondern nur in dem Sinne, daß die Obrigkeit das Recht habe, die Konfession des Landes zu bestimmen. Die katholischen Stände betrachteten die Augsburgerischen Religions-Verwandten auch nur als Ketzer, über die jedoch infolge widriger Umstände die bischöfliche Jurisdiktion einstweilen ausgesetzt war. Das Evangelium hat also nur ein Existenzrecht eingeräumt erhalten; die rechtliche Parität haben die Evangelischen erst 1648 erworben.

Wir können nun im einzelnen den Ausbau der mecklenburgischen Landeskirche verfolgen.

In jener Regierungsverordnung, welche Johann Albrecht im Frühling 1552 aus dem Feldlager erließ, bestimmte er auch, daß eine Visitation ins Werk gesetzt würde. Nach der Sitte der Zeit, welche noch keine Centralverwaltung kannte, wurde eine Kommission zu diesem Zwecke gebildet, welcher der Superintendent Riebling zu Parchim, der Propst Dmeken zu Güstrow, Professor Aurifaber zu Rostock und als Notar der herzogliche Sekretär Leopold angehörten; nach Erfordern traten an jedem Orte die Amtsleute hinzu, in späteren Visitationen auch einige vom Adel. Nach einer besonderen Instruktion des Herzogs traten im November der Kanzler Johann von Lucka und der Professor Hoffmann in die Kommission ein. Die Aufgabe der Visitatoren war erstens, die „Abgötterei und papistischen Diener“ allenthalben abzuschaffen und dafür die reine Lehre einzuführen, sodann evangelische Prediger anzustellen, ihnen und den Lehrern an den Schulen den nötigen Unterhalt anzuweisen, ferner die geistlichen Lehne und Kirchengüter zu inventarisieren und aufzuzeichnen, wenn etwas unterschlagen war, es wieder einzufordern. Denn von diesen, soweit sie nicht zur Besoldung der Pastoren gebraucht werden, und von den geistlichen Gütern überhaupt soll die Universität erhalten und Studenten mit Stipendien versehen werden.²⁾

„Des Hausvaters Augen und Fußtritt machen den Acker fett!“ So hebt die Kirchenordnung in ihren Bestimmungen über die Visitation an, nach denen eine solche vorgenommen werden sollte. Zuerst hält der Superintendent eine Predigt, dann folgt das Verhör des Pastors und einiger Gemeindeglieder nach der Reinheit der Lehre, nach Leben und Wandel der Kirchendiener, nach dem sittlichen Leben der Gemeinde, nach dem Abendmahlsbesuch, nach dem Vorhandensein von Sekten, von Wucherern, von unfried-

lichen Eheleuten und ungehorsamen Kindern; es wird der Zustand der Schule, das Gehalt des Pastors und der Lehrer, der Zustand von Kirchen- und Schulgebäuden, der Bestand des Kirchenvermögens, die Beschaffenheit der Hospitäler und die Fürsorge für die Armen erkundet. Zur Visitation gehört auch das Katechismusexamen der Erwachsenen, die sich immer auf die Visitation gerüstet halten sollen. Die Hausväter werden ermahnt, ihre Kinder fleißig in die Katechismuslehre zu schicken; den Amtleuten und Bürgermeistern wird ganz besonders aufgegeben, die öffentlichen Laster zu strafen und christliche Zucht zu erhalten. In betreff der Stifte und Klöster bestimmt die Ordnung, daß die Horen und der ganze papistische Gottesdienst abgeschafft, daß Prädikanten eingesetzt werden. Den Insassen soll unverboden sein, das Kloster zu verlassen und sich in ehelichen Stand zu begeben; hierzu soll ihnen aus des Klosters Gütern Hülfe geschehen. In den Jungfrauenklöstern dürfen junge Mädchen unterrichtet werden, doch ohne „Gelübde und Kappen“. In die Mönchsklöster soll niemand fürder aufgenommen werden. In beiden aber sollen alte Personen nicht ausgestoßen werden, wofern sie versprechen, nichts gegen die neue Lehre vorzunehmen. Wie man sieht, ist es dem Herzog mit der Reformation Ernst. Gleichen Ernst bezeugt er in der Verwendung der Kirchengüter, die nicht zerrissen werden sollen; dagegen läßt er Milde walten in betreff der „alten Personen.“ In der That blieben Domherrn und Priester zum größten Theil in ihren Pfründen, die neu angestellten Prädikanten hatten oft die ganze Arbeit und nur geringes Einkommen.

Im Sinne der Kirchenordnung wurde die Visitation von 1552—1554 abgehalten in Stadt und Amt Güstrow, Teterow, Malchin, Stavenhagen, Neubrandenburg, Neustadt, Boizenburg, Schwerin, Gadebusch, Wittenburg, Bukow. Wie sorgsam man mit den Kirchengütern umging, zeigt die Arbeit der Visitatoren zu Güstrow vom 29. Aug. — 11. Sept. 1552.³⁾ Bereits am 9. Mai hatte das Domkapitel seine Kleinodien und sein Silber nach Schwerin abgeben müssen. Ein genaues Verzeichniß der Hebungen der Domgeistlichkeit sowie der Pfarrkirche wurde angelegt. Das Einkommen der Propstei bezieht fortan der Superintendent, Gerd Dmeken; zu besolden sind ferner aus den Hebungen die Pastoren und ein Schulmeister mit zwei Gefellen; Stipendia werden für sechs arme Schüler vorgeesehen, Geld für eine Bibliothek ausgeworfen; den „Dompfaffen“ wird eine Pension bewilligt, für den Fall, daß sie ihr Leben bessern wollen. Die abkommenden Güter wurden hier wie anderswo mit Strenge wieder eingefordert. Zu dem Zwecke wurden die Urkunden eingesehen und gesammelt; bei einer späteren Visitation wurde bestimmt, daß Güter, welche von ihren Besitzern der Kirche bestritten würden, ihnen gelassen werden sollten, wofern sie 40 Jahre ruhig im Besitze gewesen wären. Nicht immer konnten die Güter auf friedlichem Wege wieder erlangt werden; dann kam es zum Prozeß, der häufig bis zum Reichskammergericht geführt wurde. Manche Hebungen, Vikareien oder Messfestigungen waren von den Stiftern oder auch den Magistraten eingezogen worden, da sie ihren Zweck ja nicht mehr erfüllten; sie wurden wieder eingefordert. Wenn aber Brief und Siegel verloren waren, so

konnte es vorkommen, daß die Gebungen der Kirche auf immer verloren blieben. Vielfach waren auch Schuldner verstorben, ihre Acker verwüstet und die Häuser abgebrannt, so daß nichts mehr einzutreiben war.⁴⁾ Wie dem auch sein mag, der Landesfürst bot seine Hände nicht zur Beförderung des Kirchenraubes dar; zur Erhaltung von Kirche und Schule, Predigern und Lehrern, zur Unterstützung von armen Schülern und Studenten, zur Hülfe für die Armen, dazu dienten die Güter und verloren also ihren kirchlichen Charakter, zu dem sie bestimmt waren, nicht.

Der Vorwurf allerdings, als hätte die Reformation Kirchenraub betrieben, wurde schon damals laut. Bitter beklagte sich Chyträus darüber, daß Kircheneinkünfte sogar „von den Raubvögeln bei Hofe weggenommen und verschlungen würden, wie man zu dieser Zeit mit vielen Seufzen und Schmerzen der Frommen erfahren müßte.“⁵⁾ Diese Klage wirft ein eigentümliches Licht auf die herzoglichen Beamten und wird nicht ohne Grund von dem gewissenhaften Professor erhoben sein. Da ist es leicht erklärlich, daß auch die Visitatoren von dem Verdachte nicht verschont blieben. Visitatores sunt spoliatores, d. h. Räuber, so sagte man. Simon Leupold will diesen Vorwurf auf seinen Reisen in Dänemark und Sachsen gehört haben, und der Superintendent Dmeken verfaßte eine kleine Schrift, um den Vorwurf zu widerlegen und über die wahren Absichten der Visitation aufzuklären.⁶⁾ Manchmal allerdings mögen die Visitatoren Anlaß zu dem Verdacht gegeben haben. In der Pfarrkirche zu Güstrow z. B. wurde für 1000 Gulden Silber gefunden und dreißig silberne Löffel. Diese forderte der Superintendent Dmeken für die Kirchendiener, „wenn der Pfarrer oder Propst oder Diaconi Gäste haben, dieselben auf die Tafel zu legen.“ Allein der fürstliche Notar bemerkt mit Recht, und nicht ohne beißenden Spott: Wenn der Propst einmal Gäste hätte, könnten die Löffel den Weg zur Pfarre vergessen. Überhaupt scheint Dmeken recht habgierig gewesen zu sein; mit dem Einkommen der Propstei nicht zufrieden, forderte er ein Einkommen von 300 Gulden, das ist 40 Gulden mehr als der erste Rostocker Professor bezog. In betreff des Landrats Joachim Kruse behauptete er, dieser habe eine Schuldverschreibung der Kirche zu Malchin gehörig zu seinem Nutzen vernichtet und also die Kirche bestohlen. Niemand mochte sich mit diesem Superintendenten vertragen, aus einer zweiten Visitation mußte er deshalb ausscheiden; sein hochfahrendes Wesen paßte nicht zu dem Werk, das der Herzog in Frieden durchgeführt sehen wollte.⁷⁾

Während der Durchführung der Visitation wurden die Klöster einbezogen. Zwar die Bettelmönchsklöster standen zum großen Teile schon leer; da der Bettel bei der evangelischen Bevölkerung nichts eintrug, so hatten sich die Mönche verlaufen, soweit sie nicht ins bürgerliche Leben übergetreten waren; jedoch hielten sich die Franziskaner in Neubrandenburg noch bis zum Jahre 1570. Aber die großen Feldklöster waren bestehen geblieben, teilweise allerdings in großer Armut, so daß diese schon ein Einschreiten der Landesherrschaft rechtfertigte. Allein „sie erkennt sich schuldig, den Kirchen Hülfe zu thun; deshalb ist der Herrschaft Wille und Gemüt zu dieser Notdurft die Stift- und Klostergüter anzuwenden.“ Am 6. März 1552

ließ Johann Albrecht das Cisterziensermönchskloster zu Dargun einnehmen; der letzte Abt, Jakob Baumann, wurde versorgt und erhielt die Pfarre von Röcknitz.⁸⁾

Genauere Nachrichten haben wir von der Einziehung des großen Cisterziensermönchsklosters Doberan. Am 7. März 1552 entsagte der letzte Abt Nikolaus Peperkorn im Namen aller Konventsbrüder „freiwillig, ungezwungen, ungedrungen“. Er bekannte selbst, daß die Konventsbrüder alte schwache Personen wären und in so geringer Anzahl, daß sie das Kloster und seine Regierung nicht bestellen könnten; das Kloster sei nicht imstande, die Ablagergerechtigkeit der Fürsten zu leisten, die Kleinodien seien „verbracht“, die Holzungen verwüstet. In der That hatte der Abt schon 1544 alle Pferde bis auf zwei verkauft und hatte 1549 von Herzog Heinrich 50 Gulden geliehen; in demselben Jahre wütete die Pest furchtbar unter den Mönchen. 1551 verkaufte das Kloster seinen Hof in Lübeck, und es war doch einst für besonders reich gehalten! Jetzt aber war die Noth so groß, daß der Abt den Herzog bitten mußte, sich dieses Klosters zu „unternemen.“ Johann Albrecht versprach, jeden Inhabenden zufrieden zu stellen; Peperkorn erhielt eine jährliche Pension von 100 Gulden auf Lebenszeit. Das Kloster Doberan hatte seine zivilisatorische Aufgabe erfüllt, eine religiöse hatte es nicht mehr zu lösen. Der herzogliche Hauptmann Jürgen Rathenow hob den Katholizismus im Kloster auf, indem er die Reliquien aus dem hohen Altar nahm; dann wurden genaue Inventarien aufgenommen. Dabei stellte sich heraus, daß manche Gold- und Silberfachen schon von den Mönchen beiseite gebracht waren; ein verheimlichter goldener Kelch konnte noch 1561 wieder eingefordert werden. Und noch 1805 wurde an der Stelle der alten Klostergebäude ein großer Münzfund gemacht, der darauf hinweist, daß die Mönche Schätze in Sicherheit zu bringen bemüht waren.⁹⁾

Größere Mühe als Doberan erforderte die Einnahme des Kartäusermönchsklosters Marienehe bei Rostock. Wir erinnern uns des felsenfesten Priors Marquard Behr, der in den dreißiger Jahren mit Erfolg seinen Kampf gegen das benachbarte Rostock führte. Noch in dem Jahre, da Mecklenburg sein Bekenntnis ablegte, forderte Behr unerbittlich die Hebungen des Klosters in den Dörfern ein und äußerte dabei: Was in Gottes Ehren einmal gegeben sei, müsse dabei bleiben, geistliche Stiftungen dürften nicht zu weltlichen Händen gelangen. Darin sollte er auch recht behalten, aber anders als er meinte. Marquard Behr war jedoch ein vorsichtiger Mann. Die Kapitalien des Klosters zog er nach und nach aus den Privathänden und legte sie in Gütern oder bei Behörden an. Die Güter bei Stralsund gab er in den besondern Schutz des Stralsunder Bürgermeisters; diesem selbst gab er eine Schuldverschreibung zurück mit der Verpflichtung, wenn die Kartäuser vertrieben würden, die Zinsen ehrlich zu bezahlen, nach dem Tode aller Mönche aber ein Drittel derselben an die Armen zu geben, ein anderes Drittel zur Aussteuer armer Jungfrauen zu verwenden, das letzte für sich einzubehalten. So sorgte der Prior für die Zukunft. Am 15. März 1552 war der Tag der Einziehung

da. Da Widerstand zu befürchten war, so erschienen mit dem herzoglichen Beamten dreihundert gerüstete Mannen zu Roß und zu Fuß und nahmen das Kloster ein. Marquard Behr floh in die Kartause zu Arensbök in Holstein und forderte von hier aus seine Güter wieder, zu denen auch Anteile an der Saline zu Lüneburg gehörten. Er reiste persönlich nach Pommern und trieb aus den Gütern die Gelder ein. Vergebens forderte Johann Albrecht Kapital und Zinsen von dem Stralsunder Bürgermeister zurück; die Verwandten des Stifters des Klosters aus der Familie der Baggel cedierten sogar das Kloster der Stadt Rostock. Marquard Behr rief die Hülfe des Reichskammergerichts an, nachdem alle seine Protestationen im Lande nichts weiter gefruchtet hatten, als daß der Herzog die Gefangenensetzung des unglücklichen Priors anordnete. Der Prozeß wurde bis 1557 geführt. Johann Albrecht machte geltend, daß er die Güter des Klosters für die Universität haben müsse, und berief sich auf den Augsburger Reichstag von 1550, daß die Stände bei denjenigen Gütern gelassen würden, welche sie zu milden Stiftungen eingezogen hätten. Der Prozeß schloß ein wie so viele andere beim Reichskammergericht. Marquard Behr starb schon 1553, der letzte ehrenfeste unbeugsame Vertreter des Mönchtums. Die letzten Brüder des Klosters lebten in Lübeck und vermachten die geretteten Geldsummen dem dortigen Waisenhanse. Einer von ihnen, Mathias Sasse, setzte die Stadt Rostock zur Erbin ein, unter der Bedingung, daß sie alles wieder in den frühern Stand setze, wenn bessere Zeiten für die Brüder kämen. Ein halbes Jahrhundert hatte die Kartause gegen die anschwellenden Wogen der Zeit gekämpft, sie mußte dem neuen Geist erliegen; sie ging mit Ehren unter. Die Kartäuser aber waren der alten Frömmigkeit getreu geblieben.⁸⁾

Der letzte Präzeptor des Antoniusklosters zu Tempzin war Gregor Detlevi. Bereits 1550 hatte Herzog Heinrich ihm einen Koadjutor in der Person des Joachim Krause auf Barchentin gesetzt, damit nichts von den Gütern und Gerechtigkeiten des Stiftes entzogen würde. Am 27. März 1552 wurde die Präzeptorei Tempzin aufgehoben. Der Präzeptor blieb mit zwei alten Priestern eine Zeitlang zu Tempzin wohnen. Für seine Entsagung, in die er friedlich willigte, erhielt er den Hof Blankenberg zum Genuß auf Lebenszeit und ein Haus in Wismar, Besitzungen, welche 1560 gegen Geld abgelöst wurden. Detlevi wohnte in Rostock und trat in den Ehestand.⁹⁾

Auch den Johanniterkomtureien näherte sich die Reformation. Die Priorei Eigen war durch den letzten Prior schlecht bewirtschaftet, hatte viele Schulden, die Gebäude waren verwüstet und verfallen. Am 29. Febr. 1552 verließ sie der Herzog seinem verdienten Kanzler Johann von Lucka. Dieser aber konnte wegen der schlechten Beschaffenheit des Klosters sein Lehen nicht gebrauchen und bat den Herzog um Zurücknahme, was 1558 auch geschah. Länger dauerte es mit der Komturei Kraak. Die Herzoge hatten Kurt von Restorff eigenmächtig eingesetzt; der Heermeister klagte von 1534–69 vergeblich beim Reichskammergericht. Am 28. Juni 1552 wurde Kraak eingenommen; ein genaues Inventarium wurde angefertigt.

Im folgenden Jahre erhielt sie der herzogliche Rat Friedrich Spedt. Ränkesüchtig wie er war, betrieb er die Wiederherstellung der Komturei beim Kaiser, entsagte jedoch seinen vermeintlichen Rechten gegen eine ziemlich beträchtliche Geldsumme.

Die Komturei Mirow besaß seit 1541 Wilhelm von Braunschweig, den selbst Herzog Albrecht angenommen hatte, trotzdem er katholisch war. „Es sei ein Werk der Liebe, ihn darin zu lassen“ hatte der Landgraf Philipp von Hessen gemeint. Als der Heermeister klagbar wurde, behauptete Mecklenburg Geldforderungen wegen rückständiger Ablager und das Vorschlagsrecht zur Besetzung, denn zur Erhaltung des Adels und fürstlicher Räte seien die Komtureien gestiftet. Als Wilhelm von Braunschweig 1558 starb, nahmen Johann Albrecht und Ulrich die Komturei ein; sie mußten sie jedoch dem Orden 1572 restituieren, der seinerseits den Herzog Karl als Komtur einsetzte. Es wurde auch bedingt, daß der Heermeister keinen Fremden einsetzen dürfe. So blieb Mirow dem Lande erhalten, aber erst 1648 kam es an Mecklenburg, zusammen mit der Komturei Nemerow. Letztere hatte 1552 Joachim von Holstein auf Ankershagen zu Lehen von Johann Albrecht erhalten. Der Heermeister wurde klagbar; jedoch übertrug er seinerseits dem Holstein das Komturat, als dieser sich heimlich in den Orden einkleiden ließ. Dennoch hörte 1553 die geistliche Verfassung auf. Die Herzoge beriefen sich darauf, daß sie die Komturei vor dem Passauer Vertrag eingenommen hätten; der Heermeister behauptete, Nemerow sei ein Gut des weltlichen Standes und würde durch den Passauer Vertrag nicht betroffen. So siegte auch hier der Heermeister, und Nemerow verblieb dem Orden bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges.⁸⁾

Nachdem im Jahre 1552 noch die Nonnenklöster Broda und Rehna aufgehoben waren, — in letzterem erhielt die Priorin ein Deputat auf Lebenszeit — förderte der Landtagsbeschuß 1555 die gänzliche Abschaffung des Papsttums sowie die Einnahme der noch übrigen Klöster und Stifter. Neukloster, Jarrentin, Ivenack, Wanzka, Eldena wurden reformiert. In Rostock erhielt sich noch das Michaeliskloster. Die Brüder vom gemeinsamen Leben gingen friedlich ihrer stillen Thätigkeit nach; denn seit 1534 hatte der Rat sie verpflichtet, eine deutsche Schule zu halten. Sie hatten so sehr die Zufriedenheit desselben, daß man den Brüdern 1542 ihre Urkunden und Kleinodien zurückgab. 1559 schenken die letzten Brüder ihren ganzen Besitz der Stadt Rostock, reservierten sich den Genuß auf Lebenszeit und bedangen sich den Rückfall für den Fall einer Religionsveränderung aus. Der letzte Rektor Heinrich Arsen bekannte: „Da sich alle Dinge verändern, und die Geistlichkeit zu jeziger Zeit einen beschwerlichen Zustand hat, von Tage zu Tage abnimmt und in Verachtung kommt,“ so will man das Kloster Rostock überlassen, der Stadt, welche den Brüdern allzeit treulich geholfen hatte, daß sie das Kloster bauen und mit „ihren eigenen Händen“ fördern konnten. 1563 bestätigten die Herzoge der Stadt die Schenkung, damit aus derselben der Rat die Professoren besoldete. Heinrich Arsen las an der Universität, seinem Glauben treu bleibend, und lebte hochgeehrt von seinen Amtsgenossen noch lange, „als die letzte Ruine eines alten

großen Baues.“ Niemand wagte den würdigen Mann mit der tiefen, stillen Trauer anzutasten und zu verlegen.⁸⁾

Sehr lange erhielt sich das Domkapitel zu Rostock. Als seine Kirche zu St. Jakobi 1531 reformiert war, resignierte zwar der Domdechant; doch die übrigen Domherrn blieben, wie sie waren. 1552 saßen noch fünf im Kapitel; von diesen war Dancquard der heftigste. Er entblödete sich nicht, den Herzog Johann Albrecht öffentlich zu schmähen und einen Prozeß gegen ihn anzustrengen. Der Fürst wollte ihn verhaften lassen und zur Strafe ziehen, aber man riet ihm „Verzug und Aufhaltung, bis der Gegner aller Menschen Gang gehen werde.“ Dieser starb 1556; seine Köchin suchte ihre 500 Gulden wieder zu erlangen, welche sie für den Prozeß zu Gunsten ihres Herrn aufgewendet hatte. Im Pestjahre 1565/66 starben die alten Domherrn aus. Seit 1550 war der evangelische Professor Mensing im Genuß einer Domherrnstelle; 1556 wurde der Professor Pegel zum Vicedechanten bestellt, damit die Kapitularen die Güter nicht verschleuderten. Die beiden letzten Kapitelscherrn, Pegel und der herzogliche Sekretär Molinus, traten 1567 alles Eigentum des Kapitels ab, mit welchem das Konsistorium dotiert werden sollte.⁸⁾

Die auswärtigen Klöster, welche Besitzungen im Lande hatten, blieben im Besitze ihrer Güter, sofern sie diese in rechter Vorahnung der kommenden Dinge nicht schon verkauft hatten. Das Cisterziensernonnenkloster zu Arendsee in der Altmark hatte sein Dorf Wargentin bei Bajedow schon 1532 an Hahn auf Bajedow verkauft. „Weil die Küßfower arge Buben waren,“ die ihre Abgaben nicht willig entrichteten, verkaufte schon 1537 das St. Johannisnonnenkloster zu Lübeck das Dorf; 1563 wurde Kammekeendorf und ein dem Kloster gehöriger Bauer zu Kalkhorst verkauft. Das heil. Geist-Hospital zu Lübeck hielt indessen zäh an seinen verbrieften Rechten fest, z. B. in Dorf Strisenow bei Teterow, in Ratow, Ruffow und Altbukow. Während die Landesherrschaft nach langem Prozessieren die Rechte des Klosters an ersterem für eine Geldsumme abkaufte, behauptete das Kloster um so zäher die drei andern Dörfer.

Die leerstehenden Gebäude an Kirchen und Klöstern, soweit sie nicht verwertet werden konnten, wurden abgebrochen. Im Winter 1554 wurde die wüste Kirche zu Nakenstorff abgebrochen, ihre Steine wurden zum Bau des Tribunals in Wismar verwendet. 1557 wurde die Kirche des Franziskanerklosters zu Schwerin abgebrochen, ihre Steine dienten zu den Befestigungswerken Schwerins; zu demselben Zweck fielen die Klostergebäude zu Tempzin. 1557 wurde auch Marienehe abgebrochen und lieferte Steine für den Bau des Güstrower Schlosses. 1563 erlaubte Herzog Ulrich den Wismarern den Abbruch einer Kapelle zum Bau einer Wasserkunst.

In das Gebiet der Kirchenpolitik griff naturgemäß der Streit der herzoglichen Brüder über. Ulrich beklagte sich, daß sein Bruder ohne sein Wissen die Visitation 1552 angestellt habe; „man sehe ihn nirgend vor an“. In

der That verbot er wiewohl vergebens das Visitationswerk; aber nicht, weil er noch katholisch gesonnen war! Hatte er doch selbst die besten Meßgewänder, alle silbernen Bilder und Gefäße schon im März 1552 aus der heil. Blutskapelle zu Schwerin wegnehmen und in Bützow zu Gelde machen lassen! Er war auch wohl damit einverstanden, daß Herzog Johann Albrecht die Blutskapelle zu einem fürstlichen Begräbniß umgestaltete, welches alsbald die Leichen Herzog Heinrichs und Herzog Georgs aufnahm. Als aber Johann Albrecht den Dom einnehmen wollte, das Christusbild aus der Kapelle entfernte, den Stein mit dem Blute Christi ausbrach und im Feuer ausbrannte und zwei evangelische Domprediger ernannte, mußte Ulrich das als einen Eingriff in seine bischöflichen Rechte betrachten. Allerdings Johann Albrecht entschuldigte sich damit, daß sein Bruder den Pfaffen „verwandt“ sei und durch seinen Eid gebunden würde, keine Veränderungen vorzunehmen.

Im wismarschen Vertrage wurden auch über die Kirchenregierung der beiden Herzoge Bestimmungen getroffen. Das Kirchenregiment blieb gemeinsam. Denn so heißt es: Das Kirchenregiment, Universität zu Rostock, gemeine Schulen und Hospitalen im Lande Mecklenburg wollen und sollen beide Fürsten zugleich bestellen und Fleiß haben, daß beide, Kirchen und Schulen, mit gottesfürchtigen gelehrten Männern versorgt werden.“ Beide Fürsten sollen ferner ein Konsistorium zu Rostock bestellen und eine Visitation nach der Kirchenordnung von 1552 vornehmen.

In betreff der eingezogenen geistlichen Güter bestimmte der Vertrag wörtlich: „Die Bestellung und Unterhaltung des Kirchenregiments, Konsistorii, Visitation, Schulen und Hospitalen und derselben Personen soll von den Nutzungen und Einkünften der geistlichen Güter des Herzogtums Mecklenburg geschehen und notdürftig verordnet und verwidmet werden.“ Damit war ohne Zweifel der von der Kirchenordnung ausgesprochene Grundsatz festgehalten worden, alle Güter für die Zwecke der Kirche zu verwerten. Dieselben sollten gemäß dem Güterteilungsgedanken des Herzogs von Preußen in zwei Teile auseinandergelegt werden. Als sich nun Streit erhob, bestimmte der ruppinsche Machtspruch von 1556: „Soviel die Klöster anlangt, soll zu mehrer Pflanzung freundbrüderlichen Willens Herzog Johann Albrecht die Klöster Rehna und Jarrentin vor sich, und Herzog Ulrich das Kloster Dargun auch vor sich alleine, und zu voraus behalten.“ Damit ist kein Kirchenraub, von keiner Seite her geschehen. Die Fürsten teilten unter einander die Klöster, Besitz und Verwaltung; aber nach den Bestimmungen der Kirchenordnung und des wismarschen Vertrages, welcher letzterer durch den ruppinschen Machtspruch nicht aufgehoben, sondern gerade erst erklärt und bestätigt wurde, verblieben die Einkünfte der getheilten Güter auch nach der Teilung den Zwecken der Kirche, und es stand in jedes Fürsten Belieben, zu bestimmen, welchem einzelnen kirchlichen Zweck sie Zuwendungen aus den Gütern machen wollten. Die Verpflichtung der Fürsten, diese getheilten Klöster nicht anders denn zu Zwecken der Kirche zu gebrauchen, liegt klar vor.

Der ruppinsche Machtspruch bestimmt weiter: „Darnach sollen die folgenden drei Klöster, nämlich das Neukloster, Ivenack und Dobbertin, vor die Jungfrauen beider Stände gelassen werden.“ Da steht kein Wort von „Überweisung“ an die Stände, sondern es wird nur der bestimmte Zweck dreier bestimmter Klöster genannt, Aufnahme der Jungfrauen von Ritter- und Landschaft, ein Zweck, der dem allgemeinen kirchlichen nach damaliger Anschauung nicht eben fremd war.⁹⁾

Und als die Domina des Klosters zu Malchow nichtsdestoweniger einige adlige Jungfrauen einkleiden wollte, belehrt die Visitatoren vom Jahre 1557 sie dahin, daß die Adligen nicht die Macht hätten, ihre Töchter ihres Gefallens als Nonnen einzukleiden, sondern, daß „die vom Adel, welchen es von nöten wäre, ihre Kinder oder Freundinnen, so zur Welt nicht dienen, lahm, krank oder veraltet sind, ohne alle geistliche Kleider in gedachte Klöster als des Adels Hospitale geben und bringen“, ohne sie durch Gelübde zum Bleiben zu verpflichten.¹⁰⁾

„Des Adels Hospitale!“ Diesen Ausdruck gebrauchten die Visitatoren, nicht um die Klöster dem Adel allein zuzusprechen, sondern um die rein evangelische Bestimmung katholifizierenden Mißbräuchen gegenüber anzugeben. Die Klosterordnung von 1572 hat denn auch die Bestimmung, daß die Klöster zur Erziehung junger Mädchen dienen sollten. Auch die Kirchenordnung von 1602 wünschte, daß die Domina „mehr Jungfrauen annehmen möge zu christlicher Zucht und Unterweisung.“

Indem aber die revidierte Klosterordnung von 1610 weder von der Unterhaltung gebrechlicher Jungfrauen noch von der Erziehung junger Mädchen etwas weiß, waren allerdings die Klöster dem kirchlichen Zweck völlig entfremdet, eine Entwicklung, die jedoch dem Reformationsjahrhundert völlig fernsteht.

Trotz der Zusage, daß die Klöster für die Jungfrauen beider Stände gelassen werden sollten, blieben sie doch thatsächlich ausschließlich in den Händen des Adels, nur daß auf einem Landtage zu Güstrow 1590 dem Räte der Stadt Rostock in aller Städte Namen das Witprovisorat des Klosters Ribnitz zuerkannt wurde. Trotz wiederholter Gravamina der Landstädte blieb es bei der alleinigen Aufnahme adliger Jungfrauen, mit Ausnahme einer Stelle zu Dobbertin, welche mit einer bürgerlichen Jungfrau besetzt erscheint. Erst 1705 erhielt Rostock zu Ribnitz zwei Stellen eingeräumt, die Städte 1737 zu Dobbertin insgesamt drei.¹¹⁾

Einzelne Klöster wurden von dem ruppinschen Machtspruch für die Bestellung und Unterhaltung des Konviktoriums und der Schulen ausgeschieden, und aus ihnen wurde eine Summe von 3500 Gulden jährlich sichergestellt. Ein Beamter wurde ernannt, der die Summe jährlich einnehmen und an die Örter verteilen sollte, dahin sie verordnet. Daß diese Güter bald bestimmt würden, erbat in demselben Jahre 1556 eine Bittschrift Rostocker Professoren, welche es den Herzogen, wenn sie wirklich geneigt waren, diese für sich zu behalten, zu Gemüte führte, daß es eine große Sünde wäre, die geistlichen Güter, welche der Kirche gegeben wären, für sich zu behalten. Was zu Neuruppin festgesetzt und von den Fürsten ver-

sprochen war, wurde in dem Dotationsbrief der Universität vom 8. April 1557 gehalten und erfüllt.¹²⁾ Man versteht also den ruppinschen Schiedsspruch falsch, wenn man meint, daß aus der ganzen „Klosterbente“ nur ganze 3500 Gulden für kirchliche Zwecke genommen werden sollten.¹³⁾

Indem nun „was andere mehr Klöster und Komtureien mit all ihren Zubehörungen vorhanden, bis Michaelis 1556 von einander geteilet und jedem Fürsten sein Teil davon gegeben wurde, war die Säkularisation der Klöster vollendet. Die Fürsten hatten in der That von „den Kirchengütern in Städten und Dörfern nichts in ihrem Nutzen verwendet noch durch andere verrücken lassen“. Es ruhte auf allen eingezogenen Gütern das fürstliche Versprechen und die Verpflichtung, sie nur zum Nutzen der Kirche zu verwenden. Es erledigt sich hiermit der oft gehörte und geltend gemachte Vorwurf, als ob Fürsten und Stände in der Reformation Kirchengüter der Kirche entzogen und reiche Erbschaft an sich gerissen hätten.

Die beiden zu Ruppin geeinten Fürsten strebten nun danach, die letzten Reste des Papsttums auszurotten. Die Kirchenordnung von 1552, welche nur in Johann Albrechts Namen erlassen war, wurde neu gedruckt, zum Zwecke besseren Verständnisses in die niederdeutsche Sprache übersetzt und in beider Herzoge Namen 1557 veröffentlicht. Eine neue Visitation sollte vorgenommen werden, die Instruktion für dieselbe lautete auf den 27. Febr. 1557.¹⁴⁾ Sie sollte in Güstrow beginnen und die vorigen Register wieder zur Hand nehmen und prüfen, ob alles nach den Anordnungen der Visitatoren von 1552 geschehen sei. Aus Stadt und Amt Güstrow sollte es nach Dobbertin, Ribnitz, Gnoien, Neukalen, Teterow, Malchin gehen. Im Verlauf der Visitation sollte überall nach dem Verbleib und der Verwendung der Kirchengüter gefragt werden; arme Pfarren sollten zusammengelegt, von reichen armen Zulagen gegeben werden; nach wie vor soll der Bierzeitenpfennig an die Geistlichkeit entrichtet werden. Die Visitatoren sollen Hospitäler bestellen, den „gemeinen Kasten“ aufrichten, dem Bettel steuern, der Unsitte, Jahrmärkte am Sonntage abzuhalten, wehren. Bei den Jungfrauenklöstern sollen christliche Prediger verordnet werden; die Jungfrauen sollen aus dem Chor gehen, so daß sie jedermann im Gottesdienste sehen kann; ihre alte Kleidung können sie beibehalten oder ablegen; wer sich aber nicht fügen will, soll heimgeschickt werden. Die Visitatoren, welche ihre Unkosten aus Klöstern und Ämtern nehmen sollten, waren die Professoren Georg Venetus und Tilemann Hefhus aus Rostock, der Superintendent Gerd Omeken aus Güstrow, der Pastor Johann Freder aus Wismar; als Notare fungierten Simon Leupold und Peter Wessing. In den einzelnen Ämtern und Städten traten Adelspersonen hinzu. Da Herzog Ulrich sich die Visitation in Güstrow vorbehielt, begann das Werk am 24. März zu Dobbertin.¹⁵⁾

Im Kloster waren gegen 30 Nonnen, alle adeliger Herkunft. Priorin war Elisabeth Hobe, welche von der „alten Priorin“ Hippolita Gans sehr beeinflusst war. Im Nov. 1556 war Johann Albrecht bereits persönlich im Kloster gewesen, um die „Abgöttereie“ abzuschaffen. Den Visitatoren

gegenüber erklärten die Nonnen sich weder ablehnend noch zustimmend; einige allerdings wollten lieber „vor ein Schwert sitzen gehen“ als die evangelische Lehre annehmen. Nur zwei waren evangelisch. Elisabeth von Hagenow und Margarete von Wangelin; letztere hatte ihres Glaubens wegen schon lange die härteste Behandlung erdulden müssen. Trotz der Anwesenheit der Visitatoren gingen die Nonnen des Nachts auf das Chor und sangen die Zeiten, da sie gerade ein Marienfest feierten. Dennoch nahm die Priorin im Namen der übrigen am 26. März vorläufig vier Artikel an: Sie wolle die Nonnen bewegen, das Wort Gottes von einem evangelischen Prediger zu hören, sie wolle das Abendmahl unter beiderlei Gestalt nicht hindern, sie wolle die Gesangbücher verbessern und endlich die ärgerlichen Bilder abthun. Als letztere entfernt wurden, erhob sich bei der Beseitigung eines großen Marienbildes allerdings ein großer Tumult; aber die Kommission glaubte doch ihren Zweck erreicht zu haben und verließ das Kloster.

Im Sommer des Jahres wurde dann das Kloster Malchow visitiert. Hier waren die Nonnen viel milder gesinnt und ließen sich den lutherischen Prediger Martin Bambam wohl gefallen. Innerlich allerdings waren auch sie nicht überzeugt. Im Herbst nämlich wollte man noch einige Töchter adliger Familien geistlich einkleiden, was die Visitatoren natürlich verboten: man solle nicht die Kinder dem Moloch opfern; die Klöster wären nur des Adels „Hospitale“! Das Verbot wurde befolgt.¹⁵⁾

Die Ribnitzer Visitation unterblieb einstweilen. Da die Dobbertiner Nonnen sich an ihr gegebenes Wort nicht kehrten, kamen die Visitatoren am 3. Nov. abermals nach Dobbertin. Allein sie wurden garnicht ins Kloster gelassen, bis der Klosterhauptmann von Below kam. Nach fünf-tägiger Verhandlung, bei der Margarete von Wangelin sich bitter über Mißhandlungen beklagte, — man hatte sie ins Kapitelshaus geführt und ihren Rücken arg zugerichtet — war man noch keinen Schritt weiter gekommen. Die Nonnen lehnten einen verheirateten Prädikanten ab, weigerten sich aus dem Chore zu gehen usw. Die Visitatoren erbaten sich eine besondere herzogliche Instruktion und visitierten inzwischen die Klostergüter sowie Goldberg und Krakow. Der herzogliche Befehl lautete für Dobbertin auf Exekution. Am 17. Sept. wurde das obere Chor zugemauert. Aber die Nonnen schrieten Zeter, weinten und beteten zur Jungfrau Maria. Ja sie besetzten die Thür, ein förmliches Gefecht begann in der Kirche, die Nonnen warfen mit Steinen und Blöcken und gossen Wasser hinab. Es half nichts, das obere Chor und die Sakristei wurden vermauert. Nach und nach beruhigten sich die Nonnen, ja versprachen Gehorsam. Als aber am 30. Sept. die Visitatoren wiederum am Sprechgitter erschienen, erhob sich der Tumult von neuem. Die Visitatoren verließen das Kloster, indem sie dem Herzog Bericht abstatteten.

Für die Visitation von Ribnitz, welche nunmehr vorgenommen wurde, waren in der Instruktion besondere Bestimmungen vorgesehen. Denn hier hatte schon 1556 eine besondere Kommission Johann Albrechts zu visitieren gesucht. Die Äbtissin, Herzogin Urjula von Mecklenburg, hatte das Patronat

auch in der Stadtkirche und berief sich auf die ihr zugesagte Religionsfreiheit. Jetzt ließen die Fürsten ihr ausrichten, daß Gott von jeder Obrigkeit die Aufrichtung der reinen Lehre verlange; deshalb würden die Fürsten auch gegen ihren Willen visitieren; fügte sie sich, so sollte sie mit ihren Nonnen ruhig im Kloster verbleiben; aber die Mönche und papistischen Prediger, welche Ribnitz als ein Asyl betrachteten, sollte sie des Landes verweisen. Nun wurde die Reformation in der Stadt Ribnitz durchgesetzt. Im Kloster verteidigte die Äbtissin ihr Recht, und es konnte nichts Wesentliches erreicht werden. Noch 1562 ließ sie sieben Pilger nach Sternberg wallfahrten. Auf die Angriffe der Stadtgeistlichkeit rechtfertigte sich zwar die Äbtissin, daß sie im Kloster das reine Wort Gottes und die Sacramente handeln und reichen lasse. Herzog Johann Albrecht kam am 15. September 1562 persönlich nach Ribnitz und traf bestimmte Verordnungen. Später, 1568, setzte eine kaiserliche Konfirmation fest, daß im Kloster zwölf Nonnen und zwölf Schülerinnen sein sollten. 1572 wurde in den Sternberger Reversalen ausbedungen, daß Ursula im Kloster bleibe, aber die neue Klosterordnung anzunehmen habe.¹⁵⁾

Die Visitation in Dobbertin hatte nichts gefruchtet. 1562 war das Kloster „im päpstlichen Unflath noch ebenso versoffen“ wie 1557; katholische Messpriester kamen des Nachts aus Ribnitz an und wurden über den See ins Kloster geführt. Da schritten beide Herzoge persönlich ein; am 26. Sept. 1562 erschienen sie in Dobbertin. Am folgenden Tage wurden die Bestimmungen entworfen, nach denen fortan das Leben im Kloster geregelt werden sollte. Trotzdem die Herzoge gütlich die Nonnen zur Annahme bewegen wollten, blieben die Nonnen hartnäckig. Es wurde ihnen angezeigt, daß sie fortan nach der Reformation handeln sollten, sonst würden sie aus dem Kloster entfernt. Fußfällig flehten sie die Herzoge um Gestattung der alten Religion an. Nun wurden die Nonnen einzeln befragt, ob sie die lutherische Religion annehmen wollten; elf bejahten, elf verneinten; letztere sollten alsbald das Kloster verlassen. Drei Nonnen waren so verstockt, daß sie sowohl nein sagten als auch das Kloster nicht verlassen wollten. Am Morgen des 30. Sept. kam es zu einem widerlichen Auftritt. Da alle Güte nichts gefruchtet hatte, fuhren zehn Wagen im Kloster vor, fürstliche Diener zerrten die Halsstarrigen mit Gewalt heran, Geschrei und Steinwürfe seitens der Nonnen verfolgte sie; neben den Wagen hergehend und ein lateinisches Lied singend, verließen elf Nonnen das Kloster. Unter den Zurückbleibenden wurde Margarete Wangelin, die begeisterte Protestantin und edle Dulderin, Priorin und erste evangelische Domina des Klosters.

Von den vertriebenen Nonnen versuchten manche sich wieder ins Kloster einzuschleichen, und zwar mit großem Erfolg; denn eine neu eingesetzte Visitationskommission fand im Jahre 1569 den katholischen Zustand fast wiederhergestellt; besonders die lateinische Sprache war als „die Sprache der Engel“ wieder angenommen; die Jungfrauenschule wurde vernachlässigt. Auch diese Visitation prallte machtlos an der Hartnäckigkeit der Klosterinsassen ab, so daß Herzog Ulrich 1570 wieder bittere Klagen führte. Die Rostocker Professoren arbeiteten eine Klosterordnung aus, nach der fortan

das Leben in allen drei Klöstern sich regeln sollte. In Dobbertin starben die alten Nonnen nach einander weg, aber erst 1578 wurde die alte Tracht gänzlich abgelegt.

Oftmals hatten die Stände die Übergabe der drei Klöster an ihre Jungfrauen erbeten. Da zu Ribnitz Ursula regierte, da zu Malchow die Familie Flotow ihr Recht an dem Kloster in einem Prozeß bestätigt sah und dasselbe nicht aufgeben wollte, hatten die Stände auf einem Landtag zu Güstrow um die zuerst bestimmten Klöster Neukloster, Jvenack und Dobbertin gebeten. Endlich überwiesen die Herzoge die drei Klöster Dobbertin, Malchow, Ribnitz am 2. Juli 1572 der Landschaft zur christlichen Aufzucht der inländischen Jungfrauen, „so sich darin zu begeben Lust hätten“. Die Herzoge behielten sich landesherrliche Oberhoheitsrechte vor, unter andern das Recht der Beamtenbestätigung und der Ablager. Ribnitz sollte erst nach dem Tode der Ursula eingeräumt werden. Sie starb 1586, aber auch dann wurde die Einräumung noch bis 1599 verzögert, weil Herzog Ulrich dafür hielt, daß in den beiden übrigen Klöstern Plätze frei wären.¹⁵⁾

Nach der Reformation der Klöster hatten die Herzoge noch ein schweres Werk, nämlich diejenige von Lübz und Crivitz, den Leibgedingsämtern ihrer katholisch genommenen Mutter, der Herzogin Anna. Es war der Herzogin bei der Bestätigung ihres Leibgedings 1549 die ungehinderte Ausübung ihrer Religion sowie das Recht, die kirchlichen Lehen ihres Gefallens zu besetzen, zugestanden. Und auf dieses Recht stützte sie sich, als 1557 die allgemeine Visitation auch auf ihre Ämter ausgedehnt werden sollte. „Wir erzeigen Gott dem Allmächtigen kein Lob, Preis, viel weniger einig christlich Werk in solcher Visitation, viel weniger können wir dadurch einige Seligkeit von seiner göttlichen Majestät erreichen,“ schrieb die Herzogin am 28. Okt. 1557 an ihre Söhne. Aber als sie zu Anfang des Jahres 1559 eine Reise nach Livland machte, wurden die Ämter reformiert, Mönche und Pfaffen hinweggeschafft. Die Herzogin fügte sich; da es nicht anders sein könne, müsse sie es geschehen lassen; sie selbst aber verstehe es nicht anders, als daß sie auf dem rechten Wege sei.“ Herzogin Anna behielt ihren katholischen Priester bis zu ihrem Tode 1567. Ihr Schreiber, Michael Wulf, und der Hauptmann ihrer Ämter, Christoph von Mehrad, nahmen das Silber aus der Kirche zu Crivitz, welches die Herzogin hatte inventarisieren lassen, im Werte von 600 Thalern an sich; vergebens forderte es noch 1567 Herzog Johann Albrecht von ihnen.¹⁶⁾

Im großen und ganzen war mit dem Jahre 1560 das Papsttum in Mecklenburg ausgerottet, wenn es auch hier und dort noch wieder auftauchte, wie wir bei den Klöstern gesehen haben. Auch zu Rostock widerstand noch im Jahre 1562 die Domina Margarete Weselin vom Kloster zum heiligen Kreuz dem Reformationsversuch des Rates, und gar 1565 fingen Dominikanermönche wieder an, in der Hansestadt sich einzunisten.

Die Kirchenordnung von 1557 wurde durch ein besonderes Mandat der Herzoge vom 13. Jan. 1560 allen Untertanen eingeschärft, den Widerseßlichen wurde die Strafe der Landesverweisung angekündigt.¹⁷⁾

Einen gar wichtigen Stein in dem Ausbau der Landeskirche bildet die Errichtung von Schulen.¹⁸⁾ Allerdings eine allgemeine Schul- und Volksbildung ist dem 16. Jahrhundert noch fremd geblieben. Ein großer Teil der Bevölkerung blieb gänzlich ohne Schulbildung, einige kleine Städte und das platte Land entbehrten der Schulen ganz; Mädchen Schulen gar kamen erst am Ende des Jahrhunderts auf; mühsam mochte im Katechismusverhör in der Kirche der Pastor die notwendigen religiösen Kenntnisse der Menge, jung und alt, zu vermitteln versuchen; in den Visitationen wenigstens wird stets nach dem Stande dieser Kenntnisse gefragt. Dennoch waren Schulen in großer Anzahl vorhanden. Schon Herzog Heinrich hatte neue errichtet, die bestehenden ausgestaltet, und Johann Albrecht trat in seine Fußstapfen. Am 4. Okt. 1552 errichtete er die Domschule zu Güstrow, am 4. Aug. 1553 die Fürstenschule zu Schwerin; 1564 empfing die Schule zu Parchim ihre landesherrliche Bestätigung. Die Kirchenordnung von 1552 betont den Nutzen der Schulen: Das Wort Gottes in heiliger Schrift muß fleißig gelehrt und gelesen werden. Es müssen also Lehrer da sein und Schüler, die im Lesen sich üben; darum werden die Eltern ermahnt, ihre Kinder fleißig in die Schule zu senden, in die „Kinderschulen“. Das aber waren nicht Volksschulen in unserm Sinne, sie entsprachen unseren Gymnasien; jede kleine Stadt hatte oder sollte ihre lateinische Kinder- oder Partikularschule haben. Das „erste Häuflein“ lernte lesen und schreiben; Philipp Melancthons Handbüchlein diente dem Leseunterricht, der mit dem Vater unser, dem Glauben und den zehn Geboten einsetzte; der berühmte deutsche Katechismus des Matthäus Judey zu Wismar gab weitere Erklärungen. Aber sofort folgten lateinische Schriftsteller; denn lateinisch reden, schreiben, lesen bildet die Aufgabe und das Ziel dieser Schulen. Deshalb wird das zweite Häuflein noch weiter in die lateinische Sprache, besonders in die Grammatik eingeführt; das dritte Häuflein lernt schon die griechische Sprache hinzu. Daneben wird der Religionsunterricht nicht versäumt, der Mittwoch und Sonnabend dienten dem Katechismus und dem Bibellezen. Die Kinderschulen bereiteten auf die Universität vor. Hier wird das Ziel der Bildung erreicht: Die Kenntnis der Sprachen zum Verständnis der Schrift, Mathematik, Medizin, Jurisprudenz; alles Kenntnisse, welche der Kirche nicht nur, sondern auch dem gemeinen Besten dienen sollten. Lateinisch aber war ein bedeutender Teil des kirchlichen Gesanges, bei dem man die Schüler nicht entbehren wollte, lateinisch lauteten Briefe und Aktenstücke. Natürlich kam die deutsche Sprache zu kurz, und rechnen mochte derjenige lernen, der es im Leben zu gebrauchen vermeinte. Das Bildungsideal damaliger Zeit war ein lateinisches, ein religiös-kirchliches; die Schulordnung bildete einen Abschnitt der Kirchenordnung, die Kirchenvisitationen erstreckten sich stets auch auf die Schule, Schüler, Lehrer und den Unterhalt der letzteren. Darum aber spielt die Schule eine wichtige Rolle in dem Ausbau der Landeskirche. Die Landesherrschaft bekannte ausdrücklich ihre Pflicht, durch Erhaltung christlicher Schulen die göttliche Lehre und andere Künste, „so zur Regierung und sonst zur Wohlfahrt des Landes nötig sind,“ zu fördern.

Von ganz besonderem Einflusse auf den Ausbau der Landeskirche ist die Landesuniversität gewesen.¹⁹⁾ Durch die Neugründung der Universitäten zu Frankfurt an der Oder und zu Wittenberg hatte sie viele Hörer und Lehrer eingebüßt, der Zug der Gelehrten und Lernenden ging nach dem Süden des deutschen Vaterlandes. Einige Male hatte die Pest fürchterlich gewüthet, 1529 war nicht ein einziger Student eingeschrieben worden. Hinzu kamen die Bedrückungen des Klostoder Rates, welchen, wie schon ausgeführt, Herzog Heinrich zu steuern gesucht hatte. Der Rat suchte die Selbständigkeit der Universität zu untergraben; er maßte sich Patronatsrechte an, obwohl die Universität von den Fürsten fundiert war, und er nur wenige Personen besoldete. Der Rat forderte die Mitglieder der Universität vor sein Gericht, griff also in die Gerichtsbarkeit derselben ein. In das Konzil verwehrte er den von den Fürsten ernannten Professoren den Eintritt und ließ nur die von ihm berufenen zu, ja er behauptete das Recht, den Konzilsitzungen mit einigen seiner Mitglieder beizuwohnen. Vorgeworfen wurde ihm ferner, daß er die festgesetzten Zahlungen an die Universität nicht leistete und obendrein noch schuldige Hebungen zurückhielt. Letzteres mußte um so fühlbarer werden, da in der That manche alten Hebungen verloren gegangen waren, man weiß nicht wie und wohin. Kurz und gut, die Universität war in Gefahr, ganz und gar eine städtische Anstalt zu werden und dann vielleicht ganz unterzugehen. Im Oktober 1551 hatten mit dem Rate seitens der Landesherrn Unterhandlungen stattgefunden, an denen die Abgesandten von Lüneburg, Lübeck, Hamburg teilnahmen, denen an der Erhaltung der Universität gelegen war. Erst im Januar darauf hatte der Rat sich erklärt, daß er der Universität zwar ihre Gerichtsbarkeit lassen, aber sich nur zu einer geringen Zahlung für die Anstalt verstehen wolle, und auch nur für den Fall, daß die Herzoge und die drei Städte ihrerseits bestimmte Geldzusicherungen machten. Den Anspruch auf „seine“ Universität ließ der Rat keineswegs fallen, die herzoglichen Professoren warteten weiter auf die Aufnahme ins Konzil.

In der schon mehrfach erwähnten Regierungsverordnung von 1552 hatte Johann Albrecht die Wiederherstellung der Universität ins Auge gefaßt und die eingezogenen geistlichen Güter dafür zu verwenden beschlossen. Allein die Kriegswirren und der Streit der Brüder verhinderte einstweilen die Ausführung, bis dann 1557, wie schon gezeigt, die Dotation erfolgte. Auch reichsrechtlich suchte Johann Albrecht die Universität sicher zu stellen. Die Fundationsbulle des Papstes von 1419 hatte naturgemäß die Bedeutung verloren, nachdem die Universität evangelisch geworden war. Darum wandte sich Johann Albrecht an den Kaiser, und am 18. Aug. 1560 erfolgte die kaiserliche Konfirmation der Universität, wodurch sie in ihren Privilegien und Rechten den alten Universitäten völlig gleichberechtigt blieb. Mit dem Wegfall der päpstlichen Bestätigung, mit dem Wegfall des Pfründensystems, aus dem die Universität bislang erhalten war, mit dem Eintritt der Bestätigung des Kaisers und der neuen Dotation, welche aus dem Lande aufgebracht wurde, wurde die Universität Landesuniversität, die natürliche Folge der erstarkenden Landeshoheit des Fürsten.

Es mußte nur noch der Anspruch Rostocks beseitigt werden. Aber die Schwierigkeit lag darin, daß die Stadt bei Aufgabe ihrer Rechte auch die Unterstüzungen an Geld eingestellt haben würde. Die Erhaltung allein zu tragen verboten die landesherrlichen Finanzen. Aus diesen Umständen heraus ist die Eintrachtsformel zwischen den Herzogen und der Stadt Rostock am 11. Mai 1563 zustande gekommen, welche der Stadt ein Kompatronat einräumte. Hierfür verpflichtete der Rat sich, drei Professoren sonderslich zu besolden und außerdem noch 500 Gulden zu zahlen. So blieb die Unterscheidung von rätlichen und fürstlichen Professoren, welche letztere nun natürlich ins Konzil aufgenommen wurden. Aber die Freiheit der Universität wurde erhalten, ihre Gerichtsbarkeit — nur in peinlichen Fällen sollte der Rat mit entscheiden —, das Recht, die alten Statuten zu verbessern, die Freiheit von Steuern und Abgaben für den Lehrkörper.

Der kirchliche Charakter der Universität blieb völlig erhalten. Denn so heißt es in der Eintrachtsformel: Es soll die Universität bei der wahren Erkenntnis und Bekenntnis des allein selig machenden göttlichen Wortes, inmaßen dasselbe aus prophetischer und apostolischer Schrift, den heiligen christlichen Symbolis und der Augsburgischen Konfession allerseits gemäß ohn' einigen Streit unverfälschet öffentlich ist gelehrt worden, wider alle Kotten und Sekten, sowohl von den Fürsten und ihren Nachkommen als auch vom ehrjamen Rat der Stadt Rostock für und für nicht allein gelassen, sondern auch besten Vermögens geschüzet, gehandhabet und erhalten werden.

Eine rege Thätigkeit begann alsbald. Die Regentien wurden geordnet, in denen die Studenten wohnen mußten und die für das akademische Studium noch mangelnde Bildung erhielten; Freitische für arme Studenten wurden errichtet; seit 1569 wurde auch eine Universitätsbibliothek gegründet und fleißig gemehrt.

Die einzelnen Fakultäten gaben ihre Fakultätsstatuten heraus, die Lehrer und Lehre regelten und verpflichteten. Die theologische Fakultät will den consensus doctrinae in ihrem Schoße festhalten, denn Meinungsverschiedenheiten können nicht geduldet werden. Und sie übte den größten Einfluß aus; Responsa wurden allen Suchenden erteilt, seien es Empfehlungen von Jünglingen für geistliche Ämter und Prüfungen derselben, sei es Gutachten über die Lehrpunkte oder gar weltliche Streitfragen; denn auch in letzteren behauptete sie das alte Ansehen. Und es saßen bedeutende Männer in derselben. Zwar Aurifaber war schon 1554 davon gegangen, aber der Stern des großen Chyträus war eben im Aufgehen begriffen. Dieser, David Kochhase, 1530 in Schwaben geboren, war 1545 nach Wittenberg gegangen und hatte Luther und Melanchthon gehört, in deren Häusern er verkehrte. Im Alter von 21 Jahren beriefen ihn 1551 die mecklenburgischen Herzoge, und der junge Gelehrte hielt eine solche Antrittsvorlesung, daß die alten Professoren ihre herzliche Freude hatten und für die Zukunft auf eine neue Blüte der Universität zu hoffen wagten. Die Bedeutung dieses gottbegnadeten Mannes um unser Land wird hernach noch hervorgehoben werden. 1556 wurde der bekamte Theologe Heshus berufen, in demselben Jahre auch Georg Venetus, aus adliger preußischer Familie stammend,

beide Schüler Melanchthons. 1560 kam Simon Pauli, ein Schweriner, der in Wittenberg studiert hatte; 1562 trat Lukas Bacmeister ein, der ebenfalls in Wittenberg seine Ausbildung erfahren hatte. Alle diese Männer hielten die Fahne treuen Luthertums hoch und sind für die Landeskirche um so bedeutamer, als sie bei den Visitationen mitwirkten, Kurifaber und Hefßhus auch, indem sie die Kirchenordnung von 1552 bezw. 1557 ausarbeiteten.

Auch die juristische Fakultät erfreute sich großer Blüte. Ich verzichte auf andere Namen und nenne nur den rätlichen Professor Adam Thraciger sowie den herzoglichen Johann Bouke. Das Ansehen dieser war um so größer, als ihre Rechtsbelehrungen und Entscheidungen von allen Seiten begehrt wurden. Die höheren Landesgerichte waren erst im Entstehen begriffen, also wurden die Belehrungen von der Fakultät eingeholt; in den Fragen des Staatslebens war ihre Entscheidung wichtig. So sehen wir Thraciger im Dienste der Stadt Rostock als Syndikus, so war Bouke herzoglicher Rat und von Herzog Ulrich hochgeschätzt. Allerdings führten sie auch das römische Recht ein, das die Macht und Vollberechtigung der Landesherrschaft bewies und die ständischen Besonderheiten als Partikularinteressen abthat. Und so dienten diese römischen Rechtslehrer der besondern Erstarkung der Landeshoheit.

Das Studium des römischen Rechts wiederum förderte die humanistische Richtung; in der Artistenfakultät blühte Grammatik, Dialektik, Rhetorik; einen neuen Aufschwung nahm das mathematisch-naturwissenschaftliche Studium, das der Geschichte wurde gehegt und gepflegt. In dieser Fakultät wirkte besonders Johann Vocer seit 1558, Bartholomäus Cling, seit 1553 auch Johann Poffel; er sowohl wie Andreas Wesling, der die hebräische Sprache lehrte, waren von Melanchthon empfohlen. Der größte Ruhm gebührte auch hier dem David Chyträus, der auf vielen Gebieten heimisch war, und dem Johann Kessel, dessen philologische Tüchtigkeit nicht genug geschätzt werden konnte.

Auch in der medizinischen Fakultät traten einige Männer bedeutend hervor: Jakob Bording und Johannes Tunnich. Auch sie profitierten von den Erfolgen des Humanismus; aus den Prinzipien der Medizin des Hippokrates und Galen flossen ihnen neue Kräfte zu, aber doch so, daß die Erfahrung die sichere Grundlage der Heilkunde bildete; dadurch hob sich zugleich das Studium der Naturwissenschaften.

1572 wurden 177 Studenten eingeschrieben. Der alternde Melanchthon hatte einmal seiner Freude darüber Ausdruck gegeben, daß die Musen im Norden bei Johann Albrecht eine Zuflucht gefunden hätten. Die Blüte der Universität kam dem ganzen Lande, der Landeskirche im besonderen zu gute.

Die Landeskirche umfaßte das ganze Land, sie war die ausschließliche Kirche desselben. Eine andere Lehre wurde nicht geduldet. Die Duldung derselben würde bewiesen haben, daß es der Obrigkeit gleichgültig wäre, wenn einige Unterthanen ihr Seelenheil, das nur in der Landeskirche zu finden war, verscherzten. Eine solche Denkweise war ausgeschlossen. Die Obrigkeit war Gott verantwortlich; deshalb mußte sie äußern Zwang auf

Andersgläubige ausüben. Von diesem Standpunkte aus sehen wir jetzt die Landesobrigkeit sowohl die Sekten vom Lande fernhalten als auch die im Schoße des Protestantismus selbst auftauchenden Irrlehren und Lehrabweichungen, so gut es ging, vertragen, nicht nur im Lande selbst, sondern auch in den befreundeten Gebieten, mit denen man in Sachen der Religion Eintracht zu halten beehrte.

Mitten im kalten Winter 1554 waren englische Flüchtlinge durch Sturm und Eis nach Rostock und Wismar gekommen. Ihre Häupter hatten sich an Johann Albrecht bereits mit Klagen über die Unterdrückungen der katholischen Maria gewandt, und so mochten sie denken, in Mecklenburg Unterschlupf zu finden. Allein ein Rostocker Prediger disputierte mit ihnen, und da sie von der lutherischen Abendmahlslehre abwichen, mußten sie Rostock verlassen. Sie wandten sich nach Wismar, wo ihre Genossen sich angesiedelt hatten. Allein auch hier wurden sie verwiesen, zusammen mit den Wiedertäufern, mit denen in Verbindung zu stehen sie standhaft verneinten. Ihr hartes Schicksal im Lande gab ihnen zu lauten Klagen Veranlassung, und einer der Flüchtlinge ließ hernach zu Basel eine Erzählung der Irrfahrten dieser Engländer drucken und trug dadurch nicht wenig zur Vergrößerung der Spannung zwischen dem reformierten Süden und dem lutherischen Norden bei.²⁰⁾

Wiedertäufer, Taufgesinnte oder „Westerlinge“, scheinen in Wismar seit den Zeiten des Reyer nie ganz ausgestorben zu sein. Ihr berühmtes Haupt, Menno Simons, war im Winter 1554 in der Stadt anwesend und mußte auf Befehl des Rates dieselbe im Februar verlassen, mit ihm sein ganzer Anhang. Dennoch glaubte man vor ihnen nicht sicher zu sein. Denn im August erließen die sechs wendischen Städte ein Mandat gegen die Irrlehrer: die Obrigkeit muß die Unterthanen vor der Irrlehre schützen, welche sie zur Hölle führt; darum soll man die Wiedertäufer nicht hausen, hegen, herbergen. Auch dies half nicht viel. Es scheint, als ob die Sekte an der Ostseeküste entlang ihren Weg genommen hatte. 1556 wurden in Ribnitz Wiedertäufer gefunden, welche sich nicht bekehren lassen wollten. Der anwesende Superintendent Omeken befahl sie also Gott und der Obrigkeit. Auf einem Kreistag Niedersachsens, den Herzog Ulrich in Person besuchte, wurde 1562 ein Mandat an die Stände ausgebracht, daß man die Wiedertäufer nicht dulden solle.²¹⁾ Nur wer zur Augsburgerischen Konfession sich bekenne, solle bleiben; denn auf diese allein beziehe sich der Religionsfriede. Auch die mecklenburgische Polizeiordnung von 1562 schreibt vor, Wiedertäufer der Obrigkeit anzuzeigen. Und dennoch waren diese in betreff ihrer Irrlehre von der Obrigkeit, deren göttliches Recht sie nicht anerkannten, wohl vorsichtig geworden; ein zu Wismar 1562 mit ihnen angestelltes Examen ergab in diesem Punkte keine Belastung. Dennoch mochten die Obrigkeiten Tumulte wie 1523 in Sachsen und 1535 in Münster mit Recht befürchten und ihre Wiederkehr zu verhüten suchen. Dieselbe Besorgnis hegte man in betreff der Calvinisten, welche aus den Niederlanden vor dem spanischen Blutregiment geflohen waren. 1567 will der Rostocker Rat alle Unterthanen gewarnt und „gewahrshuwet“ haben,

solche Personen aufzunehmen, bevor sie von den Predigern ein Attest ihrer Rechtgläubigkeit erhalten hätten.

Geeignet, den kirchlichen Frieden des Landes zu stören, erschien auch die Lehre des Calvin vom heiligen Abendmahl. Deshalb ging das Bestreben der Obrigkeit dahin, die „Sakramentierer“ fernzuhalten. Der Hofrat Justus Jonas aus Schwerin, ein Sohn des Wittenberger Professors gleichen Namens, neigte der von Philipp Melanchthon vertretenen vermittelnden Richtung hinsichtlich der Abendmahlslehre zu. Gegen ihn veröffentlichten die Schweriner Geistlichen eine luthertreue Schrift, und als zwei Jahre später 1558 Justus Jonas dem Herzoge Johann Albrecht persönlich sein Bekenntnis überreichte, widerlegte der Hofprediger Langner dasselbe und richtete eine „ernste und treue Verwarnung“ an den Herzog. Die Rostocker schafften den Studenten Münchhausen aus Bremen aus ihren Mauern, der sich der calvinischen Abendmahlslehre zuwandte. Ein Bekenntnis sicherte die Rechtgläubigkeit der Rostocker Geistlichen und fand die Billigung der verbündeten Hansestädte. Zur römischen Abendmahlslehre neigte der Prediger an St. Nikolai in Rostock, Saliger. Wiederum wurde ein Bekenntnis aufgesetzt. Saliger seines Amtes verwiesen, suchte in Wismar eine Zuflucht und fand sie bei dortigen Predigern. Die rechtgläubigen wismarschen Prediger setzten aber ebenfalls ein Bekenntnis gegen ihn auf.²²⁾ Mecklenburg vertrat überall die streng lutherische Lehrfassung. Vom Grunde derselben aus suchte Johann Albrecht die Parteien im eigenen Lager zu vergleichen.

Philipp Melanchthon nämlich und seine Anhänger, die sog. Philippisten, strebten unermüdet nach einer Ausgleichung zwischen Luther und Calvin, ja auch zwischen beiden und der römischen Kirche. Der hauptsächlichste Gegner war der leidenschaftliche Professor Flazius zu Jena. Die Gefahr für die Protestanten war in der That nicht zu unterschätzen. Denn die katholische Partei stand geschlossen da und wachte über den Religionsfrieden von 1555, unter den nur die Protestanten begriffen waren, welche die Augsburgerische Konfession und also auch die Abendmahlslehre derselben beobachteten. Eine Abweichung war mit dem Ausschluß aus dem Frieden bedroht. Zudem wurde 1562 das Konzil zu Trient wieder eröffnet. Da war es dringend notwendig, daß alle Protestanten einmütig waren. Aber wie sollten sie zusammenstehen, wenn soviele Lehrstreitigkeiten herrschten?

In Königsberg lehrte der Professor Osiander irrig in betreff der Rechtfertigung, ihm schloß sich der Hofprediger Funk an. Als der Herzog von Preußen seine Tochter zur Hochzeit nach Wismar begleitete, kam durch den tiefen Schnee Flazius aus Jena, um gegen Funk zu wirken. Er wandte sich des öftern persönlich und brieflich an Johann Albrecht, und dieser nahm in der That an einem Religionsgespräch teil, auf dem Funk widerrufen mußte. Als Flazius dann in den heftigen Kampf gegen Melanchthon eintrat, bat letzterer Johann Albrecht um seine Vermittlung. Diese fiel nun zwar nicht nach Melanchthons Willen aus, indem die mecklenburgischen Abgesandten ihn ernsthaft seiner Irrtümer in betreff der alten Kirchengebräuche überführten, die Melanchthon in allzu ängstlicher Anlehnung an die katholische Kirche beibehalten wollte.²³⁾

Die ganze Uneinigkeit der Protestanten trat auf dem Wormser Religionsgespräch 1557 zu Tage, das gänzlich resultatlos verlief, auf dem die Protestanten sich sogar unter einander bei dem katholischen Präsidenten beklagten. Herzog Christoph von Württemberg vor allen betrieb darauf die Aufrichtung der Eintracht unter den Glaubensgenossen, der Kurfürst August von Sachsen unterstützte ihn. Melanchthon legte eine Formel vor, welche im sog. Frankfurter Rezeß 1558 angenommen wurde, und welche die Lehrstücke festsetzte, wie wir vor Gott gerecht werden, ob gute Werke nötig seien zur Seligkeit, vom Sakrament des Leibes und Blutes Christi, von den Adiaphoris und Mitteldingen in den Kirchen. Allein der Widerspruch setzte bald ein. Auch Johann Albrecht von Mecklenburg mußte widersprechen, seitdem ihm seine Theologen zu Rostock, an ihrer Spitze David Chyträus, zu verstehen gaben, daß der Grund aller Eintracht die reine unverfälschte göttliche Lehre sei. Bevor nicht die Irrtümer klar widerrufen seien, die Lehre klar dargestellt sei, ohne alle Zweideutigkeit, könne kein Friede sein. Die Mecklenburger forderten die rückhaltlose Anerkennung der unveränderten Augsburgerischen Konfession, während Melanchthon dieselbe 1540 im Interesse der Vermittlung geändert hatte. Johann Albrecht blieb fest, um so mehr als ein neues Gutachten der Rostocker Theologen ihn in seinem Verhalten bestärkte.

Bei solcher beklagenswerten Uneinigkeit der protestantischen Stände und bei der geschlossenen Haltung der katholischen fiel der Antrag des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz auf unbeschränkte Freistellung beider Konfessionen zu Augsburg 1559 durch, bevor er noch an die Reichsversammlung kam. Vielmehr waren die katholischen Stände zu Landsberg schon 1556 zur Aufrechterhaltung des Friedens von 1555 zusammengetreten. Friedrich III. und Herzog Johann Friedrich von Sachsen versuchten noch einmal auf dem Raumburger Fürstentage im Januar 1561, die Parteien der Protestanten zu einigen und geschlossen gegen die Römischen zu führen. Allein das Werk scheiterte wiederum an der Anerkennung der veränderten Augsburgerischen Konfession von 1540, unter die die Calvinisten sich verstecken zu können vermeinten. Friedrich III. trat offen zum Calvinismus über. Die mecklenburgischen Fürsten aber hielten unentwegt an der ursprünglichen Augsburgerischen Konfession von 1530. Chyträus übergab an Herzog Ulrich, der zu Raumburg persönlich zugegen war, einen abmahnenden „Unterricht aus Gottes Wort“. ²⁴⁾ Und Theologen aus den sechs wendischen Städten nebst Magdeburg und Braunschweig vereinigten sich im Lüneburger Konvent gegen die vermittelnden calvinistischen Bestrebungen. Die Beschickung des wieder eröffneten Konzils zu Trient verweigerten die mecklenburgischen Herzoge ebenfalls. Auf seiner Reise zum Frankfurter Reichstage 1562 zur Wahl und Krönung Maximilians überantwortete Johann Albrecht seine ablehnende Erklärung der Kaiserlichen Majestät.

Auch noch ferner haben sich mecklenburgische Theologen an dem Ausgleich der Parteien, wiewohl stets auf streng lutherischer Grundlage beteiligt, bis dann endlich in den siebziger Jahren die Eintrachtsformel zustande kam.

Die Lehrstreitigkeiten in der Landeskirche bildeten eine Triebfeder in der Fortentwicklung der landeskirchlichen Verfassung. Nach reformatorischer Auffassung nämlich kommt der weltlichen Obrigkeit nicht zu, die Kirche zu lehren und geistlich zu regieren, also Kirchenordnungen zu machen, zu visitieren und rechte Lehre zu prüfen. Dieses innerkirchliche Amt, das die Bischöfe, wenn sie gewollt hätten, in der evangelischen Kirche hätten weiter führen können, hatte schon Herzog Heinrich bei der ersten Visitation 1535 in die Hand genommen; den Rechtstitel gab ihm, wie wir gesehen haben, das „Amt der Liebe“. Allein er ließ doch diesen Teil seines landesherrlichen Kirchenregiments durch einen Generalsuperintendenten ausüben, dem 1547 ein zweiter, Omeken, an die Seite trat. Es waren in der Folge Nachfolger dieser Superintendenten und andere ernannt, z. B. Becker in Güstrow, Albers, Garcäus, Küfenbieter, Schermer in Neubrandenburg, Freder und Wigand in Wismar. Aber die Superintendenturen waren noch nicht eingeteilt und die Befugnisse nicht abgegrenzt.

Es fehlte auch noch das Konsistorium, die oberste Kirchenregierungsgewalt in Lehrsachen, welche in diesen zu urteilen und zu entscheiden, zugleich aber auch die Ehegerichtsbarkeit zu üben hatte, welche die Bischöfe besaßen hatten; Ehegerichtsbarkeit, d. h. Ehehindernisse nach den Verwandtschaftsgraden zu bestimmen, Ehen zu lösen, Unzucht zu strafen.²⁵⁾

Die Kirchenordnung von 1552 faßte die Errichtung des Konsistoriums bereits ins Auge: „Und gehören darenin fürnehmlich zweierlei Sachen, Streit von der Lehre und Urteil wider die, so in äußerlichen Sünden leben, dazu die Ehesachen“. In demselben Jahre 1552 nahm der Herzog Johann Albrecht das Werk in Angriff; es liegen zwei Gutachten seiner Räte vor, die nach dem Muster des 1542 zu Wittenberg errichteten Konsistoriums das mecklenburgische organisieren wollen. Allein die damals auftauchenden brüderlichen Irrungen hinderten die Fortsetzung, und auch als diese 1556, soweit sie die Kirchenregierung angingen, dahin vertragen waren, daß beide Fürsten gemeinschaftlich das Regiment der Kirche und das Konsistorium bestellen wollten, störten Johann Albrecht die livländischen Angelegenheiten nicht nur, sondern ganz besonders die Widerpenstigkeit der Stadt Rostock.²⁶⁾

Auf dem Landtage zu Güstrow 1555 nämlich beschwerte sich die Stadt Rostock wie auch Wismar über die Visitation der Herzoge; die Städte wollten selbst die Visitation in die Hand nehmen. Die Herzoge behaupteten dies Recht für sich, weil sie die Verwalter und Administratoren von Rügen und Schwerin wären. Ihr Visittierrecht den Städten gegenüber leiteten sie also aus dem bischöflichen Recht, dem *ius episcopale*, her. In der That bestand neben dem landesherrlichen Kirchenregiment noch bischöfliches in der Stadt; als Offiziale waren Danquardi und nach seinem Tode Konrad Pegel thätig; diese hatten allerdings nur noch die Ehegerichtsbarkeit geübt, soweit sie darum von streitenden Parteien angegangen waren. Ebenso hatte Herzog Ulrich in seiner Eigenschaft als Administrator von Schwerin den Dr. Jesaias Hofmann als einen „Archidiaconus und Offizial“ in Rostock bestellt. Der Stadt gegenüber sahen sich die Fürsten als Inhaber

der bischöflichen Gewalt an; diese war ja auch im Religionsfrieden nicht aufgehoben, sondern nur suspendiert, soweit sie gegen und wider die Augsburgischen Konfessionsverwandten von katholischer Seite anzuwenden gewesen wäre. Andererseits war von einer Übertragung der bischöflichen Gewalt auf die Landesfürsten im Religionsfrieden nicht die Rede; auf eine solche Übertragung sich zu berufen, beginnen die Fürsten erst im 17. Jahrhundert. Die Stadt Rostock aber wollte weder von einem bischöflichen noch von dem landesherrlichen Kirchenregiment etwas wissen. Sie hatte ein Gutachten, auf das sie sich stützte, hergestellt von dem Juristen Hieronymus Schurpf, dem ehemaligen Freunde Luthers, der aber wieder zum Katholizismus zurückgetreten war. Getreu dem vorreformatorischen Kirchenrechte sprach er der Landesobrigkeit das Kirchenregiment überhaupt ab, welches nur den Bischöfen und dem Papste gehörte. Diesen Satz nahmen die Rostocker um so williger an, als sie auch sonst die Landeshoheit der Herzoge bekämpften. Und so war der kirchliche Streit nur ein Glied in den Streitigkeiten, die schließlich zum Rostocker Erbvertrag führten.

Der Pastor Eggerdes an St. Jakobi hatte sich beim Räte mißliebiger gemacht, weil er von der Kanzel herab gegen die heimlichen Papisten in der Stadt geeifert hatte. Der Rat setzte ihn eigenmächtig ab. Herzog Ulrich aber verfügte die Wiedereinsetzung und stellte einen Gesinnungsgenossen desselben neben ihm an Jakobi an, den Tilemann Hefhus, der schon ein viel bewegtes Leben hinter sich hatte. Beide Prediger eiferten nun vereint gegen die Papisten und Gotteslästerer, verweigerten Unbußfertigen das kirchliche Begräbniß und strafte besonders die Unsitte der Sonntagshochzeiten; vor allen klagten sie den Bürgermeister Peter Brümmer an. Der Rat reagierte bald auf die Scheltreden der Pastoren, sperrte die Kirche und vertrieb die Geistlichen. In einem offenen Brief, den er an die Kirchthüren anschlagen ließ, rechtfertigte er sein Verhalten, indem er sich nicht nur auf sein bürgerliches Regiment berief, sondern auch kirchenregimentliche Funktionen zu haben vorgab. Als einen Aufseher und Superintendenten bestellte er den Dr. Draconites. Dieser schien besonders geeignet zu sein, da er die Sonntagshochzeiten billigte. Aber Draconites war dem geistlichen Ministerium nicht genehm, welches ihm allerhand Irrlehren vorwarf. Von beiden Parteien wurde der Streit auf die Kanzel, vor den Rat, vor die Gemeinde gebracht; tumultuariische Scenen waren an der Tagesordnung, der kirchliche Friede war gestört. Die Herzoge forderten die Wiedereinsetzung der vertriebenen Prediger, belegten die Stadt mit einer Pön und gingen an das Reichskammergericht. Der Erfolg des Prozesses ist nicht bekannt, jedenfalls blieben Eggerdes und Hefhus der Stadt fern. Aber eine fürstliche Kommission verhandelte im Februar 1560 zwischen den Predigern und Draconites. Letzterer wurde als Superintendent nicht anerkannt und verließ die Stadt. Der Geistlichkeit wurde die Befolgung der Kirchenordnung vorgeschrieben, auch die allzu hastige Verhängung des Kirchenbanns verwiesen, der vom Konsistorium — das man noch nicht hatte — zu regeln sei.

Einen zweiten Versuch, einen Stadtsuperintendenten anzustellen, machte der Rat, als er am 6. November 1560 den Dr. Kittel berief. Aber auch dieser entzweite sich mit dem Ministerium, das ihm sogar die Absolution verweigerte und wiederum die Streitsache auf die Kanzeln brachte. Die Stadt versuchte, ihr Recht mit dem sehr anfechtbaren Satz zu behaupten: „Kein Minsche kann seggen oder gedenken, dath J. J. G. einen superintenden in Klostock gesettet und verordnet hebben.“ Die Herzoge behaupteten ihr kirchenregimentliches Recht, auch Kittel mußte 1562 weichen; er hatte sich außerdem noch in den politischen Streit der Herzoge mit Klostock eingemischt. Die Klostocker Prediger baten aber selbst um förderlichste Aufrichtung des Konsistoriums, „dat id den Predigern behulpslic si, in erem Amte desto bequemer fort tho fahren“. In der That forderten die Herzoge von der Klostocker Geistlichkeit ein Crachten in betreff des Konsistoriums ein.

Die Landesherrschaft wahrte ihr kirchenregimentliches Recht auch dadurch, daß sie 1564 zu einer Kirchenvisitation in der Stadt Klostock schritt, „durch fleißiges Ansuchen der Prediger und etlicher Bürger veranlaßt“, letzterer, weil sie dem Rat Veruntreuung des Kirchenvermögens vorwarfen. Wiederum nahm der Rat das jus visitandi in Anspruch; allein die herzogliche Visitation fand 1566 wirklich statt, jedenfalls unter dem Schutze des Militärs, das die Herzoge in der Stadt hatten. Der Rat berief sich fortwährend darauf, daß die Herzoge von Mecklenburg ihnen 1358 alle Gerichtsbarkeit verkauft hätten, daran jene sich nichts vorbehalten hätten; folglich hätte der Rat das ius episcopale nach dem Wegfall der bischöflichen Gerichtsbarkeit; denn unter „aller“ Gerichtsbarkeit, *jurisdictio omnimoda*, sei nicht bloß die weltliche, sondern nunmehr auch die geistliche zu verstehen. Die Fürsten aber gestanden dem Räte letztere nicht zu. Im Dezember 1566 setzte der Rat sogar ein städtisches Konsistorium ein; vorsichtiger Weise fügte er allerdings hinzu, es sei eine durch die Not gebotene Institution und solle nur solange dauern, bis das Konsistorium der Fürsten fertig wäre. Um den Klostockern den letzten Vorwand zu nehmen, übertrug Ulrich am 23. Januar 1570 in seiner Eigenschaft als Administrator des Bistums Schwerin die geistliche Gerichtsbarkeit in Klostock an sich und seinen Bruder in ihrer Eigenschaft als Landesherrn. Die bischöfliche Gewalt war also auch formell auf die letzteren übergegangen.

Bei der Verzögerung in der Aufrichtung des Konsistoriums hatten die Fürsten bereits in der Visitationsinstruktion von 1557 der Kommission Vollmacht erteilt, vorläufig die Geschäfte eines Konsistoriums zu verrichten. Aber die Kommission war nur zu dieser einen Visitation ernannt gewesen, so daß den einzelnen Superintendenten hernach die Befugnis fehlte. Aus dem Jahre 1566 stammte das erste Konsistorialbuch, das anscheinend von der Universität den Herzogen eingereicht wurde; im Sommer 1567 baten die drei damals im Amte befindlichen Landessuperintendenten um baldige Errichtung der Behörde; soeben war nämlich die Erhaltung derselben aus den Einkünften des Klostocker Domkapitels beschloffen und verabredet worden. Im Frühling 1569 überarbeitete der Rat und Kanzler Heinrich Husan das Konsistorialbuch, und schon hat Chyträus besonders im Hinblick auf den

Saligerſchen Streit um Eröffnung des Konſiſtoriums, das ſeit 17 Jahren verſprochen ſei. Noch gaben der Superintendent Becker in Güſtrow und der herzogliche Rat Hoffmann ihre Bedenken ab, während Huſan im Anſchluß an die Ordnung Wittenbergs von 1542 und Jenas von 1569 das Buch abſchloß. Schon war der Druck begonnen, als Chyträus noch einmal ein Bedenken abgeben durfte. Am 22. Juni ernannten die Herzoge drei Juristen und drei Theologen zu Beisitzern, unter ihnen den Chyträus. Letzterer aber fürchtete den Koſtöcker Rat, deſſen Einſpruch gegen das Konſiſtorium ihm die Teilnahme unmöglich mache, zumal da der Rat ein kaiſerliches Mahnſchreiben gegen daſſelbe vorgab. Erſt am 27. März 1571 konnte die Eröffnungsſitzung abgehalten werden. Chyträus hielt ſeine berühmte Rede von der göttlichen und menſchlichen Obrigkeit.

Die Kirchengerihts- oder Konſiſtorienordnung handelt in zwölf Kapiteln von dem Amt der „Kirchenräte“, ihren Eiden, den zutändigen Fällen, der Gewalt und dem Prozeß des Konſiſtorii, von Citation der Parteien und der Rechtsprechung, von der Ehegerihtsbarkeit, von der Verjährungsfrist, von der Publikation und Exekution der Urteile, ſowie endlich von dem Kirchenbann. Durch die Beſtimmungen über den letzteren wird der Willkür der Prediger vorgebeugt, inſofern ſowohl der erſte Grad der Kirchenſtrafe, die heimliche Abweiſung von den Sakramenten, als beſonders der Kirchenbann von der Zuſtimmung des Konſiſtoriums abhängt. Die weltliche Obrigkeit wacht über die Ausführung der Kirchenſtrafe und verbietet jeden geſellſchaftlichen Verkehr mit dem Gebannten, für den in der Kirche ein beſonderer Platz ſich befindet, und dem kirchliches Begräbniß zu verweigern iſt.

In demſelben Jahre 1571 iſt auch die Superintendentenordnung erſchienen. Chyträus hatte bereits im Sommer 1567 die Mängel des mecklenburgiſchen Kirchenweſens dem Herzog Johann Albrecht aufgedeckt,²⁷⁾ darin beſtehend, daß Ein- und Abſetzung von Predigern und Küſtern durch die Edelleute oft ohne Wiſſen der Superintendenten geſchehe; dadurch daß die Präſentanden den Superintendenten nicht namhaft gemacht würden, kämen unrichtige Perſonen ins Pfarramt; Perſonen hohen und niederen Standes brächten Kirchengüter an ſich; die Superintendenten würden zu den Kirchenrechnungen nicht hinzugezogen, und was der Klagen mehr waren. Die Superintendentenordnung teilt das Land in ſechs Kreiſe: Die Superintendentur Wiſmar für das Herzogtum Mecklenburg, Güſtrow und Parchim für das Fürſtentum Wenden, Schwerin für die Graffſchaft Schwerin, Koſtock für das Land Koſtock und Neubrandenburg für das Land Stargard. Der Superintendenten oberſte Pflicht war, über die Vollziehung der Kirchenordnung zu wachen. Den Superintendenten gebührt Einſetzung und Einweiſung der Paſtoren, die ihnen vom Patronat zum Verhör präſentiert werden. Die Abſetzung eines Predigers dagegen iſt Sache des Konſiſtoriums. Jährlich ſoll der Superintendent mit ſeinen Geiſtlichen eine Synode abhalten, in derſelben Leben und Lehre der Geiſtlichen erkunden und an das Konſiſtorium berichten. Er hat ferner die Aufſicht über die Kirchengutsverwaltung in ſeinem Kreiſe, wird zur Aufnahme aller Kirchenrechnungen hinzugezogen, bringt „Abzwackung“ von Kirchengütern vor das Konſiſtorium

als obere Aufsichtsbehörde. Unmittelbar nach Erlass der Ordnung sollten die Superintendenten eine Kirchenvisitation jeder in seinem Sprengel vornehmen und Visitierbücher anlegen, von denen eins dem Konsistorium, das andere der Superintendentur überlassen bleibt.

Im Jahre 1572 hat diese Visitation stattgefunden, sie fragte ganz besonders nach den sogenannten *pia corpora*, den milden Stiftungen und Hospitälern, deren Verwaltung solange größtenteils den Stadtmagistraten überlassen war. Die beginnende landesherrliche Aufsicht über die Hospitäler und andere Stiftungen ist ein bedeutungsvolles Zeichen der erstarkenden landesherrlichen Kirchengewalt.

Mit der Einrichtung der Konsistorien und Superintendenturen war der Schlüsselstein in das Gebäude der Landeskirche gefügt. Beide sind kirchliche Behörden, unterschieden von den politischen Behörden des Landesherrn, jene mit weltlicher Macht ausgestattet, die der Arm der weltlichen Obrigkeit ihnen leiht, diese, die Superintendenten, allein auf die Regierung durch das „Wort“ angewiesen. „Die Selbständigkeit des in die Hand des Fürsten gekommenen Kirchenregiments hatte ihren organisch befestigten Ausdruck bekommen.“ Im Jahre 1571 ist der Ausbau der Landeskirche vollendet.

Allerdings der Widerspruch der Stände war noch nicht zur Ruhe gekommen. Am Tage der Eröffnung des Konsistoriums hatte der Rostocker Rat protestiert. Auch die Stadt Wismar protestierte und berief sich auf das in ihren Mauern aus Mitgliedern des Rats und der Geistlichkeit bestehende Ehegericht. Ebenfalls protestierte die Universität mit Hinweis auf ihre eigene Gerichtsbarkeit, welche sie über ihre Glieder habe. In der That verbot der Kaiser noch 1573 das Konsistorium, das seinen Bestand wirklich gefährdet sah und die Herzoge um seine Erhaltung bat. Der kirchliche Streit mit Rostock wurde erst im Erbvertrag 1573 geschlichtet. Die mecklenburgische Kirchenordnung wird darin ausdrücklich auch für Rostock als verbindlich anerkannt. Aber die Stadt bekam einen eigenen Superintendenten, Simon Pauli, Professor an der Universität; dem jedesmaligen Superintendenten wird die Aufsicht über die Prediger, Kirchen- und Schuldienere von der Landesherrschaft befohlen. Die Ergänzung dieses Vertrages bildete der Erbvertrag von 1584. Dieser erkennt eine Ehegerichtsbarkeit des Rates an. Die Visitation sollte sich nur auf das Kirchenvermögen erstrecken und gemeinschaftlich sein. Die kirchliche Gerichtsbarkeit hat der Landesherr, wie in allen übrigen Städten. Wenn aber geistliche Personen unreine Lehre haben, so mag der Rat Untersuchung halten, das weitere Verfahren gebührt dem Landesherrn. Wenn weltliche Personen sich unreiner Lehre schuldig machen, so greift zunächst die weltliche Gerichtsbarkeit des Rats ein; wenn sie keinen Erfolg hat, will der Landesfürst sich berichten lassen. Fürstliche Mandata in Kirchensachen läßt der Rat anschlagen und abkündigen: alles Bestimmungen, welche das Kirchenregiment des Landesherrn erheblich beschränkten.

Auch die übrigen Landstände Mecklenburgs schwiegen nicht. Zu Büstrow beschwerten sie sich, am 22. Jan. 1572, gegen die Konsistorial-

ordnung, welche ohne ihr Wissen ausgegangen sei; dieselbe dürfe nicht wider ihre Privilegien sein; da die Theologen in Rechtsfachen nicht geübt wären, so müßten Juristen hinzutreten. Als ob diese nicht schon im Konsistorium saßen! Aber die Landschaft schlug auch zwei Ritter, welche in den Landesgebräuchen erfahren wären, zum Eintritt ins Konsistorium vor. Die Regierung bewilligte den Ständen einen Beisitzer. Von dieser Bewilligung machten sie indes keinen Gebrauch. Aber wohl setzten sie es durch, daß die Appellationsinstanz nicht ein durch Superintendenten und fürstliche Räte verstärktes Konsistorium sein sollte, sondern das Landgericht; ebenso, daß zu den Visitationen der Superintendenten immer „etliche nahgefessene tüchtige Personen von der Landschaft“ hinzutraten.

In den Sternberger Reservalen vom 4. Juli 1572 versprachen die Herzoge, die Stände des Landes bei der wahren Religion der Augsburgerischen Konfession zu schützen, und damit gewann die lutherische Landeskirche die landesgrundgesetzliche Anerkennung.

Die mecklenburgische Landeskirche war mit dem Jahre 1571 noch keineswegs eine einheitliche; es blieb neben ihr eine schwerinsche und rugeburgische bestehen, gleichsam als zwei Anbaue des Hauptgebäudes, ein Zustand, der bis 1648 gedauert hat.

Herzog Ulrich hatte an dem Besitz des Bistums Schwerin recht wenig Freude. Das Bistum war arm, blutarm.²⁸⁾ Die Wallfahrten nach Schwerin und Sternberg hörten auf und brachten kein Geld mehr. Die Stiftszehnten gingen nicht ein. Zudem forderte das Reich von dem Stift als einem unmittelbaren Reichsstande die Reichsabgaben. Ulrich behauptete, daß das Stift ein „inkorporierter Stand“ des Landes Mecklenburg wäre und also seine Abgaben dahin zu zahlen hätte. Der Reichsfiskal klagte wegen rückständiger Schuld, und am 21. Okt. 1561 erging das Urteil des Reichskammergerichts dahin, daß Schwerin ein selbständiger Stand des Reiches sei. Ulrich berief demgemäß 1562 einen ersten Stiftstag nach Bülow und bezahlte 2430 Gulden Reichsschuld; er mußte sich aber dem Kapitel verpflichten, fortan die Abgaben von seinen Tafelgeldern zu zahlen. Der Prozeß am Reichsgericht ging fort; es fanden Zeugenverhöre darüber statt, ob das Stift reichsunmittelbar gewesen wäre oder nicht. Die Akten wurden nach Speier gesandt, wo sie liegen blieben. Zu einem Endurteil ist es nicht gekommen, Ulrich also mußte gemäß dem Urteil von 1561 zahlen. Das letzte Mittel war, von Reichs wegen Erlaß, Moderation, auszuwirken. Das that Ulrich zur Genüge auf verschiedenen Moderationstagen zu Frankfurt a. M. und Kreistagen zu Halberstadt 1561 und 1566, Lüneburg 1567 und 1577, wiederum zu Halberstadt 1583. Zeugenverhöre wurden angezettelt, welche in der That die Armut des Landes bekundeten.²⁹⁾ Dennoch drängte der Fiskal mit seiner Forderung. Ulrich bezahlte 1567 auch über 1000 Thaler, doch in Raten und allmählich. Und die Reichsabgaben betragen jährlich 1600 Gulden; in der Matrikel stand nämlich das Bistum mit 10 zu Fuß und 10 zu Ross. Die ganze Stiftseinnahme berechnete Ulrich auf

2500 Thaler. Dennoch mußte er zahlen und immer wieder zahlen; denn auf dem Frankfurter Moderationstage von 1578 waren seine Anträge liegen geblieben — 136 Stände waren mit solchen gekommen. Liegen blieb auch der Prozeß; herrliche Zeiten des heiligen römischen Reichs!

Zu betreff des Bischofszehnten, der aus Pommern zu zahlen war, hatte Ulrich langwierige Verhandlungen mit den Herzogen des Landes. Dem Herzog Magnus war 1532 auf einem Tage der Zehnte eingeräumt, aber nur unvollkommen gezahlt worden. Im ersten Jahre seiner Stiftsregierung hatte Ulrich ihn noch gehabt, dann war er ausgeblieben.³⁰⁾ 1559 fanden Verhandlungen zu Demmin, 1560 zu Malchin, 1575 zu Demmin, 1588 zu Ribnitz statt. Die Pommern entschuldigten sich mit Armut ihrer Unterthanen, forderten, daß Herzog Ulrich für den Zehnten einen Superintendenten besolden solle, der aber den pommerischen Herzogen unterstehen müsse, behaupteten, daß durch den Religionsfrieden die bischöfliche Gerichtsbarkeit und also auch der Zehnte aufgehört habe; schließlich bedangen sie sich aus, daß Mecklenburg ebenfalls den Zehnten entrichten solle und zwar für die Städte und Dörfer, welche zum caminschen Sprengel gehört hätten. Des Streitens müde, da er doch nichts erreichte — seine Vermählung mit der Herzogin Anna von Pommern stimmte ihn wohl zur Nachgiebigkeit — cedierte 1588 Ulrich den Herzogen von Pommern gegen Zahlung von 10000 Gulden den Zehnten. Das war der letzte Rest der Herrlichkeit des Bistums aus katholischer Zeit. Der Administrator hatte es nur mit dem Stiftsland zu thun.

Das Kirchenregiment in demselben allein zu bestellen, hatte er sich in den Verträgen mit seinem Bruder Johann Abrecht ausdrücklich vorbehalten. Aber noch war Ulrich durch seine Kapitulation gebunden, und die Domherren hatten das Mitaufsichtsrecht über alle geistlichen Angelegenheiten. Zwar sie selbst entbanden sich allmählich von dem, was ihnen unbequem war, also vom Eölibat und der Verpflichtung, zu Schwerin zu wohnen. Erst 1557 stellte Ulrich in den Kirchen, die ihm als Administrator allein gehörten, eine Visitation an, die der Güstrower Superintendent Omeken leitete. Die Instruktion, welche er erhielt, ist der mecklenburgischen von demselben Jahre nachgebildet. Aber Ulrich mußte ein einheitliches Kirchenregiment im Stift wünschen. Zu dem Zweck traten die Domherrn ihr Patronatsrecht über Kirchen und Schulen in Schwerin ihm ab und willigten am 21. Febr. 1568 in die förmliche Aufhebung des Kultusparagraphen, nachdem Ulrich volle drei Jahre mit ihnen darüber verhandelt hatte. Es wurden vom Kapitel bestimmte Güter und Einnahmen für die Erhaltung von Kirchen- und Schuldienern angewiesen. Ein Stifts-superintendent bestand schon seit 1561; es war Becker, dem 1563 Peristerus, 1573 Gogrev folgte. Auf Betreiben der Stiftsritterschaft, die die Selbstständigkeit des Stiftslandes gegen das benachbarte Mecklenburg wie in weltlichen, so auch in geistlichen Dingen gewahrt wissen wollte, wurde 1567 ein eigenes Stiftskonsistorium eingesetzt. Häufige Visitationen fanden in dem Ländchen statt, das eine Landeskirche für sich bildete. Auch ein Jungfrauenkloster behielt es, das ehemalige Cisterziensernonnenkloster

Rübn. Dieses war 1557 visitiert und den Jungfrauen aufgegeben worden, bürgerliche Kleidung anzulegen und ehelich zu werden. Das verfallene Kloster stellte Ulrichs Gemahlin 1575 wieder her. 1581 gab sie dem Kloster eine Klosterordnung. Das Kloster bestimmte sie zur Erhaltung des adligen Standes, für betagte Jungfrauen und Witwen vom Adel. Ein schwarzes Gewand, ein weißer Schleier am Halse zeichnete sie aus. Der Gottesdienst war pünktlich geregelt. Im Kloster befand sich eine Schule für adlige Jungfrauen.³¹⁾

Ebenso wie Schwerin hatte auch das Bistum Ratzburg seine Landeskirche im kleinen.³²⁾ Nach des streng katholischen Bischofs Georg Tode wählte das Kapitel 1550 den bisherigen Propst Christoph von der Schulenburg zum Bischof. Er hat nur vier Jahre unter großer Mühe regiert. Denn der Herzog Franz von Lauenburg hätte gern seinem Sohne Magnus das Bistum erworben. Da er nicht gewählt wurde, lockte Franz den Söldnerführer Volrad von Mansfeld ins Land, der am 23. März 1552 Stadt und Dom gräßlich plünderte und verwüstete und eine große Summe erpreßte. Braunschweigische Truppen entrißen Franz seine Beute; sein Sohn bekam das Bistum nicht. Denn bereits 1552 hatte Johann Albrecht sein Auge auf dasselbe geworfen und es einzunehmen befohlen, weil es das Schutgeld seit langen Jahren nicht entrichtet hätte. Der Befehl war wegen des Lauenburgers nicht zum Vollzug gekommen; 1554 aber wurde das Bistum auf friedliche Weise gewonnen. Christoph resignierte gegen 10000 Thaler bar und behielt nur die Propstei.

Johann Albrechts Bruder, Herzog Christoph, wurde nun vom Kapitel postuliert. Johann Albrecht versprach, die Freiheit des Kapitels zu wahren, das Bistum bis zur Mündigkeit Christophs zu verwalten und es gegen Franz in Schutz zu nehmen. Der Religion wurde in dem Revers des Herzogs nicht gedacht. Johann Albrecht betrachtete das Bistum als einen inorporierten Stand Mecklenburgs; zu voreilig, denn Ratzburg bewahrte seine Unmittelbarkeit bis 1648. Der Herzog verpflichtete sich in dem wismarschen Vertrag, das Kirchenregiment in lutherischem Sinne zu bestellen, gerade so wie Ulrich in Schwerin. Allein von der Vollziehung dieser Bestimmung ist nichts bekannt geworden. 1561 trat Herzog Christoph die Verwaltung selbst an. Er suchte die Konfirmation in Rom nach, aber wie zu erwarten stand, ohne Erfolg. 1566 beschlossen auch die Domherrn, die alten Gebräuche abzuschaffen, lutherisch zu lehren und in den Ehestand zu treten, so daß mit diesem Jahre die Reformation Ratzburgs vollführt ist. 1573 ließ Christoph die erste Visitation durch den Lübecker Bischof Pouchenius anstellen, bei der es sich herausstellte, daß einige Pastoren nach der mecklenburgischen, andere nach der holsteinischen und lüneburgischen Kirchenordnung sich hielten. Die zweite Visitation schuf hierin Übereinstimmung, insofern als die mecklenburgische Kirchenordnung eingeführt wurde. 1590 wurde der erste Superintendent, Schlüsselburg, angestellt, dem 1598 Peträus folgte.

18. Johann Albrechts auswärtige Unternehmungen.¹⁾

Nicht umsonst floß in den Adern Johann Albrechts das Blut Albrechts des Schönen. Der unternehmende Sinn des Vaters schien auf ihn fortgeerbt zu sein, und so verfolgte seine auswärtige Politik weite Bahnen und hohe Ziele. Es galt, eine Vormachtsstellung an der Ostsee zu erringen, eine Stellung, die durch die Gunst der Umstände leicht zu gewinnen, „der Ehre des Hauses Mecklenburg“ von weitausschauendem Nutzen war. Die Ehre und die Macht des Hauses Mecklenburg! Das ist die erste Triebfeder aller auswärtigen Unternehmungen, die Mecklenburg in enge freundschaftliche oder feindschaftliche Beziehungen zu all' den Mächten brachten, welche jede auf ihre Art die Ostsee zu beherrschen dachten. Der Vorteil dieser Unternehmungen mußte naturgemäß dem Vaterlande zu nütze kommen, insbesondere den Söhnen des Fürstenhauses, die auf die heimische Erbfolge verzichten mochten, wenn ihnen in der Fremde ein sicherer Besitz in Aussicht stand. Denn das war allerdings nach den Gedanken Johann Albrechts, die Erbfolge des Erstgeborenen und der Ausschluß der jüngeren Brüder vom Thron! Wiederum wurde natürlich das ganze Land in Mitleidenschaft gezogen, als alle Unternehmungen scheiterten. Denn auch darin war Johann Albrecht seinem Vater ähnlich, daß er seine und des Landes Kräfte überschätzte und nicht genug mit dem Widerstand der Nebenbuhler auf dem Welttheater rechnete; wenn er auch die äußerste Beharrlichkeit bewies, das Ende war dennoch Enttäuschung, herbe Enttäuschung!

Bereits im Jahre 1552 hatte Johann Albrecht den Plan gefaßt, seinem jüngsten Bruder Karl den bischöflichen Stuhl von Havelberg zu verschaffen. Aber der Plan scheiterte, ebenso wie die Aussichten in ein Nichts zerrannen, welche Kurfürst Moritz Herzog Ulrich auf das Erzbistum Magdeburg gemacht hatte. Besser war es Johann Albrecht mit Rakeburg geglückt; allein das Bistum war blutarm und reichte nicht zu einer fürstlichen Hofhaltung; die Unterhaltung Herzog Christophs fiel aber nach dem wismarischen Vertrag Johann Albrecht zu. Da tauchte der Gedanke der Erwerbung Livlands auf, desselben Landes, das schon Herzog Albrecht einst für einen seiner Söhne begehrt hatte. (S. 124.)

Livland bestand aus mehreren staatlichen Verbänden. Den größten bildete der livländische Zweig des deutschen Ritterordens unter seinem Ordensmeister Heinrich von Galen; dann folgte das Erzbistum Riga unter dem Erzbischof Wilhelm von Brandenburg, sodann die Bistümer Dorpat, Ösel, Kurland sowie die Hansestädte Riga, Reval, Dorpat. Man hatte einen gemeinsamen Landtag, der vom Erzbischof und dem Ordensmeister berufen in seinen vier Ständen, Orden, Prälaten, Ritterschaft und Städten zusammentrat. Diese waren deutscher Abkunft, das Landvolk war jedoch zum Teil esthnischen, zum Teil lettischen Stammes. Das alte Livland bildete die Wacht des Deutschtums im Osten, ein Bollwerk gegen das vordringende Slaventum, gegen Polen und Russen. Es suchte seine Selbständigkeit zu

bewahren, als die Reformation auch hier eindrang; ersteres aber war um so schwerer, als die Prälaten wohl der Reformation zugethan, dennoch nicht zur Säkularisierung ihrer Besitzungen schritten und so die Einheit Livlands begründeten. Man hatte allerdings durch den Kezß von Wolmar im Jahre 1546 die Freiheit sich wahren wollen, indem man die Annahme eines Koadjutors und Nachfolgers seitens des Erzbischofs von der Zustimmung aller Stände abhängig machte. Dadurch glaubte man das Land vor freundschaftlichen Geliüsten sicher zu stellen. Aber es blieb doch nur eine halbe Maßregel; die Rettung des Landes hätte vielmehr darin bestanden, daß, wie es im benachbarten Preußen 1525 bereits geschehen war, der Ordensmeister als ein weltlicher Herzog das Land geeint und beherrscht hätte. Allein den Herzog von Preußen hatte des Reiches Acht ereilt; nur unter der Oberlehnsherrschaft Polens konnte Albrecht sich behaupten. Dasselbe hätte Livland gedroht. Und Polen warf ganz besonders gierige Blicke auf diesen deutschen Besitz. Der Erzbischof Wilhelm von Riga gedachte aber sein Erzbistum seinem Hause zu erhalten.²⁾

Mit diesem stand Johann Albrecht in engster Verbindung. Seine Mutter, Herzogin Anna, war eine Brandenburgerin; 1550 hatte er sich mit Anna Sophie, der Tochter Albrechts von Preußen, verlobt; mit dem Schwiegervater stand er sowohl in innigem freundschaftlichen Verkehr als auch festem Bündnisse. Was Wunder, daß der Gedanke einer mecklenburgischen Nachfolge im Erzbistum und einer möglichen Erwerbung ganz Livlands von seiten des Hauses Brandenburg angeboten und auf mecklenburgischer Seite ebenso lebhaft gewünscht und ergriffen wurde! Aus dem Februar 1554 stammen die ersten Nachrichten; der Erzbischof war bereit, Herzog Christoph von Mecklenburg als einen Koadjutor anzunehmen und ihm einstweilen zwei Schlösser einzuräumen. Es fragte sich nur, wie sich das Kapitel und die Ritterschaft des Erzstiftes zu dem Plane stellen würden. 2000 Thaler brachten einen Edelmann auf mecklenburgische Seite; im übrigen legte man auf hohe Verwendungsschreiben Wert, die von einem päpstlichen Nuntius, dem Kaiser, von König Ferdinand und von Christian von Dänemark ausgebracht werden sollten. Allein der Kaiser zögerte mit dem seinigen; die des Nuntius und Ferdinands gingen von dem Standpunkte aus, daß Christoph katholisch und ein guter Erzhirte sei; diese konnte man also vor den livländischen Ständen nicht wohl zeigen. Es kam immer darauf an, daß der wolmarsche Kezß beseitigt wurde, damit die Zustimmung der livländischen Stände umgangen werden konnte.

Auf Johann Albrechts Hochzeit zu Wismar im Februar 1555 gewannen die Aussichten festere Gestalt. Man wollte die Konservatoren des Erzbischofs bewegen, den wolmarschen Kezß anzufechten, weil er ohne ihre Zustimmung geschlossen sei. Der König von Dänemark als Mitkonservator zögerte, aber Sigismund August von Polen ergriff begierig die Gelegenheit, den Orden in Livland zu bedrücken und polnischem Einflusse das Land zu unterjochen. Er versprach die Abstellung des wolmarschen Kezßes und die Einsetzung Herzog Christophs. Nur mit großem Widerstreben ließ sich die alte Herzogin Anna für die livländischen Pläne ge-

winnen, sie mochte sich nicht von ihrem Lieblingssohn trennen, für den sie überall Gefahren fürchtete. Aber den Vorstellungen Herzog Albrechts von Preußen und den Bitten Johann Albrechts gegenüber blieb sie nicht taub. Ersterer schrieb: „Dann einmal Gott der Allmächtige einem jeden Menschen seinen Beruf ausersuchen hat, daß wir nicht alle im Vaterlande bleiben können, sondern uns an die Stelle begeben müssen, dahin uns der Allmächtige verordnet; es geschieht auf seinen Beruf und Christophs Ruhm, Ehre, Nutz.“ Am 27. Sept. 1555 brach Herzog Christoph auf. Drei Tage vorher unterschrieb er eine Verzichtserklärung in betreff des mecklenburgischen Erbes.³⁾

Man hat letzteres Johann Albrecht zum Vorwurfe gemacht, als wäre es ihm nur um diesen Verzicht zu thun gewesen, und als habe er Christoph überlistet. Er schenkte ihm zwar „ein rotes Sammetäcklein mit 500 blanken Goldgulden“ und einen Petschiering; deshalb haben die Herzogin und Christoph hernach über die Erschleichung des Verzichtes geklagt. Allein der Prinz war 18 Jahre alt und konnte recht wohl die Tragweite seiner Unterschrift ermessen; zudem bot sich ihm in Livland ein viel besserer Besitz, als wenn er mit dem vierten Teil des Vaterlandes hätte zufrieden sein müssen. Und der Verzicht galt doch auch nur für den Fall, daß Christoph die Regierung im Erzstifte erlangte und zeit seines Lebens behielt! Schließlich war es gerade der Bruder und das Heimatland, die die Kosten der Erwerbung und die Gefahren trugen.

Die Reise Christophs ging über Königsberg, wo von den mitreisenden mecklenburgischen Gesandten die letzten Verabredungen getroffen wurden. Am 27. Nov. kam der junge Fürst in Kokenhusen, der Residenz des Erzbischofs an, von diesem freundlich und väterlich empfangen. Leider paßte die Persönlichkeit des Prinzen in die schwierige Lage, welche er vorfand, ganz und gar nicht. Er war nichts weniger als ein Charakter. Der Aufenthalt in Paris hatte offenbar seine Sinnesart sehr böse beeinflusst. Nach der Rückkehr aus Paris hatte Christoph dann bei dem Rektor der Güstrower Domschule, Wolfgang Leupold, seine Ausbildung fortgesetzt; aber er hatte seinem Lehrer das Leben so sauer wie möglich gemacht, er war träge und unlustig zu ernster Arbeit; dabei war das Verhältnis zu den Domschülern das denkbar schlechteste, es soll zwischen ihnen und dem Prinzen zu förmlichen Kämpfen gekommen sein. Christoph betrachtete deshalb die Reise nach Livland als eine Erlösung aus dem Staub der Schule. In Livland wurde oft bitter über ihn geklagt; er hielt besonders nicht Maß in hitzigen Getränken. Sein Leichtsinm, sein wüstes Wesen wurde nur zu bald bekannt und verwickelte ihn in manche Händel mit der vornehmen Jugend des Landes. Johann Albrecht hat seinen Bruder oft genug ermahnt und auf die Pflichten hingewiesen, die er seiner fürstlichen Stellung schuldig sei. Wie sollte der junge Fürst starken Willen in zielbewusster Überwindung der Hindernisse zeigen? Ersterer hat ihm stets gefehlt, letztere stellten sich dem Ankommenden sofort entgegen.⁴⁾

Der erzstiftische Landtag allerdings wählte Christoph im Jan. 1556 zu einem Roadjutor; aber der versammelte Ordenskonvent hielt am

wolmarschen Kezeffe fest, wie sehr auch der Gesandte Polens die Persönlichkeit des Mecklenburgers herausstrich. Ganz ohne Eindruck blieb letzteres zwar nicht; denn der Orden mußte die Rache des Polenkönigs fürchten, der in der Ablehnung des Koadjutors eine persönliche Beleidigung erblickte. Deshalb nahm der Landtag zu Wolmar im März die Wahl Christophs an, aber doch unter Bedingungen, welche dem Erzbischof wie dem König unerfüllbar schienen. Dem drohenden Polenkrieg suchten die Ordensritter zuvorzukommen. Schon warb der thatkräftige Komtur von Dünauburg, Gotthard Kettler, in Deutschland Truppen, welche ihm um so zahlreicher zuströmten, als der reiche Orden einen unerhört hohen Sold anbot und zahlte. Und in der Heimat rüstete der Ordenskoadjutor Wilhelm von Fürstenberg, während sein Gegner, der Polenfreund Jasper von Münster, das Land verließ. Polen aber verhielt sich unthätig. Sigismund August war ein Meister schleichender, lauernder Politik; er sah mit Behagen zu, wie sich die Livländer unter einander zerfleischten, und wartete, bis das arme Land wie eine reiche Frucht von selbst ihm zufiel. Gegen den Erzbischof beschloß der Orden, dessen Rüstungen vollendet waren, den Krieg, selbst die eigenen Unterthanen schlossen sich gegen den „Landesverräter“ zusammen. Freiwillig resignierte dieser; er saß mit seinem Koadjutor einsam auf seinem Schlosse zu Kokenhusen und vertauschte diesen Aufenthalt bald mit der Gefangenschaft. Auch Christoph mußte resignieren, erhielt aber einstweilen das Schloß Treiden sowie drei Ämter eingeräumt. Polen verhielt sich unthätig.⁵⁾

Und doch hatte dieses Land soeben den alten Bund mit Pommern und Mecklenburg aufs neue geschlossen, der einst im Jahre 1525 die Vorfahren geeint hatte! Sigismund August betonte fort und fort seine freundschaftliche Gesinnung gegen das Haus Mecklenburg; aber die That folgte nicht. Zu dieser war Herzog Albrecht von Preußen entschlossen, der 3000 Mann sammelte. Auch Johann Albrecht warb und sandte 200 Reiter eilends ab, andere sollten folgen. Aber bald ließ er die Reiter umkehren, da in Polen die Sachen andere Gestalt gewonnen hatten. Johann Albrecht hatte also vergeblich gerüstet, die geworbenen Truppen fielen ihm zur Last.

Und schon mischte sich der niedersächsische Kreistag in die Angelegenheit. Nach der Kreisverfassung des Reiches nämlich fiel den einzelnen Kreisen die Handhabung des Landfriedens zu; seit dem Reichstage von 1555 wurden neben den kreisauschreibenden Fürsten der Oberst, ein Nachgeordneter und Zugeordnete gewählt. Im niedersächsischen Kreise war ausschreibender Fürst der Erzbischof von Magdeburg, mitauschreibender weltlicher Fürst Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig. Das Amt des Obersten bekleidete Adolf von Holstein, sein Nachgeordneter war Franz Otto von Lüneburg, unter den sechs Zugeordneten befand sich auch Johann Albrecht. In Handhabung des Landfriedens erließ der erste Kreistag zu Halberstadt 1556 kaiserliche Mandate gegen alle „Bergaderungen“ von Landsknechten und Reisigen. Denn Truppenwerbungen waren nur gestattet zur Verteidigung des eigenen Landes; dann mußte dem Obersten Anzeige gemacht, auch Garantie gegeben werden, daß die Truppen nicht zur Beunruhigung deutschen Landes gebraucht werden sollten. Kreisassen

waren errichtet, die eine zu Braunschweig, die andere zu Lübeck; häufige Einzahlungen fanden gemäß dem Matrikularanschlage statt. Zehn Geschütze gehörten dem Kreise, — Mecklenburg hatte mit Lauenburg zusammen eins zu stellen — bei jedem Geschütz waren 1000 Kugeln, jede zu acht Pfund, sowie zwei stark beschlagene Pulverwagen. Beim ersten Aufruf waren zu jedem Geschütz ein erfahrener Büchsenmeister und 16 Pferde aufs eiligste zu bestellen. Zur Hülfe wurden die benachbarten Kreise, also der ober-sächsische und der westfälische, aufgeboten, im Bedürfnisfall zwei weitere Kreise.

Die Drohung des Kreises war also nicht zu verachten. Und sie kam Johann Albrecht vom Kreistag zu Braunschweig zu, der am 9. Okt. 1556 abgehalten wurde.⁶⁾ Man erkannte seinen Vorwand nicht an, als rüste er nur zur Verteidigung. Man hatte vielmehr „allerlei Nachdenkens“, weil so viele heimliche Praktiken umliefen. Es erging also der gemessene Befehl an Johann Albrecht, das Volk abzudanken, die Fähnlein von den Stangen zu reißen, die Knechte rottenweis abziehen zu lassen. Derselbe Befehl wurde den Rittmeistern und Befehlsleuten zugestellt.

Waren Johann Albrechts Truppenwerbungen also von dieser Seite lahm gelegt, so versuchte er die Hülfe der deutschen Fürsten zu gewinnen. Nach Sachsen, Brandenburg, Bayern und andern, ja selbst nach Dänemark und Schweden, Frankreich und Spanien, und gar nach Ferrara gingen seine Briefe und Gesuche um Truppen- und Geldhülfe. Prompt liefen die Absagen ein, nur der abenteuerliche Markgraf Albrecht Alcibiades war bereit zu helfen. Es kam Johann Albrecht nicht nur auf die Befreiung seines Bruders an, sondern er betrachtete das Gebahren des Ordens als eine Verletzung des ganzen deutschen Fürstenstandes. Und doch hatte der Orden so unrecht nicht! Johann Albrecht mußte sich sagen, daß seine Macht zu schwach war, um den Widerstand Livlands zu brechen.⁷⁾

Inzwischen hatte der Herzog wenigstens das erreicht, daß der Reichstag eine Kommission zur friedlichen Schlichtung nach Livland entsenden wollte. Eine pommerische Gesandtschaft erwirkte einen Waffenstillstand, eine dänische die Wiedereinsetzung Christophs, aber nicht diejenige des Erzbischofs. Der Orden versuchte eben seine Erfolge festzuhalten und die Selbständigkeit Livlands allen Fürsten zum Trotz zu behaupten. Seine Zugeständnisse wurden von niemandem anerkannt, von Preußen nicht, weil der Erzbischof abgesetzt blieb, von Johann Albrecht nicht, weil er seinen Bruder dem Orden unterworfen sah; die Sicherheit des ersteren erkannte er nur in dem starken Schutze Polens. Auch dieses wollte nichts von Verträgen wissen, denn es hatte eben seine Rüstungen beendet. Stolz wies es sogar das Anerbieten Johann Albrechts ab, der an der Spitze polnischer Truppen den Orden züchtigen wollte. Polen deutete sich selbst stark genug, Johann Albrecht aber bemühte sich vergebens, Entschädigung für die Kosten seiner Truppenwerbungen zu erhalten.⁸⁾

Zwei kaiserliche und zwei pommerische Gesandte versuchten die Entscheidung mit den Waffen zu verhindern; allein ohne Erfolg. Erst die Gefahr, welche von Rußland her drohte, das eben mit Schweden einen Frieden geschlossen hatte und an der livländischen Grenze auf der Lauer

lag, veranlaßte den Orden, in den Frieden von Poswol, am 5. Sept. 1557, zu willigen. Der Erzbischof und Christoph wurden wieder eingesetzt; letzterer wurde in aller Form zum Koadjutor nochmals gewählt; ein Bündnis ward zwischen Polen und Livland geschlossen. Johann Albrecht hätte gern den Orden ganz vernichtet gesehen; „wir haben ein gewonnenes Spiel aus der Hand gegeben“, klagt er in einem Briefe an seinen Schwiegervater. Polen aber schien ihm die einzige Macht zu sein, welche seine livländischen Pläne unterstützen und ausführen konnte. Er hatte sich, wie die Entwicklung der Ereignisse zeigt, darin arg verrechnet. Christoph jedenfalls verdankte seine Erhebung dem Polenkönige; diesem mußte er gefüge sein und bleiben, wollte er sich in Livland halten.⁹⁾

Und darin zeigte sich bald die Willensschwäche und Charakterlosigkeit des jugendlichen Koadjutors. Zunächst beging er den Fehler, zum Zweck einer Besuchsreise in Mecklenburg Livland zu verlassen, und das in einer Zeit, in der dem Lande schwere Fährlichkeit drohte. Es bestand nämlich ein Vertrag zwischen Livland und Rußland, daß ersteres kein Bündnis mit Polen eingehen durfte. Durch den Vertrag von Poswol aber wurde dieser Vertrag verletzt und also der Russeneinfall heraufbeschworen. Er erfolgte im Januar 1558 mit furchtbarer Macht; Narva und Dorpat wurden russisch. Das Land konnte nicht widerstehen. Vom deutschen Reiche war keine thatkräftige Hülfe zu erwarten, der Erzbischof schaute nach polnischer Hülfe aus; der neue Ordensmeister, Wilhelm von Fürstenberg, rief Dänemark an, während sein Koadjutor, jener Gotthard von Kettler, es mit Polen hielt. In dieser Zeit höchster Gefahr und Verwirrung war Christoph fern! Mit Recht klagte Johann Albrecht über die Fahnenflucht und Pflichtvergessenheit des Bruders, umsomehr, als eben der Bischof von Dorpat seine Geneigtheit, Christoph sein Bistum abzutreten, zu erkennen gegeben hatte. Johann Albrecht mochte eine Zeitlang alle Hoffnungen auf Livland aufgeben; schon wandte er sein Augenmerk auf den erledigten erzbischöflichen Stuhl von Bremen. Aber Herzog Albrecht von Preußen riet zu entschiedenem Festhalten an den livländischen Plänen.¹⁰⁾

Fast ein volles Jahr blieb Christoph in der Heimat. Es kann zu seiner Entschuldigung gesagt werden, daß die Herzogin Anna das Ihre dazu that, den geliebten Sohn bei sich zu behalten. Aber auch Christoph selbst kam es zunächst darauf an, in den Besitz von Rageburg zu kommen, das sein Bruder für ihn verwaltete. In der That übernahm er 1558 selbst die Verwaltung des Bistums. Dann war er bestrebt, sichere Grundlagen für den Fall zu gewinnen, daß er nach Livland zurückkehre. Im Sommer des Jahres 1558 schrieb er an den Ordensmeister und die livländischen Stände, er wolle gern zurückkehren und Reiter und Fußknechte werben, wofern man die Kosten übernehme. Es kann ihm also nicht abgesprochen werden, daß er vorsichtig und klug zu Werke ging, bevor er aufs neue einem ungewissen Schicksal sich preisgab. So legte er auch dem mecklenburgischen Landtage seine Sache vor, der ihm die Rückkehr nach Livland empfahl. Christoph hat später daraus die Verpflichtung desselben hergeleitet, ihn ausgiebig zu unterstützen. Livländische Gesandte suchten ihren Koadjutor

in Mecklenburg auf und forderten dringend seine Ankunft mit stattlichem Zuge. Christoph aber blieb dabei, daß er erst wissen müsse, wieviel man zu den Kosten beitragen wolle. Man kann mit Recht vermuten, daß neben der Mutter Herzog Ulrich auf dieses vorsichtige, und doch kluge Verhalten Einfluß hatte. Es war eben nicht des letzteren Sache, ohne sichere Grundlagen Politik zu treiben.¹¹⁾

Herzog Johann Albrecht war wieder Feuer und Flamme für seine Pläne. Den livländischen Gesandten gegenüber verpflichtete er sich zur Stellung von zweihundert Reitern und zum Besuch des Reichstages, um von Kaiser und Reich Hülfe zu erlangen. Er reiste selbst nach Königsberg, um mit Herzog Albrecht und an der Grenze mit dem Erzbischof zu verhandeln. Denn noch schwebte eine wichtige Frage, über die man schon länger uneinig war. Der Erzbischof wünschte die Huldigung Christophs seitens der Stände. Diese aber konnte nicht erfolgen, wenn nicht Christoph die päpstliche Bestätigung und kaiserliche Beilehnung hatte. Beide scheinen nicht zustande gekommen zu sein. Der ersteren stand der Umstand hindernd im Wege, daß Christoph evangelisch war. Dennoch hielt man sie nach den Satzungen des kanonischen Rechts — wir sahen das schon bei Ulrich — für unumgänglich notwendig. Und da bleibt es ein betrübendes Zeichen, daß sowohl Herzog Albrecht als auch Johann Albrecht auf den fragwürdigen Handel sich einlassen wollten, durch falsche Zeugen, welche in Rom Christophs katholischen Glauben erhärten könnten, und durch andere Mächenschaften die päpstliche Bestätigung zu erwirken. Und doch hatte Johann Albrecht seinen Bruder, als dieser zum ersten Male nach Livland zog, treues Festhalten an der evangelischen Lehre ans Herz gelegt! Es giebt keine weitere Entschuldigung für den glaubensstarken Johann Albrecht, als daß er in den Satzungen des kanonischen Rechts befangen war, welches die Zustimmung des Papstes zur Wahl erforderte.¹²⁾

Neujahr 1559 brach Christoph mit seinen Reitern aus Mecklenburg auf. Er kam gerade zur rechten Zeit, um die Russen, welche am 1. Febr. vor Riga erschienen waren, zur Rückkehr zu zwingen. Das Gerücht von dem Herannahen eines deutschen Heeres veranlaßte die Russen, eiligst das Land zu verlassen; so groß war ihre Furcht vor deutschen Kriegern. Ein Waffenstillstand wurde geschlossen; die erste Not war beseitigt. Aber in größerer befand sich Christoph selbst, die Besoldung der 200 Reiter fiel ihm zu, und er hatte keine Mittel, da seine Ämter geplündert, seine Felder verwüstet waren. Dazu trat der feindliche Gegensatz gegen den Ordensmeister offen hervor, der ihm keine Hülfe bewilligen wollte. Bei gänzlicher Mittellosigkeit mußte Christoph seine Reiter entlassen, und doch war der Krieg in Sicht! Da hat auch der Orden sich Polen ausgeliefert, auf Betreiben seines neuen Ordensmeisters, des Gotthard von Kettler, ohne freilich rasche Hülfe zu finden; die langsame Politik Polens wollte Livland erst in die äußerste Not bringen, ehe sie zugriff. Da auch der Erzbischof für den Anschluß an Polen stimmte, so war eigentlich schon damals Livland vom deutschen Reiche losgerissen. Nur einer widerstand, Herzog Christoph. Er wollte dem römischen Reich nichts vergeben und in die polnische Freund-

schaft nur für den Fall willigen, daß das Reich keine Hülfe leistete. Er hörte aber nicht auf, auf diese zu hoffen. War doch Johann Albrecht persönlich zu Augsburg auf dem Reichstage und schilderte die Not Livlands in grellen Farben! 100 000 Gulden wurden in der That bewilligt, hernach zu Speier noch 200 000 Gulden. Und im Sommer 1560 war Johann Albrecht zu Wien beim Kaiser, bei dem er um so freundlichere Aufnahme fand, als er seit 1555 „Rat und Diener“ desselben mit jährlicher Pension war.¹³⁾

Es war mithin in Christoph noch nationale Gesinnung genug, als daß er deutsches Land ohne weiteres preisgegeben hätte. Dazu kam gewiß, daß er seine reichsfürstliche Würde als Herzog von Mecklenburg und künftiger Erzbischof von Riga hoch anschlug. Wenn er aber noch schwanken konnte, so weilte seit dem Frühjahr seine alte Mutter bei ihm. Diese hatte die Beschwerden des Alters und die weite Reise nicht gescheut, hatte durch Bitten und Gewalt den Herzog von Preußen bewogen, ihr den Weg freizugeben. Nun überzeugte sie sich persönlich von der mißlichen Lage Christophs. Dabei kam es ihr vor allem darauf an, die Gunst des Kaisers nicht zu verlieren. Diese stand aber bei dem zu erwartenden Anschluß an Polen in Gefahr. Und Herzogin Anna glaubte, ihrer nicht entraten zu können, wenn sie je ihren Sohn über mecklenburgisches Land herrschen sehen wollte. Darum schrieb sie einen flehentlichen Brief an den Kaiser, ihren Sohn, dem er ja seinen besonderen Schutz zugesagt hätte, aus Livland abzurufen und ihn anderswo mit einer Grafschaft zu bedenken. Ihr Streben ging dahin, Christoph auf jeden Fall aus Livland fortzubringen. So durchkreuzte sie die Pläne ihres ältesten Sohnes. Dieser machte seinem Unwillen in bitteren Vorwürfen Luft, Christoph habe kein Verständnis für die eigene Ehre und die seines Hauses.¹⁴⁾ Trotzig aber schrieb dieser zurück, er verbäte sich jede Bevormundung, da er längst die Kinderschuhe ausgezogen habe. In der That hatte sich Christoph bereits eines Bessern besonnen, weil seine Aussichten wieder bessere wurden. An der Spitze der erztiftischen Truppen zog er den Russen entgegen vor Dorpat. Wie, wenn es ihm gelang, diese aus dem Lande zu vertreiben!

Allein er überwarf sich mit Gotthard Kettler und führte seine Truppen zurück. Kettler mußte ebenfalls weichen, die Russen kamen furchtbar heran; die Livländer erwarteten den Angriff in ihren Festungen. Marienburg fiel den Russen in die Hände. Polen, das als Retter kommen sollte, begnügte sich, seine Truppen in einige Festungen zu legen; man erkannte deutlich die selbstischen Absichten dieser Macht und begrüßte einen andern Retter, — Dänemark. König Friedrich II erkaufte nämlich von dem Bischof von Ösel das Bistum für seinen Bruder Magnus, hinzu erwarb er die Bistümer Kurland und Reval. Dadurch waren die Kräfte des Ordens erst recht lahm gelegt; er wurde von den Russen am 2. August 1560 geschlagen; diese breiteten sich immer weiter aus und schleppten reiche Beute aus dem Erztift von dannen.

Herzog Christoph aber saß, aller Mittel entblößt auf seinem Schlosse Treiden. Er begehrte Hülfe aus Mecklenburg und machte seinen Bruder

für das Mißlingen aller Pläne verantwortlich. Dieser konnte auch nicht helfen, verwies ihn vielmehr an das Reich; Bittgesuche gingen an den Kaiser ab. Zu Speier wurde die Absendung der 300 000 Gulden beschlossen, alle christlichen Könige sollten um Hülfe angegangen, der Zar durch eine Gesandtschaft von weitem Feindseligkeiten abgemahnt werden. Aber auf dem Kreistag zu Halberstadt ließ der Kaiser klagen, daß noch gar kein Geld für Livland beisammen wäre. Und dieser, der schnell beschließen sollte, was zur schleunigen Hülfe nötig wäre, begnügte sich mit Briefen an die benachbarten Kreise und entschuldigte sich damit, daß Livland sich schon an Polen und Schweden ergeben und also dem Reiche entzogen habe.¹⁵⁾ In der That huldigte Esthland im Juni 1561 dem König Erich von Schweden, der sofort Anstalten zu dauernder Behauptung traf. In der Ostsee aber fuhren Schiffe der deutschen Hanse Waren und Kriegsmunition trotz kaiserlichen Verbotes den Russen zu. Der Profit lockte die Krämer gar zu sehr, da sie den Zwischenhandel Rigas und Revals umgehen konnten und direkt nach Narva fuhren.

Herzog Christoph fühlte den Boden unter seinen Füßen wanken. Selbst mit seinen Freunden entzweite er sich, und die Stiftsstände standen gegen ihn, weil er die Burg eines der Thron besetzt hielt; das Domkapitel haßte ihn, weil er nach seinen Gütern trachtete; die Stadt Riga drohte, da er einen Kaufmann gefangen hielt. Hinzu kam seine gänzliche Mittellosigkeit. Als auch sein Leidensgenosse, Magnus von Dänemark, geflohen war, verließ Christoph im Juli 1561 das Land. Zum zweiten Male! Es war ihm dabei um zweierlei zu thun; einmal wollte er sein väterliches Erbe sich sichern, — die stete Sorge seiner Mutter! Er hatte sich an den Kaiser auch in dieser Sache gewandt und hatte ein kaiserliches Schreiben an seinen Bruder in der Hand, das ihn seines Anteils an Mecklenburg versicherte. Dies Opfer an Papier und Tinte hatte der Kaiser leicht gebracht; aber auch Johann Albrecht besaß die kaiserliche Anerkennung des Verzichtes Christophs vom Jahre 1555. Und darin stand ihm Ulrich zur Seite, welcher ebenfalls den jüngern Bruder von der Erbfolge ausschloß. Der Protest Christophs verhallte ungehört.¹⁶⁾

Er hatte bei seiner Abreise aus Livland dem Erzbischofe mitgeteilt, daß er Hülfe aus Deutschland holen wollte. Und um diese bemühte sich Christoph ernsthaft. Aber schon war seine nationale Gesinnung ins Wanken gekommen. Bereits von Treiden aus hatte er sich um Hülfe an Polen gewandt, hatte aber einstweilen eine abschlägige Antwort bekommen.

In Mecklenburg trat Christoph jetzt in Beziehungen zu dem berechtigten Ritter Friedrich von Spedt, einem diplomatischen Intriguanten erster Klasse. Als Sohn eines Bauern geboren, hatte er in verschiedener Herren Diensten gestanden. 1553 hatte ihn Johann Albrecht als Hofrat, Gesandten und Oberst in Dienst genommen und ihm auf Lebenszeit die Komturei Kraak verschrieben. Spedt rühmte sich seiner Beziehungen zu Papst und Kaiser; von ersterem brachte er sogar ein Vorschreiben für die Propstei zu Raseburg bei, und bei letzterem verklagte er Johann Albrecht, als dieser ihm die Komturei nehmen wollte. Landgraf Philipp von Hessen

hielt den Ritter für „einen Praktikus im Handel“ und nannte ihn einen „geschwinden, falschen, untreuen Menschen“. Von sich selbst rühmte der ehrenwerte Ritter: „Ich habe, meiner Person halber, gottlob Papst, Kaiser und Fürsten gedient“. So schlich er sich in das Vertrauen der Herzogin Anna und durch diese in das Christophs ein. Er rühmte sich, die Pläne des Kaisers genau zu kennen, der mit großer Heeresmacht Livland entsetzen wolle; darum dürfe Christoph ja nicht die Partei des Kaisers verlassen. Darin traf nun Spedt genau mit den Absichten der Herzogin zusammen. Allein er hatte noch ganz etwas anderes im Sinn. Er verhandelte bereits mit einem schwedischen Gesandten in seiner Herberge zu Lübeck. Christoph in die Arme Schwedens zu führen, das war Spedts Ziel.¹⁷⁾

Ersterer dachte wirklich daran, in Deutschland Hülfe für Livland zu gewinnen. Dringende Mahnschreiben um diese kamen in Mecklenburg aus Livland an. Wiederholt berief Johann Albrecht den Landtag. Endlich erklärte dieser, daß er sich seiner Verpflichtungen gegen Christoph sehr wohl bewußt und ihnen bereits reichlich nachgekommen wäre. Dem Moskowiter zu widerstehen sei Mecklenburg zu schwach, man müsse auf die bewilligte Reichshülfe verweisen. Schließlich sprach der Landtag die bestimmte Erwartung aus, daß Christoph in keinem Falle Livland aufgebe, sich ungesäumt dahin verfüge und sein Glück von Polen erwarte „unangesehen, es wäre wider oder mit der römischen Majestät und dem Reiche“. Das war aber durchaus nicht nach dem Sinne Christophs. Er begab sich zum Kaiser nach Prag. Noch einmal erbot er sich dem Kaiser zu Diensten, nicht bloß um Aussichten auf die mecklenburgische Erbteilung, sondern auch um Hülfe für Livland zu erhalten, besonders aber um des Kaisers Willen hinsichtlich seines Verhaltens zu erfahren. Dieser aber wurde ihm dahin offenbar, daß eine Reichshülfe nicht mehr zu erwarten stände, da Livland sich bereits an Polen ergeben habe. Wenn er nach Livland ginge, müsse er selbst ermesen, ob er dem Abfall an Polen steuern könne. Christoph hat diese Antwort so verstanden, daß er ohne kaiserliche Erlaubnis nicht nach Livland ging, da er allein nicht imstande war, Livland bei Deutschland zu erhalten.¹⁸⁾

Inzwischen war der Abfall Livlands thatsächlich vollzogen. Im Nov. 1561 war zu Wilna verhandelt worden; der Erzbischof, Ordensmeister und Stände huldigten dem König Sigismund August als ihrem rechtmäßigen Herrn; Kettler erhielt das Herzogtum Kurland. So war das alte Livland fortan aufgeteilt. Das Bistum Dorpat hatten die Russen inne, Esthland die Schweden, Dösel und das Bistum Kurland die Dänen, Kurland und die ganze südliche Hälfte Livlands waren polnisch geworden. Und doch wurde berichtet, daß der Polenkönig Christoph günstig gewesen sei; er habe im Sinne gehabt, Christoph die Stelle Kettlers zu geben und ihn mit einer seiner Schwestern zu vermählen, ja ihn zum Gubernator von ganz Livland zu machen. Sollte es nicht möglich sein, die Freundschaft Polens zu benutzen und noch einmal zu versuchen, mit seiner Hülfe etwas zu erreichen? Johann Albrecht ebenso wie der Landtag rieten dringend zu. Zu Güstrow war die fürstliche Familie im Jan. 1562 versammelt. Mit feinen Erbansprüchen wurde Christoph rundweg abgewiesen, da die aus-

wärtigen Unternehmungen bereits mehr gekostet hätten, als an Land auf seinen Theil entfiel. Dagegen beschloß man, nach Königsberg aufzubrechen und dort mit Herzog Albrecht Beschlüsse über Livland zu fassen. Johann Albrecht reiste voller Pläne ab. Galt es doch neben Livland jetzt noch das Herzogtum Preußen zu erwerben! Denn Herzog Albrecht hatte nur einen männlichen Nachkommen und sah es nicht ungern, wenn einem mecklenburgischen Prinzen die Erbfolge gesichert werden konnte. Aber Johann Albrecht sollte in Königsberg vergebens auf seinen Bruder warten.¹⁹⁾

Die Saat Friedrichs von Spedt war reif geworden. Christoph hatte sich allmählich mit dem Gedanken eines schwedischen Bündnisses vertraut gemacht. Aber noch zum letzten Male fragte er beim Kaiser an und bekam wiederum dieselbe halb ablehnende, halb unentschiedene Antwort. Auch aus Livland glaubte er zu wissen, daß Sigismund August ihm nicht wohl wolle. Eben hatten die Polen sein Schloß Cremon weggenommen und weigerten sich der Herausgabe. Da nahm Christoph im Febr. 1562 die Werbung des schwedischen Gesandten an und war entschlossen, sich in schwedischen Schutz zu begeben. Halb verlegen, halb trotzig gegen den Bruder, dessen Pläne er durchkreuzte, gab er diesen und seinen Gründen zu Crivitz scheinbar nach und willigte in den Anschluß an Polen. Er dachte aber garnicht an die Erfüllung seiner Zusage; plötzlich im September reiste er nach Schweden ab. Bitter klagte Johann Albrecht. Zu allem Verdruß über das Fehlschlagen der Pläne kam nun noch der, daß Christoph der jungen aufstrebenden und deshalb gefürchteten schwedischen Macht und dem jungen trotzigen und deshalb gering geschätzten Königshause der Wasa sich zuwandte. Zu Stockholm schloß Christoph am 31. Okt. 1562 einen geheimen Vertrag, durch den er sich der schwedischen Macht als Vasall unterstellte, die ihm zum Besitz seines Erzstiftes verhelfen wollte. Weil in diesem Vertrage die Unterwerfung unter Schweden ausdrücklich stand, so kam man überein, daß er geheim bliebe. Öffentlich war nur der Heiratsvertrag, — Christoph sollte des Königs Schwester heimführen — in welchem die Rechte des deutschen Reiches an Livland gewahrt erschienen und von schwedischer Unterwerfung keine Rede war.²⁰⁾

Am Weihnachtsabend kam Christoph über die Ostsee her in Reval an. Vom Erzbischof hielt er sich fern. Am 4. Febr. starb dieser, noch in seiner Sterbestunde seinen Koadjutor bitter anklagend. Dieser schien einstweilen Herr im Lande zu sein; denn die Polen hatten ihre Truppen zurückziehen müssen, weil sie von den Russen angegriffen waren. Sigismund August begnügte sich, die Huldigung von Christoph zu fordern. Er verweigerte sie und setzte es wirklich durch, daß ein Theil seiner Ritterschaft ihn als Erzbischof anerkannte. Von Schweden allerdings hatte er zur Zeit wenig Hülfe erfahren, nur 300 Mann standen im Erzstift; denn auch Schweden hatte Krieg zu fürchten und zwar von Dänemark und Finnland her. Und hier zeigte sich noch einmal die Willensschwäche Christophs. Dringend riet Albrecht von Preußen zum Anschluß an Polen; von Schweden sei keine nachdrückliche Hülfe zu hoffen, meinte er. Ein polnischer Gesandter erschien und forderte die Huldigung, indem seine Rede von Beteuerungen

der Freundschaft seines Königs überfloß; ja er berief sich sogar darauf, daß der Kaiser ihm Livland solange übergeben habe, bis der König seiner aufgewandten Mühe wegen entschädigt wäre. In der That ließ Christoph sich bethören und entfernte die Schweden aus seinem Gebiete; vorsichtiger Weise aber schrieb er erst an den Kaiser und fragte nach der Richtigkeit der polnischen Behauptungen an. Aber schon nahte die Katastrophe. Ein polnisches Heer, geführt von Gotthard Kettler, zog gegen die Schweden heran. Angstvoll bat Christoph in der Heimat um Rat. Aber das Netz zog sich über ihm zusammen. Auf seinem Schlosse Dahlen wurde er belagert und mußte sich auf Gnade und Ungnade ergeben. Sofort verzichtete er auch auf sein Erzbistum, indem er auf diesem Wege die Freiheit und seine mecklenburgische Heimat wieder zu gewinnen hoffte. Aber der Verzicht nützte nichts; Christoph wurde zu Riga in milder Haft behalten, dann nach Wilna, von dort vor den polnischen Reichstag zu Warschau gebracht und in Warschau in hartes Gefängnis gesetzt. Der alte Ratgeber Johann Albrechts, Dietrich von Malzhan, hatte recht behalten, als er warnend zu Johann Albrecht sagte: „Herzog Christoffer wird sich in den Hagen verknicken, daß er noch hinter sich, noch vor sich kann.“²¹⁾

Wie verhielt sich nun Johann Albrecht? Nimmer wollte er seine Mühe umsonst gehabt haben. Wollte Christoph nicht, so mochte Johann Albrechts Sohn, Sigismund August, der ihm 1560 geboren war und den Namen des Polenkönigs trug, das Erztist erringen. Johann Albrecht hielt zu Polen, vom deutschen Reiche hoffte er nichts mehr. Und schon instruierte er seine Gesandten demgemäß. Der König gab auch seine Bereitwilligkeit zu erkennen, forderte aber, daß Johann Albrecht dann auch den militärischen Schutz des Landes übernehme, wozu, wie der König wohl wußte, der Herzog nicht imstande war. Dieser suchte seinen Eifer um Polen dadurch zu bethätigen, daß er selbst sich erbot, an der Spitze polnischer Landsknechte den Krieg in Livland schnell zu beendigen. Aber das stolze Polen verschmähte dies Anerbieten, ebenso wie das des unruhigen Herzog Erichs von Braunschweig-Calenberg, der Polen Truppen zuführen wollte und von Johann Albrecht darin bestärkt wurde. Der Calenberger sammelte eifrig, fiel ins Münsterische brandschatzend ein, zog dann bei Dömitz über die Elbe und wandte sich nach Preußen, um nach Polen zu gelangen.

Wieder einmal kam Leben in den Kreistag. Zu Braunschweig beschloß man eine Gesandtschaft an Erich und die Rüstung des Kreises. Inzwischen entschuldigte sich Erich beim Kreisobersten, Adolf von Holstein, und gab vor, daß er keinem Stände etwas zuleide thun wolle; in 18 Tagen solle sein Kriegsvolk entlassen sein. Aber als er nicht Wort hielt, auch der Kaiser gegen ihn einzuschreiten befahl, gedachte man die vierfache Hülfe gegen ihn aufzurufen. Der Oberste hielt mit seinen Zugeordneten und dem Nachgeordneten, — seit 1560 war es Herzog Ulrich von Mecklenburg — eine Besprechung zu Bergedorf ab, als die Nachricht kam, daß Erich nach Polen zöge. Der Kreis begnügte sich, noch einmal den Ständen einzuschärfen, daß niemand Truppenansammlungen dulde solle.²²⁾ Der Calenberger kam aber garnicht bis zur polnischen Grenze, da Polen die Annahme

seiner Truppen verweigerte. Er mußte sie entlassen und selbst in die Heimat zurückkehren. Johann Albrecht aber war bei Polen in den Verdacht gekommen, als ob er feindliche Pläne gegen dasselbe im Schilde führe.²³⁾

Es mußte Johann Albrechts hauptsächlichste Sorge sein, seinen Bruder aus schimpflicher Gefangenschaft zu befreien. Aber neben dieser Sorge verfolgte er auch die Behauptung des Erzbistums und drängte auf die Wiedereinsetzung Christophs. Als dieser jedoch dieselbe garnicht wollte, betrieb er die Einsetzung seines Sohnes Sigismund August um so eifriger. Indem er noch dazu dem Gefangenen eine abermalige Verzichtserklärung auf sein mecklenburgisches Erbteil zur Unterschrift vorlegte, bestärkte sich Christoph immer mehr in der Ansicht, als wolle sein Bruder ihn garnicht befreien; er habe ihn unter die Bank verkauft, klagte er. Christoph sprach es sogar frei aus, er verdanke Johann Albrecht die Verlängerung seiner Haft; Herzog Ulrich selbst mußte sich des geschmähten Bruders annehmen und die unbegründeten Vorwürfe zurückweisen. Für Christophs Befreiung hatte Johann Albrecht in der That bereits im Dez. 1563 Gesandte nach Polen abgefertigt; am 7. Jan. 1564 langte er selbst in Warschau an und bat persönlich beim König für den Bruder. Christoph leugnete, mit Schweden im Bunde zu stehen; aber ein aufgefangener Brief des Königs Erich, in dem die Worte „Bund“ und „Vereinigung“ vorkamen, überführte ihn und verschlechterte seine Lage. Sigismund August forderte Einsicht in den Heiratsvertrag, dessen Bestehen Christoph zugab. Christoph verweigerte dies und reizte dadurch den Zorn des Polenkönigs noch mehr. Endlich gab er den Vertrag heraus, verweigerte aber nunmehr die Herausgabe der erztiftischen Urkunden, die er in Mecklenburg sicher verwahrt hatte. Des Kaisers wegen dürfe er es nicht, erklärte er; er müsse das Erztift beim Reiche erhalten. Christoph fing also wieder an, die nationale Seite hervorzukehren. Erst mußte er durch längere Haft mürrisch gemacht werden. Die Aufhebung dieser erwirkte weder Johann Albrecht, noch eine sächsische Gesandtschaft, noch auch eine schwedische, noch eine kaiserliche. Die alte Herzogin Anna war nach Wien geeilt, hatte den todkranken Kaiser am Bette gesprochen und flehentlich für ihren Sohn gebeten. Auch der Reichstag zu Augsburg sandte ein Verwendungsschreiben. Alles vergeblich!²⁴⁾

Johann Albrecht aber betrieb seine Pläne aufs eifrigste. Am 6. April 1564 wurde seinem Sohne das Erztift zugesprochen. Voller Freude über das Gelingen wenigstens dieses Planes reiste er aus Warschau ab. Wein und andere Geschenke wurden in großer Fülle zu Schiff nach Riga gebracht, um die Herzen und Hände den Mecklenburgern gefüge zu machen. Im Mai sandte er zwei Räte und den Hauptmann Heinrich Pelikan mit 450 Knechten nach Livland; unterwegs schoß Herzog Albrecht 2000 Gulden vor. So gering waren die Mittel, über die man verfügte, und mit denen man trotzdem Großes zu erreichen gedachte. Die auswärtige Politik Johann Albrechts verlor den Boden unter den Füßen. Denn die Ankunft der Knechte rief allseitige Verlegenheit im Lande hervor. Der Vertreter des Polenkönigs hatte keine Befehle hinsichtlich der Einweisung Johann Albrechts in das Erztift; das Domkapitel sah sein Wahlrecht

bedroht; der Herzog von Kurland verbot im Namen des Königs die Zulassung des Kriegsvolks; vom Hofe her kam Bescheid, daß vor der Einweisung erst der polnische Reichstag abgewartet werden müsse. Diesen konnte Johann Albrecht wegen mecklenburgischer Regierungsjorgen nicht besuchen. Dennoch glaubte er sich in so sicherem Besitz, daß er sogar die Bestellung der Saaten in den Ämtern anordnete. Aber nach und nach wurde es ihm zu Gemüte geführt,²⁵⁾ wie unwürdig es für ihn sei, sich zum Gubernator eines Königs sarmatischer Race zu erniedrigen. Man müsse auf jeden Fall die Einsetzung seines Sohnes als freien Erzbischofs fordern, sonst aber von dem Vertrage zurücktreten. Unersehentlich waren die Bedingungen, welche dieser Johann Albrecht auferlegte: Er sollte 500 Knechte und 300 Reiter im Erzbistum unterhalten, solange polnische Truppen in Livland ständen; er sollte ferner alle Kriegsschädigungen zahlen, inzwischen wollte Polen Riga und Kopenhafen einbehalten. Alle Vorteile waren auf seiten Polens, alle Kosten und Lasten lagen Mecklenburg ob. Und Johann Albrechts Finanzen waren die denkbar schlechtesten! Dazu geberdete sich Polen immer trotziger. Man verbat sich jeden Besuch des Herzogs auf einem neuen Reichstag, ja endlich verweigerte Polen alles, bis Herzog Johann Albrecht sich erst mit seinem Bruder Christoph vertragen hätte. Und noch ein anderes kam hinzu. Nicht nur Christoph, sondern auch Johann Albrecht stand bei Polen in Verdacht, es mit den Schweden zu halten. Schon 1563 wurde der Zug Erichs von Calenberg, den Johann Albrecht begünstigte, von Polen dahin ausgelegt; ob mit Recht, wir wissen es nicht. Das aber läßt sich nicht bezweifeln, daß Johann Albrecht 1565 Beziehungen zu Schweden unterhielt; er erbat sogar schwedische Schiffe zur Sperrung des Hafens von Warnemünde gegen das störrische Rostock; selbst der Kaiser, mehr noch Herzog Ulrich, war von dem schwedischen Bündnisse überzeugt. Im Frühling 1566 „nahmen aber diese Praktiken mit den Schweden wieder ab“. Johann Albrecht mochte erkennen, daß er von Schweden wenig zu hoffen habe.²⁶⁾ Wenn er nicht gar verblendet war, mußte Johann Albrecht nunmehr auch einsehen, daß er von Polen ebenfalls nichts zu hoffen hatte.

Nichtsdestoweniger kam er den Wünschen des schier allmächtigen Polenkönigs auch in einer anderen Sache entgegen. Er verlobte seine einzige Schwester Anna mit dem Herzog von Kurland, Gotthard Kettler, eine Verbindung, die dieser schon 1563 angestrebt hatte. Auf den Wunsch Polens hin willigte Johann Albrecht ein, ohne die Aufnahme eines mecklenburgischen Erbrechtes an Kurland in den Heiratstraktat durchsetzen zu können. Im Febr. 1566 fand die Hochzeit statt, für Johann Albrecht ein Grund mehr, an seiner Ostseepolitik festzuhalten.²⁷⁾

Dem auch die preussischen Pläne traten wiederum in den Vordergrund. Die Erbfolge in Preußen stand den Nachkommen des Bruders von Herzog Albrecht zu, von welchen aber nur noch einer am Leben war. Vergebens hatte sich bislang Joachim von Brandenburg für sein Haus um die Erbfolge bei dem Oberlehnsheerrn bemüht. Polen behielt sich den Heimfall Preußens nach dem Absterben der männlichen Verwandten Albrechts

vor. Letzterer aber war nicht abgeneigt, seinem Schwiegerohne das Erbrecht zuzuwenden. Darin bestärkte ihn sein in allen Ränken erfahrener Hofprediger Skalic. Auch nach der Flucht desselben fand sich eine Partei am Hofe zu Königsberg, die Räte Horst und Schnell sowie der Hofprediger Junk, welche der mecklenburgischen Erbfolge das Wort redeten. 1566 stellte der alte Herzog wirklich ein Testament aus, nach dem Johann Albrecht die Tutel über den unmündigen Sohn Albrechts erhalten sollte, und nach welchem nach dem Aussterben aller männlichen Nachkommen die Nachkommen Johann Albrechts in Preußen folgen sollten. Dabei war die Zustimmung Polens allerdings vorbehalten; für den Fall der Verweigerung derselben sollte aber Johann Albrecht eine Entschädigung von 600 000 Gulden haben. Aber böse Gerüchte drangen nach Polen, als ob Johann Albrecht schon bei Lebzeiten seines Schwiegervaters die Regierung an sich reißen wolle, ja mit Kurland zusammen einen Aufstand gegen Polen plane. Wenn diese Gerüchte auch übertrieben waren, so war doch so viel Wahres daran, daß Johann Albrecht den Hauptmann zu Memel verpflichtet hatte, beim Tode Albrechts nur ihm die Festung zu öffnen. Aber die bloßen Gerüchte genügten am Polenhofe; eine Kommission erschien zu Königsberg und stellte eine Untersuchung an. Die Freunde Johann Albrechts wurden hingerichtet, das Testament von 1566 wurde für ungültig erklärt. Auch Gotthard Kettler wurde abgesetzt und Livland dem Großfürstentum Litauen einverleibt. Damit waren alle mecklenburgischen Ansprüche an das Erzstift Riga null und nichtig. Der König von Polen zeigte sich auch persönlich gegen Johann Albrecht feindselig und ablehnend.

Seine Absichten auf Preußen gab Johann Albrecht nicht auf. Das Testament Albrechts, welches dieser unter dem Einfluß der polnischen Macht 1567 machte, erkannte er beim Tode des Schwiegervaters 1568 nicht an. Dazu forderte er die Einlösung einer Schuldverschreibung auf 100 000 Gulden, welche sein Schwiegervater ihm ausgestellt hatte, und die Belehnung seiner Söhne mit zwei Schlössern, welche der Großvater seinen Enkeln vermacht hatte. Alle Werbungen Johann Albrechts bei dem jungen Herzog, der bald in Schwermut verfiel, fruchteten nichts, ebensowenig wie Verwendungsschreiben des Kaisers. Noch nach dem Tode Johann Albrechts hat Herzog Ulrich im Auftrage der Witwe Anna Sophie in Preußen sich um die Erbgerichtsbarkeit derselben bemüht. Es ist ja bekannt, wie 1618 Preußen an das Haus Brandenburg fiel. Mecklenburg zog auch hier den kürzeren.²⁸⁾

Es konnte nicht ausbleiben, daß Johann Albrecht auch im deutschen Reiche wegen seiner Pläne auf Livland und seines Anschlusses an Polen als nicht reichstreu verdächtigt wurde. Neue Nahrung fand der habsburgische Verdacht in den sog. Grumbach'schen Händeln. Grumbach war ein Parteigänger des Markgrafen Albrecht Alcibiades gewesen; seine Güter waren eingezogen worden. Er suchte sich an dem Bischof von Würzburg schadlos zu halten, dessen Ermordung ihm schuld gegeben wurde, und dessen Land er plünderte und verwüstete. Er verfiel deshalb der Acht des Reiches. Trotzdem nahm ihn der Herzog Johann Friedrich von Sachsen auf und wollte sich trotz aller Abmahnungen nicht von ihm trennen. Johann

Friedrich selbst wurde geächtet. Die Reichsexekution wurde dem Kurfürsten August von Sachsen übertragen, der die benachbarten Kreise aufbot. Zu Lüneburg²⁹⁾ beschloß der niedersächsische Kreistag die doppelte Hülfe bis Ende Februar zu stellen; jeder Stand solle für ordentliche Besoldung seiner Truppen Sorge tragen, und nur ganz ausnahmsweise wurde erlaubt, statt der Truppen Geldzahlungen zu leisten. Mecklenburg machte von dieser Erlaubnis Gebrauch und stellte 80 Reiter, die 240 Fußsoldaten warb in seinem Auftrage der Kreisoberste Adolf. Von der Lieferung des schweren Geschützes zur Belagerung Gothas nahm man Abstand, da der Transport über den Harz zu schwierig erschien; Kurfürst August lieferte dasselbe gegen Bezahlung. Unter den ersten Truppen waren Ulrichs Reiter zur Stelle, erst später folgten diejenigen Johann Albrechts. Johann Friedrich wurde gefangen genommen und nach Osterreich geführt, das Land unter seine beiden Söhne geteilt; Grumbach und der Kanzler Brück wurden hingerichtet. Die Festungen Gotha und der Grimmenstein wurden geschleift; die Fürsten aber stritten um die Kosten ihrer Expeditionen, um die „Ergötzlichkeit“, welche das arme Land zahlen sollte und nur schwer aufbringen konnte. Diejenige für die mecklenburgischen Reiter betrug für jeden Fürsten 2090 Gulden 14 Groschen.³⁰⁾

Johann Albrecht stand in schwerem Verdacht, die Partei Johann Friedrichs gehalten zu haben. Ihn wird der Kaiser gemeint haben, wenn er den Kreisobersten von manchen Fürsten berichtete, die heimlich zu Johann Friedrich ständen. Auch der eigene Sohn des letzteren, Johann Wilhelm, hat diesen Verdacht ausgesprochen. Johann Albrecht nahm nämlich den Rat Johann Friedrichs, Heinrich Hufan, welcher allerdings die Sache Grumbachs aufgebend seinen sächsischen Dienst verlassen hatte, zu Ostern 1567 in seinen Dienst. Aber schon früher, 1564, hatte er diesen zu gewinnen gesucht. Als nun dem Hufan seine Güter einbehalten wurden, verwandte sich Johann Albrecht für ihn. Allein Johann Wilhelm wollte von dieser Fürsprache nichts wissen, da man nicht wisse, ob nicht Johann Albrecht an dieser „Auflage“ beteiligt gewesen sei. In der That hatte ein lebhafter Verkehr zwischen dem Herzog Johann Friedrich, Markgraf Johann von Küstrin und Johann Albrecht stattgefunden, größtenteils in mündlichen Nachrichten, die durch vertraute Diener überbracht wurden. Auch ein früherer Rat Johann Albrechts, Justus Jonas, ist einem Verhör unterworfen worden, und Johann von Küstrin warnte Johann Albrecht wiederholt, seine Sachen wohl in acht zu nehmen. Wir können deshalb wohl mit Sicherheit annehmen, daß Johann Albrecht im Einvernehmen mit Johann Friedrich gestanden hat. Die Nachteile seiner Haltung Habsburg gegenüber sollte er in seinem Kampfe mit Rostock bald erfahren. Johann Albrecht selbst schrieb in jenen Tagen: „Meine Mißgunstigen haben mich bei S. Kais. Maj. hart angegeben“. Spedt aber, immer hilfsbereit, ermahnte in geheimer nächtlicher Unterredung den vertrautesten Freund Johann Albrechts, Andreas Mylius, seinen Herrn umzustimmen; Johann Albrecht müsse notwendig kaiserlich gesinnt werden.³¹⁾

Davon aber war dieser recht weit entfernt. Er war eher geneigt, den Hugenotten Frankreichs, welche im Jahre 1569 in Norddeutschland und auch bei ihm Beistand suchten, zu helfen. So beteiligte sich auch Johann Albrecht an der Gesandtschaft, welche im nächsten Jahre nach Frankreich ging. Es kam jedoch damals nicht zum Abschluß eines Defensivbündnisses mit Frankreich, die Bartholomäusnacht am 24. Aug. 1572 vereitelte alle Bestrebungen. Ebenso standen Johann Albrechts Wünsche auf seiten der um ihre Freiheit und ihren Glauben kämpfenden Niederländer. Zwar befanden sich auch mecklenburgische Edelleute, Wicke Örgen und Barthold Lügow werden genannt, beim Heere des Herzogs Alba, jenes blutdürstigen Statthalters der Niederlande. Letzterer verwandte sich bei Johann Albrecht um diese beiden und zeigte ihm an, daß er ein vom Papst in der Christnacht geweihtes Schwert zur Verbreitung des wahren Glaubens erhalten habe. Allein der niederländische Freiheitskämpfer Wilhelm von Oranien war ein Verwandter des mecklenburgischen Fürstenhauses, er hatte 1561 die Prinzessin Anna, Tochter Augusts von Sachsen, geheiratet. In seinem Heere stand von 1572—1575 Johann Albrechts Bruder, Herzog Karl.³²⁾

Sechs Jahre schmachtete Herzog Christoph in der polnischen Gefangenschaft, als ihm endlich 1569 die Stunde der Befreiung schlug. Schon seit 1567 hatte er Widerung seiner Haft erhalten, da Polen endgültig über Schweden gesiegt hatte. Dadurch war des Königs Schwester aus schwerer Gefangenschaft frei geworden, und er konnte nun den Schwiegerjohn König Erichs, Herzog Christoph, entbehren. Aber erst am 18. Febr. 1569 kam letzterer nach einem Akt tiefster Demütigung frei; er mußte Abbitte leisten und versprechen, nie etwas Feindseliges gegen Polen zu unternehmen. Großmütig gewährte Sigismund August ihm eine Jahrespension, wofür er sich verpflichten mußte, sich auf des Königs Ruf bei den Fahnen zu stellen.

Christoph eilte nach Deutschland. Aber unheimliche Gerüchte gingen ihm voraus. Es hieß, der König von Polen wollte ihm zum Lande Mecklenburg verhelfen und Johann Albrecht von Land und Leuten vertreiben. In Rüstzin, wo Christoph Quartier nahm, erfuhr der Oheim, Markgraf Johann, gar bald, daß nichts Wahres an diesen Gerüchten sein konnte. Im Gegenteil, Christoph war durch sein hartes Los in seinem Innern gebessert und veredelt. Dafür zeugt schon ein uns erhaltenes geistliches Lied, das er in der Gefangenschaft gedichtet hat. Es drückt seine Ergebung in Gottes Willen aus: „Zu Dir, Herr Gott, steht all mein Sinn, weinns ist Dein Will, kammst Du mich wohl erretten“, aber auch sein tiefes Heimweh: „Mecklenburg, nach meinem rechten Vaterland, thut mich herzlich verlangen.“ Daheim traf der Befreite die Mutter nicht mehr am Leben. Aber sie hatte ihn und ihren jüngsten Sohn Karl zu Alleinerben eingesetzt und der andern Kinder gar nicht gedacht; wehmütig klagte Anna von Kurland über die Lieblosigkeit der Mutter gegen sie, die einzige Tochter.³³⁾

Christoph forderte nun von Johann Albrecht seine Versorgung und erhob bestimmte Ansprüche auf das, was Johann Albrecht nur aus Billigkeit und freiem Zugeständnis zu geben bereit war. Letzterer hielt an der

Verzichtleistung Christophs fest, die dieser 1555 ausgestellt hatte. Christoph machte geltend, daß er nicht im Besitze Rigas wäre, für welchen Fall der Verzicht doch nur Geltung haben sollte. Wiederum entgegnete Johann Albrecht, daß Christoph im Besitze des Erzstiftes thatsächlich gewesen sei, und daß ungeheure Aufwendungen seinerseits gemacht wären. Eine Landes- theilung lehnte Johann Albrecht, darin einmütig mit Ulrich, ab. Da hat sich Christoph am 27. Jan. 1570 gefügt; er bekam zu seinem Bistum Rageburg die Ämter Gadebusch und Tempzin, dazu jährlich 500 Thaler aus dem Lande Johann Albrechts, der aber die Landeshoheit über die Ämter behielt. Im nächsten Jahre gelang es Christoph, eine kaiserliche Dienstbestallung zu erwirken, welche ihm eine gute Pension abwarf. Seine in Polen gemachten Schulden übernahm der Landtag 1571.³⁴⁾

Johann Albrecht konnte sich in das Fehlschlagen aller seiner Pläne garnicht finden. Mit Beharrlichkeit hielt er fest. 1568 wirkte Spedt am kaiserlichen Hofe für ihn; es gelang dem schlaunen Ritter, den Verdacht, welchen man noch gegen den Herzog hegte, zu zerstreuen; er bekam ein Vorschreiben an das Erzstift zur Einweisung des Sohnes Johann Albrechts. Im nächsten Jahre versuchte dieser es noch einmal in Polen. Aber grob genug empfang und behandelte der König die Gesandtschaft; sie wurde sogar vom Hofe verwiesen. Und doch hatte Johann Albrecht auf Entgegenkommen gerechnet! Auf die Bitte Sigismund Augusts hin hatte er den Seeräuber Martin Fibrand aus Danzig, der Kaperbriefe von Polen gegen nach Rußland fahrende Schiffe erhalten und selbst mecklenburgisches Gut nicht geschont hatte, freigelassen.³⁵⁾ Auch an Schweden wandte sich Johann Albrecht mit der Bitte um Unterstützung, mit ebenso geringem Erfolge, wie er die Stände des Erzstiftes 1571 zur Postulation seines Sohnes aufforderte. Nach dem Tode Sigismund Augusts wandte sich Johann Albrecht mit gleichem Mißerfolg an seinen Nachfolger Heinrich von Valois. Und als mit russischer Unterstützung Magnus von Dänemark zum „König von Livland“ ernannt war, mochte auch Johann Albrecht noch einmal hoffen. 1571 und abermal 1572 gingen Gesandte mit Geschenken an den russischen Hof, ohne jedoch etwas zu erreichen. Auch Herzog Christoph versuchte noch einmal, mit Livland Verbindungen anzuknüpfen, als 1577 die Polen ganz aus dem Lande verdrängt wurden. Da schaute besonders die Stadt Riga nach einem deutschen Erretter von drohender Russenherrschaft aus und rief Herzog Christoph, er solle mit 5000 Mann kommen. Doch woher sollte er diese nehmen? So verzichtete er endgültig auf Livland; was er noch an Freundschaft im Lande hatte, verdarb er, indem er gar Kaperbriefe gegen Schiffe der Hansestadt Riga ausstellte. Die Kaperbriefe trugen ihm allerdings Bargeld ein, und das war nicht zu verachten!³⁶⁾

Die auswärtigen Unternehmungen Johann Albrechts sind samt und sonders unglücklich verlaufen; sie vermehrten die Schuldenlast des Herzogs ins Unerträglich und dienten so dazu, daß er in der Heimat um so schwerer mit den Land- ständen um die Landeshoheit, mit dem Bruder Ulrich um die gemeinsame Regierung zu ringen hatte. Der Unstern, der über

den Unternehmungen waltete, ist einzig die Mittellosigkeit Johann Albrechts, eine phantastische Politik, welche mit den gegebenen Mitteln nicht zu rechnen verstand. Beharrlichkeit im Verfolgen seiner Pläne kann dem Fürsten nicht abgesprochen und auch der Ruhm soll ihm nicht geschmälert werden, daß er die Ehre des deutschen Namens in den „Ostseeprovinzen“ hochgehalten hat, in einer Zeit, da das Slaventum hier die Germanen niederkämpfte. Johann Albrecht hat das Verhängnis dieser Länder nicht aufhalten können. Daß er es versucht hat, bleibt sein Ruhm.

19. Die Schuldentilgung und der Kampf um die Landeshoheit.¹⁾

Trotz des ruppinschen Schiedspruches war die Schuldentilgung keinen Schritt vorwärts gekommen. Die Schulden wuchsen vielmehr infolge der Zinsen immer höher, neue Ausgaben kamen hinzu, vornehmlich die zur Unterstützung Herzog Christophs in Livland. Aber auch die Eintracht der Brüder ließ sehr zu wünschen. Mit dem Fortgang des Teilungsgeschäftes unzufrieden ließ Ulrich sich nicht bewegen, den Landtag zu Sternberg im August 1556 mitanzuschreiben, auf dem über Herzog Christoph verhandelt werden sollte. Es galt nämlich, die für denselben geworbenen Reiter abzulohnen und zu entlassen; die Summe betrug 80 000 Gulden. Zu Sternberg nahmen die Stände diese Summe auf sich, durch eine doppelte Landbede sollte sie aufgebracht werden. Da aber eilend das Geld zur sofortigen Entlassung der Truppen not war, so nahm der Ausschuß der Stände die schon gesammelten Barschaften. Und obwohl dafür die doppelte Landbede wieder eingebracht werden sollte, so war doch Herzog Ulrich über diese Verwendung der zur Schuldentilgung bestimmten Summe sehr ungehalten. Überhaupt klagte er über die ganze Haltung der auswärtigen Politik seines Bruders. Sogar Johann Albrechts Kanzler Husan gab ihm darin recht, daß sein Herr das Vaterländische zuweilen veräußert habe und durch meistens leere Hoffnungen auf ungewisse Dinge arg getäuscht sei. Diese Politik aber verschlang ungeheure Summen durch häufige Truppenwerbungen, durch persönliche und gesandtschaftliche Reisen ins Ausland, nach Wien und auf die Reichstage sowie an die Höfe der Fürsten, und nicht zum wenigsten durch die zahlreichen Geschenke und Verehrungen, welche Johann Albrecht einflußreichen Beamten machte. Er selbst war stets in allerdrückendster Geldverlegenheit.²⁾

Zu Sternberg 1556 kam der Widerspruch der Stadt Rostock gegen die Übernahme der Schulden offen zum Ausbruch. Wir haben die Weigerung Rostocks und Wismars auf den Landtagen von 1554 und 1555 schon kennen gelernt; man leugnete, Zugeständnisse gemacht zu haben, und berief sich auf die Privilegien. Im Oktober 1555 hatte der verordnete

Ausschuß Bürgermeister und Ratmänner schon freundlich vermahnt und ihnen vorgestellt, daß die Fürsten sie immer bei Friede und Recht schützten; deshalb „stehe es frommen und dankbaren Leuten wohl an, dies zu bedenken; Privilegien und Begnadigungen sollten mit Dank billig gelohnt und nicht mit Undank gelohnt werden.“ Ganz zuwider war den Rostockern die geforderte Bierzise, von jeder Tonne Bier ein Gulden, durch welche sie eine Schädigung ihres Handels befürchteten. Allein obwohl ihnen darin nachgegeben wurde, daß das zur See ausgeführte Bier steuerfrei sein sollte, willigten sie nicht ein, sondern verlangten den Vorschlag einer bestimmten runden Summe zum Abtrag der Schulden. Der Herzog aber forderte, daß Rostock auch darin den übrigen Ständen sich gleichförmig verhalte.

Die Differenzpunkte mit Rostock waren noch anderer Art. Das Streben des Rates nach der Herrschaft über die Universität, welche die Landesfürsten für sich in Anspruch nahmen, haben wir schon kennen gelernt; ebenso wie sie kirchenregimentliche Befugnisse sich anmaßten, indem sie Prediger absetzten, einen Superintendenten bestellten, die Visitation hinderten, gegen das Konsistorium sich sträubten. Es braucht nur noch hinzugefügt zu werden, daß sie das Patronatsrecht in ihrer Stadt sich anmaßten, obwohl die Fürsten die Kirchen fundiert hatten und als Landesherren das in Wegfall kommende Patronatsrecht des Papstes für einzelne Stellen als ihr Eigentum bezeichneten. In einer ausführlichen Rechtfertigungsschrift legte der Rat am 25. Sept. 1556 seinen Standpunkt dar und verhartete trotz aller Widerlegungen hartnäckig bei demselben.

Es kamen noch Rechtsverletzungen eigener Art hinzu. Die Rostocker hatten einen Ritter, Volrad von der Lühe, mit seinen Dienern im fürstlichen Amte Ribnitz als Straßenräuber gefangen genommen und trotz der fürstlichen Proteste hinrichten lassen. (S. 128.) Dann hatten sie sich des in der Stadt gelegenen Doberaner Hofes, der zum Kloster Doberan gehörte, mit Gewalt bemächtigt; auch machten sie Ansprüche an das Kloster zum heil. Kreuz geltend. Schließlich erhoben sie in ihren Mauern fortgesetzt eine Zise auf Bier und Malz, die ihnen aus besonderer fürstlicher Gnade vor Jahren nur auf einen bestimmten Zeitraum verliehen gewesen war, von jeder Tonne Bier 2 Schillinge, von jedem Sack Malz 1 Schilling. Die Stadt Rostock ertrug die mecklenburgische Herrschaft nur ungern und geberdete sich wie eine freie Reichsstadt, nach deren Unabhängigkeit sie trachten mochte.³⁾

Das Ringen mit den Ständen wegen der Schuldentilgung, der Zwist mit dem Bruder Ulrich, der Kampf gegen das widerpenstige Rostock, diese drei Aufgaben beherrschen die innere Politik Herzog Johann Albrechts bis nahe an seinen Tod und waren außerordentlich geeignet, die fürstliche Landeshoheit zu schwächen, ja in Frage zu stellen.

Auf dem Landtage zu Sternberg, am 14. März 1557, handelte es sich um Reichs- und Kreisanlagen. Zu Regensburg nämlich waren dem Kaiser zur Türkenhilfe 8 Römerzüge bewilligt worden, die nun durch den halben hundertsten Pfennig aufgebracht werden sollten; der niedersächsische

Kreistag forderte drei Züge. Die Stände sträubten sich gegen den halben hundertsten Pfennig, da er in Mecklenburg weit mehr einbrächte als der Anschlag betrüge (letzterer = 15360 Gulden); vielmehr wollten sie sich zu diesem Zwecke einschätzen lassen. Dagegen verweigerten die Stände den Herzogen die Zehrungskosten für den kommenden Reichstag, auf dem sie ihre Lehnen aus des Kaisers Hand empfangen sollten. Vier Landtage sind noch in demselben Jahre dem Sternberger gefolgt; den Fürsten blieb kein anderes Mittel, als die Stände mit Landtagen so lange zu beschweren, bis sie von ihrem Willen abstanden. Zu Güstrow, am 10. April, machte der Landtag die volle Schuldentilgung von der Einreichung einer Spezifikation der Schulden abhängig. Diese wurde zu Neubrandenburg am 13. Juli überreicht und wies eine Summe von 578389 Gulden auf. Nun aber kamen die Stände mit allerhand Klagen und Beschwerden, wie z. B. daß die Bauern Bier brauten, auf dem Lande sich Handwerker niederließen, u. a., wodurch die Nahrung der Städte beeinträchtigt würde. Die Stände forderten die Abstellung dieser Mißbräuche. Dazu machten sie geltend, daß die herzoglichen Brüder sich erst hinsichtlich ihrer Schuld vergleichen sollten. Letzteres geschah. Johann Albrecht willigte ein, daß die ganze Schuldsumme seines Bruders im Betrage von 77348 Gulden übernommen, ihm auch für seinen Schloßneubau in Güstrow 14820 Gulden bewilligt würden. Herzog Ulrich gestand seinem Bruder die berechnete Summe sowie noch einige kleinere Forderungen zu. Wiederum jedoch suchten die Stände nach Ausflüchten. Die Landesfürsten sollten keine weiteren Schulden machen; die Abtragung sollte auch von den geistlichen Gütern und fürstlichen Leibgedingsämtern geschehen; ja man begehrte, daß die Fürsten sich ohne der Landschaft Wissen hinfort nicht in auswärtige Bündnisse einließen. Rostock und Wismar erklärten, man sollte sie ganz mit den Schuldenjachen verschonen. Blieb man dabei stehen, so war von einer landesherrlichen Gewalt hinfort keine Rede mehr! Da lenkte die Landschaft ein. Auf dem Judenberge besprachen sich die Stände, ganz im geheimen. Die Landschaft erklärte sich bereit, zwei Drittel der Schulden gegen einen Revers seitens der Fürsten zu übernehmen, und ermahnte nun auch die Seestädte, das Ihre zu thun. Rostock bot in der That eine runde Summe, aber nur 24000 Mark, Wismar 16000 Gulden, indem beide Städte sich mit Armut entschuldigten, aber ausbedungen, in ihrem Kirchenregiment nicht behindert zu werden. Damit waren die Fürsten nicht einverstanden, sie forderten von Rostock 80000 Gulden; der Landschaft aber wurde zugesagt, daß die Steuer auch von den geistlichen Gütern und den Leibgedingsämtern genommen werden sollte.⁴⁾

Durch die Weigerung der Rostocker sowie durch die um diese Zeit erfolgte Vertreibung des Dr. Hefhus veranlaßt klagten Herzog Johann Albrecht und Ulrich beim Kammergericht. Im Febr. 1558 kam ein Mandat des Kaisers heraus, daß die Rostocker sich dem Landesherrn gehorsam erzeigen sollten; im Falle der fortgesetzten Weigerung wurden schwere Strafen angedroht. Als der Rat nicht Folge leistete, machte Johann Albrecht Ernst und ließ in einigen Stadtdörfern Pfändungen vornehmen.

Nun suchten die übrigen wendischen Städte zu wiederholten Malen zu vermitteln, und da erklärte Rostock rund heraus, seine Gehorsamspflicht gegen die Landesherrn sei nicht ohne Vorbehalt, es habe Rechte auch gegen dieselben vermöge seiner Privilegien. Dennoch boten die Städteboten im Namen Rostocks 40000 Mark und 1500 Gulden zur Türkensteuer. Ein neues Mandat, dem vorigen ähnlich, war inzwischen eingetroffen, wie das erste ohne Wirkung! Die Herzoge erbaten Ernennung von Schiedsrichtern. Das geschah. Auch die Landschaft versuchte den Streit zu schlichten, zu Sternberg im Dez. 1559 klagte sie Rostock und Wismar an, daß sie nicht den Hungernden speiseten, sondern erwürgeten, mit ihrem Angebot nämlich, das ein der Obrigkeit der Fürsten gefährliches und verdächtiges Mittel zu nennen sei. Rostock aber hatte sich an den Kaiser gewandt und war zum 27. Febr. nach Speier citirt worden. Aber im Mai 1559 war Johann Albrecht persönlich auf dem Augsburger Reichstag gewesen und machte im Sommer des nächsten Jahres eine Reise nach Ungarn. Am 11. August, so schreibt er selbst in seinem Tagebuch, wurde er von der Kais. Maj. gehört, am 19. und 20. Aug. tafelte und jagte er mit dem Kaiser. Und vom 18. Aug. datiert sich die Konfirmation der Landesuniversität, wie wir sahen. So erklärt es sich, daß am 19. Aug. ein kaiserlicher Befehl an die mecklenbürgischen Stände erging, die bewilligte fünfjährige Steuer zu leisten; besonders Rostock wurde aufgegeben, den schuldigen Gehorsam zu leisten, und den übrigen fünf wendischen Städten der Stadt Vorschub zu leisten verboten. Da stellte sich auch der Gehorsam bei Rostock ein. Im Nov. erklärten die Rostocker sich bereit, die 80000 Gulden zu zahlen; die Stadt bekam dafür einen fürstlichen Revers, daß sie bei ihren Privilegien erhalten werde solle. Die noch strittigen Artikel blieben besonderer Vereinbarung vorbehalten.⁵⁾

Dennoch war noch ein Hindernis zu überwinden. Herzog Ulrich hinderte die Schuldentilgung. Allerdings zeigten sich ebenfalls die Landstädte und eine große Anzahl Adliger sehr säumig. Ulrich aber machte die unvollzogene Güterteilung geltend, er forderte besonders die Verlosung der Klöster. Dann verweigerte er die Hülfe aus dem Schweriner Stift, und nicht mit Unrecht. Lag er doch, wie wir gesehen haben, im Prozeß vor dem Kammergericht, welches die Reichsunmittelbarkeit des Stifts behauptete und demnach Reichs- und Kreislasten vom ihm forderte! Wurde aber das Stift für unmittelbar erklärt, so konnte Ulrich aus demselben nichts für die Schuldentilgung leisten, besonders da die Einkünfte desselben recht dürftig waren. Obwohl die Landräte in Verbindung mit einem brandenburgischen Rat schon im Jan. 58 gemäß dem ruppinschen Schiedsspruche sich gegen ihn erklärt hatten, brachte er doch seine Sache an den Kaiser. Ulrich berief sich weiter darauf, daß die bewilligten fünf Jahre abgelaufen wären, und drohte, seine Unterthanen von dem die Steuer erhebenden Ausschusse nicht weiter beschweren lassen zu wollen. Johann Albrecht vermochte die Weigerung seines Bruders nicht zu billigen; in einem Briefe an seinen Schwiegervater klagte er bitter über die bösen Räte Herzog Ulrichs, welche den Fürsten nicht wohl wollten und den Bruder übel berieten.

Auch von persönlicher Bitterkeit gegen den Bruder war er erfüllt; er nannte ihn jähzornig und seine Gemahlin eigensinnigen und hoffärtigen Gemüths. Zur gütlichen Verhandlung traten sächsische, brandenburgische und preussische Räte im Mai 1561 zu Jüterbog zusammen. Auch die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg erschienen persönlich. Ulrich brachte 22 Beschwerdemittel ein und berief sich für seine Steuerverweigerung hauptsächlich auf die vom Reichsfiskal beantragte Heranziehung des Stiftes zu den Reichslasten. Am 12. Mai kam der Abschied von Jüterbog zustande.⁶⁾

Ihre frühern Irrungen sollten die Brüder den Kurfürsten vorbringen und sich dann dem Erkenntnis derselben fügen. Zur Schlichtung neu entstehender wurde eine Kommission von acht Räten eingesetzt, deren Spruch entscheidend sein sollte. Hinsichtlich der Schuldentilgung sollte der Ausschuß Vollmacht haben, die Summen einzunehmen und zu berechnen; ohne landschaftliche Genehmigung sollten keine neuen Schulden gemacht werden. Was beide Herzoge an Landsteuer in eigenem Nutzen verwendet haben, sollten sie dem Ausschuß ersetzen. Zu Güstrow übernahmen darauf im Sept. die Landstände die noch unbezahlten Schulden im Betrage von 368181 Gulden; 210208 waren also erst aufgebracht worden. Den Ständen wurde ein ähnlicher Revers wie 1555 erteilt. Der Ausschuß bestand fortan nur noch aus vier Personen: Dietrich von Malkan, Christoph von Linstow, Werner von Hahn und Lütke von Bassewitz; ihnen war Magister Simon Leupold beigegeben.

Der Vergleich von Jüterbog war recht unvollständig; es stand nichts darin, wie es mit dem Stifte Schwerin gehalten werden sollte. Herzog Ulrich wahrte hier sein Kirchenregiment, die von Johann Albrecht eingesetzten Diener vertrieb er; letzterer forderte für den zehnjährigen Dienst derselben im Stifte eine Erstattung von nahezu 10000 Thaler. Er machte Ulrich verantwortlich, daß durch ihn die landständische Bewilligung der Ausgaben für Herzog Christoph verhindert sei; er berechnete sie auf beinahe 25000 Thaler; er verlangte Erstattung der übermäßigen Kosten, welche die Belehnung zu Augsburg gekostet hatte, zu der Ulrich nicht erschienen war. So ging der brüderliche Zwist weiter, und Johann Albrecht dachte nur seinerseits ernstlich daran, den Gemeinschaftsvertrag völlig aufzuheben. Allein Herzog Albrecht von Preußen verschob dies auf die Zeit, da Christoph und Karl versorgt wären, und die Landräthe sprachen sich gegen die Aufhebung aus.

Unglück über Unglück verfolgte Johann Albrecht. 1559 war ihm sein treuer Rat Karl Drachstedt gestorben, 1561² starb Johann von Lucka, ein paar Tage, nachdem er von seinem Amte, dem er nicht mehr gewachsen zu sein meinte, zurückgetreten war. Darauf ging Malkan von hinnen; im Kalender des Herzogs heißt es von seiner Hand: „1563. Febr. 3. Den Tag ist mein lieber alter Rat Dietrich Malkan zum Grubenhagen gestorben, dem Gott Gnade.“ Johann Albrecht hat abgesehen von Heinrich Hufan und einigen andern solche treue Ratgeber nicht wiedergehabt. Oft genug führt er Klage über untüchtige Beamte, die die Geschäfte der Regierung erschwerten, oft gewalthätig vorgingen und so das landesherrliche Ansehen schwächten.⁷⁾

Das demokratische Element der Hansestadt Rostock, welches sich der Zeiten der Domfehde 1484 und des dänischen Krieges 1535 gern erinnerte, erhob sich am Ende der fünfziger Jahre von neuem. 1557 hatte die Bürgerschaft den Bürgermeister Peter Brünner abgesetzt, weil er im Verdachte stand, den Fürsten auf dem Landtage hinsichtlich der Schulden tilgung Zugeständnisse gemacht zu haben. Zwei Jahre später forderte sie Abfassung einer schriftlichen Gerichtsordnung, Beschleunigung des Rechtsverfahrens, vor allem aber die Erneuerung des Bürgerbriefes. Als dann 1560 die 80.000 Gulden übernommen waren, stellte es sich heraus, daß kein Geld vorhanden war. Die Bürgerschaft klagte über Untreue und forderte die Wahl von Bürgervertretern, welche mit dem Rat zusammen beraten sollten, wie man die Summe aufbrächte. Der Rat schlug eine indirekte Steuer auf Bier vor, die Gemeinde war für die Aufbringung des hundertsten Pfennigs vom Vermögen und wählte — der erste Schritt zur Revolution — eigenmächtig 60 Ausschußbürger, welche mit dem Rat verhandeln sollten. Die Streitfache des Superintendenten Kittel, dessen Entlassung die Herzoge forderten, der Rat verweigerte, brachte den Bürgern die Bestätigung des alten Bürgerbriefes seitens des Rates ein. Der Rat gab der Bürgerschaft nach, indem er die Anwesenheit der fürstlichen Untersuchungskommission in Sachen Kittels vereiteln wollte. Herzog Ulrich griff darauf zu den ersten Gewaltmaßregeln, indem er Rostocker Marktleute sowie drei Abgesandte des Rats zu Güstrow verhaften ließ. Der Rat glaubte jetzt um so mehr den 60 nachgeben zu müssen, als auch die Herzoge in der Universitätsfache, wie er meinte, die Rechte der Stadt zu schmälern trachteten. Schon im Juli waren aus den 60 achtzehn erwählt zur Untersuchung der Stadtschulden; jetzt ließ der Rat sich die Mitwirkung der 60 in der Verwaltung der Stadtgüter gefallen. Die Bürgerschaft wollte in betreff Kittels den Gnadenweg betreten, in betreff der Universität meinte sie den Herzogen nachgeben zu müssen.⁸⁾

Der Bürgerschaft wuchs der Mut, als im Sommer 1562 Gesandte der wendischen Städte der Erneuerung und Bestätigung des Bürgerbriefes das Wort redeten und der Gemeinde das Recht zusprachen, über die Mittel für die Abtragung der Schulden zu beraten, dagegen nur verlangten, daß sie sich nicht der Gerichtsbarkeit des Rats anmaße. Die Bürgerschaft fragte nun nach dem Verbleib der Kirchenschätze, nach der Verwendung des Stadteinkommens und nach der Deklaration aller Stadtschulden; dann schlug sie als Mittel für die Aufbringung der 80.000 Gulden eine Haus- und Kopfsteuer vor und forderte, daß die Erträge der Stadtgüter ebenfalls hierzu verwendet würden. Zur genauern Kontrolle derselben sollte ein Landvogt bestellt werden. Der Rat lehnte die Vorschläge ab, die 60 hielten Protestversammlungen in der Marienkirche ab und besorgten sich einen Advokaten, der ihre Rechte vertrat. Der Rat glaubte nun durch ein kaiserliches Mandat zum Ziel zu kommen, welches die Wein- und Biersteuer billigte, und die Absetzung des Advokaten verlangte. Die 60 aber wandten sich an Herzog Ulrich, der die Biersteuer als zum Nachteil der Bürgerschaft und des ganzen Landes verwarf. Dadurch schwoh den 60 der Ramm ganz

gewaltig. Ein wüster Volkshaufe hielt den Rat am 10. Mai 1563 im Rathause gefangen, bis er in die Bestätigung des von den Bürgern aufgesetzten Bürgerbriefes willigte. Letzterer gab den 60 das Recht des Einlagers über Ratspersonen, welche in dem Verdacht der Untreue standen, und gab alle obrigkeitliche Autorität preis. Deshalb weigerte sich der freigewordene Rat, die Bestätigung des Bürgerbriefes zu vollziehen.

Am 3. Juli 1563 bot Johann Albrecht dem Räte seinen Beistand an; die 60 sollten ab danken, denn der Herzog könne solches Regiment nicht leiden. Diese erbaten sich einen Monat Bedenkzeit und fragten erst bei Ulrich an, indem sie aus dem einseitigen Vorgehen Johann Albrechts Nutzen zu ziehen suchten. In der That drückte ihnen Ulrich sein Befremden darüber aus, daß Johann Albrecht, ohne ihn zu fragen, sich in die Verhältnisse Rostocks als einer gemeinsamen Stadt eingemischt habe. Wenn irgendwo, so ist in dem Rostocker Zwiste der Unsegen der Doppelregierung zu erkennen, indem Johann Albrecht scharfes Zugreifen für richtig erkannte, dabei aber das Einverständnis Ulrichs einzuholen vergaß, das dieser mit der größten Hartnäckigkeit für sich in Anspruch nahm. Deshalb ließ Ulrich die 60 wissen, daß sie ihm erst Bericht erstatten und seinen Willen einholen sollten. Die Professoren der Universität suchten nun den Zwist zu schlichten und wandten sich an Johann Albrecht mit einem Bittgesuch um die Verlängerung der Frist. Dieser erklärte sich bereit, mit seinem Bruder zusammen die 60 mit dem Rat zu vergleichen. Trotzdem es in Rostock zu einer tumultuarischen Scene kam, indem ein vom Rat verhafteter Bürger von der aufgeregten Menge befreit wurde, war der Rat, um die fürstliche Einmischung zu verhüten, bereit, von seinem Modus der Steuer abzustehen; nur den Bürgerbrief zu bestätigen weigerte er sich. Die Menge ging hierauf nicht ein. Der Verhandlungstag war zu Schwerin auf den 18. August festgesetzt. Der Rat entsandte eine Verantwortungsschrift nach Schwerin, zugleich wandte er sich an den Kaiser. Die 60 betrieben ihre Sache in Schwerin durch Gesandte. Es konnte nicht zweifelhaft sein, wie die Entscheidung ausfallen würde. Am 25. Aug. beauftragte der Kaiser in einem Mandate Johann Albrecht, den Aufruhr in Rostock mit allen nach der Reichs-
2
exekutionsordnung zulässigen Mitteln zu stillen. Dennoch schrak Johann Albrecht von der Ausübung der Gewalt zurück, die ihm jetzt rechtlich zustand. Eben noch hatte er daran gedacht, als jener Herzog Erich bei Wittstock lag; dieser jedoch schlug zum Segen des Landes die Aufforderung aus und marschierte nach Preußen weiter. (S. 206. 208.)

Von Johann Albrecht und Ulrich wurden beide Parteien nach Güstrow zum Verhör entboten. Erst am 27. Jan. 1564 — Johann Albrecht war nach Preußen unterwegs — konnte Ulrich die Verhandlungen eröffnen. Nachdem beide Parteien verhört waren, erfolgte am 30. Jan. die Entscheidung, welche einen neuen Aufschub bedeutete. Die Vorträge des Rates in Güstrow wollten und sollten die 60 vor die Gemeinde bringen; dann sollte ein neuer Vergleichstag am 27. März stattfinden, inzwischen aber beide Teile sich friedlich verhalten, bei einer Pön von 50000 Thalern.

In Rostock kam allmählich eine besonnere Partei auf, der die angesehensten und reichsten Bürger angehörten. Sie verlangten den Rücktritt der 60, aber auch die Rechnungsablage des Rates sowie die Visitation der Kirchen und Herausgabe einer Polizeiordnung. Und hierauf ging der Rat ein, um den Eingriff der fürstlichen Gewalt zu verhindern. Da die 60 vom Rücktritt nichts wissen wollten, so verließ sie sogar ihr eigener Advokat. Auf der Suche nach einem neuen begriffen, strebten sie den Verhandlungstag immer von neuem heranzuschieben. Und die Fürsten zeigten eine bewunderungswürdige Geduld, obwohl Herzog Johann Albrecht bereits das kaiserliche Mandat in Händen hatte, den erzwungenen Bürgerbrief zu kassieren. Zum 20. Nov. als letztem Termin sollten beide Parteien ihre Klagepunkte schriftlich nach Neubrandenburg einreichen. Inzwischen währte der Aufruhr in Rostock fort, der Rat berief die Gemeinde nicht, und die Geistlichkeit verurteilte auf den Kanzeln das Treiben der 60. Es kam des öftern zu ärgerlichen Aufsitzen in der Marienkirche, wo die 60 sich versammelten. Diese verboten dem Rate im März 1565 sogar, sich durch Neuwahl zu ergänzen.⁹⁾

Im Sommer 1564 waren kaiserliche Gesandte in Rostock gewesen. Auf Grund ihres Berichtes stellte Kaiser Maximilian ein neues Mandat am 22. Sept. 1564 an Herzog Johann Albrecht aus, die Unruhen in Rostock zu unterdrücken. Obwohl das Mandat nicht auch an Ulrich adressiert war, so gab sich dieser doch mit der Erklärung seines Bruders zufrieden, daß die Weglassung seines Namens auf einem Irrtum der kaiserlichen Kanzlei beruhe. Aber das wiederholte Mandat vom 29. Jan. 1565 war wiederum an Johann Albrecht allein gerichtet. Und dieser allein war es, der den 60 die Pöön von 50000 Thalern wegen ihrer Zuwiderhandlung gegen den Güstrower Abschied jetzt auferlegte; er allein entbot die Rostocker nach Schwerin zum Verhöre. Die 60 suchten bei Herzog Ulrich Rat, wie sie sich zu Johann Albrecht zu stellen hätten. Die Antwort konnte nur günstig für sie ausfallen, da Ulrich sich von seinem Bruder beiseite gedrängt sah. Die 60 waren übermütiger denn zuvor, sie ergänzten ihre Zahl auf 110 Ausschußbürger. Ulrich aber beklagte sich beim Kaiser, daß Johann Albrecht völlig eigenmächtig handele, ohne den Bruder zu befragen. Er setzte es durch, daß der Kaiser am 23. Mai die Brüder anwies, gemeinschaftlich Verordnungen zu treffen, damit der Zwiespalt beseitigt würde. Johann Albrecht aber hatte bereits einen Verhörstag angeetzt und ging nicht auf Ulrichs Erfordern eines neuen gemeinsamen Tages ein. Die Folge war, daß Ulrich den Besuch des Tages den 60 verbot. Schon fürchtete er auch einen feindlichen Überfall für Rostock. Als Nachgeordneter des Kreises warnte er die Stadt, auf der Hut zu sein, da viele Praktiken untliefen. Auf der See tobte nämlich der Krieg zwischen Schweden und Dänen. Und Ulrich hatte allen Grund anzunehmen, daß Johann Albrecht der schwedischen Sache nicht fern stände; leicht aber konnten alsdann schwedische Schiffe die Stadt überfallen. In diesem Verdacht Ulrichs, der durch des Bruders einseitiges Vorgehen noch gemehrt wurde, ist der Grund für die immer größer werdende Zwietracht der Brüder zu suchen.¹⁰⁾

Auch Johann Albrecht empfing das kaiserliche Mandat vom 23. Mai 1565, in Gemeinschaft mit Ulrich die Rostocker Wirren zu vertragen, die bei dem zwischen Schweden und Dänemark ausgebrochenen Kriege leicht weiter greifen könnten. Ebenso wurden die 60 aufgefordert, abzudanken, jede Zusammenkunft ihrerseits sei einem Landfriedensbruche gleich. Diese aber dachten garnicht daran; sie versuchten vielmehr den Rat zu stürzen, in dem doch nur „Schwager bei Schwager“ saße; und obwohl die Pest gerade in jenem Sommer furchtbar in der Stadt aufräumte, wurden die Ausstritte immer ärger. Da dachte Johann Albrecht ernsthaft an Gewalt, indem er sich auf das Mandat vom 10. Mai 1564 berief, das an ihn allein gerichtet, ihn zur Gewalt ermächtigte. Ulrich jedoch berief sich auf das letzte Mandat vom 23. Mai 1565, das beide Fürsten gemeinsam zum Verhöre ermächtigte. Indem Johann Albrecht das erste Mandat durch das zweite für nicht aufgehoben ansah, rüstete er im August 1565 ganz heimlich in der Mittelmark. Der Heerhaufe sollte unter dem Namen eines schwedischen Heerhaufens nach Ribnitz ziehen und in der Nacht vom 17. auf den 18. Okt. vor Rostock eintreffen, wo Johann Albrecht von Dömitz her mit einer Reiterschar ebenfalls rechtzeitig erscheinen wollte, damit man die Stadt im Schlafe überrasche und ohne Blutvergießen nähme. Aber der erste Heerhaufe verspätete sich wegen der Finsternis, und die Überraschung mußte unterbleiben. Johann Albrecht bezog ein Lager vor Biesow, hernach in Pölschow.

Rostock war aber auch rechtzeitig von Ulrich gewarnt worden. Er konnte das einseitige Vorgehen des Bruders nicht billigen, denn Rostock gehörte ja ihm ebenso gut wie Johann Albrecht. Erst nachträglich hat letzterer Ulrich um Hilfe für die Belagerung gebeten, zugleich aber auch die Schweden um Entsendung von Schiffen angerufen. Am 18. Okt. nahm er Warnemünde und die Rostocker Stadtgüter ein. Am folgenden Tage berichtete er an den Kreisobersten über seinen Zug. Aber auch Ulrich stattete Bericht ab und erreichte, daß der niedersächsische und die beiden benachbarten Kreise gegen Johann Albrecht aufgeboten wurden, der gegen des Reiches Ordnung gefrevelt habe. In der That hätte Johann Albrecht nach derselben seine Verbungen dem Kreise anzeigen und gebührende Kaution dafür stellen müssen, daß die Kreisstände durch ihn keinen Schaden litten. Sein Bericht also kam zu spät, mochte er auch geltend machen, daß er auf Befehl des Kaisers handelte und geheim rüsten mußte, um Blutvergießen zu ersparen und der Stadt die Gelegenheit zur Rüstung zu nehmen. Der Befehl des Kreisobersten lautete dahin, daß er entweder die Mannschaften entlassen oder Kaution stellen solle; der Kreistag würde sich außerdem mit dem Bruch des Landfriedens seitens des Herzogs befassen. Einstweilen jedoch brauchte Johann Albrecht von dem Kreise keine Gefahr zu fürchten. Befreundete Fürsten wünschten ihm unter der Hand Glück zu seinem Zuge und waren durch seine Erklärungen vollkommen zufriedengestellt.¹¹⁾

Ins Lager zu Pölschow kamen die erschreckten Rostocker, um mit dem Herzoge zu unterhandeln. Nach langen Verhandlungen wurde das Thor am 28. Oktober geöffnet, Johann Albrecht zog in die Stadt mit seinen

Bewaffneten ein, welche er in Bürgerquartiere legte. Die 60 wurden abgesetzt, der Rat nahm sein Amt wieder ein. Johann Albrecht nahm die Untersuchung vor und forderte von der Stadt 73300 Thaler Kriegskosten. Gesandte Ulrichs, welche zu Rostock erschienen, protestierten mit dem Hinweis darauf, daß auch ihrem Herrn die Exekution der Rostocker Sache mitbefohlen sei. Johann Albrecht berief sich aber auf sein Mandat, um so mehr als er Ulrich geheimen Einverständnisses mit den 60 schuld gab. Letzteres ward ihm zur festen Überzeugung, als er in der Nacht nach dem Einzug die Schriften der 60 persönlich einer Durchsicht unterzog und dabei die Briefe Ulrichs fand, die dieser bei dem einseitigen Vorgehen des Bruders an die 60 wiederholt gerichtet hatte. Leidenschaftlich und aufbrausend wie er war, gewann Johann Albrecht die Überzeugung, daß ein Zusammenregieren mit Ulrich nicht mehr möglich sei. Sein Kanzler mußte an den Hof des Kaisers reisen und die Abstellung der gemeinsamen Regierung fordern, die zum Unsegen des Landes gereiche. Des weitern fragte er an, was wegen Rostock geschehen sollte, und bat um Anweisung an den Kreis, ihm zu helfen.

Bei ruhiger Überlegung forderte er Johann Ulrich auf, persönlich nach Rostock zu kommen und neben ihm die Angelegenheiten in der Stadt zu ordnen. Ulrich war bereit, doch bedang er sich aus, daß er mit der gleichen Anzahl von Volk wie sein Bruder in die Stadt einziehen könne. Das wollte Johann Albrecht nicht zugestehen, wie er vorgab, aus Furcht vor Meuterei und zu großer Belastung Rostocks. Da wandte sich auch Herzog Ulrich klagend an den Kaiser. Am 1. Dez. erließ dieser ein Mandat an Johann Albrecht, daß er seine Truppen sofort entlasse. Der Herzog war dem schon insoweit zuvorgekommen, als er einen großen Teil derselben bereits entlassen hatte. Ganz konnte er die Truppen nicht entbehren; soeben noch hatte er einen Maulhelden hinrichten lassen, der mit einer Revolte der Bürger gedroht hatte; am Christabend entwaffnete er die gesamte Bürgerschaft und glaubte nunmehr sicher zu sein. Sein vertrauter Ratgeber aber, Friedrich von Spedt, nutzte die Zeit in seiner Art und erpreßte Geschenke über Geschenke von den bedrängten Rostockern, denen er allerhand Versprechungen zu machen verstand.¹²⁾

Aber der Kreistag! Für den 8. Nov. war ein Tag der Zugeordneten in Boizenburg anberaumt. Aber nur Lübeck war erschienen. So hatte denn Ulrich mit dem Kreisobersten Adolf von Holstein hier verhandelt. Beide erkannten die Entschuldigungen Johann Albrechts hinsichtlich seines Zuges nicht an und beschloßen, daß mit der aufgebotenen Kreishülfe fortgefahren werden sollte. Im Dezember trat dann der Kreistag zu Braunschweig zusammen; von den Fürsten war Ulrich allein erschienen, manche hatten den Tag garnicht beschickt. Am 20. Dez. wurde Beschluß in der Sache Johann Albrechts gefaßt.¹³⁾ Der letzte kaiserliche Befehl laute nur auf gütliche Handlung, (vom 23. Mai 1565), mithin sei der frühere Befehl (vom 10. Mai 1564) auf Anwendung von Gewalt aufgehoben; der Prozeß fange auch nicht mit der Exekution an. Folglich habe Johann Albrecht unrecht gehandelt, wenn er ohne Wissen des Kreises und ohne Kaution den

Zug unternommen habe. Er sollte jetzt sein Volk entlassen oder die verlangte Kaution stellen und sein Volk auch Herzog Ulrich schwören lassen. Der Kreis bleibt gerüstet. Ein Bericht wird an den Kaiser abgesandt, eine Legation des Kreises an Johann Albrecht bevollmächtigt.

Am Neujahrsabend des Jahres 1566 kamen kaiserliche Gesandte in Rostock an; erschienen waren die Kreisdeputierten und kursächsische Abgeordnete; die holsteinischen kamen erst später. Johann Albrecht brachte seine Entschuldigungen wegen seines Zuges vor, denen er nur noch hinzufügte, daß er den Wormser Beschluß hinsichtlich der Anzeigepflicht seiner Werbungen nicht gekannt habe. Im übrigen erbot er sich nach wie vor, die Kaution zu erlegen; er beharrte aber auch bei der Absicht, mit seinem Bruder vollständige Erbteilung zu machen; nur wollte er Rostock haben als eine von ihm eroberte Stadt. Herzog Ulrich ließ vermelden, daß er darauf bestehen müsse, mit seinen Truppen in die Stadt gelassen zu werden; er ließ für sich den Verdacht sprechen, daß Johann Albrecht zu den Schweden halte und Dänemark angreifen wolle; schon lasse er Knechte und Gesellen in Rostock selbst anwerben. Bei solchem Stand der Dinge versuchten die kaiserlichen Gesandten das Übel mit der Wurzel auszurotten, sie wirkten auf eine Versöhnung des Rates mit den 60 hin. Letztere waren doch durch Johann Albrechts thatkräftiges Auftreten gewaltig eingeschüchtert; beiden Parteien aber kam es darauf an, die beiden Fürsten aus der Stadt fernzuhalten. Das mochte ihnen gelingen, wenn zwischen ihnen allein der Friede hergestellt war. Am 22. Jan. geschah die Vereinigung auf dem Rathhaus.

Johann Albrecht durchschaute wohl die Beweggründe dieser Herren, von denen übrigens nur sieben unterschrieben hatten. Welch eine Schmach für den Fürsten, daß der Rat mit den von ihm abgesetzten 60 verhandeln und sich vertragen konnte! Da nun auch der Kaiser in einem neuen Befehle die Entlassung des Kriegsvolkes von ihm forderte, so entschloß er sich, darein zu willigen, daß Ulrich auch in die Stadt einzöge. Am 7. Febr. zog Ulrich mit 300 Reitern und 300 Knechten ein und wurde auf dem Marktplatz von seinem Bruder begrüßt. Die Kreisdeputierten ließen sich jetzt Johann Albrechts Kaution gefallen, die kaiserlichen Gesandten bestanden nicht mehr auf ihre Forderung, daß Johann Albrecht sein Volk entlasse.

So war der Friede zwischen den Brüdern hergestellt. Herzog Ulrich schrieb in jenen Tagen an den Kurfürsten von Sachsen, daß die Praktiken seines Bruders mit den Schweden etlichermaßen abgenommen hätten. (S. 208.) Die kaiserlichen Gesandten aber reisten nach Hause zurück, indem sie sich mit der Beibehaltung des Kriegsvolks auf kurze Zeit einverstanden erklärten. Die Erbteilung Mecklenburgs blieb dem Kaiser anheimgestellt.¹⁴⁾

Was bisher die 60 gefordert hatten, begehrten nunmehr die Herzoge vom Rat, die Reform der städtischen Verwaltung, die Visitation der Kirchen, die Polizeiordnung, Rechenschaftsablegung usw. Die Stadt mußte obendrein noch die Kriegskosten Herzog Ulrichs auf sich nehmen; Johann Albrecht hatte die seinigen auf 60000 Gulden ermäßigt; dieselbe Summe sollte Ulrich erhalten. Am 17. Febr. erließen die Herzoge die Kapitulations-

artikel, unter denen sie die Stadt wieder zu Gnaden annehmen wollten: Enthaltung vom Kirchenregiment, der widerrechtlichen Bierzise, Stellung von Kriegsvolk beim herzoglichen Aufgebot, Entschädigung wegen der Hinrichtung des Volrad von der Lühe, der Einnahme des Doberaner Hofes, der Verjagung der Prediger. Die Stadt sollte sich auf den Landtagen nicht von den Ständen absondern, die Gemeinde sich nicht gegen den Rat auflehnen, der Rat nicht mehr in Klagesachen nach Lübeck, sondern an die Herzoge appellieren. Mit diesen Forderungen erschien die landesherrliche Hoheit wiederhergestellt.

Der Rat allerdings verhielt sich noch ablehnend, besonders wollte er nicht in die Aufhebung der Bierzise willigen. Einige Ratsmitglieder wurden gefangen gesetzt, zwei nach Plau, drei nach Dömitz gebracht. Da der Kaiser die Entlassung der Truppen dringend forderte, aber die Uneinigkeit bei weitem nicht beseitigt war, so führten die Fürsten das aus, was Johann Albrecht schon früher geplant hatte. Am 18. Febr. ließen sie mit dem Bau einer Festung auf dem sog. Rosengarten vor dem Steinhore Klostocks beginnen, jenes aber niederreißen, damit sie der Stadt mächtig blieben; innerhalb derselben durften sie wegen eines alten Privilegs nicht bauen. Vergebens waren die Supplikationen der Klostocker; die Festung wuchs schnell empor, eine starke Besatzung schützte sie. Das Volk konnte jedoch nur langsam entlassen werden, da die Summe zur Ablohnung desselben von den Klostockern mühsam aufgebracht wurde.

Einige vornehme Klostocker waren nach Lübeck geflüchtet. Dieses wie die übrigen Hansestädte nahmen sich der Schwesterstadt auf dem Reichstage zu Augsburg an, und obwohl Ulrich persönlich auf dem Reichstage zugegen war und seine Klagen gegen Klostock vorbrachte, konnte er doch ein kaiserliches Mandat nicht verhindern, welches den Fürsten aufgab, das Volk zu entlassen und den Festungsbau einzustellen; bei dem Verfahren der Herzoge müsse die Stadt zu Grunde gehen, der Kaiser sei nie willens gewesen, gegen Klostock Gewalt anzuwenden; die Gefangenen sollten entlassen werden. Enttäuscht verließ Ulrich den Reichstag noch vor Ausstellung des Mandats. Im Juni 1567 waren die frühern kaiserlichen Gesandten wieder in Mecklenburg; neue scharfe Mandate folgten ihnen. Es war dem Kaiser nämlich zu Ohren gekommen, daß die Besatzung der Festung sich greuliche Majestätsbeleidigungen hätte zu schulden kommen lassen. Und so mußte der Argwohn in ihm gegen Johann Albrechts politische Stellung in den livländischen Händeln maßlos bestärkt worden sein. „Johann Albrecht muß gut kaiserlich werden“, war deshalb Spedts Rat, wie wir sahen. (S. 210.) Die kaiserlichen Kommissare aber verkündeten zu Güstrow den Abschied: Die Herzoge halten mit dem Ausbau der Festung ein, ebenso mit dem Niederreißen des Johannis Klosters, dessen Steine zum Bau verwendet wurden; dagegen behalten sie ihre Zise; am 20. Jan. 1568 sollen sich beide Parteien vor dem Kaiser zum Rechtspruch stellen. Die Klostocker triumphierten.¹⁵⁾

Johann Albrecht aber befand sich in großer Not, da er die Reichsanlagen nicht aufgebracht hatte. Schon im Okt. 1567 war auf die Acht gegen Mecklenburg wegen rückständiger Steuern erkannt. Der Landtag zu

Güstrow bewilligte deshalb die Reichsanlagen; aber als Johann Albrecht die Tilgung seiner neuen Schulden begehrte, ging er schon nach fünf Tagen auseinander. Auch auf den beiden Landtagen zu Güstrow im März 1568 und zu Wismar im Mai konnten die Stände zu keiner Bewilligung gebracht werden; nur die Schulden Christophs nahmen sie auf sich, weil dieser unschuldig in Gefangenschaft gekommen sei. Vergebens machte Johann Albrechts neu ernannter verdienstvoller Rat Heinrich Husan zehn Gründe für die ständische Schuldenübernahme geltend: die zwingende Notwendigkeit, das allgemeine Wohl, das Beispiel anderer deutscher Staaten, die Erbauung der verödeten Höfe, die vermehrten Kosten „fürstlicher Abfertigung“, die nicht völlige Abtragung der alten Schulden, das ius collectandi der Fürsten als ein Regal, die ungeheuren Zinsen der Schuldpöste, den Besuch der Reichs- und Kreistage, die Reichsbürden. Die Stände beriefen sich auf den Revers, nach welchem sie keine weiteren Schulden zu übernehmen brauchten. Husan betonte dagegen manche schwere Unglücksschläge, die die Fürsten betroffen hätten. Die Stände verwiesen auf die geistlichen Güter, Husan darauf, daß die Fürsten jährlich 32000 Gulden davon zu frommen Zwecken gebrauchten. Die Stände bedauerten die abermalige Verpfändung bereits eingelöster Häuser; Husan wies auf das Unglück des ganzen Landes hin, das der Vergrößerung der Schuldenlast folgen müsse. Während sich schließlich die Stände mit Unvermögen entschuldigten, verwies Husan ihnen diese Entschuldigung, „der ritterliche Stand hätte sich an Bauwerk und Haushaltung trefflich gebessert“. In der That war der Luxus desselben ohne alle Grenzen.¹⁶⁾

Der Rostocker Rat gab seinen Gesandten an den kaiserlichen Hof eine ansehnliche Verehrung zur Türkensteuer mit. Diese setzten es wirklich durch, daß Johann Albrecht die Zise jetzt versagt wurde; er mußte sie abstellen. Fest aber hielten seine Gesandten an der Festung; das war ihre bestimmteste Instruktion, welche ihnen auch nahelegte „den Herrn Jafius warm zu halten.“ 900 Goldgulden zur „Verehrung“ hatten die Gesandten bei sich, einen goldenen Becher sowie eine stattliche Anleihe auf 3000 Thaler für fünf Jahre brachte der später nachgeschickte Friedrich von Spedt mit. Die Verhandlungen, welche zu Prag erst sehr spät, am 23. April 1568, begonnen hatten, wurden nach Wien verlegt. Hier erfolgte am 30. Juni der Abschied; ein neuer Verhandlungstag wurde angesetzt, bis dahin aber sollte die Festung durch zwei mecklenburgische Adlige und den Herzog Barnim von Pommern im Namen des Kaisers sequestriert werden. Im Sept. räumten die Herzöge die Festung, welche drei Edelleuten als Sequestern übergeben wurde. Dennoch hoffte Johann Albrecht auf einen glücklichen Ausgang des Prozesses; zu immer neuen Hoffnungen verleitete ihn der Ritter Friedrich von Spedt, der nach einigen Jahren der Ungnade wieder in des Herzogs Gnade sich konnte und dafür große politische Pläne ausheckte, die er am kaiserlichen Hofe verwirklichen wollte. Trotzdem daß er nichts erreichte, vertraute ihm der Herzog immer wieder, wie sehr auch die Treugesinnten ihn abmahnten. Die Rostocker aber triumphierten weiter, als der Kaiser ihnen ein Stacket erlaubte, da ihre Stadt auf 500 Schritte

offen stände. Sie erbauten es in einer Höhe von zwanzig Schuh und recht stark, so daß sie keine Gewalt zu fürchten brauchten. Schlagbäume gegen die Festung hin und starke Wachen um dieselbe hatten sie schon längst; bald kam auch ein tiefer Graben an der einen Seite der Festung hinzu. Dennoch ruhten auch im Vaterlande die Verhandlungen nicht; eine Gesandtschaft von Professoren that Fürbitte bei Johann Albrecht; ein Gesandter der Rostocker und ein Rat Herzog Ulrichs waren in Wien einander näher getreten; im September und Oktober 1569 ist auch in Wismar verhandelt worden, wiewohl vergeblich.

Der Verhörstag war vom Kaiser fortwährend verschoben worden, endete er zum 2. Febr. 1570 in Prag angesetzt. Johann Albrecht reiste persönlich dorthin, indem er Herzog Ulrich die Regierung in der Heimat übertrug. Aber bald duldete es diesen nicht mehr zu Hause, es stand zu viel auf dem Spiel, er reiste dem Bruder nach. Jedoch unterwegs mahnten seine Gesandten ihn ab, nach Prag zu kommen, er sollte „nicht weiter in den Dornbusch treten“ und lieber in Sachsen zurückbleiben. Ulrich blieb in Karlsbad, jedoch war er um des Kaisers Gnade besorgt und instruierte seine Gesandten schon dahin, daß sie im Notfall von der Festung ablassen sollten. Er war nicht taub gegen die guten Ratschläge seiner Diener; Johann Albrecht ging der Rücktritt gegen die Ehre. Ulrich hielt seine Anwesenheit an der Grenze Böhmens geheim. Er mochte fürchten, daß der Kaiser ihn beeinflussen würde und ihn bewegen, seinem Bruder in der Schuldentilgung nachzugeben. Hierin aber war er unerbittlich, er wollte auch nicht den größeren Teil der künftigen Hülfe zugestehen, welchen Johann Albrecht entsprechend seiner großen Belastung für sich forderte.

Aber auch in Prag kam der Prozeß nicht zu Ende; am 17. Mai wurde seine Fortführung auf dem Reichstag zu Speier beschlossen. Der Rostocker Rat aber nahm den Doberaner Hof einfach ein und rüstete heimlich und offen; ihm war auch vor der Gewalt nicht mehr bange, die von den Herzogen zu befürchten war. Grundloses Gerede von Rüstungen desselben berichtete er seinen Gesandten nach Speier, die es begierig weiter verbreiteten. So erklärt es sich, daß den Herzogen geboten wurde, vom Doberaner Hof und dem heil. Kreuzkloster, vom Konsistorium und von der Visitation abzustehen, noch bevor Johann Albrecht in Speier erscheinen konnte. Wiederum hielt er hier an der Festung fest. Es wurde schließlich der Vermittlungsvorschlag gemacht, die Festung sollte abgebrochen und an einem bequemen Orte, etwa in Warnemünde, wiederaufgebaut werden; dadurch bliebe Johann Albrecht der Stadt Rostock mächtig. Der Kaiser selbst nämlich hatte daran ein persönliches Interesse; gedachte er doch in die Ostseepolitik einzugreifen und die verlorenen Länder dem Reiche wiederzuerwerben! Da konnte er ein festes Warnemünde wohl gebrauchen. Aber als die Rostocker protestierten, wurde der Prozeß abermals zum Beweis gestellt und vertagt; jedoch die Sequestration blieb. Johann Albrecht aber klagte, daß wiederum nichts erreicht wäre, obwohl ihm die Reisen nach Prag und Speier 16000 Thaler gekostet hätten.¹⁷⁾

Vergebens bat er seinen Bruder von der Gleichtheilung der etwa bewilligten Steuern abzusehen, damit er endlich von seinen Schulden loskäme, „von dem ewigen Reifen und Beißen, womit sie sich selbst das Leben abfräßen.“ Johann Albrecht mußte dem zähen Bruder nachgeben, nicht aber die Landschaft, welche von keiner Bewilligung wissen wollte; sie berief sich fortgesetzt auf den früheren Revers und klagte über ihre Armut, besonders aber auch darüber, daß ihnen die drei Klöster noch nicht ausgeliefert wären. Vom Okt. 1571 bis zum Jan. 1573 sind acht Landtage abgehalten worden. Endlich am 2. Juli 1572 sind den Ständen, wie wir schon gesehen haben, die Klöster überwiesen, und am 4. Juli übernahm der Landtag 400000 Gulden an fürstlichen Schulden. Verteilung, Zusammenbringung und Verwendung der Summe behielten die Stände in ihren Händen. Bei der Verzögerung des Werkes wollte die Landschaft jedoch die einjährigen Zinsen nicht übernehmen. Endlich gab das sich sträubende Wismar nach, es gestand dem Ausschuß für sich 30000 Gulden zu. Unter der Bedingung schleuniger Überweisung der Klöster nahm die Landschaft endlich auch die Zinsen auf sich.¹⁸⁾

Rostock aber weigerte sich, die ihm zugedachte Summe von 60000 Gulden zu entrichten. Es sei dermaßen in Schulden „vertieft und ersoffen“, daß es keine Erlösung daraus sehe. In der That sehnten sich die Rostocker noch garnicht nach Frieden; denn ihre Rüstungen waren fertig. Wiederholte Versuche fremder Gesandten zur gütlichen Beilegung scheiterten. Zudem gewann Johann Albrecht die Überzeugung, daß die Stadt vom kaiserlichen Hofe her ermutigt würde. „Man will uns gerne“, schreibt er in jener Zeit, „um die ganze Stadt bringen, damit man mit uns Lutherischen desto bas möchte umkommen.“ Wir können ihm in seinem Verdachte nicht unrecht geben; es waren die Zeiten der beginnenden Kontrareformation, die jesuitische Partei am Hofe des evangelisch gesinnten Maximilian II. verfolgte in der That weitaussehende Pläne.¹⁹⁾

Da sind die mecklenburgische Herzoge nicht mehr vor der Gewalt zurückgeschrocken. Im Mai 1573 fand eine geheime Beratung zu Sternberg statt; die Ritterschaft wurde aufgeboten, den Rostockern sollte die Zufuhr abgeschnitten, ihr Landgebiet weggenommen, ihr Seehafen von dänischen Schiffen gesperrt werden. Im Juni waren alle Straßen besetzt; aber die Rostocker nahmen Warnemünde wieder, eroberten die Festung auf dem Rosengarten, beraubten und nahmen herzogliche Lehnsleute gefangen. Aber dänische Schiffe erschienen vor Warnemünde, sperren dasselbe und nahmen Rostocker Schiffe weg. Der König von Dänemark, Herzog Ulrichs Schwiegerjohn, verbot seinen Unterthanen allen Handel mit Rostock. Das wirkte. Der Rat erklärte sich zu Verhandlungen bereit, die zu Güstrow von Ständemitgliedern und fürstlichen Gesandten ins Werk gesetzt wurden.²⁰⁾

Das Resultat derselben ist der erste Erbvertrag mit Rostock, vom 13. Juli, unterzeichnet am 21. Sept. 1573. Die Stadt erkannte die Jurisdiktion der Herzoge sowie ihre Pflicht zu den Landsteuern und zur Stellung von 400 Knechten an. Dagegen steht die Pfarrwahl an den vier Pfarrkirchen der Gemeinde und dem Rat, die Bestätigung des Gewählten

sowie des Superintendenten den Herzogen zu. Der Rat verpflichtet sich, eine Polizei- und Gerichtsordnung mit möglichstem Anschluß an die mecklenburgische zu erlassen. Alle übrigen nicht erledigten Punkte, und das waren noch recht bedeutsame, sollten am 1. Nov. schleunigen Austrag erhalten. Die Herzoge standen von der Festung ab, die geschleift wurde; der Rat zahlte 10000 Thaler an die Herzoge zu den Baukosten. Am 8. Febr. 1574 hielten die Herzoge mit ihren Gemahlinnen an der Spitze von 400 Reitern ihren feierlichen Einzug in die Stadt; am folgenden Tage leistete der Syndikus der Stadt die vorgeschriebene Abbitte.²¹⁾

Rostock war mecklenburgisch geworden, nach langen Jahren harten Kampfes. Die fürstliche Landeshoheit hatte den Sieg über hanseatisches Unabhängigkeitsstreben davongetragen.

Die Reverso, welche die Herzoge den Ständen am 2. und 4. Juli 1572 auf dem Landtage zu Sternberg ausstellten, bedeuteten einen wesentlichen Fortschritt in der Entwicklung der landständischen Verfassung.²²⁾

Erstens wurde in denselben das Institut der Landräte gesetzlich festgelegt. Während früher die Fürsten nach ihrem Ermessen sich bei einzelnen ihrer Vasallen Rats erholten, wurden damals zu den alten Landräten vier hinzuerwählt, weil einige verstorben waren. Das Neue war nun, daß die Fürsten sich verpflichteten, diese „hinführo zu den Landsachen in fürfallenden Räten zu Räte zu ziehen und zu gebrauchen.“ Es bildeten diese Landräte ein vermittelndes Element zwischen den Fürsten und den Ständen und konnten segensreich wirken infolge ihres Einflusses bei den Thron sowie ihrer Sachkenntnis und infolge ihrer Stellung in dem engen Räte der Fürsten, vermöge deren sie den juristisch gebildeten Hofräten oftmals, wenn es not that, entgegen treten konnten. Die Stände hielten das Institut der Landräte fest und setzten z. B. zu Sternberg 1589 auch durch, daß beim Ableben einiger immer neue gewählt wurden.

Zum ändern und dritten wurde das Gerichtswesen geordnet. Die Ordnung der gewöhnlichen Rechtstage, wie sie auf dem Umschlag (im Januar) oder zu Michaelis unter dem Vorsitz der Fürsten oder ihrer Vertreter stattfanden, war zum ersten Mal durch eine geschriebene Land- oder Hofgerichtsordnung unter der Mitwirkung des verdienstvollen Kanzlers Johann von Lucka 1558 gesetzlich festgelegt worden. Zu demselben Landgericht gehörten neben einem verordneten Landrichter als Assessoren fünf Landräte vom Adel, zwei Hofräte, zwei Professoren der Universität, ein Gelehrter aus dem Stift Schwerin, zwei Bürgermeister von Rostock und Wismar. Gewöhnlich wollte der Fürst zugegen sein und präsidieren, sonst vertrat ihn der Landrichter. Das Gericht sollte stattfinden nach kaiserlichem Rechte und hergebrachten Gewohnheiten laut der Ordnung, und zwar acht Tage nach Weihnacht und Michaelis in Güstrow, acht Tage nach Ostern und 14 Tage nach Trinitatis in Schwerin. Zehn Jahre darauf wurde unter der Mitwirkung des Rates Heinrich Hujan eine neue Landgerichtsordnung verabredet, diejenige von 1568. Auf vielfache Klagen der Stände hin

wurden die öffentlichen Rechtstage vermehrt, damit jeder schnell und ohne viele Kosten zu seinem Rechte kommen könnte; es sollten acht Tage abgehalten werden, je vier in Güstrow und Schwerin. Die Besetzung dieses Landgerichtes mit vier Landräten, vier Hofräten, einem Rat vom Stift Schwerin, einem Professor der Universität und zwei Bürgermeistern der Seestädte wurden in den Reversalen gesetzlich festgelegt. Die Landschaft hatte somit die herkömmliche Beteiligung an der landesherrlichen Gerechtigkeitspflege sich gesichert.

Wie das Hofgericht auch Kompetenz, gegen fürstliche Beamte zu verfahren, bekam, so gestand der Fürst in Streitsachen gegen ihn zu, daß diese entweder einem vom Reich gestellten Schiedsgericht oder einem Mann- oder Lehngericht (*pares curiae*), das beide Parteien in gleicher Zahl bestellen sollten, überwiesen würden. Andererseits verpflichtete sich die Landesherrschaft, gegen niemanden von ihren Unterthanen ohne richterliche Verhandlung mit Gefängnis, Sequester oder Exekution zu verfahren; ausgenommen waren nur höchst sträfliche peinliche Fälle, in denen der Landesherr auch vor der Verhandlung zugreifen konnte. Durch jene Bestimmung aber gewannen die Stände gesetzlichen Schutz für ihre Personen und ihr Eigentum gegen widerrechtliche Willkür.

Unter ihrer Mitwirkung und auf ihre Beschwerden hin waren auch die neuen Polizeiverordnungen zustande gekommen. Seitdem auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 eine Reichspolizeiverordnung ergangen war, fanden auf den Tagen des niederländischen Kreises Verhandlungen über die Einführung derselben statt; zu Halberstadt 1561 war allerdings die Vorlage noch einstweilen zurückgestellt worden, und sollte man sich inzwischen der kaiserlichen Ordnung gemäß verhalten. Zu Lüneburg 1562 war ein Ausschuß niedergesetzt worden, dem die einzelnen Stände Kopien ihrer Ordnungen übersandten. Die Resultate der Beratungen dieses Ausschusses lagen zu Halberstadt 1564 vor. Man erkannte echt territorialistisch an, daß bei der Ungleichheit der Lande eine gleiche Ordnung unmöglich sei; darum solle jeder Stand die gemeine Reichsordnung gebrauchen, wo diese aber nicht „dienstlich“ wäre, sollte jeder Stand seine eigne zu gebrauchen Macht haben.²³⁾ Nach mehreren Verhandlungen mit der Landschaft kam die mecklenburgische Polizeiordnung zustande. Aber zehn Jahre später brachten die Stände sovieler Beschwerden vor, daß die Fürsten sich zu einer Revision entschlossen. Aber als sie den Druck begannen, ohne allen Bedenken der Stände gerecht zu werden, verweigerten diese ihre Zustimmung. So blieben die schon fertiggestellten Exemplare liegen. Nachdem der Kanzler Husan mit dem Ausschuß zu Güstrow beraten hatte, wurde endlich unter dem Datum des 2. Juli 1572 die Landespolizeiordnung publiziert.

Zeigt sich so in dem Gerichts- und Polizeiwesen die landständische Mitwirkung, so erstarbte in ebenderelben wiederum und trotzdem die landesherrliche Gewalt. Die Fiskale hatten die Hoheitsrechte und Finanzansprüche des Landesherrn im Gerichtswesen zu vertreten: die ersten waren Stelbage, Behm, Graß. Ihnen fiel nicht nur die Handhabung und Ver-

folgung aller Regalrechte zu, sondern auch die peinlichen Fälle wie Diebstahl, Raub, Ehebruch, Totschlag; und sie wachten im Namen des Landesherrn darüber, daß die That untersucht und rechtlich verfolgt wurde. Dabei hatten sie die Bußen und Geldstrafen einzutreiben, und diese waren, recht hoch und hart, eine ergiebige Einnahmequelle der Fürsten. Allerdings suchte sich die Patrimonialgerichtsbarkeit der Edelleute und die städtische Niedergerichtsbarkeit den fürstlichen Vogteigerichten mehr und mehr zu entziehen. Dafür hatten andererseits die Fürsten vom Kaiser Maximilian 1569 ein wichtiges Privilegium erhalten (*de non appellando*); es war fortan keine Appellation gegen ihr Endurteil in Sachen bis zu 300 Gulden gestattet.

Der vierte Punkt der Reversalen betraf die Überweisung der drei Jungfrauenklöster an die Stände, (S. 179.) der fünfte die Appellation vom Konsistorium ans Hofgericht (S. 192.) Der sechste Punkt bestimmte, daß die Landtage fortan auf dem Judenberge vor Sternberg abgehalten werden sollten; hier fanden auch die Musterungstage statt. Es war nämlich dem niedersächsischen Kreise die Haltung von Garnisonen zu teuer erschienen; darum hatte man zu Halberstadt 1556 beschlossen, daß jeder Stand geschickte Hauptleute bestelle, die im Kriegsfall das Volk anwerben sollten. In den Unruhen der fünfziger und sechziger Jahre waren häufiger Befehle vom Kreistage ergangen, in Bereitschaft zu sitzen. Zu Halberstadt 1564²⁴⁾ war auch beschlossen worden, daß jeder Stand eine Musterung abhalte. Für Mecklenburg liegt ein solches Musterungsverzeichnis von 1554 vor. Darnach betrug die Zahl der Lehnspferde 1284; das Fußvolk aus allen drei Landen, Städten und Klöstern belief sich auf 3500 Mann.²⁵⁾ Eine Generalmusterung fand 1574 statt, aber in demselben Jahre beklagten sich die Herzoge bei Kurachsen und Hessen über die große Unrichtigkeit in den Rosßdiensten der Ritterschaft, welche zu ordnen die Fürsten vergebens versucht hätten. Man bat um Übersendung der sächsischen und hessischen Ordnung; die Klage war, daß die Güter vom Adel sich wohl merklich gebessert hätten, dennoch zum Teil garkeine, zum Teil schlechte Rosßdienste stellten. Eine neue Musterrolle wurde 1575 angefertigt.²⁶⁾

Der siebente Punkt bestimmte die Kanzleitage für angefertigte Schriften. Hufan hatte 1569 eine Kanzleiordnung festgesetzt. Achtens und letztens wurde den Lehnsleuten ausdrücklich zugesichert, daß die Lehnsherrschaft ihren Konsens zur Veräußerung oder Verpfändung der Lehen nicht vorenthalten solle. In vorkommenden Lehnsfällen Recht zu sprechen scheint zu den Obliegenheiten des von Hufan 1571 eingerichteten Mannengerichtes gehört zu haben.

In den Reversalen wurden ferner die Reverse von 1555 und 1561 wiederholt, und dazu wurde die Steuerfreiheit der Ritterschaft für ihre Lehnshufen, von denen sie die Rosßdienste stellte, festgesetzt. Kein Unterthan war ferner pflichtig, für die Fürsten in Bürgschaft sich einzulassen.

Indem es aber am Schlusse heißt, daß die Landschaft nicht pflichtig sei, weiter zu kontribuieren, wenn der Fürst nicht an diesen Reversalen halte, ist noch einmal die Veranlassung bezeichnet, aus welcher die Landes-

fürsten in die Einräumung und Feststellung der landständischen Rechte willigen mußten, die fortdauernde Finanznot. Die Landtage bilden ein ödes Bild fortgesetzten Feilschens um die fürstlichen Schulden; aber bei allem Bieten und Handeln verfolgten die Landstände das eine, die Wahrung, Erhaltung und Wehrung ihrer Rechte der aufstrebenden fürstlichen Landes-
hoheit gegenüber.

20. Johann Albrechts Persönlichkeit und Ende.

Unter den rühmenswürdigen Eigenschaften Johann Albrechts steht seine Frömmigkeit obenan; aus tiefer religiöser Überzeugung ließ er sich in Bündnis und Kampf gegen die katholischen Stände ein, um des Glaubens Freiheit zu erkämpfen. Seine in den damaligen Zeiten aufgezeichneten Gebete und Selbstbetrachtungen bestätigen ein inniges Gebetsleben, ein gläubiges Gottvertrauen, ein tiefes religiöses Gefühl. Sie stimmen so recht zu seinem Wahlspruch: „*Premente cruce tollimur*“ oder zu dem andern: „Ist Gott für uns, wer will wider uns sein?“ Todesbetrachtungen erfüllten frühe seine Seele; und wie er sich vorbereitete, zeigt uns ein von des Herzogs eigener Hand geschriebenes Trostbuch, das Kernsprüche aus heiliger Schrift enthält, sowie seine *meditatio de morte* „Todesbetrachtung zu seinem letzten Stündlein“, ein Buch, welches noch heute wert ist, gelesen zu werden. In seinem Testament, das der Fürst nach wiederholter schwerer Krankheit am 22. Dez. 1573 abfaßte, legte er noch einmal sein Glaubensbekenntnis dar, daß er bei der prophetischen und apostolischen Lehre und der unverfälschten Augsburgerischen Konfession, der er mit freiem Willen bei Anfang seiner Regierung sich anhängig gemacht habe, auch bis in seine Grube zu verharren bedacht sei. Und in demselben Testament wies er seine Söhne ebenso zu einem werktätigen christlichen Leben an und forderte von ihnen, daß sie täglich in Gottes Wort lesen, vor allem aber den 101. Psalm bei ihrem Regiment nicht vergessen sollten.¹⁾

Mit dieser tiefen Religiosität stand eine aufrichtige Lebensfreude nicht in Widerspruch. Johann Albrecht liebte die Jagd über die Maßen. Er war auch ein Freund großer Geselligkeit. Seine Hochzeit wurde mit großer Pracht zu Wismar gefeiert; eine große Zahl fürstlicher Personen und Gesandten war anwesend; allerhand ritterliche Belustigungen, wie Turniere, Gesellenstechen, Stechen über die Schranken dienten zur Kurzweil der Gäste. *Μητ' ἄξεινος μήτε πολύξεινος* schrieb er an die Saalwand des Schlosses zu Schwerin, d. h. niemals ohne Gäste, nur nicht bunte Gäste! Dennoch suchte man an seinem Hofe die damals weit verbreitete Unsitte des übermäßigen Trinkens vergebens. „Bei mir hat er das nicht gelernt,“ entschuldigte der Fürst sich wegen seines Bruders Christophs, der die Polen an Trinkfestigkeit übertraf.

Am Hofe zu Schwerin herrschte im Gegenteil ein rühriges wissenschaftliches Leben. Wenn auf Johann Albrechts Hochzeit inmitten glänzender

fürstlicher Versammlung Andreas Mylius eine lateinische Rede über den Ehebund halten durfte, welche den Glanzpunkt bei der Gratulationscour bildete, so gewahren wir schon, daß das Hofleben des fürstlichen Paares weit über das Durchschnittsmaß gestaltet war. Johann Albrecht war ein Freund der Wissenschaften; er beförderte dieselben nicht nur, sondern gab sich ihnen persönlich mit aller Liebe hin. Eben zur Regierung gekommen, berief er an seinen Hof den jungen Andreas Mylius aus Meißen, welcher auf einer Ferienreise Mecklenburg durchwanderte. Des Herzogs Studien zu leiten war des Lehrers Aufgabe, damit der fürstliche Schüler in klassischer Bildung sich übe, vor allem aber die für seine fürstliche Stellung notwendige Beredsamkeit lerne. Die allseitige Ausbildung des Geistes war das Ziel der täglichen Studien, eine Ausbildung, welche in dem Verständnis der Heil. Schrift ihren Gipfelpunkt finden sollte. Darum arbeitete Johann Albrecht mit Mylius in seinen Erholungsstunden, darum hatte er stets Bücher bei sich im Reisewagen, darum beobachtete er eine feste Studienordnung, welche die Morgenzeit von 6—8 Uhr und die Abendzeit von 7—8 Uhr den wissenschaftlichen Übungen freihielt; darum schrieb Mylius ein Handbuch der Logik, der Rhetorik, übersezte griechische Schriftsteller in die dem Herzog bekanntere lateinische Sprache und verfaßte kleinere Abhandlungen über theologische Gegenstände. Die Fertigkeit in der lateinischen Sprache dünkte dem Herzog besonders erstrebenswert; lateinisch sind die Briefe des Mylius an ihn verfaßt, in lateinischer Sprache die seinen an den Freund. Denn für einen Freund hielt er ihn. Ohne feste Anstellung lebte Mylius von des Herzogs Gnade; erst 1556 wurde er als Rat mit Gehalt angestellt, 1569 wurde seine Bestallung erneuert, 1572 erhielt er das Gut Gäddebehn als Lehn. Aber glänzend sind die Belohnungen zu nennen, welche ihm der Herzog bei einzelnen Gelegenheiten zu teil werden ließ. Mit größtem Beifall folgte der Herzog einem Riesenwerke des Freundes, einer Übersetzung der ganzen Bibel ins Lateinische. Aus der Feder des Mylius rührt auch die erste kritische Geschichte Mecklenburgs her, unter dem Titel „Genealogia oder der Herzogen zu Mecklenburg erste Ankunft“, sowie die Annalen, welche letztere die Regierungszeit Johann Albrechts und seines Sohnes, Johanns VII., umfassen.²⁾

Dazu hatte der Gelehrte wichtige politische Geschäfte zu besorgen. Johann Albrecht nahm ihn mit auf den oberländischen Feldzug, vertraute ihm später die polnische Korrespondenz an, gebrauchte ihn zu den Gesandtschaften nach Preußen und Polen. Daneben stellte Mylius seine Gelehrsamkeit in den Dienst der Prinzenenerziehung, auf welche Johann Albrecht das größte Gewicht legte. Mylius unterrichtete den jungen Herzog Christoph eine Zeitlang; darauf leitete er den Unterricht der Söhne Johann Albrechts, für welchen die besten Kräfte verwendet wurden. Der Rektor des Schweriner Gymnasiums, Dabercusius, einst auf des Mylius Empfehlung berufen, unterrichtete die Prinzen im Latein. 1570 wurde der Rostocker Professor Johann Caselius nach Schwerin berufen. Er hatte einst zu Wittenberg Stipendien von Johann Albrecht bezogen und sich seinem Dienst verschrieben, als er zweimal Studienreisen mit des Herzogs Unterstützung

nach Italien machen durfte. Als Lehrer in den neuern Sprachen wirkte der Rheinländer Andreas Gryphius, neben ihm der Sachse Job Magdeburg, und besonders Heinrich Siber. Alle diese Männer waren in ihrem Fache ausgezeichnet, voll gründlicher Gelehrsamkeit, Jünger der Wissenschaft an der Seite des wissensdurstigen und wissenseifrigen Herzogs Johann Albrecht. Der Hof zu Schwerin schien ein Medizäerhof geworden, die Musen im Norden eine Zuflucht gefunden zu haben.³⁾

Schier unererschöpflich ist die Zahl von Widmungen der Gelehrten, die Johann Albrechts Anerkennung begehrend seine Empfehlung suchten und verwendeten. Und diese bestand nicht bloß in Worten, sondern auch in Spenden an baren Summen zu weiterer Förderung in den Wissenschaften, zur Beihilfe für Promotionskosten, zu Stipendien auf Gymnasien und Universitäten, zu Studienreisen im Auslande. Ein lebhafter Briefwechsel bestand nach Wittenberg hin zwischen dem Fürsten und Melancthon, nach Rostock zwischen ihm und dem verdienstvollen Chyträus. Schier unabsehbar ist die Fülle der Gelehrtenkorrespondenz des Fürsten überhaupt; wir finden die Handschriften der größten Geisteshelden des Reformationsjahrhunderts wieder.

Der Herzog bethätigte auch seinen wissenschaftlichen Sinn nach außen hin. Bereits 1552 legte er den Grund zu einer Bibliothek, indem er zu Frankfurt am Main den ganzen Laden einer Buchhändlerwitwe kaufte.⁴⁾ Daheim stand der „herzogliche Mathematiker“ Tileman Stella der Bibliothek vor, welcher im Auftrage der Fürsten die erste Karte von Mecklenburg verfaßt hatte und an einer solchen von ganz Norddeutschland arbeitete. Samuel Fabricius, der Sohn des Hofpredigers Faber und Stipendiat Johann Albrechts in Italien, war als Archivar thätig. Von den Schulgründungen des Herzogs war schon die Rede. Die Schweriner Fürstenschule hatte er so sehr in sein Herz geschlossen, daß er in einem schriftlichen Selbstbekenntnisse für sie betete: „Die Schule zu Schwerin laß Dir, ach mein Gott und mein Herr, befohlen sein.“ Häufig besuchte der Fürst seine Schule und prüfte gar in eigener Person. Noch in seinem Testamente empfahl er die Schule seinen Söhnen. Ebenso lag ihm die Sorge für die Landesuniversität am Herzen. Er nennt sie im Testamente „das fürnehmste Kleinod unseres Landes und Fürstentums“. Sein ganzes Leben hindurch hat er für sie gesorgt im Kampf um die Selbständigkeit derselben mit dem Rostocker Rat, in der Fürsorge für ihre materielle Erhaltung, in der Berufung und Unterstützung begabter Universitätslehrer. Unter ihnen leuchtete allen voran David Chyträus.

Auch im Lande blühte die wissenschaftliche Arbeit; ich erwähne nur den ausgezeichneten Superintendenten Freder in Wismar, besonders aber seinen Nachfolger Wigand, der von 1562—68 in Mecklenburg weilte, beschäftigt mit der Arbeit an dem großen kirchengeschichtlichen Werk der sog. Magdeburger Centurien, welche die ganze Vergangenheit Roms als eine Fälschung der Urgeschichte des Christentums enthüllen und also eine auf die Geschichte begründete konfessionelle Streitschrift des jungen Luthertums gegen die römische Kirche bedeuten. Wigand hat in Wismar sieben

Centurien vollendet, 7—13. Johann Albrecht hat also den Ruhm, daß sein Superintendent jenes Werk wesentlich förderte; die Stadt Wismar, in deren Mauern das Erstlingswerk protestantischer Geschichtsforschung zu einem großen Teile entstand, kann mit Recht den Anspruch erheben, daß jenes Werk den Namen der „Wismarschen Centurien“ trägt.⁵⁾

Auch die Kunst fand in Johann Albrecht einen eifrigen Förderer. Er hat selbst viel gebaut, aber nicht bloß als Bauherr, sondern als Baumeister. Denn seine Gedanken lagen den Plänen zu Grunde. Als er eben erst zur Regierung gekommen war, regte er bei seinem Oheim den Plan an, das Schloß zu Wismar um ein Stockwerk zu erhöhen. Allein der Bau unterblieb damals. Aber zum Zwecke seiner Hochzeit ließ Johann Albrecht 1553 und 1554 den sog. Neuen Hof bauen, drei Stockwerke hoch, im rechten Winkel zum Bau Herzog Heinrichs. Der Bau zeichnet sich durch die reichen Verzierungen aus gebranntem Thon aus, welche Scenen aus dem trojanischen Kriege und aus dem Gleichnis vom verlorenen Sohn darstellen. Der „Neue Hof“ ist dem Palaste des Herzogs Herkules von Ferrara, mit dem Johann Albrecht in Korrespondenz stand, sehr ähnlich. In denselben Jahren baute Johann Albrecht auch am Schlosse zu Schwerin; auch hier fanden Ornamente aus gebranntem Thon Platz; man hat Vorbilder dazu in Venedig gefunden. Die gebrannte Thonerde des Nordens ersetzte zum Teil den verschwenderischen Marmor Schmuck des Südens. Aber auch der Steinbruch zu Uslar lieferte seinen Abaster, der zu Pirna seinen Sandstein; Granit wurde aus Kull in Schweden geholt. Ausländische Baumeister kamen ins Land, so zu den Schloßbauten die Lübecker Maurermeister Gabriel von Aken und Valentin von Vira, der Steinbrenner Statius von Düren, der Steinmetzmeister Philipp Brandin aus Utrecht; besonders die drei Gebrüder Parr zeichneten sich aus. Zu den Festungsbauten in Schwerin und Dömitz diente ein italienischer Baumeister, der mit acht italienischen Gesellen und einem Ziegler im Auftrage des Herkules von Ferrara 1557 ankam; zum Bau der Festung vor Kostock bediente der Fürst sich des Baumeisters Franziskus Chiaramela, während Christoph Haubitz eine Reise nach Preußen machen mußte, um die dortigen Bauten zu prüfen. Johann Albrecht verabscheute die kleinen unwohnlichen Gemächer der alten Bauten; eine neue Zeit kam herauf, die dem Licht den Eintritt in die Häuser und Schlösser nicht verwehrte. Noch 1562 baute Johann Albrecht auf Poel ein einfaches Lusthaus „auf welsche Art.“⁶⁾

Für kleinere Kunstwerke sorgte durch Aken und Vergolden der Rüstungen und Waffen sein Meister Benedikt Gaulrap, den Johann Albrecht aus dem Oberlande 1552 mitgebracht hatte. Der Sohn Erhard Gaulrap besuchte auf fürstliche Kosten das Schweriner Gymnasium; Lukas Cranach der jüngere bildete ihn in Wittenberg zum Maler aus, und der gelehrige Schüler malte später die Bilder des herzoglichen Paares. Der Orgelbauer Antonius Mors aus Antwerpen ließ sich bewegen, in mecklenburgische Dienste zu treten und baute 1560 die große Orgel im Dom zu Schwerin.⁷⁾

Immer aber hatte Johann Albrecht die Hebung der Volkswohlfahrt im Auge. In ihrer Weise und nach dem Sinn der Zeit sorgten für dieselbe die 1562 und 1572 erlassenen Polizeiordnungen, welche mit ihren Bestimmungen über Kaufen und Verkaufen, Verschreibungen und Wucher, Gebrauch der Wälder und Seen, über Luxus auf Hochzeiten und Kindtaufen und Gildenversammlungen und zum Schluß mit ihrer Feuerordnung die Beziehungen des täglichen Lebens in Handel und Wandel regelten. Auf seiner ungarischen Reise schenkte ihm der Kaiser zwei edle türkische Kofse; er kaufte selbst ungarische Mutterpferde dazu, zog Stallmeister aus Italien ins Land; die mecklenburgische Pferdezuucht blühte auf. Zu Neustadt stellte er die Eisenwerke wieder her, legte auch einen Frischhammer an; die jährlichen Rechnungen revidierte er selbst. 1563 ließ er für eigene Rechnung zu Memel zwei Schiffe bauen und mit inländischen Waren nach Lissabon verfrachten; leider gingen die Schiffe mit wertvoller Rückladung unter. Handel und Industrie zu heben war der Zweck der Kanalpläne des Herzogs.⁸⁾ Es galt eine Verbindung der Ostsee mit der Elbe zu schaffen, so daß die von den Lübeckern benutzte Verbindung auf der Stecknitz umgangen und vor allem das Lüneburger Salz auf Wismar ausgeführt werden konnte. Die Regulierung der Schaale war zwar erfolgt, aber die Schwierigkeiten zwischen dem Schaalsee und Wismar erwiesen sich als zu groß; die Wasserfahrt Dömitz—Schwerin—Wismar erwies sich vorteilhafter, welcher schon Herzog Albrecht seine Aufmerksamkeit geschenkt hatte. Von ihm waren schon mehrere Hügel zwischen Wismar und dem Schweriner See durchstochen worden; aber sein Unternehmen war an finanziellen Nöten gescheitert, da weder der Kaiser noch Hamburg, noch Magdeburg Beiträge zusichern wollten. Als Wismar 1564 den alten Plan wieder hervorholte, ließ Johann Albrecht im Verein mit seinem Bruder Ulrich durch seinen Mathematiker Stella einen neuen Plan ausarbeiten. Weil Brandenburg den Eldenpaß bei Eldenburg und Polz sperrete, so wurde ein Kanal zwischen Eldena und Dömitz gegraben, der also brandenburgisches Gebiet nicht berührte. 1572 war die neue Elde fertig. Erschwert wurde allerdings der Verkehr durch die hohen Elbzölle, welche der Herzog von Lüneburg zu Hitzacker und an zwei andern Orten erhob, und durch die Stapelgerechtigkeit der Stadt Lüneburg; letztere nämlich beanspruchte die Ablage aller Waren in ihrem Hafen, von wo aus sie weiter verfrachtet werden konnten. Die Verbindung zwischen dem Nordende des Schweriner Sees und Wismar wurde einstweilen durch Wagen aufrecht erhalten. Herzog Johann Albrecht starb über die Vollendung seines Werkes hinweg und empfahl in seinem Testamente es seinen Söhnen.

Am Abend seines Lebens hatte Johann Albrecht seine Fehler in der äußern Politik einsehen gelernt. Er empfahl in seinem Testament⁹⁾ seinen Söhnen, vor auswärtigen Bündnissen mit allem Fleiß sich zu hüten, „denn wir mit unserm Schaden erfahren, was in Nothfällen darauf zu bauen, und daß dieselben niemandem zu großer Beschwerung gereichen, als demjenigen, der sie hält.“ Was die Nachfolge in der Regierung des Landes anbetraf, so war das Resultat seiner Lebenserfahrung der Wunsch der Ein-

führung des Primogeniturrechtes. „Wir haben aus der Erfahrung gelernt, daß durch kein anderes Mittel die Herrschaften in größern Abgang geraten als durch die vielfältige Zerstückung und Zerreißung . . . Wir sind es auch inne geworden, was aus gesamer ungeschiedener Regierung für Unrichtigkeit folget, daß nämlich keiner der Landschaft mächtig ist, Trennungen der Abligen und Städte erwachsen, der eine Herr gebeut, der andere verbeut.“ In dieser Erkenntnis setzte er seinen Sohn Johann zum Erbherzog ein, während er seinen jüngern Sohn, Sigismund August, der zudem etwas „blöde“ war, mit den Ämtern Strelitz, Mirow und Zvenack nebst jährlichen Einkünften an Geld aus dem Herzogtum versah.

Der lutherischen Kirche seines Landes ist der Herzog bis zum Tode treu geblieben. In seinem Testamente machte er es seinen Söhnen zur Pflicht, sie zu beschützen und zu erhalten, keine Veränderung in Kirchen und Schulen einzuführen, sondern bei der Kirchenordnung zu verbleiben, das Konsistorium und die Superintendentenordnung zu erhalten. Und weil er sah, daß die Visitationen noch nicht überall durchgegriffen hatten, indem noch fortwährend Kirchengüter unterschlagen, kirchliche Lehen einbehalten und zum eigenen Nutzen von den Patronen verwendet wurden, hat der edle Fürst es seinem Nachfolger auferlegt, ein fleißiges ernstes Aufmerken darauf zu haben, „zu Verwahrung ihrer Gewissen, wegen ihres von Gott befohlenen fürstlichen Amtes“.

Im Januar 1576 wurde Johann Albrecht auf schweres Krankenlager geworfen, er verlor die Sprache. Mit flehentlichen Geberden bat er den herbeigerufenen Bruder Ulrich, die Vormundschaft zu übernehmen. Dieser willigte endlich ein und erleichterte dem Bruder das Ende. Es trat am Sonntag, den 12. Febr., ein. Am 29. Febr. wurde der Leichnam des Herzogs in der Domkirche zu Schwerin beigelegt, in einfachem Sarge und grobem linnenen Tuche; die größte Einfachheit im Tode war nach dem Sinne der Fürsten der Reformationszeit.¹⁰⁾



IV. Die Wahrung der lutherischen Landeskirche. 1573—1603.

21. Die Beendigung der Erbstreitigkeiten im Fürstenhause.

Zwei Tage nach dem Tode Johann Albrechts traf Herzog Christoph in Schwerin ein und hatte sogleich am nächsten Tage mit Ulrich eine Unterredung, in der er seine Erbansprüche geltend machte. Noch stand die fürstliche Leiche über der Erde, und schon drohte der Erbstreit die überlebenden Brüder zu entzweien. Bis zum Tage der Testamentseröffnung ließ Christoph sich vertrösten. Im Beisein Herzog Ulrichs und kurbrandenburgischer sowie kursächsischer Gesandten wurde das Testament am 1. März auf dem Rathause zu Schwerin geöffniet. Gemäß demselben bezog die Witwe, Herzogin Anna Sophie, ihren Witwenitz zu Lübbz; außer diesem Amte gehörten ihr die Ämter Wittenburg und Rehna. Ihre Söhne verließen die Mutter; Herzog Johann ging an die Universität Leipzig, Sigismund August an den kursächsischen Hof. Die Herzoginwitwe überlebte ihren Gemahl noch bis 1591, ohne indes ihre preußischen Ansprüche, wie wir sahen, durchsetzen zu können. Im Verein mit den Kurfürsten zu Sachsen und Brandenburg führte Herzog Ulrich die Vormundschaft. Mecklenburg erfreute sich also einstweilen der Alleinregierung Ulrichs.

Ungestimt aber machte Herzog Christoph seine Ansprüche geltend. Er socht das Testament des Bruders mit dem Hinweis darauf an, daß Johann Albrecht gar kein Recht gehabt hätte, seinen ältesten Sohn zum Erben einzusetzen, und er machte sehr mit Recht geltend, daß er der rechtliche Nachfolger Johann Albrechts in der Regierung sei. In der That hatte letzterer sowohl wie auch Herzog Ulrich bei Christophs Rückkehr aus Polen den Satz aufgestellt, Mecklenburg sei immer nur von zwei Herzogen regiert gewesen, und zwar von den ältesten Brüdern. Mit Recht also konnte Christoph diesen Satz, der übrigens geschichtlich auf sehr schwachen Füßen steht, jetzt auf sich anwenden und neben Ulrich die Regierung fordern. Am 2. und 3. März brachte Christoph seine Werbung vor den Bruder und die fremden Gesandten. Aber man hielt ihm das Testament entgegen, in dem sein eidlicher Verzicht vom Jahre 1555 erwähnt sowie auch die ganze livländische Unternehmung ausgeführt war. Herzog Christoph geriet in große Erregung; er erklärte den Verzicht aus den uns schon bekannten Gründen für null und nichtig; bitter klagte er über den Verstorbenen, der ihn stets übervorteilt habe. Nur mit großer Mühe ließ er sich besänftigen, indem die Gesandten an ihre Herren zu berichten versprachen. Im Mai

fand zu Wismar eine abermalige Beredung statt. Indem die Gesandten den Verzicht als rechtlich gültig anerkannten, machten sie jetzt auch einen politischen Grund gegen eine abermalige Teilung geltend; Christoph müsse in Rücksicht auf die Ruhe und Wohlfahrt des Landes von seinen Forderungen abstehen. Das wollte er nun ganz und gar nicht. Er erklärte, sich mit der Hälfte des Johann Abrechsteils begnügen zu wollen. Als man darein nicht willigen, sondern den ganzen Streit bis zur Volljährigkeit der beiden Herzoge vertagen wollte, erklärte er, persönlich an den Kaiser zu gehen. Und obwohl ihm Maximilian wie auch Rudolf ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gaben, ihm zu dem ihm gebührenden Teil zu verhelfen, mochte doch Christoph selbst wenig von dieser Vermittelung erhoffen. Er bat seinen Bruder Ulrich um die Überlassung wenigstens einiger Ämter, da seine Mittellosigkeit gar zu groß wäre. Aber auch dies verweigerte Ulrich.¹⁾

Befand er sich doch als Vormund selbst in bedrängter Lage! Johann Abrecht hatte eine große Schuldenlast hinterlassen. Auf jenem Tage zu Wismar war bereits über den Abtrag derselben verhandelt worden. Man hatte eine Beschränkung des Hofstaates der jungen Herzoge für gut angesehen, man empfahl die äußerste Sparsamkeit. Johann Abrechts Lieblingsgründung, die Fürstenschule, fiel ihr zum Opfer, so sehr auch Mylius klagte; am 19. Mai wurde sie mit Ulrichs Stiftschule vereinigt. Der Landtag zu Güstrow im Februar 1577 entschuldigte sich mit Unvermögen, 100000 Thaler auf fünf Jahre ohne Zinsen vorstrecken zu können. Um die Gläubiger zu befriedigen, mußte das Amt Ivenack verpfändet werden. Der Kaiser Rudolf II. erteilte dazu willig seinen Konsens, nachdem er am 16. Juni 1578 Ulrich als Vormund die Lehen des Landes Mecklenburg übertragen hatte. Als alle Sparsamkeit die Schulden nicht abtragen konnte, ging Ulrich zu Neubrandenburg im Januar 1583 wiederum den Landtag an. Er wies auf die Kriegsgefahren hin, welche allüberall drohten, deren Abwendung Geld koste, auf die Kosten der Rechtspflege im Lande, auf die notwendigen Gesandtschaften zu Reichs-, Kreis- und Münztagen und an fürstliche Höfe, auf die Kosten für das Kammergericht und noch viele andere, endlich auch auf die hinterlassenen Schulden und begehrte von den Ständen „die hilfreiche Hand zur Erleichterung der großen Beschwernis“. Wiederum entschuldigten die Stände sich mit Unvermögen, obwohl sie im übrigen ihre Dankbarkeit für Ulrichs treue Regierung bezeugten. Mit Recht erwiderte er ihnen, daß man die Dankbarkeit nicht bei den Worten lassen, sondern im Werk bezeugen müsse; mit ebenso großem Recht sprach er sein Befremden über das Unvermögen aus, indem er auf die übermäßige Pracht der Adligen in „Kleidung und Zehrung“ hinwies. Es kam zu keinem Beschlusse, weil viele Ständemitglieder den Landtag verlassen hatten. Am 12. Juni mußte derselbe zu Sternberg abermal zusammentreten; wiederum ohne Erfolg! Einige aus der Ritterschaft verstiegen sich sogar zu Drohungen gegen die Mitstände, welche zur Geldbewilligung geneigt waren. Im folgenden Jahre kam es zu Sternberg am 18. Juni zu einer Bewilligung. Die Stände gestanden eine Hülfe auf zwei Jahre, wiederum natürlich unter Berufung auf ihre Privilegien, zu.²⁾

Derselbe Landtag bewilligte auch dem Herzog Karl, dem jüngsten Bruder Ulrichs, eine Summe von 8000 Gulden. Karl hatte keine Erbsprüche geltend gemacht. Seit 1571 besaß er die Ämter Wredenhagen und Neufalen, welche später gegen Broda und Wesenberg umgetauscht wurden. Seit 1569 hatte er die Hälfte der Komturei Mirow, während Johann Albrecht die andere Hälfte für seinen Sohn Johann behauptete. In dem Streit mit dem Heermeister des Johanniterordens hatte dieser obgesiegt; die Komturei mußte dem Orden zurückgegeben werden, aus dessen Händen sie Karl gegen ein jährliches Responzgeld von 100 Gulden zu Lehn empfing. 1575 erlangte Karl auch die Koadjutorei des Bistums Rakeburg; darauf gab Ulrich ihm noch jährlich 1500 Gulden „zur Verbesserung seines Unterhaltes“. Und damit war Herzog Karl, den die Zeitgenossen den „Braven“ genannt haben, zufrieden. In seinen jungen Jahren war er am brandenburgischen Hofe gewesen und hatte dann Kriegsdienste bei Wilhelm von Dranien gethan. Zwar versuchte er nach seiner Heimkehr 1575 auf Verwenden Ulrichs durch eine Dienstbestellung beim dänischen König seine Einkünfte zu verbessern. Wiederholt lehnte dieser jedoch mit freundlichen Worten ab.³⁾ Karl aber ging seiner Lieblingsbeschäftigung nach, er war ein tüchtiger Landwirt; bald hatte er seine Ämter in großen Flor gebracht. Zu Gunsten seiner Bettern, wie er sagte, verheiratete er sich nicht. Man lobte seine Wohlthätigkeit; einmal sah er einen Bauer mit einer Kuh pflügen, Karl schenkte ihm sofort ein Pferd. Bei Sitzungen des Hofgerichtes pflegte er die Parteien in Güte zu vertragen, indem er manchmal das strittige Geld vorstreckte. Herzog Karl war an den Streitigkeiten der Brüder unbeteiligt.⁴⁾

Christoph aber verfocht sein Recht. Nachdem die Herzöge von Braunschweig die Vermittlerrolle abgelehnt hatten, ging er von neuem an den Kaiser. Dieser erteilte dem Bischofe von Lübeck und einem der pommerischen Herzöge ein Kommissorium. Als letzterer es ablehnte, wurde Julius von Braunschweig ernannt, ohne daß Christoph Erfolge sah. Endlich übernahm Erich II. von Braunschweig neben dem Lübecker Bischof das Amt und lud zu einem Vergleichstag nach Lüneburg auf den 12. März 1584 ein. Aber nun legten die Vormünder ihr Amt nieder; da aber das Kommissorium auf ihre Namen lautete, protestierte Ulrich gegen dasselbe als nicht mehr gültig. Ein neues mußte vom Kaiser erwirkt, ein neuer Verhandlungstag ange setzt werden. Da starb einer der Kommissare; Christoph mußte einen neuen suchen, als welchen er endlich Julius von Braunschweig fand. Ulrich aber verschleppte den Prozeß von neuem, indem er immer neue Entschuldigungen vorbrachte. Endlich wurde der 20. Juni 1586 als Verhandlungstag festgesetzt. Die Delegierten der fürstlichen Kommissare setzten Termine zur Einreichung der Prozeßschriften an; die Beklagten hielten dieselben für zu kurz und appellierten ihrerseits an den Kaiser. Dadurch entstand eine neue Verschleppung; andere folgten, da zweimal die Kommissare starben, und man warten mußte, bis neue ernannt waren. Christoph schien nicht ans Ziel kommen zu sollen.⁵⁾

Am 12. Sept. 1585 trat Herzog Johann VII. die Regierung an. Die Erfüllung der Ansprüche, welche Sigismund August erhob, überließ

Ulrich einstweilen brüderlicher Übereinkunft. Dann kam durch seine und des Herzogs Adolf von Holstein Vermittlung der Schweriner Vertrag am 20. Mai 1586 zustande.⁶⁾ Er bestimmte, daß das Testament des Vaters von den Söhnen beobachtet werden müsse. Demgemäß tritt Sigismund August alle Ansprüche an die Landesregierung an Herzog Johann ab. Dafür erhält ersterer das Amt Ivenack und das Amt Strelitz. Da letzteres noch auf einige Jahre hinaus verpfändet war, hinterlegte Herzog Adolf sofort den Kauffschilling. Johann gewährleistete die 6000 Gulden in bar, welche der Vater dem jüngern Sohne ausgesetzt hatte, und zahlte jährlich noch 1000 Gulden an Sigismund August, entsprechend der Hälfte der Einkünfte der Komturei Mirow, welche nach ihrer Erledigung seitens Herzog Karls ganz an Sigismund August fallen sollte. Letzterer residierte zu Ivenack und vermählte sich 1593 mit der pommerschen Herzogin Klara Maria. Die Ehe blieb kinderlos. Sigismund August starb am 5. Sept. 1600. Von seiner Seite wurde der Friede des Landes nicht gestört.

Herzog Johann aber vermählte sich am 17. Febr. 1588 mit Sophie, der Tochter Adolfs von Holstein. Im Frühling desselben Jahres empfing er die Erbhuldigung der mecklenburgischen Stände, des Landes Wenden zu Krakow am 14. Mai, Mecklenburgs zu Beidendorf am 17. Mai, Stargards zu Kölpin am 7. Juni, Rostocks am 20. und Wismars am 25. Juni. Vorher hatte Johann schon die alte Erbeinigung der Häuser Mecklenburg und Lauenburg erneuert. Zu Lübz nämlich verabredete er mit Franz von Lauenburg die Fortsetzung des alten Bündnisses von 1518; „hinführo sollte zwischen ihnen und ihren Erben eine beständige Vereinigung als zwischen Vater und Sohn sein, einer des andern Ehre, Nutz, Frommen, Gedeihen und Wohlfahrt nach bestem Vermögen befördern.“⁷⁾

Inzwischen hatte der Streit mit Christoph seinen Fortgang genommen. Ulrich reichte die Aussagen von 37 Zeugen in 103 Artikeln, Christoph 44 Gegenartikel an den Reichshofrat in Wien ein. Zwei kaiserliche Kommissare erschienen in Mecklenburg, um ein Verhör von 29 Zeugen vorzunehmen. Es kam vor allen Dingen darauf an, festzustellen, wen die Schuld an dem Mißlingen der livländischen Pläne trafe; ebenso, ob Christoph sich reichstreu gezeigt und nicht im Bund mit den Schweden gestanden habe. Nachdem die Aussagen zu Protokoll genommen waren, wurden die Akten an den Kaiser gesandt. Dort ruhte die Sache einstweilen. Christoph aber holte Rechtsgutachten von berühmten Universitäten ein; Helmstädt und Heidelberg sprachen für ihn, die von Tübingen, Marburg und Jngolstadt fielen gegen ihn aus. Für Christoph verwendeten sich seine nordischen Verwandten; sein Schwager, Johann III von Schweden, schrieb drohende Briefe an Ulrich; der Neffe, König Sigismund III von Polen, drohte mit Gewalt. Allein in Mecklenburg kümmerte man sich darum nicht. Vergebens beschwerte Christoph sich wiederholt beim Landtag im Laufe des Jahres 1588; von neuem beklagte er am 7. Juni 1589 die seinem Neffen Johann geleistete Huldigung und führte es der Ritterschaft zu Gemüte, daß sie nicht schuldig sei, ohne ihn für Ulrich und Johann etwas zu bewilligen. Aber am 10. Juni gaben die regierenden Fürsten dem Landtag ihre Erklärungen

ab, welche dieser am folgenden Tage an Herzog Christoph übergab: Er habe kein Recht, die Kontributionen zu verhindern, da bei währendem Prozesse nach des Kaisers Spruch jede Partei in ihrem Besitze bleiben sollte.

Wie aber sollte Christoph je zum Besitze kommen, da der Prozeß endlos dauerte? Noch einmal bat er den Kaiser, die Streitfache an seinen Hof zu nehmen. Schier unendlich war das Verhältnis zu dem Bruder und dem Neffen geworden. Christoph klagte u. a., daß man ihn nicht einmal zu Herzog Johann Albrechts Bestattung eingeladen, daß man ihm die Erlegung auch nur eines Stück's Wild außerhalb seiner Ämter untersagt, daß man alle Lieblosigkeit gegen ihn gezeigt habe. Der Grund für diese harte Handlungsweise der Verwandten muß aber bei Christoph selbst gesucht werden, in seinen ehelichen Verhältnissen.⁸⁾

Seine einstige Braut Elisabeth von Schweden wollte nach der Gefangenschaft nichts mehr von ihm wissen; 1571 wurden ihm auch die Brautgeschenke zurückgeschickt. Da hatte Christoph sich dem verwandten dänischen Hofe genähert und war zu einem Tauffest 1573 eingeladen und erschienen. Schnell erfolgte hier Verlobung und Vermählung mit der volle neun Jahre älteren Prinzessin Dorothea, der Schwägerin des Herzogs Ulrich. Ihre Aussteuer belief sich auf 9000 Thaler, ihre Mitgift betrug 18000 Gulden. So gut Christoph diese gebrauchen konnte, so mußte er doch seine Ämter Gadebusch und Tempzin als Leibgeding verschreiben, eine Verschreibung, welche in aller Hast ohne Johann Albrechts Wissen gemacht war und hernach des letzteren Bestätigung erst nach bitter und gereizt geführtem Briefwechsel gefunden hatte. Die Ehe war eine freudlose gewesen; des öftern hatte die Schwester Elisabeth vom Güstrower Hofe vermitteln müssen. Dorothea starb nach zweijähriger kinderloser Ehe am 11. Nov. 1575.⁹⁾

Raum zwei Jahre später ging Christoph schon wieder auf Freierrfüßen. Er warb seit dem Sommer 1577 um seine alte Braut, Elisabeth von Schweden, die eine Mitgift von 100000 Thalern hatte. Der König von Dänemark sah in dieser Werbung einen seinem Hause angethanen Schimpf, besonders weil Christoph so kurz nach dem Trauerjahr sich verloben wollte und noch dazu mit der Tochter eines feindlichen Landes, eines im schnellen Emporkommen begriffenen Hauses, des der Wafa. Christoph aber machte seine Notlage geltend, welche durch die reiche Mitgift gehoben werden könnte; er wies es weit von sich, daß er erst seinen Bruder um Rat fragen müsse. Ulrich verweigerte demnach seine Unterschrift unter die Leibgedingsverschreibung, die der schwedische Hof fordern mußte. Und als er sie endlich gab, weigerte Dänemark den Paß für die Reise des Bräutigams. Immer aufs neue wurde die Hochzeit verschoben; endlich war eine volle Unterschrift, auch von den Vormündern Herzog Johanns zur Stelle. Heimlich reiste Christoph über Danzig nach Schweden. Am 7. Mai 1581 fand die Hochzeit zu Stockholm statt. Elisabeth brachte 50000 Thaler bar mit, der Rest sollte mit 6% verzinst werden, dazu eine königliche Aussteuer im Werte von 50000 Thalern. Christoph war also mit einem Schlage reich. Seine Ehe wurde eine glückliche; denn das fürstliche Paar hatte bei der

langen Verhinderung seiner Verbindung die Liebe kennen gelernt. Dennoch fiel sogleich bei der Übersiedlung nach Mecklenburg ein bitterer Tropfen in den Kelch des Glückes. Zwar begleiteten 13 schwedische Kriegsschiffe die Neuvermählten nach Wismar zum Schutz gegen die aufslauernden Dänen. Aber in Wismar war nichts zu ihrem Empfange vorbereitet, und als endlich die Vorbereitungen stattfanden, zeigte Ulrich eine außerordentliche Sparsamkeit in der Herrichtung der Empfangsfeierlichkeiten — er weigerte sich z. B. den Wein zu liefern —. Dennoch fand am 18. Juli der feierliche Einzug in die alte Hansestadt statt, dem drei Tage fröhlicher Festfreude folgten; in feierlichem Aufzuge siedelte das Paar nach Gadebusch in das von Christoph 1571 erbaute Schloß über. Die schwedische Prinzessin blieb dem mecklenburgischen Fürstenhause einstweilen eine Fremde.¹⁰⁾

Als der Prozeß um das Erbteil sich immer länger verschleppte, war Herzog Johann VII. endlich bereit, seinem Oheim das Amt Zarrentin abzutreten und ihm jährlich 1000 Thaler auszuzahlen. Die Herzogin Anna von Kurland, welche im Herbst 1591 ihre alte Heimat besuchte und ihren Sohn Wilhelm der Landesuniversität zuführte, brachte den Bruder und den Neffen wohl einander näher; aber sie mußte es auch eingestehen, daß sie den Streit nicht schlichten könne.

Das konnte nur der Tod. Herzog Christoph starb ganz plötzlich, wohl an der Pest zu Tempzin am 4. März 1592. Seine Witwe, welche sich und dem Gemahl im Schweriner Dom ein herrliches Denkmal setzte, ging in die schwedische Heimat zurück. Dort starb sie 1597 und wurde in Upsala bestattet. Die Tochter des fürstlichen Ehepaars, Margarete Elisabeth, wurde in Schweden erzogen und 1608 mit Johann Albrecht II. von Mecklenburg vermählt.

Die Leichenpredigten, welche in ziemlicher Anzahl zu Ehren des verstorbenen Herzogs Christoph gehalten wurden, loben einstimmig seine große Frömmigkeit; mit dem Worte „Jesus“ auf den Lippen soll Christoph entschlafen sein. Es hat also das harte Los der Gefangenschaft auf den Fürsten segensreich gewirkt.¹¹⁾ Auf seinem Schlosse zu Gadebusch hatte er sich auch philosophischen Studien zugewandt und eine Abhandlung über die alte Philosophie drucken lassen. Ganz besonders aber beschäftigte er sich mit chemischen Versuchen; er hatte ein Laboratorium in seinem Schlosse. Selbst sein Bruder Ulrich schickte ihm Erzproben zur Untersuchung. In lebhaftem Verkehr stand er mit dem Alchemisten Leonhardt Thurneisser zu Berlin, an den er Erzproben schickte, und von dem er Rezepte erbat und erhielt. Auf dem Heiligenberge bei Tempzin ließ er nach Mineralien graben, und sein „Bergmeister“ legte bei Mölln einen Schacht an. Hammermühlen arbeiteten mehrere im Stiftsgebiet. Christoph war auch der erste Bischof, der rakeburgische Münzen schlagen ließ. Mit stiller Thätigkeit verbrachte er den Rest seines Lebens; der Politik blieb er fern, wenn er auch sein Einkommen verbessern mochte durch eine Dienstbestallung bei Kaiser Maximilian, die von Rudolf II. fortgesetzt wurde, aber immer größere Rückstände an Gehalt bei dem geldarmen Kaiser mit sich brachte.

Gegen eine Verschreibung von 2000 Thalern auf das Jahr ließ Christoph sich noch 1591 in Verbindung mit Alexander Farnese, der die spanische Sache in den Niederlanden führte, ein.¹²⁾

Herzog Christoph war noch nicht beigesetzt, da starb sein Neffe, Herzog Johann VII. Wir sind über die traurigen Umstände seines frühzeitigen Todes aufs genaueste aus dem Tagebuch seiner Gemahlin, der edlen Herzogin Sophie, unterrichtet. Darnach hatte die Nachricht vom Tode Herzog Christophs einen erschütternden Eindruck auf Johann gemacht. Unter allen Anzeichen eines plötzlich ausbrechenden Verfolgungswahnsinns brachte er sich des Nachts im Bette sieben Wunden bei. Obwohl dieselben bald heilten, auch die geistige Umnachtung wieder nachließ, starb er doch am 22. März, erst 34 Jahre alt. Er hinterließ drei Kinder: Adolf Friedrich, am 15. Dez. 1588 geboren, Johann Abrecht am 5. Mai 1590 und Anna Sophie, am 29. Sept. 1591 geboren. Herzog Ulrich und Sigismund August nahmen sich der Vormundschaft an.

Die Herzogin Anna hatte aber bitter über ihr armseliges Leibgebilde zu klagen; sie „ging in der That wenig auf Rosen“. Von der Armut ihres Gemahls schreibt sie selbst: „Mein Herr hatte selten Geld in der Kammer, und wenn er davon einen Schilling ausgab, so pflegte er den sehr genau anzuschreiben; denn er meinte ja alle seine Sachen so genau aufzuzeichnen, weil er aus den Schulden kommen wollte. . . Ich weiß wohl, daß andere in einem halben Jahr mehr bekommen, als ich in den vier Jahren. Ich hatte alle vier Jahre 400 Gulden, da mußte ich meine Frauenzimmer und Mägde von halten, auch Schuhe und Strümpfe davon kaufen.“ Die äußerste Sparsamkeit lag der edlen Fürstin ob, und sie verstand es in großer Entsagung, persönlichem Fleiße, aber mit fürstlicher Würde das Ihre zu Rate zu halten. Ihr Tagebuch giebt Zeugnis davon, wie sie ihre Ämter bereist, Rechnung aufnimmt, die Leinwand bereitet und aufspart, das Hauswesen, die Feld- und Gartenwirtschaft besorgt, ja auch bei Wittenburg und Jarrentin Eisenwerke anlegt. Sie überlebte noch die Wallensteinsche Besitzergreifung und starb erst 1634; vor dem Altar der Kirche zu Lübz fand sie ihre Ruhestätte. Die Herzogin Sophie bleibt das Urbild einer fürstlichen Landesmutter.¹³⁾

Eine zweite Fürstin steht ihr würdig an der Seite. Das ist Elisabeth von Dänemark, Herzog Ulrichs erste Gemahlin, die Witwe des Herzogs Magnus. Sie wird als schön und anmutig geschildert. Fromm und gottesfürchtig besuchte sie fleißig den Gottesdienst. Als rechte Christin war sie stets auf den Tod gefaßt, Sarg und Leichenkleider waren fertig. Ihr Hof war eine Schule der Arbeitsamkeit; sie sorgte persönlich für die Erziehung junger adliger Fräulein. Es ist schon erzählt, wie sie das Kloster Rühn zur Aufnahme solcher wiederherstellte und ordnete. Durch ihr Bestreben wurden die Klosterkirche zu Doberan und der Dom zu Güstrow ausgebaut; letzteren schmückte sie mit den prachtvollen genealogischen Monumenten des mecklenburgischen Fürstenhauses und durch ein prachtvolles Mausoleum, welches den Herzog Ulrich samt seiner Gemahlin — und auch der zweiten — knieend in Lebensgröße aus weißem Marmor zeigt. Neben

ihrem kunstverständigen Sinn wird ihre Wohlthätigkeit gerühmt, ihre Sparsamkeit, ihr haushälterischer Sinn, die Sorge für des Landes Wohl. So samte sie 1559 die Everstorfer Forst bei Grevesmühlen mit Eichen, die Heidberge bei Güstrow 1579 mit Tannen an.¹⁴⁾

Aus ihrer Ehe mit Herzog Ulrich entsproß eine Tochter, die am 4. Sept. 1557 geborene Prinzessin Sophie. Sie vermählte sich 1572 mit König Friedrich II. von Dänemark. Ein herzlicher Verkehr war die Folge der doppelten verwandtschaftlichen Verbindung der beiden fürstlichen Häuser. Wiederholt war Ulrich zum Besuch am dänischen Königshofe, wiederholt weilte das Königspaar am elterlichen Hofe zu Güstrow, wo seine ältesten Kinder erzogen wurden; beide Häuser schienen nur eine Familie zu sein. Friedrich II. ließ seine Flotte 1573 zur Bezwingung des rebellischen Klostocks; Herzog Ulrich vermittelte mit Erfolg die Streitigkeiten des Dänenkönigs mit seinen holsteinischen Vettern, zu Odensee 1579 und zu Flensburg 1581. Als seine Tochter 1588 Witwe geworden war, unterstützte sie der Vater in den Wirren der vormundschaftlichen Regierung.¹⁵⁾

Dieser dänischen Verbindung ist es auch zu danken, daß das Stift Schwerin in dänische Hände kam. 1590 bat die königliche Witve den Vater für ihren Sohn Ulrich um die Anwartschaft auf das Stift Schwerin. Herzog Ulrich war nicht abgeneigt, und so beschloß noch in demselben Jahr das Kapitel die Postulation des dänischen Prinzen zum Administrator des Stiftes nach dem Tode des Großvaters. Nach manchen Verhandlungen wurde die Kapitulation 1597 unterzeichnet und unterschrieben. Ulrich von Dänemark wurde 1603 der Nachfolger in der Administration des Stiftes. Weniger Glück hatte die Königin Sophie mit dem Rakeburger Stift. Hier war Herzog Karl 1592 seinem Bruder Christoph gefolgt; sofort meldeten sich die Bewerber um die Koadjutorei. Obwohl Karl seinem dänischen Verwandten wohl wollte, wählten die Domherren dennoch den Prinzen August von Braunschweig-Lüneburg, dessen Wahl Karl endlich anerkannte.

Damit waren aber die Beziehungen der beiden Stifter zu Mecklenburg wesentlich gelockert. Die Domherren allerdings ließen es sich gefallen; denn ihre Sorge ging nur darauf, daß die Stifter erhalten und nicht „durch Gewalt und ungeziemende Praktiken, wie sie im Reich hin und her stattfänden, occupiert würden.“ Aber eine andere viel größere Gefahr drohte. Herzog Ulrich sowohl wie sein Nachfolger als auch Herzog Christoph und sein Nachfolger besaßen nicht die päpstliche Konfirmation, konnten sie auch als protestantische Fürsten nimmer erlangen. Die Stifter waren evangelisch geworden. Da hatte man sich um die kaiserliche Konfirmation beworben, welche evangelischen Bistümern meist nicht vorenthalten wurde. Aber die katholischen Stände waren gewaltig erstarrt und forderten gemäß dem reservatum ecclesiasticum des Augsburger Religionsfriedens die Wiederherstellung aller Bistümer in katholischem Sinne. Die protestantischen Stände dagegen deuteten jene Bestimmung so, als ob sie sich nur auf katholische geistliche Fürsten erstreckte, die nach ihrer Wahl zum Protestantismus übertreten wollten, nicht auf solche Fürsten, die, selbst evangelisch, für

evangelisch gewordene Bistümer gewählt würden. Der Kampf war im ganzen Reiche bereits entbrannt.

Wie hat sich Herzog Ulrich zu diesem Kampfe verhalten?

22. Herzog Ulrich und die Gegenreformation.

Es ist bekannt, daß Maximilian II. vor seiner Thronbesteigung offenkundig zum Protestantismus neigte, daß er aber bei seiner Wahl seinem Vater Ferdinand zuliebe die feierliche Zusage leistete, den päpstlichen Stuhl zu schützen. Während er also im Herzen ein Protestant, äußerlich eine katholische Haltung zeigte, lag es ihm daran, die konfessionellen Gegensätze auszugleichen. In seinen östreichischen Erblanden allerdings gab er dem um sich greifenden Protestantismus immer weiter nach. Bereits 1568 gewährte er den Herren und Rittern Niederösterreichs freie Religionsübung auf Grund der Augsburger Konfession unter der Bedingung, daß man sich vorher über eine Kirchenordnung einigte. Zum Verfasser derselben und damit zum Organisator der östreichischen Kirche bestimmte der Kaiser den Rostocker Theologen David Chyträus, und er richtete an die mecklenburgischen Herzöge ein Schreiben, in dem er den Dienst des berühmten Professors erbat. Chyträus wie auch die Herzöge willigten ein, und Johann Albrecht gab dem Abreisenden ein Schreiben an den Kaiser mit, in welchem er seine Freude bezeugte, daß der Kaiser „das gottselige Werk angegriffen habe.“ Im Laufe des Jahres 1569 vollendete Chyträus das Organisationswerk durch Abfassung einer Kirchen- und Superintendentenordnung sowie einer Erklärung der Augsburger Konfession. Er nahm selbst an den Beratungen über die einzuführende Kirchenordnung in Wien teil, nach deren Maßgabe der Kaiser die freie Religionsübung den östreichischen Ständen der Herren und Ritter gewährleistete. Des Kaisers Dankschreiben an die Herzöge und Rostocker Universität begleiteten Chyträus, als er im Herbst 1569 in Rostock wiedereintraf. Die bleibenden Beziehungen Niederösterreichs zur mecklenburgischen Landeskirche erhellen am besten daraus, daß zehn Jahre später seine Abgesandten einen Mecklenburger sich für das Amt eines Superintendenten ausbaten. Chyträus aber weilte 1573 und 1574 abermal in Östreich, diesmal in den Landen des streng katholischen Erzherzogs Karl, gründete in Steiermark eine evangelische Schule und führte auch hier durch eine Kirchenordnung das evangelische Kirchenwesen zu fester Gestalt.¹⁾

Die Stellung des Kaisers im Reiche zu den Religionsparteien wurde durch die infolge der Jesuiten erstarkende katholische Partei wesentlich beeinflusst.²⁾ Auf dem Augsburger Reichstag von 1566, an welchem Herzog Ulrich persönlich teilnahm, begleitet von den Theologen Chyträus und Wigand, verzichtete der Kaiser auf die Religionsvergleihung, man beschränkte sich auf Verhandlungen über die Abstellung der „abscheulichen Sekten“, in

erster Linie der Calvinisten, welche ja in den Religionsfrieden nicht aufgenommen waren. Die protestantische Minderheit forderte die Aufhebung des geistlichen Vorbehalts, überhaupt die Freistellung der Religion; aber die Katholiken weigerten sich hierüber zu verhandeln. Forderten die Evangelischen ein Nationalkonzil, so betonten die Katholiken die unverbrüchliche Geltung der Dekrete des 1563 beendigten Trienter Konzils. Die innere Spaltung unter den Protestanten schwächte ihre Stellung gar sehr. Kurfürst Friedrich III von der Pfalz war calvinistisch gesonnen, ihn wollte deshalb die katholische Partei vom Religionsfrieden ausschließen. Nach langen Verhandlungen einigten sich endlich die Protestanten zu Gunsten des Pfälzers und erklärten, es sei nicht ihre Meinung, ihn außerhalb des Religionsfriedens zu setzen; sie wollten in eine Verurteilung derer, die in einigen Punkten mit ihnen nicht übereinstimmten, nicht willigen.

Der Calvinismus aber verbreitete sich immer weiter im Reiche; bereits 1562 hatte er seinen Einzug in Bremen gehalten. Ihm traten die Lutheraner mit Abneigung gegenüber; aber auch sie waren nicht einig, da sie in zwei Lager, die Gnesiolutheraner und die Philippisten sich spalteten. Jene hatten ihren Hauptsitz in Jena, diese in Wittenberg; letztere versuchten den Kurfürsten August ganz für sich zu gewinnen. Unter solchen Umständen schien ein Bündnis der Protestanten unter einander zur Abwehr der katholischen Propaganda zu den Unmöglichkeiten zu gehören, obwohl die Herrscherhäuser von Sachsen und der Pfalz seit 1568 in nähere Beziehungen dadurch traten, daß des Pfälzers Bruder Johann Kasimir sich mit Elisabeth, der Tochter Augusts von Sachsen, verlobte.

Die katholische Partei begann kräftig die Gegenreformation. Der Abt von Fulda verjagte trotz der Deklaration des Kaisers Ferdinand die Evangelischen. Der Erzbischof von Trier, der Bischof von Worms gestatteten den evangelischen Gottesdienst nicht mehr. Der Erzbischof von Mainz kontrareformierte das protestantische Eichsfeld. In Baden, in manchen kleinen Städten des Südens, wo die Katholischen die Oberhand hatten, wurden die Evangelischen bedrückt. Durch die fortgehende Beiseiteschiebung der Deklaration Kaiser Ferdinands veranlaßt, forderten die Protestanten 1575 die Aufnahme dieser Deklaration in die Wahlkapitulation Kaiser Rudolfs. Aber nun bestritten die Katholiken die Thatsache einer solchen, und Rudolf wurde ohne dieselbe gewählt. Der Gegensatz zwischen Sachsen und der Pfalz verhinderte jede Einmütigkeit unter den Protestanten. Die Ehe Johann Kasimirs mit der sächsischen Elisabeth war nämlich keine glückliche. Zu der verwandtschaftlichen Spannung trat die religiöse; Kurfürst August verbannte und bestrafte seine Theologen, welche zum Calvinismus neigten. Bei der Kaiserwahl versprach er die Deklaration für dies Mal fallen zu lassen, so sehr Friedrich von der Pfalz ihre Aufnahme forderte. Die Katholiken triumphierten; sie triumphierten auch wieder auf dem Reichstage zu Regensburg 1576, auf dem von der Pfalz abermals die Beseitigung des geistlichen Vorbehalts und die Aufnahme der Deklaration Ferdinands gefordert wurde. Wiederum verließ Kursachsen und ihm folgend Brandenburg die Glaubensgenossen. Am 12. Okt., dem Tage des Reichstagschlusses, starb Kaiser Maximilian.

Wiederholt hatten die Protestanten die günstige Gelegenheit, sich die Religionsfreiheit zu erringen, unbenutzt gelassen. Die Türkengefahr, welche garnicht zur Ruhe kam, veranlaßte den Kaiser fort und fort, den Reichstag um Türkenhülfe anzugehen. Zu Regensburg knüpften die Stände die Bewilligung derselben an die Erledigung ihrer Anträge. Aber Kurachsen machte geltend, daß unter allen Umständen der Majestät wider die Türken geholfen werden müsse, weil man es nicht geschehen lassen könne, daß „einer nach dem andern von ihnen gefressen würde.“ Bedingungslos wurden dem Kaiser 60 Römermonate, zahlbar bis 1582, bewilligt, nachdem ihm 1570 zu Speier 12, 1566 zu Augsburg 48 Monate zugestanden waren.

Hatte August von Sachsen auf den Reichstagen die Partei seiner Glaubensgenossen verlassen, so war er doch auf anderem Wege bestrebt, ihre Machtstellung zu verstärken, dadurch daß er die Einigung aller auf religiösem Grund und Boden ins Werk setzte. Im Mai des Jahres 1577 entstand unter der Mitwirkung der berühmtesten Theologen die Konkordienformel. Dieselbe war politisch von der größten Bedeutung. Durch dieselbe war nämlich eine große Zahl von protestantischen Ständen geeint: Zuerst die drei weltlichen Kurfürsten, dann unter den norddeutschen Fürstentümern Mecklenburg, Braunschweig, Sachsen, unter den süddeutschen Ansbach, Baden, Württemberg, Pfalz-Neuburg, dazu drei geistliche Fürsten, 35 Reichsstädte, 26 Grafen und Herren. Aber es widersprachen Pommern, Anhalt, Hessen, Holstein, sowie die Mehrheit der großen Reichsstädte. So war das evangelische Deutschland in drei große Gruppen geteilt, die einander heftig bekämpften: Die Anhänger der Konkordienformel, die Widersacher derselben und die Calvinisten. Die „Formel“ diente nicht der Eintracht, sondern der Zwietracht, und damit war der katholischen Partei am meisten gedient.

Bei dieser Uneinigkeit der Protestanten unter einander unternahmen sie auch nichts Entscheidendes zu Gunsten der Glaubensgenossen im Auslande, so sehr diese um Hülfe sich mühten. Nur Friedrich von der Pfalz hielt die Verbindung mit den Hugenotten in Frankreich und den Niederlanden aufrecht. Die unglückliche Ehe Annas von Sachsen mit Wilhelm von Oranien, welche letzterer endlich auflöste, hielt Kurachsen von dem niederländischen Schauplatz fern. Und auch das Reich that nichts Entscheidendes. Dafür wurde seine Neutralität von den durchziehenden Landsknechten und den einfallenden Scharen des Herzogs Alba gemißachtet. Der Reichstag zu Speier 1570 beschloß nur, daß fremde Truppenwerber ihre Werbungen dem Kaiser anzeigen sollten. Im übrigen behalfen sich die den Niederlanden benachbarten Kreise damit, daß sie von den Truppenwerbern die gebührende Kaution forderten und selbst ihre Lehnsleute „in guter Bereitschaft“ hielten. 1576 endlich beschloß der Reichstag eine kaiserliche Gesandtschaft nach den Niederlanden, um zwischen den Parteien zu vermitteln. Die Mißachtung der Neutralität des Reiches blieb; beide Parteien, die Spanier sowohl wie die Niederländer, setzten ihre Streifzüge ins Reich fort.

Herzog Ulrich besuchte den Reichstag zu Augsburg 1582 persönlich.³⁾ Bevor er zu demselben aufbrach, war er erst nach Dresden gereist, um sich mit dem Kurfürsten August über die Lage zu verständigen. Dann war er von Güstrow am 9. Mai aufgebrochen mit einem ansehnlichen Gefolge, unter welchem auch der Hofprediger Gelichius sich befand; am 13. Juni hielt Ulrich seinen Einzug in Augsburg, am 27. langte Kaiser Rudolf II an. Herzog Ulrich lernte den Ernst der Lage aus eigener Anschauung kennen. Der Erzbischof von Magdeburg, Joachim Friedrich von Brandenburg, forderte vergebens den Vorrang im Fürstenrat, welcher Magdeburg immer zugestanden hatte. Die katholischen Fürsten verweigerten ihm denselben; vergebens vermittelte August von Sachsen, der Magdeburger verließ den Reichstag. Der Kurfürst von der Pfalz verlangte die Deklaration Ferdinands und die Beseitigung des geistlichen Vorbehalts. Aber Kur-sachsen verließ die gemeinsame Sache, und die katholische Partei triumphierte wiederum. Dem Kaiser wurden sogar 40 Monate Türkenhilfe bewilligt, gegen welche sich nur die Reichsstädte sträubten. Denn der Kaiser hatte seine scharfen Mandate gegen die Reichsstadt Aachen nicht zurückgenommen, in der die Protestanten sich in den Rat gedrängt hatten; die Vertreibung derselben wurde aber von den Katholiken gefordert. Herzog Ulrich verließ den Reichstag bereits am 30. Juli. So gnädig sich ihm der Kaiser gezeigt hatte, — er hatte ihm einen Freibrief auf die Einfuhr von Wein sowie der Landesuniversität das Recht gegeben, Notare zu ernennen (die sog. Pfalzgrafenwürde) — so wußte er doch fortan, wessen die Protestanten von der katholischen Majorität sich zu versehen hätten.

Im Vaterlande angelangt, versuchte er zunächst die Gefahren der niederländischen Einfälle von seinem Lande abzuwenden. Schon 1578 hatte der niedersächsische Kreis durch seinen Kreisobersten bei dem spanischen Stadthalter Don Juan darum anhalten lassen, daß der Kreis durch seine Völker nicht beunruhigt würde. Bereitwilligst hatte Don Juan versichert, daß für den Kreis keine Gefahr bestände, wofern man den Aufständischen keine Hilfe leiste.⁴⁾ Dennoch hatte der Kreistag zu Braunschweig 1578 beschlossen, in vierfacher Komzue in Bereitschaft zu sitzen. Dann kam der Beschluß des Augsburger Reichstages von 1582, aus den einzelnen Kreisen eine Summe von zwei Römernmonaten den drei am meisten in Gefahr befindlichen Kreisen zu bewilligen, nämlich dem nieder- kur-, und oberrheinischen Kreise, zu ihrer Selbstverteidigung. Aber das Geld kam so rasch nicht zur Auszahlung; der Kreistag zu Lüneburg nämlich beschloß im Oktober 1583, es solange zurückzuhalten, bis man erst von dem Vor- gehen der übrigen Stände Kunde hätte. Man begnügte sich Geld und Truppen in Bereitschaft zu halten. Und so befahl auf dem Landtage zu Neubrandenburg im Jan. 1583 Herzog Ulrich seinen Lehnsleuten die Bereitschaft und verbot, daß jemand fremde Bestallungen annehme. Was aber antwortete der Adel? Er sprach seine Zuversicht aus, daß der Herzog den „Jungen von Adel, so noch keine Lehnen besäßen, nicht wehren wolle, daß sie uralter adliger Freiheit nach dem Krieg folgten und mit Haut und Leibe den Unterhalt suchten und sich des Bettelstabes erwehren.“

Der Herzog erwiderte, nur „bei unverdächtigen christlichen Königen,“ könne er die Erlaubnis geben. Den kriegslustigen Rittern gab der Kreis insoweit nach, als er beschloß, junge Leute vom Adel, denen man ihr Glück nicht hindern könne, wolle man mit „Lieb und Verehrung“ an sich halten, damit sie im Lande blieben.⁵⁾

Als Herzog Ulrich am 14. März 1583 seine Unterthanen aufbot, sich bereit zu halten, begründete er seinen Befehl damit, daß „man nicht wissen könne, wann und wo in diesen geschwinden besorglichen Läuften unversehentlich Durch- und Überzüge oder Vergaderungen sich zutragen möchten.“ Außerdem ließ er am 1. Juli einen allgemeinen Mustertag abhalten, welcher allerdings nur unvollkommen zu stande kam.⁶⁾

Aber schon kamen neue beunruhigende Nachrichten. Am 5. Sept. 1583 bekam der Kreisoberste Befehl vom Kaiser, gegen das Kriegsvolk im Römischen mit der Kreishilfe zu ziehen. Der Religionskrieg in Deutschland selbst schien nahe bevorzustehen. In Köln war nämlich 1577 Gebhard Truchseß von Waldburg zum Erzbischof gewählt und vom Papste bestätigt worden, nachdem er den Eid auf das Trienter Glaubensbekenntnis geleistet hatte. Jedoch Gebhard trug sich mit Heiratsgedanken. Der Gräfin Agnes von Mansfeld zuliebe, welche er heiraten wollte, gedachte er zum Protestantismus überzutreten. Gemäß dem geistlichen Vorbehalt hätte er dann auf sein Erzbistum verzichten müssen. Seine Freunde beredeten ihn, nicht zu resignieren. Er begab sich also in seine westfälischen Stiftslande, wo der Protestantismus mächtig war. Von dort kehrte er mit einem kleinen Heere nach Bonn zurück und verkündete jetzt durch einen Erlaß seine Absichten; beide Konfessionen sollten im Erzbistum nach wie vor geduldet werden. Aber dagegen, daß dies wichtige Stift auf diese Weise dem Protestantismus anheimfiel, erhob sich die katholische Partei. Gebhard wurde im März 1583 vom Papste abgesetzt und Ernst von Bayern zum Erzbischof gewählt, welcher alsbald von den spanischen Truppen in den Niederlanden und von seinem Vater, Herzog Wilhelm von Bayern, Hülfe erhielt. Es kam darauf an, wie sich die protestantischen Stände verhalten würden. Der Fall Gebhards verstieß ganz und gar gegen den geistlichen Vorbehalt und auch gegen die von den evangelischen Ständen geübte Auslegung desselben. Denn Gebhard war bei seiner Wahl katholisch, katholisch war auch das Domkapitel in seinem größten Teile.

Kurfürst Ludwig von der Pfalz berief also die drei rheinischen Kreise zur Tagsatzung nach Köln. Aber Trier und Mainz sprengten dieselbe. Eine zweite Tagsatzung und zwar solche evangelischer Fürsten folgte zu Worms im März 1583. Aber für Gebhard wurde weiter nichts erreicht, als daß man acht Römermonate aufzubringen und die zwei zur Abwehr der niederländischen Gefahr bestimmten Monate zu Gebhards Gunsten zu verwenden beschloß. Einige Tage später kam man zu Erfurt zusammen, und hier erklärte Kursachsen, daß jede thätliche Hülfe für Gebhard unzulässig sei. Dem Pfalzgrafen Johann Kasimir, der die bereits geworbenen Truppen führte, welche denen des neuen Erzbischofs gegenüberlagen, befahl der Kaiser bei Strafe der Reichsacht, die Truppen zu entlassen. Zugleich erließ er

jenen Befehl an die Kreisobersten, welchen auch der Oberste im nieder-sächsischen Kreise erhielt. Da versuchte noch einmal Ludwig von der Pfalz, die Protestanten zu vereinigen. Er setzte eine allgemeine Zusammenkunft der protestantischen Stände zu Mühlhausen auf den 28. Oktober an.

Unter dem Datum des 18. Juli 1583 zeigte der neugewählte Erzbischof Ernst von Köln seine Wahl dem Günstrower Hofe an. Er behauptete, daß seine Wahl eine rechtmäßige sei; Gebhard habe gegen den Religionsfrieden gehandelt. Darum solle Herzog Ulrich sich desselben nicht annehmen als eines mit Recht entsetzten Fürsten, der sich seines Standes selbst unwürdig habe, vielmehr dem ordentlichen Weise gewählten Erzbischof freundlich beistehen und alle hilfreiche Hand leisten. Am Schluß des Schreibens gar wagte Ernst zu betonen, daß der geistliche und der weltliche Stand schon viele hundert Jahre zusammengegangen seien und also es auch jetzt müßten.⁷⁾

Die Aufforderung des Pfälzers, wie sie Herzog Ulrich und ebenso Herzog Christoph zugeht, hatte folgenden Inhalt.⁸⁾ Die Beschwerden der Religion wegen seien oftmals an den Kaiser gebracht, trotzdem nicht abgestellt, vielmehr noch vermehrt worden, da Gebhard von Köln abgesetzt wäre. Obwohl die Religion im Reiche freigegeben sei, banne und verfluche der Papst doch. Zudem hätten einige Kapitels Herrn ausländisches Kriegsvolk ins Reich gezogen und Gebhards Schlösser weggenommen und dadurch zugleich den Landfrieden verlegt. Die Absetzung des Kölners sei gegen den Religionsfrieden. Ludwig erwähnte dann den wiederholten Protest der Pfalz gegen den geistlichen Vorbehalt, und, allerdings mit Verkennung der Sachlage, meint er, daß immer geistliche protestantische Fürsten zugelassen wären. Daraus wäre zu ersehen, daß der Papst nur auf eine passende Gelegenheit zum Eingreifen gewartet habe. Dann klagt Ludwig über das Kammergericht. Nach dem Beschluß von 1576 sollte zum Richteramt ein weltlicher Fürst gezogen, mit dem Präsidium abgewechselt, mit der Religion Gleichheit gehalten werden. Das hat Kaiser Rudolf nicht gehalten, vielmehr könne sich kein Stand Augsburger Konfession einerlei Hülfe vom Kammergerichte versehen; auch die ständige Visitation desselben würde nicht ordentlich vorgenommen. — Letztere hörte in der That seit 1588 ganz auf, als der verhasste Joachim Friedrich von Magdeburg an der Reihe war, in die Visitationskommission einzutreten, jener, dem die Katholiken den Vorsitz in der Fürstenversammlung streitig machten.

Am Schlusse seines Schreibens stellte Kurfürst Ludwig folgende Beratungsgegenstände auf: Wie den päpstlichen Praktiken zu wehren, wie dem Kurfürsten Gebhard die Hand zu bieten sei, wie man den Religionsfrieden hinsichtlich des geistlichen Vorbehalts erläutern und zu einheitlichem Verstand bringen könne. Er fragte weiter, wie die Eide der Bischöfe, der Kur- und anderen Fürsten, durch die sie dem Papste sehr zum Präjudiz und Nachteil des Reiches verwandt seien, kassiert oder doch gemildert werden könnten, und was man gegen den Papst, wenn er so fortfahren sollte, unternehmen müsse. Er schlug vor, die Beobachtung der Deklaration Ferdinands zu fordern, zu gestatten, daß die Reichsstädte zur Augsburger Konfession treten, und daß auch Protestanten in den Rat gelangen dürften,

— damit meinte er die Aachener Vorgänge. Weiter forderte Ludwig, daß der Kaiser die noch schwebenden Prozesse kassierte, das, was noch unklar im Religionsfrieden sei, ohne den Papst mit den evangelischen Ständen zuwege brächte, das Reichskammergericht besserte. Er stellte schließlich zur Erwägung, wie man den Frieden unter den deutschen Ständen fördern könnte, und forderte die mecklenburgischen Fürsten auf, ja den Tag zu Mühlhausen nicht zu versäumen.

Der Brief enthält das ganze Programm des lutherischen Pfälzers Ludwig, und wenn die Pfalz die thatkräftige Unterstützung der Glaubensgenossen, besonders Kurpfalzens, gefunden hätte, wäre vielleicht die Sache der Protestanten gebessert und ein langer Krieg verhütet worden. Wie stellte sich nun Mecklenburg? Wie gewaltthätig die Katholiken vorgingen, zeigte dem Herzog auch eine Beschwerde des Grafen von Ortenburg, die ihm in jenen Tagen zuzug. ⁹⁾ Dieser lag wegen seiner Landgüter in Prozeß mit Wilhelm von Bayern. Obwohl ersterer vor dem Kammergericht Recht bekommen hatte, welches ihm zu Regensburg 1576 und zu Augsburg 1582 bestätigt war, hatte dennoch das Gericht später aus Religionshaß anders beschlossen. Da Wilhelm von Bayern aus religiösen Gründen ihn in jeder Weise verfolgte, mit Truppen in seine Grafschaft eingefallen sei und eine Kirche verwüstet und vermauert habe, so bat der Graf Herzog Ulrich, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen. Auch die Beschwerden der Stadt Hagenau wurden Ulrich übersandt. ¹⁰⁾ Hier waren die Lutherischen von den Ratswahlen und den Ämtern ausgeschlossen; die lateinische Schule hatten die Katholiken an sich gerissen und prahlten gar, keine fremde Religion in ihren Mauern ferner dulden zu wollen.

Herzog Ulrich war sofort bereit, den Tag zu Mühlhausen zu beschicken. ¹¹⁾ Der frühere Kanzler, Heinrich Husan, der damals in Diensten der Stadt Lüneburg stand, dennoch aber in mecklenburgischen Geschäften sich gebrauchen ließ, legte eine Instruktion vor, welche uns besonders wichtig ist, da wir Ulrichs Stellung aus ihr am besten erkennen. ¹²⁾ Die Instruktion nahm eine vorsichtige zuwartende Haltung ein. Die mecklenburgischen Gesandten sollten in betreff des ersten Punktes, wie man den päpstlichen Praktiken wehren könne, nur mitberaten, aber nur auf „Hinterbringen“, also sich nicht auf bindende Beschlüsse einlassen. Wegen Gebhard will Ulrich erst wissen, ob derselbe lutherisch oder calvinisch sei. Ist er lutherisch, so möge man sehen, ob der Kaiser, aber ohne den Papst, es ins Werk setzen möge, daß Gebhard mit einem oder zwei der erzbischöflichen Häuser zufriedengestellt würde. Klarer also als dem Pfälzer war es Herzog Ulrich, daß Gebhard sich gegen den Vorbehalt und seine Auslegung seitens der Protestanten vergangen hatte. Für den Fall aber, daß keine Aussicht zur Beilegung des Streites in Köln sei, empfiehlt Ulrich, erst bei den Calvinischen anzufragen, wie viel Hilfe sie geben wollten. „Damit wir“, heißt es, „also wider den allgemeinen Erzfeind, den Antichrist zu Rom, für einen Mann beisammen stehen, bis Gott der Allmächtige einmal die Gelegenheit verleihet, daß wir uns des einen Artikels halben, darin wir noch mit einander mißhellig und streitig sind, nach der Richtschnur seiner

göttlichen Wahrheit christlich, freundlich und brüderlich vergleichen mögen.“ Die Räte sollten auch hier nur in Zurückbringen willigen.

In betreff des geplanten Bündnisses befiehlt er seinen Gesandten, ein „sonderliches Auge“ darauf zu haben. Dieser Punkt sei der wichtigste, weil in den Verbündungen vielfältige Gefahren stecken, und darin oft allerhand Privatleidenchaften und =Interessen unter Schein und Namen mitunterlaufen und zu mancherlei Mißverständen zwischen den Religions=verwandten Ursache geben. Dabei erinnerte Ulrich an den schmalkaldischen Bund. Für ein Angriffsbündnis war der Herzog nicht zu haben: „Denn in alle Wege unser Gemüt dahin gerichtet ist, daß ohne Krieg und Blut=vergießen alle Religions=sachen durch fügliche Mittel und Wege in der Güte zu ruhigem Friedestand gebracht und gestillet werden.“ Wenn aber die unumgänglich äußerste Notdurft ein Verteidigungsbündnis forderte, dann wollte auch Herzog Ulrich sich aller Gebühr erweisen und hoffen, daß ein Stand bei dem andern fest und getreulich halten werde.

Gleichwohl sind die mecklenburgischen Gesandten nicht abgereist, vielleicht aus dem Grunde, weil Hujan keinen Urlaub vom Lüneburger Räte erhielt; Ulrich aber hatte keinen andern Rat. Wenigstens entschuldigte er sich bei den „zu Mühlhausen versammelten Ständen“ außer mit dem Hinweis auf ein „gefährliches Sterben“ auch mit dem Abgang einiger Räte. Aber er schrieb auch, daß er es an allem, was zur Handhabung des Religions=friedens und zur Pflanzung guten und zuverlässigen Vertrauens zwischen den Ständen dienen könne, nicht fehlen lassen wolle. Zugleich bat er um Nachricht über die etwa gefaßten Beschlüsse.¹³⁾

Allein es ist garnicht zu jener Versammlung in Mühlhausen gekommen. Schon im Anfang Oktober meldete Chyträus, wenn auch verfrüht, den Tod des Pfälzers Ludwig.¹⁴⁾ Dieser starb am 12. Oktober, und elf Tage später meldete der Kurfürst von Sachsen nach Güstrow die Todesbotschaft.¹⁵⁾ Damit fielen alle Pläne, welche so großartig angelegt waren, in sich zusammen. Johann Kasimir verließ seine Truppen und eilte, die Vormundschaft in der Pfalz zu übernehmen. Seine Truppen wurden von Ernst zerstreut, Gebhard floh nach Holland. An Herzog Ulrich sandte letzterer einen Protest gegen Ernst's Vorgehen und bat um des Herzogs Fürsprache. Dieser begnügte sich, an Sachsen und Brandenburg zu schreiben und zu bitten, eine Verständigung in der Angelegenheit Gebhards aus nationalen und religionspolitischen Gründen zu erstreben, jedenfalls aber die Krieger=unruhen zu stillen.¹⁶⁾ Das Schicksal Gebhards war besiegelt, die Gegen=reformation hatte gesiegt, der Protestantismus eine arge Niederlage erlitten. Zu Rotenburg versuchte Kur=sachsen noch im Interesse Gebhards zu vermitteln. Die Katholiken lehnten es ab, und wiederum sagte Kurfürst August den alten Spruch auf, daß das Reich vor der Partei gehen müsse; er erkannte Ernst als Fürsten des Reiches an.

In der Pfalz aber „calvinisierte“ der Vormund Johann Kasimir; seiner Gemahlin Elisabeth verbot er allen Verkehr mit ihren Eltern in Sachsen. Die mächtigsten protestantischen Fürsten waren unter einander zerfallen.

Da kamen vom Auslande her neue Antriebe zur Vereinigung der Protestanten. Wesentlich durch englische Hülfe und diejenige des Pfalzgrafen Johann Kasimir hatten die Hugenotten in Frankreich ihren fünften Religionskrieg 1576 glücklich beendet. Seitdem aber war die Stellung derselben der Regierung gegenüber noch keineswegs gesichert, trotz eines neuen Krieges und neuen Friedens 1580. Nun aber stand das Aussterben des Hauses Valois bevor; Heinrich III und sein Bruder Franz von Anjou waren die letzten Vertreter desselben. Der nächste Erbe war Heinrich von Navarra, das Haupt der Hugenotten; der Sieg des Protestantismus im ganzen Lande war alsdann gewiß. Das zu verhüten war die katholische Partei bestrebt, an deren Spitze der Herzog Heinrich von Guise stand. Als Franz bereits 1584 starb, schloß jener mit Philipp von Spanien einen Bund, der den doppelten Zweck hatte, einmal die protestantische Thronfolge zu verhindern, sodann die spanische Monarchie in ihrem ganzen Besitze sicher zu stellen. Ein großes katholisches Bündnis schien den gesamten Protestantismus zu bedrohen; bereits hatte der Papst Heinrich von Navarra gebannt und der Erbfolge in Frankreich für verlustig erklärt. Andererseits griff nun auch die protestantische Elisabeth von England thatkräftig in den Kampf des Festlandes ein. Mußte sie doch fürchten, daß die vereinigte spanisch-französische Macht den Kanal überschreiten und die gefangene Maria Stuart befreien würde! Im August 1585 schloß Elisabeth mit den Niederländern einen Vertrag, in dem sie bedeutende Hülfleistungen zusicherte. Ihre Gesandten bereisten die protestantischen Höfe, um die Fürsten in das große Bündnis zu ziehen.

Schon im Juli 1583 hatte Heinrich von Navarra einen Gesandten an die deutschen protestantischen Höfe geschickt. Am 18. Februar 1584 brachte der französische Gesandte Jakob Ségur seine Werbung in Güstrow an und legte die Instruktion seines Herrn vor.¹⁷⁾ Der Gesandte berichtete, daß Heinrich von Navarra durch die Kriegsgefahren verhindert sei, die Fürsten persönlich zu besuchen. Er lasse jetzt anfragen, ob nicht Eintracht unter den Kirchen herzustellen sei. Man sei ja in den Hauptartikeln einig; selbst im Abendmahl erkennt die französische Kirche die wahre Gegenwart des Leibes an, und nur über die Art des Empfanges herrsche andere Meinung. Die alte Kirche hätte bei dergleichen Streitigkeiten Synoden abgehalten; folglich müsse man, und das ist Heinrichs Vorschlag, ein Konzil des ganzen evangelischen Europas anstellen, vor demselben aber den Geistlichen alles Schmähren verbieten. Sie, die Franzosen, seien im Abendmahl nachzugeben bereit, falls man sie überzeuge. Denn ob sie Zwinglianer, Calvinisten, Sakramentierer hießen, Luther erkannten sie alle als den Vater der Reformation an. Aber auch Luther habe gesagt, man könne sich leicht in betreff der Abendmahlslehre einigen, solange nur die wahre Gegenwart festgehalten würde. Heinrich von Navarra meinte schließlich, wie 1529 zu Marburg und 1536 zu Wittenberg, so könne man auch jetzt die Einigung vollziehen. Für diese zu sorgen, wollte er Herzog Ulrich dringend ans Herz legen.

Dann ging der Gesandte zu den politischen Fragen über. Die Kölner Sache drohe zum Verderben von ganz Deutschland auszuschlagen,

welchem nur durch einen Bund aller evangelischen Fürsten, England und Dänemark eingeschlossen, gesteuert werden könne. Der mecklenburgische Herzog wird dringend aufgefordert, Gebhard alle erdenkliche Hülfe zu leisten sowie für die Aufrichtung eines Bundes thätig zu werden. Heinrich schickt schon Geld und Schmuckfachen, welche in Deutschland deponiert werden sollen, für alle Fälle, zum Nutzen der Evangelischen.

Am nächsten Tage hielt der Herzog großen Rat ab, auch der Hofprediger Celich wurde zu einem Gutachten aufgefordert.¹⁸⁾ Wie eine Dissonanz die ganze Harmonie störe, machte er geltend, so stört auch eine Lehre die Glaubensgemeinschaft, deren Bruch Gott allein heilen kann. Dennoch wollte Celich die dargebotene Hand nicht zurückweisen; man müsse Irrende auf den rechten Weg zurückführen. Trotzdem verhehlte er die Schwierigkeiten einer Synode nicht und warnte vor „nebelhaften Ausgleichsformeln“. Die Schwierigkeiten einer Synode hob ebenfalls ein Gutachten hervor, das der Herzog von der Landesuniversität einforderte.¹⁹⁾

Vorsichtig lautete deshalb die Antwort, welche am 20. Febr. der Gesandte erhielt. Ulrich ist, heißt es in derselben, gern bereit, eine deutsche evangelische Synode zu befördern, obwohl in Mecklenburg die Religion aufs beste geordnet sei. Aber auf Versprechungen politischer Art ließ der Fürst sich nicht ein.²⁰⁾ Dennoch hatte der Gesandte den Eindruck mit sich genommen, als ob man in Mecklenburg den Plänen seines Herrn sehr entgegenkommend sich zeigte. Als er sich von Bremen aus im Hochsommer des Jahres verabschiedete,²¹⁾ bedauerte er es, nicht überall solch Entgegenkommen gefunden zu haben wie in Güstrow. Er forderte Ulrich auf, sich den Ruhm des ersten Vorgehens zu verdienen; denn die „deutschen Fürsten sehen nur auf ihre Kurfürsten, was diese thun“. So urteilte der Franzose nicht mit Unrecht.

Die Antwort, welche Kursachsen und Brandenburg dem französischen Gesandten mitgegeben hatten, wurde von ersterem in Abschrift nach Güstrow gesandt mit der Aufforderung, sie an Wilhelm von Lüneburg weiterzubefördern.²²⁾ Sie bezeugt nur geringe Lust der beiden Kurfürsten, eine Synode zu veranstalten, von der man keinen Erfolg sich versprach. Ein Einmischen in die Kölner Sache wurde geradezu abgelehnt. Sachsen versprach sich alles Gute von der Tagsatzung zu Rotenburg an der Tauber, die der Kaiser angeführt hatte. In dem Begleitschreiben der Abschrift der französischen Antwort bemerkten die beiden Kurfürsten, daß man sich allerdings die Frage vorlegen müsse, wie und wozu Heinrich die Gesandtschaft gemeint und abgefertigt habe; denn er stände kurz vor der Thronbesteigung. Dennoch ging der Rat der beiden Fürsten dahin, nach Frankreich ein lateinisches Glaubensbekenntnis einzusenden. Das Original desselben wurde Ulrich übersandt, der es von Chyträus begutachten ließ.²³⁾

Aber hierin zeigte sich sogleich die Uneinigkeit der Protestanten. Chyträus hielt das Bekenntnis für ganz dem Worte Gottes gemäß, und er riet Ulrich, sich zu keiner Zeit von den religionsverwandten Fürsten zu trennen. Herzog Julius von Braunschweig war zwar auch mit dem sächsischen Bekenntnis einverstanden, versäumte aber nicht, seine Gegnerschaft

gegen die Konkordienformel, in besondern gegen die Ubiquitätslehre derselben hervorzuheben. Außerdem forderte er ungestüm die Synode mit den Calvinisten.²⁴⁾ Letzteres verweigerte Sachsen jetzt ganz und gar. Und auch Chyträus gab demselben darin recht; er betonte die Schwierigkeiten einer solchen; denn wer solle sie ausschreiben, wer solle Richter und Leiter auf derselben sein, worüber wolle man verhandeln? Einige Stände würden sie überhaupt nicht beschicken.²⁵⁾

Zu diesen Mißhelligkeiten kam die drohende Gefahr von seiten des Kaisers. Kaum nämlich hatte der französische Gesandte die deutschen Höfe verlassen, so erhielt Herzog Ulrich von seinem Geschäftsträger in Hamburg eine Abschrift eines kaiserlichen Briefes, welcher Wilhelm von Bayern als Obersten des bayrischen Kreises aufforderte, ein wachsameres Auge auf die Praktiken der Franzosen im Reich zu haben.²⁶⁾ So war die gemeinsame schließliche Antwort an Frankreich eine Ablehnung aller französischen Wünsche zu nennen. Man übersandte einfach die Konkordienformel, versicherte, wie sehr man selbst den Frieden wünsche, verwahrte sich gegen „Religionsmengerei“ und ließ recht deutlich erkennen, wie sehr man Frankreich mißtraue, das zu Hause falsche Lehren dulde, im Ausland sie mit dem Vorwand der Vereinigung zudecke. Es unterschrieben diese Antwort August von Sachsen, Johann Georg von Brandenburg, Joachim Friedrich von Magdeburg, Philipp Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, Julius und Wilhelm von Braunschweig, Ulrich von Mecklenburg, Ludwig von Württemberg.²⁷⁾

Dennoch gab Heinrich von Navarra seine Pläne nicht auf. Im Sommer 1585 durchstreiften seine Gesandten wiederum Deutschland; an Ulrich schrieb er, daß der Guisenkrieg schon ausgebrochen sei und die Not der gallischen Kirche gemehrt habe. Nur ein Katholik dürfe den Thron besteigen, heiße es in Frankreich, nicht der Protestant Heinrich von Navarra.²⁸⁾ Dieses Schreiben schickte der Gesandte von Dresden aus, wo er krank darnieder lag, an Herzog Ulrich; zugleich folgte eine Proklamation an alle evangelischen Fürsten Deutschlands. In derselben stellte Heinrich sich als Beschützer der evangelischen Kirchen Frankreichs hin, „als nächster Thronfolger und rechter Blutsfreund der Krone“. Die Gefahr drohe Frankreich nicht nur, sondern allen evangelischen Kirchen. Darum beschwor er die Deutschen, Hülfe zu bringen, sonst wolle er am Verderben des Evangeliums unschuldig sein. Er bat, daß man doch endlich die Zwistigkeiten hintenansetze; auch im Altertum hätten die Kirchen, wenn sie auch nicht gleichen Glaubens waren, einander Hülfe geleistet. Wir erinnern uns hierbei, daß um dieselbe Zeit auch englische Gesandte in Deutschland reisten und für ein Bündnis warben. Recht wenig ward erreicht; im Jan. 1586 beschloß man, Heinrich III. von seinem kriegerischen Vorhaben durch eine Gesandtschaft abzumahnen. Als ob die Katholiken durch Worte sich beschwichtigen ließen!

Herzog Ulrich zog David Chyträus zu Rate, welcher ihm riet, in seiner Antwort sich auf die Augsburgerische Konfession und die Konkordienformel zu beziehen, im übrigen ganz glimpflich und freundlich zu schreiben,

aber doch zur Zeit sich nicht weiter mit Frankreich einzulassen.²⁹⁾ Der Fürst zollte Chyträus Beifall: Weil Heinrich im Abendmahl calvinisch gesinnt sei, so müsse man gut bedenken, wie nahe man ihm treten dürfe; „sonstn aber sind wir nicht gemeint, uns in andere Privathändel, die Succession und dergleichen belangend, einzulassen.“³⁰⁾ Ganz in diesem Sinne lautete die Antwort, welche Ségur sich am 9. Febr. holte.³¹⁾ Herzog Ulrich sprach seine Hoffnung aus, daß Heinrich sich zur Augsburgerischen Confession und der Konfordinformel gesellen werde. In der Abwehr der Gefahren bleibt Ulrich bei den deutschen Kurfürsten und Fürsten, mit denen er durch die Lehre verbunden ist. Gott möge Heinrich helfen, mit diesem Wunsche schließt der Brief, wie er dem Moses im roten Meer geholfen habe.

Dennoch erfolgte im Herbst des Jahres ein abermaliges Schreiben aus Frankreich,³²⁾ das die Ankunft eines neuen Gesandten ankündigte. Von Worms aus meldete sich dieser bei Ulrich an; eine Empfehlung Johann Kasimirs folgte. Am 5. April traf der Gesandte zu Güstrow ein. Da er den Herzog nicht antraf, ließ er ein Schreiben zurück und reiste nach Dänemark weiter. Er richtete nichts aus; denn im Sommer beklagte sich Jakob Ségur von Straßburg aus, daß die Kurfürsten mit ihrer Hülfe lässig seien; nur der Magdeburger und der Landgraf von Hessen hätten ein Heer ausgerüstet. Aber doch fand der Gesandte Veranlassung zu danken. Es sei ihm zu Ohren gekommen, daß mit Ulrichs Zustimmung im Mecklenburgischen Werbungen zu Gunsten Frankreichs vorgenommen wären. Es fehlte den Franzosen jedoch weniger an Leuten als an Geld; deshalb bat Ségur um eine Anleihe und haftete mit seiner Person für die Abzahlung derselben. Am Schlusse forderte er Ulrich auf, seinen Landeskindern den Dienst im Heere der Feinde Frankreichs zu verbieten.³³⁾

Halten wir hier einen Augenblick inne, so können wir uns der Thatsache nicht verschließen, daß Herzog Ulrich eine weit gesündere auswärtige Politik verfolgte als sein Bruder Johann Albrecht. Er ist allen auswärtigen Unternehmungen feind, doch will er treu zu seinen Glaubensgenossen im Reich stehen. Hinzukommt der religiöse Standpunkt, der es ihm nicht erlaubt, mit den Ständen sich zusammen zu thun, welche von den Lehren der Kirche abweichen. Der Verständigung in den Lehrpunkten ist er nicht abgeneigt, aber er weiß, mit welchen Schwierigkeiten eine solche verknüpft ist.

Dennoch verfolgte Herzog Ulrich die zunehmende Macht des Katholizismus mit Sorge. Von seinem Hofprediger Celich ließ er sich ein Gutachten über den Straßburger Stiftsstreit ausarbeiten.³⁴⁾ Der entsetzte Erzbischof Gebhard nämlich und etliche andere Grafen, der Augsburgerischen Confession anhängig, waren ihrer Domherrenstellen zu Straßburg entsetzt worden. Trotzdem hatten sich dieselben des Stiftsgebäudes bemächtigt und wählten sogar später, 1592, sich einen evangelischen Bischof. Da kriegerische Verwicklungen drohten, wurde die Frage der Rechtmäßigkeit jener Abjegung hin und her erwogen. Celich sprach sich gegen dieselbe aus; seit dreißig Jahren sei die öffentliche Ausübung der katholischen Religion in Straßburg

abgestellt. Doch meinte der Hofprediger, sei der Papst viel zu mächtig und gehe darauf aus, das Tridentinum im Reich gewaltsam durchzuführen. Denn die Jesuiten sprächen ganz offen aus, durch das Tridentinum sei der Religionsfriede abgeschafft. Celich erklärt hiermit die Gegenreformation in Bayern, besonders die des Bischofs Julius Echter von Wespelbrunn in Würzburg. Celich rät, daß man sich der armen Kapitelsherren annehmen müsse. Da schon der Straßburger Rat mit den römischen Domherrn gütlich, wiewohl vergeblich verhandelt, da die Ritterschaft im Elsaß und eine pfälzische und badische Gesandtschaft ebenfalls nichts ausgerichtet habe, schließt der Hofprediger mit der Warnung: „Deshalb nun wohl zu beratschlagen sein wird, wodurch man des päpstlichen Troges und Fochs ferner geübrigt sein möge.“

Inzwischen waren die Kriegsunruhen im niedersächsischen Kreise lebendig geblieben. Der Graf von Ostfriesland beklagte sich, daß seine Stadt Emden von dem Kriegsvolk gebrandschatzt und fortwährend geängstigt würde. Der Kaiser ließ darauf ein Mandat an die Kreise ausgehen, um zu beraten, wie dem Kriegsvolk zu steuern wäre. Zu Halberstadt fand der Kreistag Niedersachsens statt. Herzog Ulrich instruierte seine Gesandten dahin, daß man dem Ostfriesländer gemäß der Landfriedensordnung Hilfe leisten müsse; weil aber hierdurch der Krieg dem Kreise vor die Thüre geschoben würde, sollten auch die andern Kreise aufgeboten werden. Allein es entspricht nur dem Wesen der Kreistage, wenn man zu Halberstadt bemerkte, daß die Sache mit dem Grafen „etwas weit hinausgerichtet sei“, und beschloß, an den Kaiser zu berichten, und die Kurfürsten aufforderte, sich ins Mittel zu legen.³⁵⁾

Auf dem Kreistag zu Braunschweig wurde 1587 wieder über die Kriegsunruhen verhandelt.³⁶⁾ Spanisches und kölnisches Kriegsvolk hatte in Westfalen Quartiere bezogen, holländische Schiffe hatten sich sogar in die Elbe begeben. Ulrich war besorgt, daß das „betrühte Kriegswesen den Ständen etwas näher vor die Thür gebracht würde“. Deshalb war seine Meinung, die fremden Kriegsobersten auf gütlichem Wege aus Westfalen zu entfernen. Jedoch diesmal zeigte sich der Kreistag wider Erwarten zu Thaten geneigt. Die zu Augsburg 1582 bewilligten zwei Römermonate will man erlegen, und einen soll der Graf von Ostfriesland zu seiner Selbstverteidigung haben. Man will erfahrene Hauptleute in Bestallung nehmen, damit man neben der Kreishilfe in Eile 1000 Pferde und ein Regiment Knechte aufbringen könne; man will alle Privathandel beiseite setzen und treu zusammenstehen. Obwohl sich herausstellte, daß ein Sturm die Schiffe in die Elbe verschlagen habe, wo sie einfroren, sollte doch Hamburg und Bremen auf die Elb- und Weserpässe gut acht haben. Auf diesem Kreistage wurde endlich Herzog Ulrich an Stelle des verstorbenen Adolf von Holstein zum Obersten und Wolfgang von Braunschweig zum Nachgeordneten gewählt.³⁷⁾

Auf dem Kreistag zu Halberstadt traten 1589 die deutschen Angelegenheiten mehr in den Vordergrund. Es wurde eine Deputation des Kreises nach Prag beschloffen, um wegen Straßburg und Aachen beim Kaiser

Beschwerde zu führen; unter den hierzu gewählten Fürsten befand sich auch Ulrich. Die Stände bekannnten, daß sie sich „mitleidigem Beistande nicht entziehen könnten, weil es zuvörderst die Ehre Gottes, Erhaltung und Fortsetzung seines allein selig machenden Wortes und also die Libertät der Gewissen, und dann auch zuvörderst die Handhabung des geliebten Friedens, Ruhe und Einigkeit, wie auch die Abwendung allerhand Praktiken und höchsten Nachtheils im geliebten Vaterlande betreffen thäte“. Weiter sollten Brandenburg und Sachsen aufgefordert werden, beim Kammergericht die Beschwerden in Religionsfachen abzustellen, überhaupt dafür zu sorgen, daß durch eine christliche friedfertige Zusammenkunft weltlicher und geistlicher Leute der Zwiespalt in der Religion wenn nicht beseitigt, so doch durch entsprechende Erklärungen wie bei den alten Konzilien gemildert werde.³⁸⁾

Zu Lüneburg kam man in demselben Jahre noch einmal zusammen. Da Klagen in Religionsfachen außer aus Straßburg, Köln, Aachen, auch aus Augsburg, Wimpfen, Salzburg, Würzburg bekannnt geworden waren, so gab man der abzusendenden Deputation den Auftrag, den Kaiser rundweg zu ersuchen, dem Religionsfrieden endlich freien Lauf zu lassen und die Beschwerden der bedrängten Städte abzustellen.

Entsprechend den Kreistagsbeschlüssen hielt Herzog Ulrich daheim sein Aufgebot in steter Bereitschaft; die andauernden Kriegsunruhen erforderten es. Im Frühjahr 1587 befaß er den Städten, in ihren Mauern die Bürger zu mustern; kurz vorher hatte er die Lehnsleute aufgefordert, sich gerüstet zu halten.³⁹⁾ 1588 erneuerte er das Verbot, ohne seine Erlaubnis in fremde Dienste zu gehen; „der papistische Haufe könne die Gelegenheit leicht benutzen und die evangelischen Stände überfallen.“⁴⁰⁾ Vielmehr sollten sie einheimisch bleiben und stets gerüstet sein, wenn die Not es erfordere, nicht erst zum Musterungsplatz eilen, sondern „gestracks“ kommen; denn im Reiche und in der Nachbarschaft erregen sich gefährliche Umstände. Eine besondere Verordnung erfolgte an Malkan in Pekkattel, Wigand von der Osten in Kastorf, Joachim von Orßen auf Wustrow, Wicke von Orßen auf Gremmelin, Bartholdt von Lützow auf Lützow und Kurt Penz auf Warlitz. Jene werden also wohl die allzeit kampfbereiten gewesen sein, die auf dem Landtag 1589 erklärten, das Verbot nicht befolgen zu können, da der Adel ein freier Stand wäre, und, wie es im Reiche gebräuchlich, besonders die Jugend ihres Versuchens und ihrer Besserung halber Kriegsdienste nehmen müsse. Ulrich wies sie darauf hin, daß das Mandat vom Kaiser ausginge, und bemerkte, wie wenig Nutzen und Frommen sie davon gehabt hätten, daß sie den fremden Kriegern nachzögen und sich oftmals um Leib und Gut gebracht hätten. Die Ritter konnten sich übrigens auf das Beispiel Herzog Christophs berufen, der wie wir sahen, eine spanische Dienstbestallung anzunehmen sich nicht scheute. Als der Kaiser aufs neue das Verbot von Werbungen und „Vergadderungen“ forderte, erließ Ulrich im Verein mit Johann VII. abermals ein Mandat des vorigen Inhalts.⁴¹⁾ Die kriegerischen Ereignisse gingen also auch an Mecklenburg nicht spurlos vorüber.

Johann Kasimir von der Pfalz war recht eigentlich die Seele der protestantischen Bewegung. An ihn wandten sich Bürgermeister, Schöffen und Rat von Aachen und klagten, daß ihnen trotz kaiserlicher Zusicherungen abermals geboten werde, die evangelischen Ratsherren abzuschaffen und die öffentliche Ausübung der evangelischen Religion einzustellen. Johann Kasimir beschwerte sich nicht nur beim Kaiser, sondern berichtete auch an alle evangelische Fürsten: „Es ist wohl zu erbarmen, da die Prozesse am kaiserlichen Hofe gar gemein werden und des Mandierens kein Ende sein will, daß von etlichen Ständen des Reiches so wenig und kalt dazu gethan wird, obwohl den Kurfürsten ihres tragenden Amtes halben gebühren thut, das Ihre dazu zu reden und Kais. Maj. von dergleichen Beginnen mit Ernst abzumahnem.“ Johann Kasimir vertritt den Standpunkt, daß in den Fällen der Religion die kais. Maj. keineswegs allein zu entscheiden habe, sondern nur mit Zuthun der gesamten Stände des Reichs, welche nicht auf Intercedieren sich beschränken sollen, sondern entsprechend ihrer Autorität als Kurfürsten und vornehmster Ratgeber den Kaiser ernstlich vermahnem müssen, solche Prozesse der Religion zu der gemeinen Stände ordentlichen Entscheidung kommen zu lassen.⁴²⁾

Sollte bei der fortgehenden Bedrückung der französische Gesandte nicht mehr Erfolg haben? Nach der Rückkehr Ségurs nach Frankreich forderte Heinrich von Navarra Ulrich wiederum auf, das protestantische Bündnis zu betreiben.⁴³⁾ Nunmehr traf die Antwort aus Frankreich auf die übersandte Konfordinformel ein.⁴⁴⁾ Die Haltung der Formel gegen die Katholiken wurde zwar gelobt, aber dennoch bemerkt, daß selbst in Deutschland manche Anhänger der Augsburgischen Konfession sie nicht unterschrieben hätten, andere, die unterschrieben hätten, es jetzt bereuten. Darum könne man in Frankreich sie nicht annehmen; dennoch wollte Heinrich seine Theologen senden, die über die abweichenden Lehrpunkte sich vergleichen sollten.

Theologen und Politiker aus Kursachsen und Brandenburg waren deshalb zu Magdeburg bereits versammelt gewesen, um über die erhaltene Antwort zu beraten. Da ging auch Herzog Ulrich seinen vornehmsten Theologen Chyträus um Auskunft an, ob nicht schon Luther einen Vertrag mit Calvin gemacht habe, wie man es auf calvinischer Seite wissen wollte. Chyträus versicherte, nichts von solchem Vertrage zu wissen, obwohl er bis zu Luthers Tode im Hause desselben aus- und eingegangen sei; Luther sei nie von seiner Meinung im Abendmahl abgewichen.⁴⁵⁾

Schon waren die Gesandten Heinrichs von Navarra wiederum im Reiche thätig, besonders um Geldanleihen aufzunehmen. Am 13. Dez. 1589 war ein Franzose bei Herzog Ulrich und bat um Geld für seinen Herrn. Er berief sich auf die 300 000 Kronen, welche die deutschen Fürsten in den siebenziger Jahren dem jetzt verstorbenen König Heinrich III. zugesagt hätten, und verpfändete für eine Anleihe „alle königlichen Güter, kommende und zukünftige, alle Städte, Lande und Schlösser der Krone Navarra und Frankreich.“ Der Gesandte pochte auf ein Empfehlungsschreiben des Magdeburgers an Herzog Ulrich. Dieser sowohl wie der

Franzose führten aus, daß durch die Thronbesteigung Heinrichs in Frankreich dem Papst und der katholischen französisch-spanischen Liga der Boden entzogen würde. Würde man nicht helfen, so könne der Katholizismus wie in Frankreich und den Niederlanden, auch in Deutschland mächtig werden. Darum hänge von den Ereignissen in Frankreich der ganze christliche Erdkreis ab! Deshalb war beider Meinung, daß Deutschlands Fürsten sich nicht durch das calvinische Glaubensbekenntnis Frankreichs behindern ließen, besonders da Heinrich IV. sich zu einem Konzil erboten habe. Joachim Friedrich sandte zugleich eine Berechnung mit, nach welcher auf Mecklenburg eine Summe von 6000 Thalern entfiel. Um diese hielt der Franzose an.⁴⁶⁾ Dann reiste er nach Pommern weiter.

Inzwischen beratschlagte Ulrich mit Herzog Johann. Letzterer klagte über eigene Geldnot, welche durch die Türkensteuern vermehrt sei. So erhielt der Gesandte bei seiner Rückkehr aus Pommern eine ablehnende Antwort. Ulrich ließ sich entschuldigen, vielfache Brandschäden und andere Schäden hätten seine Barschaft merklich gebloßt, die infolge der drückenden Schuldenlast ohnehin nicht groß gewesen wäre. Dieselbe ablehnende Antwort erhielt der Magdeburger von beiden mecklenburgischen Fürsten, wie auch Heinrich IV. auf direktem Wege.⁴⁷⁾

Im Sommer 1590 erschienen am Hofe zu Güstrow zwei Gesandte Jakobs VI. von Schottland. Die Nachteile der Evangelischen im spanischen, französischen und englischen Kriege, so brachten sie vor, hätten ihren Herrn veranlaßt, an die Einigung aller evangelischen Kirchen zu denken; besonders gegen Spanien solle man auf der Hut sein.⁴⁸⁾ Von allen Seiten sahen sich also die Deutschen umworben. Es ist nicht bekannt, welche Antwort die Schotten in Güstrow bekamen. Zu Torgau beschlossen die Stände insgesamt im nächsten Jahre, eine höfliche Absage an den König zu senden.⁴⁹⁾ Man hatte sich mit Frankreich schon weit genug eingelassen.

Im niedersächsischen Kreise vertrat Joachim Friedrich eifrig die Sache des französischen Bündnisses. In geheimer Audienz ließ er durch seinen Gesandten, Johann von Löben, bei Herzog Ulrich seine Werbung wiederholen.⁵⁰⁾ Er berief sich auf einen Kreistag zu Halberstadt, wo in Gegenwart von zwei mecklenburgischen Räten eine französische Hülfe bewilligt wäre. Zu Frankfurt fände jetzt eben in derselben Sache ein Deputationstag statt. Schon sei spanisches Kriegsvolk in den niedersächsischen Kreis selbst eingedrungen, welches der Bischof von Halberstadt mit Mühe zurückgetrieben habe. Alexander von Parma, der spanische Statthalter in den Niederlanden, unterstützte die französisch-spanische Liga. „Pazifikationen“ jetzt vorzunehmen, dazu sei keine Zeit; übrigens seien sie der Religion wegen ganz unmöglich. Vielmehr soll man zugreifen, „nach altem deutschen Brauch und Tapferkeit, mit Ernst und in der That, nicht mit linker Hand!“ Man soll Hülfe bringen, die Beschwerden des westfälischen Kreises durch spanisches Volk abstellen, einen Kriegsobersten ernennen. Ein „ungefährer Anschlag auf Reiter“ lautete für England auf 1000, für Kurpfalz, Brandenburg und Sachsen auf je 1000, für Braunschweig auf 500, für Mecklenburg auf 300 Pferde, in Summa 6600 Pferde, diese zu erhalten 159400 Thaler

(Antrittsgeld 8 Thaler, Monatsgeld 16 Thaler für das Pferd); demnach würden auf Mecklenburg 7200 Thaler entfallen. Die Zahl der Knechte betrage 11600, ihr Sold auf den Monat 192000 Gulden.

Mit großer Sorge hörte Herzog Ulrich die Werbung des Gesandten an. Aber er entschloß sich nicht sogleich und entschuldigte sich mit der Wichtigkeit der Sache. Er gab zu bedenken, daß man sich die zu Feinden mache, mit denen man ja nichts zu schaffen habe; die Feinde Frankreichs würden nach einer Niederlage Heinrichs IV. Deutschland überziehen. Durch die französische Hülfe würde „die Beschwerung des Vaterlands mehr gehäuft denn gehütet.“ Nur den einheimischen Ständen zu helfen erklärte sich der Herzog bereit. Wiederum jedoch beklagte er seine ungenügenden Geldmittel.⁵¹⁾

Am 12. Jan. 1591 beriet Ulrich in geheimer Sitzung mit seinen Räten über die politische Lage. Hane war für den Anschluß an Heinrich IV., der eine gerechte Sache habe; mit den Spaniern Krieg anzufangen, widerriet er dagegen und empfahl den Weg gütlicher Verhandlungen in den Niederlanden. Krause sprach ebenfalls für die französische Hülfe, aber den niederländischen Wirren und ihrem Übergreifen auf Reichsgebiet solle der Kaiser wehren. Linstow warnte überhaupt vor fremden Bündnissen. Nachdem dann noch Cramer, Bassewitz, Kling, Sibrand, ihre Meinung dargelegt hatten, sprach Ulrich sich dahin aus, daß er nicht sehe, woher er die vielfältigen Kontributionen nehmen solle; der Kaiser fordere Türkenhülfe, der Kreis Kreishülfen, die Hofhaltung koste recht viel, dazu seien seine Geldmittel recht knappe. Er beschloß bei seinem Bescheide zu verharren, den er dem Magdeburger und Heinrich IV. mitgeteilt hatte. Es ist dieselbe nüchterne Politik, welche wir bei Herzog Ulrich schon kennen lernten. Die niederländischen Angelegenheiten, so vertraute er, würde der Kaiser schon zu ordnen wissen; auf dem Kreistage könne der Kreis darüber verhandeln.⁵²⁾ Dem Kreistage, welcher eine Hülfeleistung an Frankreich beschloß, konnte allerdings Ulrich sich nicht entziehen. Als Oberster warnte er den Herzog Franz zu Sachsen, der eine spanische Dienstbestallung hatte, sich zu den Feinden zu schlagen, da der Kreis sich selbst gegen Spanien schützen, Heinrich IV. aber Hülfe bringen wolle, gegen den Alexander von Parma zu Felde läge.⁵³⁾

Indessen zahlte das benachbarte Brandenburg schon im Febr. 35000 Thaler an den französischen Gesandten, Heinrich de Latour, aus, als einen Voranschuß auf drei Jahre an des Königs Majestät zu Frankreich, mit 5% zu verzinßen. Der König verpflichtete sich, das Geld nur zur Rettung des Königreichs Frankreich, zu der Beförderung der christlichen Religion zu gebrauchen und allen Religionsverwandten zu helfen. Da hat auch Herzog Ulrich zu Schönebeck mündlich in Vorstreckung von 5000 Thalern gewilligt. Da er vor Jakobi kein Geld zu haben erklärte, streckte Johann Georg von Brandenburg die Summe vor, über welche Christian von Anhalt als Befehlshaber der französischen Hülfsstruppen quittierte.⁵⁴⁾ Auf die versprochene Schuldverschreibung des Königs sollte Ulrich noch lange warten!

Durch die französischen Werbungen einerseits, durch den zunehmenden Übermut der katholischen Stände andererseits veranlaßt, traten die protestantischen Stände Deutschlands dem Gedanken einer „Union“ näher. Kurfürst Christian von Sachsen begünstigte den Calvinismus und reichte Johann Kasimir bereitwillig die Hand. Auf der Versammlung zu Torgau 1591, auf welcher die ablehnende Antwort an Schottland beschlossen wurde, wurde über die französische Kriegshülfe verhandelt; man stellte unter Christian von Anhalt ein Heer von 6000 Reitern und 9000 Mann zu Fuß auf, welches am Hugenottenkriege in Frankreich teilnehmen sollte. Als hier über die „geheime“ Sache verhandelt werden sollte, so berichtet der mecklenburgische Kanzler Bording an Herzog Ulrich, sei er weggegangen, da seine Instruktion ihm nicht erlaubte, sich darauf einzulassen. Dennoch riet er seinem Herrn, von dem „mehrern Teil“ der Glaubensgenossen sich nicht abzusondern.⁵⁵⁾ Es ist in Torgau nicht zum Abschluß eines protestantischen Sonderbundes gekommen. Kurz nacheinander starben bald darauf Kurfürst Christian von Sachsen und Johann Kasimir von der Pfalz, die Hauptbeförderer der Bundesache.

Mit Hülfe der deutschen Truppen siegte Heinrich IV. von Frankreich; 1594 nahm er Paris. Er hatte kurz vorher den Glauben gewechselt; die Krone Frankreichs schien ihm eine Messe wert. Seine deutschen Freunde mochten sehen, wie sie zu ihrem verauslagten Gelde kamen. Ulrich hatte keinen Pfennig an Zinsen erhalten, konnte auch nach Ablauf der drei Jahre sein Geld nicht erlangen. Einem zur Frankfurter Messe reisenden Kaufmann aus Wismar gab er 1596 Vollmacht mit, die Schuldverschreibung beim französischen Befehlshaber vorzuzeigen. Vergebens! Zwei Jahre später schrieb der französische Gesandte von Straßburg aus, daß der König nicht imstande wäre zu zahlen; allmählich sollte die Verschreibung ausgelöst werden. Der Gesandte meldete weiter, daß sein Herr fortan einen ständigen Gesandten am Kaiserhofe halten und mit dem Kaiser sich ausöhnen wolle. Von Hülfe für die deutschen Protestanten kein Wort! Wenn die spanischen Truppen noch immer in deutsches Gebiet einfielen, so sei das zwar gegen den von ihm mit Spanien geschlossenen Frieden; aber er erbot sich nur, auf Erfordern bei Spanien gütliche Schritte zu thun. Noch 1602 bemühte sich Ulrich vergebens um das vorgestreckte Geld; die Verschreibung lautete auf 5714 Gulden, das Stück zu 15 Bagen gerechnet.⁵⁶⁾

Der Reichstag zu Regensburg im Juli 1594 bedeutete für die katholische Partei wiederum einen Triumph. Als der Administrator von Magdeburg seinen Platz im Fürstenrat einnehmen ließ, verließen die Katholiken den Saal. Der Kaiser erhielt 80 Römermonate Türkenhülfe bewilligt, trotz der Religionsbeschwerden, welche die Evangelischen geltend machten. Die katholischen Stände reichten Gegenbeschwerden ein, vor allem, daß in den Ländern Augsburger Konfession viele Sekten wären, welche nicht unter den Religionsfrieden begriffen waren, sodann auch, daß besonders die Pfalz den Calvinismus begünstige. Kurachsen hatte sich der Eingabe der Evangelischen nicht angeschlossen, auch Herzog Ulrich nicht. In der That

erlaubte es ihm sein Gerechtigkeitsſinn nicht, die fortwährenden Überechreitungen des Religionsfriedens gut zu heißen;⁵⁷⁾ andererseits wünſchte er, daß der Religionsfriede von der katholiſchen Partei beobachtet würde. Folgende Inſtruktion gab er ſeinen Räten mit: „Dieweil auch zu vermuten, ehe denn der Kaiſ. Maj. „Ihtes weiß“ gewilliget, daß die Naciſche und Straßburgiſche Sache fürlaufen und von den Ständen des Reichs Richtigkeit zu machen gebeten werde, und man ſich auf ſolchen Fall, weil die Kaiſ. Maj. ſich auf Akta und gegebene Abſcheide ziehen werde, nichts gewiſſes vorhero bedacht werden kann, ſo ſollen unſere Räte, wann ſolchs wie gemeldt, vor- kommt, darauf achthaben, daß beide, Religion und Profanfriede, in rechtem geſundem Verſtande erhalten und nicht lächerlich gemacht, niemand auch sine causae cognitione mit Mandaten, Sequeſtration, Dekreten und anderen Prozeſſen wider gemeine Reichsabſchiede beſchweret, und das allein für- genommen werde, ſo zum Frommen und Gedeihen des heil. röm. Reichs gereichen mag.“

Von ſeinem verdienten Profeſſor Chyträus ließ Ulrich ſich ein Gutachten über die katholiſchen Gegenbeſchwerden geben.⁵⁸⁾ Chyträus erkennt den Segen des Religionsfriedens unumwunden an, hält aber auch dafür, daß den Katholiſchen oft von den „Unſern“ Eintrag geſchehen ſei, ſo z. B. von Gebhard von Köln und in dem Straßburger Stiftsſtreit, von Leuten, die ihre „nicht allzu nötige Privatſache“ zu gemeinſamer Religionsſache gemacht hätten. Chyträus tadelt, daß Zwinglianer und Calviniſten ſich mit dem Titel der Augſburgiſchen Konfeſſion deckten, um des Religionsfriedens teilhaftig zu werden, und um dann ihrerſeits die Lutheraner deſto eifriger zu verſolgen, wie z. B. in der Pfalz und ſelbſt in Kurſachsen. Ein zweites Gutachten forderte der Herzog von der ganzen theologischen Fakultät.⁵⁹⁾ Es wird darin dem Herzoge nahegelegt, nichts wider den ausgedrückten Buchſtaben des Religionsfriedens zu thun, vielmehr denſelben als einen Augapfel unverfehrt zu erhalten; es ſtehe gar nicht in der Macht des Kaiſers, wenn er es auch perſönlich wolle, den geiſtlichen Vorbehalt aufzuheben. Die Fakultät erkannte richtig die Gefahr, welche zur Vernichtung des Religionsfriedens und zu ſchwerem Kriege zu führen drohte.

Die proteſtantiſche Mehrheit allerdings dachte anders, als die Mecklenburger rieten. Auf dem Regensburger Reichstage 1598 proteſtierte ſie zwar gegen den Mehrheitsbeſchluß, welcher dem Kaiſer 60 Römermonate bewilligt hatte. Die katholiſche Partei hatte dennoch Sieg über Sieg zu verzeichnen. Aachen wurde mit Waffengewalt zum Gehorſam gebracht, das Reichskammergericht ſprach in dem ſog. Vierkloſterſtreit ſein Urteil zu Gunſten der Katholiken. Es handelte ſich hierbei um geiſtliche Güter, die nach dem Paſſauer Vertrag von 1552 eingeſezogen und alſo von den Katholiken zurückgefordert wurden, weil der Religionsfriede nur die vor 1552 erfolgten Einziehungen als zu Recht beſtehend anerkannte. Ähnliche Urteilsſprüche mußte auch Herzog Ulrich fürchten, da auch in Mecklenburg einige Klöſter erſt 1555 eingeſezogen waren. Welche Politik befolgte der Herzog?

Er gehörte zu den Strenggläubigen, welche von den Unionsversuchen sich aussonderten, weil ja die Calvinisten an denselben teilnahmen. Störend trat auch das Verhältnis von Pfalz-Neuburg und Kurbrandenburg zu der jülich-klivischen Erbschaft dazwischen. In Jülich-Kleve nämlich waren der alte Herzog und sein Sohn zur Regierung unfähig; unter dem Schutze des Kaisers übten die Räte die Regierung aus und drohten, den drei erbberechtigten Fürsten von Brandenburg, Pfalz-Neuburg und Pfalz-Zweibrücken das Erbe ganz zu entreißen. Da war nun zwar Brandenburg besonders bereit, eine Union der Protestanten ins Leben zu rufen. Aber sein Kurfürst erklärte auch offen, daß er seine Teilnahme an den Unionsbestrebungen nach dem Schutze bemessen werde, der seinen Jülicher Ansprüchen daraus erwachse. Dieser Interessenpolitik sich fern zu halten, hatte der vorsichtige Ulrich alle Ursache. Er konnte sich nur entschließen, an der Gesandtschaft teilzunehmen, welche den Kaiser bitten sollte, die Regierung in Jülich-Kleve den Vertretern der erbberechtigten Fürsten zu übertragen.⁶⁰⁾

Im Vordergrund stand Herzog Ulrich die Sorge wegen des Einfalls spanischer Truppen aus den Niederlanden und dem westfälischen Kreise her. Es kamen im Sommer 1598 Berichte ein, daß dieser „exercitus catholicus“, wie das Heer sich selbst nannte, schon bei Dortmund und in Lippe angekommen sei, sowie daß der Graf von Ostfriesland zu den Spaniern übergegangen und der Hafen von Emden in größter Gefahr sei. Mit dem fünffachen Romzuge = 1455 Pferden und 6125 Lanzenknechten = 36715 Thaler für einen Monat hatte man im niedersächsischen Kreise bereit zu sitzen sich verpflichtet. Fort und fort wurden die Mandate erneuert, daß niemand in fremden Dienst sich begeben. Auf dem Kreistag zu Braunschweig 1598 drohte man sogar die Reichsanlagen einzubehalten, wenn der Kaiser das fremde Volk nicht aus dem Lande schaffe. Die für den westfälischen Kreis beschlossene Hülfe hielt man zur Selbstverteidigung zurück. Da ein Kreis das „tyrannische Unwesen“ nicht abwehren kann, will man die vier Kurfürsten am Rhein sowie den oberländischen, fränkischen und rheinischen Kreis um Hülfe ersuchen.⁶¹⁾

Von neuem kam man zu Anfang des Jahres 1599 in Braunschweig zusammen. Da der Kaiser sich noch nicht erklärt hat, so wird in der That die Kontribution einbehalten. Der Kaiser wird es nicht verdenken, heißt es, daß man sich erst selbst verteidigt. Man beschließt kriegerische Maßnahmen, unter andern die Anstellung eines Kreisbüchsenmeisters und die Einlieferung von Geschütz seitens der einzelnen Stände nach Braunschweig. Der Erzbischof zu Bremen sowie Heinrich Julius und Ernst zu Braunschweig sollen die Weser bewachen. Der Kreisoberst soll die Stände auffordern, für einen vierfachen Römerzug nicht nur bereit zu sein, sondern selbst Volk in Wartegeld zu nehmen. Herzog Ulrich nahm in der That 352 Reiter unter dem Rittmeister Matthias von Bülow in Sold, dazu etlich Fußvolk unter Simon Adebahr.⁶²⁾ Dennoch erfuhr man, daß Moritz von Sachsen zur Stärkung des spanischen Regiments Knechte anwerbe, und Hamburg Kaufmannsgeschäfte in den Niederlanden treibe. Man warnte beide.⁶³⁾

Im April traten Abgeordnete des kurrheinischen, fränkischen, ober-rheinischen, niederrheinischen, westfälischen und niedersächsischen Kreises zu Koblenz zusammen. Hier verhehlte man sich die Gefahren nicht. Der Statthalter Albrecht sei ein großer Potentat, der nie besiegt wäre und Krieger hätte, die dreißig Jahre lang im Kampf gestanden hätten. Eine große Macht sei erforderlich, der Krieg würde aus den Niederlanden nach Deutschland getragen werden. Da der Kaiser „geschwinden Mitteln“ widerrieth, so wollte man die Angelegenheit zur Reichserörterung stellen. Als man sich aber an alle Not erinnerte, die man von den Spaniern erfahren hatte, beschloß man doch, dem bedrängten westfälischen Kreise die dreifache Hülfe an Volk aus jedem Kreise zu schicken, bis der Krieg den Reichsboden räume. Als Generalhauptmann bestellte man den Obersten des westfälischen Kreises, Grafen Simon zur Lippe.⁶⁴⁾

Dieser Beschluß wurde zu Magdeburg im niedersächsischen Kreise lebhaft erörtert. Der Kreis behielt sich die Führung vor, welche Graf Simon nicht abtreten wollte. Im übrigen war man mit der dreifachen Hülfe einverstanden.⁶⁵⁾

Zu Magdeburg wurde, nachdem zwei Versammlungen zu Frankfurt im Dez. 1598 und im Febr. 1599 die Vereinigung nicht zustande gebracht hatten, auch wieder über den Plan der „Union“ verhandelt, wie man nämlich auf alle künftig sich zutragenden Fälle der evangelischen Stände wegen zu einer vertraulichen und engen Zusammenziehung gelangen könnte. Die Anwesenden — Herzog Ulrich war persönlich da — hielten den Bund für hochnotwendig; man begehrte aber erst die Paragraphen solcher Zusammenziehung kennen zu lernen, dann wollte man sich ferner erklären. Zu diesem Zwecke will Kurbrandenburg und Braunschweig Kurpfalz ersuchen, in Bälde an einem bequemen evangelischen Orte eine Zusammenkunft anzusetzen, wohin die vertrautesten Räte kommen sollen. Aber etliche Fürsten bestanden darauf, erst die „capita solcher Zusammenziehung“ zu erfahren. Auf vertraulichem Wege dies zu übernehmen, machte sich Brandenburg anheischig. In der That hielt die straßburgische Angelegenheit und die Klosterfrage die Protestanten in Atem. Über beide Angelegenheiten fand am 2. Febr. 1601 eine Versammlung in der Wetterau zu Friedberg statt, an der auch ein mecklenburgischer Gesandter teilnahm. Die „Korrespondierenden“ beschloßen, in ersterer den Weg der Güte zu versuchen, in letzterer die Urtheile des Gerichts zu verhindern.⁶⁶⁾

Der Kreistag zu Lüneburg, welcher einen Monat nach der Magdeburger Versammlung stattfand, hob die Sperre über die Einzahlung der Reichsanlagen wieder auf, da der Kaiser an die kriegsführenden Parteien wegen Abstellung der Verletzung deutschen Bodens geschrieben hatte. In der That ließen die Spanier durch einen Abgesandten ihre Geneigtheit erklären, die Truppen aus Deutschland wegzuführen, wosfern die Niederländer dasselbe thaten. Letztere erklärten sich bereit. Ein Kurier überbrachte einen Brief des Kaisers, welcher den Kriegszug dringend widerrieth; man könne auf leichteren und sicheren Wegen zum Ziel kommen.⁶⁷⁾

Eine Woche später fand eine Versammlung der Kreisobersten in Hörter statt. Vier Kreise waren vertreten, der kurrheinische hatte den Tag nicht beschickt. Es herrschte eine kriegerische Stimmung. Man beschloß auf der Expedition strengste Neutralität gegen beide Parteien zu beobachten, da man nur deutsches Gebiet schützen wollte. Ja keine Offensive, nur Defensiv! Es wurden die Befugnisse des Generalkreisobersten, des Pfennigmeisters, der andern Ämter, auch des „Rumormeisters“ festgestellt, und es wurde verboten, Weiber ins Feld mitzunehmen. Als Generaloberster unterschrieb Graf Simon zur Lippe.⁶⁸⁾ Die Deutschen waren endlich zur Abwehr lange getragener Schmach bereit!

Herzog Ulrich hatte als Oberster des Kreises an den Kriegssorgen zu tragen. Wohl in Rücksicht auf sein hohes Alter überließ er für den Feldzug dem Herzog Heinrich Julius von Braunschweig das Oberstenamt, der selbst zu Felde liegen wollte. Aber wie jämmerlich wurde der Krieg geführt! Die Armee des Grafen Simon zählte 12000 Mann zu Fuß und 3000 Reiter. Der kurrheinische Kreis bezahlte keinen Sold, der westfälische schickte keine Truppen und Geschütz; unentschlossen zog Simon am Rhein umher. Dann lagerte er sich vor der Festung Rees. Aber die Soldateska, welche keinen Sold bekam, plünderte nicht weniger als vorher die Spanier. Da machten die Spanier einen Ausfall und schlugen die Deutschen zurück; mit der Flucht vor den Mauern von Rees erreichte der Zug sein unrühmliches Ende; die niederländischen Soldaten verließen massenweise die Fahnen.

Von der Kriegsunruhe wurden die Mecklenburger hart betroffen. Im Januar 1599, als die Gefahr von den Niederlanden her den Höhepunkt erreicht hatte, erließ der Herzog das gewöhnliche Patent der Warnung vor fremden Diensten; aber er forderte auch zu steter Bereitschaft auf. Das Mandat sollte von den Kanzeln verlesen, in Wirtshäusern und Krügen, an Kirchthüren und Gerichtsstätten angeschlagen werden. Ein Mustertag aller drei Kreise wurde ausgeschrieben. Die Summe der Rosßdienste derer vom Adel in allen drei Kreisen betrug nach dem angelegten Verzeichniß 408 Pferde. Aber der Adel zeigte sich recht „ungehorsam“, die Musterung konnte nicht abgehalten werden. Der Herzog beschwerte sich, daß die vom Adel die Register veränderten und den schuldigen Rosßdienst beliebig änderten. Die vom Adel klagten dagegen über zu hohe Rosßdienste.⁶⁹⁾ In der That hatte das Land an Kreis- und Reichslasten schwer zu tragen; besonders der Türkenkrieg erforderte immer neue Abgaben.

Diese wurden nach dem Reichsanschlage berechnet. Von diesem fühlte allerdings Herzog Ulrich sich beschwert. Auf dem Kreistag zu Lüneburg machte er 1581 geltend, daß sein Land zu Worms 1521 nur mit 40 Pferden und 67 zu Fuß angeschlagen, aber 1545 von Reich wegen auf 40 zu Pferd und 120 zu Fuß erhöht sei. Vergebens hätte er sich beim Kammergericht beschwert, vergebens Moderation nachgesucht. Auch der Kreistag achtete nicht auf die mecklenburgischen Vorstellungen.⁷⁰⁾ Die Anlagen wurden berechnet, indem monatlich auf ein Pferd 12 Gulden, auf einen Mann zu Fuß 4 Gulden angesetzt wurden. Der einfache Römer-

zug belief sich auf 748 Gulden = $12 \cdot 40 + 4 \cdot 67$, nach der Meinung Ulrichs. Die Matrikel aber forderte 960 Gulden = $12 \cdot 40 + 4 \cdot 120$.

Die Türkennot zwang den Kaiser, bei den Kreistagen Hülfe zu suchen, wenn die Einberufung des Reichstages so schnell nicht erfolgen konnte. Nachdem zu Regensburg 1576 60 Römernonate, zu Augsburg 1582 40 bewilligt waren, streckte der Lüneburger Kreistag dem Kaiser 100 000 Thaler vor; auf Ulrichs Teil entfielen 10 000 Thaler, andere 10 000 ließ er persönlich dem Kaiser. Zu Regensburg bewilligte der Reichstag 1594 80 Monate; sie mußten eingesammelt werden. Aber da der Kaiser nicht auskommen konnte, ließ er sich vom Kreistage zu Halberstadt 1595 600 Pferde auf 6 Monate bewilligen; die Kosten wurden durch eine Kontribution aufgebracht. 1596 bewilligte der Kreistag zu Braunschweig 1000 Pferde auf 6 Monate, 1597 dieselben auf 5 Monate; aber die Kosten sollten abgerechnet werden von dem, was der Reichstag bewilligte. Dieser setzte zu Regensburg 1598 60 Monate fest, zahlbar in drei Jahren. Dennoch war die Türkengefahr nicht zu bannen gewesen. Schon 1594 hatte der Herzog verordnet, daß zur Abwehr der Gefahr täglich in allen Kirchen die Betglocke gestoßen und wöchentlich ein Bettag abgehalten werden sollte.

Aber nicht die Türkenhülfe allein war drückend, die Kosten der Rüstungen gegen die Spanier kamen hinzu. Auf einem Landtage zu Güstrow wurden 1599 im ganzen 21 Monate gefordert. Wiederum wurden zu Halberstadt 1601 und zu Lüneburg auf Kreistagen je 14 Monate Türkenhülfe gefordert und bewilligt; die Türkenhülfen bedeuteten eine Schraube ohne Ende. Der mecklenburgische Landtag konnte sich den Forderungen nicht entziehen. Zwar klagten die Stände über Armut und Unvermögen, sowie auch darüber, daß die Abwehr der Türken im Osten und die der Spanier im Westen den einzelnen Kreisen auf die Dauer unmöglich wäre; aber sie mußten, wenn auch nach manchen Verhandlungen auf den Landtagen, zahlen „bei der das Wohl des allgemeinen Vaterlandes deutscher Nation, ja der ganzen Christenheit betreffenden Sache.“ —

Der Zwiespalt der protestantischen Stände auf dogmatischem und politischem Gebiete machte sie nicht nur zur Herstellung eines protestantischen Bundes unfähig, sondern gab auch der katholischen Gegenreformation im Reich einen Vorteil nach dem andern. Die Spannung zwischen den beiden großen Religionsparteien erreichte schon im Jahre 1600 einen sehr hohen Grad; nur wenige Jahre noch, und im dreißigjährigen Krieg kommt der lange angesammelte Zündstoff zur grauenvollen Entladung!

23. Die Wahrung der lutherischen Landeskirche.

Wir haben die Gefahren des Luthertums schon erwähnt, welche ihm von seiten der Calvinisten Süddeutschlands und der Philippisten Sachsens drohten, Gefahren, welche der protestantischen Gesamtheit um so verderblicher wurden, je mehr die religiöse Uneinigkeit auf das politische Gebiet über-

griff. Die politische Einheit stand und fiel mit der religiösen Vereinigung. Letztere herzustellen war der Kanzler der Tübinger Universität, Jakob Andrea, bemüht; er fand die Unterstützung des Herzogs Julius von Braunschweig und später die des Kurfürsten August von Sachsen.

An dem Zusammenkommen der Konfordinformel hat Mecklenburg hervorragenden Anteil.¹⁾ Auf seiner Reise nach Östreich war Chyträus in Wolfenbüttel mit Jakob Andrea zusammengetroffen und von ihm persönlich für das Einigungswerk gewonnen worden, obwohl Chyträus sich wenig von dem Gelingen versprach. Im folgenden Jahre erschien dann Andrea, der in den Dienst des Herzogs Julius getreten war, mit einem braunschweigischen Rat in Mecklenburg, um Herzog Ulrich die Artikel vorzulegen, welche grundlegend gemacht werden sollten. Der Herzog berief die Superintendenten zu einer Versammlung nach Rostock. Diese sowie die theologischen Professoren begutachteten die Artikel des Andrea, hielten aber dafür, daß man vor allen an der Augsburgischen Konfession festhalten müsse; das sei besser als die Aufstellung neuer Lehrformeln. Darin wußten sie sich mit Johann Albrecht einig, der von jeder deutschen Landeskirche die Lehrerklärung nach dem Sinne der Augsburgischen Konfession erwartete und forderte. Das Festhalten am lutherischen Lehrbegriff bezeichnet die mecklenburgische Haltung im ganzen Werke; jenes trat um so deutlicher hervor, als 1571 die Wittenberger Theologen einen Katechismus herausgaben, der in der Lehre vom Abendmahl die reine lutherische Fassung in betreff der Allgegenwart Christi auch nach seiner menschlichen Natur im Brod und Wein vermessen ließ. Die Rostocker Fakultät erklärte sich gegen den Katechismus und für ein Bekenntnis, welches zu Wolfenbüttel gegen die Wittenberger aufgestellt war. Zu Wolfenbüttel trat besonders der große Theologe Chemnitz hervor, mit dem Chyträus auch in Bezug auf das Konfordinwerk in Verbindung blieb.

Der unermüdlche Jakob Andrea ließ 1573 sechs Predigten von den Spaltungen unter den Protestanten drucken, welche er für das Einigungswerk grundlegend machen wollte. Die Rostocker unterschrieben diese Predigten zwar nicht, stimmten jedoch mit dem Hamburger Superintendenten Westphal darin überein, daß man auf einem Konvent zu Lüneburg in Gemeinschaft mit allen Theologen der niedersächsischen Kirchen über das Werk der Vereinigung verhandeln wolle. Indes Westphal starb gerade damals, und der Konvent unterblieb. Die Tübinger hatten aber nicht geruht, sondern sandten im Sommer 1574 eine ihrerseits aufgestellte Eintrachtsformel zur Begutachtung an die einzelnen Kirchen. Am 27. Oktober beriet man zu Rostock über dieselbe, die Superintendenten und die theologische Fakultät. Man war der Meinung, daß man keine neue Lehrschrift aufstellen dürfe, bevor nicht die schwäbischen und sächsischen Kirchen sich geeint hätten, und die Unterschrift aller gesichert wäre; indessen sandte man die gewünschten Änderungen und Verbesserungen an Chemnitz ein. Eine neue Formel war inzwischen in Württemberg aufgetaucht; beide nahm Kurfürst August von Sachsen zur Hand, welcher eben die Philippisten vertrieben hatte und nun das Einigungswerk förderte.

Er lud Chyträus zum April 1576 zur Beratung nach Torgau ein. Das anfängliche Sträuben desselben beseitigte der Befehl des Herzogs Ulrich, nach Torgau zu reisen, aber „in nichts zu willigen, was wider Gottes Wort und zu dieser bisher stillen Kirche in Mecklenburg Beunruhigung wäre“. Die achtzehn versammelten Theologen arbeiteten hier das torgauiſche Buch aus, welches dann allen Kirchen zugeschiekt wurde. Im Oktober desselben Jahres gab man in Rostock die mecklenburgische Censur ab, welche im ganzen zustimmend lautete. Als alle Censuren eingelaufen waren, traten die Theologen im Kloster Bergen bei Magdeburg zusammen; auch Chyträus war anwesend, um die eingelaufenen Bedenken zu prüfen und die Torgauer Formel zu überarbeiten. So entstand das Bergische Buch, die Konkordienformel, in den Tagen vom 19.—28. Mai 1577.

Am 12. Nov. 1577 unterschrieben fünf Superintendenten zu Rostock das Glaubensbekenntnis; dann wurden in den einzelnen Diözesen die Unterschriften gesammelt, im ganzen 466. Als auch die theologische Fakultät sich einverstanden erklärt hatte, die auftauchenden Bedenken zu Tangermünde 1578 zurückgewiesen waren, und der Wortlaut der Vorrede des Buches zu Jüterbog 1579 festgestellt war, unterschrieb auch Herzog Ulrich am 30. Dez. 1579. Dadurch erlangte die Konkordienformel die Bedeutung eines Symbols der mecklenburgischen Landeskirche.

Am Jahrestage der 50. Wiederkehr der Übergabe der Augsburger Konfession, am 25. Juni 1580, wurde die Konkordienformel veröffentlicht. Leider war die Zustimmung nicht allgemein, wie wir schon sahen. Chyträus klagte: „Der böse Feind ist sehr unruhig an allen Orten und bitter wider dieses christliche und nötige Werk.“ Fand sich doch im eigenen Lande genug Widerspruch! Der Superintendent zu Wismar, Michaelis, sowie zwei Prediger daselbst, Isensee und Holzhüter, wollten nicht unterschreiben, wie sie sagten, weil die Irlehrer in dem Buche nicht namentlich verdammt wären; auch wollten sie ihre Namen nur unter das gedruckte Exemplar setzen, damit alle endlichen Verbesserungen verhütet würden. Trotzdem Chyträus ihre Bedenken widerlegte, gaben sie nicht nach und kümmerten sich auch nicht um den herzoglichen Befehl, die Angriffe gegen das Buch einzustellen. Im Mai 1578 wurden alle drei ihres Amtes entsetzt. Dasselbe Schicksal hatten schon zwei Prediger zu Rostock erfahren, welche in der Lehre von der Erbsünde abwichen. Ein anderer Pastor, zu Bentwisch bei Rostock, hüßte seine Schmähsucht gegen das Buch mit hartem Gefängnis zu Güstrow und Bülow.

Hatte Mecklenburg durch die Unterschrift der Konkordienformel alle Abweichungen vom strengen Luthertum ausgeschlossen, so mußte auch seine Kirchenordnung ergänzt und revidiert werden.²⁾ War sie doch durch Philipp Melancthon in viele Kirchen eingeführt worden, so daß man im Lande gar darüber klagte, keine eigene Ordnung mehr zu haben! Nun waren aber ihre Lehrbestimmungen 1552 so gehalten, daß auch die heimlichen Calvinisten sie annehmen zu können glaubten. Chyträus klagte deshalb, etliche Artikel seien mit „beidenhändischen“ zweizüngigen Worten also meisterlich auf Schrauben gesetzt, daß Lutheraner und Calvinisten dieselben Worte

zugleich unterschreiben könnten. Schon 1569 hatte deshalb Johann Albrecht dem Chyträus den Auftrag erteilt, eine neue Kirchenordnung abzufassen. Sein Werk blieb jedoch liegen. Herzog Ulrich erteilte erst 1576 einen neuen Befehl; dennoch ließ die Ausführung noch bis 1584 auf sich warten, und als nun das Werk eingesandt wurde, weigerte sich Chyträus, dasselbe nach dem Sinne des Herzogs zu verändern. Dieser forderte nämlich Einschaltungen und Verbesserungen im Text, zu denen Chyträus als treuer Schüler Melanchthons sich nicht verstehen wollte, weil dieser die Ordnung 1552 gutgeheißen hatte. Wiedermum blieb das Werk liegen. Chyträus allerdings erwähnt, daß am Hofe Ulrichs ein Hofrat Niebur war, welcher dem strengen Luthertum abgeneigt war und also die neue Ordnung hinderte. Erst 1599 wurde auf die Bitte der Rostocker Geistlichkeit die Arbeit von neuem aufgenommen; man beliebte, die nötigen Änderungen in der Form eines Anhangs den Lehrstücken anzufügen. Nachdem die theologische Fakultät die Arbeit der Superintendenten begutachtet hatte, wurde die Revidierte Kirchenordnung am 5. März 1603 veröffentlicht. Auf dem Landtag zu Sternberg im Juni 1602 hatten allerdings die Stände gewünscht, daß das Buch erst den Theologen in Wittenberg vorgelegt werden sollte; dennoch gaben sie sich mit der Erklärung zufrieden, daß ihnen an ihrer Gerechtigkeit nichts präjudiziert würde.

Die Revidierte Kirchenordnung festigte auch an ihrem Teile die lutherische Landeskirche; sie bringt die Lehre auf einen kurzen bestimmten Ausdruck, regelt den Gottesdienst, bestimmt die Ordnung der Schulen und des Pfarramts. Lutherische Lehre, lutherische Predigt und Gottesdienst, lutherische Schule sind und bleiben dem Lande bewahrt. Jeder Widerspruch mußte verstummen; selbst Nathan Chyträus, der Leiter der Rostocker Schulen und Bruder des großen Theologen, mußte Stadt und Land räumen, als er seine Vorliebe für die Calvinisten nicht mehr verbergen konnte.

Die Wahrung der lutherischen Landeskirche wurde nicht zuletzt der Universität verdankt. Dank den Bestrebungen Johann Albrechts, dank dem Schutze Herzog Ulrichs war sie immer mehr aufgeblüht, eine Hochburg des Luthertums im Norden. Von Schweden und Livland her kamen die Studenten, Fürstensöhne zählten zu ihren Hörern und wurden der Sitte der Zeit gemäß zu Rektoren ernannt. 1590 war es Wilhelm von Kurland, der Sohn jener Prinzessin Anna, der Schwester Ulrichs, 1592 Prinz Ulrich von Dänemark, der Enkel Ulrichs, 1594 August von Braunschweig-Lüneburg. In besonderem Ansehen stand die theologische Fakultät. Aus Siebenbürgen her, aus Osterreich und Steiermark, aus den Niederlanden und zwar aus Antwerpen, wo eine lutherische Gemeinde sich gebildet hatte, aus allen Teilen Deutschlands kamen Anfragen, Bitten um Belehrung und Gutachten, die sich ausnahmslos im streng lutherischen Sinne hielten, mochten sie gegen die Philippisten oder die Anhänger des Flazius oder auch gegen die Helmstädter Theologen des Herzogs Julius von Braunschweig gerichtet sein. Und auch der Herzog Ulrich gab auf ihr Urteil in den Fragen der Religion, welche katholische und evangelische Stände damals beschäftigten.

Um nur einige Namen zu nennen, es wirkten an der Universität die Professoren Valentin Schacht † 1607, David Lobeck † 1603, Johann Freder der Jüngere † 1604, besonders aber die schon genannten Simon Pauli † 1591, der zugleich Rostocker Superintendent war, und Lukas Bacmeister † 1608. Letzterer, der Nachfolger Simon Paulis in der Rostocker Superintendentur, wurde 1580 von den östreichischen Kirchen zu einer Visitation gefordert und hielt die Verbindung aufrecht, welche Chyträus ein Jahrzehnt vorher geknüpft hatte. Neben seinem Universitätsamte predigte er und wirkte in der Ordnung des Rostocker Kirchenwesens. Er hat auch das erste mecklenburgische Kirchenlied in plattdeutscher Mundart gedichtet.³⁾ Dazu fand er noch Muße, in historischen Arbeiten sich zu versuchen. In der philosophischen Fakultät glänzten noch immer die Humanisten Johann Bossel † 1591, der 38 Jahre lang besonders die griechische Sprache lehrte, und Johann Caselius, der größte Humanist des Nordens, bis er 1589 nach Helmstädt ging. Das Glanzgestirn der Universität war und blieb David Chyträus.⁴⁾ Davon zeugen die zahlreichen Berufungen an auswärtige Universitäten, welche er jedoch alle ablehnte. Das Verdienst dieses Mannes in seiner fast ein halbes Jahrhundert umfassenden Thätigkeit ist außerordentlich groß; erwähnt ist schon seine Anteilnahme an der Errichtung des Konsistoriums, der Abfassung der Konkordienformel, der Revidierten Kirchenordnung. Hervorzuheben bleibt noch seine akademische Lehrthätigkeit, welche sich nicht nur auf die Theologie beschränkte. Zu erwähnen ist besonders seine Geschichte der Augsburgerischen Konfession, in erster Auflage 1576 erschienen, eine erste kritische Arbeit der Reformationsgeschichte, aus den Quellen geschöpft; sodann die Fortsetzung von Kranzens Metropolis; sein Hauptwerk aber ist das *Chronicon Saxoniae*. Chyträus benutzte die Archive zu seiner Darstellung, „die Burgen der Gerechtigkeit und der Wahrheit“; daneben übte er Kritik an seinen Quellen, und häufig überbrachte und eingezogene Nachrichten, „Zeitungen“, gaben ihm Kunde von den Ereignissen seiner Zeit. Seine geschichtsphilosophischen Anschauungen sind religiöser Art; er erkennt in den Historien leuchtende Beispiele der göttlichen Weisheit und Vorsehung, welche Lohn und Strafe des gerechten Gottes bekunden. So hat Chyträus eine historische Schule begründet, mittelbar dadurch, daß er seinen Schülern Liebe für die Geschichte einzufößen suchte, unmittelbar durch seine historischen Arbeiten, die uns überliefert sind. „Sie bedeuten in der That eine nicht gewöhnliche Förderung der Geschichtsschreibung des Reformationsjahrhunderts“, so urteilt der jüngste Lobredner dieses seltenen Gelehrten, des „Organisators“ der mecklenburgischen Landeskirche.

Herzog Ulrich erkannte die Verdienste der Landesuniversität an. 1599 besuchte er dieselbe zum Zwecke einer Visitation; dabei erhöhte er die Gehälter der Professoren und vermehrte die Zahl der fürstlichen von 9 auf 14. Die theologische Fakultät zählte allein sechs Lehrer.⁵⁾

Die lutherische Landeskirche wurde aber auch durch die Geistlichkeit des Landes gewahrt. Zwar befand sie sich teilweise in bedrängter Lage. Von der Kirche zu Sülstorf wird z. B. 1580 erwähnt, daß in 18 Jahren

fünf Prediger mit dem Bettelstab davon gegangen seien.⁶⁾ Von einem Plauer Kaplan wissen wir, daß er neben seinem kirchlichen Amte als Stadtschreiber thätig war. Die Wohnungen der Pastoren boten oftmals nur eine Stube, meist waren sie recht baufällig. Die Einnahmen waren recht bescheiden; ein Pastor zu Vietlübbe z. B. berichtet 1591, daß er für eine Taufe einen „Sößling“ und eine Mahlzeit, für eine Trauung zwei Schillinge, für eine Beerdigung einen Groschen, für ein Aufgebot eine Flasche Bier und einen „Stuten“, die sog. Mieke, erhielt.⁷⁾ Viele Pfarren bezogen ihre Einnahmen zum größten Teil aus Ländereien; die Plauer hielten z. B. sechs Pflugochsen, und der Rat der Stadt beklagte sich bitter darüber, daß die Prediger ungewöhnlich starken Ackerbau trieben und ihre Studien vernachlässigten. Der Armut der Pfarren entsprach die „landsittliche Witwengerechtigkeit“, welche die Kirchenordnung von 1602 in der Weise festsetzte, daß der Nachfolger im Amte die Witwe oder die Tochter des Vorgängers heiratete, wenn auch ausdrücklich bestimmt wurde, daß die Pfarre nicht „als der Tochter Brautchatz oder väterliches Erbe“ anzusehen sei; allein aus „Mitleiden“ solle diese Art der Versorgung Platz greifen, und nur mit der Zustimmung der beiderseitig Beteiligten.⁸⁾

Auch die Bildung mancher Pastoren ließ zu wünschen übrig. Noch im Jahre 1593 hatte der Pastor zu Voitin nur famuliert, nicht studiert, der zu Warnow hatte nur die Stadtschule zu Sternberg besucht. Ryke in Rostock giebt selbst zu, daß er kein Hebräisch verstände.⁹⁾ Dennoch sind manche zu erwähnen, welche nicht nur in Treue ihr Amt verwalteten, sondern auch schriftstellerisch sich bethätigten. Das aber zeugt von einer gewissen Bildung des Standes im allgemeinen. Ich nenne einige Beispiele: Der Plauer Kaplan Adam Schütte gab 1580 fünf Predigten heraus, im nächsten Jahre die gleiche Anzahl. Der Pastor Petrus Bambam zu Malchow übersetzte sogar Kirchenlieder ins Latein und gab eine Sammlung solcher heraus. Anton Höfer in Rostock übergab Predigten und eine Erklärung des vierten Hauptstückes 1595 und 1596 der Öffentlichkeit; ein Pastor zu Sternberg ließ Leichenpredigten 1593 und 1595 drucken, worin ihm der Wozeriner nicht nachstand; der Satower verfaßte ein Gebetbuch zum Gebrauch während der Türkengefahr. Nikolaus Grnse zu Rostock ließ Predigten drucken, schrieb Gebet- und Andachtsbücher, verfaßte ein Leben Clüters sowie eine vergleichende Symbolik unter dem Titel „Spiegel des antichristlichen Pawestdomes“ 1593, allerdings in maßloser Schärfe gegen die Katholiken. Von älteren erwähne ich außer dem schon genannten Johann Freder in Wismar, der Predigten und theologische Übersetzungen verfaßte und Kirchenlieder dichtete, ferner den Nachfolger Clüters an St. Petri, Schröder, dessen Predigten, Gebet- und Andachtsbücher bekannt waren.

Die Predigt geschah noch immer in der plattdeutschen Sprache, die dem Volke verständlich war. 1580 erschien die erste vollständige Bibel unter der Beihülfe der sechs wendischen Städte, in plattdeutscher Mundart bei dem Drucker Lucius zu Rostock. Das Clütersche Gesangbuch blieb im Gebrauche, bis 1577 zu Rostock ein neues, das letzte plattdeutsche, erschien.¹⁰⁾

Die Kirchenordnung regelte die Feste und den Gottesdienst. Man feierte die Hauptfeste an drei Tagen, außerdem das Epiphaniensfest, Purifikationis Mariä, Annunciationis, Visitationis Mariä, Grünen Donnerstag, Karfreitag, die Tage Johannis und Michaelis, die Tage aller Apostel, letztere nur als Bettage. Häufig waren die Gottesdienste, außer an Sonntagen in den Städten Mittwochs und Freitags früh von 7—8 Uhr, auf dem Lande des Sonnabends am Nachmittag. Des Sonntags wurde der Katechismus nach der Predigt verhört. Es wurde darauf gehalten, daß die Taufen an dem der Geburt folgenden Tage stattfanden, daß das Abendmahl fleißig genommen, Privatbeichte begehrt wurde. Die Revidierte Kirchenordnung machte die Anlegung von Kirchenbüchern zur Pflicht zwecks Aufzeichnung der Getauften und Begrabenen, der Beichtkinder und der Getrauten.¹¹⁾

Die Superintendenten wachten über die getreue Amtsführung der Diözesanen. Kirchenordnungsmäßig hatte jeder Superintendent die Pastoren seines Sprengels auf den Montag nach Michaelis oder im Monat Juni jeden Jahres zur Synode einzuberufen, auf der der Superintendent nach der Lehre und dem Gottesdienst, nach Leben und Sitte der Versammelten sich erkundigte. Der Superintendent hatte das Verhör, Einweihung und Einführung der für ein Pfarramt Präsentierten und also die Macht, die Anstellung ungeeigneter Personen zu verhüten, die Absetzung ebensolcher zu bewirken. Die oberste Kirchenbehörde war das Konsistorium, zu dessen Befugnis besonders das öffentliche Bannverfahren gehörte; gar häufig nämlich wurde der öffentliche Kirchenbann gebraucht.

Die Landeskirche war aufs beste eingerichtet, und wenn sich die Stände auf verschiedenen Landtagen über Pastoren und Superintendenten beklagten, so verwies sie der Herzog auf den gesetzlichen Weg, wobei er nicht unterließ, seinerseits den Klagen Ausdruck zu geben, die die Superintendenten gar oft in betreff mancher Willkürlichkeiten adliger Patrone an ihn gebracht hatten. Und wenn die Beispiele von entlassenen Pastoren so gar selten nicht sind, so zeigt doch eben die Entlassung derselben, wie sehr die kirchlichen Oberen an der Besserung der Kirche arbeiteten. Es kann nämlich nicht verschwiegen werden und ist eine Klage jener Zeit, daß untaugliche und unwürdige Prediger in nicht geringer Zahl von Land zu Land zogen, überall sich mißlieblich machend und Zank erregend. Auch Mecklenburg, das zu den Zeiten Johann Albrechts so viele Fremde bei sich aufgenommen hatte, blieb von jener „Landplage“ nicht verschont.¹²⁾

Was das Verhältnis von Staat und Kirche am Ausgang des Jahrhunderts anbetrifft, so ist es unter Herzog Ulrich daselbe wie unter Johann Albrecht. Erst 1607, als der Landtag gegen das Kirchenregiment des Landesherrn sich aussprach, berief sich dieser — es war Herzog Karl als Vormund der unmündigen Söhne Johanns VII. — auf die durch den Augsburger Religionsfrieden den evangelischen Ständen übertragene bischöfliche Gewalt. In seiner Kirchenordnung von 1602 aber kennt Herzog Ulrich kein bischöfliches Amt und Recht, keine Herrschaft über die Kirche. Er kennt nur eine ihm von Gott auferlegte Pflicht gegen dieselbe und seine

Wirksamkeit als einen Dienst an derselben: „Wir erkennen, daß wir vor allen Dingen dem ewigen gütigen Gott diesen fürnehmten, hohen und angenehmen Dienst schuldig sein, daß wir sein heiliges Wort von Herzen lieb haben, öffentlich bekennen, in unsern Landen rein und treulich predigen lassen und als den höchsten und teuersten Schatz unsern Nachkommen rein und unverfälscht bewahren“. So spricht in der Vorrede zur Kirchenordnung der Herzog, als der „oberste Patron und Schutzherr der Kirchen und heiligen Predigtamts“. Diesem Standpunkte entspricht es ganz genau, wenn Ulrich in seiner Amtsordnung von 1583 die Amtleute und Kücheneister, überhaupt alle „Befehlshaber“ seiner Ämter anweist, mit der Landesherrschaft reiner Lehre vermöge der Augsburgerischen Konfession zu sein, alle Sonntage und Festtage mit fleißigem Kirchgang, Gehör des Wortes Gottes, öfterem Gebrauch des Nachtmahls, mit züchtigem ehrbaren Wandel ihren Glauben zu erzeigen und sich in allem der christlichen Gemeinde als Vorgänger und Exempel zu erweisen.

Es entspricht demselben Standpunkte, wenn in der Polizeiordnung von 1562 und 1572 die Obrigkeit als ihre Pflicht und auferlegte Last es betrachtet, alle Gotteslästerung und Verachtung göttlichen Worts zu bestrafen. Wer bei dem Namen Gottes und Christi Wunden flucht und schwört, auch den Namen Gottes verlästert, soll von der Ortsobrigkeit mit acht Tagen Gefängnis bei Wasser und Brot, im Rückfall mit dem Pranger und Halseisen oder um Geld gestraft werden; bei der zweiten Wiederholung sollte derselbe an seinem Leibe oder mit Abnahme etlicher Glieder bestraft werden. Die Zeugen einer Gotteslästerung haben die Anzeigepflicht, widrigenfalls sie dieselbe Strafe zu erwarten haben. Die Polizeiordnung hält ferner Hausväter und Hausmütter an, ihre Kinder und das Gesinde an ein frommes Leben zu gewöhnen; sie bestimmt, daß unter der Predigt Keller, Krüge, Weinschenken geschlossen bleiben. Die Polizeiordnung duldet weiter keine Sakramentierer und Wiedertäufer im Lande; sie straft den Ehebruch und alle Unzucht. Erinnern wir uns ferner daran, daß den Urteilen des Konsistoriums bürgerliche Nachteile und Strafen folgten, so bemerkt man, wie die weltliche Obrigkeit nach allen Richtungen hin der Kirche zu dienen bemüht war.

Andererseits nahm der Staat den Dienst der Kirche für sich in Anspruch. Im Auftrage desselben wurden Gebete wider die Türken von den Kanzeln abgekündigt, Betttage zu demselben Zweck angelegt, die Betglocke täglich gestoßen. Aber auch Gesetze und Verordnungen der Obrigkeit wurden von der Kanzel aus abgekündigt; so 1549 zum ersten Mal und zwar eine Verordnung gegen Landstreicher; die Polizeiordnung von 1562 sollte jährlich zweimal von den Kanzeln verlesen werden. Auch gerichtliche Citationen erfolgten von den Kanzeln, bald auch Ankündigungen ganz privater Angelegenheiten, wie Verkäufe von Häusern und Äckern. Die Kirchengebäude selbst dienten wegen ihrer Räumlichkeiten oftmals zu weltlichen Versammlungen, wie z. B. in Rostock, wo die 60 in der Marienkirche ihre Zusammenkünfte abhielten, oder auf dem Lande, wo oft Kommissare zur Schlichtung von Grenz- und Erbstreitigkeiten zusammen-

traten. Die Kirchhöfe hatten ihren Charakter „als befriedete Stätten“ immer noch nicht verloren. Hier und da fanden noch Gerichtssitzungen unter der Linde statt; auf dem Kirchhof unter der Linde zu Kölpin geschah die Huldbigung des Landes Stargard nach wie vor.¹³⁾

Der Staat wußte sich auch der Übergriffe des geistlichen Amtes zu erwehren. Als die Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt noch nicht geordnet waren, in den fünfziger und sechziger Jahren, waren ärgerliche Auftritte an der Tagesordnung gewesen, wie in Rostock, wo das gesamte Ministerium in seinem Haß gegen den unbeliebten Superintendenten und den Rat alle Mittel auf der Kanzel und in dem Beichtstuhl ergriff, um diesem Haß recht deutlichen Ausdruck zu geben, oder wie in Wismar, wo der Pastor Steinmez von der Kanzel aus Beleidigungen gegen den Rat schleuderte. Der Rostocker Superintendent Kittel brachte die herzoglichen Schulden auf die Kanzel und führte lebhaftige Klage über die fürstlichen Bedrückungen der „guten“ Stadt.¹⁴⁾ Weil das ungebührliche Schelten und Lästern auf der Kanzel, auch Verurteilung anderer Leute christlichen Predigern nicht geziemt, auch dadurch große Widerwärtigkeit zwischen hohen und niedrigen Personen hervorgebracht wird, so gebot schon ein Kreistag zu Lüneburg 1562 allen geistlichen Personen, nur Wort Gottes zu predigen und sich des Scheltens zu enthalten, bei Strafe der Verweisung und anderer gebührlicher Leibesstrafe. Derselbe Kreistag führte sogar eine strenge Censur für alle Druckwerke ein, welche vor der Drucklegung der Obrigkeit mitgeteilt werden sollten. Dieser Verordnung gemäß wurde z. B. 1574 in Lübz ein Pastor Kirchhof wegen Schmähreden auf der Kanzel beurlaubt; 1578 ereilte dasselbe Schicksal den Güstrower Superintendenten Konrad Becker, welcher den Rat der Stadt etwas unsanft angefaßt hatte, auch gegen Personen des herzoglichen Hofes nicht rückfichtsvoll genug verfahren sein sollte.¹⁵⁾

Mochten aber auch einzelne streitbare Männer ihr Strafamt verkennen, der geistliche Stand und mit ihm die Kirche erkannte den göttlichen Beruf der weltlichen Obrigkeit an, wie ihn die Kirchenordnung beschrieb.

Die mecklenburgische Landeskirche war und blieb trotz aller Gefahren von innen und außen bewahrt und von Bestand.

24. Die Landesregierung des Herzogs Ulrich.

Die Streitigkeiten mit der Stadt Rostock nahmen trotz des Erbvertrages von 1573 ihren Fortgang. Die neun Punkte, welche in demselben zu schleunigem Kompromiß gestellt waren, wurden zwar fortwährend erörtert. Allein die Rostocker verschoben das endliche Erkenntnis immer wieder. Dann starb Johann Albrecht; nun erklärten sie, daß das ganze Kompromiß hinfällig sei, und die Streitsache jetzt vor das Reichsgericht gehöre. Brandenburgische und sächsische Gesandte, welche 1578 anderer Verhandlungen wegen in Mecklenburg waren, nahmen sich auch der Rostocker Sache an; aber es wurden so viele Punkte vorgebracht, daß kein Ende

abzusehen war. Dann wurden zwei Schiedsrichter von jeder Seite bestellt, welche Zeugenverhöre vornehmen und ihre Akten dem Kammergerichte für das Erkenntnis unterbreiten sollten. Eine Menge von Zeugen und Frageartikeln, neue Appellationen der Stadt, der langsame Gang der Rechtspflege am Reichsgericht, diese Umstände erklären es hinlänglich, daß 1583, also volle zehn Jahre nach dem Erbvertrag, noch keine Entscheidung erreicht war.

Da kam Herzog Ulrich auf kürzerem Wege zum Ziel. Sein Schwiegersohn Friedrich II. von Dänemark hielt Rostocker Schiffe an und erklärte der Stadt, er würde ihr allen Handel in seinem Reiche unterjagen, wofern sie sich mit dem Schwiegervater nicht verträge. Im Oktober 1583 besetzten dänische Schiffe den Strom bei Warnemünde. Das half; Rostock wandte sich an den Herzog. Im Dez. fand ein erster Verhandlungstag vor vier Landräthen zu Güstrow statt, dem neue folgten, die sich mit den unausgetragenen neun und elf neuen Artikeln zu befassen hatten. Die Rostocker Gemeinde wählte 100 Männer, die mit dem Räte zusammen beschließen sollten. Am 29. Febr. 1584 kam zu Güstrow im Beisein Herzog Ulrichs und seines ältesten Neffen, sechs Unterhändler, zehn Rats- und Bürgerdeputierten der Stadt, der zweite Rostocker Erbvertrag zu stande. Seine Bestimmungen hinsichtlich des Kirchenregiments lernten wir schon kennen. (S. 191.) Im übrigen wurde unter andern bestimmt: Das heil. Kreuzkloster bleibt zur Erziehung und Erhaltung bürgerlicher und adliger Töchter Rostocks; der Doberaner Hof wird den Fürsten zurückgegeben; diese erkennen der Stadt das Recht zu, eine Accise zur Bezahlung der Stadtschulden und Erhaltung des Hafens zu erheben; dafür erhalten die Herzoge jährlich 500 Gulden. Die wichtigste Bestimmung war ohne Zweifel die, daß Rostock die Appellationsinstanz des Hofgerichtes anerkannte und nicht mehr außerhalb Landes, etwa zu Lübeck, Recht suchen durfte. Auch Wismar hatte sich dieser seit 1581 gefügt.¹⁾

Herzog Ulrich war ein sparsamer Fürst. Aber dennoch überstiegen die Kosten der Landesregierung, welche wir schon kennen lernten, seine Kräfte. Ulrich erklärte also auf dem Landtage zu Sternberg am 10. Juni 1589, daß die jährlichen Einkünfte aus der fürstlichen Kammer nicht mehr ausreichten, und forderte die Hülfe des Landes. Andererseits lasteten auf Herzog Johann Schulden, da er seinen Bruder Sigismund August hatte abfertigen müssen. Herzog Ulrich wies darauf hin, daß andere Unterthanen in Kur- und Fürstentümern ihren Landesherrn ebenfalls geholfen hätten. Aber die Stände entschuldigten sich mit „Unvermögen“. Auf einem neuen Landtag, im Oktober desselben Jahres, erkannten sie zwar ihre Verpflichtung zur Hülfeleistung an, betonten aber neben der eignen Not ihre gravamina, welche sie stets in genügender Anzahl bereit hielten, und deren Abstellung sie forderten. Deshalb berief Ulrich den Landtag in demselben Jahre zum dritten Mal, und nun bewilligte er in der That eine zweijährige Landhülfe; der Herzog aber forderte mindestens fünf Jahre. Im Jan. 1590 war der Landtag schon wiederum beisammen; er drängte auf die Abstellung seiner gravamina. Als er endlich für den

März wiederum zum Landtag verschrieben wurde, bezeugte der Adel allerdings, daß der Ritterstand ein freier Stand wäre, der zu kontribuieren nicht schuldig sei, sondern nur mit Leib und Leben zu Felde zu dienen; dennoch bewilligte die Ritterschaft mit den Städten eine zweijährige Landhülfe ohne Bedingungen. Man stellte weitere zwei Jahre in Aussicht, wenn der Herzog in Fragen des Lehnrechtes nachgäbe. Ziemlich deutlich machte der Herzog seiner Entrüstung über diese Politik des Landtags Luft, indem er zu verstehen gab, daß die Landschaft ja nicht der vielfachen fürstlichen Begnadigungen vergessen sollte, die sie jeden Tag genösse, und betonte, daß durch das fortgesetzte Stellen von Bedingungen die Hülfe ihren Charakter als freiwilliger verlöre. Das half; man bewilligte nach langen Verhandlungen und stellte seine eigenen Rechte nur um so breiter und fester hin.²⁾

Darum bleibt es das vorzüglichste Verdienst Herzog Ulrichs, daß er die Aufzeichnung der Landesgesetze in die Hand nahm. Bei dem Eindringen des römischen Rechts war das einheimische und das Gewohnheitsrecht in Gefahr, allmählich an Klarheit zu verlieren oder ganz unterdrückt zu werden. Am 6. Mai 1579 gab Herzog Ulrich bereits an den verdienten Hufan in Lüneburg den Auftrag zu einem Entwurfe verschiedener Rechtsbücher nach dem Maßstabe der kaiserlichen Rechte, der Ordnungen anderer Länder und der bisher geübten Landesgebräuche. Hufan übernahm es, das Lehn- und das Strafrecht, die Hofräte Niebur und Albin, die übrigen Rechte zu bearbeiten. Allein sogleich und besonders beim Lehnrecht zeigten sich die Schwierigkeiten der Durchführung. Ende Januar 1580 nämlich übersandte Hufan schon das fertige Lehnrecht, „deutlich, rund und gründlich“, und im Laufe des Jahres reichte er auch das Strafrecht ein. Aber Albins und Nieburs Arbeiten blieben aus. Da Hufan das Gewohnheitsrecht zu berücksichtigen hatte, so befragte auf seinen Vorschlag der Herzog 21 Ritter nach den Lehnrechten, „welche sie von ihren Eltern gehört hätten.“ Zu Güstrow traten diese im Jan. 1581 zusammen und beantworteten die vorgelegten 28 Fragen, teilweise aber recht unsicher. Da also immer noch strittige Fälle nachblieben, die Ritterschaft aber ihre Privilegien wahren wollte, so ist die lange Verschleppung des ganzen Werkes erklärlich.

Im Juni 1583 forderte der Herzog auf dem Landtage zu Sternberg die Stände zur Niedersetzung eines Ausschusses auf, „zur Revidierung der Landeskonstitutionen“. Allein es kam erst 1584 zum Zusammentritt des Ausschusses. Aber bereits versagten die Seestädte ihre Mitwirkung bei dem Landrecht, weil sie eigenes Stadtrecht hätten. Das ganze Werk geriet ins Stocken. Hufan und Niebur starben, aber Herzog Ulrich ernannte die Juristen Graß, Kling und Cothmann zu Mitarbeitern. 1589 ließ er in den Städten die ortsüblichen Gesetze und Ordnungen aufzeichnen und einreichen, damit das gemeinsame Werk die alten „Bräuche“ soweit wie möglich ehrte. In demselben Jahre war auch ein neuer Ausschuss von dem Landtage eingesetzt worden „zur Beförderung des heilsamen Werks der Konstitutionen oder gewissen Landrechts in zweifelhaften Rechtsfällen“. Allein wir erfahren nichts von seinem Thätigwerden. Erst 1598 verhiess Ulrich die demnächstige Vorlegung des Entwurfs. Da wollten aber die Stände neben

dem Ausschuß zwei Gelehrte zur Prüfung bestimmen, „damit ein jeder Stand seine Vorrechte dabei in acht haben könnte;“ die Seestädte verwahrten sich ganz und gar gegen den Entwurf.³⁾

So ist das allgemeine Landrecht nicht zur Vollendung gekommen, wie sehr es Herzog Ulrich bei dem „vielfachen Zanfen und Klagen, so in diesen Landen von Tag zu Tag zunimmt,“ wünschte. Der Herzog aber sorgte für beschleunigtes Rechtsverfahren. Deshalb bestimmte er, daß stets einige Räte zu Güstrow anwesend sein und Vorbescheide an die klagenden Parteien erteilen sollten.

Zur Hebung der Volkswohlfahrt nahm Herzog Ulrich das Kanalprojekt wieder auf. Im Juni 1577 begannen die Erdarbeiten an zwei Stellen, neun Schleusen waren zwischen Wismar und dem Schweriner See geplant; am eifrigsten wirkte und warb für das Werk wiederum Tilemann Stella. Aber als dieser 1582 das Land verließ, geriet das Werk ins Stocken, da das Geld ohnehin knapp war, auch die Stadt Wismar den von ihr übernommenen Teil des Kanals nicht bezahlen konnte. Dennoch wurde langsam weitergebaut; 1594 ist in der That lüneburgisches Salz auf dem Wasserwege nach Wismar geführt worden. Aber die Kanalufer waren doch nicht ganz fertig, die Steinwände in den Schleusen fehlten, und so verfiel das Werk sehr schnell. Herzog Ulrich hatte übergenug für das Unternehmen geopfert, ein mehr ließ sein haushälterischer Sinn nicht zu. Letzterem zuliebe ließ er das Eisenwerk zu Neustadt eingehen, da die Ausgabe die Einnahme überstieg. Große Hoffnungen aber setzte er auf ein Maaunwerk, das er 1577 zu Conow bei Eldena eröffnete.⁴⁾

Herzog Ulrich war sehr sparsam; ein Rechnungsbuch von des Herzogs eigener Hand aus den Jahren 1575—1584 ist uns noch erhalten.⁵⁾ Das beste Denkmal seiner sparsamen Regierung haben wir in seiner Amtsordnung vom 6. Mai 1583.⁶⁾ In derselben gebietet er den Amtleuten, gewissenhaft über die fürstlichen Ländereien und Wiesen, über Wälder und Gewässer zu wachen. Ferner soll man die Sicherheit der Landstraßen im Auge behalten und die Wege selbst bessern. Die fürstlichen Amtleute sollen die Bauern nicht mit übermäßigen Diensten beschweren und durch die Jagd ihre Saaten nicht verwüsten. Damit der Ertrag eines jeden Amtes sich feststellen läßt, wird genaue Buchung des Ernteertrages vorgeschrieben. Um hierin einerlei Maß zu haben, führte der Herzog den Rostocker Scheffel in alle Ämter ein; für Flüssigkeiten sollte fortan auch das Rostocker Tonnenmaß gelten. Den „Küchenmeistern“ legte der Herzog die äußerste Sparsamkeit in der Ausrichtung der Hausküche und Bestreitung der notwendigsten Wirtschaftsausgaben auf; aufs genaueste wurden die einzelnen Mahlzeiten nach Zahl und Fülle vorgeschrieben. Herzog Ulrich war ein guter Hausvater.

Dennoch zeigte er eine große Vorliebe für die Kunst. Sein Baumeister Franz Parr baute den abgebrannten Ostflügel des Schlosses zu Güstrow in den Jahren 1558—1565 wieder auf. Zur Ausschmückung desselben bot der Bildhauer und Baumeister Philipp Brandin seine Kraft an. Als Hofbaumeister hat dieser Künstler dreißig Jahre in des Herzogs Dienst gestanden;

er verfertigte nicht nur der Herzogin Elisabeth die Pläne für die Wiederherstellung des Domes, welche bekanntlich ihr Werk ist (S. 243), sondern er baute auch den nördlichen Schloßflügel, als dieser 1586 abgebrannt war. Als Maler wirkte am Hofe der Niederländer Nikolaus Krommeny, der den Herzog und seine Gemahlinnen sowie die Eltern der Fürsten malte.

Die Vorliebe für die Kunst verband sich bei Ulrich mit dem Sinn für geschichtliche Forschung. Und so haben wir von ihm den fürstlichen Stammbaum von Borwin II. her an der nördlichen Chorwand des Doms zu Güstrow, daneben die Ahnentafeln des Herzogs Ulrich, seiner ersten Gemahlin Elisabeth und seiner zweiten, Anna. Aber nicht nur in Stein trug er die Namen ein, zu Rostock ließ er kunstvolle Stammbäume drucken, mit deren Richtigstellung und Entwurf er sich lebhaft beschäftigte. War es doch ein mühsam Stück Arbeit, da der Herzog selbst seinen Geburtstag nicht wußte! Bei der ganzen Arbeit hat Chyträus mit seinem Fleiße und seinen Kenntnissen den Fürsten treulich unterstützt.?)

Zwischen beiden bestand ein lebhafter Briefwechsel. Dieser ist jedoch in deutscher Sprache geführt, nicht mehr lateinisch wie zwischen Johann Albrecht und Chyträus. Ulrich ehrte auch seinen Professor; häufig bekam derselbe Zuwendungen an Geld, auch eine Gnadenmedaille mit Ulrichs Bild ward ihm zu teil. Herzog Ulrich stand auch in Verkehr mit dem Alchemisten Thurneisser in Berlin, der ihm ein Buch widmete, auch ein Herbarium übersandte, wofür er eine Medaille und Geld bekam.

Sehr am Herzen lag dem Herzog die Domschule seiner Residenz Güstrow. 1579 verhalf er ihr zu einem neuen Gebäude; 1580 gab er ihr eine Schulordnung nach dem Muster der kursächsischen; er vermehrte die Lehrstellen und gab endlich 1602 die letzte Schulordnung. Dank der Fürsorge des Herzogs blühte die Schule außerordentlich.

Herzog Ulrich hat auch selbst die Feder geführt. 1594 erschien von ihm eine Art Anleitung zur Kinderlehre: „Kurze Wiederholung etlicher fürnehmer Hauptstücke christlicher Lehre“. Der Hofprediger Celich verfaß das Buch mit einer Vorrede; ein Teil des Buches ist in der Kirchenordnung abgedruckt worden, 1600 erschien es in zweiter Auflage. Es ist ein Zeugnis dafür, daß der Herzog selbst den lutherischen Lehrbegriff in seiner Wahrheit und Tiefe erfaßt hatte. In der That besaß er einen ernsten religiösen Sinn. Sein Wahlspruch bezeugt es: H. G. V. V. G. d. h. Herr Gott, verleihs uns Gnade! A. N. G. W. d. h. Alles nach Gottes Willen, ist der Spruch seiner ersten Gemahlin, und der seiner zweiten lautet: H. G. A. A. N. d. h. Hilf Gott aus aller Not!

Ein inniges Familienleben verband den Herzog auch mit seiner zweiten Gemahlin, die, eine Prinzessin aus Pommern, 1588 nach Mecklenburg kam und ihren Gemahl noch bis 1626 überlebte. Kinder entsprossen der Ehe nicht. Wir verdanken einem Stammbuche der Herzogin Anna die Angaben über Herzog Ulrichs Tod. Nach demselben kränkelte der Herzog im Febr. 1603 leicht; die Krankheit verschlimmerte sich am 26. Febr., so daß er das heilige Abendmahl am 28. nahm. Am 14. März, morgens

³/₄ 3 Uhr hauchte Herzog Ulrich seine Seele aus. Die sterblichen Überreste wurden am 14. April im Güstrower Dom beigesetzt, mit feierlichem Leichengepränge, in kostbar geschmücktem Sarge und prunkvoller Kleidung — letzteres ist ein bedeutsames Zeichen dafür, daß das Jahrhundert der Reformation mit seinem ernstern religiösen Sinn zur Rüste gegangen war.⁸⁾

25. Das mecklenburgische Volk am Abend des Reformationsjahrhunderts.

Die Sorge des obrigkeitlichen Berufes umfaßte nicht nur die Ruhe und Sicherheit des Landes, sondern auch die allgemeine Wohlfahrt und das allgemeine Beste im weitesten Umfange. Sahen wir schon, wie die Obrigkeit für das Seelenheil der Unterthanen zu sorgen für göttliche Pflicht hielt, so sorgte sie erst recht für das leibliche Wohl der Landesfinder.

Einen besonderen Gegenstand dieser Sorge bilden die Verordnungen gegen die Üppigkeit, wie sie bei dem leichtlebigen Sinn der Bevölkerung nur allzusehr im Schwange ging. Auf dem Landtage zu Sternberg 1595 erklärte sich die Landesherrschaft ausdrücklich bereit, eine Ordnung zu erlassen“, damit der „schändlichen Hoffahrt gesteuert und alle übermäßige Pracht und Üppigkeit in den Kleidern, Gastereien, Hochzeiten, Rindtaufen abgeschafft werden möge“.

Der Rat der Stadt Rostock hatte schon früher eine Hochzeitsordnung erlassen. Sie giebt ein treffliches Beispiel jener Auffassung vom obrigkeitlichen Beruf.¹⁾ Sie hebt an: „Nachdeme van dage tho dage je lenger je mehr, ogenschnlick erspöret und befunden, wo gantz und gar in desser izigen düren und hochbeschwerlichen tydt, allerlei schade und unordering mit den kosten, darinne de eine dem andern nichts wil nageven, inriten, und sich also junge Lüde dar dorch mit mercklikem schaden, unkosten und schulden beladen, so hat E. E. Rat u. s. w. folgende Ordnung erlassen.“ Zur Verlobung dürfen nur vierzig Personen geladen sein; man darf nur Obst essen und Bier trinken. Zur Hochzeit dürfen höchstens hundert Personen eingeladen werden. Braut und Bräutigam sollen hinfort die Hochzeitsgäste nicht beschenken, letztere sollen auch nur Geschenke im Werte bis zu drei Mark machen dürfen. Vor der Trauung, die um drei Uhr stattfindet, soll keine Mahlzeit gegeben, beim Hochzeitsmahl hernach sollen höchstens vier und zwanzig Schüsseln gereicht werden. Genau bestimmt ist der Lohn für den Koch und die Spielleute. Diese Angaben galten jedoch nur für den ersten Stand, zu welchem Bürgermeister und Ratsverwandte, die Abtlichen, die Geschlechter, des Rats Sekretarii, die vornehmen Gewandschneider, Brauer, Kaufleute und Rentiers gehörten. Wollten sie die Hochzeit prächtiger aussteuern, so war es ihnen auch erlaubt, aber gegen eine Zahlung von hundert Mark an die Stadt. Der zweite Stand, zu dem die Amtsschreiber, die vier Gewerke, die Krämer, Schiffer, Schneider, Gerber, Goldschmiede u. s. w. gehörten, durften nur sechzig Personen einladen und nicht mehr als sechzehn Schüsseln reichen; sie zahlten dreißig

Mark, wenn sie die Tage des ersten Standes anlegen wollten. Nur zwei- unddreißig Personen einladen und acht Schüsseln reichen durften die Leute des dritten Standes, zu dem die geringen Handwerker, Bootleute, Fuhrleute, Träger, Tagelöhner gehörten. Der fürsorgliche Rat hatte auch eine Kleiderordnung²⁾ erlassen. Die Männer des ersten Standes durften Röcke mit Marderfellen gefüttert tragen, die des zweiten Standes durften sich nur des Fuchs- oder Wolfsfelles und geringerer Pelzsorten bedienen; der Sammetstreifen unten am Rock durfte nur zwei Finger breit sein, breitere Streifen zierten den ersten Stand. Ebenso waren natürlich die Kleidungsstücke des weiblichen Geschlechts in den einzelnen Ständen verschieden bestimmt.

Auch die mecklenburgischen Polizeiordnungen versuchten der Üppigkeit zu steuern. Die Polizeiordnung von 1572 verbietet die „Bittelskößen“ ganz und gar. Hochzeiten derer vom Adel sollen nur von vierundzwanzig Familien besucht werden, nur zwölf Gerichte dürfen auf die Tafel gebracht, nur drei Tage zur Feier verwendet werden. Man soll sich „übermäßigen Fressens und Saufens“ enthalten, „die Tänze sollen nach altem adligen deutschen Brauch, züchtig und ehrbarlich, ohne alles Verdrehen und andere unzüchtige leichtfertige Geberde gehalten werden“. In der Stadt soll ein Rathsherr nicht mehr als sechzig, ein Bürger fünfzig, ein Tagelöhner vier und zwanzig Personen einladen; auf dem Lande darf der Schulze nur vierzig, der Katenmann nur zwanzig einladen. Es sollen nur drei Mahlzeiten gegeben, nur zwei Tage gefeiert werden. Auf Kindtaufen sollen nur drei Paten zugezogen, „übermäßige Gastereien ganz vermieden werden“. Die „unnötigen Zehrungen der Innungen und Gilden in den Städten“ werden verboten, alle „Gift- und Gastgebote“ beim Eintritt in die Innung, beim Meisterwerden, bei der Amtniederlegung; nur zwei „Morgenspraken“ im Jahr sind zugelassen. Fastnachts- und andere Gilden sollen nur in der Pfingstwoche feiern dürfen; alle andern Feste sind verboten. Auf den Dörfern sind die „Abendtänze“ zwischen Weihnacht und Fastnacht, auch zur Zeit des „Flachs-schwingens“ verboten, und nur die Pfingstgilde darf gehalten werden, deren Kosten von den gemeinsam angebauten „Gilde- und Lienländern“ aufgebracht wurden. Den Handwerksgejellen in den Städten wurde der „blaue Montag“ verboten.³⁾

So sorgte die Obrigkeit dafür, daß die allzu große Lebenslust des Volkes eingedämmt wurde. Der fröhliche Geist ließ sich jedoch nicht bannen; ein fröhlicher Witz sprudelte. Beim Fischesen gingen die Leberreime um;⁴⁾ eine ganze Menge ist uns erhalten. Ein witziges Wort fehlte auch nicht bei ernstern Veranlassungen. Der Plauer Stadtschreiber steckte z. B. voller Witze; als er die Urkunden der Stadt abschrieb, ließ er sie einfließen: Wer sich zu hart schneuzt, dem blutet die Nase; wer oben hinaus will, stößt sich am Dache; junge Herren wollen allewege elf Regel treffen, und es stehen doch nur zehn auf der Bahn u. s. w.⁵⁾ Lebensregeln in witziger Form waren an den Häusern zu lesen, wie z. B. in Woldegk. Dort befand sich am brandenburgischen Thor eine Keule mit folgenden Worten:

Wer seinen Kindern giebet Brodt
Und leidet hernach selber Noth
Den schlage man mit Rielen todt.⁶⁾

Am Fürstenhofe spielte der Hofnarr Heinrich Kilian seine Rolle; auch eine Hofzwergerin wird erwähnt.⁷⁾ Man liebte und kannte das Theater; Schauspiele wurden in den Kirchen, auf den Märkten aufgeführt. Meist waren sie geistlichen Inhalts, von dem alten Tobias, von Adam und Eva, von David und Goliath, Joseph und seinen Brüdern, Historie von der Susanna, u. a. Aber auch weltliche Stücke werden erwähnt, z. B. die Tragödie von Agamemnon, der Krieg der Pygmäen mit den Kranichen. Zu den Aufführungen übten Studenten und Gymnasiasten, erstere z. B. 1573 zu Ehren des Einzugs der Herzoge in Rostock und 1576 zu Ehren des anwesenden Dänenkönigs; letztere meist in lateinischer Sprache mit Stücken aus Plautus und Terenz zur Übung im Latein. Im Jahre 1606 kommen die ersten englischen Schauspieler vor.⁸⁾

Im engen polizeilichen Rahmen bewegte sich das Werktagsleben in Handel und Wandel. Die Polizeiordnung verbot den Wucher und die übermäßigen Renten, vor allen Dingen, das Geld im Auslande anzulegen; aber sie gestattete einen billigen Zinsfuß von 6 %₀. Manche fanatischen Geistliche, wie Schermer in Neubrandenburg, eiferten gegen jedes Zinsnehmen. Da war es wichtig, daß die Polizeiordnung es ausdrücklich erlaubte und somit die Grundbedingung des Handels und des Verkehrs freigab; die mittelalterliche Kirche hatte bekanntlich das Zinsnehmen unter Strafe gestellt, aber geduldet.

Dem Handel und Verkehr diente die Besserung der Brücken, Wege und Stege, welche die Polizeiordnung vorschreibt. Die Gassen in den Städten sollen zum wenigsten alle acht Tage einmal gefehrt, Dung soll nicht über zwei Tage auf der Straße gelagert werden. Die Steinwege in und vor den Städten, ebenfalls die Brücken und Landstraßen sollten von einer jeden Ortsobrigkeit gepflegt und in gutem Zustand erhalten werden. Auch für die leibliche Pflege der Reisenden sorgte die Polizeiordnung. „Weil aus Mangel der Wirtshäuser und Gasthöfe in den Städten die wandernden fremden Leute schwerlich zur Herberge unterkommen mögen“, so sollen an jedem Orte zwei oder drei „Erbgasthöfe“ bestehen, die zur Aufnahme der Fremden verpflichtet sind. Der Wirt soll den Gästen auf eine Mahlzeit vier Gerichte geben und dafür mit Einschluß des Frühstückes zwei Schilling erhalten. Das Getränk wurde besonders bezahlt; der Wirt muß genaueste Rechnung dem Fremden überreichen; genau festgestellt sind die Preise für Herren und Dienerschaft.

Mit großer Liebe sorgte die Obrigkeit für das Handwerk. „Es haben unsere Unterthanen oftmals geklagt, daß sich, die auf dem Lande wohnen, des Brauens, Malzens, Bierschenkens und anderer bürgerlichen Nahrung befleißigen, dadurch die Städte in verderblichen Schaden gebracht werden“. „Damit solchen Gebrechen abgeholfen werde, und zwischen denen von der Ritterschaft, Bürgern und Bauern ein Unterschied zu finden sei, und also ein Stand neben dem andern seine Nahrung haben und in seinen Würden und Wesen bleiben und erhalten werden möge“, wird angeordnet, daß auf dem Lande jeder nur soviel brauen dürfe, wie er für seine Haushaltung nötig habe. Denn „die Städte sind auf Hantierung, Handwerker und

Bierbrauer gestiftet“, nicht der adlige Stand. Darum wurden Handwerker jeder Art auf den Dörfern nicht geduldet, mit Ausnahme der Schmiede, Leinweber, Schneider.

Der Zwang der Innungen, welche bei der Aufnahme von Kunstmeistern sehr gefühlt wurde, insofern als die Älterleute nach „Geburtsbriefen bis auf den Großvater und weiter hinauf“ fragten, wurde durch eine Verordnung des Kreistages zu Lüneburg 1589 dahin gemildert, daß zur Aufnahme nur die eheliche Geburt erforderlich war. Derselbe Kreistag verbot den Innungen die Statuten, die auf die Ausnutzung des Nächsten berechnet wären, und ließ nur solche zu, die „rationabilia und der Obrigkeit nicht verfänglich“ waren.

Die Erzeugnisse der Landwirtschaft sollten den nächsten Städten zugeführt und nicht außerhalb Landes verkauft werden, damit nicht große Teuerung und „Aufsatz“ in allen Waren erfolge. In den Städten sollten zwei Ratspersonen und aus jeder Innung zwei Älterleute vereidigt werden, die Waren um einen billigen Pfennig einzuschätzen. Die Polizeiordnung setzt dann die Preise im allgemeinen fest. Der Schuster erhält für ein Paar Kniestiefel 21 schl., für einen Bauernschuh von sechzehn Stichen 8 schl., für ein Paar Schuhe, deren sich die Frauen und Jungfrauen vom Adel bedienen, 4 schl. Es folgen die Preise der Sattler und Riemer, der Kürschner, der Goldschmiede, der Klein- und der Grobschmiede, der Tuchmacher, der Schneider, der Böttcher, Tischler, Fleischer, Leinweber, der Maurer- und Zimmerleute, der Leimdecker und Kleimer, der Dienstboten und Tagelöhner. Ein alter reißiger Knecht bekommt 12 Gulden, ein gemeiner Knecht 10 Gulden Jahreslohn nebst 1 Thaler zu einem Paar Stiefel und einer „englischen“ Kleidung; ein vollkommener Bauernknecht, der alle landwirtschaftlichen Arbeiten verrichtet, erhält 5 Gulden, zwei Paar Schuhe und zwei Hemden. Eine Dienstmagd erhält 2 Gulden, zwei Hemden und zwei Paar Schuhe.⁹⁾

Dabei hatte das Geld damals einen andern Wert wie heute; wir können ihn annähernd berechnen. Der Tagelohn eines ungelerten Arbeiters stellt nämlich zu allen Zeiten den Betrag dar, den eine Familie zum Lebensunterhalt unbedingt nötig hat, hat also stets annähernd den gleichen Kaufwert. Zur Zeit des Kanalbaues erhielt ein Gräberknecht 5 schl., heute ein ungelerner Arbeiter im Durchschnitt 2 Mark oder 32 schl. Ein Schilling des 16. Jahrhunderts hatte mithin etwa den sechsfachen Wert eines heutigen Schillings.¹⁰⁾

Da erscheinen seltsame Preise. In der Schadensrechnung der Bauern des Klüßer Winkels von 1529 sind alle Posten genau verzeichnet: 1 Pferd 8 Mark, eine Kuh 4 Mark, ein Schaf 8 schl., eine Seite Speck 1 Mark, ein Pfund Talg 1 schl., ein großer Kessel 9 Mark, ein Grapen 1 Mark usw. Beim Blauer Festungsbau 1586 kosteten 1000 Mauersteine 5 Gulden, eine Tonne Kalk 12 schl. Ein Scheffel Roggen kostete 10 schl., Gerste 8, Hafer 4 schl. usw. Bei Teurungen stiegen die Preise rapide; 1598 klagte ein Pastor zu Warnemünde, daß eine schwere Teuerung war, in der ein Scheffel Roggen 36 schl. und Gerste 20 schl. gekostet habe.¹¹⁾

Eine schlimme Einbuße erlitt der Handel durch die Münzverschiedenheit der einzelnen Länder und die schlechte Prägung mancher. Allerdings hatte das Reich 1559 eine Münzordnung zuwege gebracht. Aber der niedersächsischen Kreis hatte auf einer Münzversammlung zu Braunschweig und auf dem Kreistag zu Halberstadt 1560 geltend gemacht, daß man sich nur unter großen Schwierigkeiten und mit nicht geringem Verluste der kaiserlichen Münzordnung „gleichförmig machen“ könnte. Es waren dann 1566 Nachträge und Verbesserungen der Reichsmünzordnung erschienen. Gemäß diesen ließ der niedersächsische Münzausschuß die Form und den Namen der im Kreise gebräuchlichen Münzen bestehen und bestimmte den Gehalt derselben, also ganze, halbe, viertel Thaler, ganze Silbergroschen, halbe Groschen, doppelte und einfache Schillinge, Sechslinge und Dreilinge. Nach dem Münzbedenken des niedersächsischen Kreises zu Lüneburg vom 31. Jan. 1568 wurde ferner die eine Seite der Münze mit dem Reichsadler und dem Reichsapfel, die andere mit dem gewöhnlichen fürstlichen Wappen versehen. Zwei Münzmeister wurden angestellt, welche die Münzen zu besichtigen und auf Probiertagen Proben auf den Feingehalt zu liefern hatten; solche Probiertage fanden jährlich zwei statt. Dennoch blieb vorerst eine große Unordnung. Von Johann Albrecht heißt es, daß er 1568 durch seinen Münzmeister zu Gadebusch noch nach altem Schrot und Korn münzen ließ; Rostock, Dänemark und Holstein machten es nicht anders. Zehn Jahre später heißt es von Herzog Ulrichs Thalern, daß von ihnen etliche zu schwer, etliche zu leicht seien; da der Münzmeister sich versehen hätte, sollten alle wieder in den Tiegel geworfen werden. Erst 1586 wurde von den mecklenburgischen Münzen vermerkt, daß sie richtig und gut seien. Die Einrichtung der fortdauernden Probationstage blieb bestehen.

Dennoch blieben die Schädigungen des Handels nicht aus. Durch Mandate wurde bestimmt, wie lange das alte Geld noch gültig bleiben solle, in welcher Münze man Zahlung annehmen und zu welchem Werte man Verschreibungen auslösen konnte. In den Hansestädten wurde z. B. der Reichsthaler um 33 Schillinge eingenommen und ausgegeben. Dadurch erfuhren also die Waren eine Steigerung, „einen Aufschlag“, da man einen Schilling mehr geben mußte, als der Thaler wert war. Außerhalb dieser Städte galt der Thaler nur 32 Schillinge. Andererseits kam viel schlechtes Geld ins Land, vor allen Dingen aus den Niederlanden, wo infolge der getrennten Regierung und der Kriegswirren „jedermann auf seinen freien Zaum ging und sich nicht nach der Reichsordnung regulierte“. Ausländische Münzen, französische und spanische, überschwemmten das Land, die gut valuierten niedersächsischen Thaler verloren sich fast ganz.

Ich setze die Klagen Herzog Ulrichs hierher, welche er seinen Gesandten für den Kreistag zu Halberstadt 1585 mitgab: Das gute deutsche Geld geht ins Ausland. Was aber der Kaufmann für ein Tausendkünstler sei, und wie vielfältige und bewegliche Weise und Wege er zu finden wisse, wenn er seinen Nuß und Vorteil ersehe, das könnte niemand aussprechen. Um davon nur ein kleines Gleichniß anzugeben, so wäre männiglich bewußt, wie genaue und scharfe Aufsicht in allen Porten in ganz England gehalten

wird, auf daß niemand Geld möchte daraus ausführen. Derwegen dann auch sonderliche Besucher überall daselbst verordnet wären, und kein Schiff bei Verlust Leibs und Guts absegeln dürfte, es wären denn vorerst alle Packen, Ballen, Güter und Waren, ja auch die Leute selbst oft bis auf die bloße Haut durchsucht und bei ihnen erkundiget, ob sie über ihre Notwendigkeit Zehrungsgeld ausführten. Trotzdem würden englische Münzen mit großen Haufen hereingebracht, so daß keine andere Münze in Bezahlung vorhanden sei als englisch, vlämisch, und welschländisch, da denn der Kaufmann vermerke, er könnte davon Gewinn haben; deshalb müsse man das fremde Geld im Werte heruntersetzen.¹²⁾ Der Beschluß des Kreistages lautete, daß jeder hart an Leib und Gut zu bestrafen sei, der gute Münze ausführe und gegen schlechte umwechsele.

Gegen das Ende des Jahrhunderts mehren sich die Klagen über zunehmende Verarmung, besonders in den kleinen Landstädten. Als Herzog Ulrich 1582 auf den Reichstag zog, erklärten sich Boizenburg und Köbel für ganz unfähig, die Kutsche oder die Pferde zu stellen, welche ihnen auferlegt waren; Waren, Wesenberg, Woldegl bekannten, kaum die zum Ackerbau nötigen Pferde zu haben. 1583 klagte der Bürgermeister von Bützow, daß auf dem Rathause so viele abgepfändete Sachen ständen, daß die Bürger kaum noch hätten, woraus sie essen könnten. Die Klagen haben ihren Grund darin, daß die kleinen Städte abseits vom Handel und Verkehr lagen. Die Seestädte dagegen erfreuten sich infolge ihres Handels großen Wohlstandes. Hinzukommt, daß häufige Feuersbrünste die Städte verheerten.

Noch weniger glänzend war die Lage der Bauern. Die Landfriedensordnungen nahmen den Rittern die Fehdegelegenheit, und wenn sich auch mancher junge Ritter noch in fremde Kriegsdienste begab, so war doch der größte Teil derselben auf die Bewirtschaftung seiner Güter angewiesen. Zu dieser aber waren die Bauern mit Spann- und Handdiensten verpflichtet, Dienste, welche im Domanium nach den Amtshöfen hin geleistet wurden. Da konnte ein Druck der Ritter auf die Bauern nicht ausbleiben; es wurden viele Dienste gefordert, Rechte vom Grundherrn in Anspruch genommen, die geruht hatten oder auch nicht erweislich, dennoch begehrt wurden. Auf dem Landtage zu Sternberg 1589 spricht der Fürst es offen aus, daß etliche vom Adel ihre Bauern verjagten, um ihre Hüfen zum Gute zu schlagen. Der Fürst billigte dies „Bauernlegen“ nicht, hielt es aber für gerecht, daß die Bauern, wenn sie nicht ordentlich haushielten und ihre gebührenden Dienste nicht leisteten, bestraft und von den Höfen gesetzt würden. Aber dann sollte der Ritter nur das, was sein wäre, nehmen, die Hofwehre, d. h. Vieh, Wirtschaftsgerät und Saatkorn, das übrige Vermögen aber dem Eigentümer folgen lassen und die Stelle wieder mit einem Bauern besetzen. Der Druck erreichte den Höhepunkt, als 1607 auf einem Landtage den Bauern das letzte Recht, die Erbzinsgerechtigkeit, genommen wurde und sie für bloße Kolonisten erklärt wurden, welche die eingeräumten Acker auf Begehrt wieder abtreten mußten, selbst wenn sie seit undenklichen Zeiten in Besitz gewesen waren. Suchte der Bauer den Diensten sich zu

entziehen, so konnte sein Herr ihn zwingen, ja den Entlaufenen wieder fordern. Die Stadt Wismar gebot z. B. 1566, daß niemand entlaufene Bauern aufnehme, sondern daß der Frohn sie aus der Stadt bringen und dem Edelmann wieder zustellen solle.

Herzog Ulrich scheint sich der Bauern sehr angenommen zu haben. In seiner Amtsordnung von 1583 wies er die Amtsleute an, daß sie zwar die gebührliehen Dienste der Bauern fordern sollten, doch ohne verderbliche Beschwerung und Verhinderung an, der Bauern Saat und Ernte, damit auch der Bauer sein Feld zu bestellen Zeit habe; man sollte auch die Dienste nicht auf den Feiertag legen, damit die Bauern die Kirche nicht versäumten. Keineswegs aber sollten die Amtsleute die Dienste der Bauern in ihrem eigenen Nutzen verwenden. Und als der Herzog 1590 zu klagen hatte, daß „alles, was die andern zu ihrem Vorteile suchten, auf die armen Bauersleute ausginge“, sprach er es auch aus, daß die Fürsten schuldig wären, die Bauern nicht weniger als die andern Stände in Schutz zu nehmen.

In der That muß die Behandlung der Bauern seitens der Junker oftmals eine außerordentlich harte gewesen sein. Es wird erzählt, daß „die Junkherrn in Mechelsburg kein grösser straf den bauern anthun konnten, als wann sie dieselbigen ein tag hinder den glihenden Ofen spannten und ihnen nichts dann rostig (d. h. geräucherte) versalzten Häringssnafen zu fressen gaben, aber gar nichts zu trinken.“¹³⁾

Tragisch ist das Schicksal der Bauern von Striesenow zu nennen. Sie gehörten seit 1285 dem lübeckischen Hospitale zum heil. Geist. Die Lübecker hatten das ferne gelegene Dorf fast vergessen, die Abgaben lange Zeit nicht erhoben und die Gerichtsbarkeit nicht ausgeübt. Das herzogliche Amt Güstrow bemächtigte sich allmählich dieser Gerechtsamen, ja legte den Bauern zu Gunsten der Lehsten auf Gütthin zehn Tage Hofdienst auf. Da erinnerten sich die Lübecker ihrer Rechte und forderten sie. Die Striesenower weigerten sich, dem Amte und den Lehsten ferner Dienste zu leisten, und wollten nur die lübeckische Hoheit anerkennen. Da wurden sie nach Güstrow gefangen fortgeführt und erst nach vier Wochen gegen Zahlung des Stockgeldes entlassen. Die Lübecker prozessierten gegen den Herzog zu Speier. Zwar erhielten sie günstige Mandate, aber die Striesenower jammerten über die zahlreichen Auspfändungen, welche man bei ihnen vornahm, da der Prozeß nicht entschieden war, und also die Lehsten sowohl wie der Herzog die Dienste forderten. Die Bauern wurden fast ihres ganzen Viehstandes beraubt, so daß sie weder pflügen noch säen konnten. Als die Prozeßgegner sich endlich zu gütlicher Beilegung bequerten, war von einer Entschädigung der zu Grunde gerichteten Striesenower keine Rede. Im dreißigjährigen Kriege wurden die Bauernstellen gänzlich gelegt, ein Schicksal, das viele Bauerndörfer in der Not desselben Krieges erfahren haben.

Die Sorge der Obrigkeit erstreckt sich auch auf die Armen. Zwar waren die alten Stiftungen bei Bestand geblieben und thaten in ihrer Weise Gutes, aber die Armenversorgung war Pflicht der bürgerlichen

Obrigkeit geworden. Die Armenhäuser bewahrten jedoch noch den kirchlichen Charakter, wie dasjenige zu St. Katharinen in Rostock, in dessen Armenhausordnung von 1563 es heißt: De Armen schölen alle tydt in der Predige syn, wenn in dem Armen huse gepredigt wert. Wol averst de predige mothwillich vorsümet, dem schal den dach aver dat Crüze vor de döre gehanget werden. Wente wil he der Seelen spyse nicht, so schal he of der Bueck spyse nicht geneten. Die Strafe des Kreuzes vor der Thür bedeutete also Entziehung von Speise und Trank; mit derselben wurde auch belegt, wer Gelder erbettelte und im Krüge vertrank.¹⁴⁾

Die Polizeiordnung von 1582 befahl, daß jede Stadt und jedes Kirchspiel sich fleißige, seine Armen zu unterhalten und nicht andern vor die Thür zu weisen; fremden Bettlern durfte man kein Almosen reichen, und damit man die eignen erkennen konnte, heftete die Obrigkeit ihnen ein Zeichen an den Rock. Auch in seiner Landordnung wies der Herzog die Beamten an, die rechten Hausarmen nicht zu vergessen, sondern sie der gemeinen Almosen genießen zu lassen. Und auch die Kirchenordnung machte es den Gemeinden zur Pflicht, für die Armen zu sorgen. In jeder Stadt, klein oder groß, sollte ein gemeiner Kasten geordnet werden, in den alle Kircheneinkünfte gesammelt würden, zur Besoldung der Kirchendiener, aber auch zu Eleemosynen für die Armen. Vier Male im Jahre sollten etliche Männer herumgehen und in allen Häusern Almosen zum gemeinen Kasten sammeln.

Dennoch stand der Bettel und das Landstreichertum in voller Blüte. Da ließ Herzog Ulrich ein offenes Edikt gegen alle „gardenden und müßig gehenden Knechte“, gegen mutwillige Bettler und Landstreicher ausgeben und forderte auf dem Landtag 1584 die Stände auf, dasselbe zu beobachten. Die Stände waren einverstanden, das Edikt sollte von den Kanzeln verkündigt, und die Einspännigen sollten angewiesen werden, auf die Bettler zu achten. Eine besondere Gefahr erkannte man in den Zigeunern, Tataren genannt. Durch Wahrsagen, Betteln und Stehlen suchten und fanden sie ihren Unterhalt. Die Polizeiordnung erklärte sie geradezu für vogelfrei: „Wo Zigeuner betreten werden“, heißt es in derselben, „und jemand mit der That gegen sie handeln oder etwas vornehmen würde, der soll daran nicht gefrevelt noch unrecht gethan haben.“¹⁵⁾

Der Polizeistaat des ausgehenden 16. Jahrhunderts trug das Schwert nicht umsonst; mit blutiger Strenge wurden Verbrecchen aller Art geahndet. Fanden sich schon im Anfange des Jahrhunderts Beispiele von besonders grausamen Strafen, (S. 60) so wurde im allgemeinen das Strafrecht doch milder gehandhabt. Der Verbrecher zahlte an die Verwandten seines Opfers nach gütlicher Übereinkunft der Parteien die sogenannte Buße oder Sune. Es finden sich Summen von 7—300 Gulden, die Tage richtete sich nach dem Stande des Verletzten, ob Adel, Bürger oder Bauer, — das sog. Wehrgeld —, oder nach der Größe der Verletzung — das sog. Wundenmaß. Außerdem bezahlte der Verbrecher an die Obrigkeit als Sühne für den verletzten Frieden die Broke oder Wedde. Der Verbrecher pflegte landsflüchtig zu werden. Um sich mit den Verwandten und der

Obrigkeit zu verständigen, suchte er einen Geleitsbrief nach, welcher ihm nicht verweigert werden durfte. Dann kehrte er heim, und sein Handel wurde beigelegt.

• Allein auch von diesem „Kompositionensystem“ waren einzelne Verbrechen schwererer Art ausgeschlossen, wie Mordbrand, Raub, welche mit den gerichtlichen Strafen an Freiheit und Leben abgebüßt wurden. Der Mangel jener Strafgerichtsbarkeit zeigte sich besonders darin, daß dem Richter die schreiendste Willkür freistand. Besonders in den Seestädten, welche frei von den fürstlichen Stadtvögten waren, konnte der reiche Verbrecher meist durch Geld sein Verbrechen sühnen, oder er wurde nur aus der Stadt verwiesen.

Strengere Bestimmungen kamen durch die Einführung des Reichsgesetzes der Carolina auf, seit 1550, wo sie in einem Landfriedensgesetz zuerst erwähnt wird. Das Kompositionensystem ist dahin eingeschränkt, daß keine Privatverträge mehr gelten sollen. In der Polizeiordnung von 1562 wurde sogar das Geleitsrecht ganz genommen und erst 1572 insoweit wiederhergestellt, als nur solche, die ohne Vorsatz oder aus Notwehr gefrevelt hatten, „vergeleitet“ werden durften; dagegen erklärten sich die Fürsten gegen jede Vergeleitung und Ausföhnung mutwilliger vorsätzlicher Mörder nach Jahr und Tag. Dennoch blieb bei geringern Vergehen Buße und Broke in Geltung, da es schwer hielt, die landesübliche Gewohnheit fallen zu lassen. Die Broke wurde zur fiskalischen Strafe; Summen von 6000 Thalern kamen vor.

Bis gegen das Ende des Jahrhunderts erhielt sich das altdeutsche gerichtliche Verfahren, vor dem Richter und den Schöffen; der Geschädigte trat als Kläger auf; die Verhandlung fand öffentlich in der Laube des Rathhauses statt, im besondern als Fahr- oder Notrecht am Orte der That, um die Thatsache amtlich festzustellen. War der Thäter entkommen, so fand das Blutgericht mit der Beschreibung statt; der Thäter wurde friedlos gemacht; bei einem Morde wurde die Hand von der Leiche gelöst, sie wurde dem Mörder zugesandt, der dadurch vor Gericht citirt ward. Die deutsche Reichssitte wollte es so, daß der Leichnam nicht vor erwirkter Strafe bestattet wurde; zum wenigsten lag die abgelöste Hand dem Gerichte vor. Nach der Carolina war auch der Kläger schuldig, während des Verfahrens ebenso wie der Beklagte in Haft zu bleiben. Das altdeutsche Verfahren wurde infolge des römischen Rechts durch das amtliche Anklage- und Untersuchungsverfahren verdrängt; das Verfahren wurde schriftlich, gelehrte Richter und Beisitzer traten auf, der staatliche Beamte, der Fiskal, vertrat die Stelle des Anklägers, das peinliche Verhör kam auf. Herzog Ulrich versuchte allerdings in seinen Untern die alten germanischen Volksgerichte noch einmal zu beleben, in denen der Vogt den Vorsitz führte und das Urtheil durch Standesgenossen des Beklagten finden ließ. Aber bald war das alte Verfahren ganz vergessen, in dem das Volk am Gerichte teilnahm.

Mit Recht hat man die Justiz des ausgehenden Jahrhunderts eine barbarische genannt. Unendlich viele Hinrichtungen kamen vor. Im be-

sondern wurden Kindsmörderinnen lebendig begraben, und dann wurde durch die Leiche ein Pfahl getrieben. Später wurden solche Verbrecherinnen auch im Sacke ersäuft, dieselbe Strafe, welche Ehebrecherinnen traf. Die Polizeiordnung von 1572 hatte ganz besondere Bestimmungen für die Unzucht. Es fällt aber sehr auf, daß sie mit zweierlei Maß zu messen vorschrieb. Wer die Ehe mit einer verheirateten Frau brach, wurde ohne Gnade mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht. Wenn aber ein Adliger mit einer Ledigen vom Adel die Ehe brach, so hatte der Thäter sein Gut verwirkt, beide wurden des Landes verwiesen. Ein Bürgerlicher aber wurde hingerichtet, falls er im Dienstverhältnis zu der adligen Person stand; wenn nicht, so wurde er gestäubt und des Landes verwiesen, seine Güter wurden eingezogen. Wenn ein verheirateter Mann mit einer bürgerlichen Jungfrau die Ehe brach, verlor er die Hälfte seiner Güter und mußte auf fünf Jahre das Land meiden. Wenn Ledige aus dem Bürgerstande gegen das 6. Gebot sich vergingen, so traf sie Gefängnis, Pranger und Ortsverweisung. Kupperei wurde mit Verweisung oder mit Leibesstrafe geahndet.

Die barbarische Justiz zeigte sich besonders in der Anwendung der Folter, welche bei offenbar vorliegenden schweren Verbrechen seit Einführung der Karolina zur Erzielung des Geständnisses angewandt wurde. Ganz allgemein war das Folterverfahren im Hexenprozeß, und damit kommen wir zum dunkelsten Punkt der damaligen Gerichtsverfassung.¹⁶⁾

Die schon am Vorabend der Reformation bestehende weite Verbreitung des Aberglaubens war von Bestand geblieben. Es herrschte ein ungemein großer Wunderglaube. Selbst Herzog Ulrich war davon nicht frei; so hatte er sich z. B. für das Jahr 1588 zwei Prognostika, d. h. Weissagungen aus den Gestirnen, kommen lassen. Diese übersandte er zur Prüfung an den großen Astronomen Tycho de Brahe in Dänemark. Zwar war dieser allmählich zu der Erkenntnis hindurchgedrungen, daß man von den Weissagungen nichts Sonderliches halten könne. Allein andere Gelehrte stellten ohne Bedenken solche Prognostika aus, wie z. B. der Professor der Medizin zu Kostock Peter Kapitaneus, welcher *Practica edder Prognostication* auf das Jahr 1546 im Druck erscheinen ließ, mit Prophezeiungen für das Reich, Mecklenburg, die wendischen Städte, und sich nicht wenig darauf zu gute that, daß seine vorjährigen Prophezeiungen eingetroffen seien, wie wenn er mit Gott selbst beratschlagt habe! Wenn das schon am grünen Holze möglich war, so kann es nicht wundernehmen, wenn die guten Einwohner von Moisall 1594 von einem großen Wunder erzählten, nämlich von einer Hand und einem Angesichte, die aus dem Pfeiler des Predigtstuhls in der dortigen Kirche hervorwuchsen und in 14 Tagen, vom 1. bis zum 16. Juni vollständig wurden. Ein episches Lied feierte und verbreitete das wunderbare Ereignis.¹⁷⁾

Mit dem Wunderglauben verband sich ein starker Teufelsglaube, der Glaube, daß man durch allerlei Mittel unter Anrufung des Namens Gottes Wunderwirkungen erzielen, sowie daß man die Hilfe des Teufels zum Schaden des lieben Nächsten anrufen könne. Johannes Hermann,

Prediger zu Oster bei Neubrandenburg, beglaubigte mit seiner Handschrift eine „wahrhaftige und erschreckliche Geschichte, welches geschehen ist am Tage Johannis des Täufers im Jahre 1569 im Land zu Mecklenburg, nicht weit von Neubrandenburg, zu Oster genannt, gelegen“. Im Dorfe sei ein gar gottloses böses verfluchtes Weib gewesen, welches allzeit mit gar großem Fluchen und Schwören, von morgens an bis in die Nacht hat gewähret, und da sie das eine lange Zeit hat getrieben, habe sie sich dem Teufel in ihrem bösen Fluchen mit Leib und Seele ergeben, und daß sie sein eigen sein wollte, er solle nur kommen und sollte sie geschwind holen. Darauf hat wirklich der Teufel mit großem Geschrei und Brüllen sie in die Höhe und um das Dorf herum mit gar großem Geschrei und Wehflagen geführt und endlich von einander in vier Stücke zerrissen und solche geteilt, auf die vier Straßen zu einem Gedächtnis; ein jeder, der vorübergezogen ist, hat solches gesehen und ist darob erschrocken.¹⁸⁾ Ferner heißt es in einem Visitationsprotokolle von 1603 bei der Kirche zu Lübssee: „Freidagesche gehe mit Bötten und Segnen um“. Obwohl der Superintendent sie vermahnte, blieb sie fest dabei, daß sie keine Sünde damit thäte. Sie gab auch das Geheimnis der Formel preis; dann wurde sie mit Ernst ermahnt, und sie gelobte an, es nicht mehr zu thun. In der Formel wurde der Name der heil. Jungfrau genannt. Daß der Teufel zu Neße bei Grabow einem jeden wahr sagte, klagte der Landtag zu Sternberg 1606. Von einem jungen Mädchen wurde 1553 in Rostock erzählt, daß es sich in eine Stute verwandelt und mit dem Teufel fleischlichen Umgang gehabt habe. Und der Superintendent Omeken klagte lebhaft über die Häufigkeit des Stillens, Böhthens, Sieblausens und dergleichen abergläubischen Künste.

Die Polizeiordnungen von 1562 und 1572 warfen ein Auge auf diese Künste. Es heißt: „Uns kommen auch Klagen für, daß in unsern Fürstentümern sich große Ärgernisse und Mißbräuche göttlichen Worts durch Zaubern, Beschwören und teuflisch Wahr sagen zutragen, dadurch unsere Unterthanen zu Abgötterei, Aberglauben und Schaden geführt werden. Demnach so ordnen und wollen wir, so jemand, wes Standes der wäre, sich des Wahrsagens oder anderer Zauberei besleißige und dadurch den Leuten Schaden und Unglück zufügen werde, daß derselbige mit dem Feuer gestraffet werden soll. Wenn aber jemand Zauberei gebraucht, und damit niemand Schaden gethan hätte, der soll sonsten nach Gelegenheit der Sachen gestrafft werden.“

Damit begannen nun die Hexenprozesse planmäßig. Die umfanglich vorliegenden Akten ergeben, daß häufig üble Nachrede, böswillige Anklagen, immer aber der finstere Aberglaube, meist gepaart mit Habsucht und Neid, die armen Opfer auf die Gerichtsbank brachten; die Folter erpreßte Geständnisse selbst da, wo nichts zu gestehen war. Besonders einige kleine Landstädte, wie z. B. Sternberg und Crivitz, bethätigten die furchtbarste Hexenverfolgung. In der Regel waren die Weiber die Angeber und Weiber die Beklagten; der Feuertod war die gewöhnliche Strafe. Zu Rostock wurden im Aug. und Sept. 1584 siebenzehn Hexen und ein Zauberer verbrannt. Das Unwesen nahm um so mehr zu, als gelehrte Leute es verteidigten.¹⁹⁾

Der juristische Professor Godelmann zu Rostock schrieb 1591 ein größeres Werk über die Kunst des Hexens. Zwar bestreitet er die Möglichkeit, daß Menschen sich in Tiere verwandeln können, und daß sie auf Besen zum Blockberge ritten. Er verwirft auch schon die Wasserprobe, die mit den armen Opfern angestellt wurde. Dennoch aber hält er die Zauberei für möglich und die Obrigkeit für verpflichtet, die Zauberei mit Feuer und Schwert zu strafen. Die theologische Ansicht erhellt aus der Laienbibel des Rostocker Pastors Gryse vom Jahre 1604. Er nennt die Wahrsagerei und Zauberei den Wurf einer höllischen Sau, die viele Menschen zur Hölle schleppe, dadurch daß sie Gottes Wort und Creaturen unter dem Einfluß des Teufels gebrauchen, um den Mitmenschen Schaden zu thun; dies vermöge der Teufel allerdings nur unter der Zulassung Gottes, und er sei in solchen wirksam, welche dem wahren Gotte abgesagt und sich ihm ergeben hätten. Zu diesen kommt er und verrichtet alle Dienste. Gryse erkennt die Folter als das beste Mittel an, die Wahrheit zu erforschen. Seine Aussagen bekräftigt er damit, daß er sagt, er habe sie von vielen Zauberinnen, mit denen er seines Amtes wegen umgehen müsse, wenn sie zum Feuer verdammt und gerichtet werden sollten.²⁰⁾

Die Folge seiner Schrift war, daß 1604 im ganzen Lande eine allgemeine Hexenverfolgung ins Werk gesetzt wurde. Es verschlug wenig, daß einzelne aufgeklärte Männer, wie z. B. Hufan, gegen die Folter eiferten. Man müsse die Weiber nicht wie die Hunde halten, sagte er. Als 1572 zu Sternberg eine Frau, ohne schuldig befunden zu sein, an den Folgen der Folterung gestorben war, bestimmte er, daß niemand unverhörter Sache peinlich zu befragen, und er befahl, daß der Sternberger Rat zur Strafe zu ziehen sei.²¹⁾

Die ganze barbarische Justiz der damaligen Zeit und des damaligen Polizeistaates vermochte aber die Sitten nicht zu bessern. Der finstere Aberglaube wucherte fort. Und auch Verbrechen geschahen in großer Zahl. Der herzogliche Fiskal Dr. Behm sagte 1568 auf einem Rechtstage zu Wismar: „Das Morden will fast eine unstrafbare Gewohnheit werden. Totschläge und Ehebrüche bleiben der Geschenke und der Privatpersonen Einmischung wegen ungestraft.“²²⁾

Laut geklagt wurde über das Laster des Trinkens. Die Pastoren eiferten dagegen von den Kanzeln, Flugschriften geißelten das „grugelige Laster“ des Trinkens und des „Vollsupens“.²³⁾ Wie die Polizeiordnung die Gelegenheiten zum Trinken verkürzte, indem sie die Gilden und die Feste einschränkte, haben wir bereits gesehen. Es half alles nicht, obrigkeitliche Befehle konnten das Laster nicht ausrotten. Zugleich wurde über die Häufigkeit der Verbrechen gegen das 6. Gebot geklagt. Die Hansestädte erließen Verordnungen wider die Unzucht, so schon Rostock 1541 und Wismar 1566; in letzterer Stadt hatte ein Prediger Anlaß zu ärgerlichem Gerede gegeben. Sofort erließ der Rat die Verordnung gegen das Laster der „megeghenderie und sunst alle laster der horerie“, und bestimmte, daß beide Teile gefänglich eingezogen würden, das Mädchen binnen drei Tagen die Stadt verlasse, der Mann an Geld gestraft würde, im Wiederholungsfall

aber am Leibe mit Ruten. Ehebruch sollte wie immer peinlich gestraft werden.²⁴⁾ Auch die Polizeiordnung von 1572 beklagt das einreißende Verderben: „Nachdem wir auch befinden, daß leider in unsern Landen vielfältige Unzucht nicht allein bei gemeinen Leuten, sondern auch bei denen vom Adel einreißet, dadurch die Ritterchaft, welche auf Tugend, Ehre und Redlichkeit gegründet, auch daher anfänglich ihren Ursprung genommen, und demnach andern und geringern Leuten mit ehrbarem löblichen guten Wandel und ein gut Exempel und Fürbilde zur Nachfolge soll geben, nicht in geringe Verkleinerung kommt usw. Es wird sogar gefürchtet, daß der adlige Stand dadurch in Abfall geraten könne; es folgen dann die schon erwähnten Strafen.“²⁵⁾

In der That, die sittlichen Zustände waren durch die Reformation nicht gebessert. Zum Teil wirkten die Verhältnisse aus der katholischen Zeit noch herüber, besonders was das Laster der Unzucht anbetraf. In der ersten Visitation des Stiftes Schwerin von 1544 wird darüber geklagt, daß man in Bützow den lieberlichen Domherren nacheifere, und daß z. B. in Moisall kein Unterthan sei, der nicht in Ehebruch lebe. „Der eine hat dort“, heißt es, „zwei Frauen, die andere hat zwei Männer, und ist solch Sodom und Gomorra durch einander, daß nur zuviel und grausam zu hören.“²⁶⁾ Zum großen Teil trugen auch die Kriegsunruhen zur Verschlechterung der Sitten bei: die gardenden Landsknechte, die durchziehenden Scharen, die aus dem Feldzug heimkehrenden Söldner. Ein gewisser Lazarus Bof aus Neustadt war von 1563 bis 1594 ununterbrochen im Kriege gewesen. 1563 hat ihn der durch Mecklenburg ziehende Erich von Braunschweig als einen „Jungen“ mitgenommen, 1564 lag er mit Johann Albrecht vor Rostock, 1566 war er in Ungarn, 1567 als Knecht in Frankreich, 1568 in Brabant, dann wieder in Frankreich, 1570 unter den Fahnen des Bischofs von Verden, darauf in spanischen Diensten, abwechselnd mit französischer Werbung; zuletzt diente er Franz von Sachsen im Lande Hadeln.²⁷⁾ Wie mögen seine Sitten bei der Heimkehr beschaffen gewesen sein?

Es ist ja von Martin Luther bekannt, daß er Wittenberg verlassen wollte, da er keine Früchte seiner Predigt zu finden glaubte. In der Hauspostille spricht er es 1544 klagend aus, daß unter dem Evangelium die Leute geiziger, listiger, vortheilischer, unbarmherziger, unzüchtiger, frecher und ärger wären, denn unter dem Papsttum. Ein ähnliches Zeugnis liegt aus Mecklenburg vor. Aberpul verließ 1548 Malchin, indem er eine offene Erklärung folgenden Inhalts erließ: Herzog Heinrich habe ihn vor 17 Jahren nach Malchin geschickt, das heilige Evangelium zur Seligkeit fleißig zu verkündigen. Das habe er gethan. „Aber ich befinde leider keine Frucht, sondern eitel Verachtung Gottes, seines heiligen Worts und der heiligen Sacramente, während jedermann sich je länger je mehr in alle Sicherheit, Habsucht, Schwören, Schwelgen und Ungerechtigkeit begiebt. Wer ist da, der sich von seinen Sünden bessert? Wer ist da, der sich seines Nächsten mit Wahrheit annimmt? Ja, einer kann dem andern schier nicht mehr glauben. Darum habe ich einen Befehl von meinem Herrn Christo, Matth. Kap. 10, den Staub von meinen Füßen zu schlagen und von dannen zu ziehen.“²⁸⁾

In der That, dieselbe Erfahrung des Verfalls der Sittlichkeit ist auch in andern deutschen Ländern gemacht. Die Reformation ist eben nicht Sittenreform in erster Linie, sondern religiöse Reform gewesen. Die Reformatoren fragten nicht: Welche Werke muß ich thun? sondern: Wie erlange ich einen gnädigen Gott? Zudem barg das alte Kirchenwesen, so verfallen es war, doch immer noch eine Menge von relativ sittlichen Mächten in sich, die das Volk wenigstens äußerlich in Zucht hielten. Als dieses mit einem Schlage wegfiel und seine Macht über die Gemüter verlor, mußte erst etwas Neues an seine Stelle treten. Der Polizeistaat konnte wohl schrecken, aber nicht bessern. Letzteres konnten nur die neuen sittlichen Mächte, die durch die Reformation erst erschlossen werden und in Wirksamkeit treten mußten. Denn aus dem rechten Glauben mußte das rechte sittliche Leben erst fließen. Das ist auch geschehen. „Aus der Reformation ist auch eine neue Sittlichkeit erblüht, und die Völker, die es annahmen, hat das von Luther gepredigte Evangelium auch auf eine höhere Stufe des sittlichen Lebens erhoben.“²⁹⁾



Anmerkungen.

I. Mecklenburg am Vorabend der Reformation. 1503—1523.

1. Die Familie des Herzogs Magnus II.

1. Man vergleiche die Genealogie in den Jahrbüchern des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde; 50. Jahrgang, S. 280 ff.

2. Dorotheas Wirkksamkeit als Äbtissin wird von dem Franziskaner-Lese-meister des St. Klarenklosters zu Ribnitz, Lambrecht Slagghert, in seiner niederdeutschen Chronik des Fräuleinklosters Ribnitz anschaulich geschildert. Jahrb. 3, 96 ff.

3. Aus den „Acta Matrimonialia“ des Großherzoglichen Geheimen und Hauptarchivs zu Schwerin. Der Vermittler der Ehe war der Bruder des Bräutigams, Ernst von Sachsen, Erzbischof von Magdeburg. Herzog Magnus versprach dabei in Jahresfrist eine Mitgift von 16000 rhein. Gulden. Am 25. Juli 1501 verzichtete Sophia auf die Rechte einer mecklenburgischen Prinzessin. — Einige Beispiele für den freundschaftlichen Verkehr: 1514 schenkte Herzog Albrecht seinem Schwager Heinrich von Meissen ein Pferd, 1528 frische Fische für die Fastenzeit; Heinrich bedankte sich mit zwei Fässern Wein, 1536 sandte er einen Hengst und einen Jagdhund als Geschenk nach Mecklenburg. Seinem Neffen Johann Friedrich schenkte Herzog Heinrich 1550 zur Erleichterung seiner Gefangenschaft 2000 Gulden.

4. Acta Matrimonialia. Von Anna berichtet Slagghert falsch, daß sie schon zu Torgau auf Sophias Hochzeit mit dem Landgrafen verlobt wurde. Vielmehr starb Wilhelms erste Gemahlin erst am 21. Mai 1500; aber schon am 21. Okt. fand die Hochzeit zu Kassel statt. In Göttingen, wo Magnus mit seiner Familie festlich empfangen und bewirtet wurde, ließ Wilhelm seine Braut durch drei Grafen bewillkommen; vergl. des Herzogs Reise durch Göttingen in Jahrb. 29, 21—24. Anna wurde am 11. Juli 1509 Witwe. Als Vormünderin ihres Sohnes Philipp hatte sie viele Widerwärtigkeiten von den Ständen ihres Landes zu erdulden, die weder Heinrich und Albrecht von Mecklenburg, noch Friedrich, Johann und Georg von Sachsen, noch kaiserliche Kommissare und Entscheidungen beseitigen konnten. Es ist Anna von Mecklenburg, nicht von Braunschweig, wie Ranke „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation“ I. Berlin 1852. S. 168 meint, welche auf dem Reichstag zu Mainz 1517 erschien und klagte, „mit einer Magd müsse sie durch das Land ziehen, wie eine Zigeunerin, ihre Kleinodien, ja ihre Kleider versehen.“ 1519 vermählte sich Anna mit dem Grafen Otto von Solms-Laubach, dessen baldigen Tod die zum zweiten Male Witwe gewordene nur drei Jahre überlebte.

5. Acta Matrimonialia. Auf dem glänzenden Turnier zu Ruppin 1512 verlobte sich Katharina mit Heinrich von Meissen. Die Hochzeit wurde vom 6.—9. Juli zu Freiberg gefeiert. Der Professor und Dichter Boger befang ihre Schönheit; auch der kaiserliche Rat Heinrich Brömse aus Lübeck erwähnt dieselbe in seinen Aufzeichnungen aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in Jahrb. 8, 195. Katharina gefiel Friedrich dem Weisen nicht, weil „dye broudt noch das geprenge und geberde einer broudt hält, dan es nun nit mehr de tempore“; aus dem Brief Friedrichs an Georg von Sachsen vom 31. Juli 1512 in Jahrb. 23, 152. Als Mitgift erhielt Katharina 16000 Gulden, welche in drei Jahren zur Auszahlung kommen sollten. Der Gemahl vermählte bald das versprochene Tafel Silber, konnte es aber nicht erhalten, trotz eines Vorschreibens von Friedrich dem Weisen und Drohung mit dem Reichskammergericht, indem Heinrich sich mit Unvermögen entschuldigte, Albrecht aber vorgab, daß die Eheveredung in seinen jungen Jahren geschehen sei. Katharina starb am 6. Juni 1561.

6. Zu der Taufe Heinrichs am 14. Juni 1479 war der Rostocker Rat gefordert, „bi der Dopen stan, to behelpende unsere Sone des Christendomes“; Hamburg spendete 16 Tonnen Bier. Koppmann, Beiträge zur Geschichte Rostocks. III. S. 78 und Jahrb. 61. 1. Quartalbericht S. 4.

7. Marschall in seinen Annalen, abgedruckt bei Westphalen „Monumenta“ Teil I. S. 317, berichtet, daß Heinrich die rudimenta militiae bei Markgraf Friedrich zu Nürnberg gelernt habe; ebenso erzählt Andreas Mylius in seiner „Genealogie der Herzogen zu Mecklenburg, abgedruckt bei Gerdes „Nützliche Sammlung verschiedener guten teils ungedruckter Schriften und Urkunden“. Wismar 1736—1754. S. 246. Ein Brief Heinrichs an seinen Vater, Plaffenburg, 8. Dez. 1494, in welchem der Sohn um Beschaffung seiner Bedürfnisse bittet, ist abgedruckt S. 309 bei Steinhausen „Deutsche Privatbriefe“. Berlin 1899.

8. Akten „Servitia principum“ des Schwer. Archivs. Im Sept. 1495 erinnert Maximilian Herzog Magnus daran, daß er zu Worms versprochen habe, seinen Sohn Heinrich mit 200 Pferden in des Reiches Sold zu senden. Magnus möge aber jetzt schon 100 Pferde unter Jürgen Bischwang abschicken, Heinrich könne mit den übrigen nachkommen. Das geschah; am 25. Nov. schreibt Bischwang von Speier aus, daß der Kaiser Heinrich als „Diener“ bestellen wolle. Die Bestallungsurkunde ist vom 6. Juni 1496 datiert. Maximilian bekennt darin, daß er Heinrich mit 200 gerüsteten Pferden und Knechten zum Römerzuge angenommen habe und für jedes Pferd monatlich 10 Gulden, dem Prinzen selbst 200 Gulden geben wolle. Aber diese Summe soll auf den gemeinen Pfennig angerechnet werden, den Mecklenburg zu Worms mitbewilligt hat. Ein mehr sollen zu Landau die sieben Schatzmeister des Reiches bezahlen. Erst am 14. Dez. 1496 brach Heinrich von Schwerin auf, und zwar mit 141 Pferden. Als Begleiter bestellten die Herzoge ihm den Hartmann Marschall. Dieser, ein Beamter des Markgrafen von Nürnberg, lebte in Berlin und hatte sich bereits 1494 als Prinzenzerzieher angeboten; j. Jahrb. 4, 95. In einem Briefe des Bugislav von Pommern vom 3. Juni 1497, welcher Heinrich auf seine Palästinafahrt mitnehmen wollte, erscheint Marschall als „Diener“ Heinrichs; Jahrb. 1, 181. Esch vermutet hier, daß dieser Marschall der Vater des Geschichtschreibers war.

Heinrich war zu spät zum Romzuge gekommen. Darum wünschte der Kaiser im Febr. 1497, daß er 150 Pferde entlasse und mit 50 zu ihm nach Worms sich begeben. Am 12. März berechnete Heinrich das Dienstgeld auf 4136 Gulden, am 23. Mai auf 5768 Gulden. Aber vom Kaiser war kein Geld zu erhalten; „merklicher Geschäfte“ halber ließ er sich entschuldigen. Am 24. April forderte Heinrich auf, sich in den Niederlanden gebrauchen zu lassen. Als Heinrich geltend machte, daß die Mammen in Mecklenburg den gemeinen Pfennig nicht zahlen würden, weil die Nachbarn auch nicht zahlten, gab ihm der Kaiser eine Anweisung auf die zum Römerzuge bewilligten 150000 Gulden.

Am Tage nach Reminiscere 1498 hat Heinrich seinen Vater um Geld. „So weiß E. L. des Hofes Gewohnheit wohl, daß man das man das auswarten muß.“ Heinrich wollte im Dienst ausharren, das „E. L., uns und der Herrschaft Nutz, Ehre, Lob, bringen soll“. Magnus antwortete am Sonnabend nach Pfingsten: Heinrich möge bedenken, daß Balthasar mit seiner Gemahlin noch am Leben sei, dem die Hälfte der Herrschaft zugehöre; auch habe Heinrich vier Schwestern und zwei Brüder. Diese aber könne das kleine Land nicht ernähren. Also sei es zum Nutzen des Landes und dem Vater recht, wenn Heinrich von kais. Maj. versorgt würde. Wegen Krankheit scheint der Prinz im Sommer 1499 den Dienst verlassen zu haben; im Okt. forderte Maximilian den Genesenden wiederum zum Dienst auf. Die zweite Bestallung Heinrichs ist vom 21. August 1501 datiert, für 25 gerüstete Pferde und 4 Wagenpferde; die dritte Bestallung lautet vom 28. April 1502. Insbesondere wurde ihm 1502 die Grafschaft Leuchtenberg nach ihrem Heimfall verschrieben, eine Verschreibung, von welcher Heinrich und später seine Erben niemals Nutzen gehabt haben; j. Klüver, Verschreibung des Herzogtums Meckl. III Hamburg 1749. Teil 1. S. 657, und Lünig, Reichsarchiv Part. spec. cont. II, 519, Verschreibung des Kaisers, Rauffbeuren, Pfingsttag nach Cantate 1502. Sonstige Litteratur zur Grafschaft Leuchtenberg j. bei Nettelbladt. „Succincta notitia“ Rostock 1745. S. 182. 1500 war Heinrich mit dem Kaiser auf dem Reichstag zu Augsburg. Zu Innsbruck feierte Heinrich das Fest mit, welches der Kaiser beim Friedensschluß mit Frankreich gab; im Gesellschaften ging der Prinz als Sieger hervor. Aber Geld war vom Kaiser nicht zu erlangen, der selbst nichts hatte. Endlich bekam Heinrich 980 Gulden, ob-

wohl er die gesamte Schuld auf 11435 Gulden berechnete. Der Kaiser vertröstete ihn mit der Aussicht auf die Anrechnung auf den Reichsanschlag, mit dem Versprechen ratenweiser Abzahlung. Endlich erreichte Kaspar von Schönreich, der im Dez. 1505 in Geschäften am kaiserlichen Hofe war, die Bewilligung einer Abrechnung auf das Jubiläumsgeld. Diese Anweisung lautete vom 20. Dez. 1506. Am 3. Nov. erging der kaiserliche Befehl an den Bischof Johann von Schwerin, das Geld an Heinrich auszus zahlen; letzteren s. bei Schröder „Das papistische Mecklenburg“. Wismar 1741. II, S. 2778.

9. Herzog Erich war nach Krabbe „Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrhundert“ Rostock 1854. S. 287 schon als Knabe 1493/94 intituliert. Ostern 1497 wurde er zum Rektor der Universität erwählt, abermals im Okt. 1499, endlich Ostern 1502. Seit 1499 war Boger sein Lehrer, der den Titel eines poeta laureatus hatte und Erich nach Benedig, Bologna, Ferrara, Rom begleitete. Erich lehrte Johannes 1504 heim; s. die Arbeit von Krause in Jahrb. 47, 111 ff.

10. Akten „Servitia principum“ das Schwer. Archivs. Albrechts Geburtstag und — Jahr ist streitig. 1506 führte er den Reichsanschlag dem Kaiser zu, im Juli 1507 wurde er als „Diener“ auf sechs Monate angenommen und erhielt für jedes Pferd monatlich 10 Gulden, für seine Tafel und Unkosten, auch Trost 50 Gulden monatlich als „solt und taffelgelt“. Aber Albrecht konnte mit dem Solde und dem Zuschusse seines Bruders nicht auskommen; er machte Schulden über Schulden und war froh, als er am 22. Mai 1508 vom kaiserlichen Hofe beurlaubt wurde, obwohl der Kaiser ihm noch 3000 Gulden schuldig blieb. 1510. 1515. 1516 bot dieser ihm aufs neue Dienste an.

2. Die Hauspolitik Heinrichs und Albrechts.

1. Der Vertrag ist abgedruckt als Beilage 4 von „Das letzte Wort zu Behauptung des Rechts der Herzoglich-Mecklenburgischen Auseinandersetzungs-Convention vom 3 August 1748“. Gedruckt 1751. (Verfasser ist Ditmar.) Die Jahreszahl in jenem Vertrage „1504“ erklärt sich daraus, daß der 25. Dezember bereits als Anfang des neuen Jahres angesehen wurde. Ubrigens wurde in Herzog Heinrichs Kanzlei das Jahr mit Weihnachten, in der Herzog Albrechts mit Neujahr begonnen; s. Wiechmann „Mecklenburgs altniederländische Pitteratur“, Teil III, bearbeitet von Hofmeister, Schwerin 1885. S. 210.

2. Kranz „Bandalia“ liber XIV, S. 338 sagt von Sophia: Gravis femina, in qua posita erat spes concordiae filiorum et patrii. Über ihren Sterbetag und ihr mit einer Messingplatte geschmücktes Grab im Dominikanerkloster zu Wismar s. Jahrb. 23, 66. — Der Vertrag zu Wismar von Dienstag nach Graudi (21. Mai) 1504 steht bei Gerdes, S. 22—28; besprochen ist er von Wiechmann I. Schwerin 1864. S. 18.

3. Die Hof- und Regimentsordnung vom Dez. 1504 ist im Auszug gedruckt bei Rudloff „Versuch über die Zulässigkeit“ usw. Beilage 1. Ein Landrentmeister nimmt die Einkünfte ein; jeder Fürst hat einen Schlüssel zur Kasse. Die Hof- und Landräte versammeln sich täglich an zwei Stunden auf der Kanzlei, um unter einander und mit dem Fürsten die Geschäfte der Regierung zu beraten.

4. Ein Beispiel der Erbhuldigung und Privilegienbestätigung (Lüb) ist gedruckt bei Westphalen, Tomus IV. S. 1110.

5. Der kaiserliche Lehnbrief, Köln, den 24. Juli 1505, ist gedruckt als Beilage 10 von „Das letzte Wort“.

6. Herzog Balthasar starb am 16. oder 17. März 1507. Er wird als ein eifriger Jäger geschildert, zugleich als ein treuer Anhänger der Kirche, der durch milde Stiftungen und zweifache Wallfahrt nach Jerusalem für das Heil seiner Seele über den Tod hinaus sorgte. Seine Gemahlin, die Schwester Bugislavs X., starb erst am 27. März 1526. Marschall, Annales, bei Westphalen Tom. I. S. 317 und Jahrb. 60, 147 ff.

7. Die Erneuerung des wismarschen Vertrages, Schwerin 1507, Dienstag nach Nativitatis Mariä Virginis (14. Sept.), abgedruckt als Beil. 9 von „Das letzte Wort“.

8. Herzog Erichs Gelehrsamkeit scheint nicht unbedeutend gewesen zu sein. Der Güttrower Subrektor Thomas zählt in seinen Analecta vom Jahre 1706 S. 215 ihn zu den neun gelehrten Fürsten: Godschalk, Johann der Theologe, Wilhelm, Erich, Magnus, Johann Albrecht, Ulrich, Christoph, Gustav Adolf. Seine Grabschrift nennt ihn einen Bischof, bei Latomus „Genealogochronicon“

in Westphalen IV. S. 448. Aber schon Franck „Altes und Neues Mecklenburg“ 9. Buch. Güstrow 1755. S. 27, mutmaßt ganz richtig, daß dies eine Verwechslung mit Balthasar sei, welcher zuerst in Hildesheim, dann in Schwerin Bischof war. Die Grabchrift ist in der That späteren Ursprungs. Von der Todesursache erzählt Marschalk: *Mentagra primum correptus, in phtisin dein lapsus.*

9. Heinrichs Bewerbung um die brandenburgische Fürstentochter datiert schon vom 30. Mai 1505. Am 10. Juni kam die Eheveredung zustande. Die Mitgift betrug 14 000 Gulden; Schwaan und Bükow waren Leibgedingsämter. Riedel, *Corpus dipl. Brand.* III, 3. 164. 165. 198. Ursula wurde gegen die Gewohnheit im Kloster zu Doberan begraben; s. Slagghert in *Jahrb.* 3, 110.

10. Die „Acta Matrimonialia“ des Schwer. Archivs lassen einen Einblick in die Geldkalamität an den Fürstenhöfen zu. 1511 ist zu Heidelberg die Eheveredung geschlossen; Helena sollte 15 000 Gulden als Mitgift haben, wofür ihr Heinrich jährlich 2500 Gulden verschrieb. Allein die Herzogin klagt in der Folge über Geldmangel, der ihr sogar eine Badereise unmöglich mache; ja 1516 versuchte sie 600 Gulden bei Magnus von Sachsen zu leihen. Heinrich erhielt auch von den 15 000 Gulden vorerst nur 4000, und als er 1518 wegen der fehlenden Summe mahnte, antwortete ihm der Schwager mit Entschuldigungen wegen der Teuerung und einer notwendigen Reise auf den Reichstag, zu welcher er „klein Geld“ haben müsse.

11. „Acta Matrimonialia“ des Schwer. Archivs. Zu den stargardschen Ansprüchen der unglücklichen Margarete und ihrer Tochter Magdalene von Warby s. *Jahrb.* 25, 41 ff, auch 4, 96 unten.

12. Der Schweriner Vertrag vom 6. Febr. 1513 ist gedruckt bei Gerdes, S. 28–31. Wegen der hochdeutschen Sprache des Vertrages s. Wiechmann I, S. 32.

13. Der Erbvergleich mit Lauenburg steht abgedruckt bei Franck 9, 82 ff. Er ist abgeschlossen von Heinrich und Albrecht von Mecklenburg sowie Bischof Erich von Münster, Bischof Johann von Hildesheim, Berend, Dompropst zu Köln und Münster, Magnus von Sachsen. Der ältere Vertrag von 1431 findet sich in Klüvers „Vermehrter Beschreibung“. Teil III. Abt. 1 S. 569. Der Brandenburger von 1442 steht bei Riedel „Codex Dipl.“ Teil II. Abt. 4. S. 256. Sonstige Literatur zu beiden Successionen s. bei Nettelbladt „*Succincta notitia*“ S. 181. 192.

14. Dies und das Folgende aus den Akta „*Divisionis terrarum*“ des Schwer. Archivs. Der Vertrag zu Wismar vom 28. Nov. 1518 gedruckt in „Das letzte Wort“. Beil. 11. Der Neubrandenburger Hausvertrag vom 7. Mai 1520 bei Franck 9, 85 ff.

15. Dienstakten des Herzogs Albrecht im Schwer. Archiv. Empfehlung Ferdinands 1523 für Albrecht, gerichtet an den König von England: Auf 1 Jahr mit 57 gerüsteten Pferden, à 10 Gulden für den Monat + 100 Thaler Tafelgeld + 1000 Gulden Rüstgeld.

16. Zu Albrechts Verlobung und Verbindung mit Anna von Brandenburg, s. die Arbeit von Eisch in *Jahrb.* 22, 5 ff.

3. Die auswärtige Politik der beiden Herzöge.

1. Für die Matrikel vergl. Lüning „*Deutsches Reichsarchiv*“ Teil II. S. 324. Die Zahl 17 zu Fuß (bei Lüning) ist nur ein Druckfehler für 67. Daß Albrecht die Hülfe wirklich abverdiente, geht aus einem Briefe Heinrichs an den Klostoder Rat hervor, 24. Dez. 1508, abgedruckt bei Hegel „*Geschichte der mecklenburgischen Landstände*“. Rostock 1836, Beil. 22: „*solich gelt unserm lieben bruder in des angezeigten Römischen reichs geschafften zu teglicher notturft zu gebrauchen zu geordent ist*“.

2. Den Zug Heinrichs nach Hessen und der Pfalz erwähnt auch Ranke S. 122. Urkundenmäßig kann ich ihn nur belegen durch einen Brief des Dietrich Rohr zu Wredenhausen, der am 15. Febr. 1504 für sich und seinen Bruder um Erlaß des „*reynigen Zugs*“ bittet; sein Bruder Kurt sei krank, auch schwach an Pferden und Knechten; auch wolle Markgraf Joachim, dem sie „*entholden*“ seien, ihnen keinen Urlaub geben, erteile vielmehr eine Vorschrift für beide an die Herzöge. (Aufgebotsakten des Schwer. Archivs.) Die andere urkundliche Nachricht ist aus dem Göttinger Staatsarchiv (*Jahrb.* 39, 24), nach welcher Heinrich um Jacobi 1504 mit seinem Zuge Göttingen berührte.

3. S. Jahrb. 20, 10 ff. und Visch „Arkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Malkan“. Schwerin 1853. Bd. 5. S. 2 ff. Friedrich Pfuhl hatte ein Fräulein Anna von Bibow zu einem Eheversprechen verleitet, das die Herzoge für nichtig erklärten. Pfuhl gehörte einer märkischen Adelsfamilie an, die auch im Lande Stargard ansässig war. In die Reichsacht erklärt, entführte er die beiden Malkans. Am 24. Aug. 1507 zahlte Meckl. 4500 Goldgulden an Pfuhl, der allen Ansprüchen entsagte.

4. „Verträge mit Pommern“. Akten des Schwer. Archivs. 1506 klagt Bugislaw, daß sein Diener zwischen Kröpelin und Doberan beraubt sei; 1509, daß etliche Reiter seinen Unterthan Albrecht Jungklaus ausgeraubt haben. Am 21. April 1506 verhandelten die Fürsten persönlich zu Barth über die Trebelbrücke, welche der Erblandmarschall Buggenhagen gebaut hatte, über die Güter der Schiffbrüchigen bei Ribnitz, über verschiedene Raubanfälle auf kaiserlicher Straße. Am 5. Jan. 1508 fand die Übereinkunft zu Anklam in betreff der Vorbescheidung von Straßenräubern statt. In Neubrandenburg und Barth wollte man abermals zusammentreten. Das erneute Bündnis ist datiert: Wolgast, 26. Jan. 1508; es ist wörtliche Wiederholung desjenigen von 1496. Im übrigen s. Thomas Ranzow „Pomerania“, herausgegeben von Rosgarten. 1817. S. 285 ff. Strafsundische Chroniken, herausgegeben von Mohrke und Zober. 1833. S. 215. Die Verhandlungen zu Rostock 1504 erwähnt auch Kranz „Vandalia“, lib. 14. Cap. 35. Über Grenzstreitigkeiten wurde das ganze Jahrhundert hindurch, 3. B. noch 1584 und 1591 verhandelt.

5. „Verträge mit Braunschweig“. Akten des Schwer. Archivs. Am 20. Dez. 1511 schlichtete Heinrich der Ältere alle seit 1506 vorgefallenen Streitigkeiten Pommerns und Mecklenburgs.

6. „Verträge mit Brandenburg“. Akten des Schwer. Archivs. Dazu Riedel, Codex Dipl. Brand. Abt. I, Teil 2. S. 221 ff. und Abt. III, Teil 3. S. 170 ff. Droysen „Geschichte der preussischen Politik“. Teil 2 b. Leipzig 1859. S. 70 ff. Die Akten wegen Stavenow sind gesammelt in Evers „Beurkundete Ausföhrung des herzogl. Meckl. Landes und Lehnsherrl. Rechtes an Stavenow“, einer Schrift, welche Friedrich Wilhelm II. überreicht werden sollte. Die Quitzows hatten Stavenow als ihr Eigentum eingenommen, mit der Behauptung, es sei ihr Erblehen von Brandenburg und dem Bistum Havelberg. Als 1508 die Quitzows die meckl. Lehnsherrlichkeit ablehnten, wurde dieselbe dennoch als zu Recht bestehend von den Schiedsmännern anerkannt. Infolge der Vermittlung des Edlen Herrn Gans zu Putzig übergaben die Quitzows 1510 das Schloß, das ihnen jedoch für 4000 Gulden verpfändet wurde. 1533 und 1534 belehnten Heinrich und Albrecht den Lütke von Quitzow gegen Pfandzahlung von 1500 Gulden an jeden Fürsten. Wegen der Giege, des Ländchens zwischen Wittstock und Mirow, und der Koger Heide bei Wittstock s. Jahrb. 2, 92 ff. und 13, 135 ff. Der Streit wegen der Wittstocker Grenzen wurde erst 1802 beigelegt.

7. „Verträge mit Lübeck“. Akten des Schwer. Archivs. 1518 betrug die Schutzsumme nur 450 Mark. Nach Ablauf des Vertrages kam ein neuer erst am 9. Okt 1534 zustande. Die Schutzsumme betrug nur 300 Mark. Am ausführlichsten behandeln Lübecker Chronikisten die Fehde, der aus Wismar stammende Reinmar Kock und der Lübecker Superintendent Bomus. Von meckl. Geschichtsschreibern finden sich mehr oder weniger dürftige Nachrichten bei Marschall „Chronicon Rhythmicum“ in Westphalen, Tom. I. S. 628, sowie in seinen „Annales“, S. 317 daselbst. Eine Probe der Lübecker Siegeslieder giebt Hoffmann „Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck“ Lübeck 1889. Teil 2. S. 3. Der Vertrag zu Nyköping ist gedruckt in Willebrandts „Hansische Chronik“ S. 119. Lübecks Krieg mit Dänemark ist attenmäßig dargestellt von Waiz „Schleswig-Holsteins Geschichte“. Göttingen 1852 Bd. 2. S. 88 ff.; auch bei Dahlmann „Geschichte von Dänemark“. Teil 3. S. 300 ff. Die Politik Brandenburgs giebt wiederum Droysen, S. 74 ff.

Im Schwer. Archiv „Aufgebotsakten“ befindet sich „Anschlag der Ros dienste im Lande zu Mecklenburgk, Wenden und Stargardt, in der Lübschen Wbede gemacht anno 1506. Die Zahl der Pferde betrug 1075. (Der Berechner addierte falsch 1073 und an anderer Stelle gar nur 1064). Das Fußvolk belief sich auf 3830 — der Berechner zählt nur 3810 heraus! Außerdem heißt es: Auf Tag nach Viti zu Betendorf will der Fürst mit dem Adel wegen des Fußvolks Rede halten und handeln. Die Angaben bei Klüver, Teil 1. S. 160 ff. sind sehr ungenau.

Über den Martensmann vgl. Fisch in Jahrb. 23, 81 ff und Deede S. 173. Diese Lieferung ist erst 1817 aufgehoben; ihr Ursprung bleibt dunkel. S. 86 führt Fisch andere ähnliche Lieferungen auf. Der Erzbischof von Köln lieferte an die Grafen von Schwerin jährlich 15 Fässer Wein; das Kloster Reinfeldten lieferte den Herzogen auf Fastnacht zwei fette Ochsen. Das Domkapitel zu Rakeburg lieferte an die Grafen von Schwerin 16 Ellen Tuch und ein Paar Socken, die Stadt Wismar den Herzogen eine Tonne Hering aus Schonen, den Schloßbeamten hölzerne Becher und ein Weißbrot.

8. Aufgebotsakten des Schwer. Archivs. Brief des Bugislaw vom 23. Aug. 1508. Für die kaiserliche Politik von 1508 und die Kriegeereignisse von 1509—1512 s. wiederum Ranke, Droysen, Waik; Dahlmann, Hoffmann. Eine kaiserliche Abmahnung an die Städte, Dänemark nicht beizustehen, ist gedruckt bei Westphalen IV, S. 1100.

9. „Verträge mit Sachsen“. Akten des Schwer. Archivs. Von 1516 liegen allerdings nur die Kladden vor, auch ist die Dauer des Bündnisses unbestimmt gelassen, auf 10 oder 3 Jahre. Es erscheint deshalb fraglich, ob das Bündnis zum Abschluß gekommen ist.

10. Aufgebotsakten des Schweriner Archivs. Bestallungsurkunde vom 17. Aug. 1515. Zwischen Michaelis und Martini, sowie zwischen Pfingsten und Johannis sollte Ewerd Musterungen abhalten.

11. „Verträge mit Dänemark“. Akten des Schwer. Archivs.

12. Der Prinz von Suffolk sandte am 10. Dez. 1516 den Ritter Joachim Malkan mit seiner Werbung nach Mecklenburg ab. Er versprach für den Fall des Erfolges eine jährliche Rente von 3000 Engelotten, wenn sie ihm Zuflucht in ihren Landen und Ausführung von Proviant und Leuten gewähren würden. Am 14. März 1517 stellten die Herzoge die Versicherungsurkunde aus. Weiteres ist nicht bekannt geworden. Fisch „Urkundensammlung zur Gesch. des Geschlechtes von Malkan“. Bd. 5. S. 26. und Jahrb. 20, 21.

13. „Verträge mit Braunschweig“. Akten des Schwer. Archivs.

14. Von dieser Vermittlung giebt Ranzow „Pomerania“ S. 334 ein Beispiel.

15. Beide Verträge nach den „Dienstakten“ des Schwer. Archivs. In den Wahlintriguen steht die Person Joachim Malkans im Vordergrund, und es ist das Verdienst Fisch's, diese Persönlichkeit in das Licht der Geschichte gerückt zu haben, in dem Bande 5 der schon erwähnten Urkundensammlung.

16. Der Besuch Heinrichs am kaiserlichen Hofe zu Brabant ist mir aus den Streitschriften der Landesteilung bekannt geworden. Herzog Albrecht beklagte sich später über diese Heimlichkeit. Heinrich aber war klüger gewesen als der verjagte Herzog von Württemberg, der es verschmähte, dem Kaiser entgegen zu reisen, und dafür auf dem Wormser Reichstage büßen mußte.

17. Heimberger „Ernt der Bekemmer“ S. 32.

18. Fisch in Jahrb. 20, 82 ff. Fisch irrt, wenn er französischen Einfluß bei diesem findet. Das ist vielmehr beim lüneburgischen der Fall, wohin der Brief Malkans (Urk. V, S. 38) weist.

19. Nach einer Abschrift der Bündnisurkunde im Schwer. Archiv; auch gedruckt bei Kiedel, Teil II, Abt. 6. S. 306.

20. Die Bestellung Heinrichs zum Rat ist vom 21. Mai 1521 datiert „in Anbetracht seiner Dienste, seiner Schicklichkeit und Vernunft . . . bis uff unser wolgefallen“. Als Gehalt bekam er 1500 Gulden rhein. auf das Jahr. Akten „Servitia principum“ des Schwer. Archivs. — Zur Reichsmatrikel findet sich bei Lünig I, 765 nur angegeben: Schwerin 12 zu Roß + 19 zu Fuß. Rakeburg 5 zu Roß + 15 zu Fuß. Von Meckl. findet sich keine Angabe. Doch siehe Anm. 70 der Nummer 22 weiter hinten.

21. Nach der Originalurkunde in Schwer. Archiv. Ebenda ist auch ein Brief Bugislaw's an Heinrich vom Dienstag nach Michaelis 1522, der die Feindschaft zwischen Brandenburg und Pommern zum Ausdruck bringt: Der Kurfürst verweigert Bugislaw das Geleit zum Reichstag; letzterer bittet Heinrich, in seinem Namen zu Nürnberg zu stimmen.

22. Die Aufgebote, dasjenige Heinrichs vom 25. Sept. und Albrechts vom 28. sind von Wilow gedruckt „Mecklenburgs Wehrmacht“. Schwerin 1897. S. 17. Leider läßt sich die kleine Schrift auf die Aufgebote unseres Jahrhunderts nicht weiter ein, obwohl die Quellen reichlich fließen. Ein Aufgebot Albrechts vom 15. Juni 1523 ist bei Wiechmann I, 77; hier werden auch die Titel der ver-

schiedenen Flugschriften mitgeteilt. S. 78 findet sich die Verordnung des Gebets bei der Türkengefahr.

23. Am 30. Sept. 1523 erkennt Christian Abrechts Verdienste ausdrücklich an und sichert ihm Erstattung seines Schadens zu; am 5. Dez. kassiert er eine Schuldschreibung Abrechts auf 4000 Gulden „wegen seiner Bemühungen“. Akten des Schwer. Archivs.

4. Die innere Politik.

a. Die Landeshoheit.

1. Im allgemeinen ist zu vergleichen: Bezold „Geschichte der deutschen Reformation“ in Denksammlung. S. 29, 30., sowie Kiefer „Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart“. Leipzig 1893. S. 33 ff.

2. Brand von Schöneich studierte in Leipzig und bekleidete das Rektorat der Universität 1501/2; s. Jahrb. 23, 153. Als Kanzler besaß er reiche Pfründen: 1503 wurde er zu einer Doherrnstelle in Güstrow präsentiert; in demselben Jahre erhielt er die Pfarre zu Teterow; er hatte die Pfarre an St. Peter zu Rostock inne; s. Jahrb. 12, 338. Er starb im März 1507; Jahrb. 3, 84. — Der Nefse Kaspar von Schöneich war von 1503—1506 als Gesandter thätig; Jahrb. 4, 95. Die Herzoge belehnten ihn mit Schönfeld und Santow 1522, 1527 mit der Hälfte von Ballin und Rosenow; 26, 12. 1537 kaufte er Küßow hinzu. Er liegt mit seiner Gattin, einer geborenen von Parkentin, zu Giren begraben, wo auch der spätere Kanzler Hufan sein Grab fand; 1, 67. — Dr. Nikolaus Marschall aus Thüringen hatte zu Erfurt die Rechte studiert, war Lehrer an der Universität Wittenburg, dann Gesandter des sächsischen Hauses, seit 1505 in derselben Stellung in Meckl. Er erhielt 100 Gulden Jahrgehalt, freie Zehrung für sich und seine Dienerschaft, Futter für drei Pferde, Hoffleider u. a. Seit 1510 lebte er in Rostock, wurde aber noch 1512 auf 13 Jahre als herzoglicher Rat bestellt. Besonders berühmt ist seine Druckerei geworden; Jahrb. 4, 92. Über seine wissenschaftl. Thätigkeit s. § 7 im Text.

3. So bekennen sie selbst in den Prozeßschriften der Landesteilung 1522. Akta „Divisionis terrarum“ des Schwer. Archivs.

4. Für die Feme in Mecklenburg vgl. Lechen „Wismar und die Vemgerichte“ in Jahrb. 61, 15 ff. Die Patentverordnung der Herzoge gegen die Feme, übrigens die nachweisbar erste gedruckte Patentverordnung, in 54, 203, wo auch die Fälle von 1509 und 1511 urkundlich belegt sind. Die Ordnung wurde in 60 Exemplaren gedruckt und diente also nicht sowohl zum Versenden an die Basallen als zum Anschlag an die Kirchthüren.

5. Beispiele finden sich in Jahrb. 10, 392 und 15, 132 unten.

6. Die Hofgerichtsordnung vom 25. Jan. 1513 ist gedruckt bei Ramph „Civilrecht der Herzogtümer Mecklenburg“. Schwerin und Wismar 1806. Teil I. Abt. 2. S. 5 ff. Dasselbst, S. 3, steht auch die Verordnung gegen das Angehen der geistlichen Gerichte. Ubrigens ist nach Ramph Abt. 1. S. 30 das römische Recht schon im 13. Jahrhundert in Mecklenburg bekannt gewesen, von der Gesetzgebung aber erst im 16. Jahrhundert aufgenommen, genauer seit 1552 und in der Polizeiordnung von 1562.

7. Beispiele in Jahrb. 1, 175 (Röbel 1521); S. 28 (Kraak 1533) und 9, 487 (Parchim 1521).

8. Zur Geschichte der Polizeiordnung von 1516 s. die verdienstliche Arbeit von Groth in den Jahrb. 57, 151—321, wo die Aktenstücke und die Ordnung der Polizei abgedruckt sind.

b. Die Landstände.

9. Für die Entstehung der Stände verweise ich auf Hegel „Geschichte der meckl. Landstände bis zum Jahr 1555“. Rektoratsprogramm. Rostock. 1856, ein Werk, das ganz auf den im Anhang gedruckten Urkunden sich aufbaut, und dem ich deshalb sehr gern gefolgt bin. Die Unionsurkunde ist abgedruckt in „Ausführliche Betrachtungen über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und Kontributionsverfassung“. 1751. Beilagen 55 und 56; auch bei Franck 9, 104 ff. Die Urkunde vom 10. Dez. 1531, welche gegen die vorgetragene Ansicht vom Zwecke der Union sprechen würde, halte auch ich aus den von Hegel (S. 123)

mitgetheilten Gründen für unecht. — Über die Örtlichkeit der Sagsdorfer Brücke sowie über die der spätern Landtage (Sternberg, Güstrow, Schwerin, Wismar, Zudenberg bei Sternberg) s. Jahrb. 12, 172 ff.

10. Beschwerden von 1536 bei Hegel, S. 197. 198.

5. Heinrichs und Albrechts Kirchenpolitik.

1. Man vergl. die klassischen Ausführungen Kiefers S. 32 ff. und Kahls „Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik“, Freiburg und Leipzig 1894. S. 175 ff. 309 ff.

2. Als Beispiele der Pfarrlehen lassen sich anführen: Brand Schöneich: s. Nr. 4 Anm. 2. Ein Heinrich von Bülow ist Domherr zu Schwerin, Pfarrer zu Sternberg, auch Propst des Klosters Malchow; Jahrb. 12, 237. Der Sekretär Johann Monnick ist sowohl Domherr zu Schwerin als auch Pfarrer an der Stadtkirche zu Stargard und Kaplan an beiden Kirchen Friedlands; 57, 312. Der herzogliche Geschäftsträger in Rom, Dr. Zutpheld Wardenberg, war Domdechant zu Schwerin, auch Präpositus zu Güstrow und Bülow, „die dritte unter den Personen, welche die Welt regieren“; 1, 24. Detlev Dankwardi war „rund mit Freunden behängt“; 3, 88. Der Rakeburger Domherr Heinrich Bergmeier, welcher den Fürsten als Hofrat diente, erhielt 1507 die Pfarre zu St. Petri in Rostock, und als er zurücktrat, folgte ihm gar der fürstliche Leibarzt Rhembert Giltzheim, der nicht einmal die Priesterweihe hatte; 3, 85. Das Patronatsrecht wurde auch in den Streit der fürstlichen Brüder hineingezogen; 1523 verließ Heinrich das wertvolle stargardische Kirchenlehn dem Sebastian Schenk, Herzog Albrecht aber einem Joachim Schütte; 57, 317. 1521 entbrannte ein weitläufiger Streit über die Petriparre in Rostock, der sogar vor das Forum des Papstes gebracht wurde, s. den Aufsatz von Lisch in Jahrb. 3, 84 ff. Landesherrliche Patronate im Archidiaconate Rostock zählt nach einem alten Register Dr. Mann auf in den „Beiträgen zur Geschichte der Stadt Rostock“ Teil I. Rostock 1830. S. 25 ff.

3. Ueber das Bistum Schwerin ist zu vergleichen Schildt „das Bistum Schwerin in der ev. Zeit“ in Jahrb. 51. S. 103 ff. Ich bin der quellenmäßigen Ausführung gefolgt von „Das ehemalige Verhältnis zwischen dem Herzogthum Mecklenburg und dem Stift Schwerin“. Schwerin 1774 — Verfasser ist der ältere Rudloff — sowie der anonymen Schrift „Historische Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin besonders in Politicis 1741. Verfasser soll Johann Burkhard Verpoorten sein.“

4. Der Eid Heinrichs 1516 ist gedruckt in Westph. monumenta IV. S. 1104.

5. Die Reichsmatrikel für Schwerin lautete 1521: 19 zu Fuß und 12 zu Roß; für Rakeburg 15 u. 5. 1507 waren es 12 zu Roß und 4 zu Fuß sowie 120 Gulden an Geld, für Rakeburg 4 und 3 und ebenfalls 120 Gulden Lünig, Reichsarchiv, I. 765 und II. 324.

6. Zu betreff Rakeburgs bin ich der auf Archivurkunden sich gründenden Darstellung von Masch gefolgt „Geschichte des Bistums Rakeburg“. Lübeck 1835. S. 371 ff.

7. Die Johanniterkomtureien in Jahrb. 1, 1 ff und 9, 28 ff.

8. Wegen der Ritterschaft des Klüger Ortes s. Jahrb. 16, 59 ff.

9. Wegen Friedland 12, 142 ff.

10. Die Patentverordnung von 1515 ist abgedruckt in Värensprungs Sammlung I, 1. S. 199 und besprochen in Wiechmann III. S. 55.

11. Glocken zu Boisenburg und Malvasierwein, aus dem Chronikon des Chemnitz, im Auszug des Gerdes. S. 625. 624.

12. Ich verdanke diese Angaben einer schriftlichen Auskunft der Großherzogl. Archivverwaltung.

13. Der Brief des Wike Dessin von 1477 in Jahrb. 16, 6 ff, des Abtes von Amelungsborn in 6, 177.

14. Zu Sternberg s. die Arbeit von Lisch in Jahrb. 12, 218 ff.

15. Lisch „Die Pfarre von St. Petri in Rostock“ in Jahrb. 3, 86.

16. Im Resultat meiner Ausführungen stimme ich mit Kahl S. 186 ff. und Kiefer S. 37 überein. Letzterer erweist seinen Satz an Brandenburg und Sachsen. Allerdings so entschieden wie der Landesherr von Kleve, von dem das Sprichwort sagte: „Dux Cliviae est papa in terris suis“, und wie Herzog Georg von Sachsen, der zu sagen pflegte, er wäre in seinem Lande selbst Papst, Kaiser

und Teutſcher Meifter, trat Heinrich ebenſowenig wie ſein Bruder Albrecht auf. Auch die „Entſtehung der Schleftwig-Holfteinifchen Landeskirche“ (von Schubart, Kiel 1895) ift denſelben Weg gegangen (S. 35). Ich darf wohl auch auf meinen Auffatz in den Jahrb. 63. S. 177 ff. verweiſen „Die Mecklenburgiſchen Kirchenordnungen, ein Beitrag zur Geſchichte der Entſtehung unſerer Landeskirche“. S. 184—189.

6. Die Kirche am Vorabend der Reformation.

1. Im allgemeinen verweiſe ich auf: Gryſe, „Spiegel des Antichriſtiſchen Papſtthums und Lutheriſchen Chriſtenthums, Na Ordnung der V Hövetſtücke unſers H. Catechiſmi unterſcheiden“. Koſtock 1593. Das Buch darf allerdings wegen ſeines polemischen Zwecks nur als ſekundäre Quelle gelten, obwohl Gryſe in der Einleitung verſichert, daß er in papiftiſchen Gegenden das Übel mit eigenen Augen geſehen habe. Koppmann, „Geſchichte der Stadt Koſtock“. Koſtock 1887. S. 96 ff.; Beiträge zur Geſchichte der Stadt Koſtock, Teil I. Schlie: Die Kunſt- und Geſchichtsdenkmäler des Großherzogtums Meckl. Schwerin. Schwerin 1896 1898. 1899. Schaumkell: Der Kultus der heil. Anna am Ausgange des Mittelalters. Freiburg 1893. Freyhe: Das Redentiner Oſterſpiel. Bremen 1874.

Im einzelnen noch: Statuta des Biſchofs Konrad Loſt von 1492, abgedruckt in Schröders „Papiftiſches Meckl.“ Wiſmar 1741. S. 2477 ff. Das Einführungs-patent des Ordinarius vom 12. Juni 1519 in Weſtphalens Monumenta IV. 1111. Die Ergänzung des Ordinarius vom 15. Juni 1520, ebenda S. 1122. Krantz „Metropolis“. Ausgabe Frankfurt 1590.

2. Die Annaten für Schwerin betrug 1482 483 Gulden 8 Schlg. 6 Pfg; 1522 waren es ſchon 668 Gulden; ſ. Schröder S. 2332 und Jahrb. 26, 87.

3. Beiſpiele für Klagen und Appellationen: 1514 war in Rom des kirchenfeindliche Verhalten des Geſchlechts von der Lübe anhängig gemacht. Schon drohte der Fiſkal des Papſtes mit dem Interdikt über das ganze Land. Denn in Mecklenburg geſchehe, wie man in Rom ſich erzählte, viel Böſes in der Meſſe und andern Dingen; ſ. den Brief von Dr. Wardenberg aus Rom vom 18. Aug. 1514 in Jahrb. 1, 182. Aus dieſem Briefe iſt auch das „Konfeſſional Herzogs Heinrichs“, ſowie das „heilige Blut in Güſtrow“ entnommen. — 1522 urteilte der Papſt in Sachen der Petrikirche zu Koſtock; 3, 84 ff. 1506 verſagte Biſchof Johann von Schwerin ſeinen Erzbischof beim Papſt, daß er in ſeine Jurisdiktion ſich einmiſche, weil der Erzbischof einen gebannten Prieſter vom Banne gelöſt, in zwei Fällen des Bannrecht ohne den Biſchof geübt, überhaupt ſonſt Beunruhigungen hervorgerufen habe; ſ. Schröder, Pap. Meckl. II. Wiſmar 1741. S. 2769. 1505 und 1515 fällt der Papſt Urteile im Prozeß der Johanniter gegen Herzog Heinrich; Jahrb. 1, 23.

4. Die Reichſreſervate des Papſtes und des Biſchofs in Weſtphalen IV. 1115.

5. Zum päpſtlichen Ablaßunweſen: Die Bulle des Papſtes Sixtus IV. für den Schweriner Dom, abgedruckt bei Schröder S. 2297, Julius II. S. 2780; ein Verzeichnis des ganzen Ablaß S. 2795; auch in der Einleitung zum Ordinarium von 1519. Ablaß für einzelne Kirchen: Gadebuſch Jahrb. 3 b S. 130. Dargun S. 178; Parchim 8 b S. 109. Ablaßbriefe des Raymund bei Weſtphalen IV, 1096 und Jahrb. 8, 194 ff. Seine Predigt ſcheint guten Erfolg gehabt zu haben; denn 1506 bekam Herzog Heinrich von der geſammelten Summe 1639 Mark 6 Schlg., welche die Päpſte Alexander und Julius dem Kaiſer geſchenkt hatten; aus den Dienſtakten des Herzogs im Archiv.

6. Das Programm für die Jubelſeier in Jahrb. 4, 146. Daſelbſt auch Kreimbolds Butterbrief für das St. Johanniskloſter in Koſtock; S. 123 der Ablaßkrämer Dominikus.

7. Das Koſtocker Dominikanerkloſter hatte im Lande zwei Bettelſtationen, Terminareien genannt, zu Güſtrow und Teterow; noch 1497 legte es eine neue auf Schonen an. Koppmann, Geſchichte der Stadt Koſtock. S. 100. —

8. Wallfahrten ſ. Jahrb. 7, 205; 12, 222; 60, 169; Wiechmann I, 61 und III, 52.

9. Das heil. Blut von Sternberg: 1497 ſchickte die Stadt Kolberg für Rettung vom Sturm eine kleine Stadt ganz aus Silber; 1514 ſandte Papſt Leo einen vergoldeten Kelch. Wie bedeutend der Verkehr war, der für Sternberg eine wichtige Einnahmequelle bildete, zeigt ſich darin, daß noch 1521 ein Ritter aus Schleftien mit 50 Pferden kam, ſ. Jahrb. 12, 223.

10. Bischöflicher Ablass: Jahrb. 9, 297; 19, 141; 24, 31; 5, 265; 4 b, 18; 3 b, 153; 4, 12; 15, 222. 224. 225; auch Thomas, Analekta 1706. S. 115, nach einer handschriftlichen Bemerkung des Verfassers in seinem Handexemplar. Eine Reihe von Konfraternitätsbriefen liegt noch vor, mit einer leeren Zeile, wo der Name des zahlungswilligen Christen eingetragen wurde; Jahrb. 4, 53.

11. Legate an die Kirche: Jahrb. 3, 58. 111. und sonst ungezählte in den Jahrb. und bei Schröder.

12. Aus dem genannten Buche von Gryse.

13. Klosterinsassen: Nach der Ordnung von 1492 sollten im Cisterzienserinnenkloster zum heil. Kreuz in Rostock höchstens 40 Nonnen sein; Rehna hatte 1500 25 Bewohnerinnen; 1523 waren zu Ribnitz 35 Nonnen und 10 Schülerinnen nebst 11 dienenden Schwestern; 1516 zählte Neukloster gar 54 Insassen, während 1495 Rühn 36 und Wanzka 1474 40 Nonnen beherbergte. Nehmen wir eine Durchschnittszahl von 40 Bewohnerinnen, so erhalten wir eine runde Zahl von 500 Nonnen. — Im Michaeliskloster zu Rostock waren 1488 19 Brüder, 1517 zu St. Johannis 28, zu Sternberg 1520 nur 16; dagegen zählte das Franziskanerkloster zu Rostock beim Eintritt der Reformation noch 80 Mitglieder. Nehmen wir die gewiß niedrige Durchschnittszahl von 20 für jedes Kloster, so ergibt sich eine Summe von über 300 Mönchen. — Der Schweriner Dom hatte 42 Altäre, die Marienkirche zu Neubrandenburg 39, die St. Georgenkirche zu Parchim 25, die Marienkirche daselbst 10; Malchin besaß 30, Teterow 12, Grevesmühlen 12, Gadebusch 19, Ribnitz 16, die Pfarrkirche zu Güstrow 18 Altäre. Die Angaben sind aus Jahrb. 12, 222 ff, Schröder S. 2842, Koppmann S. 96 ff, sowie aus den Beiträgen zur Gesch. Rostocks I, S. 25 ff.

14. Salzwerke z. B. in Sülze und Conow, Jahrb. 11, 102. —

15. Kirchenbauten: Zu erwähnen ist der Umbau der St. Marienkirche (Hallen-) in Rostock zu einer Kreuzkirche, fertig ungefähr 1450. Aus derselben Zeit stammt der Ausbau der Nikolaikirche daselbst, St. Georgs zu Wismar, der Kirche zu Rehna. Die letzten vor der Reformation scheinen die Kirche der Michaelisbrüder zu Rostock 1488, die Blutskapelle zu Sternberg 1496, die Kirche zu Tempzin 1500, die Pfarrkirche zu Güstrow 1508, die Schloßkirche zu Schwerin 1503—1507 und 1515—1520 gewesen zu sein, während der Schweriner Dom in seine letzte Bauperiode 1482—1503 eintrat; s. das Werk von Schlie und Fisch in Jahrb. 19, 402. —

16. Heiliges Blut: Jahrb. 12, 210 ff; 54, 197; 53, 341 (Wilsnack).

17. Reliquien: Der Brief Friedrichs des Weisen von 10. April 1513 in 1, 195. Die letzten, welche Herzogin Anna nach der Einführung der Reformation noch in Händen hatte, erbat sich am 14. Juli 1567 der Kardinal Otto von Augsburg „damit sie nicht in andere Hände kommen und in schlechten Würden gehalten werden“; s. Jahrb. 22, 98.

18. Zur Bitte für den Strand s. 13, 465. Es kam nicht wundernehmen, wenn neben dem kirchlichen Wunderglauben auch ein kleines Stück Heidentum sich erhielt, z. B. daß man in der Ernte dem germanischen Wodan opferte, mit einem kleinen Haufen Korn, den die Schnitter am Ende ihrer Arbeit stehen ließen, die Sensen erhebend und rufend: „Wode, hale dinem Rofse nu Woder, Nu Distel und Dorn, Thom andern Ihar beter Korn! Wodelbier hieß vielfach das Erntefest“; s. Jahrb. 20, 143 ff.

19. Heiligendienst: Der heil. Christoph in Jahrb. 35, 204; 36, 175; 39, 185. Das Christusbild an den Wegen s. die Notiz von Grotefend in 57 b, 16. Der Cisojanus in 23, 126. Marienbilder in 24, 321. 349; 27, 213. Marienlieder in 9, 422; 4, 161; 53, 339; 1, 82; auch bei Wiechmann III, 60. 65. 228. Die Rosenkranzpredigt von 1517 in Jahrb. 44, 158. Marienzeiten in 1, 57; 3, 107. Der Priester in Muchow bei Schröder „Kirchenhistorie des Ev. Mecklenburgs“. Rostock 1788. Teil I, S. 280 (fälschlich aus der Visitation von 1534, ist vielmehr von 1541).

20. Der Palmsonntagesel in Jahrb. 3, 156. S. 100 die „Puppen des Slagghert“. Die Titel der Erbauungsschriften sind aus Wiechmann entnommen.

21. Weltl. Gebrauch der Kirchen und Kirchhöfe in Jahrb. 13, 465 ff.

22. Geist des Klerus: Jahrb. 12, 145; 52, 232; 16, 84. Der räuberische Priester bei Kranz, S. 330. Kirchendiebstähle in Jahrb. 3, 58; 40, 168. Wegen einer Geldforderung mißhandelten 1509 Heinrich Benz, der Ratmann Nik. Leppin zu Plau und einige Einwohner von Gnevsdorf den Pfarrer von Görgelin; sofort erteilte Papst Julius II den Offizialen die Banvollmacht; s. Jahrb. 23, 246.

23. Die Unkeuschheit: 1505 sind in Rostock zwei unkeusche Priester. Der Lehrer und Begleiter des Herzogs Erich, Boger, erzählt mit großer Lust von Ausschweifungen aller Art; Jahrb. 47, 118 ff. In der Kirchenvisitation von 1534 werden hurerische Priester genannt, zu Kowalz, zu Sternberg, Grabow, Bößow und werden den Domherrn zu Schwerin würdig an die Seite gestellt; 8, 29 ff. 1526 starb der Kirchherr Art Timmermann zu Broda mit Hinterlassung einer Köchin und einer Anzahl von Kindern; 13, 260. Der schwerinische Propst Heinrich Banzkow setzte in seinem Testamente 1538 seine Köchin und die vier Kinder derselben zu Miterben ein; Schröder, Gv. Meckl. I, 339. Gegen das ausschweifende Leben der Geistlichkeit eifern die Synodalstatuten. Interessant ist auch eine Beschreibung der Stadt Köbel von 1512 im Jahrb. 57, 167: Die Priester halten Abendshmäuse ab, clacien, an denen aller Art Leute teilnehmen; einige verzapfen Bier, der ganzen Stadt zum Nachteil.

24. Zur Ehrfurcht des Volkes vor dem Priesterrock zwei Beispiele: Als zu Schwaan 1534 ein Ungeweihter predigte, wollte das Volk ihm nicht glauben, weil er kein „beschorener Priester, mit Solemnität berufen“ sei. In Stuer mußte 1530 der Prädikant einen „Geweihten“ halten „umme swachheit willen des Volkes“.

25. Der Streit der Bettelmönche bei Wiechmann III, 60.

26. Klösterliches Leben: 1502 weihte eine Plauerin ihren von schwerer Krankheit genesenen Knaben dem Antoniuskloster; s. Jahrb. 4, 28 ff; 6, 23; 8, 45; 15, 153 ff; 16, 192; 27, 15 ff; 33, 26. 94; 38, 6. 12. Der hurerische Mönch in Güstrow, über den der Magistrat sich 1534 beklagt, scheint zu den Seltenheiten gehört zu haben. Das harte Urteil Gryses von sittenlosen Leben „gemuset und geluset“, ist offenbar von auswärtigen Verhältnissen entnommen.

7. Leben und Sitte des Volkes.

1. Im allgemeinen: Uhlhorn „Die christliche Liebesthätigkeit im Mittelalter“. Stuttgart 1881, sowie von demselben: Kämpfe und Siege des Christentums in der germanischen Welt. Stuttgart 1898. Hier heißt es S. 318: „Es ist ein Jahrhundert sich immer noch steigender Religiosität“. Krabbe, die Universität Rostock im 15 und 16. Jahrhundert. Rostock 1854. Rische, der Unterricht an den höhern Schulen Mecklenburgs im 16. und 17. Jahrhundert Teil I. Ludwigsluster Schulprogramm 1884. Raspe, Einladung zur Jubelfeier der Domschule zu Güstrow. 1853. Schmidt, Geschichte des Sternberger Schulwesens in Jahrb. 57, 1—150. —

2. Hospitäler: Jahrb. 17, 172 ff; 52, 255 ff; 55, 141 ff.

3. Kalande: 44, 4 ff.

4. Gilden: 7, 194; 12, 341; 23, 250; 20, 366; 27, 273; 53, 135 ff.

5. Lotterie: 4, 149 und Wiechmann I, 48.

6. Volkslieder: Wiechmann III, 67. Jahrb. 27, 276. 283.

7. Der Martinsabend: 23, 282.

8. Mecklenburger an fremden Universitäten: Jahrb. 48, 59 ff; 49, 73 ff; 50, 352 ff; 53, 195 ff.

9. Volks- und gelehrte Bücher: Jahrb. 4; 22; 53; sowie aus Wiechmann.

10. Marschalls historische Werke sind: Geschichte der Heruler und Vandalen, in 7 Büchern. Ein Kommentar dazu d. h. Erklärung einiger Namen und Dörter. Auszug der mecklenburgischen Chronik. Reichchronik. Geschichte der Obotriten. Zusammenstellung der allgemeinen Geschichte von Erschaffung der Welt an. Die Werke von Kranz: Saxoniam, Vandaliam, Metropolis. Letzteres ist eine Kirchengeschichte Norddeutschlands von 780—1504.

11. Krabbe „Die Universität“ usw. S. 256 ff.

12. Zur Zaubereifünde: Jahrb. 2, 207 und Beiträge zur Gesch. Rostocks I, S. 42.

13. Zum Bordellwesen s. in 19, 90: Die Schrift des Heßhuß.

14. Vaster des Trunkes und des Spiels: Jahrb. 6, 166; 5, 140.

15. Zur Justiz: 32, 150; 6, 199; 15, 359; 38, 75.

8. Besserungsstreben in der Kirche.

1. Das Urteil des Zeitgenossen Kranz in seiner Metropolis S. 336 ist beachtenswert. Der erste Güstrower Superintendent Omelen spricht in einer noch zu besprechenden Schrift sich recht bezeichnend über den Sendt aus.

2. Die Schrift Pegels ist gedruckt bei Schröder „Pap. Meckl.“ S. 2858 ff.

3. Zu Ruze vgl. Jahrb. 12, 501 ff. sowie Nerger im Osterprogramm der Rostocker Großen Stadtschule 1896; dazu Wiechmann III, 183 und J. Müller in der Zeitschrift für niedersächsische Kirchengeschichte. Jahrg. 1896. S. 173—189. Vorberg „Die Einführung der Reformation in Rostock“. Halle 1897. erwähnt S. 17 noch einen kleinen Traktat von Ruze.



II. Die Einführung der Reformation 1524—1549.

9. Die Anfänge der Reformation.

1. Zunächst muß ich meine Kombination rechtfertigen. Ich halte den Johann Steenwyck in Sternberg für den frater Johannes, von dem Luther in einem Briefe, den 28. Nov. 1520, an Joh. Lange, de Wette, Luthers Briefe I. S. 526 schreibt: Vicarius ad Sternberg ivit; sequitur eum frater Johannes conversus. Der Vikar ist Wenzeslav Lind, der das Kloster visitierte (Jahrb. 12, S. 269.) Dann haben wir eine Anknüpfung für den Umstand, daß Herzog Heinrich sich 1524 gerade dieses Steenwyck als Vermittlers bei Luther bediente. Ferner, trotz der gegenteiligen Erzählung des Reimar Rode und des Konrad Schlüsselburg in seiner Leichenrede auf Herzog Christoph (Jahrb. 22, S. 13), halte ich den Heinrich Müller oder Möller für einen Wittenberger Augustinermönch. Denn wenn Albrecht seinen Kaplan in Wittenberg studieren ließ, so müßte der Name in der Matrikel sich finden. Nun steht bloß ein Henricus Müller de Egenhausen dort. Nimmt man hinzu, daß Luther 1524 den Hieronymus de Enchusen nach Mecklenburg absandte, der sonst weiter im Lande gar nicht erwähnt wird, so wird es wahrscheinlich, daß jener mit dem Mönchsnamen genannte Hieronymus unser Heinrich ist. Daß Albrecht ihn aus der Mark mitbrachte (Rode), ist so zu erklären: Der Hofbeamte Hans Böser reiste von der Hochzeit zu Luther und holte den Müller, welcher aber erst im Sommer in Wismar ankam, nicht schon vor Ostern. „Albrecht sandte seinen Kaplan nach Wittenberg“ (Schlüsselburg) ist dann Reminiscenz an das Wittenberger Studium des M. — Ueber Pegels Studium s. das Leichenprogramm des Lukas Bacmeister in Rost. Etwas 1739. S. 181. — Antonius von Preen und Konrad Pegel stehen in der Wittenberger Matrikel, auch Dietrich von Malzan. Preen an St. Petri, f. Jahrb. 3, 89. — Der Befehl an die Universität: 4, 102. Der Druck der Vambulle: 4, 163. Über Dietrich von Malzan s. 24, 55 ff. — Der Brief Luthers vom 11. Mai 1524 an Spalatin bei de Wette „Luthers Briefe“ II, 511: Duces Meckelburgenses ambo petunt evangelistas, alter per Hansen Loser, alter per Priorem Sternbergensem.

2. Zu den Rostocker Verhältnissen: Koppmann „Geschichte der Stadt Rostock“. Rostock 1887. S. 120. Derselbe in den „Beiträgen“ I, 37 ff, wo R. erweist, daß Slüter 1532 eines natürlichen Todes gestorben ist; Gryse „Historia Van der Vere, Levenbe und Dode M. Joachimi Slüters“. Rostock 1593; Arndt, Serrius, Lebensbeschreibungen Slüters 1832. 1840; Jahrb. 3, 84 ff; 5, 233; Vorberg „Die Einführung der Ref. in Rostock“. Halle 1897.

3. Sternberg: Jahrb. 12, 240 ff. Friedland: 12, 142 ff. und 13, 259 ff. Gressow: 16, 64 ff. Wismar: 39, 73 ff; Güstrow: Schröders Kirchenhistorie I, 95 (Brief Albrechts an Ruze). Ribnitz: Slaggherts Chronik in Jahrb. 3, 108 ff. Ueber die ersten Prediger zu Schwerin ist zu vergl. Marx „Einleitung in die Schwerinsche Evangelische Kirchengeschichte“ Schwerin 1765, und von demselben „Entwurf der Geschichte des Ev. Gottesdienstes am Herzogl. Hofe zu Schwerin“. Schwerin 1765. Ueber Parchim: Die Chronik des Cordes von 1670 bei Cleemann „Chronik und Urkunden der Borderstadt Parchim“ Parchim 1825. Ueber Neubrandenburg: F. Boll, „Chronik der Borderstadt Neubrandenburg.“ Neubr. 1875. Ueber Wismar noch: Crain „Die Reformation der christl. Kirche zu Wismar“. Wismar 1841. Und: Burmeister „De Instauracione ecclesiae Christianae“ usw. Rostock 1840. Zu Gnoien: Wiggers: Geschichte der Stadt G. 1855.

4. Die Patronate Brodas, Bestätigung derselben durch den Papst in Jahrb. 3, 229.

5. Der Brief des Offizials Hippolit Stenwer vom 21. Juni 1523, derjenige des Rostocker Offizials von 1523 in Jahrb. 3, 181. 93.

6. Das Schmähdgedicht steht in Dietrich Schröders „Kirchenhistorie des Ev. Med.“. Rostock 1788. I. S. 66.

10. Die Stellung Heinrichs und Albrechts zur Reformation.

1. Im allgemeinen: Ranke, Teil II und Bezold, S. 400 ff. —

2. Im einzelnen: Die Aeußerung Rocks in Jahrb. 25, 13. Der Bericht Slaggherts über Albrechts und Annas Verhalten in 3, 122. In einem Briefe „Mirow, 16. Aug. 1526“ riet Herzog Albrecht dem jungen Magnus, ja die keizerliche Lehre zu unterdrücken. Schwer. Archiv. — Heinrich bei Luther 1523 f. Rankows Pomerania S. 340. — Der Brief Luthers an Steenwyck in Jahrb. 12, 274; Scripsissem principi ipsi, sed causa aliqua interessit, ne id auderem, ne forte suspitionem et facerem et incurrerem. — Die Briefe Wardenbergs, Rom 20. Dez. 1522 und 1525 in 3, 174. 182. —

3. Chieregattis Brief vom 14. Jan. 1523 in 16, 30; derjenige des Campegius vom 28. Febr. 1525 in 6, 222.

4. Heinrichs Befehl wegen der Schätzung der Geistlichkeit wird von Wardenberg in einem Briefe erwähnt; 3, 177.

5. Werkmeister in Wismar: 39, 80. 82. Das Verbot der Disputation in Wismar: Schröder I, 140. S. 95 auch der Befehl Albrechts an Kruse.

6. Beschützung der Geistlichen: 16, 31. 35. 37. 63. 243; 12, 242; auch Gerdes, S. 717; ebenso Bärensprung, Sammlung I. S. 202. 204.

7. Der polnische Bund: s. Bisch in Jahrb. 20, 108 ff. Joachim Malkan als poln. Gesandter: s. die Urkunden V, 44 ff.

8. Brief Karls V. vom 26. Mai 1525 (Toledo) an Heinrich und Albrecht f. S. 20 in Lanz „Korrespondenz des Kaisers Karl V.“ Leipzig 1844. 45.

9. Der lippische Bund: s. Bisch in Jahrb. 20, 82 ff.

10. Das Aufgebot wegen des Bauernkriegs von 1526 in den Aufgebotsakten des Schwer. Archivs.

11. Das Schreiben des Kaisers, Sevilla 23. März 1526 in Schröder I, 103.

12. Dasselbst S. 106 der Torgauer Bund.

13. Aufgebotsakten des Schwer. Archivs von 1526.

14. Die Verschiebung Albrechts von 25. Mai 1526: Akten des Schwer. Archivs.

15. Der Brief Johans vom 17. Juni 1527 in Jahrb. 3, 184.

16. Türkensteuer 1527 bei Hegel, Geschichte der meckl. Landstände S. 188.

17. Aufgebot Albrechts vom 31. Okt. 1528 f. Wiechmann I, 117. Dasjenige Heinrichs bei den Aufgebotsakten des Schwer. Archivs. Dasselbst auch Brief Joachims vom 3. Nov.

18. Die Verschreibung des vertriebenen Christian vom 8. Febr. 1530 in Lanz „Staatspapiere zur Geschichte des Kaisers Karl V.“ Stuttgart 1845. S. 43 ff.

19. Malkan bei Ferdinand, in den Urkunden S. 61 ff.

20. Herzog Albrecht als Fürschneider bereits 1531, erwähnt in seiner Bestätigung von 1546 bei Westphalen IV, 1137. Daß Albrecht 1530 die Anrede an den Kaiser hatte, erwähnt zuerst Bacmeister in einer Leichenrede 1612; Kofst. Etwas 1742 S. 855.

21. Das Manifest der Lübecker Bürgermeister s. bei Wiechmann I. 355; der Text desselben bei Waitz „Jürgen Wullenwever“. I. S. 300.

22. Albrechts Bündnisvertrag „Berlin, 14. März 1525“ Akten des Schweriner Archivs. Die folgende Darstellung aus den Akta „Divisionis terrarum“ desselben. Einzelne Landtagsauschreiben bei Hegel, S. 186. 187. 188; auch bei Wiechmann I, 109 und „Zuverlässige Ausführung“. Beil. 9 und 11. Die Briefe Heinrichs und Georgs vom 3. Nov. 1528 in Schwer. Archiv.

23. Albrechts Kanzler f. Jahrb. 26, 1 ff.

24. Malkans Briefe über den Türkenkrieg, in den Urkunden S. 71 ff.

25. Bericht über den Augsburger Reichstag von 1530 in Jahrb. 26, 17; über den Reichstag 1532, ein Tagebuch, beschrieben in 23, 91.

26. Heinrich und die Schmalkaldener: 1530 f. Sleidan „De statu religionis et reipublicae“ usw. 1561. S. 120. 124. Die Thatsache, daß Schöneich seinen Herrn 1536 vom Anschluß an die Schmalkaldener abriet, aus dem großen Ehemnitz bei Gerdes, S. 634. Der Brief des Magnus an seinen Lehrer (Büren oder Pegel?) vom 18. Aug. 1532, im Schwer. Archiv.

27. Die Türkenhülfe von 1532 in 23, 150 ff.

28. Briefe im Schwer. Archiv: Am Sonntag Crucis 1533 sendet Philipp von Hessen einige gedruckte Exemplare der Ansprüche Christophs; sodann: Zum 1. Dez. soll Heinrich seine Räte nach Augsburg senden.

29. Der Religionskrieg in Rakeburg, nach Bisch in Jahrb. 16, 70 ff.

30. Zum Emserchen Testament f. Jahrb. 54, 191. Schröder I, 163. 164. Wiechmann III, 199 und I, 143.

31. Der Brief Jürgen Westphals, bei Schröder I, 165. Schrift an die Domkapitel 1530, 4. Jan. in Jahrb. 16, 35.

32. Verbot von Nevers Schrift, bei Vorberg S. 40. Oldendorf von Heinrich gelobt, Rost. Etwas 1744, S. 116.

33. Der Brief an Büchow, Jahrb. 16, 132.

34. Aderpul in Malchin, Jahrb. 16, 110. 112. Das Rost. Domkapitel, 16, 10 ff.

35. Religionsverhöre Albrechts, 16, 110.

36. Aus dem Archiv zu Schwerin (Akten „Religio Lutherana“) Brief vom Dienstag nach Fabian Sebastian (23. Jan.) 1532.

37. Der Karthäuser Hans Prange, Bisch in Jahrb. 27, 30 ff.

38. Der Bericht der Universität in 16, 193; der Bericht aus Sternberg in 12, 278.

39. In dem Briefe Albrechts vom 17. Sept. 1533 in Jahrb. 16, 103 ist das erste urkundl. Zeugnis für Herzog Heinrich, was den Übertritt zu den Evangelischen anbetrifft, zu finden. „Unser Bruder hat die lutherische Lehre angenommen“. Daß Heinrich 1533 zum ersten Male an luth. Abendmahlsfeier teilnahm, berichtet auch Hederich in f. Chronicon Suerinense bei Westphalen III, 1663. Nach der erweiterten Chronik des Slagghert bei Westph. IV, 882 nahm Heinrich noch Weihnacht 1532 das Abendmahl nach katholischer Weise.

40. Die Evangelischen und der Landtag in 16, 118.

41. Kruze in Italien in 26, 48 ff. Albrechts Beschwerde bei Ferdinand in 16, 116, bei Joachim S. 119. Der Brief des letzteren an Heinrich, S. 103.

42. Alle 3 Schriften (von Ferdinand, von Heinrich von Braunschweig, von Heinrich von Meckl.) aus dem Schwer. Archiv.

43. Aus dem Schwer. Archiv. Die Korrespondenz Albrechts mit Luther ist nicht vollständig vorhanden. Es ist nur da ein Brief Albrechts an Luther vom 15. Aug. 1533, der auf ein Schreiben Luthers Bezug nimmt, sowie ein Brief an denselben vom 1. Okt. 1533.

44. Laves in Sternberg, 12, 282, 2⁴. Die Schrift des Egidius Faber mit Luthers Vorrede f. Schröder I, 244 ff.

45. Zu Oldendorps Schrift „Warhaftige entschuldunge“ von 1533 f. Wiechmann I, 160 ff.

46. Heinrichs Brief an das Domkapitel von Schwerin, f. Jahrb. 22, 17.

47. Der Religionsvergleich von 1534 f. Jahrb. 16, 121 (für Malchin). Im Ratsarchiv zu Güstrow ist ein Brief des Herzogs Albrecht an den Rat von 1537: Man verweigere Kranken das Sakrament; Albr. verbittet sich dies, da er mit seinem Bruder verabredet habe, daß niemand dem anderen Verhinderung thue.

48. Am 2. April 1535 befahl Albrecht der Rostocker Geistlichkeit, das Eigentum der Kirche nach Kräften zu erhalten und jeden Angriff auf dasselbe ihm anzuzeigen. Die Stadt Wismar nahm in demselben Jahre das Kirchensilber des Franziskanerklosters für den dänischen Krieg, indem sie letzteren für einen Religionskrieg erklärte und sich verpflichtete, den Wert zurückzuerstatten. Schröder I, 325. Jahrb. 8, 37; 12, 285; 63, 201. Noch 1547 fordert Heinrich den Rat von Güstrow auf, Verzeichnisse der Einkünfte der Kalande und Gilden einzureichen, damit nichts abhanden käme. Im Güstrower Ratsarchiv, Doberan, Sonntag nach Reminiscere 1547.

49. Zehe in Gadebusch und Eldena s. Jahrb. 26, 20 ff.
50. Albrechts Versprechen den Seestädten gegeben, vom 14. Nov. 1534 s. S. 221. 281 in Altstykker til Nordens usw., vergl. bei Nr. 12.
51. Erbvertrag vom 22. Dez. 1534. Acta „Divisionis terrarum“ im Schwer. Archiv.

11. Anfänge der rechtlichen Ordnung einer Landeskirche.

1. Die Definition des „Kirchenregiments“ von Dieckhoff „Zur Lehre vom Kirchenregiment“. Theologische Zeitschrift 1863, S. 483.
2. Die Ordnung des Ehrsamten Rats in Religionsachen ist gedruckt bei Schröder I, 181, auch bei Richter „Ev. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. I, 1848. S. 144 ff. Klütters Gutachten und die Ceremonienordnung ist leider verloren.
3. Die juristischen Schriften Oldendorps sind angegeben und besprochen von Wiechmann I, S. 123. 138; über Oldendorp, den größten Juristen seiner Zeit und den Begründer des Naturrechts, vergl. Waiz „Lübeck unter Jürgen Wullenwever“ I, 192 ff. aber auch Wiechmann I, 142, der ihn gegen das harte Urteil von Waiz in Schutz nimmt, und S. 127, wo die Litteratur über ihn angegeben ist. Eine Monographie D's. ist sehr zu wünschen. — Die Hochzeitsordnungen von 1470, 1504, 1538 in Wiechmann III, 111. 129. — Ueber das Gebetbuch vergl. Wiechm. I, 96, über den Katechismus I, 89, über die Klütterschen Gesangbücher von 1525. 1531. 1534. 1538. 1540—1543 ebenso Wiechm. I, 145 ff. und III, 117, als auch besonders Bachmann „Geschichte des evangelischen Kirchengesanges in Mecklenburg“ Rostock 1881. S. 38 ff.
4. Der Hamburger Konvent von 1535: Lateinisch und deutsch bei Schröder I, 309, und 302. Das Mandat daselbst S. 318. Die Verhandlungen der Lübecker bei Heinrich in Waiz „Lübeck unter Jürgen Wullenwever“ Berlin 1856. III, S. 436.
5. Die Briefe des Kurfürsten und Luthers in Schröder I S. 328. 329.
6. Der Brief Lübecks an Rostock in Jahrb. 23. S. 153. Die Verordnung des Rostocker Rats von 1538 in Wiechmann III, 145 ff; daselbst auch Besprechung der 20 Sendschreiben eines Hauptes der Wiedertäufer.
7. Instruktion und Visitation von 1535 in Jahrb. 8. S. 40 ff. Die Angaben Schröders zu dieser beruhen offenbar auf Verwechslung mit der Visit. von 1541. — Ueber das „Besucheamt“ vergl. Dieckhoff „Die Anfänge des landesherrl. Kirchenregiments“ Theol. Zeitschrift 1863, S. 682 ff. Der erste evangelische Superintendent ist 1525 zu Stralsund; und Kieker „die rechtl. Stellung“ S. 150 ff. Die Erfahrungen der Visitation waren recht traurige. An zehn Stellen wird lebhaft Klage darüber geführt, daß die Ritterschaft die „bürung“ den Pfarren entziehe; die Molten von Bassen ließen ihre Kirche wüste liegen, daß das arme Volk ohne Gottes Wort als das Vieh leben muß; zu Dassow baut man das Pfarrhaus nicht, usw. Es wird weiter über die Papisten geklagt, die offen und heimlich ihren Gottesdienst fortsetzen und mit Lasterreden die Prädikanten verfolgen. Geklagt wird über ungeschickte Prediger; der zu Hohenprenz kennt die Sacramente nicht „furet also ein blinder den andern“. Der zu Tessin ist „ganz ungelert, wär besser zum hirten auß selde, denn zum seelsorger“. An 6 Dertern klagt man über Sünden wider das 6. Gebot. An andern Dertern aber heißt es: Das Wort Gottes gehet gewaltig.
8. Kiebling, aus Hamburg gebürtig, hat in Wittenberg studiert; seit 1529 war er Pastor in Braunschweig. Er stand mit Luther in Briefverehr. s. Jahrb. 5. S. 246; 63, 207. Eine Biographie dieses Mannes ist sehr erwünscht. Akten des Schwer. Archivs: Brief Ulrichs an den braunschweigischen Rat vom 17. Juli 1537: Bitte um Überlassung Kieblings auf einige Zeit. 29. Sept. 1537: Der Dank des Herzogs und Bitte um abermalige Entsendung. 29. Okt., 22. Nov., 11. Dez. weigert sich der Rat, am 17. April 1539 auch Kiebling. Am 3. März 1540 bat Urban Rhegius, Kiebling in Braunschweig zu lassen.
9. Gerdt Omeken oder Omich stammte aus Kammen bei Dortmund; 1522 wurde er in Rostock als Student eingeschrieben; von dort ging er nach Lübeck, studierte dann in Wittenberg und stand im geistlichen Amte zu Wüderich u. a. Orten, zu Soest, wo er 1532 eine Kirchenordnung einführte; dann war er Hofprediger bei Herzog Franz zu Sifhorn, von wo er 1547 in die Hofpredigerstelle zu Schwerin berufen wurde; noch 1547, oder 48 ward er Propst des Domkapitels zu Güstrow, 1552 Superintendent. Über Omeken ist von Knodt ein Buch er-

schiene „Gerdt Dmeken“, Gütersloh 1898; leider bietet der Verfasser weniger eine Biographie als eine Materialiensammlung.

10. S. Jahrb. 26, 21.

11. Gemeinde Saage in 52, 235. Busso von Havelberg 27, 279. Pharrhaus in Köbel 32, 152.

12. Über Arnold Büren s. Krabbe „Univ. Rostock“. S. 407 Anm. Er hielt sich von 1508—1524 in Wittenberg auf und war seit 1532 Professor in Rostock. 1578 hielt Nathan Chyträus eine Lobrede auf ihn, abgedruckt in den Reden desselben. Rostock 1579.

13. Die Nachricht bei Latomus, daß Magnus 1530 auf dem Reichstag eine Anrede an Karl V. hielt, braucht nicht erst als Fabel erwiesen zu werden. Glaubwürdiger ist die Nachricht von 1533, welche sich bei Seckendorf „Ausführliche Geschichte des Luthertums“ Leipzig 1714. S. 1297 findet, daß Magnus die Anrede an den päpstlichen Gesandten zu Weimar gehalten habe. Die Anrede an Ferdinand 1535 erwähnt Magnus selbst in seinen Aufzeichnungen, die ich im Archiv zu Schwerin fand. Anwesend waren Ernst von Braunschweig, Wilhelm von Nassau, Philipp von Solms, Albrecht von Mansfeld. Darauf bezieht sich denn auch wohl die Angabe der Grabchrift: „Er war gelehrt und wohl beredt, Wovon das Römisch Reich weiß Bescheid, Und Kaiser Karl lobt sein Latein, Welches er redet zierlich und fein“. Das „Leben des Herzogs Magni zu Mecklenburg, ersten ev. Bischofs zu Schwerin“ von G. J. Stieber, Rostock und Leipzig 1716. ist völlig wertlos. Als Beilage des Programms des Schweriner Gymnasiums Ostern 1899, Verfasser F. Stein, erschien eine Monographie, welche die reichen Schätze des Archivs ausnutzte und ein vorzügliches Bild des „Vorkämpfers der Reformation“ zeichnet. Die Leichenrede auf Magnus, welche sein Lehrer Büren ihm hielt, enthält leider keine Daten. Sie ist angebunden an die Rede des N. Chyträus „de officiis“ usw. Rostock 1586.

14. Lehrer im Latein aus Wittenberg in Jahrb. 5, 240. Melanchthons Briefe an Magnus s. im Corpus Reformatorum.

15. Brief von 6. April 1527 im Schwer. Archiv. Die Bestimmung wegen der Gefänge bei Westphalen IV, 1130.

16. Aus den Briefen des Magnus an seinen Lehrer, im Schwer. Archiv. Es steht nicht fest, wer der Adressat ist, Regel oder Büren. Der Eid von 1516 ist gedruckt bei Schröder „Pap. Meckl.“ S. 2836, die Wahlkapitulation im „Verhältnis“ Beil. 5; die Huldigung s. Jahrb. 23, 185. 247. Ranke irrt (III, 119), wenn er Magnus zu Speier 1529 sich heftig den Veränderungen widersetzen läßt.

17. Aus den Briefen Magni im Schwer. Archiv.

18. Die Anrede des Magnus zu Parchim ist gedruckt in „Verf. des Fürstentums Schw.“ Beilage V. Eine Abschrift des Briefes an Luther von 1539, nach dem Original im Archiv zu Weimar, findet sich im Schw. Archiv. Aus der kath. Partei am Hofe erwähnt Magnus einen gewissen Lindenbergh und fügt hinzu „andere seiner Richtung“. Aus den Briefen des Magnus im Schwer. Archiv, 154), ohne Datum; auch im Jahrb. 16, 133 gedruckt. Den Brief an Luther überbrachte Henning von Warburg, der zugleich auf Heinrichs Befehl Luther ein Gericht Braschen verehrte; s. Jahrb. 16, 195.

19. Der Brief Luthers steht bei de Wette V, 181; derj. des Kurfürsten bei Schröder „Kirchenhistorie“ I, 356.

20. Zur Reformation in Büzkow s. Jahrb. 16, 126 ff.

21. Ich verweise auf meine Arbeit in den Jahrb. 63, 214 ff.

22. Ueber Simon Leugold s. Jahrb. 5, 135 ff; daselbst auch der Briefwechsel mit Melanchthon.

23. Das Visitationsprotokoll ist stückweise bei Schröder „Kirchenhistorie“ Teil I abgedruckt. Eine erneuerte Ausgabe wäre dringend zu wünschen. Ueber die Reste des Pöpismus aus den Jahren 1540. 1541. 1548 s. ebenda S. 400. 438. 497.

24. Der Dankesbrief der Gnoiner Synode aus den Akten „Rel. Luth.“ im Schwer. Archiv. Die Gottesdienstordnung Kieblings von 1540/5, s. meine Arbeit in Jahrb. 63, 221 ff. Der Katechismus und das Gebetbüchlein, bei Wiedemann I, 184 ff.

25. Ranke IV, 106, 176. 241.

26. Der Brief des Glasow in Jahrb. 12, 156.

27. Die Visitation im Stift f. Jahrb. 49, 248. Der Brief Malkans wegen der polnischen Prinzessin in den „Arkunden“ S. 163. Die Anrede des Magnus an seinen Vater, von ersterem schriftlich verfaßt, findet sich unter den „Acta Matrimonialia“ im Schwer. Archiv. Dasselbst auch die Eheberedung vom 9. Nov. 1542, die Leibgedingsverschreibung, die Aufforderung zur feierlichen Einholung. Die Städte schickten Rüstwagen und Trabanten; der Rat zu Schwerin beschaffte Stallungen für 500 Pferde und sorgte für „ süße Weine und Bier.“ 30 Faß Wein, 80 Faß Bier, 21 Drümpf Roggen usw. usw. Eine Beschreibung des jungen Paares giebt Schröder I, 467.

28 Die Stiftsregierung f. Jahrb. 51, 108 ff und 49, 188 ff.

29. Die Huldigung zu Krakow nach Schirmacher „Johann Albrecht“ I. Wismar 1885. S. 25.

30. Für das Folgende verweise ich auf meine Schrift „Das Bekenntnis des Herzogtums Mecklenburg“ usw. Berlin 1899. In derselben ist das urkundliche Material bezeichnet.

31. Die Nachrichten über den hochwichtigen Landtag zu Sternberg, dessen 350 jährige Wiederkehr Mecklenburg am 20. Juni 1899 gefeiert hat, sind höchst dürftig: a) Ein kurzes Wort darüber in Wylis Annales bei Gerdes S. 258. b) Das Ausschreiben vom 6. Mai 1549, bei Hegel S. 200. c) Ein Protokoll im Auszug, bei demselben S. 203. d) Kurze Bemerkungen des Chyträus in seinen Reden auf Herzog Heinrich und Lufanus: Orationes Chytraei, Ausgabe: Hannover 1614. S. 111. und 246. e) Außerdem habe ich aus dem Schwer. Archiv. genommen: 1) Einen Befehl an den Güstrower Amtmann Stellan Wackniz, zum 19. Juni Futter auf vier oder fünf Tage für 100 Pferde nach Sternberg zu schaffen. 2) Eine Notiz über den Apostaten des Luthertums, Georg Wigel Vagensis. 3) Einen Brief Philipps von Pommern an Heinrich; ersterer schickt im Aug. 1548 Nachrichten über das Interim. 4) Die Antwort Heinrichs vom 2. Sept.; er teilt mit, daß er an den Kaiser geschrieben habe. 5) Das Mandat des Kaisers vom 23. März 1551, aus dem Johann Albrechts Stellungnahme auf dem Reichstage hervorgeht. Es irrt also Chyträus, wenn er angebt, daß der Kaiser seine Forderungen nicht wiederholt habe. 6) Ein Mahnschreiben in Abschrift, wie solche der Kaiser an die Stände ergehen ließ. 7) Aus den Rentereirechnungen im Schwer. Archiv geht hervor, daß kurz nach dem 20. Juni ein Bote zu Melanchthon gesandt wurde. Sollte dieser vielleicht das Bekenntnis prüfen? 8) Aus denselben ist auch ersichtlich, daß Magister Egidius das Bekenntnis zu Brüssel dem Bischof Granvella von Arras überreichte.

Von einer Seite, die meinen Arbeiten ziemlich fernsteht, aber auch sonst schon herabsehend über dieselben urteilte, wird mir der Ruhm der Auffindung des Bekenntnisses — wenn überhaupt von einem Ruhm geredet werden darf — streitig gemacht. Demgegenüber beschränke ich mich, an diesem Orte zu berichten, auf welchem Wege ich in den Besitz des Bekenntnisses kam.

a. Bereits zu Anfang des Jahres 1896, als ich an einer Geschichte der mecklenburgischen Kirchenordnungen arbeitete, fiel es mir auf, daß die mecklenburgischen Geschichtsschreiber alle ohne Ausnahme den Inhalt des Bekenntnisses nicht kannten. Ich suchte nach letzterem im Archiv des Rostocker Geisl. Ministeriums vergebens.

b. Auch Herr Landesarchivar Dunkelmann schrieb mir (am 13. 3. 1896), daß auf der Bibliothek der Ritter- und Landschaft zu Rostock nichts zu finden wäre.

c. Die Vorarbeiten für eine größere Darstellung der mecklenburgischen Reformationgeschichte führten mich 1898 wieder auf das vermiste Bekenntnis von 1549. Das Geheim- und Hauptarchiv zu Schwerin teilte mir mit, daß das Bekenntnis oder eine Abschrift daselbst nicht vorhanden wäre.

d. Die Worte des Chyträus in seiner Rede auf Johann von Lucka zeigten mir die richtige Fährte: Haec illustris confessio Atrebatensis exhibita est. Allerdings übersetzte ich „Atrebatensi“ zuerst falsch mit „in Arras“, und „exhibita est“ mit „ist gedruckt worden“. Ich kam auf den falschen Gedanken, daß das Bekenntnis in Buchform zu Arras erschienen sei. Allein ein namhafter Jurist belehrte mich, daß „exhibere“ noch heute soviel bedeute als „feierlich überreichen.“

e. Herr Professor Dr. Schlie in Schwerin wies mich darauf an das Archiv zu Brüssel und gab mir die Adresse des Herrn Dr. Hymanns, welcher mir am 27. Dez. 1898 mitteilte, daß er im Generalarchive zu Brüssel das gewünschte Resultat nicht gehabt hätte.

f. Genannter Herr verwies mich nach Wien. Das Kais. und Kön. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, gezeichnet Winter, antwortete am 9. Jan. 1899, daß das gewünschte Aktenstück sich nicht vorfände.

g. Das Großherzogliche Geheime und Hauptarchiv wandte sich für mich an Herrn Dr. Wrede in Göttingen, den Herausgeber der Reichstagsakten aus der Reformationszeit. Diesem Herrn war das Bekenntnis in den Archiven zu Simanfas und zu Brüssel nicht bekannt geworden.

h. Mit negativem Erfolge sprach ich bei Herrn Stadtarchivar Dr. Koppmann im Ratsarchive zu Rostock vor.

i. So blieb mir unter den mecklenburgischen Archiven nur noch das Universitätsarchiv. Herr Bibliothekar Dr. Hofmeister versicherte, daß in demselben das Bekenntnis nicht vorhanden wäre.

Nun aber hatte ich im Schweriner Archiv eine reiche Korrespondenz mit Pommern aus den Jahren 1548 und 1549 gefunden, sowie eine Abschrift der lüneburgischen Konfession von 1548. Auf Grund dieser meiner Angaben riet mir Herr Dr. Hofmeister, in den Archiven zu Stettin und zu Wolfenbüttel zu suchen, und gab mir die Adressen dorthin auf, zugleich noch die Adresse eines Privatgelehrten, der in ähnlichen Forschungen sich versucht hatte.

k. Letzterer, Herr Fr. Sundermann in Norden, Redakteur des Ostfries. Schulblatts, schrieb mir am 8. Jan. 1899, daß er keine Kenntnis von dem Bekenntnis habe.

l. Herr Geheime Archivrat Dr. v. Bülow teilte mir am 25. Jan. und am 13. Febr. 1899 mit, daß im Archive zu Stettin das Bekenntnis nicht gefunden wäre.

m. Inzwischen hatte mir schon am 9. Jan. Herr Archivar Dr. Zimmermann zu Wolfenbüttel mitgeteilt, daß im dortigen Archive eine etwa gleichzeitige Abschrift des Bekenntnisses wäre. Herr Dr. Zimmermann ließ dieselbe abschreiben und die Kopie mir zustellen, welche ich dann meiner Ausgabe zu Grunde legte. Dabei fand ich, daß die von mir zu Schwerin gefundene lüneburgische Konfession der mecklenburgischen zum Muster gedient hat. Meine Ausgabe stellte also beide Bekenntnisse im Wortlaut neben einander. Auf von mir überfandte Druckexemplare hin hat Herr Dr. Zimmermann die Funde im „Braunschweigischen Magazin Nr. 12. 1899. S. 96“ angezeigt.

n. Aus den Rentereirechnungen im Schwer. Archiv ersah ich, daß mit „Atrebatensis“ nur der Atrebate, der Bischof Granvella von Arras, gemeint sein kann.

Der Anteil also, den die genannten Herrn an der Auffindung des Bekenntnisses haben, ergibt sich aus dem Vorstehenden von selbst, und ich nehme keinen Anstand, ihnen hier meinen geziemenden Dank abzustatten. Das Urteil aber, wem der Ruhm der Auffindung des Bekenntnisses gebührt, überlasse ich getrost den Fachleuten. Ich freue mich, daß ich unserer mecklenburgischen Landeskirche ihren Jubiläumstag anzeigen und die Feier des Tages durch die Herausgabe des Bekenntnisses verschönern konnte. Diese Freude soll mir niemand trüben!

Bemerken will ich nur noch, daß ich meine Nachforschungen nach dem Verbleib des Originals fortgesetzt habe und noch fortsetze, über deren Erfolg ich bald an anderem Orte berichten werde.

32. Johann von Luca f. in den Jahrb. 1, 58. und 18, 9.

12. Die katholische Großmachtpolitik des Herzogs Albrecht.

1. Die Quellen sind durch den Druck zugänglich gemacht in *Altstykker til Nordens Historie i Grevefeidens Tid*. 2 Bände, Odense 1852. 1853. von Paludan-Müller; ferner in Waiz „Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die europäische Politik“, 3 Bände, Berlin 1855. 56. sowie in Lanz „Staatspapiere zur Geschichte des Kaisers Karl V.“, Stuttgart 1845, und von demselben Herausgeber „Die Korrespondenz des Kaisers Karl V.“, 3 Bände, Berlin 1844, 45.

2. Zum Schloßbau auf Poel f. Pötter „Neue Sammlung“. 4. Stück. Bismar 1764. S. 20 ff.

3. Albrecht fordert seinen Bruder zu den Unternehmungen auf, 27. Okt. 1534 in Jahrb. 3, 187.

4. Ich bemerke jedoch ausdrücklich, daß ich in den mitgetheilten Urkunden keine einzige gefunden habe, aus der irgend ein Beweis für die Behauptung zu entnehmen wäre, die mecklenburgischen Stände hätten Bürgerschaft für die Kosten des dänischen Unternehmens geleistet. Johann Albrecht scheint das angenommen zu haben; s. bei Schirmmacher „Johann Albrecht“ I S. 37 unten. Es wurde allerdings von Lübeck die Bürgerschaft Heinrichs und der mecl. Stände bei der Unterzeichnung des Vertrages für die Zinnehaltung desselben seitens des Herzogs Albrecht erfordert. Aber von der Vollziehung der letzteren ist keine Spur zu finden. Der Befehl des Kaisers aber von 1537, die Landstände sollten die Schulden übernehmen, begründete in den Augen der letzteren keine Verpflichtung. In der Eingabe der Herzöge Johann Albrecht, Ulrich und Georg an den Kaiser vom Herbst 1547 sagen die Fürsten allerdings, daß die Ritterschaft für die Hauptsumme gelobt habe „und deshalb“ jetzt mit Schmähbriefen verfolgt würde, weil die Fürsten nicht zahlten. Daraus folgt jedoch nur, daß die Ritterschaft sich für eine Anleihe Albrechts verbürgt hat, nicht für das ganze Unternehmen.

5. Landtagsauschreiben Albrechts vom 28. Febr. 1535, gedruckt bei Hegel S. 194. Dasselbst auch Schreiben seiner Räte an ihn in Kopenhagen, 21. April 1535.

6. Die beiden Aufgebote des Herzogs Albrecht vom 20. März und 2. Mai 1535 bei Wichmann I, 166. 167.

7. Heinrichs Aufgebot gegen Lauenburg vom 5. März 1536 ist abgedruckt bei Frank IX, 202; ein Exemplar auch im Güstrower Ratsarchiv.

8. Zur spanischen Schuldforderung siehe den auf Urkunden sich stützenden Aufsatz bei Gerdes, S. 581—605.

9. Auf den Rat des Herzogs Magnus. Dieser schrieb Montags nach Conv. Pauli (27. Jan.) 1539: Heinrich solle sich Güter von Albrecht verpfänden lassen; eine Bürgerschaft für letzteren zu übernehmen sei in diesen „geswinden“ Läuften zu unsicher. Aus dem Schwer. Archiv.

10. Mecl. Verhältnis zu Livland s. Jahrb. 33, 20 und Bergengrün „Herzog Christoph“. Reval 1898. S. 25 ff.

11. Zur Erbteilungsfrage von 1542 s. Beil. 17. 18. in den Ausführl. Betrachtungen.

12. Kanzler Peter von Spengel s. Jahrb. 26. 25.

13. Gemäß dem Regensburger Reichstag erließ Heinrich eine Warnung vor ausländischen Kriegsdiensten. Dem Zuwiderhandelnden sollten Weib und Kind nachgeschickt und seine Güter eingezogen werden. (Im Güstrower Ratsarchiv.) Dasselbst auch gedrucktes Verzeichnis der Einnehmer der Türkensteuer, von denen jeder einen Schlüssel zu dem mit 4 Schlössern versehenen Kasten hatte. Seitens der Fürsten verwalteten Kurt Benz und Heinrich Hane dies Amt, von seiten der Prälaten der Abt zu Doberan, des Adels Jürgen Malhan zu Penzlin, der Städte der Rostocker Bürgermeister Bernd Mürmann. 5 Kästen waren aufgestellt, zu Wismar, Rostock, Güstrow, Neubrandenburg, Schwerin. In jedem Orte sitzt beim Kasten ein Aldiger, ein Bürgermeister, zwei Ratmänner und der Stadtschreiber; letzterer schreibt die Namen der Zahlenden an. Damit die Städte die Reisen sparen, werden überall Kästen aufgestellt, welche aber in die 5 Hauptkästen abzuliefern waren. Ähnlich durfte man es auf dem Lande machen. Von 100 Gulden zahlte man $\frac{1}{2}$ Gulden. Wer unter 100 Gulden hatte, zahlte von je 20 6 Kreuzer, wer unter 20 Gulden hatte, 4 Kreuzer. Stifte, Klöster, geistliche Personen, selbst Dienstboten waren nicht befreit. — 1544 wurde abermals der gemeine Feinnig zur Türkenhilfe eingefordert, wiederum waren 4 Obereinnehmer bestellt. — Zur Türkeneinfahrt 1542 s. Schröder I, 464 und Malhanche Urkunden S. 185. 188.

14. Bereits 1540 schrieben Philipp von Hessen und Johann Friedrich von Sachsen an Heinrich, seinen Lehnsleuten die auswärtigen Dienste zu verbieten wegen der „Praktiken“. Am Schlusse des Jahres 1539 schickten sowohl Heinrich von Braunschweig als Philipp von Hessen ihre Schriften und Gegenschriften. Schwer. Archiv. Ebenda: Die Patentverordnung von 1543 an die Stände, sich gerüstet zu halten. Ebenda: Albrecht fordert Wismar zur schleunigen Hilfe auf, da mordwillige Scharen Gadebusch bedrohen sollen; Wismar soll seine Schiffe näher an die Stadt bringen.

15. Pfalzgraf Friedrich schrieb bei der Anzeige: Er habe mit Entsetzen die Kunde vernommen, da er keinen größern Feind als Christian III habe. Dennoch gratuliert er, da Heinrich ihm versprochen habe, in den dänischen Angelegenheiten das Beste für ihn zu thun. „Acta Matriomnialia“ des Schwer. Archivs.

16. Annas Brief an Christian vom 22. Juli 1545, sowie Christians Antwort vom 24. Aug. im Schwer. Archiv.

17. Zum Reichsvorsteheramt: Bestallungsurkunde vom 21. Juli 1546, in Westphalen IV, 1137— Zur Not der Herzogin Anna s. Jahrb. 22, 17 ff.

13. Herzog Heinrich als Landesvater.

1. Die Verordnungen gegen das Fehdewesen: Wiechmann I, 104. Jahrb. 13, 442; 15, 115. Die Beschuldigung des Klaus von Passow in 4, 174. Franz von Holstendorf 8, 54. 57. Waldenfels und sein Verhalten, aus Waitz „Jürgen Wullenweber 3, 307. Volrad von der Lübe: Aus den Schriften Johann Abrechts wider Rostock. Die Greuelthat des Lewin Kampf, erzählt bei Völl „Geschichte Mecklenburgs“ Neubrandenburg 1885. aus der Familiengeschichte der Familie von K. Zur Ritterbank Abrechts von 1521 s. Streitschriften wegen der Erbteilung 1522 im Schwer. Archiv. Henning Holstein in den Akten „Pomerania“. Ebenda auch Teske.

2. Salinen: Jahrb. 11, 97 ff. S. 128 steht das Memorial des Herzogs. Die Eisenwerke zu Neustadt: Jahrb. 7, 56.

3. Heinrichs Weinbau in 17, 143 ff.

4. Die Bauten Heinrichs in 5, 1 ff; 17, 149. Thonarbeiten 12, 483; 17, 388. — Ofenfacheln 15, 278; 18, 270; 39, 172. Luftheizungen 31, 101. 105. 107.

5. Zur Polzeiordnung von 1542 in 16, 342.

6. Verordnung wider den Wucher vom 21. Nov. 1539 und andere bei Wiechmann I, 177; S. 217 die Verordnung gegen die Landstreicher.

7. Krankheiten im Jahrb. 3, 60 ff; die Pest 1549 in Wiechmann I, 216.

8. Heinrichs Liebe zu Kunst und Wissenschaft: Jahrb. 2, 4 ff. 39 ff. 175. Peter Wischer 3, 159. 185. Der Originalbrief Martin Luthers vom Sonnabends nach Martini 1536 im Schwer. Archiv. Koloff findet sich auch im Ordinierten Buch von Wittenberg beim Jahre 1542. s. Jahrb. 60, Mittelteil. S. 40.

9. Rostocker Universität s. Krabbe. Die Universität Rostock. S. 305 ff.

10. Die Festung Blau in Jahrb. 17, 148 ff.

11. Auf dem Titelblatt steht: Ich warrt der Zeytt H. H. zu Meckelburg. Die Armut scheint den Herzog nicht verlassen zu haben; seinen Töchtern konnte er jeder nur 12000 Gulden als Mitgift geben, während eine polnische Braut mit 32000 sich brüstete. „Acta Matrimonialia“ des Schwer. Archivs.

12. Die Hochzeit zu Wismar 1513 nach Völl S. 322 ff. und Jahrb. 5, 12; 42, 6.

13. Sie war seit dem 2. Juni 1528 mit Ernst dem Befenner von Lüneburg vermählt. Kurfürst Johann von Sachsen hatte die Verbindung vermittelt: Briefe vom 24. Juli 1527 und 8. Jan. 1528. „Unfers Oheims und Schwagers Tochter soll J. L. als der Wadder mit stattlichen und erlichen Schmuck, Kleidern, Kleinodien, Silbergeschirr usw., als einer Fürstin von Mecklenburg wohl geziemet und geburet, samt 12000 Gulden an unerschlagenem gutem Rhein. Weide vorsehen, abfertigen und in Liebe mitgeben. (Aus dem Ehekontrakt auf Pergament vom 4. April 1528.) „Acta Matrimonialia“ des Schwer. Archivs.

14. Die Hochzeit war am 3. März 1538. Die Aussteuer betrug ebenfalls 12000 Gulden. Philipp von Hessen hatte 1535 um sie für Georg von Württemberg, dann für Ruprecht von Bayern geworben. Aber Malzan mußte für den Schlesier Stimmung zu machen; s. Urkunden V, 127. Der Brief, Bernstedt, Dienstag noch Vinkula Petri, d. i. 7. Aug. 1548. „Acta Matrimonialia“ des Schwer. Archivs.

15. Magnus ist zu Doberan im Kloster begraben. Elisabeth setzte ihm zwei Epitaphien, das eine in deutscher, das andere in lat. Sprache. Den Wortlaut giebt Latomus in seiner „Historia Episcopiae Megapolensis“ bei Westphalen IV, 580.

16. 1551 ließ Heinrich durch den Bürgermeister von Boizenburg, Heinrich Techen, um Ursula werben. Die Hochzeit war am 24. Mai zu Schwerin. Als Mitgift brachte Ursula 4000 Goldgulden „recht und gut von Schlag und Gewicht“. Am 26. April hatten die Häuser Brandenburg und Sachsen nachdrücklichst von der geplanten Verbindung abgeraten, wegen hohen Alters des Bräutigams.

17. Die Leichenrede des Chyträus (S. 103 ff. der Orationes, Ausgabe Hannover 1614) preist den Herzog als pater Martae togaque patriae. Die Leichen-

rede Bürens, welche dieser wegen Krankheit nicht hielt, hat Nathan Chyträus zusammen mit anderen Reden des Bürens 1579 herausgegeben. Bürens nennt drei Tugenden, welche Heinrich zierten: Frömmigkeit, Liebe zur Wissenschaft, Friedfertigkeit, und leitet daraus seine Verdienste um Kirche, Schule und Staat ab. Ein Bildnis Heinrichs s. Jahrb. 29, 260.

18. Des Herzogs geschriebenes Gebetbüchlein, in schwarzes Leder mit Vergoldung gebunden, befindet sich auf der Bibliothek zu Wolfenbüttel; s. Jahrb. 6 b, 126.



III. Der Ausbau der Landeskirche. 1550—1572.

14. Herzog Johann Albrecht Regierungsantritt.

1. Ich verweise für diese Nummer auf Schirmacher „Johann Albrecht I, Wismar 1885. Teil I. S. 1 ff. und Teil II „Beilagen“, aber auch auf die Arbeiten von Lisch in Jahrb. 18, 1 ff und 22, 1 ff; wegen des Bistums Schwerin auf die Arbeit von Schildt in Jahrb. 49, 148 ff. Gegen Schirm. betone ich zunächst meine zuversichtlichste Annahme, daß Ulrich katholisch erzogen und bei seiner Wahl zum Bischof sicherlich katholisch war. Wann er evangelisch wurde, ist einstweilen noch nicht festzustellen. Ich halte auch dafür, daß der erste Unterricht im Elternhause katholisch war. Johann Sperling war in der That katholisch. Nach Sternberg berief ihn Herzog Heinrich auch nur „in Ansehung, daß er vom Adel und der jungen Herrschaft Zuchtmeister und Präceptor ist“; von seiner Lehre wird absichtlich nichts gesagt, wiewohl in Empfehlungen ähnlichen Inhalts stets dieselbe erwähnt ist. Bei der Visitation 1541 hatte also Sperling allen Grund, zu verzeihen. Ebenso halte ich auch den Gouverneur Christoph von Mehradt für einen Katholiken. Keinen andern würde Herzogin Anna als Hauptmann ihrer Leibgedingsämter geduldet haben. Wenn Mehradt sich über Zeze beklagt, worauf Schirm. S. 7 aufmerksam macht, so trieb Zeze es ja besonders arg, daß auch wohl ein Katholik über ihn klagen konnte. Ich halte also dafür, daß J. A. in seinen „kindlichen Jahren“, d. i. am Hofe zu Berlin und nicht früher evangelisch wurde.

2. Briefe Ulrichs im Schwer. Archiv „Edukationsakten“ 2. Juli, 5. Juli, 23. Nov. 1540; 29. März 1541; 14. April 1544: „E. L. können gedenken, wie es gehet, wenn man auf Kreiden zehrt, niemand ist, der etwas umsonst thun will“; 22. Juni 1545. Ulrich wurde im Kloster Polling erzogen; als Hofmeister erscheint Philipp Rudolf von Herbenschluben.

3. Brief vom 1. Sept. 1547 an Johann Albrecht, im Schwer. Archiv: Wilhelm von Bayern hält Ulrich zurück; Herzog Heinrich möge in seinem Namen dem Bruder beistehen, „auch selber Herr und Vatter sein“. Am 9. Sept. folgte diesem Briefe Ulrichs Diener Johann Blankenberg.

4. Eine Abschrift der Denkschrift, datiert von Dienstag nach Martini 1547, befindet sich im Güstrower Ratsarchiv: Mit den Zinsen betrage die Summe 500000 Gulden; aber auf die ganze Summe wollen die Fürsten so hart nicht dringen.

5. Im Güstrower Ratsarchiv befindet sich die Aufforderung von Johann Albrecht und Ulrich, datiert „Montag in den Ostern 1548“: Der Rat soll sich vom Sonntag Misericordias an etliche Tage zu Hause halten, damit die Erbhuldigung vorgenommen würde.

6. Der Landtag zu Wismar am 29. Dez. 1549 fand wirklich statt; gegen Schirm. S. 37. Heinrich beruft sich auf die dort beschlossene Landbede, am 14. Jan. 50; J. A. befiehlt kurz vor Weihnacht dem Amtmann Stellan Wakenitz mit Bier und Futter in Wismar anwesend zu sein. (Archiv zu Schwerin.)

15. Johann Albrechts Kampf um den Glauben.

1. Die Darstellung folgt hier dem Buche Schirmachers. Doch ist auch Lisch benutzt, Jahrb. 22, 3 ff. und Urkunden zur Geschichte des Geschlechts von Malcan, Bd. 5. S. 221 ff. Schwerin 1853. Daneben auch Wolf, deutsche Ge-

schichte im Zeitalter der Gegenreformation. Berlin 1899. Buch 3 S. 511 ff., während mir das neueste Werk über Moritz von Sachsen von Erich Brandenburg noch nicht zur Verfügung stand. Ranke V, 139 ff. Bezold. S. 824 ff.

2. Schirmmacher I, S. 76 und Jahrb. 1837. Obwohl Johann Albrecht zu Hannover nicht erschienen war, erließ Lazarus von Schwendi eine zweite Aufforderung an Johann Albrecht und an Georg, Datum Gandersheim 18. Mai 1548. „Kreisfachen“ im Schwer. Archiv.

3. S. 83 ff.
4. S. 88 ff.
5. S. 97 ff.
6. S. 115 ff.
7. S. 130 ff.
8. S. 132 ff.
9. S. 140 ff.
10. S. 160 ff.
11. Jahrb. 22, 30 ff.
12. Schirm. S. 180 ff.
13. S. 188 ff.
14. S. 197.
15. S. 200 ff.
16. S. 211 ff.
17. S. 251 ff.

16. Der Streit der Brüder und die wachsende Macht der Landstände.

1. Die Darstellung folgt wieder Schirmmacher, S. 204 ff., ohne jedoch in der abfälligen Beurteilung Herzog Ulrichs mit Sch. übereinzustimmen. Zu den Landtagen vergl. Hegel „Geschichte der meckl. Landstände“ und Spalding „Meckl. öffentl. Landesverhandlungen“ Rostock 1792. Bd. 1, S. 1 ff. Die Reverse der Fürsten finden sich abgedruckt in Beil. 14 zu der Schrift „Das letzte Wort zu Behauptung des Rechts“ usw. 1751; daselbst Beil. 15 die ruppinschen Präliminarien, Beil. 16 der wismarsche Vertrag. Der ruppinsche Schiedsspruch ist gedruckt bei Gerdes, „Nützliche Sammlung“, S. 198 ff.

2. Jahrb. 8, 52 ff.
3. Schirm. S. 204 ff.
4. Im Schwer. Archiv (Edukationsakten): 15. April; 2. Juni; 29. Juni 1551.
5. Nach dem Stationenverzeichnis im Archiv; am 12. Nov. kam er in Lübz an.
6. Schirm. S. 213 ff.
7. Aus einem undatierten Schreiben der meckl. Landschaft im Archiv zu Wolfenbüttel, von Archivar Dr. Zimmermann mir in Abschrift gütigst mitgeteilt.
8. Brief vom Juli 1553, im Schwer. Archiv.
9. Schirm. S. 230 ff.; 244 und Brief Johann Albrechts an König Christian von Dänemark. 28. Jan. 1554. Im Schwer. Archiv.
10. s. Anm. 7.
11. Schirm. S. 264, 250.
12. S. 254.
13. S. 258.
14. S. 262.
15. S. 266.
16. S. 270 ff.
17. S. 278.
18. S. 328 ff.

17. Der Ausbau der Landeskirche.

1. Aurifaber, ein Schüler Melanchthons, wirkte in Rostock von 1550—1553; s. Krabbe „Univ. Rostock“ S. 457 ff. Zur Kirchenordnung und meckl. Kirchenpolitik vergl. meine Arbeit in den Meckl. Jahrb. 63, 177 ff und 64, 1 ff; zur Kirchenpolitik im allgemeinen wiederum Kieker, auch Dieckhoff in der Theol. Zeitschrift von 1863, S. 682 ff.

2. Jahrb. 8, 52 ff.
3. Aus den Urkunden bei Raspe „Einladung zur Jubelfeier des 300 jähr. Bestehens der Domschule zu Güstrow“. Güstrow 1853. S. 15 ff.

4. Über abkommende Kirchengüter vergl. die Einzelausführungen in betreff der Stadt Laage von Beyer in Jahrb. 52, 232 ff.
5. Citiert bei Frank IX, 222.
6. Die Schrift von Omeken betitelt sich „Von der Visitation nötige underrichtinge“ usw. Rostock 1557. Sie ist nur in einem Exemplar, auf der Bibliothek der Ritter- und Landschaft zu Rostock, und in einer Abschrift, auf der Regierungsbibliothek zu Schwerin, erhalten. Da sie kirchen- und kulturgeschichtlich wichtig ist, habe ich sie wieder abdrucken lassen in der Zeitschrift für niedersächsische Kirchengeschichte. Jahrgang 1900., sowie auch separat. 31 Seiten. Güstrow 1900.
7. „Gerdt Omeken“ von Knodt, S. 168. 176.
8. Zur Aufhebung der Klöster s. die Arbeiten von Lisch in den Jahrb. Rostock 4, 25 ff.; 16, 23 ff.; Marienehe 27, 39 ff.; Doberan, Dargun, Tempzin 38, 1 ff.; die Konturreien 1, 32 ff.; 59 ff.; 9, 99 ff., 51 ff.
9. Ich stimme Schirmachers Widerlegung, welche er Wiggers zu teil werden läßt, S. 331—336, vollkommen bei. Nur eine oberflächliche Lesung des Machtspruches konnte zu jenem Irrtum Veranlassung geben.
10. J. den wichtigen Brief der Visitatoren vom 22. Okt. 1557 im Jahrb. 22. 149. Der Ausdruck „des Adels Hospitale“ erklärte sich aus der Veranlassung des Briefes. Der Gegensatz ist nicht „Hospitale der Bürgerlichen“, sondern „des Adels Klöster in katholischer Weise“.
11. Des weitern s. Biederst „die Rechtsverhältnisse der vier meckl. Jungfrauenklöster“. 2 Bde. Berlin 1875; besonders Bd. I, 47—99 und II, 1—25.
12. Die Dotationsurkunde der Universität siehe bei Frank X, 53 und Krabbe „Die Universität Rostock im 15. und 16. Jahrh. Rostock 1854. S. 569.
13. Der Irrtum, daß im ganzen nur 3500 Gulden für kirchliche Zwecke ausgesetzt wurden, findet sich noch bei Lüchow, Versuch einer pragmatischen Gesch. von Meckl.“ III. Berlin 1835. S. 55.
14. Die Visitationsinstr. von 1557 ist abgedruckt bei Schröder II, 170 ff.
15. Die Reformation von Dobbertin, Malchow, Ribnitz: s. die hoch interessante Arbeit von Lisch in Jahrb. 22, 101 ff.
16. Dasselbst S. 173 ff. ist auch die Reformation zu Lübz und Crivitz urkundlich dargestellt.
17. Mandat im Archiv des Rostocker geistlichen Ministeriums, Tomus XII, S. 9—11.
-
18. Wegen der Schulen s. in erster Linie Rische „Der Unterricht an den höheren Schulen Mecklenburgs im 16. und 17. Jahrh.“ Ludwigsluster Schulprogramm 1884., und Bop „Geschichte der Volksschule Meckl. Schw.“ Schwerin 1893. Im einzelnen nenne ich nur noch: Raspe (Güstrow), Weg (Schwerin), Heussi (Parchim), Schulschriften der betr. Anstalten; für Sternberg die verdienstvolle Arbeit von Schmidt in Jahrb. 57, S. 1 ff.
19. Zur Universität s. Krabbe „Die Univ. Rostock im 15. und 16. Jahrh.“. Rostock 1854.
-
20. Zu den Wiedertäufern vgl. Schröders Kirchenhistorie Teil II, Rostock 1788: S. 48 ff., 100 ff., 128. ff., 133 ff., 329 ff., 344 ff., 518.
21. Kreistagsakten im Schw. Archiv. Lüneburg vom 28. Mai — 4. Juni 1562.
22. Wegen Jonas s. Schröder II, S. 149 ff., 218 ff.; wegen Münchhausen f. Grape „Das ev. Rostock“ Rostock 1707 S. 305 ff.; wegen Saliger Schröder II, 562 ff. und III, 6 ff. und 96 ff.
23. Wegen Ostander s. Schröder II, 122 ff., 147 ff. sowie die Briefe des Flazius in Westphalens Monumenta IV, S. 1263, 1271. Gesandtschaft nach Wittenberg: Schröder II, 193 ff.
24. Wegen des Frankfurter Rezesses s. Schröder II, 224 ff., auch Grape S. 248; wegen Raumburg und Lüneburg Schröder II, 284 ff. und Grape 274 ff.; zu allen dreien Krabbe „David Chyträus“ Rostock 1870. S. 133—160. Die allgemeinen Verhältnisse im Reich bei Ranke „Zur deutschen Geschichte“. Leipzig 1869. S. 7—97, und Ritter „Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation usw.“ Stuttgart 1889. S. 191—230.

25. Zum Konsistorium s. im allgemeinen: Dieckhoff, Theol. Zeitschrift 1863, S. 719 ff. und 1864, S. 164 sowie Kieker S. 160 ff. Im einzelnen: Mejer „Zum Kirchenrechte des Reformationsjahrhunderts“ Hannover 1891. Zweite Abhandlung: Die Einrichtung des Konsistoriums zu Rostock. S. 96—144.

26. Böhlaus „Zur Konsistorialkompetenz des Landesherrn in Rostock.“ Weimar 1881. Krabbe „David Chyträus.“ Rostock 1870, S. 226 ff. Zu Draconites vergl. die Arbeit von Wiggers in Jahrb. 19, S. 65—138; zu Mittel die von Koppmann in Jahrb. 59, 144—177.

27. Brief vom 28. Juni 1567, abgedruckt bei Krabbe „Chyträus“ S. 249—252 unten.

28. Das Stift Schwerin: Schildt in Jahrb. 51. S. 103—121 und 49, 249 ff. Die Zehntvergleiche, bei Gerdes S. 717—730.

29. Aus den Kreistagsakten des Schwer. Archivs.

30. Aus der Instruktion zur Verhandlung von 1575 im Schwer. Archiv.

31. Die Klosterordnung von Rühn ist von Archivrat Dr. von Bülow-Stettin im Druck veröffentlicht.

32. Das Stift Raseburg: Masch, Geschichte des Bistums Raseburg. Lübeck 1835. S. 495—541.

18. Johann Abrechts auswärtige Unternehmungen.

1. Die Arbeit Schirmmachers S. 283—325, 376—418, 635—676 ist durch Spezialforschungen ergänzt: Bergengrün „Herzog Christoph von Mecklenburg, letzter Koadjutor des Erzbistums Riga.“ Reval 1898. Ich habe B. benutzt; meine Abweichungen von ihm besonders hinsichtlich der Motive Johann Abrechts ergeben sich aus der Darstellung. Zur allgemeinen Geschichte von Livland und Polen s. Schiemann, Berlin 1897 in der Denkschriften Sammlung; zu derjenigen von Schweden s. Geijer in der Sammlung von Heeren und Ufert, Hamburg 1834. S. 149 ff.

2. Bergengrün S. 20 ff.

3. S. 35. 36.

4. S. 13. 65.

5. S. 49 ff.

6. Aus den Kreistagsakten des Schwer. Archivs.

7. Bergengrün S. 72.

8. S. 73.

9. S. 75 ff.

10. S. 103.

11. S. 108 ff.

12. S. 105 ff.

13. S. 113 ff. und Schirmmacher S. 281.

14. S. die Arbeit von Lisch in Jahrb. 22, 3 ff.

15. Kreistag zu Halberstadt, am 5. Sept. 1561. Im Schwer. Archiv.

16. S. 145 ff.

17. Ueber Friedrich von Spedt s. Lisch in Jahrb. 1, 33 ff. 186 ff. und 2, 179 ff.

18. Bergengrün S. 162 ff.

19. S. 170 ff.

20. S. 178 ff.

21. S. 203 und Jahrb. 18, 81.

22. Im Schwer. Archiv: Braunschw. 18. Juni 1563. Lüneburg 20. Juli. Braunschweig 14. August 1563. Bergedorf 31 Aug. Kreistagsakten.

23. Bergengrün S. 209 ff.

24. S. 213 ff.

25. Gutachten des Dr. Johann Reich, S. 239.

26. Schirmmacher S. 511. 563. 585.

27. Schirm. S. 652 ff.

28. Schirm. S. 656 ff. und Bergengrün S. 244. ff.

29. 22. Jan. 1567. Kreistagsakten des Schwer. Archivs.

30. Aus dem Protokoll des Kreistags zu Lüneburg, 15. März 1567 und Protokoll des Tages der Kreisobersten und Nachgeordneten zu Erfurt, 27. Sept. 1567. Schwer. Archiv.

31. Grumbach: Gückler in Jahrb. 8, 73 ff. und Merkel „Heinrich Fusanus“, Göttingen 1898. S. 93. Im allgemeinen Ritter „Deutsche Geschichte“ Bd. 1. S. 231—240. 292.

32. Jahrb. 8, 102 unten.

33. In einem Briefe vom 20. Nov. 1567, abgedruckt in Jahrb. 22, 51. Das kleine Lied Christophs findet sich neuerdings abgedruckt in „Krone und Lorbeer“ S. 70 von Georg Zimmermann. Berlin 1897.

34. Bergengrün, S. 263.

35. Über die Seeräuber s. Stuhr in Jahrb. 61, 365 ff.

36. Bergengrün S. 268 ff.

19. Die Schulden tilgung und der Kampf um die Landeshoheit.

1. Ich bin zunächst wieder Schirmmacher gefolgt, ohne jedoch in der abfälligen Beurteilung Ulrichs ihm Recht zu geben. Es ergeben sich aus dem von Schirmm. beigebrachten Aktenmaterial ganz bestimmte durchaus zu rechtfertigende Motive für das Verhalten Ulrichs in der Schulden tilgung. Wertvolles neues Material ist beigebracht von Merkel „Heinrich Husan“. Die ältere Bearbeitung ist von Glöckler in Jahrb. 8, 60 ff.

2. Jahrb. 8, 89, 103, 110 unten.

3. Schirmm. S. 343 ff. 349 ff.

4. S. 352 ff.

5. S. 361 ff.

6. S. 387 ff.

7. Jahrb. 18, 81.

8. Schirmm. S. 418 ff.

9. S. 452, 458.

10. S. 444, 459 ff. 489 ff. 503.

11. S. 507 ff.

12. S. 520 ff.

13. Boizenburg 8. Nov. 1565 und Braunschweig, 20. Dez. 1565. Kreistagsakten des Schwer. Archivs.

14. Schirmm. S. 556 ff.

15. S. 606 ff. 618.

16. Jahrb. 8, 94.

17. S. 689 ff. usw. 726.

18. S. 731 ff.

19. S. 744.

20. S. 746.

21. S. 748.

22. Zu den Landesordnungen s. von Kampf „Civilrecht der Herzogtümer Meckl.“ Teil 1 und 2. Schwerin und Wismar 1805, 1806. Zu der Polizeiordnung von 1572 s. Wiechmann I, S. 192. Zu den Sternberger Reversalen s. Weg, Beilage zum Schwer. Schulprogramm 1852.

23. Kreistagsakten im Schwer. Archiv.

24. Ebenda.

25. Ein Register von 1545 zählte 1200 Pferde und 3600 Mann.

26. Brief vom 22. Okt. 1574 bei den Aufgebotsakten. Dasselbst auch Musterrolle von 1575: 421 Lehnspferde. S. auch Ann. 69 der Nummer 22 weiter hinten und Ann. 7 der Nummer 3 weiter vorne.

20. Johann Albrechts Persönlichkeit und Ende.

1. Die Meditatio de morte, gedruckt zuerst 1603, dann in den loci theologici, loc. 26. f. Schirmm. S. 775 Ann. 1. Zur Frömmigkeit s. Jahrb. 18, 32.

2. S. den Aufsatz von Tisch „Andreas Mylius“ in Jahrb. 18, 1 ff.

3. Johannes Caselius in Jahrb. 19, 1 ff.

4. Erwähnt von Mylius bei Gerdes S. 261.

5. Zu Freder und Wigand s. Crain „Die Reformation der christlichen Kirche in Wismar“. Wismar 1841. S. 58 ff. 72 ff. Dann Schaumkell „Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Magdeburger Centurien“. Ludwigslust 1898. S. 5. 56. 58.

6. Zu den Bauwerken s. Tisch in Jahrb. 5, 1 ff und sonst; zuletzt Schlie „Kunst- und Geschlechtsdenkmäler“ Teil II. S. 188. 603.

7. Mylius bei Gerdes S. 271.

8. S. Stuhrs Aufsatz in Jahrb. 64, 193—220.

9. Das Testament Johann Albrechts ist abgedruckt bei Klüver „Vermehrte

Beschreibung“ Teil III. 2. Stück. 2. Appendix S. 97—157. Hamburg 1739. Ebenda S. 153—157 findet sich auch die kaiserliche Bestätigung vom 12. Juni 1574: Die Söhne sollen das Testament beachten, bei Strafe von 50 Mark lötligen Goldes.

10. Leichenpredigten: Bohemus 1576. Caselius 1576. Dazu Memoriae usw. Acad. Rost. iussu Mag. Rectoris effusae. 1576. Als Schrift des Vereins für Reformationsgeschichte erschien soeben, 1900: Schreiber „Johann Albrecht I“. Der Verf. gründet sich im wesentlichen auf Schirmacher und bringt keine neuen Resultate bei. In gefälliger Darstellung bringt er die Verdienste Johann Albrechts um die Reformation zur Geltung.

IV. Die Wahrung der lutherischen Landeskirche. 1573—1603.

21. Die Beendigung der Erbstreitigkeiten im Fürstenhause.

1. Bergengrün S. 279 ff. Leichenreden auf Sophie von Chyträus und Bacmeister 1591.

2. Zur Abtragung der Schulden s. die Landesnachrichten bei Spalding I, 126 ff.

3. Ulrichs Werbung vom 10. Febr. 1576; die Antwort aus Dänemark vom 23. Febr. 1580 war Karl in Person in Dänemark und bot sich wiederum vergebens an. Akta „Servitorium principum“ im Schwer. Archiv.

4. Lisch in Jahrb. 9, 102 und 22, 52.

5. Bergengrün, S. 283 ff.

6. Gedruckt bei Gerdes, S. 207 ff.

7. Vertrag vom 21. Dez. 1586 im Schwer. Archiv.

8. Bergengrün S. 286 ff.

9. S. 277.

10. S. 290.

11. Das Epitaphium Christophs und Elisabeths s. bei Schlie II, S. 559. Leichenpredigten: Schlüsselburg und Caselius. 1592. Zu Christophs wissenschaftl. Bestrebungen s. den Aufsatz in Jahrb. 15, 178 ff sowie 7, 61.

12. Akten im Schwer. Archiv: Die Dienstbestallung ist von 1570. 1573 fordert Spedt, 1593 ein Sekretär rückständigen Sold. Die Bestallung Alexanders lautet auf drei Jahre; Chr. sollte gegen alle Feinde dienen, den Kaiser ausgenommen; er verpflichtete sich, die begehrte Anzahl Volks zu werben und auf den Musterplatz zu führen.

13. Die Autobiographie und das Testament Sophias hat Lisch in Jahrb. 15, 84—98 abdrucken lassen. Leichenpredigten und Reden beim Tode Johanns: Celichius, Chyträus, Stureius. 1592.

14. Elisabeths Verdienste, s. Jahrb. 35, 1 ff. 1897 hat der Herzog-Regent von Meckl.-Schwerin neben den Gedenkstein in der Everstorfer Forst einen zweiten setzen und einige Eichen zur Erinnerung an seine Ahnmutter pflanzen lassen. Auch in den Güstrower Lannen, auf den sog. Heidbergen, kündete ein Gedenkstein das Andenken dieser Landesmutter. — Leichenpredigten: Chyträus „Oratio in funere incl. Heroinae Elisabethae“. Rostock. 1586 und Caselius. „De laudibus Elisabethae Cimbricae“ Rostock 1586.

15. Die dän. Beziehungen behandelt eine Arbeit in Jahrb. 9, 126 ff.

22. Herzog Ulrich und die Gegenreformation.

1. S. Lisch in den Jahrb. 24, 73 ff und Krabbe „David Chyträus“ S. 191 ff. 270 ff.

2. Zu den deutschen Verhältnissen s. Ritter S. 263 ff und Ranke „Zur deutschen Geschichte“ S. 63 ff.

3. Ulrichs Reise beschreibt Glöckler in Jahrb. 9, 166.
4. Brief Don Juans, Feldlager zu Sakenduer, 9. Aug. 1578, bei den Kreistagsakten des Schwer. Archivs.
5. Kreistag zu Halberstadt am 16. Jan. und zu Lüneburg am 6. Okt. 1583. Schwer. Archiv.
6. Aufgebotsakten des Schwer. Archivs: Am 14. März gingen 50 Exemplare an Bürgermeister und Ratmänner der Städte, am 16. 300 an die Ritter ab. Zur Musterung waren in jedem Lande (Mecklenburg, Wenden, Stargard) zwei Männer namhaft gemacht, die sie abhalten sollen. Am 20. Mai protestierte Rostock gegen die Musterung, die es in eigenem Namen bereits am 6. Mai abgehalten habe, wie es seit 100 und 200 Jahren immer gethan habe; die fürstliche Musterung widerspreche der iurisdictio omnimoda. Am 20. Juni protestierte auch Wismar. Was Rostock anbetrifft, so verzichtete Ulrich. Aber bei Wismar heißt es: „Der Fürst muß wissen, was er sich in Nothfällen bei seinen Städten versehen kann“. Dennoch wagte Wismar am 28. zu antworten: „Die Musterhauptleute sollten sehen, daß sie nicht vergeblich ankämen“. Von Grevesmühlen wird angegeben: 26 Schützen mit langen Rohren, 3 mit langen Speißen und Rüstungen, 19 mit Hellebarden und Federspeißen und Rüstungen, ohne letztere, 40, 7 mit Bindeeisen. Summa 95. Aber 54 Häuser waren abgebrannt; demnach hätte Gr. 149 zu stellen vermocht. Die Musterungspflichtigen von Schwerin wünschten 2 Faß Bier nach der Musterung, welche der sparame Herzog verweigerte. In Boizenburg unterblieb die Musterung wegen der Pest, in Gadebusch, weil Christoph sie selbst vornehmen wollte.
7. Akta „Rel. Luth.“ im Schwer. Archiv.
8. Ebenda, mit dem Datum des 21. Aug. 1583.
9. 16. Aug. 1583, ebenda.
10. Ebenda.
11. So schreibt er am 10. Okt. an Sachsen und Brandenburg. Ebenda.
12. Ebenda. 3. Okt. 1583: Hujan meldet, daß er vom Rat der Stadt Lüneburg keinen Urlaub für den Besuch des Tages zu Mülhhausen erhalten könne; Ulrich möge noch einmal darum anhalten. H. übersendet die Instruktion für Bording und von der Lühe, die nach Mülhhausen ziehen sollen.
13. 21. Okt. 1583, ebenda.
14. Ebenda, Brief vom 9. Okt. 1583.
15. Ebenda, 23. Okt.
16. Dez. 1583.
17. Instruktion vom 15. Cal. Aug. = 18. Juli 1583, ebenda.
18. Gutachten des Celich, Febr. 1584, ebenda.
19. Bei Krabbe „David Chyträus“. S. 389.
20. Die Kladde des Antwortschreibens vom 20. Febr. 1584, im Schwer. Archiv.
21. Bremen, 28. Aug. 1584. „Rel. Luth.“ im Schwer. Archiv. Am Schlusse heißt es: „Wenn Ulrich gehört haben sollte, daß Heinrich seine Religion geändert habe, so solle er diesem Gerüchte keinen Glauben schenken.“
22. Ebenda, Dresden 6. Febr. 1584.
23. Gutachten vom 22. April 1585. Ebenda.
24. Brief des Julius vom 12. Mai 1585, ebenda.
25. Gutachten des Chyträus vom 22. Juni 1585 ebenda.
26. Hamburg, 26. März 1584. Der Brief des Kaisers ist vom 31. Jan. 1584 datiert; ebenda.
27. 1. März 1585. Ebenda. „Nos nolle ut quisque suo sensu abundet, domi falsa dogmata foveat et foris ea pallio concordiae contegat“.
28. Brief Heinrichs von Navarra vom 25. Juli 1585; Briefe des Gesandten, Dresden 24. Dez. 1585. Ebenda.
29. Rostock, 1. Febr. 1586. Ebenda. Auch in den Epistulae Chytraei, Hannover 1614. S. 86 ff. abgedruckt.
30. Güstrow, 3. Febr. 1586. „Rel. Luth.“ des Schwer. Archivs.
31. Ebenda. Ulrich versichert, schon erfahren zu haben, daß die Kardinäle zu Rom im Konfistorium schon beschlossen hätten, die weltl. prot. Fürsten von Amt und Würden zu bringen; diese rabies pontificia müsse von Deutschland fern gehalten werden. Non enim intra Galliae et Angliae fines furor pontificius subsistet, sed in mediam Germaniam et omnium nostrum viscera progrediens grassabitur. Aber Ulrich zweifelt auch nicht, daß die Kurfürsten auf rechte Abhülfe be-

dacht sind, „etsi iam alia curare videntur“. Und er bezeugt es: Cum quibus (d. h. den Kurfürsten) ut communi confessione et aliis arctissimae necessitudinis vinculis consociati et uniti sumus, ita iam in hac communis adversus tyrannidem defensionis causa, in qua optimam spem de caeterorum principum voluntatibus Segurii litterae nobis ostendunt, coniuncti erimus et manebimus, et pro tenuitate facultatum nostrarum, quas Dei benignitas nobis largita est, nostro loco provehendae Dei gloriae et retinendae ac tuendae verae doctrinae, quam una cum ceteris Aug. conf. adiunctis ordinibus amplectimur et protegendae ecclesiae Christi et communi huic periculo a cervicibus ecclesiarum nostrarum una cum caeteris electoribus et principibus coniunctis avertendo numquam defuturi sumus. Der Brief schließt mit der Versicherung: Regiae enim Sanctitati Vestrae propensissimam voluntatem ac observantiam et omnia verae benevolentiae officia praestare ex animo prompti et parati sumus.

32. Ebenda. 15. Nov. 1586. 1. Juni 1587. 1. März 1587. Der Gesandte war Monsieur de la Thuilleries. Aus dem Schreiben vom 15. Nov.: Heinrich meldet seine Siege über die feindliche Partei in Frankreich und bittet Ulrich um fernere Unterstützung. Ea ratione nobis ecclesisque nostris pax quae amica legatione parari non potuit, iustis armis vestris nobiscum viribus coniunctis facile conficietur.

33. Ebenda. 25. Juni 1587. Hier findet sich auch die Abschrift eines Briefes, den der Gesandte nach Dänemark richtete: Militem abunde habemus, pecunia indigemus; etiam exigua summa Maj. magnum beneficium praestiterit.

34. Vom 18. Dez. 1586, ebenda.

35. Bericht vom Kreistag zu Halberstadt, 28. Juli 1585. Kreistagsakten des Schwer. Archivs.

36. Ebenda; der Abschied ist vom 21. März 1587.

37. Zwei „Einspännige“ wurden dem Obersten auf des Kreises Kosten, jeder zu 50 Thalern Jahresgeld, gehalten, um Botschaften zu besorgen. Ulrich erhielt auch einen Schlüssel zum Kreistage in Braunschweig, in den die Kreissteuern gelegt wurden.

38. Kreisabschied am 2. Febr. 1589; zu Lüneburg 14. Aug. 1589. Ebenda.

39. Musterungsbefehl vom 11. April 1587. Aufgebotsakten im Schwer. Archiv.

40. Ebenda, Ulrichs Patentordnung vom 26. Jan. und Verordnung an einige vom Adel, 13. Febr. 1588.

41. Wiederholtes Patent vom 13. Mai 1590. Ebenda.

42. Brief Johann Casimirs, an den Administrator von Magdeburg, der die Sache weiter betreiben soll, vom 6. Dez. 1588. „Rel. Luth.“ in Schwer. Archiv.

43. Ebenda, 25. Febr. 1589.

44. Ebenda. 15. Febr. 1589 Johann Georg von Brandenburg übersandte die Antwort an Ulrich am 28. Mai 1589.

45. Brief des Chyträus vom 4. Juni 1589. Ebenda. Da dieser Brief für den Abendmahlstreit von einiger Bedeutung ist, habe ich ihn in der Neuen Kirchlichen Zeitschrift, Februarnummer 1900, S. 176 ff. abdrucken lassen.

46. Am 8. Aug. 1589 schickte Heinrich die Gesandten ab; von Gandersheim aus meldet der Gesandte, Jakob Bongarsius, sich am 15. Okt. bei Ulrich an. Das Empfehlungsschreiben des Magdeburger ist vom 5. Okt. 1589 datiert. Ebenda. Die Auszahlung ist folgende: 393750 Thaler waren bewilligt, davon bezahlt 102375 Thaler von den beiden protest. „Hauptern“ und Wilhelm von Hessen. Der Administrator von Magdeburg hat schon 14875 Thlr. bezahlt. Also: Pfalz 25000, Magdeburg 6000, Ansbach 100000, Braunschweig 12000, Württemberg 15000, Rämpelgard 10000, Mecklenburg 6000, Pommern 6000, Weimar 8000, Lüneburg 5000, Bremen 5000, Holstein 7000. In Summa 115000 Thaler.

47. Brief Johans an Ulrich vom 24. Dez. Konzept Bording's für die franz. Antwort, Montag nach Weihnacht 1589. Antwort nach Magdeburg vom 3. Jan. 1590. Ebenda.

48. Brief Jakobs vom 8. Juni 1590; ebenda. Nach dem Chronikon des Chyträus S. 818 war Ulrich mit Jakob auf der Hochzeit des Julius von Braunschweig mit einer dänischen Prinzessin Ostern 1590 zusammen getroffen. Jakob war der Gemahl einer dän. Prinzessin, der Enkelin Ulrichs.

49. Die Antwort, welche auch Ulrich unterschrieb, ist vom 22. Mai 1591 datiert: Maneat inter nos ea coniunctio, quae a studio religionis, libertatis atque

dignitatis communis proficiscitur et conservata atque exulta fructus satis uberes etiam sine aliis adminiculi ex se profundet! Nur Heinrich Julius von Braunschweig unterschrieb nicht. Ebenda.

50. 26. Nov. 1590, ebenda.

51. 27. Nov. 1590, ebenda.

52. Beratung Ulrichs, ebenda.

53. Schreiben Joachim Friedrichs und Ulrichs an Franz, 11. März 1591. Ebenda.

54. Beredung zu Schönebeck am 29. März 1591. Am 21. Mai fordert Johann Georg das versprochene Geld; die Quittung Christians datiert vom 20. Mai. Am 24. Juni zahlt Ulrich zu Wittstock die Summe an Brandenburg zurück. Ebenda.

55. Brief Vordings vom 7. Okt. 1591, ebenda. Im allgemeinen f. zur protestantischen Union: „Geschichte der deutschen Union“ von M. Ritter. Bd. I. Schaffhausen 1867. S. 1—293.

56. 14. Nov. 1592 fordert Ulrich zu Lübeck vom franz. Gesandten die Zinsen. Die Vollmacht datiert vom 20. Aug. 1596. Der franz. Gesandte entschuldigt seinen Herrn am 6. Juli 1598 und 25. April 1599. Am 2. März 1602 reist Herrmann von der Harth wieder zur Frankfurter Messe mit Aufträgen Ulrichs. Ebenda.

57. Instruktion Ulrichs, Büchow, den 18. März 1594 von Ulrich und Sigismund August an die Räte Bartholomäus, Kling und Michael Graß. Das Ausschreiben des Kaisers lautete vom 10. Jan. In einem besondern Schreiben entschuldigte Ulrich sein Ausbleiben mit Leibeschwachheit. Wegen der Türkenhilfe giebt Ulrich seinen Gesandten auf, dafür zu stimmen; denn der Kaiser müsse Hilfe haben, nachdrückliche Hilfe, damit dem Feinde ein „großer Schrecken“ gemacht werde. Aber Ulrich will die Zahl der Monate nur so lange bewilligen, bis der Friede hergestellt ist. Tritt dieser vor Ablauf der bewilligten Monate ein, so soll mit der Zahlung inne gehalten werden, damit „die Abgaben der Untertanen deduziert werden“. Die Instruktion befiehlt auch, in den Secessionsstreitigkeiten mit dem Herzogtum Jülich das Recht Mecklenburgs zu verfechten. Hierin kam es am 30. Juni zu einem vorläufigen Vergleich. Auf den Kreistagen hatte Meckl. seinen Platz nach den Gesandten des Bischofs von Halberstadt und vor den Hildesheimern. Reichstagsakten des Schwer. Archivs.

58. Gutachten vom 13. Febr. 1595. Aus den Akten der theol. Fakultät mitgeteilt von Krabbe „David Chyträus“ S. 435 ff.

59. Gutachten vom 14. Mai 1595, ebenda S. 437.

60. Werbung der Gesandten vom 1. Jan. 1594 bei Ritter „Union“ S. 67.

61. Kreisabschied zu Braunschweig, 18. Okt. 1598. Kreistagsakten des Schwer. Archivs.

62. Aufgebotsakten des Schwer. Archivs.

63. Abschied zu Braunschweig, 30. Jan. 1599. Ebenda.

64. Abschied zu Koblenz, 9. April 1599. Ebenda.

65. Magdeburg, 28. April 1599. Ebenda.

66. Zu Friedberg war aus Meckl. anwesend Dr. Gaio von Nefse. Schwer. Archiv.

67. Lüneburg, Dienstag in den Pfingsten, d. i. 29. Mai 1599. Ebenda.

68. Hörterischer Abschied, 19. Juni 1599. Ebenda.

69. Patent vom 16. Jan. 1599. Aufgebotsakten des Schwer. Archivs. Verzeichnis der Rosßdienste vom 10. März 1599; ebenda. Nach einem Miltärungsregister von 1587/88 waren es 417 Pferde. 8. Jan. 1597: Ulrich klagt, daß die vom Adel beliebig die Register verändern. Am 1. April und 14. Juni 1598 beschwerte sich Jürgen Wägel zu Pinnow über zu hohe Rosßdienste. Am 8. März 1599 beschwerten sich zwei Vormünder darüber, daß ihr Mündel 1 Rosßdienst leisten solle, obwohl man nur 1/2 schuldig sei. Manche ähnlichen Klagen liefen in den Wärtztagen ein und wurden auf dem Landtage zu Güstrow im März 1599 übergeben.

70. Zu Halberstadt, 16. Jan. 1583 (Kreistagsakten des Schwer. Archivs) machte Ulrich geltend: „Dem Hause Mecklenburg ist weder an Land und Leuten, noch an Zöllen, Bergwerken, Salzwerken oder einigen anderen Nutzungen etwas zugewachsen. Weil nun die R. Majestät die Zahlung der Reichshülsen von uns auf den alten Tax angenommen, so müssen ja billig die Kreisstände als die Glieder sich hierin dem Haupt gleichförmig erzeigen“. Zu Lüneburg 1581 hatte Ulrich angegeben, daß Meckl. 1521 auf 40 zu Rosß und 67 zu Fuß, und erst

1545 auf 40 + 120 veranschlagt worden sei. Dagegen appellierte man sofort beim Kammergericht; hier blieb die Appellation liegen.

23. Die Wahrung der lutherischen Landeskirche.

1. Hierzu s. Krabbe „David Chyträus“ und „die Universität Rostock“.
2. S. meinen Aufsatz über die revidierte Kirchenordnung in Jahrb. 64, 1 ff.
3. Chyträus „Universität“ S. 637 und Bachmann „Ev. Kirchengesang“ S. 63.
4. Zur Würdigung des Chyträus s. Paulsen in der Mainummer der Allgem. Konserватiven Monatschrift von 1898. S. 479—493.
5. Krabbe, S. 750 ff.
6. S. Jahrb. 1, 16.
7. Jahrb. 5, 144, das Vietklüber Pfarrregister.
8. Jahrb. 17, 155.
9. Jahrb. 19, 107
10. Die Predigtgedrucke, Andachts- und Erbauungsbücher sind einzeln bei Wiechmann Teil II verzeichnet. Das Wittenberger Ordinierten-Buch von 1537—1560, herausgegeben 1894 von Buchwald (s. Jahrb. 60, Mitteil. S. 40) enthält die Namen der zu W. Ordinierten Darunter befinden sich 23 Tuchmacher, 14 Druckergesellen, 11 Kürschner, je 7 Buchbinder, Weber, Schuster, 5 Schneider usw; die meisten waren Schulmeister. Aus Mecklenburg sind 6 genannt: 1542 Koloff aus Kl. Duassow, Cocus in Büzow; 1547 Bock in Schorffow; 1548 Sebastian Birstiel; 1551 Neumann aus Wismar; 1558 Prätorius zu Rostock.
11. Zur Kirchenbuchsführung s. die Arbeit von Stuhr in Jahrb. 60, 1 ff. Darnach stammt diese Einrichtung aus Süddeutschland; das älteste Kirchenbuch ist das von Teutenwinkel 1562, dann das von Rövershagen 1580. Dies sind die einzigen vor der rev. Kirchenordnung.
12. Ueber die „wilden“ Pastoren s. Jahrb. 18, 159. Klagen der Landtage 1589 und 16. 2 bei Spalding S. 162. 168. 176. 277.
13. S. Glöckler in Jahrb. 13, 455.
14. S. 19, 65 ff und 59, 144 ff. 58, 50 ff.
15. Kirchhof in Lübz, s. Eisch in 22, 183; Konrad Becker in Güstrow s. Schröders Kirchenhistorie III, 457 ff. Das Lüneburger Mandat ist bei Schröder II. S. 329—332 abgedruckt.

24. Die Landesregierung des Herzogs Ulrich.

1. Zum Rostocker Erbvertrag von 1584 s. Lindberg „Chronicon Rostochiense“. Rostock 1596. S. 136 und das Chronikon des Chyträus, Ausgabe von 1611. S. 732.
2. Zu den Landtagsverhandlungen s. Spalding I, S. 157. 175. 181. 197. 219. 221 ff.
3. Zum Landrecht s. Glöckler in Jahrb. 8, 140—142 und Merkel „Hufan“ S. 223 ff. Hufans Lehnsgefesekentwurf befindet sich bei Gerdes S. 33 ff., die 28 Fragen und Antworten daselbst S. 80—87; vergleiche auch von Camps „Civiltrecht“ I, 21 ff.
4. S. Stuhr in Jahrb. 64, 220 ff.
5. Ulrichs Rechnungsbuch ist mitgeteilt in Jahrb. 62. in den Mitteilungen S. 20 ff.
6. Die Amtsordnung s. in der Bärensprungschen Sammlung II, 602 ff.
7. Herzog Ulrichs Verhältnis zu Kunst und Wissenschaft: s. Eisch in Jahrb. 35, 1 ff.; 15, 180; 34, 174. Gnadenmedaillen in Jahrb. 7, 217.
8. Das Stammbuch der Herzogin Anna ist abgedruckt in Jahrb. 21, 126 ff. Zu Ulrichs Beizehung berichtet ausführlich der Zeitgenosse Latomus in seinem Genealochronicon Megapolitanum, bei Westphalen IV, S. 518. Leichenpredigten und Reden von Bameister, Giesenhagen, Lobeck und Laurenberg.

25. Das mecklenburgische Volk am Abend des Reformationsjahrhunderts.

1. Die Rostocker Hochzeitsordnungen datieren von 1470. 1538. 1551. 1567. 1583. 1591. Die von 1567 ist abgedruckt in Wiechmann II, S. 59—65.
2. Ein Bruchstück der Kleiderordnung ist abgedruckt in Jahrb. 13, 255.
3. Die Polizeiordnung von 1572, gedruckt in Jura Meckl. 1724. In Betracht kommen hier die Seiten 329 ff.; 343; 346.

4. Eine Sammlung von Leberreimen erschien im Drucke 1601, s. Wiechmann III, S. 170.
5. Den witzigen Plauer Stadtschreiber s. Jahrb. 17, 31.
6. Die Woldegker Keule in einer Beschreibung der Stadt von 1580 in Jahrb. 38, 70 ff. Auch an einem Stadthor zu Züterbog soll sich eine Keule mit gleicher Inschrift befinden.
7. Die Hofzwergerin am dänischen Hofe, s. 9, 138; Heinrich Kilian in 62 Mitteilungen S. 10, 18.
8. Zum Theater s. Bärensprung in Jahrb. I, 83 ff.
9. Die Bestimmungen der Polizeiordnung über Wucher, Straßen, Gasthöfe, Bierbrauen s. S. 262, 351, 352, 288 ff. Bei den Kreistagsakten des Schwer. Archivs die Bestimmungen in betreff der Innungen: Lüneburg 14. Aug. 1589.
10. Die mitgeteilte Berechnung des Geldwertes s. Stühr in Jahrb. 64, 232.
11. Die Schadenrechnung der Bauern in Jahrb. 16, 89, der Plauer Festung in 17, 153.
12. S. Kreistagsakten des Schwer. Archivs. Braunschweig, Halberstadt 1560; daselbst auch die Reichsordnung vom 20. Aug. 1559. Halberstadt 1566. Lüneburger Münztag vom 7.—11. Jan. 1567, Lüneburg 31. Jan. 1568 Münzbedenken. Braunschweig 4. Okt. 1568; daselbst 31. Okt. 1578. Probationstage zu Lüneburg und Braunschweig 1572, 1579. Halberstadt 28. Juli 1585. Probationstage zu Braunschweig 1585, Lüneburg 1586. Kreistag zu Braunschweig 21. März 1587, zu Lüneburg, 14. Aug. 1589. Dazu auch Evers „Meckl. Münzverfassung“. Schwerin 1798. Teil I, S. 60 ff.
13. Zu der Behandlung der Bauern s. Spalding S. 173; die Verordnung Wismars in Jahrb. 58, 58, die Striesenower in 8, 161 ff. auch 2, 141 und 60, Bericht S. 9.
14. Zur Rostocker Armenhausordnung s. Wiechmann II, S. 45.
15. Im übrigen die Polizeiordnung S. 235, auch Spalding S. 149, 151.
16. Zum Strafgerichtsprozeß s. den Aufsatz von Glöckler im Jahrb. 15, S. 99 ff.; die Polizeiordnung S. 239 ff.
17. Zum Aberglauben: Herzog Ulrich in Jahrb. 34, 174. Peter Kapitaneus und sein Buch bei Wiechmann I, 209. Das Wunder zu Moissal 22, 264.
18. Daselbst S. 267 den Bericht aus Oster, das Visitationprotokoll 2, 186.
19. Die Verbreitung des Unwesens nach Glöckler Jahrb. 15, 137.
20. Die Ansichten Godelmanns und Gryses bei Voll I, 286 ff.
21. Husans Verhalten in Jahrb., 8 S. 116. —
22. Zur Sittlichkeit: Die Klage Bohms in Jahrb. 8, 99.
23. Predigten gegen das Laster des Trunkes bei Wiechmann I, S. 187 von 1542; II, 14, von 1553; II, 142 von 1596.
24. Die Wismarsche Verordnung 58, 56 ff.
25. Polizeiordnung S. 238.
26. Die Zustände 1544 im Stift Schwerin nach Jahrb. 49, 248.
27. Die Kriegszüge des Lazarus Voß in Jahrb. 57, Mitteilungen S. 4.
28. Die Klage Aderpals in Jahrb. 16, 124.
29. Das Urtheil nach Uhlhorn „Die christliche Liebesthätigkeit.“ Stuttgart 1890. Bd. III. S. 33 ff.

Berichtigung.

- S. 51, 52, 88 lies „Kartäuser“ statt „Karthäuser“; ebenso S. 25, 33 „Komturei“ und „Komture“ statt „Komthurei“ und „Komthure“.
- S. 128. ist besser „Volrad“ statt „Vollrat“ zu schreiben.
- S. 144. ist in Zeile 1 das Wörtchen „nicht“ zu streichen, Zeile 10 von unten ist „Gesandtschaft“ statt „Gesandschaft“, Zeile 2 von unten „dem“ statt „dem“ zu lesen.
- S. 195. setze in Zeile 8 von unten hinter Brandenburg ein Komma.
- S. 218. ist das Komma in Zeile 3 von unten wegzulassen.
- S. 221. lies in der drittlezten Zeile des ersten Absatzes „Überrumpelung“ statt „Überrumpelung.“
- S. 283. lies in der ersten Zeile des letzten Absatzes „Schadenrechnung“.

Im Verlage von Wilhelm Süsserott, Berlin, erschien :

Bilder aus der Mecklenburgischen Geschichte.

Im Auftrage einer Sektion des Vereins Meckl. Schulmänner unter Mitwirkung von Oberlehrer **Dr. Beltz-Schwerin**, Oberlehrer **Kraner-Doberan**, Oberlehrer **Dr. Wagner-Schwerin**. Herausgegeben von Gymnasialprofessor **Dr. A. Rudloff-Schwerin**. Sr. Hoheit der Herzog-Regent **Johann Albrecht** von Mecklenburg hat die Widmung anzunehmen geruht. Preis geb. Mk. 2,—.

Bilder aus der Mecklenburgischen Geschichte u. Sagenwelt

für die unteren Klassen der höheren Lehranstalten von **Dr. R. Wagner**, Oberlehrer. Preis brosch. Mk. 1,—, kart. Mk. 1,25.

Grundriss der Mecklenburgischen Geschichte

für den Schulgebrauch bearbeitet von **Carl Benjes**, Lehrer in Rostock. 2. Auflage. Preis kart. 80 Pf.

Mecklenburgische Geschichte

für Volks- und Bürgerschulen

von **Carl Benjes**, Lehrer in Rostock. — Sechste Auflage. — Preis 20 Pf.

Zeittafel zur Mecklenburgischen Geschichte

nebst Stammbäumen und Wappen

von **C. Benjes**, Lehrer in Rostock. Preis 10 Pf.

Die steinzeitlichen Fundstellen in Mecklenburg.

Von **Dr. R. Beltz**. Preis Mk. 2,—.

Mecklenburgische Kirchenverhältnisse.

Von **G. Mau**, Pastor in Parchim. Preis Mk. 2,—.

Das Bekenntnis

des

Herzogtums Mecklenburg

Kaiser **Karl V.** 1549 überreicht,

nebst demjenigen des Landes Braunschweig-Lüneburg.

Von **Dr. H. Schnell**, Gymnasialoberlehrer. Preis Mk. 1,25.

Das älteste

Mecklenburger Karfreitaglied.

Zugleich der erste Liederdruck Mecklenburgs, nebst verwandten Dichtungen.

Von **Prof. D. Dr. A. Freybe**. 2. Auflage. Preis Mk. 1,25.

Im Anschluss an die **Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen** erschienen:

Vier Karten zur Vorgeschichte von Mecklenburg.

Im Auftrage des Ministeriums des Innern herausgegeben
von **Dr. R. Beltz.**

Preis der 4 Karten in Rolle Mk. 4,—.

Nachdem in der „Vorgeschichte von Mecklenburg“ von **Dr. R. Beltz** der Entwicklungsgang des Landes bis zum Eintritt in die geschichtliche Zeit seine Darstellung gefunden hat, sind in den „vier Karten zur Vorgeschichte von Mecklenburg“ von demselben Verfasser seine langjährigen Beobachtungen und Studien zu einer kartographischen Übersicht zusammengefasst. Nach den vier Perioden der Steinzeit, Bronzezeit, Eisenzeit und Wendenzeit geordnet, enthalten die Karten alle vorgeschichtlichen Wohn-, Schutz- und Grabplätze, die auf dem Boden Mecklenburgs, welches Land bekanntlich Jahrzehnte lang die führende Stellung in dem vorgeschichtlichen Studium eingenommen hat und wie kein zweites alle vorgeschichtlichen Erscheinungen in ununterbrochener Folge aufweist, je bekannt geworden sind. Die für die Eintragungen gewählten Zeichen sind die der internationalen Verständigung von Stockholm, sodass auch ein Vergleich mit den einschlägigen Erscheinungen anderer Länder leicht durchzuführen ist. Der Beifall, mit dem Beltz' „Vorgeschichte“ von den ersten Forschern auf jenem Gebiete begrüsst ist, giebt die Gewähr, dass auch das ergänzende Kartenwerk eine sehr wichtige Bereicherung des Studienmaterials deutscher Vorgeschichte bilden wird.

Soeben erschien

Claus Hansen.

Historische Erzählung aus

Mecklenburgs Vergangenheit

von

M. Schliemann.

Preis brosch. Mk. 2,—, geb. Mk. 2,60.

mitgeteilten Gründen für unecht. — Über die Örtlichkeit der Sagsdorfer Brücke sowie über die der spätern Landtage (Sternberg, G Wizmar, Jadenberg bei Sternberg) s. Jahrb. 12, 172 ff.
 10. Beschwerden von 1536 bei Hegel, S. 197. 198.

5. Heinrichs und Abrechts Kirchenpolitik

1. Man vergl. die klassischen Ausführungen Riekers S. „Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik“, Freiburg S. 175 ff. 309 ff.

2. Als Beispiele der Pfarrolehen lassen sich anführen: B Nr. 4 Ann. 2. Ein Heinrich von Bülow ist Domherr zu Sch Sternberg, auch Propst des Klosters Malchow; Jahrb. 12, 2; Johann Monnik ist sowohl Domherr zu Schwerin als auch Pfarrer zu Stargard und Kaplan an beiden Kirchen Friedland herzogliche Geschäftsträger in Rom, Dr. Zutpheld Wardenberg, zu Schwerin, auch Präpositus zu Güstrow und Bülow, „die Personen, welche die Welt regieren“; 1, 24. Dettler Dankquar „Prüfunden behängt“; 3, 88. Der Rakeburger Domherr Heinrich den Fürsten als Hofrat diente, erhielt 1507 die Pfarre zu St. und als er zurücktrat, folgte ihm gar der fürstliche Leibarzt M der nicht einmal die Prieferweihe hatte; 3, 85. Das Patronat in den Streit der fürstlichen Brüder hineingezogen; 1523, Ver wertvolle Stargardsche Kirchenlehn dem Sebastian Schenk, Her einem Joachim Schütte; 57, 317. 1521 entbraunte ein weiltä die Petripfarre in Rostock, der sogar vor das Forum des wurde, s. den Aufsatz von Lisch in Jahrb. 3. 84 ff. Landesh im Archidiafonate Rostock zählt nach einem alten Register Dr. „Beitragen zur Geschichte der Stadt Rostock“ Teil I. Rostock 1

3. Ueber das Bistum Schwerin ist zu vergleichen Sch Schwerin in der ev. Zeit“ in Jahrb. 51. S. 103 ff. Ich bin d Ausführung gefolgt von „Das ehemalige Verhältnis zwischen Mecklenburg und dem Stift Schwerin“. Schwerin 1774 — ältere Rudloff — sowie der anonymen Schrift „Historische Verfassung des Fürstenthums Schwerin besonders in Politici soll Johann Burthard Verpoorten sein.

4. Der Eid Heinrichs 1516 ist gedruckt in Westph. monu

5. Die Reichsmatrikel für Schwerin lautete 1521 : 19 ; Roß; für Rakeburg 15 u. 5. 1507 waren es 12 zu Roß un 120 Gulden an Geld, für Rakeburg 4 und 3 und ebenfalls 12 Reichsarchiv, I. 765 und II. 324.

6. In betreff Rakeburgs bin ich der auf Archivurkunde Darstellung von Masch gefolgt „Geschichte des Bistums Rakeb S. 371 ff.

7. Die Johanniterkomtureien in Jahrb. 1, 1 ff und 9, 2

8. Wegen der Ritterschaft des Klüzer Ortes s. Jahrb. 1

9. Wegen Friedland 12, 142 ff.

10. Die Patentverordnung von 1515 ist abgedruckt Sammlung I, 1. S. 199 und besprochen in Wichmann III. S.

11. Glocken zu Boizenburg und Malvasierwein, aus de Chemnitz, im Auszug des Gerdes. S. 625. 624.

12. Ich verdanke diese Angaben einer schriftlichen Auskunft Archivverwaltung.

13. Der Brief des Bicke Dessin von 1477 in Jahrb. 1 von Amelungsborn in 6, 177.

14. Zu Sternberg s. die Arbeit von Lisch in Jahrb. 12,

15. Lisch „Die Pfarre von St. Petri in Rostock“ in Jah

16. Im Resultat meiner Ausführungen stimme ich mit R Rieker S. 37 überein. Letzterer erweist seinen Satz an Branden allerdings so entschieden wie der Landesher von Kleve, von wort sagte: „Dux Cliviae est papa in terris suis“, und wie Sachsen, der zu sagen pflegte, er wäre in seinem Lande sell

the scale towards document

10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9

4.5 5.0 5.6 6.3

C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11

Image Engineering - Scan Reference Chart - TE203 - Serial No.

Patch Reference numbers on UTT

091